

VERHANDLUNGEN

DER

LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 12. April bis 15. April 2000

(8. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2000

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI-VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII-XV
IX. Redner der Landessynode	XVI-XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII-XXVI
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVIII-XXIX
XII. Eröffnungsgottesdienst:	XXX-XXXI
Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff	
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 - 164
Erste Sitzung, 13. April 2000	1 - 21
Zweite Sitzung, 14. April 2000	22 - 46
Dritte Sitzung, 15. April 2000	47 - 110
XIV. Anlagen	111 - 164

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer
Albstraße 41, 76275 Ettlingen

2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss: Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss: Wolfram Stöber
Rechtsausschuss: Ingeborg Schiele

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:
Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.	Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg	Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen
Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg	Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a.D., Eschelbronn
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim	Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl
Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe	Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz
Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen	Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen
Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen	Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen	Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg
Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen	*)
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr	Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen
Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg	*)

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Fischer, Dr. Beatus; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

^{*)} Nachdem bei den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats die Stelle von Oberkirchenrat Ostmann nicht mehr besetzt wird, hat der Landeskirchenrat am 10.6.1998 beschlossen, daß beim Ausscheiden von synodalen Mitgliedern aus dem Landeskirchenrat keine Nachwahl erfolgt, bis das Verhältnis 3 : 2 (gem. § 123 Abs. 2 GO) wieder erreicht ist.

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuss	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a.D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuss	Schafbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesloch (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuss	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuss	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudierrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuss	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuss	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuss	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Hauptausschuss	Scheffelstraße 10, 75196 Remchingen-Nöttingen (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudierrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Hahn, Nelly	Stadtamtfrau Hauptausschuss	Langheckenstraße 48, 69245 Bammmental (KB Neckargemünd)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinrich, Horst	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppentenzell (KB Überlingen-Stockach)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuss	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

Heußer, Joachim	Pfarrer Rechtsausschuss	Herrenstr. 25, 79756 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)
Ille, Günter	Pfarrer Bildungsausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuss	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuss	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuss	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuss	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Finanzausschuss	Weinbergstr. 7, 69242 Mühlhausen-Taimbach (KB Sinsheim)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Dekan Rechtsausschuss	Bunsenstr. 14, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuss	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuss	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuss	Grenzhoferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Nolte, Achim	Rechtsreferendar Finanzausschuss	Kartäuserstr. 42, 79102 Freiburg (KB Freiburg)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuss	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuss	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Kirchenrat Hauptausschuss	Rastatter Str. 1 a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Rave, Christian	Studentenpfarrer Finanzausschuss	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuss	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungsausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuss	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Scholz, Rüdiger	Pfarrer Hauptausschuss	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuss	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)

Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuss	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Toball, Michael	Pfarrer Hauptausschuss	Dörflie 1, 79348 Freiamt/Ottoschwanden (KB Emmendingen)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuss	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuss	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Hohenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuss	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuss	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Bußmann, Dr. Hildegard	Programmchefin SWR 2 Bildungsausschuss	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuss	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuss	O 31, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuss	Langewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuss	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schwöbel-Stier, Monika	Einzelhandelskauffrau Bildungsausschuss	Wieslocher Str. 49, 69234 Dielheim (KB Wiesloch)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuss	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuss	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Lallathin, Birgit Pfarrerin	Konrad-Stürtzel-Str. 27, 79232 March (KB Freiburg)
neu:	Heußer, Joachim Pfarrer	Herrenstr. 25, 97956 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)
	Nolte, Achim Rechtsreferendar	Fendrichstr. 15, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
	Rave, Christian Studentenpfarrer	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
	Richter, Esther Rektorin	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)

Berufene Mitglieder (B):

neu:	Bußmann, Dr. Hildegard Programmchefin SWR 2	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
------	--	---

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Scholz, Rüdiger; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	
Boxberg	2	Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Toball, Michael	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Nolte, Achim; Rave, Christian; Reisig, Heidelore.	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Bußmann, Dr. Hildegard; Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Hahn, Nelly	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Griesinger, Hans-Martin; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Lehmkühler, Thomas	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Heinrich, Horst	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingspom, Elisabeth	
Wertheim	2	Grandke, Gerda; Heußer, Joachim	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	Schwöbel-Stier, Monika
Zusammen:	67		13
			80

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die Oberkirchenräte:

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodenalnen,
 2. Synodenalnen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodenalnen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodenalnen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodenalnen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
 - (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodenale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodenale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodenalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniert Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuss (20 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Bußmann, Dr. Hildegard Eitenmüller, Günter Gärtner, Norma Grenda, Christa Heinrich, Horst Ihle, Günter Kiesow, Dr. Renate Lanzenberger, Gerhard Meyer-Alber, Marianne	Mildenberger, Heike Richter, Esther Schnurr, Dr. Günther Schwendemann, Claudia Schwöbel-Stier, Monika Staiblin, Gerdi Timm, Heide Wermke, Axel Wolfsdorf, Ilse
Finanzausschuss (21 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender	
	Braun, Brigitte Butschbacher, Otmar Fritz, Volker Groß, Thea Heidel, Klaus Lehmühler, Thomas Martin, Hansjörg Nolte, Achim Pieper, Ekhard	Pitzer, Dr. Volker Raffée, Dr. Hans Rave, Christian Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Wanner, Dr. Eckhardt Wildprett, Inge Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Witter, Hermann
Hauptausschuss (22 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Berggötz, Theodor Eichhorn, Ulla Eisenbeiß, Sabine Frei, Helga Grandke, Gerda Griesinger, Hans-Martin Hahn, Nelly Krantz, Dr. Hermann Kudella, Dr. Peter Oberacker, Evelyn	Philipp, Dr. Peter Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Reisig, Heidelore Rinkel, Inge Scholz, Rüdiger Toball, Michael Vogel, Christiane Weiland, Werner Wild, Irma
Rechtsausschuss (16 Mitglieder)	Schiele, Ingeborg, Vorsitzende Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender	
	Bauer, Peter Becker, Dr. Joachim Carl, Hans-Ulrich Fath, Wolfgang Heußer, Joachim Kabbe, Fritz Landau, Dr. Rudolf	Lingenberg, Annegret Loos, Dr. Hans-Erich Maurer, Dr. Hartmut Schmidt, Jörg Schwerdtfeger, Wulf Speck, Klaus-Eugen Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss	Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss	Staithilfe für Arbeitslose		
Bauer, Peter						●								●			
Becker, Dr. Joachim							●										
Berggötz, Theodor	●					●											
Braun, Brigitte					●												
Buck, Dr. Joachim	●	●	●	V													
Bußmann, Dr. Hildegard				●													
Butschbacher, Otmar	S			●						V	stV						
Carl, Hans-Ulrich	●	●					●	●									
Ebinger, Werner	S			stV													
Eichhorn, Ulla			●			●						stV					
Eisenbeiß, Sabine	S					●											
Eitenmüller, Günter				●													
Fath, Wolfgang							●			S		●					
Fleckenstein, Margit	V	stV	V														
Frei, Helga						●											
Fritz, Volker					●												
Gärtner, Norma				●				●				●					
Grandke, Gerda	●					●						S					
Grenda, Christa	S	●	●						V								
Griesinger, Hans-Martin						●											
Groß, Thea		●	●		●			●			S	stV					
Gustrau, Günter	●	S		stV													
Hahn, Nelly						●											
Heidel, Klaus		●			●												
Heidland, Dr. Fritz							stV										
Heine, Renate					stV					●							
Heinrich, Horst						●				●							
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V													
Heußer, Joachim							●										
Ihle, Günter					●	●				●							

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

• = Mitglied

S = stell. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliativer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss	Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss	Stanhilfe für Arbeitslose
Kabbe, Fritz															
Kiesow, Dr. Renate				●						●				●	
Kilwing, Renate		●			stV			●						●	
Krantz, Dr. Hermann	●					●					●				
Kudella, Dr. Peter						●			●						
Landau, Dr. Rudolf							●					●			
Lanzenberger, Gerhard			●												
Lehmkühler, Thomas					●										
Lingenberg, Annegret		●					●								
Loos, Dr. Hans-Erich							●								
Martin, Hansjörg		●		●	●				●	●		V			
Maurer, Dr. Hartmut		●					●								
Meyer-Alber, Marianne				●							●	●	●		
Mildenberger, Heike				●						●					
Nolte, Achim					●										
Oberacker, Evelyn						●						●			
Philipp, Dr. Peter						●									
Pieper, Ekhard					●					●					
Pitzer, Dr. Volker	●	●			●						V				
Punge, Horst	●					●					●	●	●		
Raffée, Dr. Hans		S			●										
Rau, Dr. Gerhard			S			●									
Rave, Christian						●									
Reisig, Heidelore							●		●						
Richter, Esther					●										
Rinkel, Inge	●						●								
Schiele, Ingeborg	●	●	●					V							
Schmidt, Jörg	●							●							
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●				●									
Schmitz, Hans-Georg						●			stV						

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● - Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischöfswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss	Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss	Staithilfe für Arbeitslose	
Schnurr, Dr. Günther	●	●	●	●												
Scholz, Rüdiger		●				●			●							
Schwendemann, Claudia		●	●													
Schwerdtfeger, Wulf	●					●				stV						
Schwöbel-Stier, Monika			●								●	●	●	V		
Speck, Klaus-Eugen	S					●					●					
Staiblin, Gerdi				●												
Stober, Wolfram	●	●	●			V										
Timm, Heide			●	●												
Toball, Michael						●										
Tröger, Kai							●									
Vogel, Christiane	S					●										
Wanner, Dr. Eckhardt					●											
Weiland, Werner		●				●										
Wermke, Axel	●			●												
Wild, Irma						●			●							
Wildprett, Inge						●										
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth						●										
Witter, Hermann	●		●		●						S					
Wolfsdorf, Ilse	●	S	●					●			●					

IX

Die Redner der Landessynode

	Seite
Bauer, Peter	91
Berggötz, Theodor	73
Braun, Brigitte	36, 101
Buck, Dr. Joachim	36, 41, 61, 75ff, 105, 108f
Bußmann, Dr. Hildegard	5, 62
Carl, Hans-Ulrich	41
Ebinger, Werner	36, 64
Eisenbeiß, Sabine	103f
Eitenmüller, Günter	40f, 43, 91f, 95, 103f
Fischer, Dr. Beatus	20
Fischer, Dr. Ulrich	8ff, 28, 30f, 36f, 43f, 51, 57, 79f, 93, 107
Fleckenstein, Margit	1ff, 22ff, 48ff, 82, 90, 93, 95, 105, 107ff
Fritz, Volker	101
Grandke, Gerda	27f
Grenda, Christa	98f, 104
Griesinger, Hans-Martin	59, 101
Gustrau, Günter	45
Heidland, Dr. Fritz	33f, 62, 78, 91, 95
Heine, Renate	97f
Heinrich, Horst	41, 65ff, 70f, 90
Heinzmann, Dr. Gerhard	18ff, 62, 91, 95, 101, 106f
Heußer, Joachim	24, 93
Kabbe, Fritz	20, 34ff, 57, 71f, 77f, 100, 105, 107
Kerscher, Horst	4
Kiesow, Dr. Renate	28, 76
Kilwing, Renate	62
Krantz, Dr. Hermann	36, 58, 62, 91f, 105
Kudella, Dr. Peter	70, 76f
Lanzenberger, Gerhard	71f
Lehmkühler, Thomas	36, 41, 58, 70, 74, 92
Lingenberg, Annegret	40, 58, 71ff, 102
Loos, Dr. Hans-Erich	73
Meszaros, Zoltan	7
Mildenberger, Heike	63f
Neugert, Horst	31f
Nolte, Achim	24, 41, 57, 73, 92
Nüchtern, Dr. Michael	104
Oloff, Dieter	72f
Philipp, Dr. Peter	21, 38f, 106
Pitzer, Dr. Volker	50, 63ff
Punge, Horst	40
Raffée, Dr. Hans	40, 42f, 59, 64, 77f, 90, 102, 104
Rau, Dr. Gerhard	99f
Reich, Uwe	107f
Richter, Esther	24
Ruppert, Christel	5f
Schielle, Ingeborg	39f, 59, 62, 74, 101, 107
Schmidt, Jörg	26f
Schmidt-Dreher, Gerrit	45, 96ff
Schmitz, Hans-Georg	42f, 58, 90, 92f, 95, 100, 104
Scholz, Rüdiger	29, 72, 77, 100
Schorling, Christof	37f
Schwerdtfeger, Wulf	48f, 101, 105
Semper, Udo	25f
Stober, Wolfram	61, 90, 92, 94, 96, 105, 107
Stockmeier, Johannes	42, 92, 100f
Toball, Michael	79ff
Trensky, Dr. Michael	70, 72f
Tröger, Kai	30f, 41, 57, 71, 77, 92f, 96, 100

	Seite
Vicktor, Gerhard	15ff, 28f, 92f
Weber, Wolfgang	102
Weiland, Werner	42
Wermke, Axel	3ff, 7f, 75
Werner, Stefan	58f, 93
Wildprett, Inge	36, 42, 58, 61, 78
Winter, Prof. Dr. Jörg	36, 58, 60ff, 70, 72f, 90, 105, 108, 110
Witter, Hermann	50ff
Wolf, Dr. Carola	23f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Adelsheim, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)

AGEM

- siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund“

Amt für Missionarische Dienste

- Präsentation einiger Aktivitäten des Amtes für Missionar. Dienste auf Tagung der Landessynode am 12.04.2000
 - siehe Referat Landesbischof

9f, 43

Arbeitsfelder, Kirchl. – siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“ (Vorlage LKR v. 16.03.2000: Liste der zu überprüfenden kirchl. Arbeitsfelder)

Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM)

- Vertreter der Landessynode in dieser Arbeitsgemeinschaft

24

Arbeitslosigkeit

- siehe „Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss“ (Bericht aus Ausschuss)

48

Arnoldshainer Konferenz (AKf)

- Vorsitz: Landesbischof Dr. Ulrich Fischer
- siehe „Grußwort“ Frau Dr. Wolf

1

23

Asylsuchende, Flüchtlinge

- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen)

Ausland

- siehe Gesetze (Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder ausländ. Wohnsitz, Anl. 4)

Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge

- Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“
 - Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen
 - Einführung in Bericht, Syn. Dr. Heinzmann
 - Mitglieder der synodal. Arbeitsgruppe
 - Erklärung der Landessynode (beschlossene Fassung)

Anl. 14; 8, 98ff

18ff

20

102f

Ausländischer Wohnsitz

- siehe Gesetze (Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder ausländ. Wohnsitz, Anl. 4)

24

107

Ausschüsse, besondere – Zusammensetzung

- Ausschuss „Mission, Ökumene u. Konziliärer Prozess“
- „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Vergabeausschuss

Bach-Jahr-2000

- siehe Referat Landesbischof

13

Baumaßnahmen

- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)

Bauvorhaben

- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)

Behinderte

- siehe Seelsorge (Bericht über Studentag des Bildungs-/Diakonieausschusses zur Krankenhausseelsorge u. Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000)

97f

Beruf – 2. weltlicher Beruf für Pfarrer/innen

- siehe Referat Landesbischof

11

Besoldungsrechtliche Maßnahmen

- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltskonsolidierungsgesetzes, Anl. 10)

Anlage; Seite

Blum, Walter – siehe Nachrufe	
Boxberg, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)	
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Ausstieg	
– siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertretung v. 09.12.1999)	
Cramer, Max-Adolf – siehe Nachrufe	
Computerprogramme	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.2000)	
Daten/Statistik	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.2000)	
Dekanate	
– siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
Dekane/innen, Dekanstellvertreter	
– siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
– siehe Gesetze (Entwurf Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter, Anl. 5 – Behandlung auf Tagung der Landessynode im Herbst 2000 –)	
– siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
Denkmalschutz	
– siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Diakonie	
– siehe Referat Landesbischof	10, 39, 41f
– siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen)	
– Konzeption des EOK zur Profilierung der diakon. Arbeit der kirchl. Sozialstationen v. 09.03.2000	Anl. 17
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	
EDV-Programm	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.2000)	
Ehrenamt, Ehrenamtliche	
– Pfarrerin im Ehrenamt (Synodale Lingenberg)	7
– siehe Referat Landesbischof	11, 39, 41
– siehe Seelsorge (Bericht über Studentag des Bildungs-/Diakonieausschusses zur Krankenhausseelsorge u. Seelsorge an Behinderten)	
Eingänge Landessynode	
– Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	7f
EKD-Synodale, Nachwahl eines stellvertr. Mitglieds	15, 18
EKD-Synode Nov. 99: Mission u. Evangelisation	
– siehe Referat Landesbischof	9ff, 40
Erbacher, Volker, Pfarrer – Mitarbeiter für Fundraising u. Sponsoring-Projekte	2
Erbbauzinsen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	64
Evangelisation	
– siehe Referat Landesbischof	9ff, 38ff
– siehe „Missionarische Arbeit der Kirche / Mission u. Evangelisation“	
Evang. Kirche der Union (EKU)	
– siehe „Grußwort“ Frau Dr. Wolf	23f
Evang. Oberkirchenrat – siehe „Oberkirchenrat, Evang.“	

Anlage; Seite

Fischer, Dr. Ulrich, Landesbischof	
- Vorsitz Arnoldshainer Konferenz	1, 23
Flüchtlinge, Asylsuchende	
- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen)	
Fragestunde	
- Frage (OZ 8/1) Synodaler Kabbe v. 04.03.2000 zur PC-Bearbeitung von Spendenbescheinigungen, zu PC-Programmen, zur elektron. Datenverarbeitung u. Datenkommunikation u. zu Stellen im EDV-Bereich	
- Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 05.04.2000)	Anl. 15; 20
Frauen	
- siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
- siehe „Sprache, inklusive“	
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“ (Vorlage LKR v. 16.03.2000: Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder ...; Schreiben Landesausschuss Frauenarbeit v. 23.03.2000)	
- siehe „Gleichstellung von Frauen und Männern“	
Friedensfragen	
- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen)	
- siehe „Mission u. Ökumene“	
- Weiterbehandlung	
- der Eingabe der Gruppe „Frauen für Frieden Karlsruhe“ v. 12.10.1998 zur Ächtung der Landminen, der High-Tech- u. Anti-Fahrzeug-Minen (OZ 7/11)	
- der Eingabe Bezirkssynode Schopfheim v. 11.06.1999 zur Kampagne zur Ächtung der Landminen (OZ 7/11.1)	103ff
Fundraising-Projekte	
- siehe Erbacher, Volker	
Gäste	
- Dekan i.R. Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	2
- Pfarrerin Fried, Gemeindepfarrerin in Bad Herrenalb	2
- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode	3
- Superintendent Kerscher, Vertreter der Evang.-methodistischen Kirche	2
- Regionalsexplor Klost, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	2
- Gastvikar Meszaros, Vertreter der reformierten Kirche in der Ukraine	2
- Schuldekan Neugart, Vizepräsident der württembergischen Landessynode	23
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	2
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	23
- Herr Semper, Vertreter der berlin-brandenburgischen Partnerkirche	2
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöf. Ordinariats Freiburg	2
- Frau Dr. Wolf, Vertreterin der Ev. Kirche der Union u. der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz	2
Gemeindediakone/innen	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl.1)	
Gen-Forschung	
- Beitrag des Syn. Dr. Philipp	21
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz über ev. Religionsunterricht in bad. Landeskirche (Religionsunterrichtsgesetz)	Anl. 1; 7, 65ff
- Kirchl. Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt	Anl. 2; 7, 34ff
- Kirchl. Gesetz über Vertretung von Pfarren/innen in bad. Landeskirche (Pfarvertretungsgesetz)	Anl. 3; 7, 33ff
- Kirchl. Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz	Anl. 4; 8, 48ff
- Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter (Behandlung auf Tagung der Landessynode im Herbst 2000)	Anl. 5; 8
- Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation	Anl. 6; 8, 79ff
- siehe Referat Landesbischof	14
- Baugesetz der bad. Landeskirche (Kirchenbaugesetz)	Anl. 7; 8, 50ff

Anlage; Seite

- Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche	
- Eingänge dazu:	
- Schreiben Kirchengemeinderat Königsbach v. 14.02.2000	
- Schreiben „Initiative Christl. Freiheit“ v. 26.02.2000	
- Schreiben Fachverband ev. Religionslehrer/innen v. 05.04.2000	
- jeweilige Stellungnahmen des EOK hierzu	
(Plenarbehandlung auf Tagung der Landessynode im Herbst 2000)	Anl. 8; 8
- Verwendung der inklusiven Sprache (Votum)	60ff
- Zuleitung der Vorlage an EOK zur sprachlichen Überarbeitung	60ff
- Kirchl. Gesetz über Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Adelsheim mit Ev. Kirchenbezirk Boxberg	
Dazu:	
- Schreiben Dekanat Mosbach v. 03.02.2000 u. Stellungnahme EOK v. 06.03.2000	
- Schreiben Dekanat Wertheim v. 31.03.2000 u. Stellungnahme EOK v. 07.04.2000	Anl. 9; 8, 26ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Haushaltksolidierungsgesetzes	Anl. 10; 8, 50
- Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläuf. kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vertrag über Umgliederung der Ev. Kirchengemeinde Unterkessach aus der bad. Landeskirche in württemb. Landeskirche	Anl. 11; 8, 30f
- siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertretung v. 09.12.99)	
- siehe „Sprache, inklusive“	
Gewalt (Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt)	
- siehe Friedensfragen (Weiterbehandlung der Eingaben zur Ächtung der Landminen ... OZ 7/11, 7/11.1)	
Gleichstellung von Frauen und Männern	
- siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
- siehe „Sprache, inklusive“	
- siehe Gesetze (Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 8)	
Gleichstellungsbeauftragte der bad. Landeskirche	
- Mitglieder der Landessynode im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten (Rückgabe eines Mandats)	45
Gottesdienste, Gottesdienstmodelle	
- siehe Referat Landesbischof	12f
Grundordnung	
- siehe Gesetze (Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 8)	
- siehe „Sprache, inklusive“	
Grußworte (siehe Gäste)	
- Superintendent Kerscher	4
- Gastvikar Meszaros	7
- Schuldekan Neugart	31f
- Frau Ruppert	5f
- Superintendent Schorling	37f
- Herr Semper	25f
- Frau Dr. Wolf	23f
Hagen-Schneider, Hella – siehe Nachrufe	
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat i.R. – siehe Nachrufe	
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltksolidierungsgesetzes, Anl. 10)	
Haushaltksolidierungsgesetz, Änderung	
- siehe Gesetze (Anl. 10)	
Hilfe für Opfer der Gewalt	
- Bericht des Ausschusses	Anl. 16; 107
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung des Ausschusses)	
Inklusive Sprache – siehe „Sprache, inklusive“	
Israel	
- siehe Referat Landesbischof	12

Anlage; Seite

Jahrtausendwende	
- siehe Referat Landesbischof	8f
Juden, Judentum	
- siehe Referat Landesbischof	12, 41f, 44
Judenmission	
- siehe Referat Landesbischof	12, 41f, 43f
- siehe „Grußwort“ Schuldekan Neugart	32
Kindergärten	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Kirchenasyl	
- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden u. Flüchtlingen)	
- siehe Einführung in o. a. Bericht	19
Kirchenbaugesetz	
- siehe Gesetze (Anl. 7)	
Kirchenbezirke	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation, Anl. 6)	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)	
Kirchenbezirksstrukturreform	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)	
Kircheneintrittskampagne	
- siehe Referat Landesbischof	14
Kirchengebäude, Öffnung	
- siehe Referat Landesbischof	13
Kirchengemeinden	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation, Anl. 6)	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Gesetze (Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder ausländ. Wohnsitz, Anl. 4)	
- siehe Kircheneintrittskampagne	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
Kirchenmusik	
- siehe Referat Landesbischof	13
Kirchensteuer	
- siehe Gesetze (Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder ausländ. Wohnsitz, Anl. 4)	48f
Kirchliche Gebäude	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Kirchliche Schulen	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen an ev. Schulen)	64
Klonen	
- siehe Gen-Forschung	
Köstlin, Ulrich – siehe Nachrufe	
Konzentration kirchlicher Arbeit	
- Vorlage des LKR v. 16.03.2000: Wege zur Konzentration kirchl. Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchl. Arbeitsfelder	
Dazu:	
- Schreiben Landesausschuss der Frauenarbeit der bad. Landeskirche v. 23.03.2000 u. Stellungnahme EOK v. 06.04.2000	
- Schreiben Rechnungsprüfungsamt v. 06.04.2000	
- Prüfungskommission	
	Anl. 12; 8, 75ff
	75ff

Anlage; Seite

Krankenhausseelsorge	
- siehe Seelsorge (Bericht über Studentag des Bildungs-/Diakonieausschusses zur Krankenhausseelsorge u. Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000)	97f
Krieg	
- siehe Friedensfragen (Weiterbehandlung der Eingaben zur Ächtung der Landminen „, OZ 7/11, 7/11.1)	
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisung in ständige Ausschüsse	4f, 24
- Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat	7
- Umfrage zur Arbeit der Landessynode (Synode – Reaktiv, Innovativ, Produktiv?! Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Halbzeit)	
- Wahrnehmungen aus Synode	24f
- Datenübertragung von Tagungsort zum Schreibrbüro im EOK	109
Landminen/Minen	
- siehe Friedensfragen (Weiterbehandlung der Eingaben zur Ächtung der Landminen „, OZ 7/11, 7/11.1)	
Lehrvikare/innen	
- siehe Gesetze (Pfarrvertretungsgesetz, Anl. 3)	
Leitsätze für die Kirche	
- siehe Referat Landesbischof	14
- Zwischenbericht des EOK zum Stand der Leitsatzdiskussion	15ff
- Beteiligung der Landessynode an der Leitsatzdiskussion	18
Leitungsämter, Kirchl. – Befristung	
- siehe „Grußwort“ Superintendent Kerscher	4
McKinsey-Untersuchung	
- siehe „München-Programm, Evang.“	
Medienverbund	
- siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund“	
Migration	
- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden u. Flüchtlingen)	
Minen/Landminen	
- siehe Friedensfragen (Weiterbehandlung der Eingaben zur Ächtung der Landminen „, OZ 7/11, 7/11.1)	
Mission und Ökumene	
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert von der kath. Kirche	5f
- siehe „Ausländer, ...“ (Bericht einer synod. Arbeitsgruppe v. 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden u. Flüchtlingen)	
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
- siehe Referat Landesbischof	
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung des Ausschusses „Mission, Ökumene ...“)	9ff
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
- siehe Friedensfragen	
Mission und Evangelisation	
- siehe „Missionarische Arbeit der Kirche / Mission u. Evangelisation“	
Missionarische Arbeit der Kirche / Mission u. Evangelisation	
- siehe Referat Landesbischof	9ff, 38ff
- Bericht Hauptausschuss zum Entwurf einer Erklärung zu Mission u. Evangelisation	
(Beschluss der Landessynode: Versand des Berichts des Landesbischofs zur Lage u. Kundgebung EKD-Synode v. Nov. 99 mit Brief der Präsidentin)	106f
Missionarische Dienste – siehe „Amt für ...“	
Mosbach, Kirchenbezirk	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)	
München-Programm, Evang.	
- siehe Aussprache zu Referat Landesbischof	42

Anlage; Seite

Nachrufe	
- Blum, Walter	3
- Cramer, Max-Adolf	3
- Hagen-Schneider, Hella	3
- Hammann, Ernst, Oberkirchenrat i.R.	3
- Köstlin, Ulrich	3
- Rüdel, Albert	3
- Wetterich, Dr. Paul	3
Neu anfangen, Projekt	
- siehe Referat Landesbischof	14
Oberkirchenrat, Evang.	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.2000)	
Öffentlichkeitsarbeit	
- siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund“ – AGEM – (Vertreter der Landessynode in dieser Arbeitsgemeinschaft)	
Ökumene – siehe „Mission und Ökumene“	
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Ordination (Ehrenamtliche)	
- siehe Referat Landesbischof	11
Pfarrdiakone/innen	
- siehe Gesetze (Pfarvertretungsgesetz, Anl. 3)	
Pfarrer/innen	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
- siehe Gesetze (Pfarvertretungsgesetz, Anl. 3)	
- siehe Referat Landesbischof (2. weltlicher Beruf)	11, 39f
Pfarrerin im Ehrenamt (Synodale Lingenberg)	7
Pfarrevertretung – siehe Gesetze (Pfarvertretungsgesetz, Anl. 3)	
Pfarrgemeinde	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation, Anl. 6)	
Pfarvertretungsgesetz	
- siehe Gesetze (Anl. 3)	
Pfarrvikare/innen	
- siehe Gesetze (Pfarvertretungsgesetz, Anl. 3)	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
Pflege Schönau, Evang.	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Sonderrechnungen; Rechtsstellung der Pflege Schönau) . . .	63f
Predigt – Oberkirchenrat Oloff, Eröffnungsgottesdienst	
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XII	
Predigtamt	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
Predigtdienst	
- siehe Referat Landesbischof	11
Prioritätensetzung – siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“	
Pro Christ – Evangelisation	
- siehe Referat Landesbischof	14, 44
Rechnungsprüfungsamt	
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“ (Vorlage LKR v. 16.03.2000: Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder ...; Schreiben Rechnungsprüfungsamt v. 06.04.2000)	

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfung der Sonderrechnungen der Ev. Pflege Schönau 1994–1998, der Jahresrechnungen der Ev. Zentralpfarrkasse 1994–1998, der Jahresrechnungen des Unterländer Ev. Kirchenfonds 1994–1998	63f
- Unterrichtung über Jahresabschlüsse 1997 u. 1998 des Diakonischen Werkes Baden	64
- Hinweis zu Kirchlichen Schulen (Zuwendungen an ev. Schulen)	64

Referate

- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Über die Schwelle treten – Missionarische Herausforderungen in der Zeitenwende: Gott hat keine Schwellenängste – Zur theol. Begründung missionar. Handelns; Mission u. Evangelisation, Zeugnis u. Dienst, Sprachfähigkeit im Glauben, Mission im Dialog; Schwellenüberschreitungen in unserer Landeskirche, Missionar. Bewegung als Gebetsbewegung, Missionar. Chancen im Alltag der Gemeinden, Kirchengebäude als evangelisierende Orte, die missionar. Kraft der Kirchenmusik, Sprachschule im Glauben, Mission der Tat, Mission als Einmischung in äußere Angelegenheiten, Evangelist. Projekte, die Kircheneintrittskampagne u. der Leitsatzdiskussionsprozess)	8ff
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht zur Lage	38ff
- siehe auch „Missionarische Arbeit der Kirche/Mission u. Evangelisation“ (Bericht Hauptausschuss)	

Religionslehrer/innen

- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
--	--

Religionspädagogisches Institut (RPI)

- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
--	--

Religionsunterricht

- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
- siehe Referat Landesbischof	13

Rüdel, Albert – siehe Nachrufe

Rüstungsproduktion

- siehe Friedensfragen (Weiterbehandlung der Eingaben zur Ächtung der Landminen „, OZ 7/11, 7/11.1)	
---	--

Ruhegehälter

- siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertrittung v. 09.12.99)	
---	--

Schuldekan/innen

- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
--	--

Schulen

- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
--	--

Schöpfung

- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
--	--

Seelsorge

- Bericht über Studentag des Bildungs-/Diakonieausschusses zur Krankenhausseelsorge u. Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000	97f
---	-----

Sonntag, Schutz / Feiertagsschutz u. -heiligung

- siehe Referat Landesbischof	14
---	----

Sozialstationen

- Konzeption des EOK zur Profilierung der diakon. Arbeit der kirchl. Sozialstationen v. 09.03.2000	Anl. 17
--	---------

Sparmaßnahmen

- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltskonsolidierungsgesetzes, Anl. 10)	
- siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertrittung v. 09.12.99)	
- siehe „Konzentration kirchlicher Arbeit“ (Vorlage LKR v. 16.03.2000: Liste der zu überprüfenden kirchl. Arbeitsfelder „)	

Spendenbescheinigungen

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 04.03.2000)	
--	--

Sprache, inklusive

- Verwendung in landeskirchl. Gesetzen (Votum)	60ff
- siehe Gesetze (Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Anl. 8)	

Anlage; Seite

Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss	
- Bericht aus Ausschuss	48
Stellenbesetzung	
- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltkonsolidierungsgesetzes, Anl. 10)	
Stellenplanung, -abbau, -streichung	
- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltkonsolidierungsgesetzes, Anl. 10)	
Stellensperre (Aufhebung)	
- siehe Gesetze (Änderung des Haushaltkonsolidierungsgesetzes, Anl. 10)	
Stellenteilung	
- siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
Stiftungen, kirchl.	
- siehe Gesetze (Kirchenbaugesetz, Anl. 7)	
Stiftungsvermögen	
- siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertretung v. 09.12.99)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	63f
Taufe	
- siehe Gesetze (Religionsunterrichtsgesetz, Anl. 1)	
Teilbeschäftigung	
- siehe Gesetze (Erprobungsgesetz zur Stellenteilung im Dekansamt, Anl. 2)	
- siehe Referat Landesbischof (2. weltlicher Beruf für Pfarrer/Innen)	11, 39f
Unterkessach, Kirchengemeinde	
- siehe Gesetze (Zustimmung zur Umgliederung der Ev. Kirchengemeinde Unterkessach zur württemberg. Landeskirche, Anl. 11)	
Unterländer Ev. Kirchenfonds	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	63f
Versorgungsaufwendungen	
- siehe Versorgungsstiftungsgesetz (Eingabe Pfarrervertretung v. 09.12.99)	
Versorgungsstiftungsgesetz	
- Eingabe Pfarrervertretung der bad. Landeskirche v. 09.12.99 zum Versorgungsstiftungsgesetz	
- Stellungnahme EOK v. 16.02.2000	Anl. 13; 8, 45
Vertreter der Landessynode	
- im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten	45
Visitation	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation, Anl. 6)	
Visitationsordnung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der Visitation, Anl. 6)	
Wahlen	
- siehe EKD-Synodale	
Weltgebetstag der Frauen	
- siehe Referat Landesbischof	12
Wertheim, Kirchenbezirk	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vereinigung der Kirchenbezirke Adelsheim u. Boxberg, Anl. 9)	
Wetterich, Dr. Paul – siehe Nachrufe	
Wohnsitz im Ausland	
- siehe Gesetze (Gesetz über Erwerb u. Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus Ausland oder ausländ. Wohnsitz, Anl. 4)	
Zentralpfarrkasse, Ev.	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	63f

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	8/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.12.1999: Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)	112
2	8/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt	118
3	8/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrem in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarvertretungsgesetz)	120
4	8/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz	126
5	8/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	127
6	8/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation	128
7	8/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz)	132
8	8/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	149
		Schreiben des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Königsbach vom 14.02.2000 und Schreiben der „Initiative Christliche Freiheit“, Freiburg, vom 26.02.2000 und Schreiben des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. vom 05.04.2000 hierzu	149
9	8/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg	149
		Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks Mosbach vom 03.02.2000 und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.03.2000 hierzu	151
		Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks Wertheim vom 31.03.2000 und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.04.2000 hierzu	153
10	8/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Haushaltkskonsolidierungsgesetz (AndG-HKG)	154
11	8/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg	154
12	8/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder	156
		Schreiben der Vorsitzenden des Landesausschusses der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.03.2000 und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.04.2000 hierzu	160
		Schreiben der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.04.2000 hierzu	160
13	8/13	Eingabe der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.12.1999 zum Versorgungsstiftungsgesetz.	161
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.02.2000 hierzu	161

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
14	8/14	Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe vom 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen	161
15		Frage des Synodalen Kabbe vom 04.03.2000 mit Fragen zur PC-Bearbeitung von Spenden- bescheinigungen, zu PC-Programmen, zur elektronischen Datenverarbeitung und Daten- kommunikation und zu Stellen im EDV-Bereich	161
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.04.2000 hierzu (schriftliche Antwort) . . .	162
16		Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 15.04.2000	163
17		Konzeption des Evangelischen Oberkirchenrats zur Profilierung der diakonischen Arbeit der kirchlichen Sozialstationen vom 09.03.2000	163

Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 9. Landessynode
am Mittwoch, dem 12. April 2000, um 15.00 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff

Johannes 17, 24-26 (Tageslesung): Worauf müssen wir uns konzentrieren? Was sind die Prioritäten? Worauf kommt es an? Liebe Synodalgemeinde, liebe Schwestern und Brüder! Worauf kommt es an, wenn Gemeinde Jesu bleiben und erkennbar bleiben soll? Die Antwort, die in diesen drei Versen aus dem Johannes-Evangelium gegeben wird, ist eindeutig. Es kommt auf die Vision an, die wir vor Augen haben: „... damit sie meine Herrlichkeit sehen ...“, auf die Erkenntnis, die wir im Herzen tragen, „... sie haben erkannt, dass du mich gesandt hast ...“ und auf die Liebe, die uns durchdringt, „... damit die Liebe in ihnen sei und ich in ihnen.“

Also, was wir vor Augen haben, welche Erkenntnis uns leitet und was uns prägt, darauf kommt es an. Und das geht vor. Vor allen Fragen nach Organisation und nach Strukturmodellen, nach Effizienz und Effektivität steht die Frage nach der Quelle für unser Tun und Wollen, und die Frage, worauf denn dies alles hinauslaufen soll. Das Woher und Wohin muss klar sein, wenn die Richtung stimmen soll. Aber wir sind meist so beschäftigt mit Detail- und mit Einzelfragen, stehen zwischen so vielen Fronten, hören so vielfältiges Echo auf unser Tun und unser Reden, dass uns der Horizont, dass uns die große Linie leicht aus dem Blick gerät. Herrlichkeit Gottes, Erkenntnis der Sendung Jesu, Liebe als alles durchdringende Kraft, muss das ersetzt oder zumindest ergänzt werden, fragen wir dann, ergänzt durch empirisch abgesicherte Begriffe, durch heute gängige Kategorien? Haben ekklesiologische Überlegungen, Überlegungen zum Wesen der Kirche heute grundsätzlich auszugehen von der Lage, also letztlich von Statistiken und Meinungsumfragen, die immer höchst interpretationsbedürftig sind? Vieles davon kann sehr hilfreich sein, aber es geht nicht vor.

Am Anfang steht Gottes Zusage, seine Zuwendung, seine Liebe und auch das Ziel ist von dieser Zusage umschlossen. Wenn Woher und Wohin nicht klar sind, dann kann es keine Richtung geben, dann sind keine Linien mehr zu erkennen, dann wird alles belanglos, und mit Wirrem verwirren wir die Menschen.

Diese Sätze aus dem Johannes-Evangelium umkreisen wie es der Stil des Johannes ist immer wieder einen zentralen Gedanken. Und der lautet: Die Liebe Gottes zu den Menschen und zur Welt ist uns mit Jesus nahe gekommen. Darin besteht die Herrlichkeit Gottes, dass er den Menschen und der Welt zugewandt ist. Das ist die Wesensart Gottes: Jahwe. „Ich bin, der ich für dich da sein werde.“ Das ist das Herrliche an Gott von allem Anfang an. Jesus hat diese herrliche Seite Gottes gelebt, uns nahe gebracht und verbürgt sie. Die Liebe Gottes zu seiner Schöpfung hat in Jesus Hand und Fuß bekommen. Für diese Liebe steht Jesus ein. Er ist der Bürge der Liebe Gottes zu den Menschen und zur ganzen Welt. Das ist die entscheidende Erkenntnis der Jünger Jesu, und daraus ergibt sich ihre und unsere Sendung.

In uns und um uns und am Ende für die ganze Schöpfung soll sich durchsetzen, was mit Jesus in die Welt gekommen ist. Wenn unser Leben und das Leben der Gemeinschaft der Glaubenden bestimmt ist durch die Liebe Gottes, dann ist das Ziel der Sendung Jesu und der Sendung seiner Gemeinde erreicht. Dann wird die Welt wieder zur Schöpfung; dann ist sie, was sie von Anfang an sein sollte. Darauf läuft alles hinaus.

Wir selbst leben jeden Tag von dieser Liebe Gottes, von seiner Zuwendung. Wir merken es oft nur nicht – oder noch schlimmer: Wir rechnen einfach uns selbst zu, was wir gar nicht in der Hand haben. Die Möglichkeiten, die wir in diesem Land haben, die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, die Gaben, die viele Menschen in unserer Kirche einsetzen, die immer wieder neuen Anfänge und Chancen trotz unseres offensichtlichen Versagens, das alles sind Geschenke. Das ist die Erfahrung von der Gnade und von der Liebe Gottes zu den Menschen. Und unsere Aufgabe ist ganz schlicht, von dieser Liebe Gottes zu erzählen und diese Liebe weiterzugeben. So und nur so wird die Sache mit Gott ansteckend. So wird Gemeinde.

Nun reden aber alle, zumindest sehr viele, von der Liebe. Und das geht von der „Ware Liebe“ bis hin zu den Bemühungen um ein Weltethos. Liebe, auch die Nächstenliebe, ist ja kein Privileg der Christen. Schrecklicher Hochmut wäre es, das zu behaupten, und die Unwahrheit wäre es auch. Denn wir begegnen persönlich oder über die Medien immer wieder Menschen, die Liebe ausstrahlen und sich doch nicht als Christen verstehen. Und nicht wenige von denen, die Nächstenliebe und damit die Zuwendung zu den Leidenden und zu den Zukurgekommenen fordern, leben sie auch in vorbildlicher Weise.

„Ärzte ohne Grenzen“ ist keine christliche Organisation, und die „Cap Anamur“ auch nicht. Aber durch sie geschieht Vorbildliches. Wie sähe es denn in den Krisengebieten in Tschetschenien oder in Afrika aus, wenn es diese von der Liebe zu den Menschen erfüllten Zeitgenossen verschiedenster Weltanschauungen nicht gäbe?

Nein, von Liebe reden und Liebe üben, beides ist kein Privileg der Christen. Gott hat diesen Grundstein Liebe in die Seele aller Menschen gelegt. Deshalb ist es nicht wunderlich, wenn Menschen verschiedensten Glaubens Liebe leben.

Aber das, liebe Schwestern und Brüder, das ist unser Privileg als Christen: Wir kennen Jesus. Wir wissen von seiner Sendung und in wessen Namen er gesandt ist. Wir wissen deshalb, dass Liebe keine Forderung ist. Sie hat ihren Ursprung und ihre Quelle in Gott selbst. Der dreieinige Gott ist der Garant der Liebe. Einheit, Herrlichkeit, Liebe – wir wissen durch Jesus, dass sie ihre Quelle in Gott haben, der selbst Liebe ist. Wir bekennen Gott als den Dreieinigen. Der Kern unseres Glaubens hat es mit der Trinität zu tun, mit dem also, was bei Gott selbst gilt, was zwischen Gott,

dem Vater, und Jesus, dem Sohn Gottes, in seinem Geiste gilt. Weil wir durch Jesus Gott als dreieinigen Gott kennen, der in sich Liebe hat und Liebe lebt, deshalb kann Jesus zu seinem und zu unserem Vater beten: „Ich habe ihnen deinen Namen kundgetan, und ich werde ihn kundtun, damit die Liebe, mit der du mich liebst, in ihnen sei und ich in ihnen.“ Mit dem dreieinigen Gott können wir lieben und so seine Herrlichkeit in die Welt tragen. Was in Gott selbst, was für den Vater und den Sohn im Heiligen Geist gilt, das soll und das kann auch für die Gemeinde gelten. Was für Gott wesentlich ist, das soll und kann auch für die Gemeinde wesentlich werden.

Die Menschen, mit denen wir leben, sollen zuerst erkennen können, was wir empfangen haben, bevor wir jemandem mit Ratschlägen oder gar Forderungen gegenüber treten. Unser Glaube lebt von den Geschenken an unser Leben. Wir leben von dem, was wir empfangen haben und täglich wieder empfangen. „Unser täglich Brot gib uns heute!“ Und Jesus vor Augen zu haben, ist für die Kirche nötig wie das tägliche Brot. Die Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes, wie sie uns in Jesus vor Augen ist, kommt vor allem Fordern und vor allem Tun. Sonst verlaufen wir uns selbst und verwirren die Menschen.

Nur mit der Herrlichkeit Gottes vor Augen – mit dieser Vision, wie manche heute sagen würden – und der Sendung Jesu gewiss, können wir in der Kirche so ans Werk gehen, dass wir auch ans Ziel kommen. Und das Ziel heißt: dass die Liebe in uns sei und Jesus in unserer Mitte lebendig.

Und wem das jetzt zu einfach und zu direkt klingt, der sei daran erinnert, dass die Herrlichkeit Gottes, die in Jesu Sendung sichtbar wird, nicht einfach ist. Sie ist gebrochen durch das Kreuz, wie Licht durch einen Kristall gebrochen wird. Das Leiden gehört dazu und das Kreuz. Missverständnis, Unverständnis und Hass begegnen auf diesem Weg. Die Herrlichkeit Jesu hat sich am Kreuz vollendet.

Doxa ist das griechische Wort für „Herrlichkeit“, und diese Doxa ist nur paradox zu haben, nur im Widerspruch erkennbar und erfahrbar.

Sich der Erkenntnis der Sendung Jesu zu überlassen und seine Sendung aufzunehmen, das war für die Kirche und für jeden Christen nie ohne Risiko. Die Liebe, die er lebte, wurde von vielen auch mit Hass beantwortet. Liebe ist immer angreifbar. Es liegt im Wesen der Liebe, dass sie nicht herrscht und sich nicht durchsetzt.

Ein leichtes Leben hat Jesus seinen Jüngern nie versprochen, wohl aber ein Leben in der Geborgenheit Gottes, ein Leben mit Richtung und Ziel – ein Leben, das letztlich auch der Tod nicht töten kann. Unlösbar wird die so wachsende Verbindung mit Christus. Sie gilt dann nicht nur für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft.

Worauf müssen wir uns konzentrieren? Was geht vor?

- Die Herrlichkeit Gottes mit dem Paradox des Kreuzes,
- die Erkenntnis der Sendung Jesu,
- und die Liebe, die im dreieinigen Gott selbst ihren Grund hat,

das geht allem anderen vor. Schaffen können wir das nicht. Es ist nicht machbar. Es ist einfach da. Es liegt in Gott bereit.

So sind dann die Leitworte Herrlichkeit, Erkenntnis und Liebe nicht Forderungen. Sie werden zu Verheißen, zu guten Aussichten, zu Versprechen Gottes. Sie erzeugen dann nicht Druck, sondern Zuversicht. Und das haben wir nötig – nicht Leistungsdruck, sondern Zuversicht. Und solche Zuversicht, solche Aussicht, mit Jesus auf dem Weg zu sein, an seiner Bestimmung Anteil zu haben, das macht frei. Es macht frei von der ständigen Sorge um uns selbst, um unseren Bestand und unsere Strategien. Solche Aussicht macht frei von dem Druck, unsere Zukunft immer wieder selbst in die Hand zu nehmen. Sie macht frei von der Angst, wohin es denn mit uns hinaus will. In dieser Freiheit können wir uns dann den Menschen zuwenden, wie Jesus es getan hat und wie die Menschen es brauchen. So werden wir dann hineingenommen in die Sendung Jesu und damit in das Leben Gottes. Wir werden hineingenommen in den Sog seiner Liebe, wo das letzte Wort nicht der Tod hat, sondern das Leben, nicht die Angst, sondern die Freude, nicht der Streit, sondern der Friede, nicht die Finsternis, sondern das Licht.

Dann wird Jesu Bitte für uns erfüllt sein: „Vater, ich will, dass, wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast, damit sie meine Herrlichkeit sehen, die du mir gegeben hast.“ – So soll es sein.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 13. April 2000, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I	
	Eröffnung der Synode / Eingangsgebet
II	
	Begrüßung / Grußworte
III	
	Entschuldigungen
IV	
	Nachrufe
V	
	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
VI	
	Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)
VII	
	Verpflichtung einer Synodenal
VIII	
	Glückwünsche
IX	
	Bekanntgaben
X	
	Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse
XI	
	Bericht des Landesbischofs zur Lage
XII	
	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
XIII	
	Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Leitsatzdiskussion – Kirchenrat Vicktor –
XIV	
	Einführung zu OZ 8/14 „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen – Synodaler Dr. Heinzmann –
XV	
	Fragestunde
XVI	
	Verschiedenes
XVII	
	Beendigung der Sitzung / Schlussgebet
I	
	Eröffnung der Synode / Eingangsgebet
	Präsidentin Fleckenstein : Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Raffée. (Synodaler Dr. Raffée spricht das Eingangsgebet.)
II	
	Begrüßung / Grußworte
	Präsidentin Fleckenstein : Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodenal.
	Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer. Herr Dr. Fischer übernimmt am 1. September den Vorsitz in der Arnoldshainer Konferenz. Er wurde Anfang Februar bei einem Treffen der Konferenz mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKU) gewählt. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Wahl, Herr Dr. Fischer. (Beifall)
	Ich begrüße ebenso herzlich die Herren Oberkirchenräte.

Ich begrüße herzlich Frau Prälatin Arnold, Frau Prälatin Horstmann-Speer und Herrn Prälaten Dr. Barié.

Herzlichen Gruß den Herren Kirchenräten Dr. Epting, Schnabel und Vicktor.

Wir danken herzlich für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst. Unser Dank gilt Herrn Oberkirchenrat Oloff und allen, die den Gottesdienst mitgestaltet haben. Mein Dank gilt insbesondere auch dem neuen Synodenorchester mit ...

(Beifall)

... mit all den Rasseln, Kastagnetten, Glöckchen und was es da alles gab. Ich habe festgestellt, wenn die Synode nicht zu allem fähig ist, so ist sie doch zu wesentlich mehr fähig. Das hat mir Freude gemacht. Vielen Dank!

Ich begrüße sehr herzlich Frau Kirchenoberrechtsrätin Fischer vom Rechnungsprüfungsamt.

Ich möchte der Synode Herrn Pfarrer Erbacher vorstellen. – Kommen Sie doch mal vor, damit wir Sie alle sehen.

(Pfarrer Erbacher begibt sich zum Präsidium)

Herr Pfarrer Erbacher ist Kommunikationswirt und seit 1. Februar 2000 in unserer Landeskirche in Baden als neuer Mitarbeiter für Fundraising und Sponsoring-Projekte tätig. Auf gut badisch wird er „de Schbonser-Pfarrer“ genannt.

(Beifall, Heiterkeit)

Herr Erbacher war seit 1986 in der Christoffel-Blindenmission in Bensheim für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit und die Schwerpunkte Diakonie, Gemeinde, Ökumene und Mission tätig. Die Christoffel-Blindenmission, die ein jährliches Spendenaufkommen von etwa 90 Millionen DM hat, lebt vor allem durch Spendenbeschaffung. Herr Erbacher ist im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche eingesetzt. Die Landessynode hat diese auf zwei Jahre befristete Stelle in der Herbsttagung 1999 eingerichtet. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg, Herr Erbacher. Schön, dass Sie bei uns sind.

(Beifall)

Außerdem möchte ich Ihnen unseren neuen Hausmeister des Hauses der Kirche vorstellen, Herrn Dimitri Rein.

(Beifall)

Herr Rein ist seit 1. Dezember 1999 im Haus der Kirche tätig. Herzlich willkommen, Herr Rein, und auf eine gute Zusammenarbeit.

(Beifall)

Wir freuen uns, als Gäste bei unserer Frühjahrstagung heute begrüßen zu dürfen:

– den EKD-Synodalen Herrn Dekan i. R. **Ehemann**; herzlich willkommen!

(Beifall)

– Ich begrüße sehr herzlich Frau Dr. Carola **Wolf** als Vertreterin der Evangelischen Kirche der Union und der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz.

(Beifall)

Ihr Grußwort, Frau Dr. Wolf, werden wir morgen in der Plenarsitzung hören. Wir freuen uns.

– Herzlichen Gruß Herrn Udo **Semper** als Vertreter der Landessynode unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg.

(Beifall)

Herr Semper war – das habe ich festgestellt – 1985 schon einmal Gast bei unserer Herbsttagung. Auch Sie werden morgen ein Grußwort sprechen. Herzlich willkommen, Herr Semper!

Frau Präses Kaminski lässt unsere Synode herzlich grüßen.

Bei der Tagung der *berlin-brandenburgischen Landessynode* im November 1999 fand ein Podium statt zu den Erfahrungen der letzten zehn Jahre und zu den Hoffnungen für die Kirche und das Zusammenleben in einem gemeinsamen Staat. Der Synodale Berggötz hat mir hiervon außerordentlich beeindruckt berichtet. Die hierzu herausgegebene Broschüre „erinnern – wahrnehmen – hoffen“, in der die Texte der Podiumsteilnehmerinnen und Podiumsteilnehmer und die Stimmen aus dem Plenum enthalten sind, habe ich Ihnen über Ihre Fächer zukommen lassen.

Ich begrüße jetzt Herrn Regionalsenior Manfred **Kloft** vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände. Herzlich willkommen in der Synode, Herr Kloft!

(Beifall)

Herzlichen Gruß Herrn Superintendenten Horst **Kerscher** von der Evangelisch-methodistischen Kirche Karlsruhe – von Ihnen hören wir später ein Grußwort.

(Beifall)

Ich begrüße erstmalig bei uns Frau Pfarrerin **Fried** vom Evangelischen Pfarramt in Bad Herrenalb. Herzlich willkommen, Frau Fried!

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Ich freue mich, Herr Dr. Stadel, dass Sie diesmal wieder bei uns sein können.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch – wie immer – Frau Christel **Ruppert**, der Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Von Ihnen werden wir nachher das Grußwort hören.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Zoltan **Meszaros** als ökumenischen Gast

(Beifall)

Herr Meszaros ist zur Zeit Gastvikar in Bretten. Er kommt aus Transkarpatien in der Westukraine. Es leben dort Ruthenen, Ungarn, Russen und Ukrainer zusammen. Dieses Gebiet wurde nach 1945 an die Sowjetunion angegliedert. Inzwischen ist die Ukraine unabhängig, aber von ungeheuren wirtschaftlichen und sozialen Problemen heimgesucht. In dieser Situation versucht die reformierte Kirche, die neben der orthodoxen und der römisch-katholischen eine Minderheitskirche ist, auf der Basis ihres reformatorischen Erbes mit beeindruckendem diakonischen Engagement gegen wachsende Arbeitslosigkeit und Armut anzukämpfen. Wir werden von Ihnen, Herr Meszaros ein Grußwort hören nachher. Herzlich willkommen!

Ich begrüße Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** als Vertreterin der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Herzlich begrüße ich die Delegationen der Lehrvikare und Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 99b, die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg und die Theologiestudentin und den Theologiestudenten. Herzlich willkommen in der Landessynode!

Einen herzlichen Gruß den Vertretern der Presse. Wir danken uns für Ihr Interesse und die Berichterstattung über die Tagung unserer Landessynode.

(Beifall)

Herr Präsident Dr. Hans **Kaden** von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz konnte gestern mit uns den Eröffnungsgottesdienst feiern, er musste aber bereits gestern wieder abreisen. Ich soll Ihnen allen herzliche Grüße bestellen.

Auch Herr Präsident Dr. Karl Heinrich Schäfer von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist dieses Mal an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert. Er begleitet uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

III Entschuldigungen

Synodaler **Wermke**: Für die gesamte Dauer der Tagung müssen sich leider entschuldigen die Synodale Frau Groß, die Herren Dr. Landau und Dr. Maurer, Dr. Schnurr, Frau Staiblin, Frau Timm und Frau Winkelmann-Klingsporn. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

IV Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode sich zu erheben.

(Die Mitglieder der Synode erheben sich von ihren Plätzen.)

Am 14. November 1999 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Pfarrer i. R. **Walter Blum** im Alter von 69 Jahren. Herr Blum wurde vom Kirchenbezirk Lahr in die Landessynode gewählt. Er war von Herbst 1987 bis Frühjahr 1989 Mitglied des Rechtsausschusses und außerdem Mitglied des besonderen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Herr Blum war von 1981 bis 1989 Vorsteher des Diakonissenhauses in Nonnenweier.

Am 3. Dezember 1999 ist unser früherer Konsynodaler Pfarrer i. R. **Ulrich Köstlin** im Alter von 64 Jahren verstorben. Er arbeitete in Oppenau und Heidelberg, bevor er 1988 nach Pforzheim kam. Während dieser Zeit ist er vielen aufgefallen durch sein ökumenisches Engagement, die Partnerschaft mit einer Gemeinde in Schlesien (er selber kam aus Breslau) und durch das Projekt „Gemeindepfanzung“. Herr Köstlin war von Frühjahr 1983 bis Herbst 1984 Mitglied der Landessynode. Er war im Hauptausschuss und im besonderen Ausschuss Mission und Ökumene.

Am 15. Dezember 1999 ist der frühere **Oberkirchenrat Ernst Hammann** im Alter von 91 Jahren verstorben. Von 1934 bis 1946 war er Pfarrer in Weingarten. Danach übernahm er das Amt des Vorstehers und Pfarrers in der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr. Von 1958 bis 1976 gehörte er als Oberkirchenrat der Kirchenleitung an. Er hat das Diakonische Jahr mitbegründet und Maßstäbe gesetzt, die von Barmherzigkeit, Liebe und Vertrauen bestimmt waren.

Herr Hammann war von Frühjahr 1948 bis Frühjahr 1958 berufener Synodaler. Er war während dieser Zeit stellvertretendes Mitglied im erweiterten Oberkirchenrat beziehungsweise ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats. Von Herbst 1958 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1976 war er als Oberkirchenrat beratendes Mitglied der Landessynode.

Unser früherer Konsynodaler Pfarrer i. R. **Max-Adolf Cramer** starb am 13. Januar 2000 im Alter von 73 Jahren. Über seine Gemeindearbeit hinaus war er durch seine Pfarrerbücher in jedem badischen Pfarramt präsent. Durch diese wissenschaftliche Arbeit war er Mitglied im Verein für Kirchengeschichte in Württemberg und im Verein für badische Kirchengeschichte. Herr Cramer wurde zum ersten Mal von Frühjahr 1960 bis Herbst 1965 – als damals jüngster Pfarrer – in die Landessynode gewählt. Außerdem war er von Herbst 1972 bis Frühjahr 1973 Mitglied der Landessynode. Er war im Hauptausschuss und mehr als zwei Jahrzehnte in der Liturgischen Kommission tätig.

Am 8. Februar 2000 verstarb unser früherer Konsynodaler **Albert Rüdel** im Alter von 87 Jahren. Herr Rüdel war von Herbst 1972 bis Frühjahr 1978 Mitglied der Landessynode. Er gehörte dem Hauptausschuss an.

Am 23. Februar 2000 ist unser früherer Konsynodaler Landgerichtspräsident a. D. **Dr. Paul Wetterich** im Alter von 77 Jahren verstorben. Herr Dr. Wetterich war gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Freiburg von Herbst 1984 bis Frühjahr 1996. Herr Dr. Wetterich war während seiner gesamten Amtszeit stellvertretendes beziehungsweise ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats, von 1985 bis 1996 Mitglied des Verfassungsausschusses und von 1987 bis 1990 Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Von Herbst 1990 bis Frühjahr 1996 war er Vorsitzender des Rechtsausschusses und Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes.

Die Landessynode trauert mit Herrn Oberkirchenrat i. R. Schneider um Frau **Hella Hagen-Schneider**, die am 8. Januar 2000 im Alter von 69 Jahren verstorben ist. Frau Hagen-Schneider hat uns über viele Jahre hinweg in unermüdlichem Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung unserer Tagungen ehrenamtlich tatkräftig unterstützt. Sie hat auch vielfach den Orgeldienst wahrgenommen. Wir denken in diesen Minuten dankbar an die letzten Begegnungen im Oktober 1999 bei unserer Herbsttagung und zuvor im September in ihrem gastlichen Haus beim Ausflug der Synodenmitarbeiter. Ihre gute, klare und stets hilfreiche Art wird uns unvergessen bleiben.

Ich bitte die Synode, schweigend der Verstorbenen zu gedenken.

(Geschieht)

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet)

Ich danke Ihnen.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest)

Damit ist die Synode unbedenklich beschlussfähig.

II**Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf Herrn Kerscher jetzt um sein Grußwort bitten.

Superintendent **Kerscher**: Ich möchte Sie herzlich grüßen – auch im Namen meines Bischofs, Dr. Walter Klaiber, mit dem ich gestern in einer Dienstbesprechung zusammen war, und möchte Ihnen Gottes Segen für Ihre Arbeit wünschen. Da dies voraussichtlich das letzte Mal sein wird, dass ich Sie als Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche ansprechen kann, möchte ich dies tun, obwohl ich erst im Herbst ein kurzes Grußwort an Sie gesprochen hatte und ja nicht das Zeitkontingent für eine kleine Kirche hier überziehen möchte.

Im Sommer wird in meiner Kirche wieder ein Wechsel im Amt des Superintendenten des Karlsruher Distriktes stattfinden. Ich werde wieder in den Gemeindedienst gehen.

Als die Zeit dieses Wechsels sich anbahnte, hatten Sie gerade Ihre Beratungen über die Amtszeitbegrenzung in Leitungsräumen. Ich habe von daher natürlich mit Interesse die Debatte verfolgt. Sie haben als Ergebnis Ihr System letztlich beibehalten – mit guten Gründen, denke ich. Wir haben unser System der Amtszeitbegrenzung beibehalten, ebenfalls mit guten Gründen. Ihre Debatte hat mir erneut deutlich gemacht, dass eine Frage wie die Amtszeitbegrenzung keine dogmatische Frage ist, sondern einfach eine Frage der Entscheidung – dafür oder dagegen. Man hat dann jeweils die einen Vorteile und die anderen Nachteile. Als unser Kirchengründer davor stand, sich zu fragen, welche Form der Kirchenleitung er denn übernehmen sollte, da hat er auch die Bibel befragt und festgestellt, dass in der Bibel eine Vielfalt zu finden ist und keine Eindeutigkeit in dieser Richtung, und dann gemeint: Woher kommt dies denn? – Und er hat festgestellt: Zweifellos deshalb, weil Gottes Weisheit diese notwendige Vielfalt berücksichtigte, damit wir jeweils das wählen können, was uns angemessen erscheint. So hat er es für sich erkannt.

Wir haben die Amtszeitbegrenzung gewählt, und das Amt des Superintendenten ist bei uns auf acht Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl wäre frühestens nach vier Jahren möglich, aber dann ist es so kurz vor dem Ruhestand nicht mehr sinnvoll. Ich werde im Gemeindedienst weiter im geografischen Bereich der badischen Landeskirche bleiben und freue mich von daher wieder auf die Zusammenarbeit vor Ort, wie ich sie früher schon als Gemeindepastor in guter Weise in Hockenheim und in Karlsruhe jeweils zehn Jahre lang erlebt habe. Ich werde auf unseren Gemeindebezirk Bruchsal-Kraichtal kommen, und mein Nachfolger ist schon bestimmt. Er wurde von unserer Synode, unserer Jährlichen Konferenz, nominiert und vom Bischof aus zwei Kandidaten dann ausgewählt und berufen. Er ist zugleich mein Vorgänger aus dem Bezirk Bruchsal-Kraichtal, es ist Pastor Peter Veser. Ich nehme an, dass Sie ihn freundlich aufnehmen werden, wie ich das auch erleben durfte, und ich weiß, dass er eine gute Zusammenarbeit suchen wird. Ich war immer gerne Gast auf Ihrer Synode, und ich habe immer interessiert an Ihren Beratungen und den Ergebnissen teilgenommen. Meistens waren dies ja Themen, die uns in ähnlicher Weise dann in der eigenen Kirche genauso bewegten. Wir stehen ja vor den gleichen gesellschaftlichen Herausforderungen und haben den gleichen christlichen Auftrag.

In diesem Jahr feiern wir als Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland das 150-jährige Jubiläum unserer Kirche. Es gab einige Anfänge in Deutschland, die früher lagen, aber der institutionelle Beginn war 1850. Wir fanden damals eine andere, meist sehr schwierige ökumenische Situation für uns vor. Wir freuen uns, dass dies heute anders ist, entscheidend besser. „Wir haben Gottes Spuren festgestellt – 150 Jahre EMK in Deutschland ...“. Unter diesem Motto werden wir im Südwesten feiern – am 21. Mai mit Gottesdienst und Feierstunden in der Stadthalle in Pforzheim, dem Ort, an dem Sie Ihre Feierlichkeiten anlässlich Ihres historischen Jubiläums begangen haben. Sie haben als Kirche den Vorrang, uns immer an Alter voraus zu sein, wir haben den Vorteil, etwas jünger zu sein. Ältere und Jüngere brauchen sich normalerweise, und davon möchte ich auch jetzt ausgehen. Das Miteinander darf in der Gesinnung sein, die unser Kirchenvater, John Wesley, als sein Motto ausgedrückt hat: im Wesentlichen Einheit, im Unwesentlichen Freiheit, über allem die Liebe.

Ich zitiere dies wieder einmal aus einem aktuelleren Anlass. „Über allem die Liebe“, unter diesem Titel steht ein Wesley-Brevier, das an der Jahreswende herausgegeben wurde, und die deutschen Herausgeber sind ganz stolz darauf, da dies offensichtlich das erste Brevier unseres Kirchenvaters ist, weltweit gesehen, und wir damit auch ein Zeichen setzen, dass wir älter geworden sind.

Ich möchte dieses Buch gerne als Zeichen der Verbundenheit stellvertretend an Frau Fleckenstein als Präsidentin der Synode und Herrn Landesbischof Dr. Fischer übergeben. Ich möchte danken für alles gute Miteinander und Gottes Segen Ihnen wünschen für Ihre Arbeit.

(Unter dem Beifall der Synode übergibt Herr Kerscher Frau Fleckenstein und Herrn Dr. Fischer je ein Buch.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Kerscher, für Ihr Grußwort. Wir haben uns immer gefreut, wenn Sie bei uns waren. Ich bitte Sie unsere herzlichen Grüße Ihrer Kirche und auch Ihrem Bischof zu übermitteln – und Ihnen für alles, was Sie jetzt tun werden, Gottes reichen Segen.

(Beifall)

VI**Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Landessynode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Herbsttagung 1999 ist die Synodale Frau Birgit **Lallathin** durch Berufung zur Pfarrerin bei den Johannes-Anstalten Mosbach mit Dienstantritt am 1. März 2000 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neu gewählt wurden vier Synodale:

- Frau Esther **Richter** aus Zaisenhausen wurde am 12. November 1999 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Bretten für den ausgeschiedenen Synodalen Mark **Schöler** gewählt.
- Herr Pfarrer Joachim **Heußen** aus Werbach-Wenkheim wurde am 20. November 1999 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wertheim für den ausgeschiedenen Synodalen Mathias **Götz** gewählt.

- Herr Achim **Nolte** aus Freiburg wurde am 20. November 1999 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Joachim **Gehrke** gewählt.
- Herr Pfarrer Christian **Rave** aus Freiburg wurde am 8. April 2000 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg für die ausgeschiedene Synodale Birgit **Lallathin** gewählt.

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat am 24. November 1999 im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof Frau Dr. Hildegard **Bußmann** aus Karlsruhe, tätig beim Südwestrundfunk in Baden-Baden, als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen Peter **Frei** berufen.

Präsidentin Fleckenstein: Ich begrüße die neuen Synodalen sehr herzlich. – Darf ich Herrn Rave bitten, kurz aufzustehen. Sie sind ja heute zum ersten Mal da. Herzlich willkommen, Herr Rave!

(Synodaler Rave erhebt sich vom Platz,
die Synode spendet Beifall.)

Am 8. April, also am vergangenen Samstag, wurde Ihre Wahl durchgeführt. Dass wir heute schon eine Wahlprüfung vornehmen können und dass Sie heute bei uns sind, das ist etwas sehr Schönes. Bei dieser Schnelligkeit – von Samstag auf Donnerstag – soll niemand mehr sagen, Verwaltung sei langsam.

Liebe Konsynodale, nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der neu gewählten Synodalen eine Wahlprüfung durchzuführen. Die berufene Synodale, Frau Dr. **Bußmann**, werden wir heute verpflichten.

Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren – wie Sie wissen – zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelungen in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Dort heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung ...

– das ist morgen Nachmittag –

... von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt ...

Die Wahlprüfung der Nachwahlen in den Kirchenbezirken Bretten, Freiburg und Wertheim durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Wird getrennte Abstimmung gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? Das ist auch nicht der Fall.

Ich habe noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger

Beschluss erforderlich ist. Gibt es Stimmenthaltungen? Keine! Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro, Seminarraum 4.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Freitag, die neu gewählten Synodalen verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode.

Herr Rave kann aus dienstlichen Gründen ab Freitagnachmittag nicht mehr anwesend sein, er wird dann in der ersten Plenarsitzung im Herbst verpflichtet.

Frau Richter, Herr Heußer, Herr Nolte und Herr Rave, Sie können also heute auch schon reden und abstimmen.

VII Verpflichtung einer Synodalen

Präsidentin Fleckenstein: Ich möchte jetzt unsere neue Konsynodale Dr. Hildegard **Bußmann** verpflichten.

Ich bitte Frau Dr. **Bußmann** nach vorne zu kommen.

Ich bitte die Synode sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen, Frau Dr. **Bußmann**, folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass Ihre Beschlüsse dem Bekennnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: Ich verspreche es.

(Synodale **Dr. Büßmann:** Ich verspreche es!)

Bleiben Sie bitte noch einen Moment hier. – Ich bitte die Synode Platz zu nehmen.

Frau Dr. **Bußmann** hat den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen den Wunsch Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesem Ausschuss zugewiesen. Ich gratuliere herzlich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit, Frau Dr. **Bußmann**.

(Beifall)

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Darf ich Frau Ruppert jetzt um Ihr Grußwort bitten?

Frau Ruppert: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Ich freue mich, dass ich Ihnen die Grüße der Katholiken der Erzdiözese Freiburg überbringen darf, heute ganz ausdrücklich auch im Namen von Herm Dom-

kapitular Dr. Stadel. Sie haben gesehen, wir haben heute die Möglichkeit, beide hier bei Ihnen zu sein. Nehmen Sie es als Zeichen dafür, wie gerne wir zu Ihnen kommen und wie wichtig uns der Austausch mit Ihnen ist.

Bei der letzten Sitzung unseres Diözesanrates konnte Herr Dr. Buck unser Guest sein. Ganz herzlichen Dank an dieser Stelle noch einmal. Wir haben uns gefreut, dass Sie gerade die letzte Sitzung unserer Amtsperiode begleitet haben.

Ein kurzer Blick in unsere Diözese, in unsere Gemeinden: Sie haben es sicher mitbekommen, wir haben gerade die Pfarrgemeinderatswahlen hinter uns. Ab dem kommenden Montag werden die neuen Pfarrgemeinderäte beginnen, sich zu konstituieren. Es war dieses Mal nicht so leicht gewesen wie vor fünf Jahren – oder sagen wir mal: schwieriger als vor fünf Jahren –, neue Kandidatinnen und Kandidaten zu bekommen. Ich denke, zum einen ist es nicht einfach, in einer Umbruchssituation wie gerade jetzt zu kandidieren und ein solches Amt anzunehmen. Zum anderen tun sich Frauen und Männer generell immer schwerer, sich für einen längeren Zeitraum zu verpflichten, eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen. Es ist jetzt noch zu früh, die Ergebnisse auszuwerten, aber das, was zu uns durchdringt, ist immer häufiger: „Wir haben einen guten Pfarrgemeinderat bekommen.“ Es sind sehr viele neue Frauen und Männer, die dieses Amt übernommen haben. Ich denke, Sie sind mitten in Ihrer Amtszeit, Sie sind routiniert, sozusagen alte Hasen. Ich bitte Sie, kommen Sie auf die Einzelnen zu; die neuen Gremien werden Ihnen dankbar sein, von Ihrer Seite Entgegenkommen zu spüren. Und ich bitte Sie, begleiten Sie die neuen Pfarrgemeinderäte mit Ihrem Gebet.

Wenn wir über unsere Diözese hinausschauen, dann liegt ganz unmittelbar vor uns der Katholikentag in Hamburg. Er steht unter dem Motto: „Sein ist die Zeit.“ Dieser Katholikentag – auch wenn es noch nicht der gemeinsame Kirchentag ist – ist ganz deutlich ökumenisch geprägt. Das bringt sein Standort mit sich. In Hamburg sind Katholiken in der Diasporasituation. Und da ist es notwendig und gleichzeitig sind wir sehr dankbar um die große Unterstützung, die wir dort von unseren evangelischen Brüdern und Schwestern erfahren.

Unmittelbar im Anschluss an diesen Katholikentag wird dann hier das nächste ökumenische Datum sein: das ökumenische Treffen in Straßburg. Ich habe nachgelesen – deswegen kann ich das so zitieren –, Ihr Landesbischof hat darüber gesagt, er sei sicher, dass es ein großes Ereignis werde. Ich kann mich dieser Hoffnung nur anschließen. Gleichzeitig – leider am gleichen Tag – wird ein großes Treffen in Heidelberg sein, ein ökumenisches Jugendtreffen.

Wenn auch solche ökumenischen Feiern schon fast Routine sind – auch hier ein Zitat –, dann freue ich mich doch über diesen deutlichen und noch erweiterten Akzent gerade am Beginn dieses neuen Jahrtausends. Ich weiß, dass auch in Ihren eigenen Reihen das immer deutlich genannt wird, diese Daten in Straßburg und in Heidelberg, aber wenn Sie keine andere Gelegenheit finden es nachzulesen, dann kann ich Ihnen empfehlen die neueste Ausgabe unserer Bistumszeitung „Das Konradsblatt“ zu lesen. Dort ist Ihr Landesbischof ausführlich zitiert.

(Heiterkeit)

Die Ankündigung gerade dieses Treffens in Straßburg habe ich letzte Woche auch im Gemeindeblatt unserer evangelischen Gemeinde gelesen – so wie auch in unseren katholischen Mitteilungen. Ich habe mich darüber gefreut, deutlich von zwei Seiten das Gleiche zu erfahren. Es ist mir gerade gestern Abend sehr bewusst geworden, wie wichtig es ist, gemeinsam die Schritte voranzugehen. Ich war froh gewesen, dass ich an dieser Präsentation eines Angebots Ihres Missionarischen Dienstes teilnehmen konnte, und es ist mir sehr deutlich bewusst geworden: Da geht es nicht um etwas Konfessionelles, da geht es um unseren gemeinsamen Glauben. Und ich war dankbar, hier auch ein Stück Tankstelle erfahren zu dürfen.

Für heute und für Ihre Synode wünsche ich Ihnen gute Beratungen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Ruppert, für Ihr Grußwort. Sie wissen, dass unser gutes Miteinander hier in Baden immer wieder für uns ein großer Grund zur Freude ist. Und ich danke Ihnen, auch Herrn Dr. Stadel, für dieses gute Miteinander – auch hier in der Synode.

Wenn man EKD-weit nicht nur über Kirchtürme hinaus, sondern auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinwegschaut, dann sieht man, dass das keineswegs überall so ist. Wir haben hier im Lande ganz besonders gute Verhältnisse. Aber gute Verhältnisse werden immer durch die Menschen geprägt, die Verantwortung tragen. Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz für dieses gute freundschaftliche Miteinander, das wir immer haben.

(Beifall)

VIII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich freue mich, auch eine Reihe von Glückwünschen heute aussprechen zu dürfen. Bei runden Geburtstagen wird man ja auch nur immer ein Jahr älter. Wir haben heute eine ganze Reihe runder Geburtstage bekanntzugeben.

Am 30. Oktober des vergangenen Jahres wurde der Synodale Wermke 50 Jahre.

(Beifall, Zurufe)

Es erwischte jeden, Herr Landesbischof.

Am 9. November 1999 konnte Herr Punge seinen 60. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Unsere Konsynodale Frau Dr. Kiesow wurde am 12. November 1999 70 Jahre alt.

(Beifall)

Am 2. Dezember 1999 vollendete der Synodale Lehmkuhler das 40. Lebensjahr.

(Beifall)

Am 11. Januar 2000 konnte ich dem Synodalen Dr. Krantz zum 70. Geburtstag gratulieren

(Beifall)

... und am 8. März der Synodalen Reisig zum 60. Geburtstag.

(Beifall)

Am 12. April wurde der Synodale Fath, der ab morgen bei uns sein wird, 50 Jahre alt.

Am 22. Dezember 1999 konnte Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern sein 50. Lebensjahr vollenden – und Herr Kirchenrat Dr. Epting wurde am 19. März 60 Jahre alt.

(Beifall)

Und weil es so in unsere Tagung hineinfällt: Gestern hatte Herr Gustrau Geburtstag.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Frau Lingenberg möchte ich die herzlichsten Glückwünsche aussprechen, sie ist unsere erste Pfarrerin im Ehrenamt.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für diese neue Aufgabe, Frau Lingenberg, und ich habe schon gehört, dass im Rechtsreferat eine Anpassung unseres Gesetzes über die Ordination ins Ehrenamt in Arbeit ist. Ich denke, wir müssen nachbessern, nachdem wir Sie haben.

Und noch einen Glückwunsch: Herr Landesbischof wurde vor kurzem stolzer Großvater, wozu die Landessynode selbstverständlich auf das herzlichste der ganzen Familie gratuliert.

(Beifall)

II

Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich jetzt Herrn Meszaros um sein Grußwort bitten? Bitte schön.

Herr **Meszaros**: Liebe Brüder und Schwestern, ich grüße Sie alle recht herzlich im Namen meiner Kirche, die Reformierte Kirche in der Ukraine, und im Namen meines Bischofs und der Reformierten Gemeinden.

Ich bedanke mich, dass ich hier in Deutschland sein kann. Es war ein Gastvikarjahr, für mich war es sehr interessant, und ich habe sehr viele schöne, gute Erfahrungen gesammelt. Ich hoffe, dass die Partnerschaft und die Freundschaft bestehen bleibt. Ich danke auch, dass die Evangelische Kirche in Deutschland diese Unterstützung für uns gibt, was für uns wichtig ist, auch die Gebete und die Gemeinschaft. Danke schön!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Meszaros! Ich möchte Ihre Sprache so gut sprechen, wie Sie Deutsch sprechen.

(Heiterkeit)

Nehmen Sie bitte unsere herzlichsten Grüße auch nach Hause mit. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Wir haben im Publikum Herrn Kirchenrat i. R. **Mack** entdeckt. Herzlich willkommen in der Synode, Herr Mack!

(Beifall)

IX

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und** – wie Sie auch hörten – **beim Diözesanrat** der Katholiken durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 2. bis 5. November 1999 in Speyer besuchte Herr Vizepräsident Dr. Pitzer.

Bei der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Tagung vom 17. bis 20. November 1999 in Templin war Herr Berggötz, und vom 7. bis 8. April 2000 in Berlin-Spandau war Schwester Ilse für uns anwesend.

Die würtembergische evangelische Landessynode hat in der Tagung vom 22. bis 25. November 1999 in Stuttgart Herr Lehrkübler besucht und vom 7. bis 8. April 2000 in Stuttgart die Vizepräsidentin Frau Schmidt-Dreher.

Die Tagungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November bis 4. Dezember 1999 in Frankfurt hat Herr Schmitz für uns besucht und vom 31. März bis 2. April 2000 in Frankfurt war Frau Gärtner für uns anwesend.

Frau Ruppert hatte schon darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Buck am 10. und 11. März 2000 den Diözesanrat der Katholiken besucht hat.

Herzlichen Dank den genannten Konsynoden.

(Beifall)

Die **Kollekte** unseres Eröffnungsgottesdienstes von gestern Nachmittag betrug 1.000,- DM. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Ich weise Sie auf die Präsentation der **STANDPUNKTE** im Foyer hin.

X

Aufruf der Eingänge

und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Aufruf der Eingänge und der Zuteilung an die Ausschüsse. Herr Wermke bitte!

Synodaler **Wermke: 8/1****: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. Dezember 1999:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Religionsunterrichtsgesetz** – RUG)

Zugewiesen dem Bildungsausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Bildungsausschuss

8/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches **Erprobungsgesetz** zur **Regelung der Stellenteilung im Dekansamt**

Zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Rechtsausschuss

8/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Pfarvertretungsgesetz**)

Zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Rechtsausschuss

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 8/1 = 8. Tagung, Eingang Nr. 1

8/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über den **Erwerb** und den **Verlust** der **Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug** aus dem **Ausland** oder bei **ausländischem Wohnsitz**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

8/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes** über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

Dies wird im Herbst 2000 verhandelt

8/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Ordnung der Visitation**

Zugewiesen dem Bildungsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Hauptausschuss

8/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Kirchenbaugesetz**)

Zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Finanzausschuss

8/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: Entwurf 13. kirchliches **Gesetz** zur **Änderung der Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstattung durch den Rechtsausschuss, die Plenarbehandlung wird im Herbst 2000 sein

8/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Adelsheim** mit dem Evangelischen **Kirchenbezirk Boxberg**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

8/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes Haushaltksolidierungsgesetz (ÄndG-HKG)**

Zugewiesen dem Finanzausschuss

8/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die **Umgliederung** der Evangelischen **Kirchengemeinde Unterkessach** aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

8/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000: **Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit** – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstattung durch den Finanzausschuss und durch den Hauptausschuss

8/13: Eingabe der Pfarrevertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9. Dezember 1999 zum **Versorgungsstiftungsgesetz**

Zugewiesen dem Finanzausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Finanzausschuss

8/14: Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe vom 5. März 2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ zur **Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen**

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstattung durch den Bildungs- und Diakonieausschuss

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke! – Bestehten hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

XI

Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir freuen uns, Herr Landesbischof, auf Ihren zweiten Bericht zur Lage „Über die Schwelle treten, Missionarische Herausforderungen in der Zeitenwende“. Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Frau Präsidentin, werte Gäste, liebe Synodale,

meinen zweiten Bericht zur Lage gebe ich in dem sehr symbolträchtigen Jahr 2000. Vor wenigen Wochen ist es geschehen: Aus drei Neunen wurden drei Nullen. Und der Tausender sprang von der Eins auf die Zwei. Das ist alles. Mehr geschah nicht. Kein Computercrash, kein Zusammenbruch der Versorgungssysteme, kein Chaos auf Flughäfen. Nichts. Und doch war es fraglos ein besonderer Jahreswechsel, der hinter uns liegt – bestimmt durch besondere Ängste, Hoffnungen und Aktionen. Runde Zahlen spielen im Erleben der Menschen offensichtlich eine wichtige Rolle und lassen Zeit besonders intensiv erfahren. Aber es gibt gute Gründe, das Datum 2000 nicht überzubewerten. Es hat, theologisch gesprochen, keine Verheißung einer besonders heilvollen Nähe Gottes. Vielmehr steht alle Zeit post Christum natum unter der Verheißung, dass Gottes Geist zum Glauben reizen, Hoffnung wecken und zur Liebe anstiften kann und will. Nun wird immer wieder auf den in mathematischer Hinsicht unbestreitbaren Sachverhalt verwiesen, dass das dritte Jahrtausend erst am 1. Januar des Jahres 2001 beginnen wird. Wie dem auch sei: Das Jahr 2000 ist so etwas wie ein Schwellenjahr.

Zu vielfältigen Schwellenüberschreitungen fordert uns dieses Jahr heraus: Neue Technologien müssen erlernt und beherrscht werden. Neue friedensethische Herausforderungen warten auf Antwort. Gesellschaftliche Fragen, wie zum Beispiel die Sicherung der Sozialsysteme, fordern neue Lösungen. Die Bestimmung der Grenzen des Lebens und die Normen des Umgangs mit ihnen werden immer unschärfer. Bisher tabuisierte Schwellen werden immer häufiger überschritten. Und die alten Sinnfragen des Glaubens nehmen wir mit ins neue Jahrtausend: Woher kommen wir? Woraufhin leben wir zu? Was trägt uns über die Schwellen der Zeiten?

Die Jahreslosung für das Jahr 2000 fokussiert diese unsere Fragen auf den, der uns unser Leben geschenkt hat und die Welt in ihrem Innersten zusammenhält, auf Gott. „Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, dann will ich mich von euch finden lassen“, spricht er (Jeremia 29,13f). Nicht von den Menschen will Gott sich finden lassen, welche schon immer fertige Antworten parat haben, sondern von denen, die sich in der Spur ihrer Sehnsucht suchend auf den Weg machen. Von Menschen, die bereit sind, mit anderen zusammen Schwellen bisheriger Erkenntnis zu überschreiten im wagenden Vertrauen auf den Gott, der solchem Suchen ein Finden verheit.

Wir werden im Jahr 2000 manche Schwellen überschreiten. Das löst bei vielen Menschen Unsicherheiten und Ängste aus und drängt nach Orientierung und Vergewisserung dessen, was trägt. Deshalb sind für uns Christinnen und Christen Schwellenüberschreitungen nicht denkbar, ohne dass wir uns neu der Tragfähigkeit des Glaubens suchend gewiss werden und auch andere Menschen neugierig

machen für das, was unserem Suchen Orientierung und Ausrichtung gibt. Schwellenüberschreitungen sind nicht möglich ohne das, was wir in herkömmlicher Begrifflichkeit Mission und Evangelisation nennen. Deshalb sind Mission und Evangelisation das Gebot der Stunde in diesem Schwellenjahr 2000, „in einer Zeit, in der christliche Wertvorstellungen ihre gesellschaftliche Bindekraft einzubüßen drohen und Nichtwissen um elementare Inhalte christlichen Glaubens sich breit macht“, wie ich im Februar des Jahres 1999 in meinem Fastenbrief an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündigung schrieb. Wir können und dürfen einfach nicht übersehen, dass in unserer pluralistischer werdenden Gesellschaft der Konsens über tragende christliche Wertvorstellungen dem Diskurs miteinander konkurrierender Wertsetzungen gewichen ist und durch mannigfache Traditionssabbrüche die Vermittlung elementarer christlicher Glaubensinhalte an Selbstverständlichkeit eingebüßt hat.

Was ist es nun, das uns als Kirche, als Christinnen und Christen in dieser Schwellensituation zur Mission und Evangelisation drängt? Es ist zunächst – und dies gilt für alle Zeit – die Zuwendung Gottes zu uns Menschen, die für uns in der Gestalt des Jesus von Nazareth und im bezeugten Christus der Kirche Hand und Fuß bekommen hat. Davon ausgehend nenne ich zwei Motive, die ich neutestamentlichen Texten entnehme.

Der Auftrag des Auferstandenen am Ende des Matthäus-evangeliums lautet: „Gehet hin!“ (Matthäus 28,19). Diese Worte Jesu Christi sind ein Vermächtnis. Dennoch haben diese Worte uns nicht davor bewahrt, uns als Kirche weithin häuslich einzurichten und auf das *Kommen* der Menschen zu warten. Kirche muss aber wieder gehende, aufsuchende Kirche werden, wenn sie das Vermächtnis ihres Herrn wirklich ernst nimmt. Dies kann sie aber nur, wenn sie bereit ist, die Hemmschwellen zur Welt, zu neuen, scheinbar säkularen Erfahrungsbereichen immer und immer wieder zu überschreiten.

Und da gibt es das zweite Motiv. In der Erzählung von der zweiten Missionsreise des Apostels Paulus heißt es im 16. Kapitel der Apostelgeschichte: „Paulus sah eine Erscheinung bei Nacht: Ein Mann aus Mazedonien stand da und bat: Komm herüber nach Mazedonien und hilf uns!“ (Apg 16,9). Menschen rufen: „Kommt und helft uns!“ Auch heute. Freilich verbirgt sich dieser Hilfeschrei der Menschen oft hinter Fassaden von Coolness und scheinbarer Selbstherrlichkeit. Aber wenn wir genau hinhören und hinschauen, dann sehen wir, wie viele Fassaden zerbröseln und sich dahinter Menschen befinden mit ungestillten Sehnsüchten. Glaube hat es immer mit der Erfüllung von Sehnsüchten zu tun. Wenn Jesus Menschen anspricht, werden geheimste Wünsche wahr, und unausgesprochenes Verlangen wird gestillt. Viel mehr Menschen als wir ahnen rufen voller Sehnsucht: „Kommt und helft uns!“

Das haben viele erkannt. Deshalb hat sich die Herbsttagung dieser Landessynode im Oktober 1999 von Bischof Huber über die missionarische Situation der Kirche in Berlin-Brandenburg informieren lassen. Deshalb hat die EKD-Synode das Thema „Mission und Evangelisation“ zum Schwerpunktthema ihrer Tagung im November 1999 in Leipzig gemacht. Deshalb hat der Theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz im Dezember 1999 ein bemerkenswertes Votum unter dem Titel „Evangelisation und Mission“ verfasst. Deshalb haben wir gestern den Informationsabend des Amtes für Missionarische Dienste

im Rahmen dieser Synodaltagung durchgeführt. Und deshalb stelle auch ich meinen Bericht zur Lage in diesem Schwellenjahr 2000 ganz unter die Fragestellung: Wie kann es in unserer Landeskirche gelingen, Schwellen zu jenen zu überschreiten, denen der christliche Glaube entweder noch nicht begegnet oder fremd geworden ist. Wie können wir hörend auf den Auftrag unseres Herrn „Gehet hin!“ und auf den Ruf der Menschen „Kommt und helft!“ Schwellen überschreiten?

Teil I: Gott hat keine Schwellenängste – Zur theologischen Begründung missionarischen Handelns

1. Mission und Evangelisation

Bei meinem Nachdenken beginne ich mit einigen begrifflichen Klärungen. Mission meinte von seiner Geschichte her die Ausbreitung des christlichen Glaubens außerhalb Europas, während Evangelisation in den historischen Kontext der von J. H. Wichern begründeten Inneren Mission gehörte. Diese herkömmliche Differenzierung zwischen Mission und Evangelisation ist obsolet geworden. Heute wird Mission und Evangelisation weithin nicht mehr in einem geografischen Sinn differenziert und auch nicht von ihrer jeweiligen Zielgruppe her definiert.

Der Begriff „Evangelisation“ ist abgeleitet vom neutestamentlichen euangelizzesthai, was so viel heißt wie „das Evangelium verkündigen“. Solches Verkündigen des Evangeliums geschieht aufgrund der Sendung der an das Evangelium Glaubenden in die Welt. In der Evangelisation wird die missionarische Dimension der Kirche als ein Sprechen über den Glauben, als Einladung zum Glauben, als Zeugnis für den Glauben konkretisiert. Evangelisation ist also „eine Form der Mission. Sie erhält durch ihre Zuordnung zur Mission ihre Weite. Umgekehrt erhält durch die Evangelisation die Mission ihre Spitze“ (Evangelisation und Mission. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz S. 14).

Gründet Evangelisation auf der Mission, auf dem Auftrag der Kirche, so ist sie kein subjektiven Bedürfnissen entspringendes Handeln der Kirche, sondern vielmehr Antwort auf das vorgängige Wirken Gottes, auf seine Zuwendung zu uns Menschen. Deshalb wird auch Evangelisation nicht motiviert von den Selbstwidersprüchen des Menschen, „sondern von dem diesen Selbstwidersprüchen begegnenden Widerspruch Gottes, der ihm in seiner Güte zugewandt ist und ihn sucht, damit er nicht verloren geht“ (a.a.O. S. 49f). Von daher ist es eine schlimme Deformation, wenn Evangelisation als Indoktrination missbraucht wird, indem die Adressaten mit zweifelhaften Praktiken „bearbeitet“ werden. „Ein missionarischer Hammer ist ein Unding“, stellt Eberhard Jüngel lakonisch fest. Nicht zertrümmern, sondern aufrichten, nicht zerstören, sondern heilen, nicht spalten, sondern versöhnen – das muss die Absicht von Evangelisation sein. Ziel aller Evangelisation ist es, dass Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit finden, die frei macht.

In diesem von mir skizzierten Sinn zeichnet sich hinsichtlich der Zuordnung von Mission und Evangelisation inzwischen ein weitgehender Konsens ab – nach Jahren schlimmster Verwerfungen. Ebenso ist es inzwischen Konsens, dass Mission und Evangelisation nicht als besondere Handlungs- oder Aktionsformen der Kirche neben anderen, sondern als Grunddimension von Kirche zu verstehen sind. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Mission der Kirche begründet ist in der Mission Gottes selbst, in der missio Dei. Gott hat sich selbst zur Welt in Beziehung gesetzt. Er kennt keine Schwellenängste, vielmehr sendet er seinen Sohn in

die Welt. In dieser Sendung Gottes hat kirchliche Mission ihren Grund, und so ist es ganz sachgemäß, dass wir bei der Einführung jeder kirchlichen Mitarbeiterin, jedes Mitarbeiters die Worte Christi aus dem Johannesevangelium sprechen: „Gleich wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Gegründet auf die Mission Gottes nimmt Kirche als missionarische Kirche ihren Grundauftrag wahr, den die Barmer Theologische Erklärung in ihrer 6. These so unübertroffen klar formuliert hat, nämlich „die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk auszurichten“. An der missionarischen Leidenschaft, mit der eine Kirche all ihr Handeln an diesem Auftrag ausrichtet, ist die Lebendigkeit einer Kirche abzulesen. Deshalb ist nochmals Eberhard Jüngel zuzustimmen, wenn er auf der EKD-Synode formulierte: „Wer an einem gesunden Kreislauf des kirchlichen Lebens interessiert ist, muss deshalb auch an Mission und Evangelisation interessiert sein ... Wenn Mission und Evangelisation nicht Sache der ganzen Kirche ist oder wieder wird, dann ist etwas mit dem Herzschlag der Kirche nicht in Ordnung.“

2. Zeugnis und Dienst

Geht es aber bei Mission und Evangelisation um eine Grunddimension kirchlichen Handelns, dann ist es wichtig, dass diese Dimension in vielfältigsten Formen Gestalt gewinnt. Ist die Gemeinde – wie Paulus im 2. Korintherbrief einmal sagt – ein mit dem Geist Gottes geschriebener lebendiger Brief Christi, der von allen Menschen gelesen werden soll, dann müssen alle Gaben in der Gemeinde Christi beim missionarischen Briefeschreiben genutzt werden. Dann darf und kann es keine Trennung zwischen missionarisch-evangelistischem und sozial-diakonischem Handeln, zwischen Zeugnis und Dienst geben. Dann darf die zum Glauben einladende Verkündigung nicht ausgespielt werden gegen das soziale, politische und prophetische Engagement der Kirche, der Gottesdienst nicht gegen die Diakonie, das verkündigende nicht gegen das lehrende, unterweisende und die Versöhnung feiernde Handeln der Kirche. Vielmehr müssen alle diese Handlungsformen als komplementäre, d. h. sich ergänzende Gestaltungen der missionarischen Grunddimension von Kirche verstanden werden.

Auf diesem Hintergrund bekommt die Neustrukturierung der theologischen Referate im Evangelischen Oberkirchenrat, die in Aufnahme eines synodalen Auftrags im Dezember letzten Jahres vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen wurde und die derzeit umgesetzt wird, auch einen theologisch-ekklesiologischen Sinn. Bei unseren Beratungen standen wir vor folgender Alternative: Entweder sollte die im Amt für Missionarische Dienste verortete sogenannte „Volksmission“ mit der Äuferen Mission in einem Referat zusammengefasst werden. (Diese Lösung wäre wegen der damit verbundenen Aufhebung der überkommenen Zielgruppendifferenzierung im Missionsbegriff auch sinnvoll gewesen.) Oder es galt, Mission und Ökumene zum Feld der Diakonie und hierbei besonders zur ökumenischen Diakonie in Verbindung zu setzen. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat sich für Letzteres entschieden, nicht zuletzt auch deshalb, weil damit deutlich wird, dass auch die Diakonie der Kirche unter der Perspektive der Mission Gottes zu sehen ist. Ist Evangelisation das missionierende Zeugnis des Wortes, so geht es bei der Diakonie um das missionierende Zeugnis der Tat. Wort- und Tatzeugnis sind nicht voneinander zu trennen. Dieser enge Zusammenhang von Wort- und Tatzeugnis wird aber nur erkennbar, wenn einerseits die von der Mission

Gottes her lebenden Gemeinden ihre diakonischen Aufgaben als unverzichtbaren Teil ihres missionarischen Auftrags wahrnehmen und andererseits die diakonischen Einrichtungen und die dort Mitarbeitenden für die missionarische Dimension ihrer Arbeit offen sind. In den letzten Jahren war die diakonische Arbeit stark geprägt vom Hang zur Spezialisierung und Professionalisierung der einzelnen Arbeitsfelder. Dies hat dazu geführt, dass viele Gemeinden ihre diakonische Verantwortung an Spezialisten delegiert haben. Jetzt gilt es, die diakonische Kompetenz der Gemeinden neu zu stärken und die missionarische Qualität diakonischen Handelns wieder bewusst zu machen. Ich erhoffe mir von der vorgenommenen Eingliederung der Abteilung „Mission und Ökumene“ in das Referat 5, dass die missionarische Grunddimension unseres Kirchenseins im Tatzeugnis unserer Kirche deutlicher zum Ausdruck kommt.

3. Sprachfähigkeit im Glauben

Was ist grundlegend zu beachten bei der Gestaltung von Mission und Evangelisation? Zunächst sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu benennen, unter denen sie heute geschehen. Da ist zum einen auf die Marktsituation hinzuweisen, auf die sich Kirche auch in ihrem missionarisch-evangelistischen Handeln einlassen muss. Wir wissen es genau: Das Evangelium ist keine Ware und dennoch muss es auf den Markt, um wahrgenommen zu werden. Wir wissen es genau: Ohne Attraktivität werden wir das Evangelium nicht zu den Menschen bringen können, aber wo liegt die Attraktivität eines Zuspruchs der Gnade, der gleichzeitig Anspruch auf das ganze Leben ist? Und schließlich wissen wir es genau: Ohne eindringliches Erleben – Rudolf Otto, ein leider viel zu wenig beachteter Theologe zu Beginn unseres Jahrhunderts, sprach vom Erleben des tremendum und des fascinosum –, ohne dieses Erleben werden Wirkungen bei Menschen kaum (noch) erreicht – und doch ist Glaube mehr als ein punktuelles Erlebnis. Wie kann er unter den Bedingungen einer Erlebnisgesellschaft erfahrbar gemacht werden? Mission und Evangelisation in der Erlebnisgesellschaft erinnern uns an ein nicht aufzulösendes Spannungsverhältnis der Theologie: Der Glaube gründet nicht auf Erfahrung, aber er macht Erfahrungen. Der Glaube basiert nicht auf Gefühlen und doch bezieht er die Welt der Gefühle mit ein. Der Glaube lebt nicht vom Erleben und doch will und muss er erlebt und gelebt werden.

Mit dem Blick auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Mission und Evangelisation und den damit aufbrechenden Fragen taucht ein Grundproblem auf, das ich als zentral ansiehe: Mission im eigenen Land war bisher so wenig im Blick, dass Christinnen und Christen bei uns das Reden von Gott in der Welt kaum eingeübt haben. Schweigen und Sprachlosigkeit sind inzwischen gewohnte Verhaltensmuster. Was haben wir nur in unserer theologischen Ausbildung, in unserer Religionspädagogik, in unserer Verkündigung, in unserer Erwachsenenbildung falsch gemacht, dass so viele unserer Gemeindeglieder nicht in der Lage sind, über ihren Glauben zu sprechen? Welch eine Sprachlosigkeit im Glauben, die nicht selten auch überdeckt wird durch theologische Gelehrsamkeit!

Es ist ja mit Händen zu greifen, dass es uns als „Kirche des Wortes“ weithin buchstäblich die Sprache verschlagen hat. Ich möchte nicht im Einzelnen auf die Ursachen eingehen, die sind vielschichtig. Aber eines scheint mir klar zu sein: Die Sprachlosigkeit ist auch eine Folge eines berufsspezifischen

Wahrnehmungsdefizits von uns Theologinnen und Theologen von dem, was in der Alltagswelt unserer Gemeindeglieder und darüber hinaus geschieht. Auch müssen wir begreifen, dass Sprache weit mehr ist als das gesprochene und gedruckte Wort. Sprache ist vielmehr die Summe der Worte, Zeichen und Rituale, die Erfahrungen und Erkenntnisse auszudrücken vermögen. Auch ein Kirchengebäude predigt, und oft sind solche „stummen Predigten“ weitaus wirkungsvoller als die mit Wortgewalt gehaltenen.

Angesichts der weit verbreiteten Sprachlosigkeit in unserer Kirche ist es wichtig, dass wir (wieder) lernen, zentrale Inhalte unseres Glaubens elementar zur Sprache zu bringen. Das wird unsere vorrangigste Aufgabe auf der Schwelle zum 3. Jahrtausend, mit Schwestern und Brüdern zusammen neu eine Sprache des Glaubens zu lernen – im Hören auf die Sprache der Bibel. Hier genau liegt dann auch die Schnittstelle zu meinem letzjährigen Bericht zur Lage, denn aus der Sprache der Bibel eine eigene Sprache des Glaubens zu entwickeln, ist nicht möglich ohne die Arbeit des Übersetzens. Erst wenn wir mit dem Kopf und mit dem Herzen verstanden haben, was wir in der Bibel lesen, werden wir auch aussprechen können, was wir von der biblischen Botschaft her glauben. Wir müssen neu eine Sprache des Glaubens lernen, welche die sehnsgütige Suchbewegung des Glaubens und des Lebens aufnimmt und die deshalb in der Lage ist, andere mitzunehmen auf die Suche nach dem Heil. Wir müssen eine Sprache des Glaubens lernen, bei der wir selbst als Suchende suchenden Menschen zu Begleiterinnen und Begleitern auf dem Weg des Glaubens werden. Wir müssen eine Sprache des Glaubens lernen, bei der wir – wie Fulbert Steffensky es ausgedrückt hat – „als Bettler dem andern Bettler sagen, wo es etwas zu essen gibt.“

Der Kundgebungstext der EKD-Synode weist uns den Weg zum Erlernen einer solchen Sprache des Glaubens, indem er von einem lebensgeschichtlichen Ansatz ausgeht: „Kommt her, höret zu; ich will erzählen, was Gott an mir getan hat.“ Diese Worte aus Psalm 66,16 stehen am Anfang des Kundgebungstextes. Genau mit einem solchen Erzählen vom Glauben beginnt Mission: „Gott hat Großes an uns getan.“ Davon haben wir in der Kirche zu erzählen. Die Bibel ist voller Geschichten vom Glauben. Unsere Kirche ist voller Geschichten vom Glauben, die es einander zu erzählen gilt. Mission und Evangelisation sind nicht möglich ohne lebensgeschichtliche Glaubenserfahrung. Wenn wir etwas zu erzählen haben von der Gnade Gottes, dann legen wir mit solchem Erzählen Rechenschaft ab über die „Hoffnung, die in uns ist“ (1. Petrus 3,15). Wenn wir etwas zu erzählen haben von unserem Glauben, dann bekommen wir „erleuchtete Augen des Herzens“ (Epheser 1,18), wie es der Epheser-Brief einmal sagt. Wer Erfahrungen des Glaubens gemacht hat, kann nicht stumm bleiben. Wer glaubt, hat etwas zu erzählen von der Güte Gottes. Wer glaubt, kann deshalb den Menschen gütige Zusagen Gottes zusprechen: „Du bist ein wunderbares Wesen. Du bist nicht verloren. Du bist zur Freiheit befreit.“ Solche Zusagen fördern eine Kultur der Bejahung, der Wahrhaftigkeit und der Aufklärung. Mit dieser dreifachen Zusage bekommt missionarisches Handeln ein deutliches protestantisches Profil.

Kirche als Sprachschule im Glauben – wenn wir uns an diesem Ziel ausrichten, dann verändert sich die Gestalt unserer Kirche. Dann sind wir auf dem besten Weg zu einer Beteiligungskirche. Dann tauchen am Horizont neue Pfarrerbilder auf, denn in dieser Sprachschule können auch wir

Theologinnen und Theologen bei manchen lebenserfahrenen Ehrenamtlichen in die Schule gehen. Warum dann nicht eine Differenzierung des pfarramtlichen Dienstes? Warum dann nicht eine Ordination besonders befähigter und erfahrener Nichttheologinnen und Nichttheologen in den Verkündigungsdienst? Warum dann nicht ein zweites berufliches Standbein für Pfarrerinnen und Pfarrer mit halbem Deputat oder für jene, die wir im Augenblick nicht übernehmen können, in einigen Jahren aber vielleicht schon brauchen? Könnte eine solche Verortung in einem weltlichen Beruf nicht eine Erweiterung von Lebens- und Glaubenserfahrung bedeuten und auch neue Zugänge zu Menschen in ihrer Berufswelt erschließen? Wohlgerne, das ist kein Kurzzeitprogramm. Manches, was ich in dieser Richtung gesagt habe, wurde in den vergangenen Monaten so missverstanden und hat Ängste ausgelöst. Aber wenn wir eine Beteiligungskirche wollen, dann wird das auch nicht ohne Auswirkungen auf das Bild und die Rolle von Pfarrerinnen und Pfarrern geschehen können.

Warum nicht auch ein stärkeres Einbeziehen des Glaubenszeugnisses von Gemeindegliedern in das Predigtgeschehen? Was hindert uns, das Priestertum aller Gläubigen auch in starker Mitbeteiligung der Nichtordinierten an der Verkündigung unserer Kirche praktisch werden zu lassen? Sind es vielleicht nicht nur theologische Bedenken gegen eine Aufweichung unseres Ordinationsverständnisses, sondern vielleicht auch unbewusste Ängste vor dem Verlust mancher Privilegien von uns Hauptamtlichen? Ich jedenfalls bin davon überzeugt, dass wir als Kirche hinsichtlich von Mission und Evangelisation nur weiterkommen, wenn wir das Glaubenszeugnis im Alltag der Welt und in unseren Gottesdiensten viel deutlicher und klarer als das gemeinsame Zeugnis aller Getauften darstellen und dabei bisherige Schwellen zwischen Ordinierten und Nichtordinierten überwinden.

4. Mission im Dialog

Bei solchem missionarisch-evangelistischem Handeln aller Getauften wird es darauf ankommen, dass wir endlich die unselige Alternative „Mission oder Dialog“ überwinden. Bei Mission und Evangelisation geht es um ein „Arrangement auf Augenhöhe“, um die Fähigkeit zum Mitleben mit anderen, um die Kunst der Konvivenz, um einen Begriff von Theo Sundermeier aufzugreifen. Mission und Evangelisation können nicht geschehen ohne die eigene Wahrheitsgewissheit, die Grundlage jeder Überzeugungskraft ist. Sie können aber auch nicht geschehen ohne die Bereitschaft zur Wahrheitsanerkennung, die davon ausgeht, dass mein Gegenüber auch Wahrheit vertritt, aus der ich Gottes Stimme vernehmen kann. Auch in der Stimme Ungläubiger kann mir eine prophetische Stimme entgegentreten. Das lehrt uns nicht nur die Erfahrung, das lehren uns all jene biblischen Erzählungen, die vom Glauben der Ungläubigen oder vom gottgefälligen Wirken der Heiden berichten. Wie sonst hätte der Prophet den Perserkönig Kyros als Messias bezeichnen können! Wie sonst hätte Bileam als Gottesbote wirken können! Wie sonst hätte der Hauptmann von Kafarnaum oder der Hauptmann unter dem Kreuz zum Glaubenszeugen werden können! Deshalb gehört der Dialog, das Hören auf die Wahrheitsansprüche der anderen genauso zur Mission wie das Gewiss-Sein in der eigenen Wahrheitserkenntnis.

An dieser Stelle möchte ich auf eine Kontroverse eingehen, die seit einiger Zeit vor allem in Baden-Württemberg mit großer Heftigkeit geführt wird und in der vergangenen

Woche die württembergische Landessynode heftig erschüttert hat: ich meine die Debatte um die Legitimität der sogenannten „Judenmission“. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat im vergangenen Jahr in Gesprächen mit Vertretern des Evangeliumsdienstes in Israel (EDI) und unseres landeskirchlichen Arbeitskreises „Kirche und Israel“ die Frage der Judenmission behandelt. Mir ist in diesen Gesprächen klar geworden, dass der Begriff „Judenmission“ ein gänzlich unbrauchbarer Begriff ist, denn er suggeriert schlicht eine Parallelität des Volkes Israel mit den sogenannten Heiden und verkennt dabei die tiefe innere Verbundenheit der Christenheit mit dem Judentum

(Beifall)

und er weckt Assoziationen an eine unheilvolle Geschichte gewaltiger Judenbekehrung. Kürzlich hat sich die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen – die darf man auch in Baden zitieren – dafür ausgesprochen, auf den belasteten Begriff „Judenmission“ zu verzichten, weil er in seiner Missverständlichkeit die Verständigung zwischen Juden und Christen erschwere. Das, was heute in kleinen missionarisch-evangelistisch arbeitenden Gruppierungen geschieht, wenn Juden sich im Bekenntnis zu Jesus Christus taufen lassen, dabei aber weiterhin in ihrem Selbstverständnis Juden bleiben, hat nichts zu tun mit der grausamen Praxis der Zwangsmissionierung von Juden. Mit dem polemischen Etikett der „Judenmission“ soll eine in meinen Augen keineswegs verwerfliche Glaubenspraxis denunziert werden, nämlich das christliche Glaubenszeugnis gegenüber Juden, das auf jede Nötigung verzichtet, welches vielmehr das Subjekt- und Personsein der Juden ebenso ernst nimmt wie den Auftrag Christi zum Zeugnis des Glaubens vor aller Welt. Die Tübinger Fakultät hat Recht, wenn sie feststellt, dass die Bezeugung des Evangeliums gegenüber Juden und gegenüber der Gesamtheit der Nicht-Christen von Anfang an zur Kirche gehörte und vom Christsein selbst unablässbar ist. Es ist unbestritten, dass die Geschichte des Holocaust uns Deutschen zu ganz besonderer Zurückhaltung im Glaubensgespräch mit Juden nötigt. Aber darf die grausame Unrechtsgeschichte der Christenheit gegenüber dem Judentum uns wirklich dazu nötigen, unser Glaubenszeugnis den Juden vorzuenthalten? Würden wir nicht als Kirche unsere eigene Herkunft verleugnen, wenn wir das Evangelium Israel gegenüber verschweigen wollten?

Mission im Dialog – in dieser Hinsicht haben wir noch manches zu lernen, nicht nur im jüdisch-christlichen Dialog. Wir haben zu lernen, dass unverbindliches Palavern über den Glauben ebenso zu überwinden ist wie das unduldsame und Menschen auf vermeintlichen Unglauben festlegende Urteilen, das sich einem echten Dialog verschließt. Mission und Evangelisation müssen dialogischen Charakter haben, denn sie zielen auf freie Zustimmung des anderen, der anderen. Wer sich missionierend dem Dialog verweigert, verleugnet den Geist Gottes, der ein Geist der Liebe ist.

Teil II: Schwellenüberschreitungen in unserer Landeskirche

Worin missionarisch-evangelistische Schwellenüberschreitungen im Schwellenjahr 2000 ihre theologische Begründung haben, haben wir bedacht, und was bei ihrer Gestaltung zu beachten ist, habe ich dargelegt. Wie sie in unserer Landeskirche vollzogen werden, möchte ich im zweiten Teil meines Berichts skizzieren. Damit will ich uns allen die Augen öffnen für die unzähligen Chancen und den ungeheuren Reichtum missionarisch-evangelistischer Arbeit in unserer Kirche.

1. Missionarische Bewegung als Gebetsbewegung

Ich tue dies, indem ich zunächst noch einmal die Brücke schlage zu meinen vorangegangenen Ausführungen. Alles Ringen um Erweiterung unserer missionarisch-evangelistischen Kompetenz wird wirkungslos bleiben, wenn wir uns nicht mit diesem Ringen hineinnehmen lassen in die Mission Gottes. Das kann aber nicht anders geschehen als im suchenden Gebet zu dem uns suchenden Gott. Suchende Menschen sind betende Menschen. Quelle allen missionarischen Handelns ist es, dass Gott uns gesucht hat und wir uns deshalb auf die Suche nach Spuren seiner Gegenwart in der Welt machen. Die von uns verlangte Suchbewegung des Glaubens muss auch zur Gebetsbewegung werden, wie etwa der Weltgebetstag der Frauen, dessen 50. Geburtstag wir im vergangenen Jahr in Karlsruhe mit 700 Frauen feierten, eine solche Gebetsbewegung ist.

Die missionarische Bewegung einer Kirche muss in ihrem Kern und zuallererst eine Bewegung sein, bei der wir nicht nachlassen zu beten: „Dein Reich komme.“ Wenn das Kommen Gottes in diese Welt und das Kommen seines Reiches zu allen Menschen uns ein Gebetsanliegen wird, dann wird es auch unser Handeln leiten. So ist das Allerwichtigste, dass wir in unseren Kirchen und Häusern Räume des Gebets zur Verfügung stellen. Es ist uns aufgegeben, ohne falsche Zurückhaltung die Schwelle hin zum Einüben neuer Formen der Gebetspraxis zu überschreiten, um die Welt ins Gebet zu nehmen und Netzwerke des Betens zu schaffen als Basis unseres missionarischen Handelns.

2. Die missionarischen Chancen im Alltag der Gemeinden

Als Zweites nehme ich unseren normalen Gemeindealltag mit seinen Möglichkeiten in den Blick. Wie viele Gemeinden gibt es doch in unserer Landeskirche, deren Leben eine große missionarische Kraft ausstrahlt! Da werden in intensiver Besuchsdienst- und Hauskreisarbeit, in Nachbarschaftstreffen und Kindergartenelternarbeit Menschen angesprochen, die bisher nicht in einem lebendigen Kontakt zum Gemeindeleben standen. Da gibt es zahllose Amtshandlungen, deren missionarische Chance wieder neu entdeckt wird, indem etwa die Betroffenen in deren Mitgestaltung einbezogen werden. Die neue Beerdigungsagende, die wir in unserer Synode noch beraten werden, gibt dazu hervorragende Anregungen. Da wird durch intensive Taufelternarbeit die Taufe neu für die Gemeinde entdeckt und durch die Kasualie der Tauferinnerung ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt zur Kirche geschaffen. Da werden neue lebensgeschichtlich, orts- und zeitgeschichtlich verortete Kasualien erprobt und damit kirchlich Distanzierte angesprochen. Da werden Gottesdienstmodelle für suchende Menschen – wie die Thomasmesse – praktiziert, um all jenen eine Chance zu bieten, die sich mit dem Glauben der Kirche nur teilweise identifizieren können.

Als wichtigste Aufgabe aber liegt vor uns, die Hemmschwellen zu überwinden, die ganz normalen Gemeindegottesdienste als missionarische Chance wahrzunehmen. Der Sonntagmorgengottesdienst ist de facto längst zu einem Zielgruppengottesdienst geworden. Umso wichtiger ist es, neue zielgruppenorientierte Gottesdienste zu gestalten. Was Peter Bukowski in seiner Bibelarbeit beim Deutschen Evangelischen Kirchentag als Ausspruch seines Lehrers Helmut Tacke zitierte, enthält gewiss mehr als nur ein Körnchen Wahrheit: „Ich scheue mich, kirchenfremde Menschen, die

zu mir in die Seelsorge kommen, zum Gottesdienst einzuladen, weil die Gefahr zu groß ist, dass sie kommen.“ Ist das Geschehen des Gottesdienstes wirklich offen für Kirchendistanzierte oder rechnen wir im Grunde gar nicht mehr damit, dass solche zu uns in den Gottesdienst kommen? Die Zielgruppe der kirchlich Distanzierten in den Blick zu bekommen, ist aber nicht nur eine liturgische Gestaltungsaufgabe, sondern auch eine homiletische Herausforderung: „Es gibt in unserer Kirche offenbar genügend bestärkende, begleitende und weiterführende Predigt des Evangeliums, aber zu wenig abholende, einladende und in den Glauben einführende Verkündigung, so dass Menschen persönlich zum Glauben gerufen, durch das Evangelium ergriffen und verändert werden (Evangelisation und Mission S. 16).

3. Kirchengebäude als evangelisierende Orte

Als Drittes lenke ich unseren Blick auf das, was uns allen als Erstes auffällt, wenn wir uns einem Dorf oder einer Stadt nähern. Ich meine unsere Kirchengebäude, die mit ihren Türmen weit ins Land hinein sichtbar sind. Viele unserer Kirchen sind Orte, die mit ihrer Aura verkündigend wirken. Um welche missionarischen Chancen bringen wir uns eigentlich, wenn wir unsere Kirchentüren die Woche über verschließen! Frau Ruppert, die Vorsitzende des Diözesanrates, hat uns bei einer Synode in ihrem Grußwort zugerufen: „Macht die Kirchentüren auf!“ Diesen Ruf zu beherzigen, wäre ein erster Schritt missionarischen Handelns. Wir müssen unsere Kirchenräume zum Sprechen bringen und müssen Menschen die Möglichkeit bieten, in unseren Kirchen fürbittend Kerzen zu entzünden! Und welche Möglichkeiten für Ausstellungen verschiedenster Art böten unsere Kirchen! Aber vielleicht ist das, worauf es ankommt, nur das Einfachste, nämlich, die Kirchen als „Haus der Stille“ anzubieten für Menschen, die in der Unrast ihres Lebens nach Ruhepunkten für ihre Seele suchen. So können Menschen, ohne sich rechtfertigen zu müssen, jederzeit die Schwelle zur Kirche überschreiten.

4. Die missionarische Kraft der Kirchenmusik

Unterschätzen wir nicht die missionarische Kraft der Kirchenmusik! Welch einen Schatz hält gerade die protestantische Kirchenmusiktradition bereit. Ganz besonders im Bach-Jahr 2000 ist dieser Schatz zu heben. Deshalb verdient das Projekt „Baden grüßt Bach“ auch eine besondere Beachtung. Welch eine missionarische Chance liegt zum Beispiel darin, wenn an einem Karfreitag 1300 Menschen in der Heidelberg Heiliggeistkirche einer der großen Bach'schen Passionen gebannt lauschen, wenn hier vor allem junge Menschen angesprochen werden, die zu unseren Gottesdiensten kaum Zugang finden! Aber täuschen wir uns nicht: Auch die Sprache der Kirchenmusik ist in ihrem geistlichen Gehalt nicht mehr für alle Menschen erfassbar. Viel stärker müssten wir die Chance nutzen, bei Kirchenkonzerten durch das Sprechen kurzer, einprägsamer Texte elementare Glaubensinhalte zu vermitteln, um den geistlichen Gehalt der Kirchenmusik zu deuten. Hier gilt: „Verstehst du auch, was du hörst?“

Und übersehen, besser: überhören wir nicht, wie vielen Menschen durch die Kirchenmusik ein Zugang zum Glauben eröffnet wird, durch das Wirken der Haupt- und Nebenamtlichen in der Kirchenmusik, der Bläserinnen und Bläser in unseren Posaunenchören, der Sängerinnen und Sänger in den Kantoreien und Kirchenchören, der Bandleader und Chorleiterinnen und leiter, der Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter in Musikprojekten. In Anlehnung an ein Projekt des letzten Jahres mit dem Titel „Fenster zur Bergpredigt“ sage ich: Kirchenmusik ist für viele Menschen ein Fenster zum Glauben. Aber auch hier müssen wir Neues wagen. Die traditionelle Kirchenmusik, die wir pflegen, ist das eine. Wir müssen aber auch wahrnehmen, dass die Gefühlswelt vor allem vieler junger Menschen sich in der modernen Pop- und Rockszene wiederfindet. Ein großer Teil dieser Musik ist viel frömmmer als wir ahnen. Und wie viel Sehnsucht nach Beheimatung, nach Heil, nach Geliebtwerden wird da ausgedrückt! Wenn wir dieser modernen Musik nicht über die Schwelle der Kirchentür helfen, verschließen wir uns damit auch der Gedanken- und Gefühlswelt der meisten nach Sinn- und Lebensglück suchenden jungen Menschen, verschließen wir ihnen Fenster zum Glauben.

5. Sprachschule im Glauben

Missionarisch-evangelisches Handeln der Kirche ist nicht möglich ohne Sprachfähigkeit im Glauben. Deshalb kommt eine besondere Bedeutung all jenen Projekten und Handlungsfeldern zu, in denen solche Sprachfähigkeit erworben wird. Natürlich denke ich da zunächst an die missionarischen Chancen des schulischen Religionsunterrichts und an die Arbeit in der außerschulischen Jugendbildung. Ich denke aber auch an Glaubenskurse für Jugendliche und an Jugendwochen, an Kindergottesdienste und Kinderbibelwochen, an die Weitergabe des Glaubens in Familie und Kindergarten und in diesem Zusammenhang an das vom Religionspädagogischen Institut inszenierte Projekt der „Runden Tische“ zur religiösen Erziehung in Kindergarten, Familie und Gemeinde. Ich denke an die Chancen der Freizeitarbeit, also an Gemeindefreizeiten und Bildungsreisen, an Kinder- und Jugendfreizeiten, an Ältestenrästen und Einkehrtage, an Campingkirche und Jugendcamps, an unsere Freizeithäuser und Tagungsstätten. Ich denke an den Religionsunterricht für Erwachsene und an die Gemeindeseminare „Christ werden – Christ bleiben“, an Bibelwochen und Bibelkurse, an Gemeindebibelseminare und an den „Grundkurs Glaube“ oder den Schnupperkurs Bibel. Wie viele Sprachschulen im Glauben haben wir und damit wie viele Chancen eines missionarisch-evangelistischen Handelns unserer Kirche! Nur müssten wir noch beherzter die Schwelle von der Erwachsenenwelt hin zu den Kindern und Jugendlichen überschreiten und deren Perspektive einnehmen.

6. Die Mission der Tat

Nicht nur das Zeugnis des Wortes ist es, das kräftig missionarisch hineinwirkt in unsere Welt. Oftmals und für viele Menschen deutlicher noch ist es das Zeugnis der Tat. Die Schwelle zwischen Sozialdiakonischem und Missionarischem muss endlich abgebaut werden! Welch eine missionarische Wirkung geht doch von den Vesperkirchen in Mannheim und Pforzheim aus, von den Menschenrechts- und Asylgruppen in unserer Landeskirche, von den in Folge des Kosovo-Krieges eingerichteten Friedensgebeten, von der Arbeit all jener, die mit dem Konziliaren Prozess noch nicht kurzen Prozess gemacht haben. Welch eine missionarische Wirkung hat das „Schöpfungsfenster“ von Schönaus, die Solaranlage auf einem Kirchendach, mit der 38 Einfamilienhäusern mit Strom versorgt werden können. Solche Zeugnisse der Tat sagen oft mehr als viele Worte, aber sie bedürfen auch immer wieder der Deutung durch das Wort.

7. Mission als Einmischung in äußere Angelegenheiten

In diesen Zusammenhang gehört auch das missionarische Zeugnis, das unsere Kirche ablegt, indem sie sich einmischt in gesellschaftliche Debatten durch Beiträge, sei es einzelner ihrer Mitglieder, sei es bestimmter Institutionen wie Theologische Fakultät oder Evangelische Akademie. Besonders mit ihrer im Herbst 1999 durchgeführten Kampagne zur Bewahrung des Sonntagsschutzes hat die evangelische Kirche in unserer Gesellschaft evangelisierend gewirkt. In dieser Aktion und bei vielen anderen Anlässen haben wir für den Erhalt der Sonntagsheiligung gestritten, haben den Sonntag als Zeugnis unseres Glaubens an Gott, den Schöpfer, und als eine temporale Gestaltungswendung der Rechtfertigungsbotschaft dargestellt. Mich hat immer wieder überrascht, dass wir mit dieser Botschaft keineswegs als rückständig angesehen wurden, sondern gerade Journalistinnen und Journalisten unser Anliegen verstanden. Mir ist in diesen Debatten – wie auch bei meinen zahlreichen Besuchen bei den Chefredaktionen aller badischen Tageszeitungen – deutlich geworden, dass wir in unserer gesamten Publizistik, bei den Verkündigungssendungen in Rundfunk und Fernsehen, mit unserer Präsenz im Internet noch bewusster über die Kirchenschwelle hinaus in die Öffentlichkeit gehen müssen. Je prolierter, und das heißt: auf unsere biblische Tradition verweisend, wir uns als Kirche in öffentliche Debatten einbringen, desto aufmerksamer werden wir wahrgenommen.

8. Evangelistische Projekte

Wenn ich jetzt über spezifisch evangelistische Projekte spreche, dann möchte ich zuallererst die im vergangenen Jahr im Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau durchgeführte Aktion „neu anfangen“ erwähnen, die mich sehr beeindruckt hat, weil es bei dieser Aktion gelungen ist, mit vielen Menschen einer Region über den Glauben ins Gespräch zu kommen. Gerade durch die Breite, in der diese Aktion angelegt werden kann, bietet sie gute Chancen einer aufsuchenden kirchlichen Arbeit, in deren Mittelpunkt nicht kirchliche Belehrung, sondern menschliche Begegnung steht. Begegnung sollte auch im Mittelpunkt stehen in jenen über 30 Gemeinden unserer Landeskirche, die sich vom 19.-25.3.2000 an der Evangelisationsveranstaltung ProChrist beteiligt haben. Ich bin aus voller Überzeugung seit Jahren Mitglied des Kuratoriums von ProChrist, weil ich diese Form der medialen Vermittlung des Evangeliums als eine gute Möglichkeit für ökumenisch ausgerichtete Begegnungen vor Ort ansehe, wenngleich ich die Chancen, durch ProChrist bei uns wirklich kirchlich Distanzierte neu zu erreichen, eher skeptisch beurteile. Ähnliches mag für traditionelle Evangelisationswochen gelten, während dagegen Frühstücks treffen für Frauen und Männer offenkundig gut geeignet sind, neue Zielgruppen anzusprechen. Überhaupt scheint mir an der Zeit, dass nun die Frage, wie wir spezifische Angebote für Kirchendistanzierte entwickeln, neu aufgegriffen wird. Lasst uns endlich die Schwelle der Ratlosigkeit und Bedenkenträgerei überwinden. In diesem Zusammenhang betrachte ich die Impulse, die durch die anglikanische Church-Planting-Bewegung und mehr noch durch den im November 1999 in Karlsruhe abgehaltenen WillowCreek-Kongress zu uns gelangt sind, für sehr hilfreich. Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass die von der Synode zu verabschiedende neue Visitationsordnung unserer Landeskirche genau darin auch eine missionarische Komponente aufweist, dass sie den Blick in besonderer Weise auf jene

lenkt, die am Rande unserer Kirche stehend unscharfe Erwartungen an dieselbe oder jenseits dieses Randes ihre Erwartungen an Kirche bereits begraben haben. Die Visitation einer Gemeinde oder eines Bezirks bietet die Chance zur Evaluierung ihrer missionarischen Möglichkeiten.

9. Die Kircheneintrittskampagne und der Leitsatz-Diskussionsprozess

Im Schlussteil meines Berichts nenne ich noch zwei landeskirchliche Projekte, deren missionarische Komponente oft unterschätzt wird. Eine Kirche, die den Anspruch aufgibt, wachsen zu wollen, ist in ihrer Substanz gefährdet, weil sie sich der Mission Gottes verweigert. Weil dies so ist, hat auch die Kircheneintrittskampagne des zurückliegenden Jahres etwas mit Mission zu tun. Sie war selbst ganz gewiss keine missionarische Aktion, da es in ihr nicht primär um die Vermittlung des Glaubenszeugnisses und um Annahme des selben ging. Aber die Kircheneintrittskampagne mit dem erklärten Ziel eines Wachsens der Kirchenmitgliederzahl bildet die Basis dafür, dass wir Menschen wieder auf das Glaubenthema ansprechen können. Indem wir die materiellen und personellen Ressourcen der Kirche steigern und einen Kontakt zu den bisher der Kirche Entfremdeten herstellen, gewinnen wir die Basis für missionarisches Handeln. Insofern möchte ich die Kircheneintrittskampagne als eine promissionarische Aktion bezeichnen.

Seit Sommer 1999 läuft in unserer Landeskirche die Diskussion künftiger Leitsätze. Unter der Fragestellung „Was wir glauben“ wollen wir das Glaubenthema wieder in den Mittelpunkt kirchlicher Debatten stellen. Unter der Fragestellung „Wer wir sind“ versuchen wir das Verhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kirche zu klären, ihr Selbstverständnis zu stärken und zu profilieren. Und unter der Fragestellung „Was wir wollen“ geht es um eine nachhaltige Verbesserung zielorientierten kirchlichen Handelns. Ich erhoffe mir von der Leitsatz-Diskussion vor allem eine Mentalitätsveränderung, die ich mit dem – zugegeben neumodischen – Schlagwort „vom Nischenbewusstsein zur Produktbegeisterung“ beschreiben möchte. Wenn es gelingt, die Leitsätze einzubringen in engagierte Diskussionen an Stammtischen und in Gesangsvereinen, bei den Rotariern und in Hauskreisen, bei Kamingesprächen und bei Gesprächen in Freundeskreisen, dann wäre ein weiterer wichtiger Schritt zu einer missionarischen Existenz gegangen. Hier die Schwelle zu überschreiten heißt: endlich voller Selbstbewusstsein von unserem Glauben und unserer Kirche reden! Stattdessen sind es oft gerade missionarisch Begeisterte und schmerzlich oft auch Hauptamtliche, die von der real existierenden Kirche höchst abfällig sprechen. Halten wir uns doch vor Augen: Wir sind als Kirche nicht zum Bedenkenträger, sondern zum Hoffnungsträger berufen, zum Träger der Hoffnung auf eine gute Zukunft Gottes mit den Menschen. Deshalb müssen wir auch ein „Ja“ zur Kirche als Institution finden. Mit diesem „Ja“ zugleich missionarische Kraft zu gewinnen, ist ein wichtiges Ziel des Leitsatz-Diskussionsprozesses.

Liebe Synodale, hoffentlich ist deutlich geworden, welche ungeheuren missionarischen Chancen wir in unserer Landeskirche haben. Ich will nicht schließen, ohne von Herzen allen in unserer Kirche zu danken, die diese Chancen beherzt nutzen und mit ihrem unermüdlichen Einsatz dazu beitragen, dass der Eifer Gottes für diese Welt im missionarischen Handeln unserer Kirche spürbar wird. Ich danke allen, die auf der Schwelle zum 3. Jahrtausend dem Auftrag Christi

„Gehet hin!“ ebenso folgen wie sie den sehnsüchtigen Ruf vieler Menschen „Kommt und helft uns!“ hören. Ich danke allen, die im Wissen darum, dass Gott keine Schwellenängste kennt, immer wieder zu Schwellenüberschreitungen bereit sind. Möge Gottes Geist in unserer Kirche wehen, so dass mehr und mehr Menschen entdecken, wie in der Kirche Jesu Christi Taten sprechen und Worte wirken können – zum Lobe Gottes und zum Heil der Welt.

(Lang anhaltender Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Landesbischof, der Applaus zeigt Ihnen, dass wir Ihnen außerordentlich dankbar dafür sind, dass Sie den Schwerpunkt „Mission und Evangelisation“ zum Gegenstand Ihres Berichtes zur Lage gemacht haben.

Sie werden alle den Bericht in Ihren Fächern finden – zusammen mit dem Herrenalber Wort der Konferenz Europäischer Kirchen. Die Aussprache zum Bischofsbericht werden wir in der morgigen Plenarsitzung haben.

Darf ich Sie jetzt – bevor wir uns eine Pause gönnen – noch zu einem Lied einladen? „Ins Wasser fällt ein Stein“, Nummer 648.

(Die Synoden singen das Lied Nr. 648.)

Ich bitte Sie, um Viertel nach Elf wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:55 bis 11:20 Uhr)

XII

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präsidentin Fleckenstein: Nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD sind von unserer Landeskirche vier Mitglieder in die EKD-Synode zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder der 9. EKD-Synode fand in der ersten Tagung unserer 9. Landessynode im Oktober 1996 statt. Da unserer früherer Landessynodaler Dr. Paul Wetterich verstorben ist, muss eine Nachwahl für den zweiten Stellvertreter von Herrn Dekan i. R. Gert Ehemann stattfinden.

Mit Schreiben vom 21. März 2000 habe ich Sie darum gebeten, Vorschläge für den zweiten Stellvertreter / die zweite Stellvertreterin einzureichen. Die Aufstellung der Vorschlagenden und deren Biographien haben alle Synodale mit Schreiben vom 10. April 2000 über ihre Fächer bekommen.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Somit stehen zur Wahl:

1. Frau Professorin Helga Gramlich aus Freiburg
2. Herr Dekan Dr. Hendrik Stössel aus Pforzheim

Ich eröffne die Wahlhandlung und bitte die Stimmzettel auszuteilen. Sie kreuzen bitte einen Namen an.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt und nach dem Ausfüllen wieder eingesammelt)

Alle Stimmzettel sind eingesammelt. Dann schließe ich die Wahlhandlung und bitte die Schriftführer auszuzählen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

XIII

Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Leitsatzdiskussion

Präsidentin Fleckenstein: Ich übergebe an Herrn Kirchenrat Vicktor.

(Parallel zu folgendem Bericht von Kirchenrat Vicktor erfolgt eine textbezogene Powerpoint-Präsentation.)

Kirchenrat Vicktor: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Der Landesbischof hat engagiert unter seinem Punkt 9 schon zu den Leitsätzen direkt gesprochen, und wenn man den Bischofsbericht von Anfang an im Ohr hat, ist die Sache, die die Leitsätze zum Ziel haben, schon weiter vorne im Bischofsbericht angeklungen, als es um die Sprache im Glauben ging.

1972 schon hat Heinz Zahrt die Frage gestellt: „Wozu ist das Christentum gut?“ – und heute wollen wir mit Leitsätzen in unserer Landeskirche gerade eben diese Frage zu beantworten versuchen.

Leitsätze – soviel vorweg – möchten nicht diese Frage „Wozu ist das Christentum gut?“ für die alltäglich konkreten Einzelfälle wiederkehrender, sogenannter hermeneutischer Situationen und Herausforderungen beantworten. Das leisten wir mit unserem Verkündigungsalltag Woche für Woche, Tag für Tag. Was uns fehlt – davon war die Arbeitsgruppe „Leitsätze“ überzeugt –, ist koordinierte, übergeordnete Verbindlichkeit, verständlich formuliert, wozu der Glaube für das Leben des Einzelnen und der Gesellschaft gut ist. Das ist ein Übersetzungsvorgang zwischen Bibel und Bekenntnissen auf der einen Seite – beide sind Leitbilder, die feststehen und unverrückbar sind – und der angesprochenen Verkündigungsalltagsarbeit auf der anderen Seite.

Leitsätze sollen – gültig für einen mittelfristigen Zeitabschnitt – die Frage beantworten: Welche Bedeutung haben Auftrag und Handeln der Kirche in Beziehung zu meinem persönlichen und zum gesellschaftlichen Leben? Wozu ist das Christsein gut, wenn einerseits Bibel und Bekenntnis immer weniger bekannt sind und noch weniger verstanden werden – der Landesbischof hat eindrücklich darauf hingewiesen – und andererseits Kirche immer wieder, und das zu Recht, öffentlich den Anspruch erhebt, eine gesellschaftlich relevante Größe zu sein, weil Sinn stiftend und Werte bildend?

Leitsätze haben wir in Angriff genommen mit folgenden Zielen: Leitsätze wollen vor allen Dingen uns eine Hilfe sein. Sie wollen uns erstens helfen, „als Christinnen und Christen uns des eigenen Glaubens zu vergewissern.“ Das ist ein Ziel, das aus der Perspektive der Kirche nach innen weist, also erst einmal uns selbst betrifft. Auch das zweite Ziel, dass wir die „Sprachfähigkeit im Glauben neu erwerben und einüben“ sollen – da komme ich nachher darauf unter dem Stichwort Prozess – ist ein Ziel, das ruhig zunächst auf uns selbst gerichtet sein darf. Drittens, die „Identifikation mit der Institution Landeskirche zu intensivieren“, ist ein Ziel, das auf uns nach innen gerichtet ist und gerichtet sein darf.

Aber dann wollen Leitsätze uns auch helfen, den Blick nach außen zu schärfen. Da geht es erstens darum, dass wir im Reden über Glaubensinhalte, im Reden darüber, wer wir sind und was wir wollen, das eigene Selbstbewusstsein stärken, um damit in der säkularen Welt bestehen zu können, ja mit anderen ins Gespräch zu kommen. Zweitens mögen uns die Leitsätze befähigen, wichtigste Inhalte des Glaubens plausibel zu machen, uns in die Lage versetzen, dass wir in alltäglichen Worten – so wie wenn wir über ein Erlebnis in der Familie reden – aus dem Stand heraus auch in ein Gespräch eintreten und über den Glauben reden könnten. Drittens wollen Leitsätze helfen, aufgrund des Glaubens sich gesellschaftlich zu äußern, wenn es darum geht, Veränderungen für das Leben in der Gesellschaft und in der Kirche zu erschließen, uns fähig zu machen, uns zu politischen, gesellschaftlichen, sozialen Dingen zu äußern und zu erkennen zu geben, dies schätzen wir so ein, weil wir Christen sind.

Diese Ziele sind ganz, ganz wichtig. Ich meine es deshalb, weil mir in diesen Tagen gerade ein Zitat des Historikers Botho Strauß in die Finger gekommen ist, der die gesellschaftliche Situation so zusammenfasst:

Über beinahe alles ist mit dem intelligenten Zeitgenossen zu reden, nur nicht über ein metaphysisches Problem. Man spürt allgemein eine Scheu, über derlei zu sprechen, die nicht ganz geheuer ist. Fluchend, blasphemisch, Tabu verletzend darf man sich jederzeit auslassen, aber die ernste Überzeugung stößt ab und macht verlegen wie eine üble Zote.

Dieser gesellschaftlichen Situation, wenn die übertriebene Beschreibung dann auch den wahren Kern treffen mag, möchten wir uns stellen.



Die Landeskirche hat 1996 eine Arbeitsgruppe eingerichtet und begonnen, sich diese Frage zu stellen, hat sich Beratung von außen geholt, damit gerungen, diese zum Teil auch wieder verworfen, also einige Schleifen zu diesem schwierigen Thema gedreht. Dann ist es gelungen, im Sommer 1999 einen ersten Textentwurf zu erstellen. Das hat sich in der Landeskirche inzwischen breit herumgesprochen: „Was wir glauben, wer wir sind und was wir wollen.“ Das sind die drei Kapitel, und die Diskussion ist in Gang gebracht und soll bis Ostern 2000 – also in wenigen Tagen – erst einmal abgeschlossen sein. Danach wird die Arbeitsgruppe wieder viel zu arbeiten haben. Aber wir haben genügend Textmaterial, um dann hoffentlich in der Lage zu sein, neue Leitsätze aufgrund der Rückmeldungen zu formulieren, und zwar bis zum Advent 2000 – und dann beginnt sozusagen die zweite Epoche der Leitsatzdebatte. Dazu nachher noch etwas mehr.

Aber diese drei groben Stationen möchte ich jetzt an einer Stelle exemplarisch einmal vertiefen. Schauen wir doch einmal, was sich hinter diesen einzelnen Stationen genauer verborgen kann. Bevor es überhaupt zum Entwurf kam – zu dem Vorentwurf –, da gab es im Sommer 1998 einen allerersten zaghaften, aber lebendigen Textversuch, und was unter dem Kapitel „Was wir glauben“ damals als erster Satz stand – Sie merken jetzt gleich, Sommer 1998, vom Kontext beeinflusst – lautete als Vorgabe so:



Das war der aller-, allererste Satz, der in der Leitsatzdebatte damals entstanden war. Inzwischen heißt der Satz: *Gott liebt alle Menschen, ob sie es glauben oder nicht.*

Und wie der Satz dann am 1. Advent 2000 heißen wird, darauf sind wir gespannt.

Gehen wir wieder zurück zu den Stationen. – Dann haben wir nach einem intensiven Entscheidungsprozess uns dazu entschlossen, in den Kirchenbezirken diesen Leitsatzvorentwurf debattieren zu lassen und um Rückmeldungen zu bitten.

Wir haben also versucht, von Wertheim bis zum Bodensee – wenn möglich –, Veranstaltungen auf die Beine zu stellen. 20 Kirchenbezirke, liebe Synodale, haben bis jetzt moderierte – also mit Leuten, die von außen kamen – Veranstaltungen zu den Leitsätzen durchgeführt. Wir nennen sie jetzt nicht beim Namen, wir zeigen Ihnen nur einmal, in welcher Reihenfolge sich die Leitsatzdebatte entwickelt hat. Sie werden unschwer Ihren Kirchenbezirk erkennen.



Das sind die 20, die so eine Debatte schon durchgeführt haben, und von diesen 20 Bezirken haben wir auch die Rückmeldungen erhalten, die fertigen Texte dazu. Vier Kirchenbezirke haben diese Veranstaltungen in den nächsten drei bis vier Wochen noch geplant. Sie wissen ja, das Datum ist eigentlich Ostern 2000. Jetzt kommen diese vier noch dazu, auch moderierte Veranstaltungen, und dann haben wir noch sechs Kirchenbezirke, die gesagt haben, wir machen das auf eigene Initiative, und auch sie haben Leitsatzdebatten durchgeführt und uns die Rückmeldungen geschickt. Das sind diese sechs Bezirke.

Also, Sie sehen, wenn die Synode auf dieser Tagung noch das Gesetz zur Fusion von Adelsheim und Boxberg beschließt, haben wir nur noch 30 Kirchenbezirke, und dann hat die Debatte in allen Kirchenbezirken stattgefunden.

(Heiterkeit)

Aber ich möchte doch noch ein Wort darauf verwenden. Man stelle sich vor: Wir haben in der Arbeitsgruppe „Leitsätze“ festgestellt: 31 Kirchenbezirke. Wenn wir vom Oberkirchenrat aus jeden Kirchenbezirk anschreiben, dann könnte unser Ziel sein, dass 15 Kirchenbezirke mitmachen. Das wäre schon viel. Ein einziges Anschreiben, eine große Veröffentlichung in den Mitteilungen mit der Bitte sich zu beteiligen, hat ausgelöst, dass 30 Kirchenbezirke mitgemacht haben – so kann man es jetzt schon fast sagen –, und das nur auf die Bitte hin, freiwillig, und alle haben sie uns ihre Texte geschickt. Ganz herzlichen Dank dafür – für diese großartige Beteiligung.

Darüber hinaus gab es natürlich noch Gespräche und Debatten, von denen wir wissen – also in Gemeindekreisen, in Hauskreisen, bei Ältestenräten, die Evangelische Fachhochschule hat dazu eine Veranstaltung gemacht, Pfarrkonvente, Konvente anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Einzelpersonen –, alle haben uns ihre Texte geschickt. Auch diese Rückmeldungen verwenden wir mit, und es gibt auch die berühmten Gruppen, von denen der Landesbischof in seinem Bericht vorhin fast etwas geträumt hat. Aber, ehrlich gesagt, eine Stammtischrückmeldung haben wir noch nicht, aber von Rotariern, Laiengruppen, Johanniter-Orden, von verschiedenen Gruppen, die auch außerhalb der Kirche institutionalisiert sind, sie alle haben gerne mitgemacht, auch Gemeinschaftsverbände haben Rückmeldungen geschickt. Herzlichen Dank dafür. Auch diese sind bei uns in schriftlicher Form angekommen.

Die Debatten, die wir kennen, umfassen 2000 bis 2500 Menschen – und ich bin überzeugt, wir wissen von vielen Gesprächen gar nichts, die zu diesen Texten stattgefunden haben. Also, noch viel mehr Menschen haben sich damit beschäftigt, haben sich damit befasst, darüber zu reden, wie wir es heute ausdrücken: „Was wir glauben, wer wir sind und was wir wollen“.

An dieser Stelle einen Schritt weiter zum Inhaltlichen: Worüber haben Sie denn geredet? Zum ersten Kapitel „Was wir glauben“ sind ganz viele verschiedene Rückmeldungen gekommen, und zwar zu dem Satz, der im Vorschlag heißt: „Gott liebt alle Menschen, ob sie es glauben oder nicht.“ Hier können Sie jetzt einmal einen Blick auf fünf verschiedene Varianten und Fassungen werfen, die jeweils Umformulierungen darstellen.

(Sie erscheinen sukzessive auf der Leinwand.)

Was wir glauben

Evangelische Landeskirche in Baden - Katholische Grundausformung

- Gott liebt die Menschen.
- Gott liebt alle Menschen, auch wenn sie seine Nähe nicht spüren. Gott liebt alle Menschen, auch wenn sie sein Angebot nicht annehmen.
- Wir glauben an Gott, weil Gott uns Menschen alle liebt. Seine Liebe lässt uns vertrauen und leben.
- Gott liebt uns Menschen und alle seine Geschöpfe.
- Gott liebt uns Menschen.

Das sind jetzt fünf aus fünfzig Vorschlägen, die wir vorliegen haben.

Oder zum Kapitel „Was wir wollen“ eine Neuformulierung, ein Satz, ein Gedanke, der bisher gar nicht drin stand. Wir haben ihn aus einem besonderen Grund ausgewählt:

Wir wollen Wertschätzung Gott und den Menschen gegenüber zum Ausdruck bringen: in der positiven Atmosphäre, die wir gestalten und im geschwisterlichen Umgang miteinander in Gruppen und Gesprächen.

Sie merken dabei, auch die Debatten bringen neue Ideen zum Vorschein. Aber man sieht darin: Wer differenziert darstellen will, büßt Einprägsamkeit und Klarheit der Formulierung ein. Genau das ist der schmale Weg, den die Arbeitsgruppe weiter zu gehen haben wird.

Ein anderes Beispiel: Im dritten Kapitel „Wer wir sind“ heißt ein Satz, der im Vorentwurf steht:

Wir sind eine Kirche, die von Frauen und Männern geleitet wird.

Dazu gibt es Änderungsvorschläge wie zum Beispiel:

Wir sind Kirche Christi, in der Frauen und Männer gleichermaßen zu „guten Haushaltern“ bestellt sind.

Das ist ein Zitat. Kann man die Sprache so lassen?

Der zweite Formulierungsvorschlag lautet:

Wir sind eine Kirche, die bewusst die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat. Wir wollen eine Kirche, in der alle Leitungssämter paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sind.

Sie merken, in diesem Kapitel „Wer wir sind“, da geht es stark um uns selbst – bis hinein zu kirchenpolitischen Aspekten.

Zurück zu den Stationen! Wie geht die Leitsatzdebatte weiter?

... geht weiter

Evangelische Landeskirche in Baden - Katholische Grundausformung

Formulierung der Leitsätze	Veröffentlichung der Leitsätze am 1. Advent 2000
Erneute Rückkoppelung durch 3 Veranstaltungen in den Prälaturen	Weiterarbeit an und mit den Leitsätzen auf allen Ebenen unserer Landeskirche
Vorstellung der Leitsätze auf der Herbstsynode	

– Eine Redaktionsgruppe wurde aus der großen Arbeitsgruppe „Leitsätze“ gebildet, und wir haben uns professionelle Hilfe von außen geholt, eine Firma, die sich mit Leitbildprozessen befasst hat und uns hilft. Sie wird auch als neutrale Instanz die Rückmeldungen bearbeiten und uns in Kürze einen ersten Text vorlegen, damit wir einmal sehen, wie denn die, die debattiert haben, den Vorschlag der Arbeitsgruppe verändert haben. Das wird eine spannende Sitzung werden, und dann wird dieser Text aus den Rückmeldungen in den drei Kirchenkreisen jeweils mit einer Veranstaltung noch einmal rückgekoppelt. Die in den Bezirken mitdebattiert haben, sind eingeladen, je ein, zwei, drei oder vier Leute zu schicken, und denen wird sozusagen der Rückmeldungsentwurf vorgestellt. Sie sollen sich dazu noch einmal äußern, um dann die Schlussredaktion mit der Arbeitsgruppe „Leitsätze“ vorzunehmen. Im Herbst sollen Sie dann sehen und lesen können, was dabei herausgekommen ist. Veröffentlicht soll diese kleine Broschüre im Advent 2000 werden; eine Arbeitshilfe dazu wird parallel verfasst. Wozu eine Arbeitshilfe? Weil eigentlich dann die Gemeinden, die Bezirke, die Dienste und Werke, alle Einrichtungen gebeten sind, mit diesen Leitsätzen einmal zu probieren: Was bedeutet das konkret für unsere Arbeit? Wie würden dann unsere konkreten Ziele aussehen? Neudeutsch sagt man: Sie brechen die Leitsätze der Landeskirche auf ihre eigenen Leitsätze herunter.

Sie sehen, diese erste lange Phase ist jetzt hoffentlich bald zu Ende. Den Termin „Ostern“ haben wir so gut wie eingehalten. Alle haben ihre Debatten abgeschlossen. Wir sind zuversichtlich, dass wir den Termin im Advent auch einhalten werden, und wir werden dann bei der Herbstsynode Ihnen die Leitsätze sozusagen präsentieren können.

Zum Schluss: Wozu sind die Leitsätze gut? – Sie wollen, wie gesagt, für uns das Gute des christlichen Glaubens noch einmal zusammenfassen, und sie wollen übersetzen helfen, dass es Lebenshilfe aus dem Glauben gibt, auf die wir unter keinen Umständen bereit sind zu verzichten. Das wollen wir weitersagen, und wir wollen damit auch zum Ausdruck bringen: Wir sind nicht bereit, das gegen irgendein anderes Gut ein- oder auszutauschen. Eines kann man jetzt schon sagen: Mit den Leitsätzen haben wir das Glaubensthema in den Mittelpunkt einer großen kirchlichen Debatte gestellt. Das Verhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Institution Kirche soll profiliert und weiter gestärkt werden, und nachhaltig soll eingeübt werden, sich im zielorientierten Handeln zu üben. Bei alledem sind wir uns bewusst, dass wir uns die Evangeliumsorientierung nicht durch Marketingorientierung aus der Hand nehmen lassen. Nein, ich sage es einmal so: Wir nutzen Marketingstrategien als missionarisches Handwerkszeug. Kritische Stimmen begleiten uns und weisen uns darauf immer wieder hin.

Seit die Gespräche in den Kirchenbezirken begonnen haben, ist vielleicht so etwas wie ein Ruck durch die Landeskirche gegangen. Ganz, ganz viele Menschen rufen an, schreiben uns oder sagen in Begegnungen, dass sie es toll finden, dass diese Debatte angezettelt wurde und dass die Vorgabe heißt: Unterhaltet euch, debattiert, denkt nach über ein inhaltliches Thema. Wir sind sicher, dass wir mit dieser Planung jetzt an einem Zwischenziel angekommen sein werden – Ende des Jahres –, aber noch lange nicht am Ende sind. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Vicktor, für Ihren guten Überblick über den Stand der Leitsatzdiskussion. Herzlichen Dank auch Herrn Seiter jetzt für die Vorführung, sonst für die aktive Mitwirkung im Leitsatzprozess.

Ich hatte Sie zu Beginn des Leitsatzprozesses mit einem Schreiben alle gebeten, sich doch auch an der **Leitsatzdiskussion zu beteiligen**, die ja auch dokumentiert werden soll. Wir haben heute – Sie werden es schon gesehen haben – im Zwischengang, im Glasgang, noch einmal den Leitsatzentwurf aufgehängt. Dort liegen auch noch einmal Karten bereit. Wenn Sie also noch irgendeine gute Formulierung wissen – vielleicht haben Sie ein bisschen Appetit bekommen beim Überblick vom ersten Satz im Vor-Vorentwurf zum ersten Satz im Entwurf, uns eine gute Formulierung dazuzugeben – dann bitte ich Sie, tun Sie es einfach während dieser Tagung. Wir würden uns freuen, wenn noch ein bisschen etwas aus der Landessynode hinzukäme. Also, herzlichen Dank! Wir sind gespannt, in der Herbsttagung zu hören, was daraus geworden ist.

XII

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Ich darf Ihnen jetzt das **Ergebnis** der Nachwahl eines **zweiten stellvertretenden Mitglieds** der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntgeben:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	69
erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang	
(mehr als die Hälfte der Stimmzettel)	35
ungültige Stimmzettel	keine
Enthaltungen	1

Es entfielen auf die Kandidaten

– Helga Gramlich	36 Stimmen
– Dr. Hendrik Stössel	32 Stimmen

Damit ist Frau Professorin **Gramlich** gewählt. Frau Gramlich hat erklärt, sie würde die Wahl annehmen. Ich werde ihr den Glückwunsch unserer Landessynode mitteilen. Vielen Dank

(Beifall)

XIV

Einführung zu OZ 8/14 „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ – Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Präsidentin Fleckenstein: Ich darf den Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herrn Dr. Heinzmann, um seinen Vortrag bitten.

Synodaler Dr. Heinzmann: Frau Präsidentin, liebe Synodale, meine Damen und Herren! Wenn Sie es dabei haben, wäre es gut, wenn Sie die OZ 8/14 vor sich liegen hätten, damit wir ein wenig darin blättern können. Das ist jedenfalls meine Absicht der Einführung.

Ich beginne mit einer Erinnerung an unseren früheren Landesbischof, Prof. Dr. Heidland, der einmal sagte: „Wenn Mose heute vom Sinai herunter käme, dann hätte er bei den zehn

Geboten ein elftes noch dabei – und das würde heißen: Du sollst dich informieren.“ – Das habe ich mir gemerkt, wobei mir klar ist, dass Information eine vielschichtige Sache ist. Bei dieser Thematik „Asylflüchtlinge“ sind wir in unserer Arbeitsgruppe, die beauftragt war, einen Bericht vorzulegen, der Meinung, wir versuchen einen Mittelweg zu finden zwischen ausufernder Information und konkreter, manchmal auch exemplarischer Darstellung. Ich hoffe sehr, dass uns das einigermaßen gelungen ist. In Klammern sozusagen bemerkt: Nach meiner Kenntnis der Fachliteratur gibt es so etwas, was sie jetzt vor sich liegen haben, in dieser Kürze und komprimierten Darstellung nicht. Ein bisschen Eigenlob!

Sie sehen aufgrund des Überblicks, dass wir zunächst die theologischen Überlegungen – an der Sprache erkennbar, die Leitsätze wirken auch hier – dargelegt haben, was wir glauben. Da beginnt eine erste Einsicht über, ich möchte fast sagen: die derbe, immer wieder wiederholte Darstellung in der Bibel gegenüber den Fremden und den Flüchtlingen, die sich nicht einschmeichelt, sondern sagt, so soll es sein. So soll es sein – aufgrund der Gotterfahrungen Israels, wie wir es versucht haben, in einem kurzen Text zu formulieren, der die Befreiung aus der Sklaverei und aus der Menschenunwürde als Gotteserfahrung vor alle Gebote gestellt hat, aber dann auch sagt, ihr könnt es wissen, wie es Menschen, die auf der Flucht sind, die in der Fremde sind, zumute ist, denn ihr wart selber Fremdlinge in Ägypten. Und es reicht ohne Frage hinein in das Neue Testament: Matthäus 25, einer der unbequemsten Texte, wiederholt es auf seine Weise: Ich bin fremd gewesen, ihr habt mich aufgenommen oder beherbergt.

Die Ziffer 3 bemüht sich nun, die rechtlichen Fragen darzustellen, die mit dieser Thematik verbunden sind: Schutz vor Verfolgung – Anspruch und Wirklichkeit. Und hier taucht schon ein großes Dilemma auf. Ich denke, dass viele – oder alle –, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, davon überzeugt sind, mit besten Gründen, dass wir in einem Rechtsstaat leben. Aber – und das ist die andere Erfahrung, die dann auch in Ziffer 4 dargestellt wird – gibt es Menschen, die nahe dran sind an Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kommen und die dann abgeschoben werden in eine völlig ungewisse Zukunft, und erkennen, dass ein Asylverfahren die elementaren Bestandteile eines juristisch einwandfreien Verfahrens nicht mehr hat. Dann wird es schwierig, und das kann zu einer Position führen, wenn es um Kirchenasyl geht, die einen – ich spreche auch ein wenig aus eigener Erfahrung – einerseits in die Ecke drängt und andererseits aus juristischer Sicht auch bestätigt: Wir, die wir dieses Grundrecht auf Asyl mit pflegen und hochhalten gegenüber Entwicklungen in der Rechtsprechung dieses Rechtsstaates, wir sind die eigentlichen Verfassungspatrioten. Weil es dann zur Gewissensfrage wird und – so wird zum Teil auch juristisch argumentiert – weil dieses Gewissen nach dem Grundgesetz die letzte Instanz ist. Da wird es sehr schwierig. Sie sehen in der Ziffer 4 einige Beispiele, die keineswegs spektakulär sind, sondern nach Erfahrung derer, die in diesen Initiativgruppen und Flüchtlingsgruppen tätig sind, Alltag.

Wenn Sie ganz wenig lesen wollen, dann gehen Sie gleich auf die Seite 23. Dort ist der Entwurf einer eventuellen Entschließung formuliert – ich betone: ein Entwurf. Er ist deshalb formuliert worden, weil der Ältestenrat der Synode gesagt hat, wir sollten versuchen, nicht nur eine Darstellung der

Probleme vorzunehmen – das ist sicherlich primär wichtig –, sondern auch etwas dazu sagen. Das hat ja eine gewisse Tradition – auch in dieser Landessynode. Wenn Sie zurückblicken beziehungsweise die Ziffer 8 der Anlagen anschauen, dann wird ja deutlich, dass die badische Landessynode 1992 (Verhandlungen der Landessynode Okt. 92, S. 221) eine bemerkenswerte Erklärung gegeben hat, die dort abgedruckt ist. Wenn ich in der Schule etwas zu Kirchenasyl mache, dann bin ich wirklich stolz, die Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Frage des Kirchenasyls vom März 1994 in den Unterricht einbringen zu können. Ich glaube nach wie vor, dass hier eine sehr bemerkenswerte Position bezogen worden ist, hinter die wir auch nicht zurückgehen sollten. Und dann sehen Sie auch aufgrund der Dokumente und der Darstellung, dass wir hier nicht irgendwelche Exoten sind, sondern eingebettet in eine breite Grundstimmung, die sich innerhalb der EKD äußerte. Das finden Sie auch in den Anlagen zu den Beschlüssen der EKD-Synode, zuletzt vom November 1999 in Leipzig, wo auch im Einzelnen und im Detail die Dinge benannt und die Punkte berührt werden, um die es geht.

Der Herr Landesbischof hat für mich in zwei Punkten die Dinge angesprochen – einmal unmittelbar, indem er von der missionarischen Kraft solcher Gruppen berichtete, die die Überzeugung des christlichen Glaubens zum Ausdruck bringen, indem sie in diesen unbequemen Fragen nicht nachgeben und insofern auch ein gewisses Maß an Überzeugungskraft ausstrahlen. Ich wünsche, dass es so ist. Wer Kirchenasyl aktiv betrieben hat, weiß davon – von Zustimmung, dass Menschen sagen, da spürt man etwas von der Kraft biblischen Glaubens. Aber – und das ist die andere Seite – Sie bekommen dann auch die berühmten Anrufe, die anonymen, deren einzelne Terminologien ich mir jetzt erspare. Insofern gehört hier auch die Härte dazu, die Härte der Position zu sagen: Das ist für uns Leitbild, Menschen auf der Flucht und Menschen in Not zu helfen, wie immer das sich im Einzelnen gestaltet. Und dass wir – ich habe blaue Augen, aber ich verwende den Ausdruck trotzdem – nicht ganz blauäugig waren in der Arbeitsgruppe, sehen Sie daran, dass wir auch das Stichwort Missbrauch aufgegriffen haben. Auch hier merkt man die Ambivalenz dieser Thematik. Man kann sehr schnell mit Beispielen den Missbrauch belegen – und damit ist man moralisch aus dem Schneider. Dem sollten wir nicht nachgeben. Die Härte führt hier möglicherweise zum Widerstand, aber auch zum Gefühl, eigentlich sind wir in guter Gesellschaft. Und wir haben die Überzeugung hinter uns, die die biblische Tradition bedeutet, und diese bei allen Schwierigkeiten aufrechtzuerhalten und zu gestalten, denke ich, ist eine grundsätzliche diakonische Aufgabe.

Ein zweiter Punkt vom Referat des Bischofs – ein bisschen übertragen: Sie sagten mit Blick auf die Apostelgeschichte 16, da wird gesagt: Kommt und helft uns! – Und hinter den Geschichten der Zeitgenossen verbirgt sich manchmal diese Frage nach Hilfe – und sie sind cool und verdecken ihre Frage nach Sinn. Ich will ein bisschen pathetisch sagen, wer in die Gesichter der Verfolgten schaut, da ist es nicht mehr cool – und dort ist der Ruf „Kommt und helft uns!“ unmittelbar und unmittelbar nachzuvollziehen.

Sie finden unten im Zwischengang zum Foyer ein paar Bilder. Frau Grenda als Lehrerin der Waldtor-Förderschule hat sie mit ihren Jugendlichen im Alter von 10 bis 15 Jahren zusammengestellt, die sich wohl eher durch Malen aus-

drücken können: „Am Dienstag kam er plötzlich nicht mehr – Erfahrungen mit Abschiebungen.“ Ich empfehle Ihnen, da einmal hinzuschauen, wie Kinder und Jugendliche dieser Förderschule das darstellen. Ich bin gerade noch einmal vor einem Bild gestanden. Da sind zwei Mädchen aufgemalt. Darüber steht: „Esma und ich waren Freundinnen. Jetzt ist sie plötzlich weg. Aber wir haben gleiche Herzen. Esma fehlt mir.“

Und beide Mädchen haben gleiche Herzen.

Ich danke den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, insbesondere auch aus dem Referat 5, dass wir dies zustande gebracht haben. Das erfüllt selbst einen hartgesottenen Schuldekan mit einem Hauch von Stolz. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Heinzmann, für diese kurze Einführung. Mein Dank gilt in gleicher Weise den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die Sie aus der Seite 2 des Berichtes entnehmen können: neben Herrn Dr. Heinzmann die Synodalen Fritz, Grenda, Gärtner und Dr. Philipp. Beratend waren Herr Pfarrer Wolfgang Weber und Herr Jürgen Blechinger in dieser Arbeitsgruppe tätig. Ich danke Ihnen allen für diesen hervorragenden Bericht, von dem ich meine, dass er uns weiterführen wird in der Aussprache am Samstag.

Meine Frage geht in zwei Richtungen. Ich kann noch kein Gesamtkonzept aus den Ausführungen entdecken. Es sind sehr viele einzelne Programme, die erarbeitet werden und wo die Schnittstellen schwierig sind. Meine Frage: Wird an diesem Gesamtkonzept in breiter Front gearbeitet?

Die zweite Frage, die sich sicher auch aus den Ausführungen von Ihnen ergibt: Ist es sinnvoll, noch stärker finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wichtige Projekte in diesem Bereich schneller abgearbeitet werden können und Mitarbeitern dann Frustration erspart bleibt?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Vielen Dank, Herr Kabbe! Zum Gesamtkonzept: Wir bemühen uns, wie unter 2.5 vielleicht etwas versteckt angedeutet, ein Gesamtkonzept für die Kommunikation und die technologische Basis dieser Kommunikationsplattform innerhalb unserer Landeskirche zu finden – aber auch außerhalb der Dienststellen unserer Landeskirche; das betrifft dann das Internet.

Das Projekt befindet sich in der Initialphase. Es wird ein großes Projekt, weil wir gesagt haben, es geht nicht an, sozusagen das, was auf dem Papierwege bisher transportiert wurde, jetzt irgendwie anders zu transportieren, nur weil es technologisch möglich ist. Sondern die Art und die Qualität der Fragestellung verändert sich – und das macht die Mühe. Man kann die technologische Basis ziemlich schnell finden, weil es da gängige Angebote gibt. Aber das ist ja nicht das, was wir wollen – und nicht das, was hinter Ihren Fragen steht.

Finanzielle Mittel: Wir sind ja zum größten Teil bei den EDV-Programmen, die wir einsetzen, auf Dritte angewiesen: das ist das Finanzwesen, das Meldewesen, das ist Davip. Diese Programme entwickelt die kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung, eine EKD-Einrichtung, die von allen Gliedkirchen gemeinsam getragen wird und die auch in den letzten Jahren einem erheblichen Strukturwandel unterworfen war, weil sie sich auf dem Markt behaupten muss. Das Personalwesen und die Personalwesenprogramme gehören auch dazu, so dass wir nur über unsere Mitarbeit in den entsprechenden Gremien darauf dringen können, dass hier mehr geschieht. Das ist erstens eine Frage des Geldes, aber es ist auch eine Frage der manpower der dort agierenden Menschen, und wir beobachten zunehmend, dass verschiedene Landeskirchen – wie wir das nennen – einfach nicht mehr EKD-kompatibel sind, d. h. nicht mehr in der Lage sind, die Vielzahl von Gremien zu beschicken und damit das Expertenwissen, was vor Ort vorhanden ist, nicht mehr eingebracht wird. Das ist weniger eine Frage des Geldes als der personellen Kapazitäten, und dahinter steckt natürlich dann letztendlich auch wieder das Geld, was man aber nicht dadurch lösen kann, dass man einmalig einen bestimmten Betrag dort hineingibt.

Wie gesagt, die Gesamtkonzeption – Sie sprachen an irgend einer Stelle Ihrer Fragen von einer Vision – geht darauf hinaus, dass die Kommunikation eine neue Qualität erhält und sich deutlich verändert wird. Wenn es denn um das Projekt geht und um die Gestaltung, dann ist in der Tat die Synode sicherlich gefordert, weil wir dafür auch Geld brauchen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Haben Sie noch eine Frage, Herr Kabbe? – Nein. Gibt es Zusatzfragen aus der Mitte der Synode zu diesem Thema? – Keine. Dann ist damit die Fragestunde erledigt.

(Heiterkeit)

(Präsidentin Fleckenstein: Wir haben öffentliche Plenarsitzung, Herr Kabbel)

(Heiterkeit)

XVI

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es zu „Verschiedenes“ Wortmeldungen? – Herr Dr. Philipp, bitte!

Synodaler **Dr. Philipp**: Frau Präsidentin, liebe Konsynoden! Ich möchte ein kleines Randthema aufgreifen, von dem ich vermute, dass es eine gewisse Brisanz für uns alle hat, und ich sehe eine Verbindungslinie zu Ihrem Bericht, Herr Landesbischof, unter dem Stichwort „Schwellenüberschreitung“.

Vor wenigen Tagen konnten wir eine Wissenschaftsmeldung zur Kenntnis nehmen, die um den ganzen Globus ging. Es war konkret der 6. April. Die Meldung lautete, dass der US-amerikanische Wissenschaftler und Unternehmer Craig Venter fast vollständig die menschlichen Gene entschlüsselt hat. Eingeweihten war klar, dass ein solches Forschungsergebnis unmittelbar bevorstand, weil seit ca. zehn Jahren eine große internationale wissenschaftliche Kommission an dem Thema „Gen-Entschlüsselung“ arbeitet: über 1.000 Wissenschaftler aus über 50 Ländern – mit dem schönen Projekt-namen „Hugo“ –, und insofern war damit zu rechnen.

Was hat nun diese Wissenschaftsmeldung mit unserer Synodenarbeit zu tun? Eine große deutsche Tageszeitung macht das auf sehr plakative Art und Weise deutlich. Sie nennt ihre kontinuierliche Berichterstattung zu diesem Thema: „Das Aphrodite-Projekt – Auf dem Weg zur Unsterblichkeit.“ Welcher wissenschaftliche Befund steckt dahinter? Hierzu nur drei ganz kurze Problemkreise:

1. Wenn es möglich ist, die menschlichen Gene vollständig zu entschlüsseln, ist es nur folgerichtig – und in der praktischen Anwendung sehr wahrscheinlich –, an Individuen, zunächst an Kranken, eine Gen-Analyse vorzunehmen. Und nun die Frage, meine Damen und Herren: Wer entscheidet, was ein gutes und was ein schlechtes Gen ist – die Wissenschaft, die Parlamente oder die Unternehmen?
2. Wenn es zur Gen-Analyse des werdenden Lebens kommt – und alle Informationen, die wir aus den Medien entnehmen können, gehen in die Richtung –, dann ist es höchstwahrscheinlich, nein, dann ist es fast folgerichtig, dass viele Eltern eine Gen-Therapie für notwendig halten, wenn sich entsprechende Defizite bei der Gen-Analyse herausstellen sollten – bis hin zur Abtötung unwerten Lebens. Wird werdendes menschliches Leben zum Experimentierfeld der Wissenschaft und zum Spielball besorgter oder sehr ehrgeiziger Eltern?
3. Das Klonen. Die künstliche Herstellung völlig identischer Lebewesen, also das Klonen von menschlichen Embryonen, könnte in England sehr bald erlaubt werden. Wir alle wissen noch, das geklonte Schaf Dolly war ein Medienstar. Und nun kommt es:

Eine wissenschaftliche Expertenkommission in England hat die Freigabe dieser Forschungen der englischen Regierung vorgeschlagen – mit der klaren Aussage dieses Gremiums: „Der therapeutische Nutzen überwiegt deutlich gegenüber den ethischen Bedenken, denn aus den geklonten Embryonen können Gewebe und Ersatzorgane für Transplantationen gezüchtet werden.“ – Ist dies ein weiterer Schritt zum gezüchteten Menschen?

Meine abschließende Bemerkung – und das ist recht persönlich: Wo bleibt nun unser Glaube an den Schöpfer des Lebens, den Herrn über Tod und Leben? Ermöglichen uns die Wissenschaftler die künstliche Herstellung menschlichen Lebens? Werden wir Menschen Schöpfer des Lebens, d. h. Gott gleich? Ist dies vergleichbar mit dem Sündenfall der Genesis, mit dem Versuch der Gottähnlichkeit? Oder ist dies nur eben eine neue „kopernikanische Wende“ nach dem Motto: Der Mensch steht im Mittelpunkt, er schafft das Leben?

Sehen Sie mir diese laienhaften Bemerkungen zu der Zeitungslektüre der letzten Tage nach. Die Bemerkungen sind nicht strukturiert, nicht systematisch durchdacht, doch aus meiner Betroffenheit mache ich keinen Hehl. Ich habe den Wunsch nach einer informellen Beratung, und wenn die Möglichkeit besteht, auch nach theologischer Wegweisung. Und das entnehme ich auch dem Bischofsbericht: Orientierung tut not. Ist unsere Synode dazu in der Lage? – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen, Herr Dr. Philipp, für Ihren engagierten Beitrag. Wir werden schauen, ob wir während dieser Tagung in irgendeiner Weise in Ihrem Anliegen weiterkommen.

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe damit die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 9. Landessynode und bitte die Synodale Frei, das Schlussgebet zu sprechen.

(Synodale Frei spricht das Schlussgebet)

Vielen Dank, Frau Frei. Ich lade Sie noch zu einem gemeinsamen Tischgebet ein: „Der Tag ist seiner Höhe nah“, Nr. 457 in unserem Gesangbuch, die Strophen 1–3 und 12.

(Die Synodalen singen das Lied Nr. 457, Strophen 1–3 und 12.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit und bedanke mich für das konstruktive Abhandeln unserer Tagesordnung. Wir sind 9 Minuten vor dem Mittagessen. Vielen Dank.

(Ende der ersten Sitzung 12.20 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 14. April 2000, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Verpflichtung von Synodenalen

IV

Bekanntgaben

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg

Berichterstatter: Synodaler Schmidt

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg

Berichterstatter: Synodaler Tröger

VII

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:

Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt

Berichterstatter: Synodaler Kabbe (RA)

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz

Berichterstatter: Synodaler Schwerdtfeger

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes (ÄndG-HKG)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Pitzer

XI

Bericht des Finanzausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.12.1999 zum Versorgungsgesetz

Berichterstatter: Synodaler Gustrau (FA)

XII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.12.1999:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)

Berichterstatter: Synodaler Heinrich (BA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Berichterstatter: Synodaler Dr. Philipp (HA)

XIV

Kurzbericht des Bildungs- und Diakonieausschusses über den Studientag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu Krankenhausseelsorge und Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000

Berichterstatterin: Synodale Heine

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Krantz.

(Synodaler Dr. Krantz spricht das Eingangsgebet)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Als Gäste zu unserer heutigen Plenartagung begrüße ich neben Frau Dr. Wolf und Herrn Semper, die wir schon gestern bei uns begrüßen konnten,

sehr herzlich den Vizepräsidenten der württembergischen Landessynode, Herrn Schuldekan Horst **Neugart**. Herzlich willkommen, Herr Neugart.

(Beifall)

Wir werden nachher von Ihnen ein Grußwort hören.

Ich begrüße weiterhin sehr herzlich Herrn Superintendenten Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Auch Herr Schorling wird nachher ein Grußwort zu uns sprechen. Er ist der Nachfolger von Herrn Superintendenten Heinicke. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Das letzte Mal waren Sie im Herbst 1996 hier. Sie meinten, das sei vor einem Jahr gewesen, als ich gewählt wurde. Tatsächlich war es im Herbst 1996.

(Heiterkeit)

Ich begrüße besonders herzlich unseren Konsynodalen Fath, der aus dienstlichen Gründen erst heute bei uns sein kann. Herr Fath feierte, wie ich gestern bereits gesagt habe, am Mittwoch seinen 50. Geburtstag.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen, Herr Fath, Gottes Segen für das neue Lebensjahr und für das neue Lebensjahrzehnt. Wir möchten Ihnen gerne einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten. Darf ich die Synode bitten, das Lied „Freut euch der schönen Erde“, Nummer 510, in unserem Gesangbuch aufzuschlagen. Wir wollen es Ihnen zum Geburtstag singen.

(Die Synode singt das Lied EG Nummer 510.)

Frau Dr. Wolf, darf ich Sie jetzt um Ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Dr. Wolf**: Verehrte Frau Präses, liebe verehrte Synode. Es ist mir eine Freude, Ihnen die Grüße der Evangelischen Kirche der Union, und ihres Ratsvorsitzenden Kirchenpräsidenten Helge Klassohn aus Dessau entbieten zu können. Manche von Ihnen mögen sich erstaunt fragen, was die Evangelische Kirche der Union mit Sitz in Berlin mit Baden verbindet.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass ich zwar in Berlin getauft, aber in Baden konfirmiert worden bin und vor langen Jahren an der Freiburger Universität über ein Baden und Preußen verbindendes Thema, nämlich den Zollverein, promoviert habe,

(Heiterkeit)

– gibt es auch sehr viele persönliche und gute Beziehungen anderer Art. Ihr Landesbischof, Dr. Ulrich Fischer, ist im Februar dieses Jahres einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Arnoldshainer Konferenz, kurz AKf genannt, als Nachfolger von Bischof Dr. Christian Zippert aus Kassel gewählt worden. Die AKf ist ein 1967 auf Anregung der EKU gegründeter Zusammenschluss von 16 Gliedkirchen der EKD. Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen erklärten seinerzeit, dass die Bekenntnisse der Reformation ihre kirchentrennende Bedeutung verloren hätten und setzten sich zum Ziel, mit gemeinsamer theologischer und kirchenrechtlicher Arbeit die Einheit der EKD zu fördern. Sie verabredeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die EKU hat in all den Jahren auch die Arbeit der Geschäftsstelle der AKf übernommen. Sie müssen also in Zukunft ein paar Mal Ihren Bischof auch zu uns abgeben. Das finde ich sehr schön.

(Heiterkeit)

1999 wurde für die Zukunft die integrierte Zusammenarbeit von EKU sowie Vollkonferenz und Vorstand der AKf verabredet. Diese Verabredung schließt auch die Arbeit der theologischen und der Rechtsausschüsse ein. Durch die Zusammenlegung sind Synergieeffekte zu erwarten, schnellere Informationen auf Gegenseitigkeit und eine Annäherung in der Gesetzgebung. Die erste gemeinsame Tagung der Rechtsausschüsse setzte hoffnungsvolle Signale. Dies ist vor allem auch Herrn Dr. Winter aus Ihrer Landeskirche zu verdanken.

Die EKU hofft aber auch, von der AKf zu lernen. Ein Beispiel sind die Beschlüsse der AKf-Vollkonferenz für die kirchlichen Eintrittsstellen. Ich habe Ihnen da hinten, falls Sie Interesse haben, Prospekte hingelegt über die Tätigkeit der EKU und über unsere kirchlichen Eintrittsstellen in Berlin.

Umgekehrt haben die Kirchengesetze der EKU etwa zum Pfarrdienstrecht oder zur Lebensordnung nun in den Mitgliedskirchen der AKf verstärkte Aufmerksamkeit erlangt. Von Ihrer Kirche, der badischen Kirche, erhoffen wir uns Anregungen für ein ganz konkretes Problem. Zwar sind unsere Ostgrenzen noch immer nicht so durchlässig wie die deutsch-französische Grenze, aber Ihre Überlegungen zur Regelung von Kirchenmitgliedschaft in grenznahen Gebieten könnten durchaus ein Modell auch für unsere Region werden.

Die Evangelische Kirche der Union, ehemals die Kirche der Altpreußischen Union, hat durch den Zweiten Weltkrieg über ein Drittel ihrer Gemeinden verloren. Heute gehören ihr sieben Kirchen an, Anhalt, Berlin-Brandenburg, die schlesische Oberlausitz, Pommern, Rheinland, die Kirchenprovinz Sachsen und Westfalen. Die Wahrnehmung der theologischen und juristischen Kernkompetenz gehört zu den Hauptaufgaben der EKU. Die ökumenische Arbeit im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft und die Verbindungen nach Nordamerika, Kanada und Südamerika werden gepflegt. Gegenwärtig läuft ein sieben monatiges europäisches Jugendprogramm „Bridge“ für dreizehn junge Menschen in und aus sieben europäischen Ländern. Ein Gemeindezentrum in Kaliningrad konnte im vergangenen Jahr eröffnet werden.

Die EKU hat sich seit der deutschen Teilung immer wieder um die Pflege der Ost-West-Beziehungen gekümmert, die nach der Wende dringlicher denn je zuvor erscheint. Die „grenzüberschreitende Tätigkeit“ erstreckt sich auch auf die beiden Predigerseminare in Brandenburg und Wittenberg, an denen – das ist das Besondere – junge Theologen aus allen EKU-Kirchen ausgebildet werden.

Besonders an der Basis spüren wir auch im Osten, dass Kirche eine Bedeutung für die Menschen hat und in deren Leben einen neuen Stellenwert bekommt. Die Zahlen unserer Kircheneintrittsstellen, die die EKU gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg eingerichtet hat und das Interesse an kirchlichen Veranstaltungen, besonders im Berliner Dom, vor allem die Liturgische Nacht in der Silvesternacht dieses und des vorigen Jahres, zu der zehntausend Menschen kamen, sind dafür ein lebendiger Beweis.

Natürlich merken auch wir, dass sich die Institution Kirche oft selbst im Wege steht, dass die Entscheidungsprozesse zu langwierig, die Bemühungen um Erneuerung und Veränderung zu zaghaft sind. Wir hoffen aber, dass es uns gemeinsam gelingen wird, auch in schwierigen Zeiten konstruktiv, effizient, zukunftsorientiert und hoffnungsvoll zu

arbeiten. Die Kirche kann Menschen, auch im Osten, zurückgewinnen. Das ist keine Geldfrage. Die Kirche muss sich nach außen öffnen und darf sich nicht selbstgenug sein.

In diesem Sinne grüßt die Evangelische Kirche der Union die badische Landessynode und wünscht Ihrer Tagung Gottes Segen.

Erlauben Sie mir aber doch noch einen Nachtrag in fast eigener Sache. Vom 21. April bis 7. Oktober 2001 ist in Potsdam, wo ich jetzt lebe, die Bundesgartenschau zu Gast. Unser Projekt „Kirche und BuGa“ ist eine einzigartige Chance für die missionarische Arbeit in unserer Region. Wir danken der badischen Landeskirche für einen schon gewährten Zuschuss von 25.000,- DM, der uns bei der Realisierung unserer Pläne weiterhilft.

Es würde uns freuen, wenn möglichst viele Gruppen und Gemeinden aus Ihrer Kirche, die unsere Partnerkirche ist, in dieser Zeit nach Potsdam kämen zu Besuch und zum Mitmachen. Es ist wichtig, dass auch in dieser Zeit alte Beziehungen zwischen Ost und West gepflegt werden und neue entstehen.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Frau Dr. Wolf. Es war schön, dass Sie dieses Mal bei uns sein konnten. Ich freue mich, dass Sie sich bei uns wohlgefühlt haben. Ich bitte Sie, unsere herzlichsten Grüße und die besten Wünsche in Ihre Kirchenleitung mitzunehmen.

(Frau Dr. Wolf: Ich bedanke mich für Ihre Worte und auch für die Gastfreundschaft)

III

Verpflichtung von Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen Heußen, Nolte, Rave und Richter das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Wir haben die anwesenden neuen Synodalen jetzt zu verpflichten. Ich bitte unsere Konsynodalen Herrn Joachim **Heußen**, Herrn Achim **Nolte** und Frau Esther **Richter** nach vorne zu kommen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: Ich verspreche es.

Herr **Heußen**: Ich verspreche es.

Herr **Nolte**: Ich verspreche es.

Frau **Richter**: Ich verspreche es.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank. Bleiben Sie noch einen Moment hier. Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen.

Herr **Heußen** hat den **Rechtsausschuss**, Herr **Nolte** den **Finanzausschuss** und Frau **Richter** den **Bildungs- und Diakonieausschuss** gewählt. Drei Ausschüsse haben wir jetzt neu bestücken können. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen.

Noch einmal ganz herzlichen Glückwunsch und eine gute Zusammenarbeit.

(Beifall)

IV

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Ältestenrat schlägt vor, die Konsynodale Dr. Hildegard **Bußmann** als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen Peter Frei als Mitglied in die **Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund** zu entsenden.

Gibt es hiergegen Bedenken? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen. Vielen Dank, Frau Dr. **Bußmann**, für Ihre Bereitschaft, in der AGEM mitzuarbeiten.

(Beifall)

Der Hauptausschuss möchte, nachdem die Synodalen Steiger, Spelsberg und Zeilinger ausgeschieden sind, den Konsynodalen Rüdiger **Scholz** als Mitglied in den **besonderen Ausschuss „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess“** entsenden.

Gibt es hiergegen Bedenken? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Vielen Dank, Herr **Scholz**, für Ihre Bereitschaft, in dem besonderen Ausschuss mitzuarbeiten.

(Beifall)

Frau Ruppert, die gestern als Gast bei uns war und Sie herzlich grüßen lässt, hatte ein paar Prospekte über den deutschen Katholikentag in Hamburg vom 31. Mai bis 4. Juni mitgebracht. Sie hat dieses erwähnt. Wir werden diese Prospekte nachher draußen auslegen. Wer Interesse hat, möge davon bitte ein Prospekt entnehmen.

Sie erinnern sich daran, dass wir während unserer letzten Herbsttagung Ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Halbzeit unter dem Titel „Synode reaktiv – innovativ – produktiv?“ an einer Pinnwand erfragt haben. Alle Anmerkungen, die das Haus der Kirche betreffen, haben wir an Herrn Holldack weitergegeben, der, soweit möglich, Ihre Wünsche und Ideen bereits berücksichtigt hat.

Der Ältestenrat hat sich Gedanken gemacht über all das, was Sie zur Arbeitsweise unserer Synode zu Papier gebracht haben. Sie werden hoffentlich in den nächsten Sitzungen auch insoweit Verbesserungen feststellen können.

Darüber hinaus möchte ich einige wenige Wahrnehmungen zitieren:

- Großes Lob für die effiziente Gestaltung der Plenarsitzungen auf der Basis der Ausschuss-Arbeit!
- Die Synode ab 1996 ist harmonischer. Es geschieht viel „zwischendurch“. Man kommt sich näher und fühlt sich angenommen, auch wenn man zu den „Stillen“ gehört im Plenarsaal.

- Meines Erachtens wäre es für die Synode hilfreich, mehr „Erfolgs- und Misserfolgsberichte“ über wichtige Aktionen zum Beispiel Ehrenamtlichen-Kampagne zu erhalten.
- Verkürzung der Frühjahrstagung ist sehr nachteilig.
- Raum des Bildungs- und Diakonieausschusses zu klein.
- Gastlichkeit des Hauses wohltuend.

(Heiterkeit)

- Umgang dieser Synode im Gegensatz zur vorherigen viel besser.
- Arbeit der Präsidentin – sechs Ausrufezeichen –,

(Lebhafter Beifall)

was immer das heißen mag. Aber jetzt kommt etwas, das wirklich einen großen Applaus wert ist:

- Bewunderung für die unermüdliche und gleichbleibende freundliche Hilfe und Unterstützung des Synodalbüros.

(Lebhafter Beifall)

Sie haben es gehört, Herr Meinders, Frau Kimmich, Frau Quinttus.

- Synode
 - = schönes, konstruktives Miteinander,
 - = konzentriertes, zielgerichtetes Arbeiten
 - = hervorragende Leitung
- Synode aber auch
 - = viel Papier, viel Lesen, viele Gespräche, lange Tage, kurze Nächte.

(Heiterkeit)

Auch das stimmt!

- Dank für Gemeinschaft innovativ und kreativ, manchmal auch recht konservativ, aber immer produktiv.

Das wollen wir hoffentlich heute auch sein.

Letzte Notiz, die ich vorlesen möchte:

- Viele Menschen hier sind nicht nur an der Tagesordnung interessiert auch als „Person“ komme ich vor. Es gibt ein „Aneinander-Anteil-nehmen“.

Vielen Dank für Ihre Wahrnehmungen.

Ich würde jetzt gerne Sie, Herr Semper, um das **Grußwort** der berlin-brandenburgischen Landessynode bitten.

Herr Semper: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Herzliche Grüße aus Berlin, von Frau Präses Kaminski im Besonderen, der Synode Berlin-Brandenburg insgesamt, eingeschlossen die Kirchenleitung mit Bischof Dr. Huber, die nach unserem Kirchenrecht Mitglieder der Synode sind.

Diese Synode hier zu besuchen und zu Ihnen zu sprechen, erlebe ich mit innerer Bewegung, denn mein alter DDR-Reisepass bescheinigt mir den Ausgang für die badische Synode in der Zeit vom 9. bis 16.11.1985. Im Synoden-gottesdienst wurde damals Bischof Dr. Engelhardt in sein Amt eingeführt. Ich habe mich ihm immer besonders verbunden gefühlt, weil ich damals dabei war. Das war mir in der kurzen Zeit EKD-Synode, die ich da dabei war, eine Hilfe.

Nun darf ich Sie nach fünfzehn Jahren noch einmal besuchen.

Ich möchte dieses Grußwort mit der Jahreslosung 2000 beginnen: „Gott spricht: Wenn Ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von Euch finden lassen,“ aus dem 29. Kapitel des Propheten Jeremia. Ihr Landesbischof hat gestern seinen Vortrag auch damit begonnen, und ich habe mit großer Spannung zugehört. Dabei habe ich entdeckt, dass die hier vorbereiteten Sätze zum Teil praktische Illustration zu Ihrem Vortrag von gestern Morgen sind.

Als ich zur Jahreswende das 29. Jeremia-Kapitel aufschlug – als Laie muss man da ja gründlich vorgehen –, hatte ich den Eindruck, ich lese in meiner Biographie oder gar in der berühmten „Akte“.

Seit von den bundesdeutschen Politikern und Regierungen nun gründlich der Lack abgekratzt wurde – mit der Aufdeckung von Geldtransaktionen und Kompetenzüberschreitungen, – fühle ich mich wieder frei, aus meinem Leben, vor diesem Leben der letzten zehn Jahre zu erzählen. Bisher galt nur das Schlimme, was wir erlebt haben, als wirklich, andere Erinnerungen hießen Nostalgie. Aber würde mein Lebenslauf auf eine Woche umgelegt, hätte ich fünf Tage im Sozialismus gearbeitet und wohnte seit Samstag früh im Westen.

(Heiterkeit)

Helmut Kohls Kasse hat uns die Bundesbürger gleichgezogen. Ich bin Ihnen dankbar.

(Heiterkeit)

Sogar die „Akte“ trifft jetzt alle.

Zurück zum Propheten. Die den Krieg verloren, aber überlebt hatten, wurden nach Babylon verschleppt. Nicht alle, sondern, die man gut gebrauchen konnte oder aus anderen Gründen besser in Verwahrung nahm: den König, seine Familie und ehemals führende Leute, vor allem aber Handwerker und ingenieurtechnisches Personal (Verse 1 und 2).

Mein Schwiegervater war als Mathematiker dabei. Er wurde 1946 abgeholt. Möbel und Bettzeug der übrigen Familie wurden plötzlich vom Laster wieder abgeladen, weil das Gescheh des Jüngsten die Bewacher wohl nervte. Anders hätte ich später ja meine Frau nicht getroffen. Die wäre dann in Russland aufgewachsen. Dafür kam der Vater nicht zurück. Er ließ sich in den Westen entlassen. So zerstören Krieg und Kriegsfolgen u.a. auch Familien noch lange nach dem Krieg. Das ist bis heute so.

Als ich vor 15 Jahren Gast Ihrer Synode war, habe ich im Anschluss das erste Mal den Schwiegervater besuchen und ausführlich mit ihm reden können. Sechs Jahre zuvor – mit Unterstützung von Carola Wolf – gab es schon einmal eine Gelegenheit zum ersten Kennenlernen, aber als Begegnung auf der Straße.

Aber die Erzählung von der Deportation ist nur die Einleitung des Berichtes. Es folgt die Aufforderung „richtet Euch ein“, baut Häuser, sogar vom Heiraten ist die Rede. So etwas ist nicht grauer Alltag und auch nicht erst in der Erinnerung verklärte Nostalgie. Das ist Weinen und Lachen wie überall. In Vers 7 heißt es: „Sucht der Stadt Bestes; betet für sie. Wenn es der Stadt gut geht, geht es auch Euch gut.“ Dieser Vers hat uns vierzig Jahre beschäftigt. Wie weit darf das gehen? Was musst du wagen? Was musst du lassen? Die CDU hatte ihre Auslegung, die Kirche

hatte ihre andere. Die Leute hatten eine noch andere, ganz praktische Auslegung. Meine Frau und ich haben auf Omas Grundstück ein Haus gebaut. Für die begehrte „Platte“ waren wir nicht würdig, und das war nicht alles. Was man erleben konnte, begegnet uns in einem anderen Bericht. Diese Situation zeigt sich in der Zeit beim Propheten Daniel: Dienst und Anerkennung bis in höchste Ämter beim König, Verleumdung und Verrat, die Löwengrube und die wundersame Errettung.

Anfang 1953 wurden in knapp fünf Monaten die jungen Gemeinden erheblich dezimiert. Aber die kleine, übrig gebliebene Schar blieb dann so und wuchs auch immer neu nach. Gleich nach dem Krieg wurde Albrecht Schönherr von einem sowjetischen Offizier freundlich, aber bestimmt gesagt, in dreißig Jahren gibt es die Kirche von selbst nicht mehr. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre wurde Albrecht Schönherr als Bischof hochoffiziell von Erich Honecker empfangen.

Meinen Beruf habe ich mehrmals wechseln müssen. Das ist mir nicht leicht gefallen. Und doch verdanke ich die schönsten Erlebnisse meines Lebens einem Verbot, nämlich der Veranstaltungsverordnung, mit der uns kirchliche Jugendarbeit als Freizeitgestaltung verboten war. Meine Frau und ich fuhren mit unseren Kindern und den anderen Jugendlichen der Gemeinde – Pfarrer waren Teilnehmer der Reise –, etwa dreißig Leute mit Zelt und Faltboot durchs Land, getragen von der christlichen Hausordnung mit Tischgebet und Andacht zur Wende hatte ich als Laie eine junge Gemeinde mit über dreißig Leuten. Das ist eine relativ große Schar. Aber: wenn ich diese Leute auf die Oranienburger Schulen aufteile, bekommt nicht einmal jede Klasse einen ab.

Für den kommenden Sommer 2000 ist die junge Gemeinde in Oranienburg schon zur 23. Paddelfahrt eingeladen. Warum auch sollte es nicht weitergehen? Viele haben geholfen: die Gemeinde, Eltern, sogar Lehrer, die das voneinander wahrscheinlich nicht wussten, nicht wissen mussten, und Partnergemeinden! Was Partnergemeinden, auch Sie hier in Baden, alles geholfen haben, darf man nicht klein machen. Umso mehr, als Vieles, was gegen die Partei erhalten, durchgesetzt und von den Freunden aus dem Westen mitgefördert und mitgetragen wurde, heute dem Mammon geopfert wird. Um Rüstzeitheme tut es mir am meisten weh.

Da bin ich auch schon bei den Problemen Heimkehr, aber auch bei den Helfern für das Zurechtfinden in der neuen Situation. Als ich bald nach der Wende bei einer Tagung der Synodenpräsidien Ihren früheren Präsidenten Bayer wieder traf, lud seine Frau die meine zu einem „Schnupperpraktikum“ in ihre Arztpaxis nach Weinheim ein. Meine Frau hatte sich den neuen Spielregeln gemäß noch mit 55 Jahren als allgemeinpraktische Ärztin niedergelassen. Sie war nicht die einzige Praktikantin bei Bayers. Vor solchem Hintergrund haben die Tochter Manfred Stolpes und die LBS, bei der sie zum Praktikum geladen war, nur meine Hochachtung, um eine der aktuellen Verleumdungsgeschichten aufzugeben. Sie waren damals auf der Höhe der Zeit und auf dem Weg in die Einheit. Wer das heute braucht, um Politikern im anderen Lager zu schaden, hat selbst eine ausgiebige Nachhilfestunde in Geschichte nötig. Aber auch da sind wir schon wieder mitten in Babylon, genauer im Bericht von der Heimkehr. Für die Daheimgebliebenen sollte alles beim Alten bleiben. Die Heimkehrer aber wollten den Tempel wieder aufbauen.

Wenn Sie mich fragen, gewinnt doch das Ansehen und Wachsen der Gemeinde nicht durch Werbeprogramme oder die Einführung der Marktwirtschaft in die Kirche, sondern durch die Glaubwürdigkeit meines Glaubens, deines Glaubens. Das ist eine babylonische Erfahrung. Der Wendezulauf zur Kirche war nicht nur politisch. Auch zum Kirchentag ins Ruhrgebiet sind noch viele mitgekommen. Doch bald gab es vielen Grund zu wachsendem Misstrauen in die neue politische Rolle der Kirche.

Ich wünsche aber Ihnen und uns, dass wir Wege finden, gemeinsam den Tempel wieder aufzubauen. Für ein passendes Mitbringsel an diese Synode hat mir leider Frau Präsidentin die Schau gestohlen, weil Sie „Erinnern – Wahrnehmen – Hoffen – synodale Erinnerungen 10 Jahre nach der Wende“ für Sie alle schon besorgt hat. Da bleibt mir nur, einen alten eigenen Bericht als Ergänzung nachzurütteln, zwar handgemacht, aber illustriert von einem Zeichenlehrer, der Mitbegründer des neuen Forums in Oranienburg war. Mit dem Jahresspruch wollte ich Ihnen auf diese Weise erzählen, dass es keine gottlosen Jahre gab und gibt. Ein Buchtitel behauptet das. Das haben sogar Staatsfunktionäre merken müssen, wenn sie bei gewissen Gesprächen mit frommen Leuten reden mussten, „denn wenn Ihr Gott von ganzem Herzen suchen werdet, so wird er sich von Euch finden lassen“. Er hat sich finden lassen.

Ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme hier und für Ihr freundliches Zuhören.

(Beifall; er übergibt Präsidentin Fleckenstein das angesprochene Geschenk)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Semper, für Ihr Grußwort – auch für das Geschenk. Es tut mir leid, dass ich die Anregung, die allerdings von Frau Präsidentin Kaminski kam, (sie hat mir nämlich die Broschüre geschickt, nicht dass ich sie verteile) so umgesetzt habe. Im Hinblick auf unsere gute Kirchenpartnerschaft dachte ich, das sollte natürlich auch an alle Mitglieder der Landessynode verteilt werden.

Nehmen Sie bitte unsere Grüße und guten Wünschen mit in die Kirchenleitung in Berlin und grüßen Sie Frau Präsidentin Kaminski und Herrn Bischof Dr. Huber besonders herzlich von uns, aber auch die anderen Mitglieder der Synode.

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg
 (Anlage 9)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf bei dieser Gelegenheit jetzt die Leiterin der Evangelischen Pflege Schönau bei uns im Publikum begrüßen – **Frau Kost**, herzlich willkommen. Sie wollen nicht vorkommen? – Hier ist noch jede Menge Platz – auch am Tisch. Herzlich willkommen, wie immer!

Synodaler **Schmidt, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Bitte nehmen Sie die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 8/9 Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg zur Hand.

Auf der Grundlage unseres Beschlusses vom Oktober 1998, wonach die Bedürfnisse für eine Strukturänderung der Kirchenbezirke ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden sollten, hat der Evangelische Oberkirchenrat unter anderem auch mit den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg Gespräche geführt. Diese Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass sich beide Bezirkskirchenräte für einen Zusammenschluss der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg ausgesprochen haben.

Der Bezirkskirchenrat Boxberg hat der Fusion am 19. Januar 2000 und der Bezirkskirchenrat Adelsheim am 26. Februar 2000 zugestimmt. Bis dahin war in den Kirchenbezirken ein großes Arbeitspensum zu bewältigen und eine große Anzahl von Sitzungen und Besprechungen erforderlich. Andererseits war gewisser Handlungsbedarf gegeben – der Dekan des Kirchenbezirks Boxberg ist in den Ruhestand gegangen, der Dekan des Kirchenbezirks Adelsheim geht in einigen Wochen in den Ruhestand.

Die Gespräche mit den Betroffenen haben ergeben, dass in der Region Adelsheim und Boxberg das Kriterium der politischen Grenzen eine weit untergeordnetere Rolle spielt als das Kriterium der gemeinsamen ländlichen Struktur der beiden Kirchenbezirke. Gesichtspunkte, bei denen es um Eigenverantwortlichkeit, Lebensgefühl und Verständnis von Kirche in der Region geht, hatten bei den Beteiligten höheres Gewicht als verwaltungstechnische Abwicklungen, auch wenn diese komplizierter werden sollten.

Zu diesem Ergebnis kamen die jeweiligen Bezirkskirchenräte nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen.

In den Besprechungen haben die Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg auch die Bedenken des Nachbarbezirks Mosbach behandelt. Dabei wurden die von diesem aufgezeigten Probleme bedacht und mit den Betroffenen erörtert. Als Hinderungsgrund für den Zusammenschluss wurden sie von den beiden Kirchenbezirken Adelsheim und Boxberg aber nicht angesehen.

Bei Adelsheim und Boxberg handelt es sich um die beiden kleinsten Kirchenbezirke unserer Landeskirche. Vor der Pfarrstellenreduzierung hatte der Kirchenbezirk Adelsheim elf Pfarrstellen, der Kirchenbezirk Boxberg zehn Pfarrstellen. Nach Vollzug der Pfarrstellenreduzierung werden im vereinigten Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg noch 17 Pfarrstellen bestehen.

Die Bezirkssynoden haben über die Fusion gemeinsam beraten und in getrennter Abstimmung jeweils zugestimmt. Der Name des vereinigten Kirchenbezirks soll „Adelsheim-Boxberg“ lauten.

Der Sitz des künftigen Dekanats soll Hirschlanden sein. Die derzeitige Pfarrstelleninhaberin hat ihre Bereitschaft erklärt, sich zu verändern und dadurch die Pfarrstelle frei zu machen.

Mit den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden beider Kirchenbezirke wurde von den Bezirkskirchenräten das Beitreten hergestellt. Die Gemeindeversammlungen wurden gehört.

18 Sitzungen und viele Einzelgespräche machen deutlich, dass diese Fusion wohl überlegt ist und nicht leichtfertig beschlossen wurde. Ich möchte sagen: Hier wurde Pionierarbeit geleistet! Der erste Schritt zur Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform in der Evangelischen Landeskirche in

Baden ist getan und dafür denke ich, gebührt allen Beteiligten in den beiden Kirchenbezirken für ihre konstruktive und geduldige Mitarbeit und Zusammenarbeit großer Dank.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode,

das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg zu beschließen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale Grandke: Gestatten Sie mir, dass ich als Vertreterin des Nachbarkirchenbezirks Wertheim ein paar Sätze zu dieser Fusion sage aus unserer Sicht. Vielleicht können Sie mein Votum als Erläuterung betrachten zu dem Schreiben des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 31. März 2000, das in Ihren Fächern lag. Eigentlich wäre ja zu der Fusion Boxberg-Adelsheim aus der Nachbarschaft nicht viel zu sagen, wenn wir nicht als nordöstlichster Kirchenbezirk der badischen Landeskirche übrig geblieben wären. Selbst gegen das Übrigbleiben wäre nichts einzuwenden, denn wir sind durchaus autark. Auch haben wir unsere regionalen Verbindungen nach Aschaffenburg, Würzburg und Weipersheim.

(Unruhe)

Wir bedauern jedoch, dass wir nicht informiert worden sind. Ich möchte daran erinnern, dass die Landessynode im Oktober 1998 zwar die Strukturreform beschlossen hat, aber gleichzeitig war die Bitte geäußert worden, in einem Jahr, also im Herbst 1999, einen ungefähren Zeitplan vorzulegen.

Nun war ich persönlich knapp vier Wochen nach diesem Beschluss der Landessynode in Boxberg zur Visitation und erfuhr dort bereits als Tatsache, dass Boxberg und Adelsheim eine Fusion beabsichtigen. Wir bedauern, dass diese Fusion so rasch angegangen wurde, noch ehe unser Kirchenbezirk Schritte unternommen konnte, und wir bedauern, dass es für uns keine Informationen gab, sondern nur „Bemerkungen“. Bemerkungen auch hier in der Synode von meinen Mitsynoden, wobei Frau Wild wenigstens ihr Mitleid mit unserer Situation äußerte. Ich bemerkte viele Antipathien und Animositäten und hörte manches über Mentalitäten, die nicht zusammenpassen.

Stellen Sie sich außerdem bitte vor: Eine Woche vor der Einführung unseres neuen Dekans kam in EPD die Meldung über den Zusammenschluss. Ein paar Tage später bekam der Dekan zufällig einen ausführlichen Zeitungsartikel in die Hand über die Sitzung der vereinigten Bezirkssynoden. In diesem Zeitungsartikel stand die Bemerkung ich zitiere wörtlich:

„Wahrscheinlich wird in acht Jahren auch noch Wertheim hinzukommen“.

Solche Bemerkungen erwecken schon den Eindruck, dass da über uns statt mit uns verhandelt wurde. Und dann kam die Vorlage 8/9 mit der Stellungnahme von Kirchenrat Vicktor. Darin steht unter anderem, dass Verwerfungen personeller Art die Gespräche erschwert hätten. Auch darüber ist mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Wertheim nicht geredet worden, und es bleibt uns wieder nur das Rätselraten und Spekulieren. Wir hätten wohl einen Tiefschlag eher verkraftet, als diese andauernde Unsicherheit. Ich persönlich bedauere diese Formulierung auch deshalb,

Herr Vicktor, weil sich außer uns beiden aus dem Kirchenbezirk Wertheim noch 78 andere Synodale Gedanken darüber machen, was für Leute an was wohl schuld sind.

Natürlich stelle ich mir die Frage, warum wir nicht informiert worden sind. Wir hatten uns ganz sicher nicht rechtzeitig an Herrn Vicktor mit der Bitte gewandt, uns zu Boxberg zu verhelfen. Wir hatten im Herbst 1998 ganz große innerbezirkliche Probleme, die mit der Pfarrstellenkürzung zusammenhingen. Dagegen wussten die Boxberger und Adelsheimer offensichtlich schon lange, was sie wollten und nutzten die Gunst der Stunde der Visitation. Kurz nach dieser Visitation hatten wir einen schwer kranken Dekan, und nach seiner Pensionierung eine viermonatige Vakanz. Dass der Dekanstellvertreter während dieser Zeit an den Oberkirchenrat herangetreten ist mit der Bitte, uns auch noch mit ins Boot zu nehmen, war eher ein spätes Reagieren auf die Erkenntnis, dass woanders Pläne gemacht wurden, die auch uns betrafen und die Überlegung, dass wir tatsächlich nur bayerische und württembergische Angrenzer haben.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir fühlen uns einfach brüskiert, weil keiner sich die Mühe mache, mit uns im Bezirkskirchenrat zu reden und die Dinge klar zu benennen. Wir erwarten, dass in Zukunft über Pläne, die uns betreffen oder auch nur tangieren, mit uns offen geredet wird und nicht über uns. Meine Damen und Herren, ich stelle keinen Antrag. Ich fordere Sie nicht einmal auf, gegen diese Fusion zu stimmen. Ich wollte Ihnen nur zeigen, was uns bewegt.

(Beifall)

Synodale Dr. Kiesow: Ich möchte die Ausführungen von Frau Grandke ergänzen. Ich möchte aber meinerseits die Synode auffordern, dieser Vorlage nicht zuzustimmen, weil die Synode nach meiner Meinung damit den eigenen Beschlüssen zuwider stimmen würde. Die Synode hat beschlossen, dass die Kirchenbezirkstrukturreform angemessene Lösungen in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verfolgen hat. Sie hat auch die angemessenen Lösungen näher definiert, indem sie gesagt hat, Doppelstrukturen sollen abgebaut werden; es soll die Arbeitseffizienz erhöht werden, es sollen mittel- und langfristig tragbare Lösungen geschaffen werden.

Alle diese Kriterien wären nach den Vorschlägen des Mosbacher Dekans erfüllt – der Brief liegt Ihnen vor –, nach dem sich Mosbach und Adelsheim einerseits und Wertheim und Boxberg andererseits vereinigt hätten. Wir hätten dann einen Landkreis, einen Schuldekan, ein Diakonisches Werk. Wir hätten auf der einen Seite einen Kirchenbezirk von 20, auf der anderen Seite von 27 Pfarrstellen, also im Rahmen von 20 bis 40, wie es sich die Synode gedacht hat.

Alle diese Kriterien sind mit der Vereinigung von Boxberg und Adelsheim nicht erfüllt. Einerseits hat man zwei Schuldekan, zwei Landkreise, zwei Diakonische Werke. Es werden also nicht Doppelstrukturen abgebaut, sondern Doppelstrukturen aufgebaut. Es wird auch nicht die Arbeitseffizienz erhöht. Denn nach den Unterlagen von Boxberg und Adelsheim denkt man daran, die Diakonischen Werke umzustrukturieren nach der Vereinigung. Diese Umstrukturierung kostet natürlich Zeit, Geld und Arbeitskraft. Die Arbeitsintensität auf dem Gebiet der Diakonie wird jedenfalls vorübergehend absinken. Man hat auch keine mittel oder langfristig dauerhafte Lösung. Man hat einerseits nur

17 Pfarrstellen im neu angestrebten Dekanat Wertheim mit 12 Pfarrstellen liegt, wie wir gehört haben, gänzlich außen vor. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst hat gesagt, Adelsheim und Boxberg sei nur eine vorläufige Lösung. Weiter sagte er, für Wertheim besteht natürlich noch Beratungsbedarf. Das wird also selbst zugegeben, dass es nicht gelungen ist, dem Beschluss der Synode Rechnung zu tragen, und langfristige Lösungen zu finden.

Nun wird immer wieder gesagt, Adelsheim und Boxberg: gemeinsame Frömmigkeitsstile, ländlicher Bereich. Das ist aber nur ein Blick auf die innerbezirkliche Befindlichkeit, nur auf das Eigeninteresse. Die Synode hat beschlossen, es soll in gesamtkirchlicher Verantwortung gehandelt werden. In gesamtkirchlicher Verantwortung wäre im nordbadischen Raum nur gehandelt, wenn Wertheim in der einen oder anderen Art in diese Kirchenbezirksstruktur eingebunden worden wäre. Und auch dann wäre erst erreicht, was der Landesbischof auf der Pressekonferenz neulich gesagt hat, dass die Bezirksreform der Erhöhung der Effizienz zu dienen hätte.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Dr. Kiesow. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Kirchenrat Vicktor: Fast ist es hier im Plenum ähnlich wie bei den Verhandlungen mit den Bezirkskirchenräten vor Ort. Natürlich haben alle miteinander gesprochen. Der Bezirkskirchenrat Adelsheim hat mit dem Bezirkskirchenrat Mosbach eine Sitzung gehabt, um darüber zu reden, wie sinnvoll die Vereinigung wäre. Adelsheim hat auch mit dem Kirchenbezirk Boxberg geredet. Die Landessynode hat dem Evangelischen Oberkirchenrat den schwierigen Auftrag gegeben, einerseits mehrere Sachkriterien zu nennen und dabei gleichzeitig zu einem wichtigen Kriterium bestimmt zu haben, mit den Betroffenen vor Ort Lösungen zu finden. Dies hier ist nun ein Ergebnis davon. Boxberg hat gesagt, wir können nicht mit Wertheim fusionieren, diese Stadt schluckt uns. Adelsheim hat sich gewehrt gegen eine Fusion mit Mosbach, denn diese Stadt wird uns schlucken. Die Fusion wird jetzt vollzogen auf Grund der Kriterien, die jetzt als Begründung vorgetragen, von den Betroffenen gewollt wurden und so in der Stellungnahme stehen.

Das Schwierige bei diesem Vorgehen ist, dass Dritte dazu gehört auch der Evangelische Oberkirchenrat – immer objektiver und leichter auf die Kriterien verweisen und sie den Kirchenbezirken vorhalten, die Betroffenen aber nicht mitmachen. Wir hätten nur die Möglichkeit gehabt, einen anderen Vorschlag ohne Zustimmung der Betroffenen zu machen und diesen dann gegen den Willen der Betroffenen heute von der Landessynode abstimmen zu lassen. In diesem Konflikt standen wir. Wir haben jetzt die Beschlüsse der Landessynode so ausgelegt, dass den Betroffenen ein Vorrecht zugestanden wird, wenn sie sich schon auf eine neue Lösung einlassen.

Wertheim war natürlich im ersten Vorentwurf mitbedacht. Boxberg – Frau Grandke, Sie waren bei der Bezirkskirchenratsitzung mit dabei – hat dann darüber geredet und ganz offiziell beschlossen – in den Unterlagen ist das schriftlich festgehalten –, dass das für Sie keine Lösung sein kann. Wir haben leider auch ganz gravierende Dinge vorgetragen bekommen, die mit persönlichen Schwierigkeiten zu tun hatten; auch da sind Sie als Mitglied der Visitationskommission anwesend gewesen. Es war nicht so, dass Sie dort erfahren hätten, die Fusion mit Adelsheim sei offiziell beschlossen.

(Landesbischof Dr. Fischer: Es war die Absichtserklärung!)

Dort ist zum ersten Mal erklärt worden, dass wir vom Evangelischen Oberkirchenrat her die Absicht haben, in eine Fusionsverhandlung Boxberg/Adelsheim einzutreten. Das hat der Landesbischof bei der Bezirksvisitation der Öffentlichkeit vorgetragen.

Wir haben bisher keinen Kontakt mit Kirchenbezirken aufgenommen, bei denen Fusion nicht geplant ist. Dann hat der Dekanstellvertreter vom Kirchenbezirk Wertheim vor einiger Zeit bei mir angerufen und darum gebeten, sie möchten in die Fusionsplanungen aufgenommen werden. Sie wollen das von sich aus, da sie sich als Kirchenbezirk zu klein fühlen. Das hat dann – noch vor einer Beschlusslage –, dazu geführt, dass ich mich extra zu dem schon vereinbarten Termin der Bezirksschwesternräte Adelsheim und Boxberg noch meldete mit dem zusätzlichen Tagesordnungspunkt „Fusion mit dem Kirchenbezirk Wertheim“. Sie können sich vorstellen, dass das ein Anliegen war, das nicht in fünf Minuten abzuhandeln war. Ich hatte es auch nicht leicht, überhaupt Zutritt zu dieser Sitzung zu bekommen.

(Heiterkeit)

Aber ich bin hingefahren, habe gebeten, dass über alles geredet wird, habe darüber berichtet, dass der Dekanstellvertreter mich angerufen habe. Die Bezirksschwesternräte von Boxberg und Adelsheim haben gesagt, jetzt sind wir in der Zweier-Fusion so weit gekommen, dass wir nicht ein neues Fass aufmachen möchten; wir könnten uns allerdings vorstellen, dass in einem nächsten Schritt eine Dreier-Fusion daraus werden kann. Von unserer Seite aus, Frau Grandke, haben wir jedenfalls nicht mit Absicht versucht, Wertheim Informationen vorzuenthalten. Der Gebietsreferent, Herr Schnabel, der für alle Kirchenbezirke, die jetzt zur Debatte stehen, zuständig ist, hat Kontakte untereinander gehalten. Uns lag auch nicht daran, irgend jemanden persönlich zu desavouieren. Wir haben vielmehr mit großer Betroffenheit entgegengenommen, was uns da berichtet wurde über die Schwierigkeiten in den Beziehungen der beiden Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim.

Frau Dr. Kiesow, wir waren gemeinsam bei der Doppelsitzung der Bezirksschwesternräte Mosbach und Adelsheim. Sie haben die Argumente gehört und auch die Abstimmungen mitbekommen. Es hätte letzten Endes nur die Möglichkeit gegeben, dass wir der Landessynode gegen den Willen der Betroffenen eine andere Fusion vorgeschlagen hätten. Das aber betrachteten wir nicht als unseren Auftrag.

(Beifall)

Synodaler Scholz: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich kann mich dem, was Herr Vicktor gesagt hat, anschließen. Denn als ein Beteiligter an dem Fusionsprozesses habe ich eines gelernt, haben wir eines gelernt: Fusionen werden nicht am grünen Tisch beschlossen und gemacht, und zwar ganz gleich, ob dieser grüne Tisch in Karlsruhe, in einem Schuldekanat oder in einem Diakonischen Werk steht, sondern, und das haben wir hier auch beschlossen: Fusionen entstehen in Absprache mit den Betroffenen.

Immer wieder tauchen Kriterien auf. Eines der Kriterien ist die Zahl 20–40 Pfarrstellen. Ich erinnere mich aber auch daran, dass wir hier gesagt haben, es ist kein Gesetz der Meder und Perser. Bei allen Kriterien vom grünen Tisch bitte ich Sie einfach, die Beschlüsse unserer Bezirkssynoden und die Verhandlungen unserer Bezirksschwesternräte ernst zu nehmen; wir haben uns etwas gedacht.

Freilich sind wir nicht fehlbar, mag manche Entscheidung nicht vollständig sein oder verbesserungswürdig. Ich denke, das Fusionsgeschehen ist auch noch nicht abgeschlossen, es sind noch einige Punkte offen. Sie wurden angesprochen. Allerdings muss ich in einer Hinsicht widersprechen: hinsichtlich der Diakonischen Werke bleibt es vorläufig so, wie es ist.

Wichtig ist aber: wir haben bewusst und gewollt das getan, was wir taten. Die Zahl der Beratungen zeigt, dass es keinesfalls leichtfertig war. Die Protokolle zeigen, dass wir die Alternativen durchaus bedacht haben. Wir haben die Kriterien bedacht. Mir ist es an dieser Stelle wichtig zu sagen, weil es in ein oder zwei Tischgesprächen durchkam; wir haben das freiwillig getan und wir tun es gerne. Wir tun es nicht, weil irgendjemand in Karlsruhe oder sonst irgendjemand uns dazu nötigt. Ich kann Ihnen versichern, wenn die Synoden die Fusion nicht gewollt hätten, hätten sie der Fusionsvereinbarung sicherlich nicht zugestimmt. Sie hätten schon gar nicht zugestimmt, nur weil es von wem auch immer durch Druck verlangt wird.

Auf einer gemeinsamen Sitzung unserer Bezirksschwesternräte fiel das Wort der „Liebesheirat“. Wir haben schon gehört, es war von Bezirken gesprochen, die gleichgesinnt seien, es war von „gleicher Frömmigkeit“ die Rede, von Partnern die gleich gestaltet sind, weiter von einem „Paar, das sich in Geist und Körper entspricht“.

(Heiterkeit)

Keiner der beiden Fusionspartner – das haben wir auch schon gehört –, „will von einer größeren Einheit, die noch im Hause wohnt, dominiert werden“. Wir nutzen die benachbarten größeren Mittelpunkten gerne als Einkaufsmöglichkeiten,

(Heiterkeit)

– das sagt aber noch lange nichts über die Richtung einer Fusion aus. Bei uns steht die Kirche immer noch im Dorf, und unser künftiges Dekanat ganz bewusst auch. Deshalb möchte ich schließen mit den Worten: Wir wollen heiraten, wir würden uns freuen, wenn Sie unserer Ehe den Segen geben, auch wenn es manche Verwandten nicht so gerne sehen.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung** über die Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000.

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg – ich bitte zu ergänzen – vom 14. April 2000. Gibt es Einwendungen gegen diese Unterschrift,

(Heiterkeit)

– ich bitte um Entschuldigung – gegen diese Überschrift:

(Erneute Heiterkeit)

Ich muss gestehen, es war soeben schon recht poetisch, da muss man schon ein wenig staunen. Ich habe selbstverständlich gegen die Unterschrift unter dieses Gesetz keine Einwendungen, ich wollte sie auch nicht zur Abstimmung stellen.

Also: Gibt es Einwendungen gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

§ 1: Wer diesem Paragrafen zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Wir müssen die Nein-Stimmen zählen, ich bitte um die Nein-Stimmen: – 1. Enthaltungen? – 7.

§ 2: Wenn Sie diesem Entwurf zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

§ 3: Ich bitte um die Ja-Stimmen mit Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

§ 4: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist auch die Mehrheit. Bitte um die Nein-Stimmen: – 1. Enthaltungen? – 6.

§ 5: Bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Nein-Stimmen: – 1. Enthaltungen? – 6.

Dann darf ich noch einmal abstimmen über das *ganze Gesetz mit der Überschrift*. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Nein-Stimmen: – 2. Enthaltungen? – 5.

Dann ist das Gesetz so beschlossen.

Landesbischof Dr. Fischer: Ich hatte die Präsidentin gefragt, wann ich ein Wort des Dankes sagen kann. Es war sicherlich ratsam, es nach der Abstimmung zu tun. Ich möchte diese erste gelungene Fusion zum Anlass nehmen, mich wirklich ganz herzlich bei allen zu bedanken, die in enorm intensiven und zeitraubenden Beratungen diese Fusion zu Stande gebracht haben, weshalb man Ende sogar von einer Liebesheirat reden kann.

Ich nenne ganz besonders die vier Landessynoden aus den beiden Bezirken. Es ist wirklich für mich geradezu ein Musterbeispiel, wie hier auch die synodale Verantwortung in den Bezirken wahrgenommen wurde. Das wurde aus allen Berichten, die wir aus den Verhandlungen bekommen haben, immer wieder deutlich. Die Synoden haben es wirklich verstanden, mitsamt den Bezirkkirchenräten über den Tellerrand des eigenen Kirchenbezirks hinaus zu schauen und die gesamtkirchliche Verantwortung wahrzunehmen. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Ich möchte bei dem Dank an dieser Stelle, auch wenn es ganz gewiss ungewöhnlich ist, eine Person noch besonders nennen. Es hat in der Fusion einen ganz heiklen Punkt gegeben, als es um die Frage des künftigen Dekansitzes ging. Die Pfarrstelleninhaberin von Hirschlanden und Dekanstellvertreterin von Boxberg, Pfarrerin Trump, hat von Anfang an an den Verhandlungen in höchst konstruktiver Weise mitgearbeitet. Sie hat ihre eigene Pfarrstelle zur Disposition gestellt, um eine Besetzung des neuen Dekansitzes möglich zu machen. Ich finde das ein so ungemein kollegiales und weitsichtiges Verhalten, dass es wirklich Erwähnung verdient, auch in diesem Rahmen. Ich habe ihr persönlich gedankt, will es auch hier tun. Frau Trump hat bereits eine andere Pfarrstelle, sie hat sich beworben und ist gewählt worden. Sie wird wechseln. Wir können jetzt die Dekanswahl noch zeitgerecht durchführen. Ich danke allen, die das ermöglicht haben.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Landesbischof.

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg
(Anlage 11)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zu einem weiteren Bericht des Rechtsausschusses unter Vorlage OZ 8/11. Berichterstatter ist der Synodale Tröger aus dem künftigen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg.

(Heiterkeit)

Synodaler Tröger, Berichterstatter: Liebe Konsynodale, verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof.

Schenken Sie mir 4 Minuten 25 Sekunden Ihrer ungeteilten Aufmerksamkeit.

(Heiterkeit)

Ich berichte für den Rechtsausschuss zur Vorlage OZ 8/11.

Der Rechtsausschuss schlägt Ihnen vor

die Zustimmung zum Kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung

(Heiterkeit)

zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg.

Es erfüllt den Juristen doch immer wieder mit Freude und Stolz, wenn er der Synode und der hohen Geistlichkeit seine in jahrelanger Arbeit erworbene Fähigkeit beweisen kann, ein Gesetz zu benennen, ohne sich dabei zu verhaspeln.

(Heiterkeit)

Es bleibt aber die bischöfliche Frage: Verstehst du, was du hörst?

(Große Heiterkeit)

Ich möchte es für Sie kurz auseinandernehmen.

Worum geht es?

Der Sache nach gibt es die Kirchengemeinde Unterkessach, die politisch zur württembergischen Gemeinde Widdern gehört, kirchlich aber von der badischen Kirchengemeinde Leibenstadt versorgt wurde.

Nachdem die Pfarrstelle in Leibenstadt aufgrund der Einsparungen nicht mehr besetzt wurde, wurde Unterkessach vorläufig vom relativ entfernt liegenden Merchingen mitversorgt. Leibenstadt wird jetzt von der Pfarrstelle Sennfeld mitversorgt, die damit bereits drei Predigtstellen und Kirchengemeinden auf einen Pfarrer hat, so dass eine Angliederung auch dieser Gemeinde nicht in Betracht kam.

In dieser Situation entdeckte die Unterkessacher Kirchengemeinde ihre Zuneigung zur württembergischen Landeskirche.

(Heiterkeit)

Diese Zuneigung wurzelt in früher bestehenden Kontakten, so einem gemeinsamen Posaunenchor zwischen Unterkessach und Widdern und steht nun auf einer recht breiten Basis einer Zustimmung von 70 % der Anwesenden einer zu dieser Frage durchgeführten Gemeindeversammlung.

Und das war eine Gemeindeversammlung, die mit einer Anwesenheit von 40 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder auch für den ländlichen Raum als durchaus ganz gut besucht gelten kann.

Diese Umgliederung, die also dem Wunsch der betroffenen Gemeinde entspricht und der auch von Seiten der württembergischen Landeskirche zugestimmt wurde, ist durch Vertrag der beiden Landeskirchen zu regeln.

Diesen Vertrag, so wie Sie ihn in der Vorlage finden, hält der Rechtsausschuss für in Ordnung.

Dieser Vertrag ist durch kirchliches Gesetz zu genehmigen. Und darum geht es jetzt.

Jetzt zum Verfahren.

Kirchliche Gesetze beschließt die Landessynode. Daneben kann aber auch der Landeskirchenrat ein kirchliches Gesetz beschließen. Dies immer dann, wenn es eilt. Damit die Gesetzgebungshoheit der Landessynode gewahrt bleibt, muss die Landessynode diesem Gesetz zustimmen. Die Grundordnung nennt daher dieses vom Landeskirchenrat erlassene Gesetz in § 124 ein „vorläufiges Gesetz“.

Der Rechtsausschuss erklärt, dass aus seiner Sicht die Voraussetzungen, die die Grundordnung für ein solches Vorgehen vorsieht, eingehalten sind. Die Verhandlungen mit der württembergischen Landeskirche waren noch nicht so weit, dass das Gesetz schon im Herbst 1999 hätte verabschiedet werden können, andererseits sollte aber die Umgliederung zum 1. Januar 2000 wirksam werden. Dies aus naheliegenden Gründen: Denken wir an die Frage der Mittelzuweisungen oder der Haushaltspläne. Und denken wir an die Gemeindemitglieder in Unterkessach, die die Umgliederung am liebsten noch viel früher gehabt hätten.

Was bedeutet das für unsere Landeskirche?

Die evangelische Landeskirche in Baden verliert damit eine Kirchengemeinde, also 0,182815 % der Kirchengemeinden.

Wir verlieren weiterhin 230 Gemeindemitglieder, das sind immerhin 0,000176 % unseres Kirchenvolkes.

(Heiterkeit)

Das entspricht – ich denke an die Kircheneintrittskampagne – ja nun wirklich nicht dem Trend.

Ich denke aber, dass wir den Willen der Betroffenen respektieren sollten. Die Zustimmung zu dem Gesetz sollte uns auch leicht fallen, weil wir uns getröstet fühlen können dadurch, dass die uns nun verlorenen gegangenen Kirchenmitglieder ja weiterhin Christen bleiben, wenn auch in der württembergischen Landeskirche.

(Große Heiterkeit)

Und ich denke, wir sollten auch, schon aus der inneren Verbundenheit der beiden Nachbarkirchen, der württembergischen Landeskirche diese Umgliederung von ganzem Herzen gönnen: handelt es sich doch schließlich um eine badische Blutauffrischung.

(Heiterkeit)

Der **Beschlussvorschlag** lautet:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode einstimmig:

Das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg wird beschlossen.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken für Ihren Bericht, Herr Tröger, Respekt vor der rhetorischen Leistung. Sie haben es zweimal gebracht. Die württembergische Landessynode hat, wenn ich recht orientiert bin, im November das entsprechende Gesetz beschlossen. Es liegt nichts näher, Bruder Neugart, als Sie jetzt um Ihr **Grußwort** für die württembergische Landessynode zu bitten.

(Heiterkeit)

Herr **Neugart**: Werte, liebe Frau Präsidentin Fleckenstein, lieber, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Zu dem Vorgang, der eben bei Ihnen abgeschlossen wurde, werde ich im Laufe meines Grußwortes noch etwas sagen. Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Synodale Treumann, die bisher als Gast aus Württemberg an Ihrer Synode teilgenommen hat, aus der württembergischen Landessynode ausgeschieden ist. Deshalb wurde ich gebeten, Ihnen die Grüßen aus Württemberg zu überbringen. Das tue ich gerne. Ich bringe Ihnen Grüße von Frau Präsidentin Jetter, von allen Synodalen und auch von der Kirchenleitung.

Ich möchte zu Beginn allerdings, nachdem heute so oft von Baden und Württemberg die Rede war, auf eine Besonderheit auch meines Grußwortes hinweisen. Die badische Landessynode tagt ja auf dem Gebiet der württembergischen Landeskirche und der Gast, der Ihnen heute die Grüße aus Württemberg überbringt, wurde in der badischen Landeskirche getauft, ist dort aufgewachsen und wurde auch in Baden konfirmiert.

(Beifall; Landesbischof **Dr. Fischer**: Das zählt auch!)

Dabei habe ich es als Sextaner, der, aus Baden kommend, ein Gymnasium in Württemberg besuchte, noch erlebt, dass ich neben meinem Religionsunterricht in Württemberg einmal in der Woche zu einem badischen Religionsunterricht in meiner Heimatgemeinde gerufen wurde.

(Heiterkeit)

Diese Zeiten, dass Grenzgänger extra einen Religionsunterricht in Baden zu besuchen haben, ist glücklicherweise längst vorbei. Doch das Bestreben, näher zusammenzuwachsen, ist erst in Ansätzen erkennbar.

(Heiterkeit)

Umso mehr habe ich mich gefreut, dass Sie sich, sehr verehrter Herr Landesbischof Fischer, mit Blick auf die württembergische Landeskirche in einem Presseartikel, den ich dieser Tage gelesen habe, für eine engere Kooperation ausgesprochen haben.

In der thüringischen Synode, in der ich vor 14 Tagen zu Gast war, sind ja die Weichen für eine Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen im vergangenen Jahr gestellt worden. Die Verhandlungen, das habe ich auf der Synode

erfahren, sind inzwischen so weit vorangeschritten, dass noch im Herbst der Kooperationsvertrag zwischen diesen beiden Landeskirchen unterzeichnet werden kann. Ob es einmal zu einer ähnlichen Kooperation zwischen der badischen und der württembergischen Landeskirche kommen wird, wage ich, der beide Landeskirchen gut kennt, zu bezweifeln. Auf Grund meiner Biografie würde ich mich aber über eine engere Kooperation freuen.

Immerhin haben Sie eben ja der Umgliederung der Kirchengemeinde Unterkessach in die württembergische Landeskirche zugestimmt.

(Zurufe: Noch nicht! Große Heiterkeit)

Abgestimmt ist noch nicht, aber ich nehme an, dass ich Sie für ein positives Votum gewinnen kann, wenn ich Ihnen sage, dass wir nicht scheibchenweise versuchen, Randgebiete nach und nach in die württembergische Landeskirche einzugliedern.

Mit großem Interesse, aber auch mit Sorge, habe ich die Entwicklung in Ihrer Landeskirche in den letzten Jahren verfolgt. Die einschneidenden Beschlüsse, die Sie als Synode in den letzten Jahren bezüglich der Reduzierung von Pfarrstellen getroffen haben, hat uns auch in Württemberg betroffen gemacht. Es bleibt zu hoffen, dass uns die Steuerreform nicht zwingt, noch weitere unangenehme Entscheidungen treffen zu müssen.

Im Vergleich zu den östlichen Landeskirchen jammern wir im Westen ja auf einem hohen Niveau. Das wurde auch auf unserer zurückliegenden Tagung der Landessynode sehr deutlich, als die mittelfristige Finanzplanung eingebracht wurde. Ansonsten kann ich Ihnen berichten, dass wir unsere Tagung in der vergangenen Woche mit einer zweitägigen Klausur zum Thema „Juden und Christen“ begonnen haben. Die Erklärung, die wir zum Abschluss der Tagung verabschiedeten, zeigte deutlich, dass es vor allem in der Frage der Judenmission unterschiedliche Positionen gibt. Dabei möchte ich dem zustimmen, was ich gestern Abend in der Landesschau von Ihrem Landesbischof gesehen habe: Wir haben – und so steht es auch in unserer Erklärung – das Zeugnis gegenüber aller Welt deutlich zu machen. Judenmission ist sicher ein Begriff, der unglücklich ist. Deshalb sollte er ersetzt werden durch das „Zeugnis gegenüber den Juden“.

Einstimmig wurde eine Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht verabschiedet. Darin ist unter anderem festgehalten, dass sich die Gemeinden an einem Modellversuch mit einem zweiphasigen Konfirmandenunterricht im dritten und achten Schuljahr beteiligen können. Dieses Modell, kurz 3 plus 8 genannt, soll neben dem herkömmlichen Unterricht im siebten und achten Schuljahr in einem achtjährigen Modellversuch erprobt werden.

Ein weiterer umfangreicher Tagesordnungspunkt war die Bedeutung und letztlich Zustimmung zu einer Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden im Blick auf die Bildung von sogenannten Gemeinschaftsgemeinden. Durch diese Vereinbarung kann den kirchlichen Gemeinschaften eine größere Selbständigkeit ermöglicht werden, ich denke, ähnlich wie hier in Baden der Stadtmission in Pforzheim ein Sonderstatus zugebilligt ist.

Als gebürtigem Badener überkommen mich natürlich in Ihrer Synode so etwas wie heimatliche Gefühle. Damit diese nicht zu groß werden, komme ich zum Schluss. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Arbeit hier und vor Ort den Segen

Gottes, Gottes schützendes Geleit auf Ihrem weiteren Weg in der gemeinsamen Zuversicht, dass die Verheißung des Auferstandenen immer neu zur Erfahrung wird: Siehe, ich bin bei Euch alle Tage, bis an der Welt Ende.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Neugart, für Ihr Grußwort, für Ihre guten Wünsche und bitten auch Sie: Nehmen Sie unsere herzlichsten Grüße mit in die württembergische Landessynode.

Wir wollen jetzt einmal schauen, was wir tun können. Ich eröffne die Aussprache zu OZ 8/11. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Sehen Sie, wir haben schon fast abgestimmt.

Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung** über das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche Württemberg vom 14. April 2000. Ich habe es auch geschafft, Herr Tröger.

(Beifall)

Sind Sie mit der *Überschrift* einverstanden? Einstimmig.

§ 1: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Auch das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir stimmen dann über das *gesamte Gesetz* ab. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das Gesetz so beschlossen.

Mir ist in diesen Tagen ein Antrag zugegangen mit folgendem Wortlaut:

Der Landeskirchenrat möge auf einer außergewöhnlichen Sitzung am 1. April 2000 um 11.11 Uhr folgenden Beschluss mehrstimmig fassen und danach bei Herrn Dr. Kares zur Vertonung für Glocken und Orgel in Auftrag geben. Der Beschluss soll lauten:

„Mit Befremden wird zur Kenntnis genommen, dass im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats auf dem Flur gegenüber dem Sitzungssaal 2 die Beschriftung der Schranktüren („Gemeinsames Amtsblatt Bd.-Württ.“) den badischen Landesteil benachteiligt. Für Württemberg sind fünf Buchstaben reserviert, für Baden nur zwei. Zwar ist die badische Bescheidenheit zu loben, aber sie sollte nicht übertrieben werden.“

(Heiterkeit)

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftung künftig lautet: „Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württ.“ Die Gleichwertigkeit der beiden Landesteile käme deutlicher als bisher zum Ausdruck, wenn je fünf Buchstaben zugeteilt werden.“

Sie sehen, liebe Konsynodale, es hat wieder jemand zum 1. April an mich gedacht. Ein verschmitztes Dankeschön vom Präsidium, lieber Herr Dr. Barié.

(Heiterkeit und Beifall)

VII**Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarvertretungsgesetz)**

(Anlage 3)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu TOP VII, ein weiterer *Bericht des Rechtsausschusses*, und zwar gemeinsam dieses Mal mit dem Hauptausschuss. Berichterstatter ist der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler Dr. Heidland, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich kann leider die Reihe der Liebesheiraten und Hochzeiten nicht fortsetzen, sondern muss Sie in den ganz normalen kirchlichen Alltag zurückführen, nämlich zum Pfarvertretungsgesetz. Das Pfarvertretungsgesetz stammt aus dem Jahr 1974 und sollte auf Wunsch der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer überarbeitet werden. Es wurden dabei auch Anregungen aus der Ausarbeitung der dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD eingearbeitet. Außerdem wurde der Text systematisch und rechtlich verbessert sowie in inklusive Sprache gebracht.

Ich werde nun die wichtigsten Regelungen kurz erläutern. Nehmen Sie dazu am besten die Synopse zur Hand. Die befindet sich in der Vorlage des Landeskirchenrates am Ende. Sie können dann die alte Fassung und den neuen Entwurf besser vergleichen.

In Satz 3 von § 1 wurde eingefügt, dass das Gesetz auch für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare gilt. Aus diesem Grund wurde in § 4 Nr. 1 die Ausbildung neu aufgenommen. Der Rechtsausschuss hat wegen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in § 2 einen Absatz 2 eingefügt. Den müssten Sie jetzt auf dem verteilten Hauptantrag finden. Danach nimmt bei Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, die Person beratend teil, die nach § 10 des Kandidatengesetzes von den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren gewählt worden ist. Wir wollten hier den Wortlaut des Kandidatengesetzes übernehmen, damit man nicht immer nachschlagen muss in einem fremden Gesetz. Das ist sozusagen die institutionelle Verknüpfung der beiden. Daher sieht nun § 8 Absatz 2 folgerichtig vor, dass Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Rahmen des Pfarvertretungsgesetzes nicht wählbar sind. Sie haben ja ihre eigene Regelung im Kandidatengesetz.

Sprachlich neu strukturiert wurde § 5, der das Verfahren bei der Mitwirkung regelt. Wichtig dabei ist, dass die Stellungnahme der Pfarvertretung zu einem bestimmten Vorgang auf Ihren Antrag hin vom Evangelischen Oberkirchenrat seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen ist. Damit ist gewährleistet, dass das Anliegen der Pfarvertretung allen Beteiligten bekannt wird.

Es wurde in § 5 Abs. 2 bestimmt, dass dann, wenn eine Einigung nicht erreicht wird und die Kirchenleitung in eigener Verantwortung entscheidet, dies schriftlich unter Angabe der Gründe der Vertretung bekanntgegeben wird.

In den §§ 6 ff. wird geregelt, wie die Vertretung gebildet wird. Dabei wird zunächst von zwei Gruppen ausgegangen: einmal von den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren und zum anderen von den Pfarr-

diakoninnen und Pfarrdiakonen. Beide Gruppen wählen eine unterschiedliche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern. Diese bilden dann zusammen die Vertretung. Im übrigen wird in § 9 Abs. 1 nunmehr auf § 138 Grundordnung verwiesen und damit eine begrüßenswerte Vereinheitlich der Wahlvorgänge in der Landeskirche geschaffen.

Der Rechtsausschuss hat noch zwei sprachliche Änderungen in § 6 Abs. 4c und d vorgenommen. Sie finden diese in der eben ausgeteilten Seite unten am Ende des Hauptantrags. Außerdem wurde das In-Kraft-Treten, das finden Sie auf der nächsten Seite, mit einer Hausnummer, nämlich mit dem § 15, versehen. Das fehlte noch. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarvertretungsgesetz) in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses, in der die folgenden Änderungen eingearbeitet sind, zu beschließen. Jetzt nenne ich noch einmal die Änderungen.

a) § 2 Abs. 1: Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.

b) § 2 Abs. 2: Bei Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt die von diesen nach § 10 Kandidatengesetz gewählte Person beratend teil.

c) § 6 Abs. 4c: Die Briefwahl ist zulässig.

d) § 6 Abs. 4d: Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

Letztlich ist das In-Kraft-Treten unter § 15 zu setzen.

Danke.

(Beifall)

Hauptantrag

des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

**Kirchliches Gesetz
über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Pfarvertretungsgesetz)**

Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Grundsätzliches und Aufgabenbereich**

§ 1: Vorlage LKR

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.

(2) Bei Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt die von diesen nach § 10 Kandidatengesetz gewählte Person beratend teil.

§§ 3 bis 5 Vorlage LKR

II. Abschnitt
Bildung der Vertretung

§ 6 Abs. 1 bis 3 Vorlage LKR

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuss ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertretung;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;
- c) **die Briefwahl ist zulässig;**
- d) **über eine Wahlanfechtung entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.**

§§ 7 bis 14: Vorlage LKR

IV. Abschnitt
In-Kraft-treten

§ 15

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertrittung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz am 26. April 1994 (GVBl. S. 67),
2. die 3. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertrittung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Dezember 1980 (GVBl. 1981 S. 6).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Dies ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung** über das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000.

Besteht Einverständnis mit der **Überschrift**? – Das ist der Fall.

Dann rufe ich den **ersten Abschnitt** auf. Das ist der § 1 der Landeskirchenratsvorlage, der neue § 2 und die §§ 3 bis 5 der Landeskirchenratsvorlage. Wer diesem Abschnitt zustimmt, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe den **zweiten Abschnitt** zur Abstimmung auf. § 6 Abs. 1 bis 3 der Landeskirchenratsvorlage, der neue Absatz 4 und die §§ 7 bis 12 der Landeskirchenratsvorlage. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe den **dritten Abschnitt** der Landeskirchenratsvorlage auf, das sind die §§ 13 und 14. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe den **vierten Abschnitt** § 15 der neuen Vorlage. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das **gesamte Gesetz**. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, heben Sie bitte die Hand. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit ist das Gesetz so beschlossen.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:

Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein**: Berichterstatter für den **Rechtsausschuss** ist der Synodale Kabbe. Ich weise jetzt schon darauf hin, dass wir für dieses Gesetz die verfassungsändernde Mehrheit benötigen bei Anwesenheit von drei viertel der Synodalen. Diese Anwesenheit ist gewährleistet. Es sind 66 Synodale anwesend. Zur Abstimmung brauchen wir dann jeweils die 2/3-Mehrheit, also 44 Stimmen. Bitte Herr Kabbe.

Synodaler Kabbe, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Es geht um das Erprobungsgesetz, das die Stellenteilung im Dekanat regelt. Dabei greift das Gesetz auf die bereits vorhandenen und größtenteils guten Erfahrungen bei der Stellenteilung im Pfarramt zurück.

Bei einer weiten Auslegung der Grundordnung könnte gefragt werden, warum dieses Gesetz überhaupt notwendig ist. Die Möglichkeit der Stellenteilung im Pfarramt ist gesetzlich gegeben. Im § 93 der Grundordnung heißt es: „Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde.“ – Somit könnte die Stellenteilung im Pfarramt sinngemäß auch auf das Amt des Dekans bzw. der Dekanin Anwendung finden. Dann – man könnte den Gedanken weiterspinnen – auch auf das Amt des Landesbischofs beziehungsweise einer Landesbischöfin, da diese Stellung mit einer Pfarrstelle auf der Ebene der Landeskirche verglichen wird.

Die Besonderheit des Gesetzes liegt darin, dass das Gesetz nicht in die Zukunft hinein regelt, was möglich sein soll, falls sich eine Entwicklung in diese Richtung abzeichnet. Sondern das Gesetz regelt einen Sachverhalt, der längst geschaffen ist und nun seine rechtliche Form braucht. Das kommt ganz besonders im § 9 des Gesetzes zum Ausdruck. Denn da wird der Spezialfall geregelt, dass zwei Personen die Pfarrstelle des Dekanamtes innehaben, aber nur eine Person für die dekanatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Im Prinzip keine echte Stellenteilung im Dekansamt. Dies ist der Fall in dem Kirchenbezirk, aus dem ich komme. Anmerkung: Deshalb habe ich wohl auch das Amt des Berichterstatters an dieser Stelle erhalten.

Erlauben Sie mir eine grundsätzliche Überlegung. Ich habe an dieser Stelle in den letzten Jahren auch durch die Arbeit in der Synode eine Entwicklung mitgemacht. Recht und Gesetz waren für mich früher statische Größen. Ein Recht beziehungsweise ein Gesetz musste eingehalten werden. Undifferenziert standen biblische Aussagen und bekennende Schriften mit dem gewordenen Recht des Staates und der Kirche auf einer Stufe. Ich lernte zu begreifen, dass Recht und Gesetz auf Erfahrungen basieren, die aufgrund gegenwärtiger Erkenntnisse zukünftige Ereignisse regeln sollen. Recht und Gesetz ist dadurch für mich etwas dynamischer geworden. Es gibt für mich nun viele Abstufungen zwischen den biblischen Aussagen, Bekenntnisschriften und Gesetzen und Verordnungen.

In der neueren Ordensgeschichte gibt es den Begriff des vorlaufenden Gehorsams. Der vorlaufende Gehorsam meint: Ich tue das, was der Ordensobere auch entschieden hätte, wenn er eine bessere Erkenntnis hätte.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Es ist im Grund ein konstruktiver Ungehorsam, um bei schlechten Anweisungen doch zu sinnvollen Zielen zu kommen. Doch woher weiß ich immer, dass ich im vorlaufenden Gehorsam beziehungsweise im konstruktiven Ungehorsam stehe? Recht ändert sich manchmal nur, indem massiv aufgezeigt wird, dass dieses Recht nicht zu sinnvollen Zielen führt. Und doch gibt es auch da die Grenze, dass ich durch mein Verhalten andere zwinge, meine Vorstellungen zu verwirklichen und damit den vorlaufenden Gehorsam beziehungsweise den konstruktiven Ungehorsam missbrauche.

Wir wollen heute etwas regeln, was wir sinnvollerweise nicht mehr rückgängig machen können. Das empfinde ich als eine Schwierigkeit und Einengung der gesetzgeberischen Funktion der Landessynode. Für unseren Kirchenbezirk sprechend sind wir froh, dass wir diese Lösung haben und können aus der Erfahrung des letzten halben Jahres unserem Landesbischof nur dankbar sein, dass er im vorlaufenden Gehorsam den Willen der Synode vorausgesehen hat.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Und wie gesagt, in einer weit ausgelegten Interpretation der Grundordnung ist dies schon rechtlich verankert.

Zur Gesetzesvorlage ergaben sich drei Fragenkomplexe.

Erstens: Lassen sich höhere Führungspositionen teilen?

Zweitens: Die Vertretungsproblematik in § 5.

Drittens: Wie kommen wir zu einer gerechten Bezahlung?

Erstens: Bedenken wurden im Rechtsausschuss dagegen erhoben, ob sich eine Führungsposition auf mittlerer Ebene überhaupt sinnvoll teilen lasse. Denn zwei Personen sollen ein Amt wahrnehmen, und zwar als zwei Personen und doch ungeteilt. Das heißt mit anderen Worten: Wenn eine Person unterschreibt, haben beide unterschrieben. Funktionen und Arbeitsbereiche lassen sich nachvollziehbar teilen.

Die Verantwortung eines Amtes und damit verbundene Rechte und Pflichten lassen das nur bis zu einer gewissen Stufe der Leitungsverantwortung sinnvoll erscheinen. Trotzdem hat der Rechtsausschuss sich mit zwölf Stimmen bei zwei Enthaltungen und zwei Gegenstimmen dafür ausgesprochen,

dieses Erprobungsgesetz zu befürworten, das zunächst für drei Jahre gelten soll. Bei schlechten Erfahrungen braucht das Gesetz nicht verlängert zu werden.

Zweitens: Der § 5 kann nach Auffassung des Rechtsausschusses auf den folgenden Satz reduziert werden: „Für die Vertretung im Pfarramt und im Dekansamt gelten die allgemeinen Regelungen.“ – Der zweite Satz „Die Vertretung im Dekansamt erfolgt grundsätzlich durch die Dekansstellvertreterin beziehungsweise den Dekansstellvertreter“ sowie der dritte Satz, auf Wunsch der Pfarrervertretung eingefügt, „In Angelegenheiten des täglichen Geschäfts treten sich die an der Stellvertretung Beteiligten gegenseitig“ schienen dem Rechtsausschuss überflüssig, weil die Vertretungsregelung aus dem Gesetz sich ergibt. In der Praxis muss ein vernünftig handhabbarer Spielraum vorhanden sein. Auch kann ein vernünftiges Umgehen der Beteiligten miteinander erwartet werden. Der Vorschlag des Rechtsausschusses fand auch im Finanzausschuss eine große Mehrheit.

Drittens: Bei der finanziellen Gestaltung der Stellenteilung im Dekansamt war sich der Rechtsausschuss einig, dass keine Schlechterstellung der Beteiligten eintreten dürfe, besonders im Falle des § 9, wenn nur eine Person das Dekansamt innehat und beide die Pfarrstelle verwalten. Dies führt zu dem relativ kompliziert formulierten Text im Absatz 2 des § 9. Der Finanzausschuss hat sich stärker mit der Frage befasst, ob nicht der § 6 so erweitert werden sollte, dass keine Mehrkosten durch eine Stellenteilung entstehen können. Dieser Antrag wurde nur knapp abgewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine geteilte Stelle immer leicht höhere Kosten verursacht als eine ganze Stelle. Dies geschieht zum Beispiel durch die Beihilfe. Es wurde auch der Fall konstruiert, dass sich zwei Personen das Dekansamt teilen und danach als Einzelpersonen jeweils eine volle Pfarrstelle in Anspruch nehmen könnten. Dann müsste jedem ein volles Ruhegehalt nach A 15 gezahlt werden. Der Finanzausschuss will deswegen, dass die genauen finanziellen Auswirkungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat noch dargelegt werden. Herr Dr. Winter hat uns im Rechtsausschuss dazu informiert, dass höhere Ruhestandsbezüge nicht generell entstehen, sondern von der Lebensdauer der Beteiligten abhängen.

(Heiterkeit und Unruhe)

Der konstruierte Fall müsste noch bedacht werden, wenn aus dem Erprobungsgesetz ein Gesetz werden sollte.

Der Finanzausschuss möchte auch sichergestellt wissen, dass für die Stellenteilung im Dekanat Supervision und eine Dokumentation schon während der Erprobungszeit gewährleistet wird. Dies wird zu einem gemeinsamen Antrag beider Ausschüsse.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode stimmt dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrages mit verfassungändernder Mehrheit zu.
2. Auf Vorschlag des Rechts- und Finanzausschusses beschließt die Landessynode:

Die Ergebnisse und auftretende Probleme der Stellenteilungen werden dokumentiert. Den Beteiligten soll zur Supervision geraten werden.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag
des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung
der Landessynode

Kirchliches Erprobungsgesetz
zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt

Vom _____ April 2000

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§§ 1 bis 4: Vorlage LKR

§ 5

Für die Vertretung im Pfarramt und im Dekansamt gelten die allgemeinen Regelungen.

§§ 6 bis 10: Vorlage LKR

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Kabbe. Dass dieses Gesetz die verfassungsändernde Mehrheit benötigt, ergibt sich für Interessenten aus der Grundordnung § 132 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Buck**: Ich wollte nur darauf hinweisen, dass unsere Anfrage wegen der Kosten von Herrn Dr. Winter beantwortet ist. Herr Dr. Winter hat dabei gesagt, er danke uns. Er habe durch die Ausarbeitung seiner Mitarbeiter einiges gelernt in einem Bereich, den er bisher nicht kannte. Wir, das heißt der Finanzausschuss, sind mit der Darstellung sehr zufrieden.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich verkenne nicht die Nöte hinsichtlich der Besetzung von Dekansämtern. Ich verkenne auch nicht den Wunsch, Frauen den Zugang in ein solches Leitungssamt auf diese Weise gegebenenfalls zu erleichtern. Dennoch halte ich dieses Erprobungsgesetz für einen ausgemachten Krampf.

(Vereinzelter Beifall)

Ich sage das deshalb, weil in § 3 das postuliert wird, was in § 9 schon quasi widerrufen wird. Sie müssen sich einmal vorstellen, wie das in Zukunft sein wird. Wenn das politische Umfeld den Wunsch hat, einen kirchlichen Repräsentanten in eine öffentliche Veranstaltung einzuladen, werden entweder zwei kommen oder es wird nur einer eingeladen. An der Tür der Dekanate müsste ein Zettel kleben: „Hier arbeiten wir nach § 3“ oder „wir arbeiten nach § 9“. Denn wenn sowohl das eine wie das andere möglich ist, müsste in der Umgebung das Verhältnis eindeutig klargestellt werden. Auch nach innen hin: es ist für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wesentlich schwieriger, sich mit zwei Vorgesetzten zu befassen, statt zu wissen, wer der Vorgesetzte ist oder wer nicht.

Ich sage es noch einmal: Ich halte das Erprobungsgesetz für einen Krampf.

Synodale **Braun**: Nachdem Herr Dr. Krantz genau das sagte, was ich auch sagen wollte, ziehe ich meine Wortmeldung zurück.

Synodaler **Ebinger**: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Dr. Krantz anschließen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Tätigkeit eines Dekans oder einer Dekanin eingestuft wird mit 30 % bis 40 %. Wir unterhalten uns hier in der Synode über die Konzentration kirchlicher Arbeit. Diese Sache ist meines Erachtens gegenläufig.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich möchte zur letzten Bemerkung von Herrn Dr. Krantz etwas sagen, dass man Pfarrern nicht zutun könne, zwei Vorgesetzte zu haben. Wir muten unseren Gemeindegliedern zu, mit einem Pfarrerehepaar in Anstellung zwei verschiedene Ansprechpartner zu haben.

(Unruhe)

Ich denke, dass man das Pfarrerinnen und Pfarrern, auch in der Frage, ob diese Vorgesetzte sind, sehr wohl zutrauen kann, dass sie damit zurecht kommen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich will nur kurz eine Information geben und etwas zu dem mehrfach herangezogenen § 9 sagen. Der § 9 steht nur in diesem Gesetz wegen seines Absatzes 2, weil es zur Besoldung einer Regelung bedarf. Im übrigen ist es kein Fall der Stellenteilung, denn § 9 regelt einen Fall, bei dem das Dekansamt gerade nicht geteilt wird, sondern nur die Pfarrstelle. Deswegen darf man die beiden Dinge nicht miteinander vermischen. Wie gesagt, das steht in dem Gesetz nur, weil wir eine Besoldungsregelung für diesen Fall brauchen.

Synodale **Wildprett**: Wir unterhalten uns hier über ein Erprobungsgesetz. Ich denke, es steht uns gut an, solche Erprobungsphasen durchzustehen, auch wenn Schwierigkeiten dabei entstehen sollten. Es ist unbestritten, dass ein solches Gesetz den Zugang von Frauen zum Dekansamt erleichtert wird. Das kann nur in unserem Interesse sein. Wir haben uns in den letzten Jahren häufig über Gleichstellung unterhalten. Wir müssen einfach neue Wege gehen, um auch Ergebnisse zu erzielen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte noch etwas zu den Motiven sagen, die uns bewegt haben, eine solche Regelung auf den Weg zu bringen, auch wenn Sie es für „Krampf“ halten mögen, Herr Dr. Krantz, möchte ich entkrampft reden.

Stellenteilung ist nicht nur ein Instrument der Frauenförderung. Es gibt einen Zusammenhang, der durchaus auch etwas mit den Finanzen unserer Kirche zu tun hat. Wir haben ausgezeichnet qualifizierte Ehepaare, die sich im Jobsharing über längere Zeit bewährt haben. Wenn ich jetzt einen der beiden Ehepartner, egal ob Mann oder Frau, für ein Dekansamt vorschlage, der andere Ehepartner oder die Partnerin nicht bereit ist, auf die Berufstätigkeit zu verzichten – wofür ich Verständnis habe –, nötigen wir sie auf diese Weise, mehr zu verdienen, als sie verdienen wollen. Sie müssen dann plötzlich ein und einhalb Deputate unserer Kirche übernehmen, obwohl sie mit einem Deputat hinreichend gut bedient wären. Das ist keine Theorie. Es gibt sehr viele Pfarrerehepaare, die aus ethischen Gründen, aus ihrer Verantwortung für die Kolleginnen und Kollegen nicht mehr als ein Deputat innehaben wollen. Es sind nicht die schlechtesten unserer Kolleginnen und Kollegen, die so denken. Sie jetzt von den Dekansämtern auszuschließen, halte ich für unverantwortlich angesichts der hohen Qualifikation, die sie haben. Dies ist der eine Punkt.

Ein weiterer Punkt ist: Ich verspreche mir in der Tat davon, dass wir solch hoch qualifizierten Ehepaaren den Zugang zu einem Leitungssamt ermöglichen, auch, dass sich die Struktur von Leitungssämtern ändern kann. Solange wir dafür keine gelungenen Beispiele haben, reden wir immer nur, wie der Blinde von der Farbe. Wir brauchen gelungene Beispiele.

Es ist durchaus nicht so, dass man sagen kann, man kann nicht zwei Vorgesetzte haben. Es geht darum, dass man eine saubere funktionale Trennung im Dekansamt auch vornimmt. Es kann durchaus sein, dass die Pfarreien des Bezirks – ich konstruiere einen Fall – im Ostteil des Bezirks den einen Ehepartner, im Westteil des Bezirks den anderen Ehepartner als Vorgesetzten haben. Das kann durchaus sein. Es kann auch so sein, dass die gesamte Personalverantwortung bei einer Person liegt, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dagegen bei der anderen Person. Das muss auch, was ich betonen möchte, von den Charismen, von den Begabungen der beiden geregelt werden. Es kann durchaus sein, dass es besondere Befähigungen der Personalführung bei der einen Person gibt und besondere Befähigungen der Darstellung von Kirche in die Öffentlichkeit hinein bei der anderen Person. Hier muss man sehen, welche Aufgaben angemessen sind. Dies zu erproben, halte ich für höchst sinnvoll. Wenn wir dann genügend Beispiele haben, können wir darüber reden, ob wir weitermachen. Ich rechne auch damit, dass vielleicht das eine oder andere missgelingende Beispiel kommt. Wir müssen es aber ausprobieren, um Erfahrungswerte zu schaffen. Ich hoffe, Sie verstehen, dass dieses für mich auch einen Zusammenhang hat mit der Finanzsituation unserer Kirche und auch der Förderung von solchen hoch qualifizierten Ehepaaren in unseren Pfarrämtern.

(Beifall)

Synodaler Kabbe: In der ausgeteilten Vorlage ist auf der Rückseite noch ein kleiner Fehler enthalten. Es muss dort nicht „Dekanat“ heißen, sondern „Dekansamt“ (im abgedruckten Hauptantrag bereits geändert). Noch ein Wort zur Erklärung: Die Vorlage des Landeskirchenrats in den §§ 1 bis 4 wird ohne Änderung übernommen. § 5 in seiner geänderten Fassung steht da. Die §§ 6 bis 10 entsprechen wieder im Wortlaut der Vorlage des Landeskirchenrats.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank für die Klarstellung. Damit kann ich die Aussprache schließen. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000.

Besteht Einverständnis mit der **Überschrift** des Gesetzes? Ich sehe Zustimmung.

§ 1 der Vorlage des Landeskirchenrats: Bei Zustimmung bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 4. Enthaltungen? – 6.

§ 2 der Landeskirchenratsvorlage: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 4. Enthaltungen? – 6.

§ 3 der Landeskirchenratsvorlage: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 4. Enthaltungen? – 7.

§ 4 der Landeskirchenratsvorlage: Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 4. Enthaltungen? – 6.

§ 5 in der neuen Vorlage, Hauptantrag des Rechtausschusses. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 4. Enthaltungen? – 7.

§ 6: Jetzt sind wir wieder in der ursprünglichen Landeskirchenratvorlage. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 8.

§ 7: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 6.

§ 8 der Landeskirchenratsvorlage. Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 7.

§ 9 der ursprünglichen Vorlage: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 8.

§ 10: Ich bitte um die Ja-Stimmen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 7.

Jetzt stimmen wir noch einmal über das **gesamte Gesetz** ab. Ich bitte die Ja-Stimmen auszuzählen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Es sind 54 Ja-Stimmen. Das ist die verfassungsändernde Mehrheit. Ich bitte um die Nein-Stimmen. – 4. Enthaltungen? – 7.

Damit ist das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

Wir haben noch über den Zusatzantrag abzustimmen, das ist die **Ziffer 2**. Ich lese das noch einmal vor:

Die Ergebnisse und auftretende Probleme der Stellenteilungen werden dokumentiert. Den Beteiligten soll zur Supervision geraten werden.

Wenn Sie diesem Zusatzantrag zustimmen möchten, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7.

Dann ist auch dieser Zusatzantrag so beschlossen. Vielen Dank.

Ich möchte der Synode vorschlagen, dass wir jetzt eine Pause machen, um uns ein wenig zu erfrischen und dass wir nach der Pause Herrn Schorling um sein Grußwort bitten. Ich würde dann gerne, wenn Sie zustimmen, die Aussprache zum Bischofsbericht aufrufen, da der Bericht inzwischen fertig ist. Wir haben das etwas nach hinten auf die Tagesordnung genommen, da wir durch die anhaltenden Beratungen heute nicht wussten, wann der Bericht fertig ist. Sind Sie damit einverstanden, dass wir dann zur Aussprache zum Bischofsbericht kommen?

(Beifall)

Vielen Dank. Fortsetzung bitte um 17.45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 17.30 bis 17.45 Uhr)

Präsidentin Fleckenstein: Ich setze die unterbrochene zweite Sitzung fort und bitte Herrn Schorling um das **Grußwort**

Superintendent Schorling: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder in der Synode! Erlauben Sie mir, mein Grußwort mit einer kleinen Fabel zu beginnen – eine Fabel, die manche von Ihnen kennen. Arthur Schopenhauer erzählte sie. Sie handelt von Stachelschweinen.

An einem kalten Wintertag waren sie zusammen im Wald und suchten Schutz vor der Kälte. Was lag näher, als dass sie enger zueinander rückten, um sich gegenseitig zu wärmen. Aber kaum taten sie es und rückten sich auf den Leib, da merkten sie die Stacheln des anderen. Jäh fuhren sie auseinander, in eisiger Kälte verharren sie. Doch die Kälte blieb, und ihre Leiber fingen zu schlottern an. So rückten

sie also wieder zueinander, diesmal nur vorsichtiger, doch wieder kamen sie sich zu nahe und fuhren auseinander. Waren sie sich zu sehr auf die Pelle gerückt, ging es wieder auseinander. Waren sie gar zu weit entfernt, dann wurde es zu kalt und sie suchten wieder die Nähe. Bis sie den richtigen Abstand zueinander gefunden hatten – und Schopenhauer beschließt seine Fabel mit der Bemerkung:

... und diesen Abstand nannten sie Höflichkeit.

Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Schaut man auf die Geschichte und das Verhältnis der Evangelischen Landeskirche in Baden und der sehr viel kleineren Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, besieht sich die Prozesse von Annäherung und Distanzierung, wird man unwillkürlich an diese Fabel von den Stachelschweinen erinnert. Auf der Suche nach dem richtigen Verhältnis: Wurde es zu kalt zwischen ihnen, wurden die Probleme zwischen ihnen zu groß, dann trieb die Kälte sie wieder zusammen. Kamen sie aber zusammen und rückten sich auf die Pelle, dann merkten sie gleich wieder die Stacheln, und schon waren sie wieder auseinander. – Und heute? Sind wir bei der leicht wärmenden, aber distanzierten Höflichkeit angelangt? Nun, ich darf Ihnen sagen: Jetzt gerade sind wir dabei, näher zusammenzurücken. Vor wenigen Tagen waren wir zusammen, die Kirchenleitung der kleinen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates unter der Leitung von Landesbischof Dr. Fischer. Und was soll ich sagen: Es hat gar nicht weh getan.

(Heiterkeit)

Woran lag es? Dass wir vorsichtig genug waren? Vielleicht daran, dass wir gar nicht so viele Stacheln haben – oder vielleicht daran, dass wir gemerkt haben, da steht ja einer zwischen uns, einer, der uns Schutz gibt vor den Stacheln, die wir gewiss haben – schon allein wegen unserer Sünde, wegen unserer Schuld, Verfehlung, Schwäche, wie immer man es nennen mag. Und einer ist da, der Wunden heilt, einer der auch wärmt und der auch unser Miteinander reguliert.

Ich freue mich jedenfalls darüber, dass Schopenhauers Fabel hier offensichtlich nicht das letzte Wort hat. Gemeinsam wollen und werden wir unsere Geschichte aufarbeiten und werden schauen, wie es war mit den Stacheln und den Verletzungen – und wir werden den hoffentlich weiter entdecken, der uns verbindet. Und dann wollen wir einmal schauen, ob das Bild von den Stachelschweinen nicht doch überwunden werden kann. Wärme, die könnte schließlich auch nach außen hin strahlen – für andere, dass wir uns nicht nur mit uns selbst beschäftigen. Auftrag nach außen hin: Leben für andere, Zeichen setzen, Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht.

Sie merken, ich denke ganz in die Richtung, die Sie auch beschäftigt und zu der der Landesbischof sein Bischofswort geschrieben hat.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Einladung, der ich gerne gefolgt bin – leider nur so kurz. Ich wünsche Ihnen Gottes reichen Segen für Ihre Arbeit und uns ein gutes Miteinander, wo wir merken, dass Christus da ist und die Geschichte mit den Stachelschweinen, die tun wir mal ganz weit weg. Danke schön!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Schorling, für Ihr Grußwort. Herzlichen Dank für die Fabel. Wir hatten heute Morgen eine Morgenandacht zum Thema: „Berüh-

rungsängste“. Das konnten Sie nicht wissen; insofern sind die Stachelschweine jetzt ganz schön am Platz gewesen.

Alle guten Wünsche für Ihre Kirchenleitung, und wir freuen uns, wenn Sie unserer Einladung wieder folgen. Vielen Dank.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf Ihnen vielleicht vorweg sagen, dass wir im Rahmen der morgigen Tagesordnung noch über den Entwurf einer Erklärung der Landessynode sprechen wollen zum Thema „Mission und Evangelisation“. Es ist beabsichtigt, dass die Landessynode morgen ein Wort an die Gemeinden beschließt.

Synodaler **Dr. Philipp, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, liebe Konsynodale!

„Missionarische Herausforderungen in der Zeitenwende“, – so haben Sie, Herr Landesbischof, den Titel Ihres Berichtes zur Lage genannt. Die großen Herausforderungen im Schwellenjahr 2000 haben Sie kurz angeführt:

- die Neubestimmung der Grenzen des Lebens,
 - die neue friedensethische Herausforderung,
 - das Erleben neuer Technologien,
- um nur einige zu nennen.

Herausforderungen lösen zunächst Unsicherheit und Ängste aus, aber sie drängen uns auch dazu, nach Orientierung zu fragen. Es ist Ihnen gelungen, uns auf das hinzuweisen, was uns trägt. Auf den lebendigen Glauben an Jesus Christus. Und Sie haben uns ermutigt, andere Menschen neugierig zu machen auf das, was uns Orientierung und Ausrichtung gibt.

Mission und Evangelisation ist das Gebot der Stunde. Hierin stimmen wir alle überein, das war das eindeutige Bild in allen Ausschüssen, und der langanhaltende Applaus nach Ihrer Rede war ein erstes deutliches Zeichen für diese Zustimmung.

Eine Frage ergab sich im Hauptausschuss zu diesem Kernsatz:

- Warum missionieren wir eigentlich?
- Warum ist Paulus der erste programmatische Missionar?

Die Antwort, die wir dort erarbeitet haben, war:

1. Es geht um die Rettung des Menschen (Hinweis auf den verlorenen Sohn in Lukas 15).
2. Weil in der Mission das Leben weitergegeben wird (viele Menschen haben Angst, umsonst gelebt zu haben).

Uns fehlte hier ein kurzer Hinweis auf die Missionstheologie.

Eine große und langanhaltende Diskussion ergab sich zum Komplex „Sprachfähigkeit im Glauben“. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde zunächst die Sprachlosigkeit thematisiert:

- Manche Brücken sind abgebrochen.
- Viele hören gar nicht mehr hin.
- Große Teile der Jugend bleiben der Kirche fern.
- Die meisten berufstätigen Männer nehmen am kirchlichen Leben überhaupt nicht mehr teil.

Wo werden die Hauptfragen des Lebens behandelt, wenn Glaubensfragen aus der Alltagssprache verschwinden?

Die Werbung nimmt religiöse Inhalte wieder auf, aber leider oft nicht im christlichen Sinn. Denken Sie nur an die Kampagne des Deutschen Roten Kreuzes: „Mein Blut für dich“.

Aber ist es eigentlich so, dass religiöse Fragen aus dem gesellschaftlichen Diskurs verdrängt werden? Es gibt andere Beispiele, die das Gegenteil beweisen. Da haben wir ja ausführlich darüber diskutiert.

- Viele Themen der Rock- und Popmusik haben religiöse Inhalte.
- Fernsehsendungen bringen immer wieder Diskussionen zwischen Künstlern und anderen Meinungsbildnern auf der einen Seite und Frauen und Männern der Kirche auf der anderen, die auf erstaunliche Weise die Offenheit gegenüber religiösen Fragen signalisieren (jüngstes Beispiel: die Sendung mit Biolek).

Diese Beispiele machen Mut. Und die Ergänzung, die ich hier noch machen möchte: Wir sollten jede Gelegenheit nutzen, um uns in den Medien mit unserer Position darzustellen. Das betrifft nicht nur die Professoren, sondern genauso die Theologen und die leitenden Männer und Frauen der Kirche in den Gemeinden.

Ein weiterer Hinweis aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss: Wir leben in einer Welt der Experten. Und jetzt die kritische Frage: Sind Theologen Experten für die „Versprachlichung von Glauben“? – Darauf der Versuch einer Antwort: „Nicht der Theologe, sondern der Einsender ist Experte für seine Lebensdeutung.“

Wir brauchen die Ermutigung für die Gemeindemitglieder, elementar von ihrem Glauben zu reden.

So wie die Quereinsteiger im Beruf neue Impulse und Erfahrungen mitbringen, brauchen wir in der Kirche Menschen, sei es als Lektoren oder Prädikanten oder als einfache Gemeindemitglieder, die ihren Glauben öffentlich bezeugen.

Nun ein Zitat, was mich sehr nachdenklich gemacht hat, aus dem Bildungsausschuss: „Universitäre Theologie ist zunehmend getoisiert.“ – Ich glaube, das hält nach. Wir müssen uns überlegen, wie wir das ändern.

Und dann eine andere große Frage: Worauf gründet sich eigentlich unser Glaube? Die Antwort des Bischofs war: Glaube ist Geschenk. Anfrage an ihn: Wo bleibt die Erfahrung? Intensive Diskussion: Lebenserfahrung läutert den Glauben.

Ein großer Aussprachebedarf ergab sich wiederum bei dem Thema theologische Ausbildung. Sind Theorie und Praxis in der Ausbildung gut miteinander verbunden? Hier blieben Fragen offen, die uns zum weiteren Nachdenken und zur Optimierung der Theologenausbildung führen müssen.

Dann wurde auch die diakonische Arbeit thematisiert. Das reine Expertenwissen steht bei der Beratung oft im Mittelpunkt. So wichtig die Fachkompetenz in der Diakonie auch ist, noch wichtiger ist die Verbindung von diakonischer Arbeit und der Glaubensäußerung. Mit ihr steht und fällt die diakonische Arbeit auf Dauer.

Abschließend sollen noch einige Anregungen aus dem Finanzausschuss erwähnt werden, die ich für bedeutungsvoll halte. Auch hier ergab sich die große Zustimmung zum Gesamtthema „Evangelisation und Mission“.

Vier Komplexe möchte ich kurz noch erwähnen.

1. Wenn kirchliche Mitarbeiter stärker als bisher zu missionarischem Gemeindeaufbau beitragen sollen, dann müssen sie auch besser geschult werden. Dies bedeutet eine Verstärkung der Qualifizierungsmaßnahmen, die sicherlich auch einen Kostenfaktor darstellen können.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen noch stärker als bisher durch Bewertungs- und Beurteilungsgespräche gefördert und qualifiziert werden. Das eindeutige Ziel: erhöhte Kompetenz bei missionarischen Aktivitäten.
3. Die Ehrenamtlichen, auf die immer wieder so sehnsüchtig verwiesen wird, sie müssen viel stärker als bisher in missionarische Aktivitäten einbezogen werden. Hier ergibt sich sicherlich eine Vielzahl von Möglichkeiten. Es wird konkret vorgeschlagen – vom Finanzausschuss –, ein spezielles „Projekt Ehrenamtliche“ zu initiieren.
4. Abschließend ist dem Finanzausschuss klar, dass die hier vorgeschlagene Maßnahmen auch Kosten verursachen können. Wichtig ist, dass Finanzmittel für missionarische Aktivitäten bereitgestellt werden. Sparmaßnahmen haben dort eine deutliche Grenze, wo sie Mission und Evangelisation wesentlich behindern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies sind einige wesentliche Punkte aus einer ausführlichen Diskussion mit allen Ausschüssen. Sehen Sie es einem Mann der Wirtschaft nach, wenn er nicht alle Punkte einer intensiven und sehr komplexen Aussprache vornehmlich von Theologen aufgenommen hat. Ich habe mein Bestes versucht.

Meine Schlussbemerkung ist die, Sie haben uns, verehrter Herr Landesbischof, ermutigt, die zahlreichen missionarischen Chancen, die wir in unserer Landeskirche haben, auch zu nutzen. Ihre Rede wird uns Ansporn sein.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Philipp, für den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse.

Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Landesbischof, möchten Sie zunächst das Wort zum Bericht? Dann bitte ich um Wortmeldungen. Frau Schiele!

Synodale **Schiele**: Ich darf aus dem *Rechtsausschuss noch etwas nachtragen*. Bei der Aussprache in unserem Ausschuss wurde auch davon gesprochen, dass durch den Bericht Traurigkeiten und Verletzungen wieder wach wurden bei jenen, die schon immer für Mission und Evangelisation eingetreten waren, weil es ihnen ganz wichtig gewesen ist, ein ganz wichtiges Anliegen, die aber in der Vergangenheit sehr oft dafür gedemütigt und verspottet worden sind. Ihnen, sehr geehrter Herr Landesbischof, hat Ihr Bericht sehr wohl getan. Es war Balsam auf so manche Wunde, die in der Vergangenheit geschlagen worden ist. Und sie sehen sich jetzt darin bestätigt, wie wichtig es ist, dieses Anliegen Mission und Evangelisation in der Welt und hier zu betreiben. Und sie danken Ihnen dafür.

Dem Rechtsausschuss war es auch wichtig, dass Sie noch einmal angesprochen haben die Ängstigungen, die eingetreten sind, weil man Ihren Brief zu Beginn des Jahres falsch verstanden hat. Viele wissen jetzt, dass es sich um eine Vision handelt für die Zukunft, wenn einmal nicht mehr genügend Pfarrerinnen und Pfarrer vorhanden sind,

dass es dann notwendig sein wird, Menschen zu gewinnen, die vielleicht nicht vollberuflich für die Kirche tätig sein können, aber doch mit einem halben Deputat – würden wir heute sagen – sich in den Dienst der Kirche stellen. Ganz besonders liegt es dem Rechtsausschuss noch am Herzen, dass die Gespräche mit der sogenannten intellektuellen Öffentlichkeit, mit den Menschen, die Multiplikatoren in unserer Gesellschaft sind, verstärkt gesucht werden, denn auch diese Menschen sind sehr auf der Suche nach Kirche, nach Glauben, und wenn man ihnen hilft, können sie umgekehrt der Kirche helfen.

Synodaler Dr. Rafféé: Herr Dr. Philipp hatte darauf hingewiesen, dass es uns im Finanzausschuss darum ging, den Bereich Qualifizierung im Zusammenhang mit Leistung, mit mehr Leistung zu thematisieren. Das haben wir noch etwas weitergeführt zu der grundsätzlichen Frage, wie weit wir in der Lage sind, auch in der Kirche mehr Leistungsorientierung durch Leistungsanreize hineinzubekommen. Das setzt Leistungsmessungen voraus. Es ist uns durchaus klar, wie schwer das ist; aber wir glauben, dass wir da nicht kapitulieren müssen, sondern auf der Basis einer vernünftigen Leistungsdefinition, die natürlich nicht schwachsinnig nur quantitativ orientiert ist und die auf einem weiten Leistungsbegriff aufbaut, durchaus zu vernünftigen Konzepten der Leistungsmessung kommen können. Und wir sollten auch überlegen, ob wir nicht den momentanen engen Rahmen von Belohnungen für gute Leistung ausweiten – beispielsweise projektbezogen für gute Projekte. Das muss hier nicht eine personenbezogene Leistungsmessung sein, sondern wir haben zum Beispiel in Mannheim Fonds geschaffen, aus denen wir gute Projekte, gute Gemeinden belohnen, auch um dadurch Zeichen zu setzen und auch den leider Gottes ja nun nicht immer übermäßig fleißigen und engagierten Pfarrern ein bisschen auf indirekte Weise „sanft“ auf die Sprünge zu helfen.

(Heiterkeit)

Die weitergehende Perspektive, zu der wir allerdings wohl die berühmte vatikanische Geduld brauchen, wäre die, dass wir von den lebenslangen Dienstverhältnissen, sei es als Beamter, sei es als öffentlicher Bediensteter, doch langfristig etwas abzurücken versuchen. In anderen Bereichen, zum Beispiel bei den Universitäten, sind ja ähnliche Überlegungen im Gange – und wenn wir nach Amerika schauen, ist das kein schlechter Weg.

Synodale Lingenberg: Herr Landesbischof, es ist mir in meiner Eigenschaft als EKD-Synodale ein Bedürfnis, meine Freude über Ihren Bericht noch einmal öffentlich kundzutun. Sie haben einen Traum von mir verwirklicht, und zwar in folgender Weise: Ich bin seit ungefähr zehn Jahren jetzt in der EKD-Synode, und ich beobachte, dass dort die interessantesten Themen als Schwerpunktthemen verarbeitet werden und hinterher verflüchtigen sie sich irgendwie in den Wolken und sie werden nicht so richtig heruntertransponiert in die Landeskirche. Es ist Ihnen mit diesem Bericht wirklich gelungen, das Schwerpunktthema der letzten EKD-Synode herunterzudeklinieren in die Landeskirche und ganz praktisch umzusetzen in das, was wir innerhalb unserer Kirche tun können zu diesem Thema Mission und Evangelisation. Ich finde es von der Struktur her ganz einfach großartig, dass so etwas wirklich einmal von oben aufgenommen und ganz praktisch umgesetzt wird, und zwar in landeskirchliche Theologie, so sage ich es einmal.

(Beifall)

Synodaler Punge: Herr Landesbischof, Sie haben eine Situation beschrieben, die bei uns erreicht ist und von der ich weiß, dass in anderen Landeskirchen durchaus nicht selbstverständlich ist, dass alte Frontstellungen in der Tat überwunden sind. Ich meine, wir sollten uns wirklich darüber freuen, dass das im Laufe der Jahre möglich geworden ist und dass es nicht einen falschen Gegensatz, beispielweise mit dem Evangelium des Wortes und mit dem Evangelium der Tat, gibt, sondern dass wir gemerkt haben, dass das zusammengehört.

Ich denke, wenn Frau Lingenberg eben von der EKD gesprochen hat, dann vermute ich, dass vielleicht nicht alle ausreichend Zeit hatten, die Kundgebung einmal gründlich zu lesen. Diese Kundgebung – so ist jedenfalls mein Eindruck – ist wirklich ein Meilenstein in der Geschichte der EKD, und die, die beteiligt waren, betonen das immer wieder. Über das hinaus, was unser Bischof schon aufgenommen hat, sind noch einige Punkte enthalten, die wir durchaus beachten sollten und die es zu beherzigen gilt.

Insgesamt finde ich es sehr schön, dass Sie den lebensgeschichtlichen Ansatz für das Glaubensgespräch gewählt haben. Wir haben es ja heute Morgen in der Andacht gehört. So selbstverständlich ist das ja auch nicht, dass wir Gehstruktur praktizieren und keine Einwände in der Richtung kommen „immer das Schielen nach den Kirchenfemen“. Das hängt wahrscheinlich oftmals mit dem biografischen Werdegang des eigenen Glaubens zusammen. Es ist eben ein Unterschied, ob ich von Kindheit an immer im kirchlichen Bereich gelebt habe, oder ob ich das Evangelium hinter mir gelassen habe, obwohl ich es eigentlich noch gar nicht vor mir hatte. Das sind eben ganz andere Ausgangspunkte, wenn solche Menschen dann zum Glauben finden.

Deshalb würde ich mich freuen, wenn dieser Ansatz weiter verfolgt würde und wir auch das zur Kenntnis nehmen, was im Moment in der Arbeitsgemeinschaft der missionarischen Dienste erarbeitet wird, nämlich ein ganz niederschwelliger Kurs, wo wir – so heißt es dort – die kleinen Heiligen Schriften im Leben der Menschen lesen lernen und hier im Gespräch dann ansetzen. Das wird im Herbst wahrscheinlich fertig sein, und ich kann mir vorstellen, dass das noch einmal ein Impuls für unsere Arbeit sein wird.

Synodaler Eitenmüller: Der Theologe Eberhard Jüngel spricht ja davon, dass in Mission und Evangelisation der Herzschlag der Kirche zu finden sei. Wenn wir ehrlich miteinander umgehen, müssen wir, glaube ich, feststellen, dass wir in der Vergangenheit ein bisschen Herzrhythmusstörungen hatten. Insofern hat es mich auch gefreut, dass diese Thematik der notwendigen missionarischen Arbeit im Mittelpunkt des Referats unseres Landesbischofs stand.

Ich habe in der jüngeren Vergangenheit mit Freude beobachten können, dass sich die doch zumindest einmal gewesene Distanz zwischen evangelikalen Kreisen und der Landeskirche in den letzten Jahren spürbar verringert hat. Ich konnte das vor allem auch vor Ort, in den lokalen Gegebenheiten, feststellen. Dies drückt sich ja nun auch in der Darstellung des Landesbischofs aus. Ich würde mir allerdings wünschen, dass diese hoffentlich bleibende Nähe nicht dazu führt, dass die volkskirchliche Breite auch beim missionarischen Bemühen verloren geht. Das, was zum Beispiel in der Thematik von Protestantismus und Kultur angesprochen ist, ist auch ein missionarisches Feld, und darauf

zu achten, dass nicht unterschiedliche missionarische und evangelisatorische Möglichkeiten gegeneinander ausgespielt werden können, ist mir ein ganz wichtiges Anliegen.

Noch eine weitere Bemerkung: Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten ein breites Arbeitsfeld, ein gut funktionierendes Arbeitsfeld mit der Diakonie erstellt. Gleichzeitig ist zu beobachten, auch das kam ja schon zur Sprache, dass die diakonische Arbeit nicht immer und überall als kirchliche Arbeit wahrgenommen werden kann. Ich bin davon überzeugt, wenn es uns gelingt, die diakonische und verkündigende Arbeit als nah beieinander liegend erlebbar zu machen, dass dann die Diakonie zu einem großen missionarischen Feld werden kann – und da bedarf es gar nicht allzu großer Anstrengungen.

Synodaler Nolte: Herr Dr. Philipp hat am Anfang gesagt, bei der Mission gehe es um die Errettung des Menschen. Und er hat Recht. Wir haben so vieles wirklich vor unserer Haustür zu sehen – orientierungslose Menschen, die sich nach Errettung, nach Heimat, auch nach Geborgenheit sehnen. Und das ist so verdeckt und verschüttet, dass wir da sehr viel tun müssen. Und ich denke, dass das Referat, der Bericht unseres Herrn Landesbischofs, genau da richtig ansetzt.

Ich finde es auch sehr wichtig und gut, dass wir sehr breit das jetzt diskutieren. Ich möchte nur ganz kurz auch noch einen weiteren Aspekt mit anfügen, der im Finanzausschuss angesprochen wurde, nämlich das Verhältnis zu den Juden.

Nun ist es so, dass wir ja vielleicht in der Öffentlichkeit dieser Tage in der Gefahr stehen, dass ein Missverständnis auftritt. Denn die Würtemberger haben ja nun gerade ausdrücklich beschlossen – mit einer sehr knappen Mehrheit, aber immerhin mit einer Mehrheit –, dass sie eine Mission unter Juden ablehnen. Das, was wir gestern von Ihnen gehört haben, hat doch einen sehr breiten Interpretationsspielraum gelassen. Ich möchte nur noch einmal anregen, dass wir auch in unseren Überlegungen jetzt und heute das mit bedenken sollten, was die Würtemberger Geschwister dort in ihrer Erklärung, die wir alle in unserem Fach gefunden haben, in diesen epd-Wochenspiegel-Mitteilungen, gesagt haben (hier nicht abgedruckt). Da ist sehr viel gesagt worden, auch meines Erachtens sehr gut Formuliertes gesagt worden – zu unserem Verhältnis zu den Juden.

Synodaler Tröger: Herr Landesbischof, aus zwei Gründen möchte ich hier etwas sagen: einmal, weil ich es im Ausschuss nicht sagen konnte, da ich mich zurzeit der Beratung gerade beim Hauptausschuss herumgedrückt habe, und zum zweiten, weil es mir echt ein inneres Bedürfnis ist, es hier zum Ausdruck zu bringen.

Bei Ihrem Bericht könnte man in einige Details einsteigen und diese diskutieren. Das will ich nicht tun. Ich will mich mit der großen Linie des Berichtes beschäftigen und Ihnen zum Ausdruck bringen, wie diese große Linie bei mir angekommen ist und was sie in mir ausgelöst hat. Das fasste ich wie folgt zusammen:

Ich habe mich von ganzem Herzen gefreut. Es macht mir Mut, es macht mir Hoffnung, und ich freue mich schon darauf, Ihren Bericht mit in den Bezirk und zu den Gemeinden zu nehmen. Ganz herzlichen Dank!

(Beifall)

Synodaler Heinrich: Ich schließe mich Herrn Tröger gerne an. Ich möchte Ihnen, Herr Landesbischof, herzlich danken für Ihre Ermutigung zum missionarischen Handeln. Ich sage das als Altkirchengemeinderat der Kirchengemeinde Meersburg, die seit über zehn Jahren mit der Arbeit in der Bibelgalerie ein niederschwelliges bibelmissionarisches Angebot für Urlauber in der Bodenseeregion ebenso wie für Besucher und Schulgruppen im Bereich der Landeskirche und darüber hinaus anbietet. Ihr Bericht zur Lage stärkt das große Engagement der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter in diesem Bereich. Ganz herzlichen Dank dafür!

Übrigens: Die Bibelgalerie wird in Zusammenarbeit mit der Landesbibelgesellschaft auch bei der Landesgartenschau in Singen vertreten sein.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herr Heinrich, hier ist das erlaubt, Sie dürfen werben.

Synodaler Dr. Buck: Es ist von Verschiedenen über die Diskussion im Finanzausschuss berichtet worden. Es ist in der Tat so, dass wir eine Menge Ideen bedacht haben, wie man die Arbeit intensivieren könnte. Das ist zu Recht vorgetragen worden. Es ist im Finanzausschuss aber ein Beitrag dabei gewesen, der nicht immer nur auf andere hinzeigt, sondern jeden Einzelnen von uns in die Pflicht zu nehmen geeignet ist, und da ich das sehr viel schlechter ausdrücken kann als unser Ausschussmitglied Schmitz, würde ich ihn gerne darum bitten, seine Idee von dem missionarischen Zeugnis, der Ausstrahlung des Einzelnen in seinem Leben noch einmal im Plenum zu wiederholen.

Präsidentin Fleckenstein: Zunächst Herr Carl! – Soll ich Sie auf die Rednerliste nehmen, Herr Schmitz? – Sie überlegen es sich noch.

Synodaler Carl: Lieber Herr Landesbischof, ich habe mich über Ihren Bericht gefreut. Ich habe mich sehr wohl gefühlt darin – und vor allem, die Sache mit der Sprachschule des Glaubens hat mich tief beschäftigt. Es ist mir eins nach langem Nachdenken aufgefallen, das mich doch beunruhigt hat: In unserer Vorstellung von Mission sieht es so aus, als wären wir in uns ein ganz sicher gefügtes Gebilde, das nach außen strahlen kann – aus absoluter Sicherheit. Das stimmt vom Glauben her, es stimmt im Augenblick nicht mehr, wo wir Sprachschule sagen, denn unsere Sprache nehmen wir aus dieser Welt, in der wir leben. Ich würde gerne auch gelegentlich diesen Aspekt umkehren: Nicht nur, dass wir Sprachschule machen, sondern dass wir uns auch schulen lassen, von dem, was um uns herum ist, nur, dass wir den anderen Aspekt mit einbeziehen in unser Lernen. Sie haben es bei der Musik ganz deutlich gesagt, mir liegt die Literatur viel näher. Wir müssen lernen von denen, die reden, und damit versuchen, das zu sagen, was uns bewegt und was uns stark macht.

Synodaler Lehmkuhler: Ich möchte nur einen Beitrag, der jetzt in der Diskussion aufgekommen ist, richtig einordnen. Herr Professor Dr. Raffée hatte seinen Beitrag damit angefangen, wir im Finanzausschuss seien der Meinung ... – und da möchte ich doch sagen, das ist eine Meinung, die im Finanzausschuss geäußert wurde, aber wir haben darüber nicht abgestimmt, und ich fühle mich da nicht in allem wiedergegeben.

Synodaler Dr. Raffée: Wir haben in der Tat nicht darüber abgestimmt, aber eine nicht ganz unbedeutliche Zahl – glaube ich – teilte diesen Ansatz, mindestens als Thema einer vielleicht zu gründenden Projektgruppe.

Ich möchte noch einmal zum Dank kommen, der wirklich wichtig ist und den man eigentlich hier nicht genug artikulieren kann. Ich glaube, ein Grund des Dankes, Herr Dr. Fischer, liegt auch darin, dass Sie nun ohne Berührungsängste Begriffe und Bereiche angegangen sind, gerade aus dem Bereich Wirtschaft, wie wir es uns nur wünschen können, weil wir in der Tat hier lernen können. Ohne Berührungsängste haben Sie den Begriff „Markt“ verwertet. Ohne Berührungsängste haben Sie von der „Produktbegeisterung“ gesprochen. Warum zucken manche zusammen, wenn der Begriff „Produkt“ im Kontext Kirche fällt? Von mir aus ersetzen wir ihn durch „Angebot“. Aber allein, dass wir lernen, marktorientiert zu sehen, wie es der heutigen wissenschaftlichen Diskussion entspricht, scheint mir wichtig.

Und beim Dank möchten wir auch Sie, liebe Frau Fleckenstein, nicht vergessen, denn Ihnen haben wir wesentlich mit zu danken, dass das Thema Mission hier auf unserer Synode eine so große Rolle spielt. Sie haben die wichtige Schrift der Berlin-Brandenburgischen Kirche uns zukommen lassen. Sie haben dafür gesorgt, dass Bischof Dr. Huber referiert hat, und das ist auch ein wichtiger Impuls. Wir danken Ihnen auch, dass Sie etwas Wichtiges getan haben, was uns bei der Umsetzung von Innovationen hilft, nämlich Ihr Schreiben an alle Pfarrer hinsichtlich des Evangelischen München-Programms. Darin haben Sie um eine Rückmeldung zum 31. August dieses Jahres gebeten um auf diese Weise zu erfahren, wie weit man hier aus diesem Evangelischen München-Programm Anregungen für Umsetzungen dessen finden kann, was an Vorschlägen auch im Bericht des Landesbischofs enthalten ist. Auch dafür vielen Dank!

(Beifall)

Synodale Wildprett: Herr Landesbischof, ich möchte mich herzlich bedanken für Ihren Bericht, der klar, verständlich und hilfreich ist. Ich habe allerdings eine Verständnisfrage – und Sie können mir da sicher weiterhelfen: Was ist der genaue Unterschied zwischen Judenmission und der Bezeugung des Evangeliums gegenüber den Juden? Ich kann das nicht klar differenzieren.

Synodaler Weiland: Ich habe die Ausführungen über das Verhältnis von Christen und Juden und das Stichwort „Zeugnis gegenüber Israel“ sehr gut nachvollziehen können. Es ist sehr präzise differenziert und dem Neuen Testament folgend. Und auch in Anwesenheit des württembergischen Kollegen will ich doch sagen, es vermeidet die Zerrissenheit, die wir in diesem Dokument zur Kenntnis nehmen müssen.

Wir haben im Evangelischen Pressedienst das heute vorliegen, und deshalb bin ich über diese Klarheit und doch sehr differenzierte Haltung sehr dankbar. Eigentlich wäre es ein eigenes Kapitel wert; es steht aber unter dem Stichwort „Mission im Dialog“, denn ich denke – das wurde im Vortrag auch klar –, der Dialog mit anderen Religionen ist eine andere Sache. Und da sehe ich nun allerdings doch noch einen Handlungsbedarf.

Was bedeutet das, „Dialog mit anderen Religionen“? Kann ich darin Gottes Wahrheit erkennen? Wie ist das, wie es hier und da doch schon beginnt, in einigen Gemeinden, wo interreligiöse Gebete und gottesdienstliche Feiern gehalten werden? Ich will schon sagen, dass mich das be-

unruhigt und ich den Eindruck habe, dass das theologisch nicht ausreichend reflektiert ist. Ich betrachte es als eine weiterführende Aufgabe, der wir uns stellen müssen, wie an dieser Stelle im Rahmen unserer Landeskirche zu handeln ist.

Oberkirchenrat Stockmeier: Angestoßen durch die entsprechende Aussage im Bericht des Herrn Landesbischofs ist mehrfach in dieser Diskussion vom Zusammenhang diakonischer und missionarischer Arbeit die Rede gewesen. Dafür bin ich dankbar und möchte an der Stelle das zum Anlass nehmen, um darauf zu verweisen, dass ja nach wie vor für die Kriterien zur Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der missionarisch-diakonische Dienst ausdrücklich genannt ist, und ich möchte auch darauf hinweisen, dass in vielfacher Weise genau dies nicht nur eine formale Bestimmung ist, sondern dies in vielfacher Weise gelebt und nachgelebt wird.

Viele der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie – es sind immerhin 18.000 – engagieren sich dezidiert in Gemeinden im missionarischen Umfeld, und ich möchte das zum Anlass nehmen, ihnen dafür zu danken, dass hier die Beschränkung von diakonischem Arbeitsfeld und missionarischem Auftrag gerade durch sie in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Darüber hinaus werde ich dem Vorstand sowohl vom Bericht des Herrn Landesbischofs Bericht erstatten als auch von dieser Diskussion, weil wir selbstverständlich daran interessiert sind, diesen Zusammenhang auch in unseren Kontext immer wieder einzubringen und zu gestalten. Ich möchte daran erinnern, dass es viele Einrichtungen in der Diakonie überhaupt nicht gäbe, wenn sie nicht Antwort gewesen wäre auf das missionarische Zeugnis von Kirche. In der Entstehungsgeschichte haben Christinnen und Christen gesagt: da muss eine Aufgabe übernommen werden! Sie merken, mir liegt daran, diesen konstitutiven Zusammenhang hier in der Synode noch einmal deutlich zu machen und an ihn zu erinnern. Meine Bitte ist: Lassen Sie uns das, was hierzu gesagt worden ist, nicht nur gegenseitige Erwartung sein, sondern nehmen Sie das auch mit – hinein in Begegnungen, die auch vor Ort mit diakonischen Einrichtungen durch sie wahrgenommen werden. Auch das stärkt gegenseitige Verbundenheit und stärkt dieses Ziel, dem wir uns miteinander verpflichtet wissen. Vielen Dank!

Synodaler Schmitz: Den Dank für die Impulse des Bischofs drücke ich aus, indem ich die Gedanken etwas fortführen möchte. Es gibt im Neuen Testament zwei Weisen des Redens von Mission, zwei Arten von Mission in der Sendung Jesu. Zum einen setzt er seine Jünger, seine Schüler, ein als Licht der Welt. Das ist kein Befehl, das ist kein Imperativ: Ihr seid die Jüngergemeinde, die Nachfolgegemeinde – so wie ihr lebt. Wenn sie so lebt, ist sie Teil seiner Mission, Gottes Mission für die ganze Welt. Wie die Familien miteinander leben, wie das Gemeindeleben gestaltet wird, wie wir unsere diakonische Arbeit tun, das alles ist Mission. Das strahlt – Licht der Welt! Das nenne ich nicht-zielgerichtete Mission. Es gibt bei Jesus auch den Auftrag zu einer zielgerichteten, absichtlichen Mission. In den Aussendungsreden ist das sehr klar und deutlich. Diese Aussendung seiner Jünger geschieht nicht zu anderen Völkern. Diese Aussendung geschieht immer zu den Armen und Unterdrückten, um ihnen Befreiung, um ihnen die Souveränität Gottes zuzusprechen: Heilt Kranke, löst Schuldabhängigkeit auf, treibt Dämonen aus usw. Ich denke, diese Unterscheidung zwischen einer willentlichen Mission und einer

Mission allein durch die Existenz von Christen und von Gemeinde kann uns sehr viel helfen – gerade auch, wenn wir nachdenken über Fragen wie Judenmission, aber auch in vielen anderen missionarischen Kontexten. Da ist es nicht immer nötig, dass man willentlich, absichtlich missioniert, evangelisiert in diesem Sinne, sondern man hat einfach da zu sein und Rechenschaft zu geben über den Glauben, wenn man gefragt wird, und den Glauben vorzuleben als die angemessene, richtige und vollständige Weise der Mission. Da darf keiner herumkritisieren und sagen, das ist nicht genug und nicht ausreichend. Vielleicht hilft diese Unterscheidung auch im Verhältnis zum Islam; und ich denke, sie ist auch eine wichtige Sache, um über das Thema „Dialog“ noch einmal neu nachzudenken. Es geht bei Mission wesentlich auch um das, was wir ausstrahlen – ohne willentliche Bemühungen um Bekehrung bei anderen.

(Beifall)

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte an diese grundsätzlichen Ausführungen von Herrn Schmitz direkt anschließen und mich auf den Sektor der willentlichen Mission beschränken und gerate dabei leicht in Verdacht, dass es hier so etwas wie eine Mannheim-Connection gibt.

Herr Professor Raffée hat den Leistungsanreiz angesprochen, den zu bedenken auf sehr vielen kirchlichen Arbeitsfeldern lohnend sein könnte. Ich meine, gerade im Blick auf das, was uns am Mittwochabend hier vorgeführt wurde, an modernen, zeitgemäßen Evangelisationsmethoden, ist der Gedanke des Leistungsanreizes mit in die Waagschale zu werfen. Wir müssen uns davor hüten, romantisierend zu werden, wenn es um Mission geht. Ich wäre sehr daran interessiert, wenn wir über einen längeren Zeitraum immer wieder bedenken würden, wie hier sinnvoll Leistungsanreize in den Dienst der Hauptamtlichen einzubinden sind. Das ist kein einfaches Unterfangen, aber auch Theologen sind Menschen von dieser Welt, und solche Leistungsanreize könnten ihre Erfolgsergebnisse einbringen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank! – Herr Dr. Raffée, Sie melden sich zum dritten Mal zum Gegenstand. Das geht nur mit Zustimmung der Synode. Darf ich den Redebetrag zulassen?

(Synodaler Dr. Raffée: Nur einen Satz!)

– Einen Satz – ja!

Synodaler Dr. Raffée: Als weitere hilfreiche Unterscheidung in Ergänzung zu Herrn Schmitz: die von Berger unterschiedene zentrifugale und zentripetale Form der Mission, wobei die zentripetale jene ist, die aus dem Geist und Kern der Gemeinde heraus missionarisch wirkt und damit mit der nicht willentlichen Mission von Herrn Schmitz aufs Engste verwandt ist.

(Landesbischof Dr. Fischer: Ein langer Satz!)

– Aber nur einer!

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Das habe ich so erwartet bei der Ankündigung. Da kommt jetzt alles rein, was reingeht.

Landesbischof Dr. Fischer: So lange Sätze mache ich nicht!

(Heiterkeit)

Zunächst einmal, liebe Schwestern und Brüder, Sie können sich vorstellen, dass ich mich sehr freue über diese Rückmeldung, steckt doch auch hinter solch einem Bericht eine

Menge an Nachdenken, an Vorbereitung und an Arbeit und auch – das haben Sie vielleicht gemerkt – an Herzblut. Und darum vielen Dank!

Zwei Intentionen meines Berichtes haben Sie völlig erkannt, Sie richtiger als – und das möchte ich deutlich sagen – die Presse, die BNN am heutigen Tag. Es bedrückt mich schon, dass dort von dem Ermutigenden und Einladenden, was Sie erlebt haben, nun leider gar nichts übergekommen ist. Dieser Artikel wird mir, wird uns in der Kirche viel Mühe und viel Ärger bereiten, weil hier das Drängende, das Kritisierte, die Defizitanzeige so im Mittelpunkt steht. Ich habe gehofft, durch meinen Vortrag das nicht zu sehr in den Mittelpunkt zu stellen, sondern mehr Mut zu machen, Chancen zu entdecken. Es tut mir leid, dass das nicht übergekommen ist; die Folgen werden wir zu spüren bekommen. Ich kann es mir schon denken. Aber ich freue mich, dass Sie es anders gehört haben – und das ist zunächst einmal wichtig.

Die zweite Intention – damit nehme ich Voten auf, ohne dass ich jetzt immer einzeln sage, wer gesprochen hat: Die Überwindung alter Frontstellungen ist für mich durch zweierlei bedingt. Das eine haben nicht wir selbst geschaffen, sondern das ist die Veränderung unserer gesellschaftlichen Situation seit 1989. Ich glaube in der Tat so wie Sie, Herr Semper, es heute beschrieben haben, dass durch die Veränderungen, seit 1989 doch deutlicher geworden ist, in welcher gesellschaftlichen Situation wir leben – genauer: inwieweit diese Situation eine missionarische Situation ist. Das war vor zehn Jahren noch nicht so klar. Sie stellt sich jetzt deutlich dar, da auch der Dialog mit unseren östlichen Gliedkirchen so ungehindert möglich ist, als eine auch in Westdeutschland deutlich missionarische Situation dar. Das hat sich geklärt, und angesichts dieser Klärung nehme ich an, dass wir in der Kirche deutlicher zusammengerückt sind und erkannt haben, dass wir auf vielfältige Weise darauf reagieren müssen.

Es gibt aber einen zweiten Punkt, den haben wir – glaube ich – in der Tat selber gemacht, und nun bemühe ich ein bisschen das Gedächtnis der schon länger gedienten Synodalen. 1989 kam ich als Landesjugendpfarrer in den Oberkirchenrat und fand damals – Herr Punge wird das bestätigen können – wirklich massive Verwerfungen zwischen auch inhaltlich arbeitenden Abteilungen im Evangelischen Oberkirchenrat vor. Genauer: Die Volksmission und die Jugendarbeit waren Arbeitsfelder, die wirklich überhaupt keine Arbeitsbeziehungen hatten – und da hat die Strukturierung des Referates 3 in der Tat ganz wesentlich mit bewirkt, dass hier Arbeitsfelder zusammengefügt wurden, die zusammengehören, und dass Menschen dann auch genötigt wurden oder auch freiwillig bereit waren, diese Arbeitsfelder aufeinander zu beziehen. Es ist also nicht alles nur durch gesellschaftliche Entwicklungen so geworden. Ich glaube, hier ist auch langfristig recht systematisch im Oberkirchenrat gearbeitet worden an der Überwindung von Frontstellungen. Wenn verstanden worden ist, dass ich jetzt in der Tat, Herr Eitenmüller, die volkskirchliche Breite von Mission erhalten möchte, dann war das genau die Intention meines Berichtes; denn das, denke ich, dürfen wir uns nicht mehr neu gefallen lassen, dass der Missionsbegriff von den einen als Waffe gegen die anderen benutzt wird oder von den anderen okkupiert wird, um nur begrenzte Möglichkeiten kirchlichen Handels zu beschreiben. Mission ist viel weiter in ihren Möglichkeiten, das brauche ich nicht zu wiederholen, das habe ich in meinem Bericht deutlich gezeigt.

(Beifall)

Ende

Zu drei Punkten jetzt noch eine Rückmeldung:

Ich verstehe sehr gut, Herr Dr. Raffée – und auch von Herrn Eitenmüller noch einmal vorgetragen –, dass gefordert wird, Leistungsanreize zu schaffen. Ich bin der Meinung, dass dies leichter ist über Belohnung für Projekte als über strukturelle Eingriffe in die Gehälter. Das letztere ist eine schwierige Materie, und zu der möchte ich mich heute auch nicht äußern. Ob wir da nicht auch noch einmal einen Schritt weiter gehen müssen, das werden wir sehen. Aber das wäre heute ein sehr komplexes und schwieriges Thema. Ich könnte mir gut vorstellen, dass man in der Tat überlegt, wie man in der Haushaltsplangestaltung einen Fonds einrichtet, der gezielt für Projekte geeignet ist, die dann gefördert werden, wenn sie einen gewissen Qualitätsstandard haben, und dass Leute, die viel und intensiv arbeiten wollen und Ideen haben, damit einen Anreiz bekommen. Ich will Ihnen nur sagen, wir haben das an einer Stelle in diesem Jahr schon verwirklicht. Die Gemeinden, die sich bei Pro-Christ engagiert haben – es waren über 30 in der Landeskirche – haben einen Antrag auf Bezugsschussung gestellt. Es waren 20 Gemeinden. Sie haben etwa 20.000 DM vom Oberkirchenrat für die Initiativen und Aktivitäten vor Ort erhalten, und ich habe in einigen Orten sehr Positives darüber gehört. Das soll belohnt werden, und das soll nicht noch dadurch bestraft werden, dass Gemeinden dabei draufzahlen müssen. Das könnte ich mir sehr gut vorstellen, das wäre aber nur eine Teilaufgabe, ob wir noch weitere brauchen, muss man sehen.

Der zweite Punkt, Frau Schiele: Sie weisen mit Recht darauf hin, dass über dem Nachdenken über Mission und Evangelisation nicht das Gespräch mit Meinungsführern in unserer Gesellschaft zu kurz kommt. Das finde ich ganz wichtig. Ich will Sie nur in Kenntnis setzen, dass wir dies – vielleicht für Sie etwas verborgen – sehr konsequent machen. Und da möchte ich auch auf Herrn Carl Bezug nehmen. In der Tat – es ist vielleicht in meinem Bericht etwas zu kurz gekommen, das mag sein –, es ist wichtig, dass wir die Sprache, die in anderen Lebenswelten gesprochen wird, verstehen lernen und uns auch diesen Sprachen aussetzen. Das ist der Sinn dieser Gespräche, die auch mit Meinungsführern geführt werden. Wir führen diese Gespräche 4-mal im Jahr, manchmal auch 5-mal, als sogenannte Kamingespräche des Landesbischofs. Ich nenne jetzt einfach einmal ein paar Themenbereiche, die mir jetzt einfallen: Theater, Sport, Universitäten, pädagogische Hochschulen, Energie. Wir wollen demnächst über den Gesundheitsbereich und über die Hospizarbeit sprechen. Wir führen die Gespräche im Dreimonatsrhythmus, und zwar mit Menschen, die wirklich in ihren Branchen Meinungsführer und Experten sind. Diese Gespräche sind ungemein bereichernd. Des Weiteren: Wir haben in Bezirksvisitationen konsequent immer einen Besuch eines Betriebes vorgesehen, und wir werden das auch den Bezirken geradezu zur Auflage machen, einen solchen Betriebsbesuch einzuplanen für uns, damit wir Lebenswelten kennen lernen, die Probleme der Menschen in diesen Lebenswelten, und die, die solche Betriebe leiten, sind wiederum in ihrem Umfeld Meinungsführer. Und dann will ich Ihnen sagen: Ich habe angeboten – bisher ist es aber noch nicht abgerufen worden –, solche Gespräche auch in den Regionen zu führen, nicht nur in Karlsruhe. Ein Bezirk, wäre uns und mir zu klein, es muss schon eine Region von mehreren Bezirken sein. Aber dann komme ich gerne, wenn das vor Ort gut organisiert wird, um auch mit Meinungsführern in einer Region zu reden. Dann kommen auch mehrere aus der Kirchenleitung sicher

mit Nutzen Sie das Angebot; wenn sich das einrichten lässt, machen wir es. Ich halte diesen Hinweis für besonders wertvoll und wichtig, Sie sollten nur wissen, dass wir an der Stelle auch schon ein bisschen arbeiten. Nur wird es wahrscheinlich wenig öffentlich gemacht.

Der letzte Punkt – Stichwort „Judenmission“: Herr Tröger, ich freue mich sehr, dass Sie den Bericht mitnehmen wollen in Ihren Bezirk. Ich hatte vor, ihn sowieso im Mai in einer etwas anderen Druckform – DIN A 4 quer – an die Pfarrämter zu schicken, weil die Protokolle ja entweder gar nicht mehr zugehen oder viel zu spät.

Jetzt zu dem von Ihnen Gesagten: Ich habe die Stellungnahme der württembergischen Landeskirche heute Nachmittag mit Interesse gelesen, und bis auf die letzten drei Zeilen – Herr Weiland hat es richtig festgestellt – gibt es kaum Nuancen, Unterschiede. Die großen Unterschiede kommen durch die letzten drei Zeilen. – Ich enthalte mich, nein, ich enthalte mich nicht eines Kommentars. Das ist für mich eindeutig im Gesamtkontext nicht mehr stimmig, diese letzten drei Zeilen hinzuzufügen. Ich kann sie nur kirchenpolitisch verstehen. Bis auf die letzten drei Zeilen ist dies sehr stimmig mit dem – ohne dass ich mich abgesprochen habe – von mir Vorgetragenen. Auch stimme ich darin überein, dass dafür plädiert wird, den Begriff „Judenmission“ nicht zu verwenden. Das halte ich für einen ganz wesentlichen Punkt. Ich brauche es nicht noch einmal zu begründen, aber die furchtbare Wirkungsgeschichte dieses Begriffs geht bei jeder Verwendung des Begriffs mit, und das können wir uns nicht leisten.

Und jetzt zur Frage von Frau Wildprett: Was ist der Unterschied zwischen Judenmission und dem Zeugnis des Evangeliums gegenüber den Juden? Ich meine, dass die Differenzierung von Herrn Schmitz sehr weiter geholfen hat: Gegenüber Juden im Zeugnis strahlend Licht der Welt zu sein, das ist unser Auftrag – genauso wie gegenüber Nichtjuden. Rechenschaft abzulegen von der Hoffnung, die in uns ist – das gilt auch im Gespräch mit Juden, und da kann ich nicht verschweigen, dass diese Hoffnung sich für mich auf Jesus Christus gründet. Und wenn sich da jemand anstecken lässt, kann ich dies nicht mit dem Verdikt der Judenmission belegen. Das ist der Punkt, den ich meine. Vielleicht ist es jetzt ein bisschen deutlicher. Was das von mir Gesagte im Blick auf interreligiösen Dialog zu anderen Religionen für Weiterungen hätte, will ich jetzt nicht länger ausführen, aber eine Anmerkung machen: Man muss auch noch einmal differenzieren zwischen dem Dialog mit dem Islam, der zu den abrahamitischen Religionen gehört, und mit den anderen Religionen, die ganz anderer Struktur sind. Mehr will ich nicht sagen, aber das ist für auch noch zu differenzieren.

Ganz herzlichen Dank für diese sehr intensive Form der Rückmeldung heute, es ist für mich der schöne Abschluss meines Hochzeitstages.

(Beifall, Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Landesbischof, wir wissen ja viel, aber nicht alles.

(Heiterkeit)

Herzliche Gratulation der gesamten Landessynode – auch an Ihre Frau Gemahlin.

(Beifall)

Damit schließe ich die Aussprache zum Bischofsbericht und den Tagesordnungspunkt XIII.

Ich verfrage die Tagesordnungspunkte **IX, X, XII und XIV** auf die dritte Plenarsitzung morgen Vormittag und rufe Tagesordnungspunkt **XI** auf, weil uns Herr Gustrau morgen als Berichterstatter nicht mehr zur Verfügung steht.

XI

Bericht des Finanzausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.12.1999 zum Versorgungsstiftungsgesetz

(Anlage 13)

Synodaler Gustrau, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Auf der Herbstsynode im Oktober 1999 hat die Landessynode das Versorgungsstiftungsgesetz beschlossen. Hintergrund der Entscheidung war, dass die heutigen Versorgungs- und Sicherungssysteme nur noch als bedingt zukunftsfähig angesehen werden.

Bedenken der Sicherheit müssen daher grundsätzlich ernst genommen werden, und der Finanzausschuss versteht daher die Bedenken, die die Pfarrerververtretung in ihrem Schreiben vom 09.12.1999 bezüglich § 3 Abs. 6 des Versorgungsstiftungsgesetzes geäußert hat.

Es ist sicherlich richtig, dass alle Entnahmen den notwendigen Aufbau des Deckungskapitals, dessen Summe in 30 Jahren aufgebracht werden soll, zeitig verzögern und somit die Ansparsphase verlängern. Dies ist dem Finanzausschuss bewusst. Daher soll ein Grundstock möglichst schnell aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass der Stiftung für diesen und im nächsten Haushaltszeitraum keine Mittel entnommen werden sollen, also auch alle Erträge thesaurierend angelegt werden sollen. Die Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Stiftungsvorstandes, möglichst ohne Entnahme für die nächsten Jahre auszukommen, teilt der Finanzausschuss ausdrücklich.

Ab dem Jahre 2005/2006 wird dann der Haushalt der Landeskirche durch Entnahmen von Mitteln aus den Erträgen der Versorgungsstiftung zur Übernahme von Versorgungsleistungen entlastet.

Im § 3 des Gesetzes wird ein hohes Maß an Versorgungssicherung festgeschrieben, zumal im Absatz 3 bestimmt wird, alle fünf Jahre durch ein versicherungsmathematisches Gutachten Entwicklung und Strukturen darzulegen. Dazu ist eine transparente Darstellung erforderlich.

Ein auf Dauer funktionsfähiger Sicherungsfonds setzt eine funktionsfähige Arbeit voraus. Es ist in einer Notlage sicher keinem zu vermitteln, dass zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche, und nur um die geht es, Mittel auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, die mit der Entnahme von Erträgen des Stiftungsvermögens hätten beglichen werden können.

Lassen Sie mich einen Vergleich bringen: In einem erdbebengefährdeten Gebiet ist nicht das feste starre Fundament die sichere Lösung, sondern man setzt dieses Fundament auf Stoßdämpfer, damit dem Gebäude im Schadensfall nichts passiert. Oder um noch einen anderen Vergleich zu bringen: In der Technik würde man von einer Sollbruchstelle sprechen.

Das Neue Testament sagt das auf seine Art, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht gibt und zwar in dem Gleichnis Jesu von den Schätzen, die da bekanntlich von Rost und Motten gefressen werden.

Die Pfarrerververtretung stellt sich in ihrem Schreiben vom 09.12.1999 hinter das beschlossene Gesetz bis auf § 3 Abs. 6. Der Finanzausschuss hat das Anliegen der Pfarrerververtretung sehr eingehend diskutiert, ihr Anliegen erkannt und gewürdigt, ist aber der Auffassung, dass der Hintergrund des Handelns nach § 3 Abs. 6 Sicherheit und nicht Beliebigkeit ist.

Rechtsausschuss und Hauptausschuss schließen sich der Beschlussvorlage des Finanzausschusses an.

Der Finanzausschuss empfiehlt,
den Antrag der Pfarrerververtretung vom 9. Dezember 1999 abzulehnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Gustrau, für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann schließe ich die Aussprache, und wir stimmen über den Antrag ab,

den Antrag der Pfarrerververtretung vom 9. Dezember 1999 abzulehnen.

Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3. Dann ist bei drei Enthaltungen der Antrag so beschlossen.

XV

Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe Tagesordnungspunkt XV auf. – Gibt es Wortmeldungen?

Synodale Schmidt-Dreher: Liebe Konsynodale, vor gut drei Jahren haben Sie mich beauftragt, für die Synode Mitglied im **Beirat der Gleichstellungsbeauftragten** zu werden. Heute gebe ich dieses **Mandat zurück**. Ich versuche meine Entscheidung zu begründen. Dies war mir im Oktober 1999 direkt nach der Abstimmung über die Fortführung der Stelle noch nicht möglich; also habe ich weiterhin an den Sitzungen teilgenommen auch an der zweitägigen Klausur im Februar, bei der wir die Zukunftsperspektiven unter den neuen Bedingungen für 2001 – zwar Geld, aber keine Stelle – bedacht haben. Ausdrücklich möchte ich den Frauen und dem einzigen Mann im Beirat wie auch Frau Schellhorn und ihrer Nachfolgerin, Frau Clotz-Blankenfeld, für die schöne und vertrauliche Zusammenarbeit danken.

Das Problem ist Folgendes: Wenn ich ein gutes, das heißt konstruktiv-kritisches Mitglied im Beirat bin, vertrete ich ganz offensichtlich nicht die Meinung der Mehrheit der Synode. Wenn ich aber die Mehrheitsmeinung der Synode vertreten soll, die meiner Überzeugung nicht entspricht, dann kann ich keine konstruktive Mitarbeit leisten. Und da ich den Spagat weder körperlich noch geistig beherrsche, sehe ich nur die Möglichkeit, dass Sie jemand anderen suchen für den Beirat.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Wir bedauern diese Entscheidung und müssen sie natürlich respektieren. Ich möchte namens der gesamten Synode Frau Schmidt-Dreher einen herzlichen Dank für die Mitarbeit im Beirat in den vergangenen Jahren aussprechen.

(Beifall)

Gibt es zu „Verschiedenes“ noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich auch diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

XVI**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich beende die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der neunten Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Eisenbeiß.

(Synodale Eisenbeiß spricht das Schlussgebet.)

Darf ich Sie noch zu einem Abendlied einladen? „Mein schönste Zier“ – Nummer 473.

(Die Synode singt das Lied EG Nummer 473.)

Wir sehen uns im Plenum wieder morgen um 9.00 Uhr. Ich wünsche Ihnen heute Abend gute Beratungen und jetzt eine gesegnete Mahlzeit.

(Ende der zweiten Sitzung 19.05 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

47

Bad Herrenalb, Samstag, den 15. April 2000, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Bekanntgabe

III

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz

Berichterstatter: Synodaler Schwerdtfeger

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushalt-konsolidierungsgesetzes (ÄndG-HKG)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Pitzer

V

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz)

Berichterstatter: Synodaler Witter (FA)

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Verwendung der inklusiven Sprache in landeskirchlichen Gesetzen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatterin: Synodale Mildenberger

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.12.1999:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)

Berichterstatter: Synodaler Heinrich (BA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation

Berichterstatter: Synodaler Toball (HA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

XI

Kurzbericht des Bildungs- und Diakonieausschusses über den Studentag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu Krankenhausseelsorge und Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000

Berichterstatterin: Synodale Heine

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe vom 05.03.2000:
„Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Berichterstatterin: Synodale Grenda (BA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- a) zur Weiterbehandlung der Eingabe der Gruppe „Frauen für Frieden Karlsruhe“ vom 12.10.1998 zur Ächtung der Landminen, der High-Tech- und Anti-Fahrzeug-Minen
- b) zur Weiterbehandlung der Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim vom 11.06.1999 zur Kampagne zur Ächtung der Landminen

Berichterstatterin: Synodale Eisenbeiß (HA)

XIV

Bericht des Hauptausschusses zum Entwurf einer Erklärung der Landessynode zu Mission und Evangelisation

Berichterstatter: Synodaler Dr. Philipp

XV

Verschiedenes

XVI

Schlusswort der Präsidentin

XVII

Beendigung der Sitzung /
Schlussgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der achten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Heidel.

(Synodaler Heidel spricht das Eingangsgebet.)

Herzlichen Dank, Herr Heidel.

II**Begrüßung und Bekanntgabe**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer dritten Plenarunde.

Als Gäste begrüße ich sehr herzlich Herrn Kirchenrat Martin **Pfeiffer**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herzlich willkommen, Herr Pfeiffer.

(Beifall)

Ich habe die Freude, *Frau Pfarrerin Schüßler und Frau Pfarrerin Dr. Zeiffelder-Löffler und die Damen des Frauentreffs der Evangelischen Kirchengemeinde in Leimen* heute als Gäste bei uns zu begrüßen.

(Beifall)

Ich war im vergangenen Jahr dort zu einem Gesprächsabend eingeladen, an dem ich etwas über unsere Arbeit in der Landessynode und das Präsidentenamt berichten durfte. Wir hatten eine sehr angeregte Diskussion. Das führte dazu, dass die Damen sagten: Das hätten wir eigentlich gern einmal erlebt. Dann habe ich sie eingeladen, Synode einmal live zu erleben, und heute sind sie da, und wir freuen uns darüber. Seien Sie unsere Gäste heute.

Der **Vergabeausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“** kam am Donnerstag zu seiner Sitzung zusammen. Für zwei Maßnahmen, die Menschen Starthilfe ins Berufsleben geben, bewilligte der Ausschuss 19.142 DM. Im Jahr 1999 vergab der synodale Ausschuss 70.075 DM für insgesamt acht Maßnahmen. Der Fonds „Starthilfe für Arbeitslose“ der Landessynode speist sich überwiegend aus Spenden. Kollektien aus Gemeinden und Kirchenbezirken kommen hinzu.

Zwei kleine technische Anmerkungen: Die Saalmikrofone sind durchgängig eingeschaltet.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Wenn Sie sie dann ein- und ausschalten, kann es wie gestern zu Problemen kommen. Schalten Sie also gar nicht daran, lassen Sie sie einfach eingeschaltet.

Dann ist heute Morgen in der Kapelle ein kleiner Rucksack zurückgeblieben, der seinen Besitzer oder seine Besitzerin sucht. Bei Frau Kimmich hinten im Saal ist er abzuholen.

III**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:**

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz
(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es berichtet der Synodale Schwerdtfeger.

Synodaler Schwerdtfeger, Berichterstatter: Von den Höhen des Bischofsreferats in die Niederungen der Arbeit des Rechtsausschusses. Ich bin froh, dass es den Bruch gab und dass ich nicht gestern noch direkt im Anschluss dran war.

Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale!

Diese Gesetzesvorlage war nur dem Rechtsausschuss zugewiesen, sodass ich davon ausgehe, dass nicht alle Synodale sich intensiv mit dem Entwurf auseinander gesetzt haben. Ich denke, es ist daher angemessen, wenn ich im Folgenden einige Punkte herausstelle, die sich nach der vom Rechtsreferat gelieferten Begründung bzw. nach den Diskussionen im Rechtsausschuss ergeben.

Kirchenmitgliedschaft wird durch drei Kriterien definiert, nämlich durch Taufe, Bekenntnisstand und Wohnsitz. In unserem Zusammenhang ist der Wohnsitz entscheidendes Merkmal, denn die deutschen evangelischen Kirchen haben sich traditionell an das so genannte Territorialprinzip gehalten. Wir kennen alle die möglichen Mechanismen bei Ortswechsel innerhalb oder außerhalb von Gliedkirchen, beim Umpfaren oder – in neuerer Zeit – die Nachbargliedkirchen überschreitende Mitgliedschaft.

Die Situation wird schwieriger, wenn Wohnsitzwechsel ins Ausland oder aus dem Ausland vorkommen. Das für solche Fälle zuständige Mitgliedschaftsgesetz der EKD unterscheidet dabei zwischen vorübergehendem und dauerhaftem Wegzug. Im ersten Falle, also bei vorübergehendem Wegzug, ist ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft vorgesehen. Das klingt zunächst gut, allein die Praxis ist oft deshalb schwierig zu handhaben, weil oft erst nach Jahren – nach erfolgter Rückkehr oder eben Wegbleiben – festgestellt werden kann, ob eine Situation vorübergehend oder dauerhaft war.

Des Weiteren ist daran zu denken, dass in der EKD das Prinzip vertreten wird, dass Kirchenmitgliedschaft und Steuerpflichtigkeit zusammenfallen sollen. Zieht jemand ins Ausland, ist er nach dem staatlichen Kirchensteuergesetz aber nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Die EKD ist zurzeit nicht bereit, ihr Mitgliedschaftsrecht zu ändern. Dies liegt zum einen daran, dass wohl ein massenhafter Exodus befürchtet wird, mit dem sich Kirchenmitglieder möglicherweise der Kirchensteuerpflicht entziehen wollen. Zum anderen sind die Gliedkirchen in der überwiegenden Zahl nicht in Grenzlage, sodass das Problem bei den meisten gar nicht auftaucht.

Baden hingegen hat die komplette grüne Grenze mit der Schweiz und den größten Teil der Bundesgrenze mit dem EU-Nachbarn Frankreich. Wir sind also in unserer badischen Landeskirche in besonderem Maße von dem Problem betroffen und haben Handlungsbedarf, denn ein streng durchgehaltenes Territorialprinzip wird der heute bestehenden Freizügigkeit im zusammengewachsenen Europa nicht mehr gerecht.

Die Arnoldshainer Konferenz, in der einige von dem Problem betroffenen Gliedkirchen vertreten sind, hatte zunächst vorgeschlagen, mit ausländischen Nachbarkirchen Vereinbarungen zu treffen wie zwischen deutschen Nachbargliedkirchen. Solche Vereinbarungen bestehen ja zum Beispiel zwischen unserer Landeskirche und der württembergischen einerseits und der pfälzischen andererseits. Dies wäre nun auch in Praxis zwar für Frankreich mit den dort nur zwei in Frage kommenden Kirchen möglich – also der reformierten und der lutherisch-protestantischen Kirche –, aber bei den vielfältigen Kirchenstrukturen der Schweiz wäre es dort nicht mehr praktikabel.

Im Juni 1999 hat nun die Arnoldshainer Konferenz eine Empfehlung gegeben, wie die Frage zu regeln sei. Im Januar dieses Jahres hat die rheinische Kirche bereits ein Gesetz erlassen, das diesen Vorgaben weitgehend folgt. Auch unser heute eingebrachtes Gesetz folgt diesen Vorgaben überwiegend. Hierzu noch einige Kommentare.

§ 1 Abs. 1 macht die entscheidende Aussage, dass auch bei dauerhaftem Wohnsitz im Ausland Kirchenmitgliedschaft in der badischen Landeskirche weiterhin möglich ist. Die Arnoldshainer Konferenz hatte dabei vorgeschlagen, von einem „grenznahen“ Wohnsitz als Voraussetzung zu sprechen. Es scheint uns eindeutiger, wenn definiert wird, dass die Lage des ausländischen Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Gemeindeleben ermöglicht. Im sonstigen Falle tritt sofort die Diskussion auf, was grenznah ist, ob das 10, 30 oder 70 km sind.

§ 1 Abs. 3 will mit seinem Verweis auf die Grundordnung sichern, dass auch das Umpfaren weiterhin möglich ist. Geregelt werden soll hier der Fall, dass beispielsweise ein Mensch aus Villingen, der seinen Wohnsitz im Elsass nimmt, sich umpfart nach Breisach, um eben näher am Gemeindeleben zu bleiben. Will dasselbe allerdings zum Beispiel ein Hannoveraner machen, so geht das nicht; denn der Hannoveraner, der nach Breisach kommt und keinen Wohnsitz hat, kann keine badische Kirchenmitgliedschaft erwerben. Der Villinger hatte sie ja schon.

§ 1 Abs. 4 soll entgegen Ihrer Vorlage folgenden Wortlaut erhalten, der im Hauptantrag (am Ende des Berichts abgedruckt), der Ihnen vorliegt, eingearbeitet ist, nämlich:

„Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.“

Mit dieser Regelung soll ein gewisser Ausgleich dafür geschaffen werden, dass bei Wohnsitz im Ausland die deutsche Steuerpflicht entfällt.

Anzumerken wäre noch, dass das Kirchenamt der EKD vorerst telefonisch mitgeteilt hat, dass das Gesetz nicht gegen das Mitgliedschaftsrecht der EKD verstößt.

Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, auch wenn das vorgelegte Gesetz nicht alle letzten denkbaren und besonderen Einzelfälle regeln kann, stellt der Rechtsausschuss den Antrag:

1. Die Landessynode stimmt dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit den ausländischen Nachbarkirchen zu sprechen bzw. sie darüber zu informieren.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag
des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung
der Landessynode

Kirchliches Gesetz
über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft
bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz
Vom April 2000

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 des Kirchen gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenglieder (Kirchengesetz über die

Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBI 1977 S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken entscheidet der zuständige Ättestenkreis.

(3) § 55 Abs. 2 und 3 der Grundordnung bleibt unberührt.

(4) Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

(5) Die evangelische Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes soll nach Möglichkeit vom zuständigen Pfarramt über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

§ 2

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBI 1977 S. 65) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Herr Schwerdtfeger.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Ihnen vorliegenden Hauptantrag auf der Rückseite des Beschlussvorschlags, den Sie erhalten haben.

Die **Überschrift** lautet: „Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000“. Gibt es Einwendungen gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über § 1. Wenn Sie der Vorlage mit der eingearbeiteten Änderung zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Bei Zustimmung bitte ich, die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Die Ja-Stimmen bitte. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann noch einmal die Abstimmung über das *Gesetz im Ganzen*: Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich, die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Dann ist das Gesetz so beschlossen.

Wir stimmen nun über den Zusatzantrag, *Ziffer 2*, ab:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit den ausländischen Nachbarkirchen zu sprechen bzw. sie zu informieren.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, erheben Sie bitte die Hand. – Das ist auch die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch das so beschlossen.

Vielen Dank.

Einmütig, einhellig und einstimmig schlägt der Finanzausschuss vor:

dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Haushaltksolidierungsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre ausdauernde Aufmerksamkeit.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Ihnen, Herr Dr. Pitzer. Noch sind wir uneingeschränkt belastungsfähig. Wir haben erst angefangen.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Keine. Das wird sich nachher ändern, denke ich.

(Heiterkeit)

Dann schließe ich die Aussprache gleich wieder, und wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lese Ihnen noch einmal die *geänderte Überschrift* des Gesetzes vor: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushaltksolidierungsgesetzes (ÄndG-HKG) vom 15. April 2000“. Wenn Sie dieser geänderten Überschrift zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Vielen Dank.

Dann stimmen wir über *Artikel 1* ab. Bei Zustimmung bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2 – das In-Kraft-Treten des Gesetzes –: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann die Abstimmung über das *gesamte Gesetz* noch einmal: Ich bitte um Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Dann ist das Gesetz mit einer Enthaltung so beschlossen.

Vielen Dank.

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Haushaltksolidierungsgesetzes (ÄndG-HKG)

(Anlage 10)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, **zu beachten**, dass ich hier eine sprachliche Kürzung vorgenommen habe, über die wir nachher abstimmen müssen. Es hieß nämlich „... zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Haushaltksolidierungsgesetz“. Das war ein bisschen ein Bandwurm, denke ich. Dr. Winter, Sie haben gesagt, es bestehen keine Bedenken gegen eine sprachliche Kürzung, die den Titel etwas lesbarer macht.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Liebe Konsynodale, eine unbedachte Handbewegung genügt, um im Finanzausschuss Berichterstatter zu werden.

(Heiterkeit)

So erhalte ich die Chance, Ihnen einmal außerhalb meines sonstigen Ressorts und etwas anders als sonst zu berichten.

Mein Bericht bezieht sich auf die Vorlage OZ 8/10, die Sie bitte zur Hand nehmen. Den abgekürzt zitierten Titel hat die Präsidentin schon genannt. Das Gesetz datiert aus dem April 1995. Die Begründung der Vorlage ist auf der Rückseite des Gesetzesstextes abgedruckt. Einige Zeilen hebe ich zur Erinnerung hervor:

Die Stellensperre ist ausdrücklich nicht anwendbar im Bereich der Gemeindepfarrstellen, des Religionsunterrichts und der Gemeindediakone. In den wenigen verbleibenden Anwendungsfällen im Verwaltungsbereich musste auf Antrag in der Regel eine Ausnahme gemacht werden. Das Instrument der Stellensperre hat sich deshalb bezüglich seiner Entlastung des kirchlichen Haushalts als uneffektiv erwiesen und kann konsequenterweise aufgehoben werden.

In seiner gründlichen und ausführlichen Beratung unter Begehung auch einiger Nebenwege kam der Finanzausschuss zu dem Schluss, dass an den Gründen der Begründung nichts auszusetzen sei. Es wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass Satz 1 des Artikel 6 beginnend mit „Freie Stellen sind vorrangig durch Umsetzungen zu besetzen ...“ gängige Praxis sei.

V

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz)

(Anlage 7)

Präsidentin **Fleckenstein**: Diesen Bericht hält der Synodale Witter.

Synodaler **Witter, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte im Namen des Finanzausschusses den Entwurf des Kirchenbaugesetzes gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. März 2000 vorstellen. Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss haben die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates beraten und sind sich darin einig, Ihnen die Annahme der Gesetzesvorlage nach einigen – manchmal sprachlich-redaktionellen, manchmal inhaltlich gravierenden – Änderungen zu empfehlen.

Bevor ich auf die Änderungen eingehe, möchte ich Ihnen noch etwas zur Vorgeschichte dieser Vorlage sagen.

Im Rahmen des Organisationsgutachtens von Professor Werner von der Fachhochschule in Kehl wurde das frühere Baureferat in die Abteilungen Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen umgewandelt, mit einer entsprechend modifizierten Aufgabenanpassung und weniger Personal.

Der Gutachter stellte im Rahmen seiner Analyse aufwändige Genehmigungsvorgänge und ebenso aufwändige interne Abstimmungsmodi fest. Aus diesem Grund schlug er eine Straffung der Genehmigungsvorgänge vor.

Außer einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens wurde ferner untersucht, inwieweit Beschlüsse der Genehmigungspflicht überhaupt unterliegen sollten.

Auch der Bereich der Bauaufsicht und allgemeinen Bauüberwachung sowie des verwaltungstechnischen Ablaufs kirchlicher Bauprojekte wurde einer Prüfung unterzogen.

Nachdem der Finanzausschuss der Landessynode über die Umstrukturierungsvorschläge des Gutachtens unterrichtet worden war, hatte das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen, das Organisationsgutachten umzusetzen.

Da einzelne Vorschläge des Organisationsgutachtens im Widerspruch zur bislang geltenden kirchlichen Bauordnung (KBO) standen, wurde eine Änderung der KBO unerlässlich.

Eine vom Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtete Arbeitsgruppe erarbeitete einen Vorentwurf zur Novellierung der kirchlichen Bauordnung. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeitern bzw. einer Mitarbeiterin des Evangelischen Oberkirchenrats, zwei Mitgliedern des Finanzausschusses der Landessynode, einem Kirchengemeindeamts- bzw. einem Rechnungsamtsleiter, einer Vertreterin der Pflege Schönenau sowie einem Vertreter des Rechnungsprüfungsamts. Im Laufe der Arbeit stellte sich heraus, dass die bestehende Kirchenbauordnung nicht partiell geändert werden konnte, sondern ein völlig neu strukturierter Gesetzestext erarbeitet werden musste.

Für die Erarbeitung eines Gesetzes sprach auch, dass kirchliches Bauen nicht länger mehr in einer kirchlichen Bauordnung, die der Oberkirchenrat erlässt, geregelt werden sollte, sondern die Landessynode in ihrer Gesetzgebungs-kompetenz befragt werden sollte.

Insoweit wird der Landessynode nunmehr erstmals in ihrer Geschichte ein Kirchenbaugesetz zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nachdem der Finanz- und der Rechtsausschuss über die Gesetzesvorlage beraten hatten, wurden folgende Änderungswünsche geäußert – und jetzt darf ich Sie bitten, den Hauptantrag (am Ende des Berichts abgedruckt) zur Hand zu nehmen –.

Zur Präambel: Der Rechtsausschuss plädierte für eine ersetzbare Streichung der Präambel, weil sie aus rechts-systematischen Gründen in einem Verwaltungsdurch-führungsgesetz, wie das die Juristen nennen, nicht angebracht sei und auch inhaltlich nicht voll akzeptiert werden konnte.

Der Finanzausschuss hingegen war mehrheitlich für die Präambel. Einige Mitglieder wiesen auf den Bischofsbericht hin, in dem unser Landesbischof sagte: „Viele unserer Kirchen sind Orte, die mit ihrer Aura verkündigend wirken.“ und somit auf die missionarische Dimension kirchlichen

Bauens hinwies. Wir wissen ja auch, dass Kirchen stumme Predigten halten, sowohl im negativen wie im positiven Sinne.

Andere Ausschussmitglieder meinten: „Es ist wichtig zu wissen, auf welchem geistlichen Hintergrund kirchliches Bauen geschieht“ und wollten das deshalb in der Präambel stehen haben.

Zu § 3: Der Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu, dem Landesbischof die Delegation von Einweihungshandlungen zu ermöglichen, was nach dem bisherigen Wortlaut nicht möglich wäre.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Danke! – Heiterkeit)

– Bitte schön. Gern geschehen.

(Heiterkeit)

Ferner sollte – jetzt eine sprachliche, redaktionelle Änderung – das Wort „Gemeindehäuser“ in der ersten Zeile gestrichen und in Zeile 4 nach „Pfarrhäusern“ eingefügt werden.

Zu § 4: Zu § 4 ist ein Absatz 5 hinzuzufügen, der lautet: „Bei Kindergärten ist auf eine weitgehende Beteiligung der politischen Gemeinde an der Baupflicht zu achten.“

Zu § 8: Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wollte der Finanzausschuss eine Umstellung vornehmen und die Anregungen des Diakoniereferats aufgreifen. Neu formuliert heißt dann § 8 Abs. 1: „Soweit die Baukosten die jeweiligen festgesetzten Höchstgrenzen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nicht überschreiten, bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Beschlüsse über Bauunterhaltungsmaßnahmen. Dies gilt nicht, soweit die Baumaßnahmen denkmalgeschützter Gebäude die Neu- oder Umgestaltung von Kirchenräumen oder Baumaßnahmen betrifft, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

Zu § 9: Der Rechtsausschuss war dafür, Absatz 1 ersatzlos zu streichen, da er beschreibend feststellt, was Selbstverständnis kirchlichen Bauens sei und von daher keine gesetzliche Regelung enthält.

Der Finanzausschuss schlägt hingegen vor, gerade dies beizubehalten, damit nachzulesen ist, worin sich das Selbstverständnis kirchlichen Bauens widerspiegelt und worauf Wert gelegt werden sollte: Bewahrung der Schöpfung und so.

(Heiterkeit – Zuruf: Und so!)

Um möglichen allzu zeitgenössischen Gestaltungswünschen vorzubeugen – wir hatten ja auch schon einmal eine Zeit in unserem Land, in der man aus politischen Gründen architektonisch anders gebaut hat –, möchte der Finanzausschuss das Adjektiv „zeitgenössisch“ ersatzlos streichen.

(Zuruf: Zeitgemäß!)

Der Rechtsausschuss ist für die Streichung des Satzes 3 in Absatz 2 der landeskirchlichen Vorlage, weil es hier im Wesentlichen ein Programmsatz mit eingeschränktem Regelungsbedarf gesehen wurde. Der Finanzausschuss möchte, dies aufgreifend, Satz 3 so formuliert wissen:

„Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.“

Zu § 11 Abs. 1: Der Finanzausschuss beantragt, die Worte „Mittel der“, wie es in der landeskirchlichen Vorlage steht, umzuändern in die Worte „Beitrag zur“.

Zu § 13: Während der Rechtsausschuss diesen Paragrafen gestrichen sehen will, weil er bloß eine Verweisung auf ohnehin anzuwendendes staatliches Recht enthält – er sieht den beabsichtigten Zweck einer möglichst vollständigen Aufzählung beim Bauen zu beachtender Vorschriften besser in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Checkliste aufgehoben –, möchte der Finanzausschuss diesen Paragrafen erhalten und auf die Checkliste verzichten. Daher wurde zu diesem Paragrafen ein allgemein gehaltener Verweis vorgeschlagen.

Zu § 15: Der Finanzausschuss beantragt eine sprachliche Korrektur, wie sie im Hauptantrag vorzufinden ist.

Der Rechtsausschuss möchte hingegen in Absatz 2 die Worte „Diese sind verpflichtet“ ändern in „die Verpflichteten haben“.

Beide Formulierungen dienen der Klarstellung.

Zu § 19: Der Rechtsausschuss regt an, Absatz 2 aufzuheben und direkt an Absatz 1 anzuschließen. Nach dem Wort „bleibt“ soll „insoweit“ angefügt werden. Dem konnte sich der Finanzausschuss ohne Gegenstimmen anschließen.

(Heiterkeit)

Zu § 20: Der Vorschlag des Diakoniereferates zu Absatz 2 wurde bejaht und die Adjektivkombination „diakoniespezifisch-fachlicher“ nach „künstlerisch“ eingefügt.

Beide Ausschüsse waren damit einverstanden, das Wort „Baucontrolling“ durch „Controlling“ zu ersetzen, weil dies in der Fachliteratur ein gebräuchlicher Begriff sei.

Ebenso herrschte Übereinstimmung darüber, Absatz 4 zu streichen.

Zu § 22: Zur Präzisierung des Anliegens (es geht um die kirchenbezirkliche Dringlichkeitsliste) wollte der Rechtsausschuss das Wort „innerkirchlich“ nach „vertritt“ einfügen. Der Finanzausschuss schlägt vor, so zu formulieren: „Der Kirchenbezirk vertritt die baulichen Belange des Kirchenbezirks und koordiniert die Bauangelegenheiten seiner Kirchengemeinden.“

Zu § 23 nach der landeskirchlichen Vorlage: Das Rechnungsprüfungsamt hat in seiner Stellungnahme zur Gesetzesvorlage darauf hingewiesen, dass es möglicherweise einer Erprobungszeit bedarf, um die neuen Regelungen (Einbeziehung der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht, wie auch die Arbeitsweise des beratenden landeskirchlichen Bauausschusses) zu testen.

Beide Ausschüsse schlossen sich dieser Meinung an. Der Evangelische Oberkirchenrat soll hierzu dem Landeskirchenrat eine Erprobungsverordnung vorlegen. Eine gesetzliche Ermächtigung wird hierzu in § 40 aufgenommen. Der landeskirchliche Bauausschuss soll, wie schon erwähnt, beratenden Charakter haben.

Aus diesem Grund – und jetzt bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit – entfallen die §§ 23 und 27 sowie der schon erwähnte Absatz 4 des § 20. Jetzt erfolgt eine neue Nummerierung der Paragrafen.

Also, zum neuen § 23 – das war der alte § 24 –: Auf Anregung des Rechtausschusses soll das Wort „Analyse“ wegfallen und durch die Worte „zu erheben und zu beurteilen“ ersetzt werden.

Zum neuen § 24: Die Überschrift soll jetzt heißen: „Baubedarf“.

Im Text soll im Satz 1 das Fremdwort „definieren“ durch das deutsche Wort „beschreiben“ ersetzt werden.

(Vereinzelt Beifall)

– Jetzt klatschen die Lehrer.

(Heiterkeit)

Auch die Anregung des Diakoniereferates wurde aufgenommen. Sie lautet: „Im diakonischen Bereich sind zudem die Kostenträger zu beteiligen.“

§ 26 (neu) soll ergänzt werden durch folgenden Zusatz: „Hierzu kann ein Architektenwettbewerb vorgesehen werden. Näheres wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.“

§ 27 (neu): Die Bezeichnung DIN 276 wird ergänzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“.

§ 38 (neu): In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen und statt dessen eingefügt: „... soweit eine Einigung zwischen Kirchengemeinde und baupflichtigem Land im Vorfeld nicht erzielt werden konnte.“

Unter dem neuen § 40 soll dann die Ermächtigung für die erwähnte Erprobungsverordnung eingefügt werden; sie hat folgenden Wortlaut: „Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Die Erprobungsverordnung tritt spätestens nach drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um drei Jahre möglich.“

Abschließend möchte ich allen recht herzlich danken, die an der Vorbereitung des Kirchenbaugesetzes beteiligt waren, besonders Herrn Kirchenoberrechtsrat Werner, der sich damit viel Mühe gemacht hat.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode,

dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses zuzustimmen.

Die Änderungsanträge des Rechtausschusses sind in der Vorlage des Hauptantrages dargestellt.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

1

Hauptantrag
des Finanzausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

**Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenbaugesetz)**

Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	
A. Allgemeines	B. Bauverwaltung und Bauaufsicht
I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen	§ 20 Allgemeine Bauaufsicht § 21 Aufgaben der Kirchengemeinden § 22 Aufgaben der Kirchenbezirke
§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen	
II. Widmung, Baupflicht	C. Bauvorhaben
§ 3 Widmung und Entwidmung § 4 Baupflicht § 5 Bestrittenes Eigentum	§ 23 Bestandsanalyse § 24 Baubedarf und Raumprogramm § 25 Bauanmeldung § 26 Auswahl und Beauftragung des Architekten bzw. der Architektin § 27 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen
III. Genehmigungserfordernisse	D. Genehmigungsverfahren
§ 6 Grundsatz § 7 Genehmigungspflichtige Vorhaben § 8 Genehmigungsfreie Baumaßnahmen	§ 28 Durchführung der Baumaßnahme § 29 Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen § 30 Baubeginn § 31 Überwachung der Bauausführung § 32 Rohbaufertigstellung, Zwischenabrechnung und Rohbaubegehung § 33 Gewährleistung § 34 Dokumentation § 35 Schlusabgehung
IV. Grundsätze kirchlichen Bauens	E. Bauausführung
§ 9 Planen und Bauen der Kirche § 10 Grundsatz der Eigenverantwortung § 11 Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut § 12 Ressourcensparendes Bauen § 13 Arbeitsschutz	
V. Denkmalschutz	F. Sonstige Baumaßnahmen
§ 14 Gegenstand des Denkmalschutzes § 15 Sorgfaltspflichten und Erhaltungspflichten § 16 Genehmigungspflicht § 17 Anzeigepflicht § 18 Ersatzvomahme, Denkmaliste § 19 Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden	I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

2

§ 36 Baumaßnahmen der Landeskirche § 37 Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen	E. Schlussbestimmungen
II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht	§ 42 Ausführungsbestimmungen § 43 In-Kraft-Treten
§ 38 Verfahren § 39 Ablösung von Baupflichten § 40 Erprobungsverordnung § 41 Andere Rechtsträger	

Präambel	Antrag des RA Streichung der Präambel
<p>Das Bauen und das Bewahren kirchlicher Gebäude dient dem Auftrag der Kirche und dem Leben der christlichen Gemeinde in seiner ganzen Fülle. Es ist dem Schöpfungsauftrag verpflichtet, die Erde zu bebauen und zu bewahren (1. Mose 2,15).</p> <p>Kirchliches Bauen leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur der jeweiligen Zeitepoche als sichtbares Dokument des Glaubens und kirchlichen Selbstverständnisses. Es hat sich deshalb den aktuellen kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen und muss dazu eine zeitgemäße, architektonische Antwort geben, die auch in der Fachwelt Bestand hat.</p> <p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Evangelische Landeskirche in Baden das nachfolgende Kirchenbaugesetz beschlossen.</p>	

A. Allgemeines

I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen

§§ 1 und 2: Vorlage LKR

II. Widmung, Baupflicht

§ 3

Widmung und Entwidmung

(1) Kirchen und Gottesdiensträume werden durch die Landesbischof bzw. den Landesbischof nach der agendarischen Ordnung eingeweiht. Sie bzw. er kann die Aufgabe delegieren. Mit der Einweihung ist das Gebäude der Nutzung für gottesdienstliche bzw. kirchengemeindliche Zwecke gewidmet. Die Widmung von Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten, Sozialstationen und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden erfolgt durch erstmaliges Ingebrauchnehmen. Unbeschadet davon können auch in diesen Fällen Einweihungshandlungen vorgenommen werden.

(2) Über die Entwidmung beschließt der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

3

§ 4
Baupflicht

Absätze 1 bis 4: Vorlage LKR

(5) Bei Kindergarten ist auf eine weitgehende Beteiligung der politischen Gemeinde an der Baupflicht zu achten.

§§ 5 bis 7 Vorlage LKR

§ 8

Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

- (1) Soweit die Baukosten die jeweiligen festgesetzten Höchstgrenzen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nicht überschreiten, bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Beschlüsse über Bauunterhaltungsmaßnahmen. Dies gilt nicht, soweit die Baumaßnahmen denkmalgeschützte Gebäude, die Neu- oder Umgestaltung von Kirchenräumen oder Baumaßnahmen betrifft, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- (2) Die Festsetzung der Höchstgrenzen der Baukosten nach Absatz 1 wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

§ 9

Planen und Bauen der Kirche

(1) Das Selbstverständnis der Gemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte und qualitätsvolle architektonische Gestaltung. Dem Gottesdienst und der Verantwortung für Schöpfung und Gesellschaft ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

(2) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik und der neuesten Erkenntnisse der Bauphysik und der Ökologie angewendet werden. Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen und

Änderungsantrag RA:

(1) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik und der neuesten Erkenntnisse der Bauphysik und der Ökologie angewendet werden.

4

deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programm-, Bau- und Kostenplanung.

(2) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programm-, Bau- und Kostenplanung.

§ 10: Vorlage LKR

§ 11

Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut

(1) Die Einbeziehung der Kunst in das Gemeindeleben und insbesondere in das gottesdienstliche Geschehen als Beitrag zur Verkündigung gehört zu den Aufgaben der Kirche. Deshalb ist der künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Zusammenarbeit mit Künstlern und Künstlerinnen zu fördern.

Absatz 2: Vorlage LKR

§ 12: Vorlage LKR

§ 13
Arbeitsschutz

Antrag RA
Streichung
des § 13

(1) Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Darüber hinaus gelten bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen die Bestimmungen der Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

V. Denkmalschutz

§ 14: Vorlage LKR

Änderungsantrag RA:

§ 15
Sorgfals- und Erhaltungspflichten

(1) Die Eigentümer kirchlicher Kulturdenkmale haben diese mit besonderer Sorgfalt zu pflegen, im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und dafür zu sorgen, dass Schäden am Kulturdenkmalen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Soweit die Baupflicht nicht bei dem Eigentümer liegt, trifft diese Verpflichtung den Baupflichtigen.

§ 15
Sorgfals- und Erhaltungspflichten

(1) Die Eigentümer kirchlicher Kulturdenkmale haben diese mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Soweit die Baupflicht nicht bei dem Eigentümer liegt, trifft diese Verpflichtung den Baupflichtigen.

(2) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass Schäden an Kulturdenkmälern rechtzeitig erkannt und

5

(2) Im Rahmen dieser Verantwortung sind alle kirchlichen Kulturdenkmale nach jeweils zwei Jahren zu begutachten und der Zustand sowie eventuelle Veränderungen seit der letzten Begutachtung umfassend zu dokumentieren.	beseitigt werden.
(3) Im Rahmen dieser Verantwortung sind alle kirchlichen Kulturdenkmale nach jeweils zwei Jahren zu begutachten und der Zustand sowie eventuelle Veränderungen seit der letzten Begutachtung umfassend zu dokumentieren.	

§§ 16 bis 18: Vorlage LKR

§ 19
Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat und die seiner Aufsicht unterstehenden Rechtsträger arbeiten beim Schutz der Kulturdenkmale vertraulich mit der staatlichen Denkmalpflege zusammen. Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg bleibt insoweit unberührt.

(2) Bei der Renovierung oder Veränderung kirchlicher Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, sind die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten. Sofern hierüber kein Konsens mit der staatlichen Denkmalpflege hergestellt werden kann, werden die gottesdienstlichen Belange durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg festgestellt und der zuständigen Denkmalbehörde mitgeteilt.

B. Bauverwaltung und Bauaufsicht

§ 20
Allgemeine Bauaufsicht

(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 18 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Bauaufsicht umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen nach § 1 in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, diakoniespezifisch-fachlicher, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

(3) Die Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht erstrecken sich auf

1. Beratung
2. Genehmigung
3. Zentrales Controlling.

§ 21
Aufgaben der Kirchengemeinden

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 5 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen. Dies geschieht im Rahmen des dezentralen Controlling.

6

§ 22
Aufgaben der Kirchenbezirke

(1) Dem Kirchenbezirk obliegt die Planung der Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, die im Eigentum des Kirchenbezirks stehen oder hinsichtlich derer der Kirchenbezirk Nutzungsberechtigter ist (dezentrales Controlling).

	Änderungsantrag RA:
(2) Der Kirchenbezirk vertritt die baulichen Belange des Kirchenbezirks und koordiniert die Bauangelegenheiten seiner Kirchengemeinden.	(2) Der Kirchenbezirk vertritt innerkirchlich die baulichen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden.

C. Bauvorhaben**I. Genehmigungsverfahren**

§ 23
Bestandsanalyse

Vor Beginn der Bauplanung ist der vorhandene Grundstücks- und Gebäudebestand zu erheben und zu beurteilen.

§ 24
Baubedarf

Nach Abschluss der Bestandsanalyse ist der Baubedarf zu beschreiben. Der Bedarf für die bisherige und künftige Gemeindearbeit ist in einem Bau- und Raumprogramm darzustellen. Bei der Programmplanung ist die Mitwirkung des Kirchenbezirks und des Evangelischen Oberkirchenrates sicherzustellen. Im diakonischen Bereich sind zudem die Kostenträger zu beteiligen.

§ 25: = § 26 Vorlage LKR

§ 26
Auswahl und Beauftragung des Architekten bzw. der Architektin

Ist die Bedarfsprüfung abgeschlossen, ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu entscheiden, welche Architektin bzw. welcher Architekt mit dem Projekt beauftragt wird. Hierzu kann ein Architektenwettbewerb vorgesehen werden. Näheres wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 27

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

(1) Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Baubeschreibung mit Erläuterungsbericht und der Finanzierungsplan sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat kann der Architektin bzw. dem Architekten und den fachlich beteiligten Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren der Auftrag zur Ausarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erteilt werden.

(3) Nach Fertigstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist die Bauvorlage zur Herbeiführung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

(4) Nach Erteilen der kirchenaufsichtlichen und nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen kann die Kirchengemeinde die Architektin bzw. den Architekten und die beteiligten Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure mit der Ausführungsplanung beauftragen.

II. Bauausführung

§§ 28 bis 37 = §§ 30 bis 39 Vorlage LKR

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

§ 38 Verfahren

- (1) Die Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, beantragen die Kirchengemeinden nach Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beim zuständigen Staatlichen Hochbauamt.
- (2) Die Prioritäten werden von der zuständigen Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gesetzt.
- (3) Wird über die Durchführung der Maßnahme keine Einigung erzielt, führt der Evangelische Oberkirchenrat die Verhandlungen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme an Kirchen werden die gottesdienstlichen Belange vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt, soweit eine Einigung zwischen Kirchengemeinde und baupflichtigem Land im Vorfeld nicht erzielt werden konnte.

§ 39 Ablösung von Baupflichten

- (1) Die Ablösung von Baupflichten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Das Ablösungskapital ist von der Kirchengemeinde als Substanzerhaltungsrücklage anzulegen.

§ 40 Erprobungsverordnung

- (1) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen.
- (2) Die Erprobungsverordnung tritt spätestens nach drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um drei Jahre möglich.

§ 41 Andere Rechtsträger

Auf Baumaßnahmen anderer Rechtsträger, die der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

E. Schlussbestimmungen

§ 42 Ausführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 43 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Herr Witter.

Herr **Werner** steht uns in der Aussprache jetzt für Rückfragen zur Verfügung. Ich begrüße Sie in der Synode, Herr Werner. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Tröger**: Liebe Konsynodale, die Präambel dieses Gesetzes bereitet mir wirklich etwas Beschwer. Im staatlichen Bereich hat nur das Grundgesetz eine Präambel; sonst gibt es so etwas meines Wissens nach im Bereich der Rechtsetzung nicht, und das aus gutem Grund. Denn eine Präambel enthält Programmsätze, während ein Gesetz bestimmte Lebenssachverhalte regeln soll. Nun haben Programmsätze die Eigenschaft, sehr von aktuellen Entwicklungen und Zeitströmungen abhängig zu sein, also doch gelegentlich zu wechseln. Demgegenüber wünscht der Jurist einem Gesetz doch eine größere Dauerhaftigkeit. Zwar kann kirchliche Rechtsetzung sicher auch anderen Maßstäben folgen. Dass aber gerade ein reines Verwaltungsgegesetz – wie das Baugesetz – einen theologischen Aufhänger braucht, leuchtet mir einfach nicht ein.

Auch zum Inhalt dieser Präambel möchte ich mir als Nichttheologe doch schon ein paar Anfragen erlauben. So frage ich mich, ob es einen von Gott an uns gerichteten Schöpfungsauftrag eigentlich gibt. Schließlich sind wir doch Geschöpfe und nicht Schöpfer. Dann lautet der Auftrag auch dahin gehend, den Garten Eden zu bebauen und zu bewahren. Der Auftrag, die Erde zu bebauen, steht nicht in 1. Mose 2,15, wie das Gesetz regeln zu können meint, sondern im 1. Mose 3,23.

(Heiterkeit)

Das ist im Übrigen nach dem Sündenfall.

(Große Heiterkeit)

Weiter frage ich mich, ob uns dieser Schöpfungsauftrag denn wirklich dazu verpflichtet, Kirchengebäude zu bauen und zu bewahren und warum uns denn dieser Schöpfungsauftrag nicht auch genauso gut zur Errichtung beispielsweise von Tankstellen verpflichtet.

(Heiterkeit)

Beim Lesen des Neuen Testaments habe ich jedenfalls nicht den Eindruck gewonnen, als hätten die urchristlichen Gemeinden den Bau von Kirchengebäuden als originär göttlichen Auftrag an die Christenheit verstanden.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Dass dann Kirchengebäude ein sichtbares Dokument des Glaubens sein sollen, also darüber würde ich gern noch einmal näher nachdenken. Ich weiß, dass der Herr Landesbischof in seinem Bericht Kirchengebäude als evangelisierende Orte bezeichnet hat. Nur: Einmal ist das etwas anderes, als wenn ich sie als Dokument des Glaubens bezeichne, und dann muss ja nicht automatisch alles richtig sein, was der Landesbischof sagt.

(Große Heiterkeit)

Auf die zu erwartenden Diskussionen unter den Theologen, wie sich der Kirchenbau in diesem Kontext zum Zeugnis des Glaubens in Wort und Tat verhält, also, darauf freue ich mich als Nichttheologe jetzt schon.

Von der bloßen Anfrage zum echten Zweifel treibt es mich dann schon, wenn ich in der Präambel lese, dass Kirchengebäude Dokument unseres kirchlichen Selbstverständnisses

sein sollen. Einmal ganz abgesehen davon, dass ich es schwierig finde, dass eine vor 200 Jahren errichtete Kirche unser heutiges kirchliches Selbstverständnis ausdrücken soll, gebe ich doch zu bedenken, dass die prachtvollsten Kirchengebäude in einer Zeit größter Volksarmut errichtet wurden. Ob das nun unser heutiges Kirchenverständnis widerspiegelt, sollten wir doch noch einmal näher besprechen.

Jetzt kommen für mich zwei Dinge zusammen: Erstens: Aus rechtssystematischer Sicht wäre hier auf eine Präambel zu verzichten. Zweitens: Die hier vorgeschlagene Präambel halte ich – vorsichtig formuliert – für problematisch.

Das führt mich zu der Frage: Muss das wirklich sein? Ich habe bei Gesprächen am Kaffeetisch auch gehört, dass die Theologen den Juristen ganz gern mal ins Stammbuch schreiben würden, bei aller Verwaltung und allen Gesetzen Ursprung und Ziel unseres Seins nicht aus dem Blick zu verlieren. Ich denke freilich, dass wir das als Juristen nicht nötiger hätten als alle anderen Berufsgruppen auch.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Aber wenn Sie das schon meinen, dann tun Sie es bitte nicht an dieser Stelle und nicht mit diesen Formulierungen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Rechtsausschusses zu folgen, und die Präambel zu streichen.

(Beifall)

Synodaler **Nolte**: Lieber Bruder Tröger, ich war ja schon darauf gefasst, dass jetzt aus dem Rechtsausschuss so einige Argumente kommen. Trotzdem: Wir im Finanzausschuss haben lange darüber diskutiert, waren aber dann doch der Meinung – das ist hier dargestellt worden –, dass selbst hier, wo es wirklich um eine sehr trockene Materie geht, wir als Gemeinde und als Kirche auch mal was anders machen können als der Staat, der der Verwaltung und dem Vollzug der trüben und drögen Regelung der Gegenstände verpflichtet ist.

(Heiterkeit – Landesbischof **Dr. Fischer**: Der trüben!)

Ich denke, es ist schon etwas dran, wenn unser Landesbischof sagt, dass auch die kirchlichen Räume eine Ausstrahlung haben und ja auch Mittel zum Zweck sind. Ich denke, das ist schon wichtig. Wir können als Kirche auch so etwas wie eine Bewusstseinbildung betreiben, und auch in unseren Verwaltungsgesetzen ist es – glaube ich und glaube auch der Finanzausschuss – sehr wichtig, auf diese Präambel einfach nicht zum verzichten, sondern der Bauverwaltung ins Stammbuch zu schreiben, unter welchem Vorzeichen die Verwaltung hier zu erfolgen hat.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Ich bin kein Jurist und bin deshalb in manchen Sachen nicht so rigoros wie Herr Tröger. Aber ich finde es doch äußerst problematisch, diese Präambel aus theologischer Sicht – bauen und bewahren – mit dem Schöpfungsauftrag zusammen zu bringen, wo dann steht „bauen und bewahren“ und dann die Erde zu bebauen und zu bewahren als Gottes Auftrag. Also, das ist aus meiner Sicht einfach ein Kurzschluss an dieser Stelle. Wenn man das machen wollte, dann müsste man das einfach etwas differenzierter darstellen. So kann es aus meiner theologischen Sicht, aber auch aus theologischer Sicht des Rechtsausschusses einfach nicht sein.

Synodaler **Lehrkübler**: Mir ist es bei der Diskussion im Finanzausschuss genauso gegangen. Bei dem, was Herr Tröger zu dem ersten Absatz der Präambel gesagt hat, habe ich auch sehr viel Unbehagen, und ich würde deswegen – sozusagen jetzt noch einmal alternativ – **vor-schlagen**, den ersten Absatz der Präambel zu streichen, im zweiten Absatz dann natürlich das „darüber hinaus“ zu streichen, was dann einfach sprachlich logisch ist, und ich möchte – zu dem anderen Argument von Herrn Tröger – ferner darauf hinweisen, dass die Kirchengebäude, die vor 800 Jahren oder vor 200 Jahren oder auch vor 60 Jahren gebaut worden sind, natürlich nicht Ausdruck unseres heutigen kirchlichen Selbstverständnisses sind. Aber ich denke auch, dass das nicht gemeint ist, sondern dass es jeweils in der Zeit, in der es gebaut wird, ein Ausdruck des dann jeweils vorhandenen kirchlichen Selbstverständnisses ist.

Synodaler **Schmitz**: Ich bin sehr überrascht, dass der letzte Satz im ersten Abschnitt der Präambel so ausgelegt werden konnte. Das ist eine Auslegungsvariante, die mir ganz neu war. Hier steht drin „die Erde zu bebauen und zu bewahren“, und ich dachte, jeder wüsste, dass damit der ökologische Auftrag und die ökologische Bindung kirchlichen Bauens gemeint ist.

Zum zweiten Abschnitt möchte ich sagen: Offenbar ist vielen eine ganz, ganz breite Diskussion zwischen Theologen, Liturgikern, Künstlern, Architekten, Kunstgeschichtlern gar nicht bekannt, und die nimmt mindestens seit den fünfziger Jahren lange Diskussionen aus dem letzten Jahrhundert über das Wesen des Kirchbaus wieder auf. Wenn Sie sich darüber informieren wollen, besuchen Sie einen der großen Kirchbautage, die alle vier bis fünf Jahre in Deutschland stattfinden. Einige von den Impulsen von dort sind in dieser Präambel aufgenommen, und es ist meiner Meinung nach notwendig, das auch wirklich aufzunehmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Krantz.

(Synodaler **Dr. Krantz**: Aber nicht zur Präambel!)

– Nicht zur Präambel. Dann kommen Sie später auf die Rednerliste.

Zur Präambel, Frau Lingenberg? – Bitte.

Synodale **Lingenberg**: Dass Kirchenbau etwas mit Theologie zu tun hat, ist ja an sich unbestritten, und ich denke auch, das sollte veröffentlicht werden, darüber sollte diskutiert werden. Ich weiß nur nicht, ob das mit einer Präambel vor einem juristischen Werk, vor einem normalen Verwaltungsgesetz sein muss. Also, da bin ich, ehrlich gesagt, auch strikt dagegen. Ich empfinde es immer als belastend und irgendwie ungut, wenn Vorschriften, sachliche Briefe, Gesetze usw. theologisch verbrämt werden. Da habe ich ein ungutes Gefühl. Ich empfehle also sehr, diese Präambel zu streichen.

(Vereinzelt Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe jetzt keine Wortmeldungen zur Präambel mehr. Ist das richtig? – Gut. Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte **anregen**, § 40 Abs. 2 zu streichen. Zunächst gibt dieser Paragraf nur das wieder, was in § 141 Abs. 3 der Grundordnung nach geltender Rechtslage ohnehin schon steht. Das wäre nicht so schlimm. Aber wir haben ja die Absicht, bei der Grund-

ordnung die Erprobungsfrist im Herbst auf sechs Jahre zu verlängern. Das würde bedeuten, dass wir hier in diesem Gesetz dann die alte Rechtslage festgeschrieben hätten, und das fände ich nicht besonders glücklich.

Wenn man § 40 Abs. 2 streicht, wird die dreijährige Frist nach geltender Rechtslage ohnehin gelten. Wenn wir die Grundordnung aber ändern, haben wir dann auch die sechs Jahre. Dem Landeskirchenrat steht natürlich frei, die Erprobungszeit kürzer festzulegen. Wobei sich erwiesen hat, dass die drei Jahre Erprobungszeit in der Regel als zu kurz anzusehen sind und deswegen ja auch der Vorschlag lautet, künftig auf sechs Jahre mit einmaliger Verlängerung um drei Jahre zu gehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter. Wird die Anregung von der Synode übernommen? – Frau **Schiele** übernimmt die Anregung. Gut. Vielen Dank.

Synodaler **Dr. Krantz**: Im 4. Abschnitt – Grundsätze kirchlichen Bauens –, § 9 hat der Finanzausschuss vorgeschlagen: Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen usw. An diesen Platz gehört es meiner Meinung nach. Ich weiß nicht, warum der Rechtsausschuss das unter dem Spezialkapitel Denkmalschutz unterbringen will. Sorgfalt mit unseren Bauten müssen wir üben, ob das nun Kunstdenkmäler sind oder nicht.

Ferner möchte ich Sie darauf hinweisen, dass § 22 – „Aufgaben der Kirchenbezirke“ – vielleicht in der Zukunft mal zutreffen wird. Zur Zeit beschreibt er die Wirklichkeit – jedenfalls der größeren Gemeinden – nicht. Der Kirchenbezirk in Person des Dekans kümmert sich in aller Regel nicht um Baumaßnahmen im Detail. Das machen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte. So ist es jedenfalls in den größeren Gemeinden. Die Dekane haben auch gar nicht das Personal, um sich um solche Sachen zu kümmern.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Werner, bitte.

Herr **Werner**: Zu dem, was Herr Dr. Krantz gerade sagte, wollte ich noch ausführen: Gedacht ist ja daran – und das soll in der Durchführungsverordnung geregelt werden –, dass der Kirchenbezirk in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – sprich Bauamt – regelmäßig Baubereisungen durchführt und dass die Ergebnisse dieser Baubereisungen in eine kirchenbezirkliche Dringlichkeitsliste einfließen sollen. An der Stelle, denke ich – das gab es auch schon früher –, hat der Kirchenbezirk bestimmte Aufgaben in der Koordination, und diese sollten auch im Gesetz an der Stelle zum Ausdruck gebracht werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke für die Erläuterung. – Frau Wildprett.

Synodale **Wildprett**: Ich bitte lediglich um eine redaktionelle Änderung. Im § 9 Abs. 2 des Hauptantrages da müsste es, denke ich, sinnvollerweise heißen: **Regelmäßige Baukontrollen sind durchzuführen**. Ich glaube nicht, dass eine Soll-Bestimmung in einem Gesetz viel Sinn macht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Wildprett, ich sehe das als nicht nur redaktionelle Änderung an. Denn „sind durchzuführen“ und „sollen durchgeführt werden“ sind juristisch etwas anderes. Erheben Sie es zum Antrag?

(Synodale **Wildprett**: Ja! Ich erhebe es zum **Antrag**.)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Dr. Raffée.

Synodaler Dr. Raffée: In § 8 muss es, meine ich, in der letzten Zeile 1. Absatz „betrifffen“ heißen.

Präsidentin Fleckenstein: Das ist eine rein **redaktionelle Änderung**. Können wir die gleich vornehmen? – Notieren Sie bitte in Ihren Vorlagen: Statt „betrifffen“ muss es heißen „betrifffen“.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu der Gesetzesvorlage? – Das ist nicht der Fall.

Möchte der Berichterstatter ein Schlusswort, Herr Witter? – Das ist nicht nötig. Dann schließe ich die Aussprache, und wir können jetzt wieder ein bisschen Abstimmung üben.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir zunächst über die Präambel und dann über das Gesetz nach Abschnitten abstimmen.

(Herr Werner: Es ist noch ein kleiner Fehler entdeckt worden! Bei § 4 im Hauptantrag muss es heißen „bei Kindergärten“ und nicht „bei Kindergarten“!)

Präsidentin Fleckenstein: Gut. Also, die zwei Striche machen wir auch noch drauf, bevor wir abstimmen.

Herr Griesinger, aber jetzt nur noch Redaktionelles.

Synodaler Griesinger: Auch eine **kleine Änderung**, und zwar steht in der *Vorlage des Landeskirchenrats unter § 31: „Bauleistungen und andere Leistungen werden nach den einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnung“*, und jetzt kommt schon die *Abkürzung VOB*. Diese *Abkürzung* in Klammern muss aber nach „Bauleistungen“ kommen.

Präsidentin Fleckenstein: Das ist richtig. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

In § 31 muss es also heißen: „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“. Danke, Herr Griesinger.

Keine weiteren redaktionellen Vorschläge? Dann erläutere ich noch einmal das **Abstimmungsverfahren**. Ich schlage vor, dass wir zunächst über die Präambel abstimmen und dann über den Gesetzentwurf nach Abschnitten, das heißt nach Großbuchstaben.

Nach der Geschäftsordnung stimmen wir jeweils zunächst über die Änderungsanträge ab und dann über den Hauptantrag des Finanzausschusses, der sich, wo es da steht, ergänzt durch die ursprüngliche Landeskirchenratsvorlage. Ist das der Synode klar so? Einverstanden? – Gut.

Dann beginnen wir mit der **Präambel**. Wir stimmen ab über den **Änderungsantrag des Rechtsausschusses**. Es ist ja der weitestgehende Antrag: *Streichung der Präambel*. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Darf ich die Nein-Stimmen erfragen? – 17. Enthaltungen? – 6. Dann ist die Zustimmung zu diesem Antrag erteilt worden. Die Mehrheit stimmt zu.

Nach der Streichung brauchen wir über Ihren *Antrag*, Herr *Lehmkühler*, nicht mehr abzustimmen. Der hat sich *erledigt*.

Die Präambel ist damit gestrichen.

Wir kommen zum **Abschnitt A – Allgemeines** –. Er betrifft die §§ 1 bis einschließlich 19. Hier gibt es einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 9. Der Rechtsausschuss möchte den Absatz 1 in der Vorlage des Finanzausschusses streichen. Verstehe ich das richtig, Frau Schiele?

(Synodale Schiele: Ja!)

Also, Sie möchten nur den in der Vorlage des Finanzausschusses als Absatz 2 enthaltenen Teil allein als Absatz 1 haben.

(Synodale Schiele: So ist es!)

Gut – Dann heißt das: **Änderungsantrag des Rechtsausschusses; Streichung des Absatzes 1 in der Vorlage des Finanzausschusses**. Wenn Sie für die Streichung von Absatz 1 sind, bitte ich um ein Handzeichen. – 28 Ja-Stimmen. Und die Nein-Stimmen bitte. – 31. Dann ist dieser Antrag abgelehnt. Absatz 1 bleibt also in der Vorlage.

Wir kommen zu **§ 9 Absatz 2**. Hier gibt es einen Änderungsantrag von Frau Wildprett, den ich als ersten zur Abstimmung stellen möchte, weil er beide Vorlagen betrifft. Ist das richtig, Frau Wildprett? Er betrifft beide Formulierungen, Finanzausschuss wie Rechtsausschuss?

(Zuruf: Nein!)

– Nein?

(Zurufe: Nur Finanzausschuss!)

– Ach so, ich hatte nur das „sollen“ gesehen. Entschuldigung. Dann stimmen wir erstmal über den **Änderungsantrag des Rechtsausschusses** ab. Wenn Sie statt des linken Absatzes 2 den rechten – noch als 1 gekennzeichneten – Absatz haben möchten, dann stimmen Sie bitte mit Ja. Bitte Handzeichen. –

(Unruhe)

Wenn Sie für den rechten Absatz stimmen – Änderungsantrag Rechtsausschuss –, dann müssen Sie jetzt mit Ja stimmen.

(Zuruf: Bitte noch einmal!)

Wir sind in der Abstimmung. Ich erfrage die Ja-Stimmen für den Änderungsantrag des Rechtsausschusses, rechte Seite der Vorlage. Wenn Sie diesen als Absatz 1 hier noch stehenden Absatz 2 haben möchten, dann müssen Sie jetzt mit Ja stimmen. Also bitte die Ja-Stimmen! – 19. Bitte die Nein-Stimmen. – Das ist die Mehrheit. Dann ist der Änderungsantrag des Rechtsausschusses abgelehnt.

Wir kommen zum **Änderungsantrag** von Frau Wildprett. Frau Wildprett möchte, dass der letzte Satz in Absatz 2 – „Regelmäßige Baukontrollen sollen durchgeführt werden ...“ heißen soll: „*Regelmäßige Baukontrolle sind durchzuführen ...*“. Wenn Sie dem Änderungsantrag von Frau Wildprett zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – 26 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen. – 30. Dann ist dieser Änderungsantrag abgelehnt, und es verbleibt bei der Formulierung, wie Sie sie links auf dem Blatt sehen.

Dann kommen wir in **§ 13** zur Abstimmung über den **Antrag des Rechtsausschusses**. Der Rechtsausschuss möchte den § 13 – *Arbeitsschutz – ganz gestrichen haben*. Wenn Sie für die Streichung des § 13 sind, bitte ich jetzt um Handzeichen. – 28 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen. – 33. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt, und es bleibt bei dem ursprünglichen Text in der Vorlage.

Wir kommen zu **§ 15** und den **Änderungsantrag des Rechtsausschusses**: Einfügung des im rechten Kasten ersichtlichen Absatz 2 – „Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen usw.“ – Wenn Sie diesen Absatz 2 einfügen möchten, müssen Sie jetzt mit Ja stimmen. Ich bitte um Handzeichen. – 31 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen. – 20. Bitte Enthaltungen. – 8. Das heißt, die Mehrheit sind die Ja-Stimmen. Damit ist die Vorlage aus dem rechten Kästchen ersichtlich. Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses ist dann zum Zuge gekommen.

Ich bitte jetzt um Abstimmung über den **gesamten Abschnitt A – Allgemeines** – mit den beschlossenen Änderungen. Wenn Sie dem Abschnitt zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommen wir zum **Abschnitt B**. Das sind die §§ 20 bis 22.

Hier gibt es einen **Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 22**, „Der Kirchenbezirk vertritt innerkirchlich usw.“; rechte Seite der Vorlage. Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – 27 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen. – 26. Gibt es Enthaltungen? – Das sind mehrere Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Rechtsausschusses abgelehnt. Es verbleibt bei der Vorlage im linken Teil.

Dann bitte ich, wenn Sie dem **gesamten Abschnitt B** des Entwurfs zustimmen, um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zum **Abschnitt C – Bauvorhaben** –. Abschnitt C umfasst die §§ 23 bis 35, also diese Vorlage ergänzt durch die Landeskirchenratsvorlage. In diesem Abschnitt gibt es keine Änderungsanträge, sodass ich Sie bitte, wenn Sie dem Abschnitt zustimmen, die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommen wir zu **Abschnitt D – Sonstige Baumaßnahmen** –, beginnend mit den §§ 36 und 37 der ursprünglichen Vorlage und den §§ 38 bis 41 in dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag. Hier gibt es zu **§ 40** den **Änderungsantrag von Frau Schiele**. Das war die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter: *Streichung des Absatzes 2*. Wenn Sie dem Änderungsantrag zustimmen, wenn Sie also dafür sind, dass der Absatz 2 gestrichen wird, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Bei einer Enthaltung ist dieser Absatz 2 gestrichen.

Wir kommen zur Abstimmung über den **gesamten Abschnitt D**. Wenn Sie dem Entwurf zu D zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann noch die Schlussbestimmungen in **Abschnitt E**. Hier gibt es keine Änderungsanträge. Wenn Sie dem Abschnitt E, §§ 42 und 43, zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Auch das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1. Dann ist dieser Abschnitt so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über das **gesamte Gesetz**. Wenn Sie dem Gesetz insgesamt zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. – Das ist ersichtlich die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Dann ist das Gesetz mit einer Enthaltung so beschlossen. Vielen Dank für die konzentrierte Abstimmung.

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Verwendung der inklusiven Sprache in landeskirchlichen Gesetzen

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, es hat bei der Vorberatung der Novelle zur Grundordnung im Rechtsausschuss und bei den Beratungen in den anderen ständigen Ausschüssen während dieser Tagung etwas Schwierigkeiten gegeben bei der Beurteilung der Sprache dieses Gesetzes. Es war daher beabsichtigt, dass der Rechtsausschuss zu diesem Problem – Verwendung der inklusiven Sprache in landeskirchlichen Gesetzen – jetzt berichten sollte. Inzwischen hat sich aber ergeben, dass wir ein **Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter hören** können, das uns sicherlich weiterführt.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Erlauben Sie mir, dass ich als der für das Gesetzgebungsverfahren zuständige Referent zur Frage der Sprachform der Grundordnung eine Erklärung abgebe, von der ich hoffe, dass sie dazu beiträgt, die Diskussion etwas zu versachlichen. Wir haben Ihnen den Entwurf einer Änderungs-Novelle vorgelegt, der konsequent die so genannte inklusive Sprache durchhält. Wir haben das nicht nur deshalb getan, um der bisher in dieser Frage bestehenden Beschlusslage der Landessynode zu entsprechen, sondern auch deshalb, weil wir im Evangelischen Oberkirchenrat selbst davon überzeugt sind, dass Rechtstexte in einer Sprache abgefasst sein müssen, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt oder doch zumindest ausschließt, dass sich Frauen diskriminiert fühlen können.

Ich selbst habe mich deshalb in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Mühe unterzogen, das Pfarrdienstgesetz in eine dem entsprechende sprachliche Form zu bringen. Deshalb weiß ich aus eigener Erfahrung nur zu gut, wie schwer es ist, drei Anforderungen gleichzeitig gerecht zu werden, nämlich die inklusive Sprachform zu verwenden, dabei die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes zu erhalten und darauf zu achten, dass dabei der inhaltliche Sinn der Regelung nicht verändert wird. Das ist eine sehr schwierige und vor allem auch zeitaufwendige Aufgabe, und ich möchte an dieser Stelle Frau Clotz-Blankenfeld herzlich dafür danken, dass sie sich bei der Umformulierung der Grundordnung dieser Aufgabe angenommen hat.

(Beifall)

Nun hat es, wie Sie wissen, am Ergebnis dieser Bemühungen in den Ausschussberatungen Kritik gegeben, weil zumindest einige Vorschriften in der vorgeschlagenen Sprachform nicht nur unbefriedigend sind, sondern – das muss auch ich unumwunden zugeben – als misslungen angesehen werden müssen. Sie können so in einer endgültigen Fassung sicher nicht stehen bleiben.

Dass dies so ist, liegt vor allem in der Eigenart der Vorschriften selbst begründet. Auch wenn hier noch sprachliche Verbesserungen möglich sein sollten, bleibt doch das Grundproblem, dass die additive Verwendung der weiblichen und männlichen Formen in bestimmten Fällen hinsichtlich der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift, die ja auch von im Umgang mit juristischen Texten ungeübten Kirchengliedern zum Beispiel in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten angewandt werden sollen, keine Kompromisse zulässt.

Auf diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass sich der Rechtsausschuss Gedanken darüber gemacht hat, wie einerseits dem auch von ihm weiterhin anerkannten Anliegen Rechnung getragen werden kann, dass sich Frauen durch die Sprachform nicht ausgeschlossen fühlen, anderseits aber der Text lesbar und verständlich bleibt. Er war im Ergebnis der Auffassung, dass es unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann, zur Bezeichnung allgemeiner Sachverhalte, bei denen das Geschlecht der im Einzelfall betroffenen Person keine Rolle spielt, bei der grammatisch männlichen Sprachform zu bleiben, wie es in der RechtsSprache des Staates durchgängig üblich ist. Man sollte meines Erachtens den Mitgliedern des Rechtsausschusses und allen denen, die ihre Auffassung teilen, bitte nicht unterstellen, dass ihnen das Anliegen einer Gleichstellung von Männern und Frauen nichts mehr wert sei.

(Beifall)

In der Sache geht es vielmehr darum, wie die bereits genannten unterschiedlichen Gesichtspunkte gegeneinander zu gewichten sind und ob einem von ihnen ein absoluter Vorrang eingeräumt werden muss. Da aus Gründen der juristischen Logik allerdings innerhalb eines Gesetzes nicht mit unterschiedlichen Varianten gearbeitet werden kann, darf nicht verschwiegen werden, dass nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses durchgängig weiterhin zum Beispiel von „der Landesbischof“ oder „der Prälat“ gesprochen werden müsste, weil sich beide Begriffe sprachlich nicht in geschlechtsneutrale Wendungen auflösen lassen, wie es mit anderen Begriffen, wie zum Beispiel „der Vorsitzende“, durchaus möglich ist. Verständlicherweise sehen die Befürworter einer inklusiven Sprache damit ein wichtiges Anliegen aufgegeben, nämlich dass Frauen und Männer sprachlich gleichermaßen benannt werden.

Andererseits nehme ich wahr, dass sich keineswegs alle Frauen durch die Verwendung grammatisch maskuliner Begriffe diskriminiert fühlen und es für die Sache der Frauen eher für schädlich halten, wenn sprachliche Auswüchse einer konsequent durchgehaltenen inklusiven Sprache das eigentliche Anliegen mehr karikieren als ihm nützen.

Mir persönlich liegt sehr viel daran, dass die Suche nach einem Ausweg aus dieser Situation und die Diskussion darüber nicht zu persönlichen Verletzungen führen, die niemandem nützen und am Ende womöglich die erforderliche Mehrheit für die Verabschiedung der Grundordnungsnovelle gefährden. Sie werden verstehen, dass ich daran ein besonderes Interesse habe, damit die viele Arbeit, die ich selbst und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt ja auch Sie als Synodale schon jetzt investiert haben, nicht umsonst gewesen ist. Ich bin deshalb einerseits sehr daran interessiert, dass die Sprachform so bald wie möglich geklärt wird, damit sie die Diskussion in der Herbstsynode nicht mehr belasten muss, würde es anderseits aber nicht für glücklich halten, wenn heute diese Frage in einer Kampfabstimmung mit einer vermutlich knappen Mehrheit in die eine oder andere Richtung entschieden würde, die dann auch keinen Spielraum mehr für neue Überlegungen lässt.

So schwelt mir zum Beispiel vor, dass wir uns in der Frage, wie ein Gesetz nach den Regeln der deutschen Sprache abgefasst sein sollte, das einerseits dem berechtigten Anliegen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird, anderseits aber auch verständlich und lesbar bleibt,

des fachlichen Rates des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim zu versichern. Auch dessen Auskünfte könnten dazu beitragen, unsere Diskussion auf eine objektivere Grundlage zu stellen.

Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, das Gesetz zur weiteren Klärung der Sprachproblematik an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückzugeben, um uns die Möglichkeit zu geben, bis zur Herbstsynode nach einer Lösung zu suchen, die am Ende vielleicht nicht alle Wünsche befriedigen wird, aber unnötige Auseinandersetzungen in dieser schwierigen Frage möglichst zu vermeiden hilft.

Ich hoffe, Sie wissen, dass Sie in mir einen verlässlichen Anwalt der Gleichstellungsinteressen für Frauen haben, bitte zugleich aber auch um Verständnis dafür, dass mir ebenso an einer Sprache in unseren Gesetzen gelegen ist, die nicht nur lesbar und allgemein verständlich ist, sondern auch Gesichtspunkte der sprachlichen Ästhetik nicht völlig außer Acht lässt, die bei einem Verfassungstext ja besonders wichtig ist und durch die sich gerade unsere badische Grundordnung bisher streckenweise erfreulicherweise auszeichnet.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie meinem Verfahrensvorschlag zustimmen könnten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Winter, für Ihr sicherlich außerordentlich konstruktives Votum und für die Bereitschaft zu einer entsprechenden Überarbeitung.

Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Als Vorsitzender des Finanzausschusses bin ich sehr froh über den aufgezeigten Ausweg, sich dieser fachlichen Beratung zu versichern. Ich meine, bei der Anfrage sollte durchaus gesagt werden, dass wir eine synodale Meinung zu der Form der Sprache im Prinzip festgelegt haben, damit dieses Moment der inklusiven Sprache, wie es genannt wird, nicht von vornherein unbeachtet bleibt. Ich bin sehr glücklich darüber, dass dieser Weg beschritten werden kann, weil wir im Finanzausschuss mit hauchfeiner Mehrheit in Kauf nehmen wollten, dass wir der Lesbarkeit des Textes willen auf einiges, was wir als Synode früher beschlossen hatten, zu verzichten bereit waren. Dieser Verzicht des Finanzausschusses geschah aber vor dem Hintergrund, dass wir vorher mit überwältigender Mehrheit beschlossen hatten, in die Grundordnung einen Passus über die Gleichstellung aufzunehmen. Ich bin ganz sicher, dass die Entscheidung zur Sprache nicht so gefällt worden wäre, wenn wir diese vorangegangene Entscheidung nicht getroffen gehabt hätten. Das Problem ist schwierig, und ich freue mich, dass wir jetzt weiterarbeiten können.

Synodaler **Stober**: Es ist eine spannende Erfahrung, Herr Dr. Buck, dass auch im Hauptausschuss die Entscheidung nur mit einer Stimme Mehrheit gefallen ist. Darum bin ich sehr dankbar für den Verfahrensvorschlag und denke, auch nach der Diskussion im Hauptausschuss können wir uns dem nur anschließen, was Sie uns vorgeschlagen haben. Herzlichen Dank dafür.

Synodale **Wildprett**: Ich möchte anregen, dass die Synode Frau Dr. Büßmann und Frau Schellhorn bittet, in dieser Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Denn diese beiden Frauen haben sicher viel Erfahrung in diesen Fragen.

Synodaler **Dr. Krantz**: Natürlich finde ich es sehr gut, dass man sich in Mannheim darüber erkundigt, was denn nun in Zukunft gelten soll.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich frage aber: Welchen Rang soll die Auskunft, die aus Mannheim kommt, dann für uns haben? Ist das dann das endgültige „Orakel von Delphi“, oder ist das wieder ein Diskussionsbeitrag, mit dem wir uns dann beschäftigen können und müssen?

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich bin auch sehr froh über diesen Vorschlag und möchte einfach, um das Meinungsbild wiederzugeben, mitteilen, dass der Bildungs- und Diakonieausschuss mit großer Mehrheit formuliert hat, der inklusive Sprache den Vorrang einzuräumen.

Synodale **Kilwing**: Herr Winter, ich danke Ihnen auch für Ihren Vorschlag. Ich denke, das führt wirklich zu einer sachlicheren Debatte. Gerade jetzt in den letzten beiden Tagen hat sich gezeigt, wie sehr dieser Vorschlag des Rechtsausschusses zu emotional stark aufgeladenen Diskussionen geführt hat und bei vielen Frauen auch sehr verunsichernd gewirkt hat. Ich denke, es ist ein guter Weg, so zu verfahren.

Danke.

Synodaler **Dr. Heidland**: Da das Anliegen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter auch dem entspricht, was wir im Rechtsausschuss bereitet haben, stelle ich im Namen des *Rechtsausschusses den Antrag, dem zuzustimmen*.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Sie beantworten meine Frage schon vorweg. Ich habe jemanden gesucht, der den Antrag übernimmt.

Herr Dr. Winter, möchten Sie zum „Orakel aus Mannheim“ noch etwas sagen?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Zum „Orakel aus Mannheim“ will ich gern etwas sagen. Die neue Vorlage wird in der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats vorgelegt. Wir werden – das habe ich ja gesagt – uns des fachlichen Rates vergewissern. Selbstverständlich wird dieser Rat bei der Abfassung eine Rolle spielen, aber sicherlich nicht in dem Sinne, dass hier ein etwaiges Votum aus Mannheim von uns nicht auch verarbeitet werden könnte und müsste.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank – Gestatten Sie mir eine kleine Fußnote. Wir haben gerade das Kirchenbaugesetz verabschiedet. Wenn Sie beispielsweise in die Vorschriften § 11 oder § 26 hineinschauen, sehen Sie, dass die Synode das in einer sehr lesbaren, guten inklusiven Sprache verabschiedet hat. Das nur noch einmal als Randnotiz.

Darf ich Ihren Antrag, Herr Dr. Heidland, so formulieren?

Die Vorlage des Landeskirchenrats zu Ordnungsziffer 8/8 – Grundordnungsnovelle – wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet mit der Bitte um sprachliche Überarbeitung und Wiedervorlage über den Landeskirchenrat zur Herbsttagung 2000.

Korrekt? – Gut. Dann bitte ich Sie – Oder gibt es noch Wortmeldungen dazu? – Frau Schiele.

Synodale **Schiele**: Müsste da nicht die Konsultation des Instituts mit hinein? Damit klar ist, warum wir das zurückgeben.

Präsidentin **Fleckenstein**: „Mit der Bitte um sprachliche Überarbeitung“ hatte ich jetzt vorgesehen, nachdem es der Vorschlag von Herrn Dr. Winter selbst war. Ich wollte im zweiten Schritt auch noch einmal über die Arbeitsgruppe befinden lassen. Halten Sie es für notwendig, Frau Schiele? Es war die Anregung von Dr. Winter selber.

(Synodale **Schiele**:

Gut, wenn es so ist, dann in Ordnung!)

– Lassen wir es so?

(Synodale **Schiele**: Ja!)

Gut – Darf ich die **Aussprache schließen**? – Dann ist die Aussprache geschlossen, und ich bitte Sie, wenn Sie dem Antrag von Herrn Dr. Heidland, die Vorlage des Landeskirchenrats zu OZ 8/8, Grundordnungsnovelle, dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um sprachliche Überarbeitung und Wiedervorlage über den Landeskirchenrat zur Herbsttagung 2000, zustimmen, die Hand zu erheben. Jetzt habe ich einen Raffée-Satz geprägt.

(Heiterkeit)

– Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Bei zwei Enthaltungen ist das dann so beschlossen.

Dann gab es weiter die Anregung, die Synodale Dr. Bußmann und Frau Schellhorn um Mitarbeit zu bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich habe nichts dagegen, dass die Damen um Mitarbeit gebeten werden. Ich fände es aber beschwerlich, wenn Sie jetzt eine Kommission per Synodenbeschluss festlegen würden, weil mich das natürlich dann auch bindet. Ich darf darauf aufmerksam machen: Wir haben bereits eine kleine Kommission, die die Grundordnung vorbereitet hat. Dieser Kommission gehörte ich selbst an, Herr Binkele, meine Mitarbeiterin Frau Dörenbecher und Frau Clotz-Blankenfeld. Ich fände es jetzt nicht sehr sinnvoll, wenn eine solche Redaktionskommission von der Synode per Beschluss festgelegt würde, wobei selbstverständlich alle, die etwas Sinnvolles zu der Problematik beitragen können, zur Mitarbeit herzlich eingeladen sind.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ergänzungsfrage, Herr Dr. Winter: Könnten Sie sich vorstellen, dass Sie in einem Stadium, in dem man darüber schauen könnte, die *Vorlage Frau Dr. Bußmann* einmal zuleiten mit der Bitte, darüberzulesen, bevor sie eingereicht wird.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Selbstverständlich.

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Dr. Bußmann, wären Sie bereit, wenn Sie diese Vorlage bekämen, das noch einmal zu lesen und in dem Sinne, wie wir es in der Synode besprochen haben, Anregungen zu geben?

Synodale **Dr. Bußmann**: Ja, wobei ich auch nicht die Aufgabe eines Orakels, auch wenn es in der Regel weiblich ist, übernehmen wollte!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das Orakel ist weiblich. Schön.

Also, ich denke schon, es ist beschwerlich, jetzt eine Arbeitsgruppe anzuregen. *Wären Sie damit einverstanden, dass wir so verbleiben, die Bereitschaft von Frau Dr. Bußmann anzunehmen, in einem Stadium, wo das dann auch soweit*

wäre, noch einmal über den Text zu lesen und die eine oder andere Anregung zu geben? – Danke für Ihre Bereitschaft. Dann ist das so beschlossen.

Ich darf den Tagesordnungspunkt VI damit abschließen.

Wir machen jetzt eine Pause bis 5 Minuten vor 11 Uhr, damit Sie noch einmal Gelegenheit haben, soweit erforderlich, Ihre Zimmer zu räumen. Das sollte ja bis 11 Uhr geschehen.

Aber bitte: 5 Minuten vor 11 Uhr sollten wir ganz pünktlich wieder anfangen können.

Vielen Dank.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.35 Uhr bis 11.00 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich schlage vor, dass wir uns in die vor uns stehende Zeit einstimmen, indem wir zwei Strophen des Liedes 644 „Meine Zeit steht in deinen Händen“ singen.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich bedanke mich für diesen wunderbaren Gesang und grüße Sie zum zweiten Abschnitt unserer heutigen Plenarsitzung von hier.

VII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: „Nun kann ich ruhig sein in dir“, gilt nicht für Frau Synodale Mildenberger,

(Widerspruch und Heiterkeit)

die ich bitten möchte, den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses abzugeben.

Synodale **Mildenberger, Berichterstatterin**: Ich hoffe doch, dass ich im Herm ruhig sein darf, auch wenn ich Ihnen jetzt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vortrage.

Herr Präsident, liebe Schwestern, liebe Brüder!

Das Rechnungsprüfungsausschuss hat am 6. März dieses Jahres einen Bericht über die Prüfung

- der Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau 1994–1998
- der Jahresrechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse 1994–1998 und
- der Jahresrechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 1994–1998

vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung über die Ergebnisse der Prüfung beraten. Die Sitzung fand wieder in einem äußerst angenehmen Rahmen, in einer lockeren Stimmung und vor allem in einem partnerschaftlichen Verhältnis von Leiterin und Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses und den Mitgliedern statt.

(Heiterkeit)

Trotz der allgemeinen Freude hier, freut es mich persönlich, dass ich bei dem ersten Bericht für den Prüfungsausschuss, den ich ausführen darf, so erfreuliche Ergebnisse präsentieren darf. Deshalb meinen Dank gleich zu Beginn im Namen des Rechnungsprüfungsausschusses an die Pflege Schönau für die geleistete Arbeit. Insgesamt wurden in den Jahren 1994–1998 aus den Stiftungen Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischer Kirchenfonds 54.382.064,57 DM in den Landes-

kirchlichen Haushalt übergeführt. Diese Zuführungen lagen zu 2,2 Millionen DM bei der Zentralpfarrkasse und zu 13 Millionen DM beim Unterländer Kirchenfonds. Das sind ungefähr 10 Millionen DM mehr wie das in den Haushaltssätzen geplant war. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Dieses hervorragende Ergebnis wurde durch Minderausgaben, durch Optimierung der Arbeit, aber auch durch Stellenvakanzen erreicht. Um künftig solche Ergebnisse erreichen zu können, unterstützt der Rechnungsprüfungsausschuss die Weiterarbeit an der Umstrukturierung und Neugliederung der forstwirtschaftlichen Flächen der beiden Stiftungen, damit sinnvolle wirtschaftliche Einheiten zur Bewirtschaftung entstehen. Die konsequente Anpassung der Mieten und Erbpachtzinsen für kirchliche Liegenschaften an marktähnliche Gegebenheiten wird ebenfalls unterstützt. Zudem wird die Fortführung der Überführung von stiftungsbezogenem Pfarreivermögen in das Stiftungsvermögen der Zentralpfarrkasse unterstützt, da es hier doch einige Wirren über die Historie gegeben hat. Diese Situationen sollten geklärt werden.

Die angegangene Erhöhung des Grundstocks des Stiftungsvermögens wird sehr begrüßt. Die Bildung von Kapitalvermögen und Ankauf von Flächen zum Ausgleich jetzt veräußerter Flächen wird sehr positiv gesehen. Trotz all dieser sehr guten Nachrichten will ich einige kleinere Problem-punkte ansprechen, die dem Rechnungsprüfungsausschuss aufgefallen sind.

Die Rechtsstellung der Pflege Schönau auch nach der Umstrukturierung des Evangelischen Oberkirchenrats ist noch ungeklärt. Die Evangelische Pflege Schönau ist eine Abteilung des Referates 6, obwohl diesem Referat die Stiftungsaufsicht über den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Zentralpfarrkasse obliegt. Herr Dr. Winter hat hier schon Aufklärung signalisiert.

Die Klärung dieser Situation ist dringend geboten, da dann weitere anstehende Veränderungen in der Organisation der Pflege Schönau angegangen werden können, die derzeit manchmal zu Unschärfe führen. So ist zum Beispiel der einheitliche Kontenrahmen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat für alle kirchlichen Einrichtungen vorgegeben ist, für die Verwaltung des Stiftungsvermögens manchmal unzureichend, um klare und übersichtliche Darstellungen zu erhalten. Die Neuordnung des Rechnungswesens der Stiftungen durch Einführung auch eines neuen EDV-Systems könnte gezielter angegangen werden, wenn hier rechtliche Klarheit bestünde. In diesem Zusammenhang der Rechtsunsicherheit ist auch die Einbindung des Sonderhaushaltes der Pflege Schönau in das Haushaltsgesetz zu sehen. Das Haushaltsvolumen ist in den Gesamthaushalt eingebunden. Weitere Regelungen jedoch des Haushaltsgesetzes wie die Budgetierung, Übertragbarkeit und Haushaltssperren können nur für Budgetierungskreise angewendet werden, nicht aber für den Sonderhaushalt, wie er die „Pflege Schönau“ darstellt.

Ungeklärt ist auch die Zuständigkeit bei außerplanmäßigen Ausgaben in diesem Arbeitsbereich.

Da die Haushaltjahre 1997 und 1998 aber erfreulicherweise mit so großen Minderausgaben abgeschlossen wurden, wie ich eingangs schon erwähnt habe, wurden hier keine Prüfungsbemerkungen hinterlassen. Für die Zukunft sollten hier aber eindeutige Regelungen getroffen werden.

Zwei weitere kleinere Anmerkungen, die eindeutiger Regelung aus unserer Sicht bedürfen:

1. Die Richtlinien zur Erhebung des Erbbauzinses von 1989 sind von der Realität überholt worden. Der positive Ertrag des Stiftungsvermögens kommt zum Teil durch diese angepassten Erhöhungen der Erbbauzinsen zu stande. Hier ist die Realität schon der bestehenden Richtlinien zum Positiven für die Stiftungen vorausgeeilt. Vorauselender Gehorsam wird ja nun gern – seit gestern – in Gesetzesvorlagen verfasst. Dies sollte im Blick auf die einheitliche Regelung für ganz Baden nun auch hier gelten, nicht nur beim Gesetz für die Stellenteilung von Dekanaten.
2. Die Vereinbarungen von Sicherheitseinhalten. Hier wird vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen, sich die Regelung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zu Eigen zu machen. Der Verwaltungsaufwand für einbehaltene Mittel bei manchen Handwerkerrechnungen erscheint oft höher als der Nutzen im Schadensfall. Eine definitive Bauabnahme wird hier in vielen Fällen als ausreichende Absicherung erachtet.

Zusammenfassend: Diese kleinen Punkte zur Korrektur. Für die Zukunft möchte ich aber nochmals darauf hinweisen, dass alles in allem die erheblichen Mehreinnahmen zu sehen sind, die von der Pflege Schönau und von den beiden Fonds im Zeitraum von 1994–1998 erwirtschaftet wurden.

Zu einem anderen Punkt möchte ich Sie noch kurz informieren. Das **Diakonische Werk Baden** hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die **Jahresabschlüsse 1997 und 1998 zur Unterrichtung vorgelegt**. Eine unabhängige Prüfungs-gesellschaft hat die ordnungsgemäße Rechnungslegung testiert. Vielen Dank an dieser Stelle dem Diakonischen Werk für diese Arbeit. Es gibt hierzu keine großen Bemerkungen zu machen.

Zum Ende des Berichtes möchte ich ein eventuelles Missverständnis aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses in der Herbstsynode klarstellen (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1999 Seite 27 ff). Es geht um die **evangelischen Schulen**, wenn Sie sich erinnern. So weit beim Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium e. V. in Mannheim, beim Schloss Gaishofen, Ambrosius-Blarer-Gymnasium e. V. und bei der Schloss Wieblingen Elisabeth-von-Thadden-Schule e. V. darauf hingewiesen wurde, dass von den Vereinen keine Testate über die zweckgerechte Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen vorgelegt wurden, so sollte damit ausdrücklich nicht ausgesagt werden, dass die Prüfer der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes ihren Pflichten nicht nachgekommen seien. Vielmehr wäre es Sache der Schulen gewesen, die Testate in Auftrag zu geben. Soweit diese kurze Berichtigung.

Letztendlich nun der Beschlussvorschlag vom Rechnungsprüfungsausschuss:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich*
 - *der Sonderrechnungen für die Evangelische Pflege Schönau für 1994–1998*
 - *der Jahresrechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1994–1998*
 - *der Jahresrechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1994–1998*
- entlastet.*

Um Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen:

2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der jetzigen Situation, der Evangelischen Pflege Schönau als Abteilung des Referates 6, das gleichzeitig die Stiftungsaufsicht über Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds führt, bis zur Herbsttagung 2001 gebeten.*

An dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank an alle Beteiligten, an Geprüfte und Prüfer, für die geleistete Arbeit und den umsichtigen Umgang mit unseren Finanzmitteln. In der Hoffnung, Ihnen als Nichtexpertin und Lernende in der Sprachschule der Finanzen und Rechtslage die Inhalte des Rechnungsprüfungsberichtes näher gebracht zu haben, bitte ich um Ihre Zustimmung.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Auch Ihnen ganz herzlichen Dank, Frau Mildenberger, dass Sie in der schwierigen Materie so freundlich zu uns geredet haben.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Raffée**: Eine ganz dumme Frage. Ist aus dem „Unterländer“ Kirchenfonds ein „Überländer“ Kirchenfonds geworden, wie es in der vorletzten Zeile der ausgeteilten Beschlussvorlage heißt?

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Diese schwierige Frage muss amtlich beantwortet werden.

(Heiterkeit)

Synodaler **Mildenberger**: Ich kann das nur als einen freund'schen Tippfehler erklären, indem bei der Überschuss-Erwirtschaftung dieses Fonds aus dem „Unterländer“ Fonds ein „Überländer“ Fonds geworden ist. Wir sollten das in der ausgeteilten Tischvorlage einfach ändern.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wenn Frau Mildenberger das vorschlägt, dürfen wir das so machen. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte an dieser Stelle einen Dank anbringen an die Evangelische Pflege Schönau für die Bewirtschaftung der Mittel, von denen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den letzten Jahren und auch gegenwärtig sehr profitiert haben. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sie hören es, die Synode schließt sich diesem Dank an. – Weitere Wortmeldungen? Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann schließe ich die Aussprache und wir können zur **Abstimmung** kommen zu dem Beschlussvorschlag, der Ihnen als Antrag vorliegt.

Ziffer 1. Da geht es um die Entlastung in drei Positionen. Soll ich das alles noch einmal verlesen? Sie haben den Text vor sich.

Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das ist die ganz klare Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. So ist Punkt 1 einstimmig angenommen.

Ziffer 2. Ich darf um Handzeichen bitten, wer zustimmen möchte. – Das ist wieder ganz klar die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Die beiden Positionen sind einstimmig beschlossen. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt bewältigt.

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.12.1999: Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)
(Anlage 1)

Synodaler Heinrich, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynode! Ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuss, den Hauptausschuss und den Rechtsausschuss über den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Religionsunterricht in der badischen Landeskirche.

Bisher gab es ein solches Gesetz noch nicht, obwohl natürlich auch schon bisher evangelischer Religionsunterricht erteilt wurde. Ich denke, Sie haben es mitbekommen.

(Heiterkeit)

Dieser war aber in verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt, die teilweise noch auf das Jahr 1926 zurückgingen. Mit diesem Gesetz soll eine Zusammenführung und Vereinheitlichung gelingen, um zu mehr Klarheit und Übersichtlichkeit in diesem Arbeitsbereich zu kommen.

Weil nicht alle Ausschüsse dieses Gesetz bearbeitet haben, möchte ich anhand des Gesetzes doch einmal über die einzelnen Paragrafen gehen, um das Gesetz insgesamt zu erläutern.

Das Gesetz ist in vier Teile gegliedert. Im ersten geht es um ganz grundsätzliche Dinge, den Religionsunterricht betreffend. Nach Matthäus 28 sind wir ja gesandt zu taufen und zu lehren. So betont § 1 die biblische Grundlage, indem es die Grundordnung zitiert: „Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“ Daraus leitet das Gesetz dann weiter ab: „Die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung der jungen Generation bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum Ausdruck.“ Und in Absatz 4 des ersten Paragrafen weist das Gesetz noch einmal darauf hin, dass der Lehrauftrag ein Teil des Predigtamtes darstellt, wie das auch die Grundordnung in § 46 klarstellt.

Eine ganz wichtige Akzentsetzung ist im Absatz 5 in diesem Paragrafen verankert, wo es heißt: „Evangelischer Religionsunterricht wird in ökumenischer Offenheit erteilt.“ Mit dieser Grundsatzformulierung gleich im ersten Paragrafen des Gesetzes soll der Weg zur verstärkten Zusammenarbeit gerade auch mit den katholischen Partnern von unserer Seite weiter geebnet werden. Ich bin sicher, weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieses Anspruches in die Praxis wird die Synode – so hoffe ich zumindest – auch in Zukunft gerne mittragen.

In den §§ 2 bis 6 wird das Umfeld beschrieben, in dem sich der Religionsunterricht bewegt. Daraus werden verschiedene rechtliche Forderungen abgeleitet. Da ist zum einen natürlich das schulische Umfeld, das sehr stark durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt wird, auf die wir ja keinen direkten Einfluss haben. Manchmal scheint mir

das auch für die im § 2 Absatz 3 angesprochenen Ersatzleistungen zu gelten, wo wir immer wieder, wie ich finde, Unerfreuliches hören.

Für dieses schulische Umfeld sieht das Gesetz eine starke Verzahnung vor. So heißt es im § 5 Absatz 1 Satz 3: „Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte ... sollen sich an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen beteiligen.“ An dieser Stelle kam es in den verschiedenen Ausschüssen zu Diskussionen, weil hier die Angst aufkam, dass Gemeindediakone und Pfarrer künftig einen Großteil ihrer Zeit in der Schule verbringen.

Aber ich bin sicher, Sie haben auch gemerkt, an welcher Stelle das **alle** stand und steht. Es heißt nicht die im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sollen sich an **allen** außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen beteiligen, sondern es heißt, **alle** im Unterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sollen sich beteiligen usw. Diese Akzentsetzung schien uns im Bildungs- und Diakonieausschuss durchaus richtig und wichtig zu sein. Dass das Anliegen der Bewältigbarkeit trotzdem erhalten blieb, sehen Sie im Hauptantrag, der Ihnen vorliegt.

Der § 7 bemüht sich um die Frage, wer denn jetzt in den Genuss des Religionsunterrichtes kommen darf, kann, soll und muss. Wobei im Grundsatz gilt – und da ist die Sache noch einfach –, evangelisch getaufte Kinder und unge-taufte Kinder von mindestens einem evangelischen Elternteil müssen den evangelischen Religionsunterricht besuchen. Daneben werden eine ganze Reihe von Ausnahmen behandelt, weil die zuvor beschriebene Normalsituation offenbar in der Praxis bald zur Ausnahme gehört, zumindest nicht mehr den großen Teil abdeckt. Deshalb ermöglicht das Gesetz auch Kindern und Jugendlichen, die zunächst nicht der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören, am evangelischen Religionsunterricht teilzunehmen. Der Rechtsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass diese Offenheit nicht dazu führen darf, dass die Gruppengröße über ein vertretbares Maß ansteigt und bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat, mit der Regierung darüber zu verhandeln, dass hier die Gruppengrößen nicht über 30 Schülerinnen und Schüler steigen sollen.

Nachdem es im ersten Teil des Gesetzes mehr um das Grundsätzliche ging und um die Frage, wer soll, kann, darf und muss den Religionsunterricht besuchen, geht es im zweiten Teil um die Frage, wer denn nun den Religionsunterricht gestalten darf, soll, kann und muss.

In § 9 ist geregelt, dass die Hoheit darüber bei der Kirche und hier beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt. Die §§ 10 bis 13 regeln das im Detail, wobei es weiterhin staatliche und kirchliche Lehrkräfte geben soll.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einmal die Begriffe klären, mit denen das Gesetz arbeitet, wenn es die verschiedenen Personengruppen benennt, die im Bereich des Religionsunterrichtes eingesetzt werden. Das sind auf der einen Seite staatliche Lehrkräfte. Das sind Lehrerinnen und Lehrer, die neben anderen Fächern, die sie unterrichten, auch die Befähigung und Beauftragung zum Religionsunterricht besitzen. Zum anderen sind es die Hauptamtlichen unserer Gemeinde, die dieses Gesetz als kirchliche Lehrkräfte bezeichnen, also Pfarrerinnen, Gemeindediakone, Pfarrvikarinnen. Diese Gruppe wird das Gesetz als kirchliche Lehrkräfte bezeichnen. Die dritte Gruppe stellen die hauptamtlich im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Mitarbeiter dar, die im Gesetz als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer bezeichnet werden.

Was den Umfang angeht, in dem die kirchlichen Mitarbeiter bei der Erteilung von Religionsunterricht im Regelfall eingesetzt werden, ist in § 14 eine Tabelle definiert, die den augenblicklichen Stand der Dinge repräsentiert. Gleichzeitig sind in den folgenden Abschnitten und Paragraphen eine Reihe von Möglichkeiten aufgeführt, die es dem Oberkirchenrat und den Schuldekaninnen und Schuldekanen ermöglicht, sehr flexible Lösungen zu finden, wenn kirchliche Mitarbeiter aus verschiedenen Gründen um Abweichungen vom Regeldeputat bitten. So heißt es etwa im Absatz 7 des § 14: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen das Deputat abweichend von Absatz 1 festlegen. Das gleiche gilt für die Schuldekanin bzw. den Schuldekan im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats.“ Oder in § 15: „Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festlegen.“ Der Rechtsausschuss regt hierzu an, dass Deputatsermäßigungen für Bezirksdiakonie und Bezirksjugendpfarrer statt vom Evangelischen Oberkirchenrat künftig von den Schuldekaninnen und Schuldekanen vorgenommen werden sollen, um flexibler auf individuelle Verhältnisse eingehen zu können.

Die Abschnitte 4, 5 und 6 regeln Detailfragen des Dienstes und der Fortbildung. Darin enthalten sind sowohl die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen für kirchliche Lehrkräfte, als auch die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde für kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Nachdem in den beiden ersten Teilen des Gesetzes geregelt ist, wer von wem wo zu unterrichten ist, regelt der dritte Teil die Aufsicht und die fachliche Förderung der Lehrkräfte. Dabei wird in § 24 das Religionspädagogische Institut explizit erwähnt und es werden seine Aufgaben beschrieben.

§ 25 regelt, dass zwar die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der staatlichen Aufsicht unterliegt, die Fachaufsicht aber bei der Landeskirche verankert ist.

Im vierten und letzten Teil geht es um gesetzesorganisatorische Dinge und um die Auflistung der verschiedenen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verordnungen, die bei der Erteilung des Religionsunterrichts weitere Details regeln. Genauere Erläuterungen hierzu erspare ich uns. Ich möchte nur darauf verweisen, dass mit der Einführung dieses Gesetzes zwei Gesetze und eine Bekanntmachung außer Kraft treten.

An dieser Stelle möchte ich der Autorin und den Autoren dieses Gesetzes danken, die hier mit viel Mühe eine ganze Menge von Detailfragen zusammengetragen haben, um ein Gesamtpaket zu schnüren, das in dieser Form auch mit staatlichen Stellen abgestimmt wurde, denn hier bewegen wir uns ja nicht auf rein kirchlichem Gebiet. Namentlich möchte ich hier ganz besonders Frau Dörenbecher erwähnen. Vielen Dank.

(Beifall)

Insgesamt denke ich, kann man festhalten, wird durch dieses Gesetz keine gravierende Änderung im Bereich des Religionsunterrichts verankert. Sicher sind einige Akzentsetzungen gelungen, ich denke hier ganz besonders an die Öffnung für die Ökumene, und es wurde an manchen Stellen Rechtsklarheit geschaffen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss freut sich, dass mit diesem Gesetz die Bedeutung des Religionsunterrichtes in unserer Landeskirche betont wird.

Damit komme ich zum Hauptantrag, der Ihnen vorliegt (am Ende des Berichtes abgedruckt). Sie sehen eine Reihe von Änderungen, die wir im Entwurf des Landeskirchenrats noch vorgenommen haben.

Bei der ersten Änderung in § 1 Absatz 1 geht es nur um eine sprachliche Vereinheitlichung. Das Gesetz zitiert hier die Grundordnung und an dieser Stelle sieht der neue Entwurf der Grundordnung eine moderate Veränderung hin zu einer inklusiven Sprache vor, die mir – so habe ich den Eindruck – auch nicht gefährdet scheint nach dem, was wir vorhin beschlossen haben, zumal die Formulierung so auch im Pfarrdienstgesetz von uns als Gesetz schon beabschlossen wurde.

Die zweite Änderung ist im § 5 Absatz 1 Satz 3. Hier geht es, wie oben ausgeführt, um die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen. Es geht darum, diese praktikabel zu halten. Deshalb wurde der Entwurf des Landeskirchenrats an dieser Stelle mit dem Einschub „haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeit ... zu beteiligen“ etwas abgeschwächt.

Die beiden Sätze im Entwurf des § 6 Absatz 1 in der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates schienen dem Bildungs- und Diakonieausschuss sprachlogisch nicht zusammenzugehören. Deshalb die Trennung in zwei Absätze. Auch war es dem Ausschuss zu wenig, dass sich der Religionsunterricht nur auf die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler bezieht und fordert deshalb im ersten Absatz, die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler in den Religionsunterricht einzubeziehen.

Damit verschieben sich die folgenden Absätze.

Im ersten Absatz des § 7 versuchte der Bildungs- und Diakonieausschuss dem ersten Satz etwas mehr Berechtigung zu verleihen, indem er den folgenden Teil des Absatzes auf diesen ersten Satz bezieht, der sonst etwas unverbunden hier ja auch nicht zum ersten Mal im Gesetz auftaucht.

Im alten Absatz 4 der Landeskirchenratsvorlage, in dem es um die Frage der Zulassung nicht-evangelischer Kinder und Jugendlicher zum evangelischen Religionsunterricht geht, war dem Bildungs- und Diakonieausschuss aufgefallen, dass nun jeder zugelassen werden kann, wenn Religionsunterricht seiner Konfession nicht angeboten wird. Das setzt aber voraus, dass er eine Konfession besitzt. Deshalb schlägt der Ausschuss vor, einen Absatz 5 einzufügen, in dem ausdrücklich auch konfessionslosen Schülerinnen und Schülern die Zulassung zum Religionsunterricht ermöglicht wird. Weil aber auch für diese der zweite Teil des Absatzes 4 gilt, wurde dieser zum Absatz 6.

In § 10 geht es um die Voraussetzungen für Lehrkräfte zur Zulassung zum evangelischen Religionsunterricht. Da möchte der Bildungs- und Diakonieausschuss in Absatz 1 Nummer 4 doch im Grundsatz zunächst nicht irgendein Theologiestudium verankert wissen, sondern das Studium der Evangelischen Theologie. Ausnahmen dazu regelt der Absatz 2.

Ich komme zum § 12 Absatz 3. Hier war dem Bildungs- und Diakonieausschuss wichtig, dass doch bei Dienstantritt eine gottesdienstliche Einführung stattfinden soll. Diese Formulierung lässt immer noch begründete Ausnahmen zu, wenn beispielsweise eine Gemeindediakonin

am Ende eines Schuljahres in eine Gemeinde kommt und dann natürlich im Gottesdienst eingeführt wird. Dann aber braucht eine wiederholte Einführung bei Dienstantritt in der Schule so nicht stattzufinden.

In § 17 Absatz 2 ist nur eine kleine **redaktionelle Änderung** vorgenommen. Sie haben das nicht auf Ihrem Hauptantrag. Es geht darum, dass hier die Teilnahmepflicht zweimal auftaucht und beim letzten Mal die Pflicht gestrichen wird. Im letzten Satz heißt es: „*Teilnahmepflicht für die übrigen kirchlichen Lehrkräfte besteht insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert.*“ Es heißt natürlich nicht ihre Teilnahmepflicht. Das ist lediglich eine redaktionelle Änderung.

Damit bin ich am Ende des Hauptantrages des Bildungs- und Diakonieausschusses und darf Ihnen noch je zwei Änderungsanträge des Rechts- und des Hauptausschusses vorstellen.

In § 6 Absatz 4 des Hauptantrages geht es darum, dass Lehrkräfte externe Personen in den Unterricht einladen können. Die Beschlussvorlage sieht hier die Einholung einer Genehmigung vor, während der Rechtsausschuss vorschlägt, nur eine Information an die Schuldekanin bzw. den Schuldekan abzugeben. Der Rechtsausschuss hat dabei den Fall vor Augen, dass eine Lehrkraft kurzfristig die Möglichkeit hätte, eine interessante Person in den Unterricht mitzubringen, die nur für diese eine Stunde verfügbar wäre, dass aber in der Kürze der Zeit der Schuldekan eventuell nicht erreichbar ist und deshalb der Besuch nicht stattfinden kann.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss konnte sich diesem Vorschlag nicht anschließen, weil es sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass es sich bei der Einbeziehung schulfremder Personen um einen sehr sensiblen Bereich handelt, der eine Abstimmung mit dem Schuldekan bzw. der Schuldekanin erforderlich macht, die dafür ja auch gegenüber den staatlichen Behörden Verantwortung tragen. Denken Sie auch, dass das Gesetz mit staatlichen Stellen abgestimmt wurde und gerade an diesem Punkt ein sehr sensibler Bereich angesprochen wird.

Der zweite Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft den § 14, in dem die Regeldeputate der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt werden. Mit dem Vorschlag wollte der Rechtsausschuss deutlich machen, dass es sich bei der Auffassung, ob die Erteilung von Religionsunterricht zu den Dienstpflichten eines der hier aufgeführten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört, um eine Entscheidung handelt, die in Baden anders beantwortet wird als in anderen Landeskirchen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss konnte sich diesem Vorschlag allerdings nicht anschließen, weil dabei der Hinweis auf die Grundordnung verloren geht, dass die Unterweisung Teil des Predigtamtes ist, wie es in den Grundsätzen in § 1 Absatz 4 des Gesetzes auch schon heißt. Dass wir in Baden nur die Dienstpflicht der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Baden regeln, schien uns im Bildungs- und Diakonieausschuss eigentlich klar.

Im Hauptausschuss spielte die Frage nach dem Regeldeputat für Dekane und Dekaninnen eine große Rolle, weshalb er auch hierzu mit knapper Mehrheit den ersten Änderungsantrag formuliert hat. Hier ging es dem Hauptausschuss besonders darum, die Attraktivität des Dekansamtes zu erhöhen.

(Heiterkeit)

Ich hoffe, ich habe den Hauptausschuss an dieser Stelle nicht missverstanden. Habe ich das missverstanden? – Das tut mir leid.

Allerdings gab es auch Hinweise, dass eine Reihe von Dekanen den Religionsunterricht als wichtige Basisbindung betrachten und nicht darauf verzichten wollten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss wollte sich dieses Antrages nicht annehmen, weil er befürchtet, mit dieser expliziten Kennzeichnung als fakultativ bekäme diese Liste eine andere Akzentuierung. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hält die möglichen Ausnahmeregelungen, die das Gesetz offen hält, für ausreichend. Der faktische Umgang mit diesem Thema legt diese Annahme wohl auch nahe.

Im Absatz 4 des § 14 schlägt der Hauptausschuss vor, „in Ausnahmefällen“ einzufügen

(Zuruf: „In begründeten Ausnahmefällen!“)

– „in begründeten Ausnahmefällen“, Ausnahmefälle sind immer begründet, höre ich.

(Zuruf: Das stimmt nicht!)

Jedenfalls soll dadurch deutlich werden, dass die Regel eine andere sein sollte und einem Schuldekan nicht die Möglichkeit gegeben wird, hier mit einer gewissen Willkür Kolleginnen und Kollegen „in die Wüste“ zu schicken.

(Unruhe)

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss war hier die flexiblere Handhabung wichtig, um die Versorgung der Schulen mit dem evangelischen Religionsunterricht zu sichern.

Abschließend – und damit komme ich zur Beschlussvorlage – empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode

dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrages

zuzustimmen.

Soweit die Änderungswünsche des Rechts- und des Hauptausschusses nicht übernommen wurden, sind diese im Hauptantrag als Änderungsanträge dargestellt.

Ich danke Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören.

(Beifall)

1

Hauptantrag
des Bildungs- und Diakonieausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

**Kirchliches Gesetz über
den evangelischen Religionsunterricht
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Religionsunterrichtsgesetz – RUG)**

Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Der evangelische Religionsunterricht

1. Abschnitt

Grundlagen

§1

(1) Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 Grundordnung).

§ 1 Abs. 2 bis 6: Vorlage LKR

§§ 2 bis 4: Vorlage LKR

3. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben und in der Öffentlichkeit

§ 5

(1) Der evangelische Religionsunterricht versteht sich als ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Die für den evangelischen Religionsunterricht Verantwortlichen arbeiten bei der Schulentwicklung mit. Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schulleben sind auch Schul- und Schülergottesdienste. Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der Schulen und werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Pfarramt gehalten, Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

(3) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen an der Gestaltung der Schulgottesdienste verantwortlich mitwirken und Schülergottesdienste gestalten; sie beachten dabei die staatlichen Regelungen für Schul- und Schülergottesdienste sowie die örtlichen Gegebenheiten.

2

§ 6

(1) Der evangelische Religionsunterricht bezieht die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ein.

(2) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen Kontakte zu kirchlichen und diakonischen, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen pflegen.

(3) Im Rahmen der geltenden Lehrpläne können von den Lehrkräften im evangelischen Religionsunterricht geeignete Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung für die betreffenden Unterrichtsstunden. Das Hausrecht der Schulleitung ist zu beachten.

(4) Die Lehrkraft hat die Genehmigung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans einzuholen, wenn aus besonderem Anlass außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Änderungsantrag Rechtsausschuss:

(4) Die Lehrkraft hat den Schuldekan zu informieren, wenn aus besonderem Anlass außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht

§ 7

(1) Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Daher sind Schülerinnen und Schüler, die der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und eine öffentliche Schule besuchen – vorbehaltlich des Rechts zur Abmeldung – zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (§ 7 Grundordnung).

(3) Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vereinbarung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht getroffen hat, werden den evangelischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

(4) Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Grundordnung). Voraussetzung dafür ist, dass Religionsunterricht seiner Konfession nicht erteilt wird. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über die wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht.

(5) Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann zum evangelischen Religionsunterricht zugelassen werden.

(6) Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt die Entscheidung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach Absatz 4 und 5 der betreffenden Lehrkraft. In Beschwerdefällen entscheidet die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§§ 8 und 9: Vorlage LKR**§10**

- (1) Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechenden Schularten wird anerkannt:
1. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik mit Erster und Zweiter Staatsprüfung;
 2. ein Studium an einer Universität im Fach Evangelische Theologie mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen;
 3. abgeschlossenes Studium an einer Evangelischen Fachhochschule im Fachbereich Religionspädagogik (Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge);
 4. ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie mit erster und zweiter theologischer Prüfung.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere vergleichbare Ausbildungsgänge als Voraussetzung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht anerkennen. Dabei sind staatliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11: Vorlage LKR**§ 12 Abs. 1 und 2: Vorlage LKR****§ 12 Abs. 3 :**

- (3) Bei Dienstantritt soll eine gottesdienstliche Einführung bzw. Vorstellung stattfinden.

§ 13: Vorlage LKR**§ 14****Änderungsantrag Rechsausschuss:**

- (1) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 13 Pfarrdienstgesetz), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Der evangelische Religionsunterricht ist in folgendem Umfang (Deputat) zu erteilen:

1. Dekanin bzw. Dekan als Gemeindepfarrerin bzw. als Gemeindepfarrer

2 Wochenstunden,

Änderungsantrag Hauptausschuss:
2 Wochenstunden (fakultativ),

2. Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich

- a) von 4.000 und mehr Gemeindegliedern
b) von 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern
c) bis 1.999 Gemeindegliedern

4 Wochenstunden,
6 Wochenstunden,
8 Wochenstunden,

3. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare

8 Wochenstunden,

4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone

6 Wochenstunden.

- (2) Bei Gemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern kann der Evangelische Oberkirchenrat ein höheres Deputat bis zu 10 Wochenstunden zuweisen.

- (3) Bei eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl anteilmäßig.

Änderungsantrag Hauptausschuss:

- (4) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeinde- und Kirchenbezirks zugewiesen werden.

- (4) Die zu erteilenden Wochenstunden können in Ausnahmefällen auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeinde- und Kirchenbezirks zugewiesen werden.

§ 14 Abs. 5 bis Absatz 9: Vorlage LKR**§§ 15 bis 27 : Vorlage LKR**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

- (2) Absatz 2: **Vorlage LKR**

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir danken Ihnen, Herr Heinrich, für Ihren sorgfältigen Bericht, in dem Sie uns auch auf das Feinste über den Unterricht unterrichten. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Dr. Kudella: Ich möchte klarstellen, dass der Änderungsantrag des Hauptausschusses zum § 14 Satz 4 auch nicht genau die Beschlusslage im Hauptausschuss wiedergibt, wie er hier formuliert ist. Gemeint war – ich bitte die Ausschussmitglieder, mich zu berichtigen, wenn ich nicht Recht habe –, die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeindebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Kirchenbezirks zugewiesen werden.

(Beifall)

In der Praxis ist es überhaupt unvermeidlich, auch außerhalb der eigenen Gemeinde tätig zu sein.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Darf ich bitten, dass der Hauptausschuss einen autorisierten korrekten Wortlaut für die spätere Abstimmung des Änderungsantrags hier vorgibt.

Synodaler Lehmkuhler: Ich habe eine Rückfrage zu Absatz 2 des § 7. Dieser heißt: „Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt“. Das habe ich beim Lesen des Gesetzentwurfs nicht als Problem beachtet. Aber in dem Bericht des Berichterstatters sagt er dann auf einmal, die müssen den Unterricht besuchen. Soll diese Gleichstellung tatsächlich bedeuten, dass sie ähnlich wie die unter Absatz 1 gefassten dazu verpflichtet sind? Das müsste ich jetzt wissen, denn dann würde ich einen Änderungsantrag formulieren. Wenn es so gemeint ist, dass sie verpflichtet sind, sehe ich darin nämlich ein Problem. Es könnte auch sein, dass ungetaufte Kinder einen Elternteil haben, der evangelisch ist und einer, der katholisch ist. Wir wollen sie verpflichten, in jedem Fall den evangelischen Unterricht zu besuchen. Das kann wohl nicht gemeint sein. Das ist das eine.

Das zweite ist nur eine Anregung. Ich habe schon einmal persönlich Herrn Dr. Winter gesagt, würde das hier aber auch noch einmal öffentlich tun. In § 28, in dem die ganzen Durchführungsbestimmungen zitiert werden, wird immer auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt hingewiesen. Ich möchte daran erinnern, dass die Pfarrämter neuerdings nicht mehr verpflichtet sind, diese binden zu lassen und auf Jahre und Ewigkeit aufzubewahren. Deshalb wäre hilfreich, wenn zukünftig immer auf den neuen Winter/Niens verwiesen würde, wie auch immer die neue Rechtssammlung heißt. Das wäre dann etwas praktikabler, das jeweils nachzulesen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Schön. Macht es Sinn, dass außerhalb der Rednerliste die Frage von Herrn Lehmkuhler sofort beantwortet wird? Dann könnten wir das Anliegen vielleicht gleich abschließen und mit den Wortmeldungen fortfahren.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Zu der letzten Anregung kann ich nur sagen, das ist deshalb etwas schwierig, weil man in einem Gesetz natürlich nicht auf eine nicht amtliche Gesetzesammlung verweisen kann. Ich sehe eigentlich nur die Möglichkeit, jedenfalls in einem Gesetz, auf den amtlichen Text im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verweisen. Wie wir Ihrem Anliegen im Übrigen gerecht werden können,

dass man die Dinge in der Rechtssammlung schneller findet, müssten wir uns einmal praktisch überlegen. Aber im Gesetz auf die Rechtssammlung zu verweisen, halte ich nicht für möglich.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank. Wer antwortet auf die Anfrage § 7 Absatz 2?

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Gerade noch zu diesem Punkt: Wir haben im Referat 4 vor, eine Broschüre nach Verabschiedung dieses Gesetzes zu machen, die auch all die Texte enthält, auf die Bezug genommen worden ist, wodurch dann der Umgang mit diesem Gesetz erheblich erleichtert wird. Das scheint uns notwendig zu sein.

Was den § 7 Absatz 2 anlangt: Diese Formulierung versucht dem Rechnung zu tragen, was in § 7 der Grundordnung steht, was normalerweise mit dem Stichwort „Taufaufschub“ bezeichnet wird. Diese Formulierung soll also klarstellen, was in § 7 der Grundordnung steht, dass die Rechte eines Kirchenmitglieds usw. bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kind zustehen. Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden. Das ist der Hintergrund dieses Satzes.

Ansonsten ist es in der Tat so, dass die Regelung für den Religionsunterricht vorsieht, dass, wo konfessioneller Religionsunterricht für die eigene Konfession eingerichtet ist, eine Pflicht besteht, daran teilzunehmen, mit wenigen Ausnahmen im anderskonfessionellen Religionsunterricht, etwa in der Oberstufe des Gymnasiums.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Lehmkuhler macht noch ein fragendes Gesicht. Kann das unmittelbar geklärt werden?

(**Synodaler Lehmkuhler:** Ich weiß jetzt immer noch nicht, ob das wirklich so gemeint ist, in dem von mir geschilderten Fall, dass sie „verpflichtet sind“ –)

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Nein, natürlich nicht.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Sie bekommen das nachher noch einmal in der Mittagspause erzählt.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Herr Lehmkuhler, es ist ganz eindeutig, dass natürlich in einem solchen Fall keine Verpflichtung besteht. Sie werden nur hinsichtlich der Berechtigung, daran teilzunehmen zu dürfen, den evangelischen Schülern gleichgestellt.

Ich möchte aber zu § 7 noch eine kleine Anmerkung geben, die vielleicht noch der Klarheit dient.

In § 7 Absatz 6 heißt es: „Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht erfolgt mit allen Rechten und Pflichten.“ Dieser Satz bezieht sich natürlich nur auf die Fälle der Absätze 2 bis 5, nicht aber des Absatzes 1, weil da schon vom staatlichen Recht her eine Verpflichtung besteht, am Unterricht teilzunehmen. Deshalb **rege ich an** zu schreiben: „*Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt mit allen Rechten und Pflichten.*“ Denn das ist gemeint.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich frage, ob jemand aus dem Ausschuss das übernehmen kann?

Synodaler Heinrich, Berichterstatter: Ich übernehme es gern.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dann wollen Sie dort bitte **einfügen in § 7 Absatz 6** „nach den Absätzen 2 bis 5“.

Jetzt kehren wir zurück zur Liste der Wortmeldungen.

Synodaler **Lanzenberger**: Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Bruder Landesbischof, meine Damen und Herren! Angesichts des Deputats in § 14 möchte ich gerne das Ergebnis der Arbeitsgruppe Pfarramt vom August 1997 (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1998 Seite 42 ff, Anlage 1), Seite 10, in Erinnerung rufen. Drei Autoren sind hier. Ich freue mich, Sie zu sehen. Herr Oberkirchenrat Oloff, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter, Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky.

Da heißt es unter anderem: „Wenn Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer weiterhin ihren Beitrag zur Versorgung des Religionsunterrichts leisten, müssen allerdings für diesen Beitrag Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sich an der Vereinbarkeit von Aufgaben in der Gemeinde und in der Schule orientieren. Deshalb erfolgt der Einsatz sinnvollerweise gemeindenah, also vorwiegend in Grund-, Haupt- und Realschulen am Ort. Freilich ist in der Pfarrerschaft die Grundthese nicht unbestritten, dass der Religionsunterricht in der Schule zu den Grundaufgaben der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.“

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Memorandums in der Frühjahrstagung 1995 (siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1995 Seite 71 ff) beschlossen, „An der Religionsunterrichtsverpflichtung als Teil des pfarramtlichen Dienstes der Gemeinde wird im Grundsatz – zunächst im Rahmen des bisherigen Pflichtdeputats – festgehalten. Im Einzelfall ist das Pflichtdeputat entsprechend der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. März 1995 flexibel nach den Bedingungen des Kirchenbezirks zu gestalten“. Das ist geschehen und eine wunderbare Sache. Alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bedanken sich ganz herzlich.

Aber die von der Arbeitsgruppe geforderten gemeindebezogenen Rahmenbedingungen müssen sich auch an einem differenzierteren Deputat niederschlagen. Das nur noch in zwei anderen Landeskirchen strikt an die Gemeindegliederzahl gekoppelte Deputat ist zu grob gerastert und bedarf für die Praxis einer grundlegenden Differenzierung. Die achte Synode hat deshalb am 25. 04. 1995, Protokollseite 92, beschlossen, zunächst an diesem Rahmen des Pflichtdeputats festzuhalten. Deshalb mache ich folgenden **Beschlussvorschlag zu § 14**:

„Das Referat 4 wird gebeten, in Zusammenarbeit mit praktizierenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern am Religionsunterrichtsdeputat zu arbeiten mit dem Ziel, die bisher strikt ausschließlich an Gemeindegliedern orientierten Deputate durch Einbeziehung weiterer gemeindenaher Parameter zu differenzieren. Über die dann modifizierten Ergebnisse wäre es sinnvoll, in Pfarrkonventen zu sprechen.“

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Herr Lanzenberger. Was Sie verlesen haben, wäre ein Zusatzantrag zum vorliegenden Beschlussvorschlag. Wenn Sie uns diesen dann schriftlich vorlegen wollten.

Synodaler **Tröger**: Es ist aufgefallen, dass der § 28 in der Landeskirchenratsvorlage vier Absätze hat, der Hauptantrag aber nur Absätze 1 und 2 übernimmt. Handelt es sich um Absicht, hätte ich dazu eine kurze Erklärung. Handelt es sich um ein Versehen, bitte ich um Berichtigung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das kann vielleicht unmittelbar vom Berichterstatter geklärt werden.

Synodaler **Heinrich, Berichterstatter**: Das ging zu schnell!

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die Frage bezieht sich auf § 28.

Synodaler **Heinrich, Berichterstatter**: Da war nichts zu streichen.

(Weiterer Zuruf: Absätze 2 bis 4!)

– Ja, es sollen die Absätze 2 bis 4 der Landeskirchenratsvorlage übernommen werden.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wenn Sie sich dann bitte eintragen an dieser Stelle, dass es in § 28 um die **gesamte ursprüngliche Vorlage bezüglich der Absätze 2 bis 4** geht, damit es nachher bei der Abstimmung keine Missverständnisse gibt.

Synodale **Lingenberg**: Ich möchte noch etwas sagen zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 14. Dieser Änderungsantrag ist uns sehr wichtig. Wir waren der Meinung, dass der Satz „Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes“ ein sehr steiler theologischer Satz ist, der in dieser Form schlicht nicht stimmt. Der Begriff „Predigtamt“ ist ein sehr gefüllter, theologischer Terminus aus der Reformationszeit. Er kommt in der Confessio Augustana in CA 5 vor, da ist es das von Gott eingesetzte Amt, um den Glauben in der Kirche zu wecken. Dass der evangelische Religionsunterricht dazugehört, steht dort noch nicht drin.

Wenn wir das so stehen lassen, würde ich doch denken, dass wir damit implizit den Landeskirchen, die den Religionsunterricht eben nicht an das Pfarramt binden, eine defizitäre Wahrnehmung dieses in CA 5 begründeten Predigtamtes unterstellen. Da hätte ich nun doch Bedenken, das so zu tun.

(Beifall)

Zum Zweiten klingt das hier ein wenig so, als sei diese Wahrnehmung des evangelischen Religionsunterrichts auf das Predigtamt beschränkt. Das nun wiederum steht im Widerspruch zu § 1 Satz 4, zu dem wir vollkommen stehen. Dort heißt es nämlich: „Dass der Religionsunterricht sich im Verkündigungsauftrag der Kirche gründet“, das stimmt natürlich. Deshalb genügt es einfach nicht, dass nur das Predigtamt diesen Unterricht wahrt, sondern dass es in der Tat auch Aufgabe anderer Menschen ist, die nicht ins Predigtamt ordiniert sind.

Ich bitte also wirklich dringend darum, den Änderungsantrag des Rechtsausschusses aufzunehmen, dass das unsere Entscheidung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, den evangelischen Religionsunterricht als Dienstauftrag der Pfarrer anzusehen.

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: In § 1 sehe ich eine Schwierigkeit. Wenn das ein Zitat ist, dann ist das Zitat im Moment falsch, da dieses in der Grundordnung gegenwärtig noch anders steht. Wenn es kein Zitat ist, müsste man die Klammer weglassen. Ich glaube aber, es ist wichtig, dass es ein Zitat ist. Wir haben im Rechtsausschuss über diesen Grundordnungsparagrafen gesprochen. Es ist äußerst schwierig, „sind alle Christen“ beizubehalten, weil es dadurch eine ganz starke Akzentverschiebung gibt. Wenn man sagen würde, aufgrund der Taufe „ist jeder Christ, ist jede Christin“,

würde dem alten Paragraphen entsprochen. Das, was gemeint ist, würde verstärkt. Es wird etwas total abgeschwächt, was doch auch im Bericht des Landesbischofs betont worden ist. Das ist einerseits rechtssystematisch eine Schwierigkeit, andererseits aber auch theologisch eine Schwierigkeit.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Verbindet sich damit ein Antrag?

Synodaler Kabbe: Mein **Antrag** wäre, wenn man die Grundordnung möchte, – was an dieser Stelle sinnvoll ist, – wäre der **Text der Grundordnung beizubehalten**.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Geben Sie mir das bitte mit einem kleinen Zettel nach vorne.

Synodaler Lanzenberger: Ich möchte das Votum der hochverehrten Konsynoden Lingenberg unterstreichen, und zwar theologisch aus meinem praktischen Pfarrdienst. Ich bin 30 Jahre im Pfarrdienst und habe am Anfang bis zu 16 Stunden Religionsunterricht gegeben. Ich gebe ihn auch heute noch gerne.

In der Tat, die Formulierung ist zu steil. Unser lieber Landesbischof hat in seinem Grundsatzreferat von Evangelisation und Mission gesprochen. Das Besondere daran ist wohl, dass wir den Menschen nicht etwas überstülpen, also „Holzhammernarkose“ üben, sondern dass wir sie in der Freiheit mit dem Evangelium und mit der Predigt sozusagen ansprechen. Das geschieht in der Predigt am Sonntag, im Konfirmandenunterricht selbstverständlich. Es melden sich alle freiwillig an. Wenn ich aber in die Schule komme, war vielleicht zuvor ein Lehrer da, der Strafaufgaben gegeben hat. Ich komme dort eine Stunde hinein, soll die Menschen nun anpredigen. Sie sitzen alle da, als wären sie hinzitiert auf ihren Stuhl. Hat sie der Herr nun in meine Hand gegeben? Man muss in der Praxis differenzieren und sehen, dass zum Beispiel Konfirmandenunterricht und andere Predigtaufgaben sich von dem öffentlichen Ort Schule tatsächlich unterscheiden. Das ist meine Erfahrung in vielen langen Jahren, die mir keiner nehmen kann.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Frau Lingenberg, ich will mich jetzt mit Ihnen nicht über die Auslegung von CA 5 streiten. Da kann man vielleicht auch noch anderer Meinung sein, als Sie es vorgetragen haben. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass jedenfalls die geltende Grundordnung im § 46 im Abschnitt über das Predigtamt in Absatz 3 sagt: „Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten.“

(Zuruf: Können!)

Wir sind der Auffassung, dass der Religionsunterricht in diesem Sinne Unterweisung ist, wie dieses die Grundordnung vorsieht. Ich darf im Übrigen darauf hinweisen – ich habe leider jetzt den Wortlaut nicht vorliegen –, dass die Formulierung in der alten Fassung des Gesetzes von 1959 noch viel steiler war. Das ist hier schon etwas zurückgenommen.

Ich halte deshalb den Satz, wie ich gerne sagen will, für richtig.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich vermute, dass Frau Lingenberg jetzt dazu etwas sagen möchte. Das ziehen wir dann vor.

Synodale Lingenberg: Wollte nur direkt dazu sagen, dass die Grundordnung meines Wissens auch nur für die badische Landeskirche gilt.

(Heiterkeit)

Synodaler Scholz: Ich möchte mich auch zu dem § 14 äußern. Es ist tatsächlich so, das Predigtamt ist eine theologische Aussage. Wenn andere Landeskirchen dieses Predigtamt anders sehen, ist es auch nicht verwunderlich, weil verschiedene Landeskirchen innerhalb der EKD eine unterschiedliche Bekennnisgrundlage haben. Ich denke, das Missverständnis, das im Raum steht, ist, dass das Predigtamt gerne auf Pfarramt verkürzt wird. Das ist tatsächlich nicht gemeint. Gemeint ist damit auch nicht, Herr Lanzenberger, das Anpredigen irgendwelcher Schüler.

Ich fände es bedauerlich, wenn wir das Predigtamt auf das Pfarramt reduzieren würden. Das geschieht meiner Meinung nach beim Änderungsantrag des Rechtsausschusses, wenn hier der Religionsunterricht auf eine Dienstpflicht reduziert wird. Meines Erachtens entspricht das weder dem Wesen des Religionsunterrichts noch der inhaltlichen Aussage des Predigtamtes. Zu der sollten wir stehen, auch wenn das andere Landeskirchen anders sehen. Das ist ihr gutes Recht. Es ist auch ein Gesetz, wie es vorne heißt, für die Evangelische Landeskirche in Baden. Das müssen wir, wie ich meine, auch im Sinne des Rechtsausschusses, der gerne Überflüssiges herauswirft, nicht noch einmal im § 14 formulieren.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Auch ich streite mich ungern mit Frau Lingenberg.

(Heiterkeit)

Natürlich ist der entscheidende Punkt an dieser Formulierung der, dass wir der Überzeugung sind – Herr Dr. Winter hat das noch einmal unterstrichen –, dass auch der schulische Religionsunterricht zu diesen Entfaltungen des Predigtamtes gehört, wie sie in § 46 der Grundordnung aufgeschrieben sind, wie wir das im Gesetz auch in § 1 zitiert haben. Ich habe es nicht nachgeprüft, aber ich vermute, dass es keine Landeskirche in Deutschland gibt, in der der schulische Religionsunterricht für Pfarrer untersagt ist. Es gibt nicht überall ein Pflichtdeputat für Religionsunterricht an Schulen, sondern nur etwa in der Hälfte der Landeskirchen in Deutschland. Umgekehrt wird aber natürlich auch kein Schuh daraus. Insofern ist es aus dieser Sicht legitim, davon zu sprechen, dass – wie auch immer die Formulierung in den einzelnen Kirchenverfassungen aussieht – dieses zur Entfaltung – wie bei uns in der Grundordnung manchmal etwas missverständlich formuliert – des Predigtamtes gehört.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Frau Lingenberg, ich komme jetzt etwas in Schwierigkeiten, weil wir eine Geschäftsordnung haben. Wenn es ganz kurz ist! Ich mache darauf aufmerksam, dass wir nicht eine Spezialdebatte einlegen können mit mehreren Wortmeldungen.

Synodale Lingenberg: Ich möchte einen Kompromissantrag stellen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Sie müssten sich noch etwas gedulden, weil der Oberkirchenrat noch mit mehreren Meldungen vorangeht.

Oberkirchenrat Oloff: Ich habe überhaupt nichts gegen den Streit mit Frau Lingenberg, das ist etwas sehr Gewinnbringendes.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich möchte nur einen, wenn Sie so wollen, Kompromissvorschlag machen, der mir aber sachgemäß scheint, meiner Meinung nach auch Ihr Anliegen aufnimmt. Es spricht doch nichts dagegen zu sagen – ich nehme die

linke Seite -: „Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes.“ Denn das besagt § 46 unserer Grundordnung.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wollten Sie das als Antrag übernehmen?

(Synodale **Lingenberg**: Genau das wollte ich tun.
Ich übernehme den **Antrag**.)

Das müssen wir nachher klären, was das für Auswirkungen hat für den gesamten Änderungsantrag des Rechtsausschusses.

Synodaler **Nolte**: Liebe Konsynodale, auch ich wollte nochmals zum § 14 einen kurzen Satz sagen. Ich halte es auch für hochproblematisch, an dieser Stelle am Predigtamt anzuknüpfen und es in engen Zusammenhang zu den Dienstpflichten einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers zu stellen. Wir haben in § 66 unserer Grundordnung den Satz: „Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.“ Wenn jetzt hier in § 14 steht, die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes, dann hieße das auch, dass alle Lektoren und Prädikanten unserer Landeskirche in den Religionsunterricht müssten.

(Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Nein!)

Frau Lingenberg sagt: „Ja“,

(Heiterkeit)

– und es lohnt sich, mit ihr zu streiten.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Diese Logik halte ich nicht für zwingend. Das heißt natürlich nicht, dass jeder, der am Predigtamt Teil hat, damit auch rechtlich verpflichtet ist, Religionsunterricht zu erteilen. Diese Logik ist nicht zwingend.

Synodaler **Berggötz**: Ich möchte zu dem § 14 „Änderungsantrag des Hauptausschusses“ noch kurz erläutern, warum das vielen von uns wichtig gewesen ist. Es geht nur sehr indirekt darum, dass das Dekansamt attraktiver wird. Uns war wichtig, durch die zusätzliche Belastung im Dekansamt, die durch die Mitarbeitergespräche seit einem Jahr dazugekommen ist, ein Zeichen zu setzen, dass wir das auch wahrnehmen und deshalb diese zwei Wochenstunden Regeldeputate nur fakultativ hineinschreiben lassen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Loos**: Ich möchte auch noch einmal zu § 14, Änderungsantrag des Rechtsausschusses, etwas sagen. Da heißt es: „Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden Bestandteil der Dienstpflicht der Gemeindepfarrerinnen und der Gemeindepfarrer.“ Es ist klar, dass der Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche von Baden erteilt wird. Was gerade über das Predigtamt gesagt wurde, was begründet wurde, steht auch in der Grundordnung. Deshalb weiß ich nicht, weshalb wir diese Gründe im Text überhaupt ausführen müssen. Deshalb **beantrage** ich **zu streichen**, auch in dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses „in der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Es heißt dann, und das wäre mein Vorschlag: „Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts ist Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und der Gemeindepfarrer.“ Eine Begründung für den Dienst, den wir an ver-

schiedenen anderen Stellen in besonderen Ausführungsgegesetzen, die die Grundordnung in Einzelheiten regeln, müssen wir nicht erneut geben. Wäre das so, müssten wir in allen verschiedenen Gesetzen wiederum vieles begründen. Das Thema haben wir doch beim Baugesetz schon durchgesprochen. Deshalb empfehle ich an dieser Stelle die einfache, klare Aussage, ohne dass sich daran theologische Begründungen anknüpfen.

Ein Ergebnis theologischer Diskussion könnte eventuell einmal sein, dass der Religionsunterricht nicht Teil des Predigtamtes wäre. Es wäre demzufolge überhaupt keine Unterrichtsstunde von Pfarrerinnen und Pfarrern zu erteilen. Also ist es sinnvoll, sich auf folgende Aussage zu bescheiden: „Zum Dienst einer Gemeindepfarrerin und eines Gemeindepfarrers gehört die Erteilung des Religionsunterrichtes.“

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann können wir die Aussprache schließen. Ich darf den Berichterstatter fragen, ob er noch einmal das Wort haben möchte – er schüttelt den Kopf. Dann können wir in das **Abstimmungsverfahren** eintreten.

Wenn Sie bitte den Hauptantrag zur Hand nehmen. Ich beabsichtige in folgender Weise vorzugehen, dass wir nach der Abstimmung über die Überschriften zu den jeweiligen Abschnitten zunächst die Änderungsanträge behandeln, dann den betreffenden Abschnitt des Gesetzes abstimmen und von da aus zum nächsten Abschnitt weitergehen. Ist das einvernehmlich so akzeptiert? – Das sieht so aus.

Dann stimmen wir ab über den Hauptantrag, zunächst die **Überschrift**: Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz–RUG) vom 15. April 2000. Wer kann dieser Überschrift zustimmen? – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Im ersten Abschnitt haben wir zunächst einen **Änderungsantrag** zu behandeln. Es ist von Herrn **Kabbe** beantragt, die im Hauptantrag markierte Änderung in Richtung auf die ursprüngliche Vorlage zurück zu ändern. Dann würde es dort heißen:

Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde ... verpflichtet

Wer möchte diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben, den bitte ich um sein Handzeichen. – 15 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag nicht angenommen. – Zur Geschäftsordnung, nur für die Abstimmung.

(Bemerkung eines Synodalen:
Ein Gesetz kann sich nicht selbst widersprechen,
dann muss die Klammer gestrichen werden. –
Weiterer Zuruf: Das ist doch kein Zitat!)

Wir können jetzt nicht mehr debattieren. Es ist nicht als Zitat gekennzeichnet. Das war nur ein erläuterner Hinweis.

Wir fahren in der Abstimmung fort und stimmen ab über **Abschnitt 1**, umfassend den § 1.

Wer diesem Abschnitt seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Der zweite Abschnitt ist in Ihrer Vorlage nicht ausdrücklich als Abschnitt markiert, umfasst die §§ 2 bis 4 der Vorlage. Dort haben wir keine Änderungsanträge. Wir können sofort abstimmen.

Wer diesem Abschnitt seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Absätze 3 bis 6 in § 1 noch nicht abgestimmt sind.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sie gehören doch zum ersten Abschnitt. Wir haben den ganzen Abschnitt abgestimmt. Aber es ist gut, dass Sie das erläuternd festhalten.

Wir kommen zu **Abschnitt 3**, umfassend die §§ 5 und 6. Dort haben wir einen Änderungsantrag. Wenn Sie bitte auf der Seite 2 schauen, da geht es um den Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 6 Absatz 4:

Die Lehrkraft hat den Schuldekan zu informieren ...

Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Zur Kontrolle die Gegenstimmen? – 13. Das ist eine klare Mehrheit. Damit ist der Änderungsantrag in § 6 angenommen.

Wir kommen zurück zur Abstimmung über den gesamten **3. Abschnitt**, der die §§ 5 und 6 umfasst.

Wer diesem Abschnitt seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zu **Abschnitt 4**. Dort möchte ich aufmerksam machen, dass wir in § 7 Absatz 6 im Verlauf der Beratung einen kleinen *Einschub* hatten, dass sich das beziehen soll auf die Absätze 2 bis 5. Darüber war schon entschieden. Ansonsten haben wir im Abschnitt 4 keine Änderungsanträge, soweit ich das erkennen kann.

Wir können somit über Abschnitt 4, die §§ 7 und 8 abstimmen. Wer diesem Teil des Abschnittes zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommen wir zu der Seite 3 des Beschlussvorschlags, der teilweise die Vorlagen des Landeskirchenrats umfasst. Das ist § 10 mit einer hervorgehobenen Änderung im Hauptantrag bis einschließlich § 13. Können wir über diesen Teil, §§ 9 bis 13, abstimmen? – Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 14: Dort haben wir mehrere Änderungsanträge. Ich untersuche zunächst, ob durch den Änderungsantrag von Frau Lingenberg, der vorsieht, auf der linken Seite einzufügen „*Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes*“ der Antrag des Rechtsausschusses, aus dem Frau Lingenberg die Änderung beantragt hat, als erledigt gelten soll. Darf ich das erfahren?

(Synodale **Schiele**: Ich würde sagen, das ist eigentlich gleichwertig. – Unruhe und Widerspruch)

Frau Schiele entscheidet, dass damit das **Anliegen des Rechtsausschusses aufgenommen** wäre, sodass es dann faktisch keinen Änderungsantrag mehr gibt.

Dann frage ich Herrn Dr. Loos, ob seine Änderungsanträge im Änderungsantrag damit erledigt sind.

(Zuruf: Nein!)

Dann halte ich das für das weitestgehende, zunächst darüber zu entscheiden, was Dr. Loos beantragt. Ich verlese noch einmal den *Antrag* von Herrn Dr. Loos:

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts ist Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.

Das ist der Antrag zum Hauptantrag auf der linken Seite.

Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – 19 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen müssen wir somit nicht feststellen. Damit ist dieser Antrag nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem zweiten Schritt auf Antrag von Frau Lingenberg, in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuss auf der linken Seite:

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Evangelischen Landeskirche in Baden gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes ...

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Damit ist die rechte Seite erledigt, weil damit der Änderungsantrag des Rechtsausschusses nicht mehr besteht.

Wir haben in diesem Paragrafen einen weiteren Änderungsantrag, betreffend die Ziffern Änderungsantrag des Hauptausschusses. Da soll der Zusatz heißen:

„zu den zwei Wochenstunden fakultativ“.

Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das müssen wir zählen. – 35 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 16. Enthaltungen? – 11.

Damit ist der Antrag mit Mehrheit angenommen.

Auf derselben Seite in diesem Paragrafen haben wir einen weiteren Änderungsantrag von Herrn Dr. Kudella. Die korrekte Formulierung für diesen Antrag lese ich noch einmal vor:

Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeindebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Kirchenbezirks zugewiesen werden.

Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Bei dem § 28 ist hinzuweisen, dass der Hauptantrag nicht ganz korrekt ist. Die gesamte Vorlage ist mit dem § 28 gemeint, im zweiten Absatz heißt es: „*Absatz 2 bis 4 – Vorlage Landeskirchenrat*“.

Wir können damit über den Abschnitt, soweit er auf dieser Seite mit den Paragrafen abgedeckt ist, komplett abstimmen einschließlich der vorgesehenen Änderungen.

Wer den §§ 14–28, wie sie vorliegen, seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 2.

Damit ist der Beschlussvorschlag zu Ende abgestimmt. Dann können wir das *ganze Gesetz* zum Schluss abstimmen, nachdem wir die Abschnitte bewältigt haben.

Wer der Vorlage „Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April“ seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ganz eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Damit haben wir noch einen Arbeitsgang zu bewältigen. Es geht darum, den *Zusatzantrag* abzustimmen, den uns Herr *Lanzenberger* eingebracht hat. Ich verlese noch einmal diesen Antrag:

Das Referat 4 wird gebeten, in Zusammenarbeit mit praktizierenden Gemeindepfarrerinnen und -pfarren am Religionsdeputat zu arbeiten mit dem Ziel, die bisher strikte ausschließlich an Gemeindegliedern orientierten Deputate durch Einbeziehung weiterer gemeindenaher Parameter zu differenzieren. Über die modifizierten Ergebnisse wäre es sinnvoll, in Pfarrkonventen zu sprechen.

Wer diesem Zusatzantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – 23 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 16. Enthaltungen? – 23.

Damit findet der Zusatzantrag keine Mehrheit.

Soweit ich sehe, haben wir jetzt alle Teile, die an diesem Gesetz zu beraten und abzustimmen sind, bewältigt. Ich darf noch einmal denen danken, die an der Vorbereitung mitgearbeitet haben, dem Berichterstatter, Ihnen allen für die Konzentration.

Wir sind pünktlich mit diesem Tagesordnungspunkt fertig zur Mittagspause, die ich einleite, mit der Bitte, um 13.30 Uhr wieder hier zu sein. Bevor Sie die Plätze verlassen, möchte ich noch Herrn Wermke das Wort geben für eine Ansage.

Synodaler Wermke: Wir haben uns meines Erachtens hier wohl gefühlt. Wir sind hervorragend verpflegt worden. Wenn Sie das honorieren möchten, kommen Sie an einem Tisch im Speisesaal vorbei, wo Sie das tun können. Vielen Dank.

(Beifall)

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf die Synodenalten bitten, ihre Plätze einzunehmen. Wir fahren fort in der unterbrochenen Sitzung und müssen in der Tagesordnung eine kleine Umstellung vornehmen. Nehmen Sie freundlicherweise die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt X zur Hand; denn der Bericht für den vorangehenden Tagesordnungspunkt ist noch nicht ganz fertig.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder

(Anlage 12)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf Herrn Dr. Buck um den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse bitten. Herr Dr. Buck bitte schön.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Die Ausschüsse haben sich intensiv mit der Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000 und den beiden ergänzenden Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 6. April 2000 (Anlage 12) und der Frauenarbeit, Vorsitzende des Landesausschusses, vom 23. März 2000 (Anlage 12) befasst. Bei dem ersten Schreiben geht es um die Wahrung der Belange des rechtlich selbstständigen und der Synode unterstehenden Rechnungsprüfungsamtes; bei dem zweiten um das Anliegen der Frauenarbeit, in der Zusammensetzung der Prüfungskommission für eine mindestens paritätische Beteiligung von Frauen zu sorgen. Hinsichtlich dieses Anliegens bemerken wir, dass es Sache der entsendenden Stellen ist, die geeigneten Personen auszusuchen. Hinsichtlich des Rechnungsprüfungsamtes entspricht das Votum der Ausschüsse dessen Anliegen, wie die Anträge 3.2 und 4 zeigen.

Wir sind außerdem der Ansicht, dass das Rechnungsprüfungsamt, das bisher noch nicht dazu aufgefordert worden ist, sich noch zur Liste äußern kann, das heißt sie gegebenenfalls erweiter könnte. In Parenthese: Ich denke, sie ist praktisch vollzählig gefasst, und gibt fast die gesamte Breite der Arbeit wieder.

Aber immerhin: Der Finanzausschuss ist im Übrigen der Auffassung, dass die Liste auch noch während des Prüfverfahrens erweiterbar sein muss, wenn sich noch erfolgversprechende Arbeitsfelder

(Vereinzelt Heiterkeit)

oder nicht unter ein Arbeitsfeld subsumierbare einreihbare Themen auftun sollten. Wir sehen zudem in der Arbeit an der Liste eine Chance, Arbeitsfelder neu zu sehen und eingefahrene Arbeitsweisen zu ändern.

Im Finanzausschuss haben wir uns lange und intensiv weniger mit der Liste als vielmehr mit dem Gesamtverfahren, insbesondere dem Wert und den Erfolgsaussichten der Prüffragen und der Kriterien, auseinander gesetzt. Es ging im Wesentlichen um das Problem, einerseits eine möglichst objektivierte Bewertung der Arbeitsfelder zu erreichen, andererseits die persönliche, auch lobbyistische Einschätzung und Einflussnahme in Kauf nehmen zu müssen. Die Relativierung dieses Problems ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der vier Prüffragen, die auch, in Frage 4, die Frage nach dem Essentiellen enthalten, aber, da praktisch alle Felder kirchlichen Arbeitens als essentiell angesehen werden, verknüpft mit der Frage nach der Akzeptanz und nach Doppelungen. Der Finanzausschuss bittet allerdings darum, bei der Frage 1 die darin enthaltene Komponente „Entwicklung des Arbeitsfeldes in der Vergangenheit“ und bei der Frage 4 die ebenfalls enthaltene Komponente „Zukunftsprognose“ deutlicher hervorzuheben.

Trotz dieser Erkenntnisse wurde intensiv hinterfragt, ob nicht eine Prioritätendiskussion mit ausgefeilten Entscheidungsparametern ein besserer Lösungsweg sei. Im Hinblick auf die Erfahrungen in den letzten 10 bis 12 Jahren mit weitgehend gescheiterten Versuchen dieser Art konnten wir uns aber doch auf den jetzt beschrittenen, bewusst anderen Zugang einigen.

Das Ziel ist, für die Synode ein möglichst vorbereitetes Handlungsfeld zu erarbeiten für zu erwartende oder nicht auszuschließende schmerzliche Kürzungentscheidungen zu den landeskirchlichen Haushalten. Der Gesamteinsparungsspielraum, der hoffentlich nur nach und nach realisiert werden muss, wurde dabei mit plus/minus 35 Mio. DM angenommen.

Mit dem jetzt beschrittenen Weg dorthin soll versucht werden, die Subjektivität der bewertenden Entscheidung etwas zu objektivieren. Deshalb die Filterung der Arbeitsfelder, sodass eine qualifizierte Entscheidungsgrundlage mit möglichster Transparenz der Entscheidungsfindung entsteht.

Dabei ist die Liste der Ausgangspunkt der kommenden Arbeiten; die am Ende des Weges der Synode vorzulegende gewichtete Liste ist auch dann noch nichts als Orientierung für die Entscheidung der Synode. Und weil wir es sind, die zu entscheiden haben werden, haben wir es für richtig angesehen, die synodale Beteiligung an der Prüfkommission paritätisch zu gestalten in Ergänzung zu dem größeren Informiertheitsgrad der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats. Da vom Evangelischen Oberkirchenrat sieben Referatsvertreter und der nicht stimmberechtigte Controller zur Kommission stoßen werden, müssen sieben stimmberechtigte synodale Mitglieder benannt werden, die unter Nummer 3 des Beschlussvorschlags aufgeführt sind. Der Vorschlag 3.4 beruht darauf, dass Dr. Heidland von Berufs wegen praktische Kenntnisse in solchen Auswahlverfahren hat, wie wir es hier vorhaben.

Wir wollen mit diesem neuen Verfahren, das vielleicht etwas – sagen wir mal – „handgestrickt“ wirken mag, einen neuen Entscheidungsweg gehen, auch wenn er für manchen heute noch nur ins Graue zu gehen scheint. Wir wollen damit versuchen, die anderen Lösungen für Kürzungsprobleme, die wir ja auch schon kennen, also entweder proportionale Kürzungen oder Schnellschüsse oder Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen, zu vermeiden. Das Ziel ist – ich wiederhole es –, für uns, die Landessynode, eine so tragfähige Entscheidungsgrundlage zu schaffen, dass wir auch schmerzliche Haushaltsentscheidungen mit begründeter Überzeugung treffen können, wenn und sobald es erforderlich sein wird.

Wir bitten Sie deshalb um Zustimmung zu unseren Anträgen.

Zu Nr. 1 des Antrags bemerke ich noch abschließend, dass im Finanzausschuss ein Antrag auf Einbeziehung auch der Gemeindepfarstellen in die Liste mit großer Mehrheit abgelehnt worden ist, weil wir dies nach den vorangegangenen Kürzungen nicht für verantwortbar hielten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Landessynode bestätigt die der Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000 beigelegte Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder und ergänzt sie wie folgt:
 39. Beauftragter SWR
 40. Fachseminar Christlicher Dienst an Kranken
 41. Archiv
2. Die Landessynode beantragt, die Prüfungskommission zu gleichen Teilen vom Evangelischen Oberkirchenrat und synodal zu besetzen.
3. Die synodalen Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt bestimmt:
 - 3.1 Die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse
 - 3.2 Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 3.3 Die Präsidentin der Landessynode
 - 3.4 Ein weiterer Synodaler (Dr. Heidland).
4. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch die Prüfungskommission in synodaler Besetzung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Buck, für Ihren Bericht. Alle Ausschüsse haben in dieser Sache gearbeitet. Ich eröffne die **Aussprache**. Frau Dr. Kiesow.

Synodale **Dr. Kiesow**: Liebe Schwestern und Brüder, würden Sie bitte auf dem zweiten Teil dieses Verlaufsdiagrammes nachsehen, was dort geschrieben ist. Dort ist oben von der Gesamtliste, die jetzt vorliegt, ausgehend, eine Redaktionsgruppe eingesetzt, bestehend, wie ich gehört habe, aus drei Vertretern des Oberkirchenrats. Die soll anhand der vier Prüffragen etwas redigieren, aber sie redigiert nicht. Sie trifft eine Vorentscheidung, wie aus dem Diagramm klar ersichtlich ist. Es ist der erste Entwurf einer gewichteten Liste. Es handelt sich also nicht um eine Redaktionsgruppe, sondern um eine erste Prüfkommission, die eine Vorentscheidung trifft.

Ich möchte daher **anregen**, den Antrag des Finanzausschusses dahin gehend zu erweitern, dass diese so genannte Redaktionsgruppe, in Wirklichkeit die erste Prüfkommission, auch mit synodaler gleicher Besetzung eingerichtet wird.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön. – Wenn Sie Ihren Vorschlag, Frau Dr. Kiesow, noch schriftlich so formulieren, dass wir ihn in den vorhandenen Beschlussvorschlag einordnen können. Es gibt ja jetzt verschiedene Möglichkeiten, wo das hin kann. – Danke schön. – Herr Dr. Kudella.

Synodaler **Dr. Kudella**: Ich möchte Ihnen eine Ergänzung zu dem vorgeschlagenen Verfahren vorschlagen und Sie in folgenden **Antrag** kleiden, den ich zuerst vorlese.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erarbeitung einer qualifizierten Prioritätenliste für die Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder die Gesamtheit aller Synoden in folgender Weise einzubeziehen:

1. Die Prüfkommission stellt allen Synoden die Beurteilungsbögen für die ins Auge gefassten Arbeitsfelder zur Verfügung. Sie kann dabei zusätzliche Hinweise geben oder die Prüfmerkmale auf eine geeignete Auswahl eingrenzen.
2. Die Synoden erstellen nach bestem Wissen und Gewissen eine eigene Bewertung und leiten diese an die Prüfkommission zurück.
3. Die Prüfkommission berücksichtigt diese Voten bei ihrer eigenen abschließenden Bewertung.

Zur Begründung dieses Prozedere Folgendes: Die Tragweite dieses Themas rechtfertigt meines Erachtens die intensivste und breitest mögliche Mitwirkung aller Synoden an diesem Entscheidungsprozess. Auch in der Außenwahrnehmung von Kirche steht die Synode bei dieser Vorgehensweise von Anfang an zu ihrer Verantwortung. Für die Synoden lohnt sich die Mühe, die zu einer Urteilsfindung nötigen Informationen zu beschaffen und sich mit den kirchlichen Arbeitsfeldern in ihrer Breite zu befassen. Eigene Identifikation oder Auseinandersetzung könnte bei der Abstimmung auf der Herbsttagung auch durch eine sehr gut vorbereitete Entschlussvorlage nicht ersetzt werden.

Das Bewertungsverfahren als solches ist so eindeutig und nachvollziehbar gestaltet, dass es in der Tat eine parallele Mitwirkung vieler Personen ermöglicht. Für die Arbeit der Prüfkommission wäre es hilfreich, wenn sie bereits auf Beurteilungen von Synoden zurückgreifen kann. Befindet sie sich dann bei ihrer Einschätzung von Arbeitsfeldern in Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Voten, kann sie eine Alleinverantwortung für undankbare Entscheidungen leichter von sich weisen oder muss sich auch nicht vorhalten lassen, ihre Zusammensetzung sei allein der Grund allen Übels.

Kommt sie zu einem unterschiedlichen Ergebnis, wird sie dieses überdenken oder gründlicher mit Argumenten vertreten müssen.

Eine Äußerung aller oder möglichst vieler Synodalen trägt zur Gesamteinschätzung auch die Blickrichtung derer bei, die eine Aktivität verantworten, ohne sie selber durchzuführen oder in Anspruch zu nehmen. Sie ergänzt also die Sichtweise der Prüfkommission im Sinne dieser drei zielgruppenspezifischen Fragebögen bei der neuen Visitationsordnung, auf die wir noch zu sprechen kommen werden.

Was erwarte ich von diesem Vorschlag? Natürlich – und das kann man nicht verhehlen – eine erhebliche Mehrarbeit für uns alle. Ich erwarte aber auch einen ausreichenden Rücklauf für ein durchaus repräsentatives Meinungsbild. Ich erwarte eine große Freiheit einzelner Synodaler, die Fragebögen auch selektiv auszufüllen, weil sie sich zum Beispiel zu einzelnen Arbeitsgebieten nicht äußern wollen oder können. Ich erwarte natürlich eine Bewertung, die wesentlich stärker von eigener subjektiver Wahrnehmung geprägt ist als von objektiven Zahlen; etwa wird jeder Einzelne die Frage nach der Akzeptanz eines Angebots lesen als: „Wie finde ich etwas?“, oder die Frage nach dem Aufwand wird gelesen als: „Steht der laut Haushaltbuch ausgewiesene Bedarf für mich in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen, den ich erkenne?“

Dies ist auch der Grund, warum die Prüfkommission die Möglichkeit haben sollte, die Prüfmerkmale einzuzgrenzen auf solche, von deren Beantwortung sie wirklich zu profitieren hofft. Sie sollte weiter an das Votum der Synodalen in keiner Weise gebunden sein, wenn sie eine bessere Ansicht hat. Trotzdem erwarte ich eine nützliche Vergleichsgröße zur Einschätzung der Prüfkommission.

Nicht berührt wird durch meinen Antrag die Debatte um die Zusammensetzung der Prüfkommission und ein eventuell nochmaliges Überdenken der Prüfmerkmale.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. Der Antrag ist schon formuliert. Dr. Kudella, haben Sie gedacht, dass das als Anhang zum bestehenden Beschlussvorschlag dann abgestimmt werden soll? – Ich danke Ihnen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Tröger.

Synodaler Tröger: Ich würde gern dagegen reden wollen. Mal ganz abgesehen von den praktischen Kriterien, die Sie da schon angesprochen haben, dass jede Person für sich in der Bewertung, in dem Ranking andere Schwerpunkte setzt und deshalb natürlich die Rankings dieser verschiedenen Personen gar nicht miteinander vergleichbar sein können, und auch abgesehen davon, dass ich mich rein praktisch nicht in der Lage fühlen würde, jedes Arbeitsgebiet ohne weitere Informationen, die ich nicht ohne weiteres kriege, zu bewerten, habe ich ein Problem damit: Wenn wir das so machen, dann kriegt natürlich die Liste, die die Herbstsynode bekommt, ein riesiges Gewicht. Das ist nämlich fast wie eine Urabstimmung, wo wir alle mitgemacht haben. Was sollen wir denn dann in den Ausschüssen oder hier im Plenum noch zu einem ganz bestimmten Arbeitfeld sagen? Ich möchte das woanders eingesortiert haben. Jeder kann mir entgegenhalten: Da habt ihr doch schon alle mitgemacht, und das floss hier ein. Dieses Einfleßen kann ich aber dann, gerade weil es ergebnisoffen sein muss aufgrund der ver-

schiedenen Bewertungen, wie Sie richtig sagen auch nicht nachvollziehen, und da habe ich wirklich meine Schwierigkeiten.

Ich hätte lieber die Hoheit bei der Synode aufgrund der Vorbereitung in der Gruppe, und dann können wir gerade machen was wir wollen im Herbst.

(Heiterkeit)

Synodaler Kabbe: Ich hätte eine Frage zu Punkt 4 des Beschlussvorschlags. Was heißt das: Prüfungskommission in synodaler Besetzung? Heißt das, dass nur die in der Synode tätigen Mitglieder mitstimmen dürfen?

Synodaler Dr. Buck: Ich wollte das gerade beantworten, Herr Kabbe. Das ist abgeleitet vom Verfahren anderer Entscheidungen über das Rechnungsprüfungsamt. Da entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Nur Synodale. Und genau so haben wir es hier gemeint. Die Prüfkommission wird, das Rechnungsprüfungsamt betreffend, zurückgeführt auf die sieben synodalen Mitglieder, die entscheiden.

Synodaler Dr. Raffée: Ich möchte den Antrag von Herrn Dr. Kudella unterstützen, zumal manche der Einwände von Herrn Tröger mir nicht einleuchten. Es wurde von Herrn Dr. Kudella deutlich gesagt, dass dieses Meinungsbild keine Verbindlichkeit für die Kommission haben sollte. Das ist wichtig. Das subjektive Moment ist generell vorhanden, da kommt selbst die Kommission in einer Situation großer Informationsarmut nicht daran vorbei, das liegt einfach in dem Verfahren. Das können wir nicht ändern.

Es ist auch nicht nötig – auch das wurde mehrfach gesagt –, dass wir zu allen Feldern Stellung nehmen. Wichtig scheint mir zu sein, dass als zusätzliche Informationshilfe für die Kommission ein solches Meinungsbild erhoben wird, und ich gehe davon aus, dass wir in dieser Frühphase als Synodale so vernünftig sind, uns der Begrenztheit unserer Beurteilungen bewusst zu sein, dennoch aber der Kommission hier eine nützliche Information zu geben.

(Beifall)

Synodaler Scholz: Ich sehe beim Vorschlag von Herrn Kudella drei Probleme, die ich ansprechen möchte – vielleicht irre ich mich ja –:

Das eine ist: Es ging ja aus dem Bericht des Berichterstatters klar hervor: Wir bekommen zur Herbstsynode eine gewichtete Liste, über die dann zu entscheiden ist. Meine Frage geht in die Richtung von Herrn Tröger: Welche Verbindlichkeit bekommt es, wenn es im Vorfeld zumindest *de facto* eine Mitwirkung gibt?

Das zweite ist: Ich persönlich würde mich bei dieser Evaluierung etwas überfordert sehen, denn dann müsste ich nach den Leistungsbeschreibungen im Haushaltbuch vorgehen, die nicht überall vollständig sind und bei denen teilweise einfach Felder fehlen und mir keine Informationen vorliegen. Sie haben vorgeschlagen, man könne es auch selektiv machen. Jetzt habe ich einfach die Befürchtung, dass wir dann durch die Hintertür wieder eine Prioritäten-debatte dergestalt bekommen, dass natürlich dann der Lobbyismus einsetzt, wenn man selektiv verfährt und Einflüsse von außen aufnimmt.

Das sind einfach meine Anfragen, weil ich einfach nicht möchte, dass das dann „gerade noch so“ abgestimmt wird.

Synodaler Dr. Heidland: Ich will doch noch etwas zu der Methode sagen. Die Methode heißt nicht, dass wir, wenn wir die Fragebögen bekommen, die Merkmale im Sinne eines Ranking für alle 50 Arbeitsfelder ausfüllen, sondern jeder Bogen wird für sich allein ausgefüllt. Da sagen Sie für jedes Arbeitsfeld: Wie sehe ich – Kriterium 1 – Nachfrage und Akzeptanz, wie sehe ich missionarischen Stellenwert usw.? Das machen Sie unabhängig davon, wie Sie es im Hinblick auf andere Arbeitsfelder gewichteten. Zunächst mal geht es darum, dass wir die tatsächliche Einschätzung jedes Arbeitfeldes haben. Das ist die erste Aufgabe.

Wenn ich das habe, dann beginnt der, sagen wir mal, Wertungsteil der Arbeitsfelder untereinander. Dann muss ich mir überlegen, welche Arbeitsfelder ich ausschalte, zum Beispiel alle Arbeitsfelder, die die Ausprägung „schwach“ beim ersten Kriterium haben. Darauf muss man sich einigen. Deswegen ist der Prozess, den die Synoden jetzt zu Hause machen, nur das Ausfüllen dieser Arbeitsblätter für das Arbeitsfeld, unabhängig davon, ob sie das eine höher oder niedriger bewerten. Da passiert also kein Ranking innerhalb dieser 50 Arbeitsfelder, sondern Sie füllen jedes Arbeitsblatt so objektiv, wie Sie können, nach Ihrer Einschätzung aus. Damit nehmen wir einen Prozess überhaupt nicht vorweg, der dann noch stattfindet.

Synodale Wildprett: Herr Dr. Kudella, ich freue mich, dass manche Menschen noch so einen großen zeitlichen Spielraum zur Verfügung haben. Ich habe den leider nicht und würde mich rein praktisch nicht in der Lage sehen, diese intensive Vorarbeit zu leisten, und hätte dann aber vielleicht ein schlechtes Gewissen, wenn ich es nicht sorgfältig tun könnte. Deshalb bitte ich, auf den Vorschlag von Herrn Dr. Kudella zu verzichten.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Professor Raffée.

Synodaler Dr. Raffée: Ich möchte noch einmal nachdrücklich für den Vorschlag von Herrn Kudella plädieren. Gerade das, was uns Herr Heidland gesagt hat, war ja auch noch einmal ein sehr deutliches, durch Erfahrung fundiertes Votum für dieses Verfahren. Das scheint mir überzeugend. Und wenn ich wirklich zu einer Angabe nicht in der Lage bin, dann lasse ich es.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit schließe ich die Aussprache, und wir können zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag kommen. Dazu haben wir einen Änderungs- und einen Ergänzungsvorschlag.

Frau Dr. Kiesow, zu Ihrem Vorschlag eine kleine Rückfrage oder Vorverständigung. Der Hauptantrag bezieht sich nicht auf das Ablaufdiagramm, auf den sich ja Ihr Votum bezieht. Können wir Ihren Antrag so behandeln, dass wir sagen: Das wird eine Anmerkung zu Position 2 – nicht diese ersetzen, sondern dort dann als Auftrag anmerkend, dass diese Prüfkommission, die, wie Sie in Übereinstimmung mit dem Hauptantrag sagen, besetzt sein soll, auch bei der an dieser Stelle genannten Redaktionsarbeit die beteiligte Gruppe sein soll. Kann man das so verstehen?

Dann verlese ich das noch einmal im Wortlaut von Frau Dr. Kiesow, und das Plenum merkt sich vor, dass die Anmerkung zum Hauptantrag 2 käme und sich bezieht auf eine

Seite in der Vorlage 8/12, genau genommen das Ablaufdiagramm Konzentrationsdiskussion 2, zweites Kästchen. Zu diesem Vorgang soll die Anmerkung gelten.

Die Landessynode beantragt, die beiden Prüfkommissionen zu gleichen Teilen vom Evangelischen Oberkirchenrat und synodal zu besetzen.

Das soll also an dieser Stelle als Prüfkommission auch gelten. Die Formulierung ist jetzt nicht so ganz kongruent mit dem Vorgang.

Wer möchte diesen Vorschlag von Frau Dr. Kiesow realisiert wissen, dass dort die Prüfkommission zu gleichen Teilen statt Redaktionsgruppe zu Gange ist? Ich bitte um Handzeichen. – 34 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 10. Enthaltungen? – 12. Damit ist die Anregung von Frau Dr. Kiesow aufgenommen. Sinngemäß also an dieser Stelle diese Anregung zu ergänzen, bitte ich Sie.

Dann haben wir einen Ergänzungsantrag des Herrn Dr. Kudella, den wir jetzt so verstehen, dass wir hinter Position 4 des Beschlussvorschlags noch eine fünfte mit drei Unterpositionen dranhängen. Ich lese noch einmal den ganzen Antrag:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erarbeitung einer qualifizierten Prioritätenliste für die Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder die Gesamtheit aller Synoden in folgender Weise einzubeziehen:

1. *Die Prüfkommission stellt allen Synoden die Beurteilungsbögen für die ins Auge gefassten Arbeitsfelder zur Verfügung. Sie kann dabei zusätzliche Hinweise geben oder die Prüfmerkmale auf eine geeignete Auswahl eingrenzen.*
2. *Die Synoden erstellen nach bestem Wissen und Gewissen eine eigene Bewertung und leiten diese an die Prüfkommission zurück*
3. *Die Prüfkommission berücksichtigt diese Voten bei ihrer eigenen abschließenden Bewertung.*

Wer möchte, dass dieser ergänzende Antrag dem Hauptantrag angefügt wird? Ich bitte um Handzeichen. Das müssen wir zählen. – 33 Ja-Stimmen. Bei 33 haben wir, gemessen an der Abstimmung eben, eine sichere Mehrheit. Damit ist der Hauptantrag mit dem gerade beschlossenen Text zu ergänzen.

Darf ich über den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses in Gänze abstimmen lassen? Ist da Einvernehmen vorhanden?

(Synodaler Kabbe meldet sich.)

– Ein Einwand? Herr Kabbe, wie möchten Sie differenziert wissen?

(Synodaler Kabbe: Einzelne abstimmen!)

– Jeden Einzelnen, oder geht es Ihnen nur um einen Punkt?

(Synodaler Kabbe: Es geht mir um vier!)

Dann schlage ich doch vor, dass wir 1 bis 3 zusammennehmen und die Position 4 separat abstimmen. Wer kann den Vorschlägen unter 1 bis 3 seine Zustimmung geben? Ich bitte um Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Danke schön.

Bei der Position 4: Wer möchte, dass Satz 4 so beschlossen ist? Ich bitte um Handzeichen. – Ebenfalls eindeutige Mehrheit. Über den Zusatz haben wir schon abgestimmt. Damit ist der gesamte Antrag einschließlich der Anmerkung und der Ergänzung beschlossen.

Ich danke sehr.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 15. April 2000 folgendes beschlossen:

1. Die Landessynode bestätigt die der Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. März 2000 beigegebene Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder und ergänzt sie wie folgt:
 39. Beauftragter SWR
 40. Fachseminar Christlicher Dienst an Kranken
 41. Archiv
 2. Die Prüfungskommission ist zu gleichen Teilen vom Evangelischen Oberkirchenrat und synodal zu besetzen.
Das gleiche gilt für die Redaktionsgruppe *).
 3. Die synodalen Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt bestimmt:
 - 3.1 die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse
 - 3.2 der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 3.3 die Präsidentin der Landessynode
 - 3.4 ein weiterer Synodaler (Dr. Heidland).
 4. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt durch die Prüfungskommission in synodaler Besetzung.
 5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erarbeitung einer qualifizierten Prioritätenliste für die Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder die Gesamtheit aller Synodalen in folgender Weise einzubeziehen:
 - 5.1 Die Prüfungskommission stellt allen Synodalen die Beurteilungsbögen für die ins Auge gefassten Arbeitsfelder zur Verfügung. Sie kann dabei zusätzliche Hinweise geben oder die Prüfmerkmale auf eine geeignete Auswahl eingrenzen.
 - 5.2 Die Synodalen erstellen nach bestem Wissen und Gewissen eine eigene Bewertung und leiten diese an die Prüfungskommission zurück.
 - 5.3 Die Prüfungskommission berücksichtigt diese Voten bei ihrer eigenen abschließenden Bewertung.
- *) = Redaktionsgruppe → siehe Vorlage des Landeskirchenrats OZ 8/12 – Ablaufdiagramm Konzentrationsdiskussion 2 „Prüfung kirchlicher Arbeitsfelder“, zweites Kästchen „Vorarbeit der Redaktionsgruppe ...“

Vizepräsident Dr. Pitzer: – Herr Landesbischof. Eine kleine Unterbrechung für den Herrn Landesbischof, bitte.

Landesbischof Dr. Fischer: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass bei diesem Beschluss jetzt noch zu klären wäre, wer die drei Synodalmitglieder der Redaktionsgruppe sind, denn die muss ja sehr bald tagen. Das müsste in der Pause irgendwie zwischen den Ausschüssen oder irgendwie sonst noch geklärt werden. Denn wir können ja seitens des Oberkirchenrats ja nicht drei synodale Mitglieder bestimmen. Das müsste die Synode ja selber machen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Können wir das als Bitte an die Ausschussvorsitzenden weitergeben, möglichst noch im weiteren Verlauf diese Klärung herbeizuführen? – Danke schön, Herr Landesbischof.

Ich bitte Sie, zum verschobenen Tagesordnungspunkt zurückzublättern. Herr Toball ist am Platz gewesen, hat ein entspanntes Gesicht gezeigt und hat ein Papier in der Hand.

(Heiterkeit)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation
(Anlage 6)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Toball, Sie haben das Wort.

Synodaler Toball, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Synodale!

Frage am Familientisch: Was ist der Unterschied zwischen Besuch und Visitation? Antwort: Wenn wir zur Oma gehen, ist das ein Besuch. Wenn die Oma zu uns kommt, ist das eine Visitation.

(Heiterkeit)

Urteilen Sie nun bitte selbst, ob die neue Visitationsordnung dieser Definition gerecht wird.

Wir beschäftigen uns also mit dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitation, OZ 8/6, der Ihnen in einer stark überarbeiteten Form vorliegt, mit einem Ergänzungsblatt noch zu § 12.

Vorweg: Die Ausschüsse sagen der oberkirchenrätslichen Arbeitsgruppe mit Herm Vicktor und Herm Seiter ganz ausdrücklich Dank für die umfassende Vorarbeit zu einem Gesetz, das tatsächlich den für nötig erachteten Perspektivenwechsel kirchlicher Arbeit in Gemeinde und Bezirk einleiten kann.

(Beifall)

Die Synode wird sich jetzt allerdings mit einem umfangreichen Paket von Änderungen und Ergänzungen revanchieren.

(Heiterkeit)

Zur Beruhigung: Zirka 45 Änderungen hat der Hauptausschuss mit Hilfe des Landeskirchenrats und der anderen Ausschüsse bereits in den Text eingearbeitet, lediglich neun Alternativanträge stehen noch offen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich gliedere nun meinen Bericht, der die Beratungsergebnisse aller vier Ausschüsse berücksichtigt, in drei Punkte: Zur Absicht, zur Durchführung, zum Text.

I. Zur Absicht – oder: Was ist neu an der Novellierung?

Im Rahmen der Bemühungen um eine offenere, kommunikative Kirche kam 1996 auch die Novellierung der Visitationsordnung in den Blick. Ein auch auf Dekanesebene besprochener Vorentwurf wurde 1997/1998 von 24 zur Visitation anstehenden Gemeinden aus 13 Kirchenbezirken erprobt. Unter Berücksichtigung der erhaltenen 24 Erfahrungsberichte und weiterer 15 Rückmeldungen entstand Ende 1999 der jetzige, mehrfach überarbeitete Entwurf.

Die Visitationsordnung enthält neben bilanzierenden und kommunikativen nun verstärkt auch perspektivische und missionarische Komponenten. Durch eine Visitation sollen vermehrt Anliegen von Menschen aufgenommen werden, die bislang eher weniger Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde hatten. Außerdem geht es darum, im Sinn eines Perspektivenwechsels zu lernen, die kirchliche Arbeit gleichsam von außen anzusehen. Schließlich leitet die neue Visitationsordnung uns an, zielorientiert zu arbeiten.

Neu ist also die konzeptionelle Zielrichtung – ich zähle auf –:

- weniger Blick zurück, ob nun im Zorn oder in Wehmut, sondern mehr Blick nach vorn
- nicht nur fragen „Welche Aufgaben haben wir beackert?“, sondern vielmehr fragen: „Welche Ziele nehmen wir uns vor?“
- nicht nur Kerngemeinde berücksichtigen, sondern auch Distanzierte ernstnehmen,
- Bilanzieren und missionieren
- weg von einer als Besuch getarnten Kontrolle; statt – alte Visitationsordnung – „brüderlicher Besuchsdienst“ hatte der Hauptausschuss sich zur Bezeichnung der alten Visitationsordnung eben zwischenzeitlich auf „geschwisterlicher Kontrolldienst“ verständigt.

(Vereinzelt Heiterkeit)

- hin zu einem Beratungsdienst, der zu verbindlichen Vereinbarungen verhilft
- weg von reiner Bestandsaufnahme: „So ist's halt bei uns!“
- hin zu Bedarfserhebung und Zielentwicklung.

Dieser neuen Intention dient neben der kommunikativ zu gestaltenden Fragebogenaktion – siehe § 7 – vor allem die Erarbeitung von Zielvereinbarungen, auf die das Visitationsgeschehen zuläuft (§ 14), und der Zwischenbesuch zur Überprüfung jener Ziele (§ 18).

Die Bausteine einer Gemeindevisitation sind zwar noch kein Gemeindeaufbausystem, dienen aber doch als Kommunikationsplattform zur Gewinnung eines – hoffentlich auch geistlichen – Profils der einzelnen Gemeinde im Rahmen der verfassten Kirche. Hatte Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“ noch das Ziel eines für alle gleichen „Standards“, gehen wir heute von unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielen einzelner Gemeinden aus. Dementsprechend offen ist die neue Visitationsordnung angelegt.

Ein Spannungspotenzial liegt allerdings im Gegenüber von „geglaubter Volkskirche“, die wir zu sein beanspruchen, und „geschauter Diasporakirche“, die wir ja tatsächlich sind. Wie wollten und könnten wir zum Beispiel mit einem – natürlich unwahrscheinlichen – Fragebogen-Rücklauf von 100 Prozent umgehen, also zu 90 Prozent von Leuten, die sich mit Kirche und Gemeinde vorher wie nachher gar nicht befassen?

Ein neues Gesetz soll ja auch Verbesserungen bringen. Lassen Sie mich daher die VORZÜGE – positiv – der neuen Visitationsordnung in neun Punkten zusammenfassen:

1. Gegenüber der bisherigen Visitationsordnung sind erhebliche „Entschlackungen“ erfolgt; die Zahl verbindlicher Veranstaltungen und Vorgänge wurde verringert. Der Hauptausschuss hält zwar eine auf noch weiter gehende Arbeitersparnis bedachte Straffung der Visitation für wünschenswert, ist aber auf der Suche nach zusätzlich VERZICHTBAREM nicht recht fündig geworden.
2. Der auf sieben Jahre gestreckte Visitationsrhythmus ist dem Bezirkskirchenrat bei der terminlichen Bewältigung seiner Visitationsaufgabe hilfreich. Dieser Vorzug könnte

in einigen Regionen allerdings durch die Vergrößerung beziehungsweise Zusammenlegung von Bezirken – und damit natürlich der Vermehrung von Gemeindevisitationen pro Bezirk – rasch wieder zunichte gemacht werden.

3. An die Stelle äußerst unterschiedlicher Visitationsberichte – das konnte von der Abschrift des alten, vorigen Visitationsberichts über prächtige Bildermappen bis hin zu kirchengeschichtlichen Heimatbüchern reichen –,

(Heiterkeit)

also an die Stelle dieser doch meist sehr umfangreichen, aufwändigen Werke tritt nun eine – Zitat – „vorlaufende schriftliche Berichterstattung“; sie umfasst neben den Zielvereinbarungen der letzten Visitation und dem Protokoll eines sechs bis vier Jahre zurückliegenden Zwischenbesuchs lediglich eine knappe Zusammenstellung der Gemeindedaten sowie die Auswertung von Fragebogen, die als Hilfsmittel zur Bestandsaufnahme und vor allem zur Bedarfsermittlung eingesetzt werden.

4. – Ich bin immer noch bei Vorzügen –: Anstelle der oft erst nach vielen Monaten an die Gemeinden ergangenen Visitationsbescheide wird jetzt das Visitationsergebnis in Form der Zielvereinbarungen und Gesprächsprotokolle bereits im Verlauf der Visitation erarbeitet. Auch die Gebietsreferentin beziehungsweise der Gebietsreferent sind entlastet, da sie nur noch – Zitat – „gegebenenfalls“ eine Stellungnahme abzugeben brauchen.

5. Die Leitung der Visitationskommission wird durch dieses Verfahren erheblich entlastet, wenngleich der nunmehr verbindliche Zwischenbesuch erneuten Arbeitsaufwand mit sich bringt. Aber gerade dieser Zwischenbesuch, der nach ein bis drei Jahren die vereinbarten Ziele und die bis dahin zurückgelegten Wege überprüfen will, darf als hilfreicher Vorzug gelten. Wo wir uns Arbeitsziele setzen, ist auch Arbeitskontrolle angebracht.

6. Entlastende Funktion kann diese neue Art der Visitation auch dadurch bekommen, dass der Kirchengemeinderat sich die missionarische und gemeindeaufbauende Komponente der Visitation zunutze macht und damit die diesbezüglich eventuell ohnehin geplanten beziehungsweise versuchten disparaten Einzelbemühungen bündelt.

7. Mit der Umfrage zur vorlaufenden Berichterstattung wird in der Visitationsgemeinde ein auf Zukunft gerichtetes Prozessgeschehen ausgelöst, das Mit- und Weiterarbeit erfordert und damit auch die Distanzierten im Blick behält und gegebenenfalls sogar beansprucht.

8. Hat eine Gemeinde bereits vor der Visitation Zielvorstellungen entwickelt, dürfen diese gerne in das Visitationsgeschehen eingebracht werden. Es soll also keine Doppelarbeit bedeuten.

9. – Mehr anmerkungsweise –: Getroffene Zielvereinbarungen könnten übrigens auch in Stellenausschreibungen Erwähnung finden.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Jawohl!)

Nun der zweite Teil meines Berichts.

II. Zur Durchführung – mit dem Untertitel:
Schlankheitskur mit Nebenwirkungen

Die Ausschüsse billigen das vorliegende Konzept, hegen aber bezüglich Zeitaufwand, Arbeitsersparnis und einfacher Umsetzbarkeit zum Teil leichte Zweifel:

Entpuppt sich das gutgemeinte „Weniger“ nicht doch bald als ein „Mehr“? Bei der Durchführung der Gemeindevisitation sind insgesamt immerhin 13 Stationen – das heißt Arbeitsschritte beziehungsweise Veranstaltungen – zu durchlaufen. Nun, ein Kreuzweg hat 14.

(Heiterkeit)

Wie verträgt sich die eventuell ja zu Unrecht befürchtete Mehrarbeit mit den auf allen Ebenen kirchlicher Arbeitsfelder avisierten Konzentrationsbemühungen?

Der Hauptausschuss spürt hier einen Zielkonflikt: Einerseits braucht jede Institution eine verordnete Reflexion, eine periodische Selbstvergewisserung. Andererseits legt der Blick auf das Zeit- und Kräftebudget jedoch auch Selbstbeschränkung und strenge Haushalterschaft nahe.

Unseren diesbezüglichen Sorgen begegnete der uns jeweils tröstende Kirchen- beziehungsweise Oberkirchenrat mit dem Hinweis, die Aussicht auf lohnendes Tun und gelingende Zielvereinbarungen wecke ja auch Arbeitslust.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Greifen wir das auf: Was also können wir tun, damit eine Visitationenordnung den Geruch der Last verliert und den Duft der Lust gewinnt?

Der Hauptausschuss regt an, zur Motivationssteigerung bei Visitatoren wie auch bei den zu Visitierenden in den begleitenden Durchführungshinweisen die VORZÜGE der neuen Visitationenordnung zu preisen – das heißt also kurzgefasst:

- Klarmachen, dass mit dieser Ordnung zum Beispiel die Zieldiskussionen gefördert und gebündelt werden, die ohnehin in manchen Gruppen und bei einzelnen Mitarbeitenden – latent oder offen – aufkeimen.
- Vermitteln, dass die neue Visitationenordnung zielorientiert angelegt ist und nicht retrospektiv.
- Sodann deutlich herausstellen, welche Arbeitsschritte und Veranstaltungen gegenüber der alten Visitationenordnung künftig eingespart werden.
- Schließlich überzeugen, dass die Arbeit mit der neuen Visitationenordnung lohnt, weil damit bereits ein Wegstück missionarischer Gemeindeentwicklung beschritten wird.

Im Übrigen verweise ich auf die im ersten Teil genannten Pluspunkte.

Die Umfrage mittels Fragebogen – das ist jetzt das Hauptstichwort – ist in den §§ 6 und 7 der Visitationenordnung verankert und wird in den oberkirchenrälichen „Erläuterungen des Konzepts“ zum Kern der vorlaufenden Berichterstattung gerechnet.

Der Hauptausschuss befürwortet – wie auch die anderen Ausschüsse – dieses Mittel der Gemeindeglieder-Befragung, sieht allerdings auch die Herausforderung für die

Gemeindeleitung, professionell erstellte Fragebögen ebenso professionell, das heißt angemessen einsetzen und auswerten zu können.

(Vereinzelt Beifall)

Was tun, wenn 500 Bögen zurückkommen? Die im Entwurf bereits vorliegende Arbeitshilfe zu Einsatz und Auswertung der Fragebogen ist deshalb zu begrüßen, ebenso die erfreulicherweise bereits erfolgte Straffung der Fragebogen. Lediglich der Unverbindlichkeitsaufdruck soll nach Meinung des Hauptausschusses wieder entfernt werden.

Ob die Fragebogenaktion weniger Arbeit macht als der klassische Visitationenbericht, bleibt wohl umstritten. In jedem Fall wird sie aber den Zielen der neuen Visitationenordnung eher gerecht. Das ist für uns entscheidend.

Die Fragebogenaktion bei der Visitation – übrigens: warum eigentlich nur bei der Visitation? – ist sicher kein Messinstrument im wissenschaftlichen Sinn. Die Befragung selber kann aber bereits zu einem Instrument von Gemeindeaufbau werden; darin liegt ihr Wert, wenn auch, wie Professor Rau sagte, die Lyrik des Kirchenrechts das nicht so deutlich zum Ausdruck bringt.

Aus den intensiven Beratungen zur Visitationenordnung ergeben sich noch folgende Punkte, die in die noch zu erarbeitenden Durchführungshinweise aufzunehmen beziehungsweise dort zu berücksichtigen wären – darüber wäre zu reden, ob das als Antrag nachher eingebracht werden könnte –:

1. Der Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Fragebögen gehört zu den Hilfsmitteln der vorlaufenden Berichterstattung. Ein Leitfaden gibt Hinweise zur Handhabung.
2. Zur Auswertung von Fragebögen und Erarbeitung von Zielvereinbarungen werden Fortbildungen angeboten.
3. Getroffene Zielvereinbarungen können auch bei Stellenausschreibungen Erwähnung finden.
4. Empfehlung: Das Anfangskapitel der Durchführungshinweise sollte die Vorteile dieser Visitationenordnung nennen und deutlich herausstellen, welche Arbeitsschritte und Veranstaltungen gegenüber der früheren Visitationenordnung eingespart werden.

Soweit der zweite Teil.

Teil III: Zum Text

Da wäre es vielleicht günstig, bei der Nennung der Paragraphen mitzulesen.

Zum Text oder: Was wäre noch zu ändern?

Die gesonderten Anträge zum Gesetzestext finden Sie auf der Vorlage jeweils gesondert gekennzeichnet. Ich beschränke mich auf wenige Anmerkungen:

Zu § 1 Abs. 3: Der Rechtsausschuss meint, dass solche Aussagen formal nicht in einen Gesetzestext gehören. Ein Votum aus dem Landeskirchenrat meinte sogar, dass, wenn dieser Satz hier bliebe, dann nicht nur das Liebesgebot, sondern auch das Arbeitsrecht zum Dienst verpflichtet. Hier ist übrigens der letzte Satz von Absatz 3 gemeint; das habe ich vorhin vergessen. Der Rechtsausschuss meint dies zu § 1 Abs. 3, letzter Satz.

Zu § 3 Abs. 2: Beim Antrag des Rechtsausschusses handelt es sich lediglich um eine sprachliche Korrektur, die dann ebenso an den entsprechenden Stellen in anderen Paragraphen verändert werden müsste. Die Alternative ist ganz einfach: Statt, wie es in der Vorlage immer heißt, „spätestens im 3. Jahr, am besten in einem Jahr“, möchte der Rechtsausschuss formulieren: „nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren“. Das ist in der Sache dasselbe. Es ist nur sprachlich geändert.

Der Finanzausschuss möchte den Zeitraum bis zu einem Zwischenbesuch auf zwei Jahre verkürzen.

Nun zu § 7: Hier geht es nicht um den i-Punkt, sondern um die beiden ö-Punkte. Ob nun „Fragebögen“ oder „Fragebögen“ die richtige Mehrzahl ist, konnten wir so schnell nicht feststellen. Gemeint ist jedenfalls immer die Mehrzahl, wohinter bereits die erwähnte Debatte über die Verbindlichkeit der Fragebögen steht. Das war generell zu § 7.

Jetzt zu § 7 Abs. 4 Satz 1: Der Bildungs- und Diakonieausschuss möchte hier nicht nur Predigten, sondern vollständige Gottesdienst-Dokumentationen. Auf Nachfrage erzähle ich gern, welche weiteren Festlegungen da vorgeschlagen wurden.

Zu § 7 Abs. 4 Satz 2: Den Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses, das „kann“ durch „soll“ zu ersetzen, hält der Hauptausschuss aus Arbeitersparnisgründen nicht für sinnvoll, insoweit nämlich der Fragebogen für Mitarbeitende bereits Gelegenheit zum Berichten gibt.

Zu § 11 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3: Der Finanzausschuss regt einen kompetenten Blick auf den Haushaltspan an. Das könnte dann bei den Durchführungshinweisen, meinen wir, zu erwägen sein.

Bei § 12 bitte ich Sie nun das soeben noch verteilte Zusatzblatt zur Hand zu nehmen. Hier ist ein interessanter Vorgang festzustellen. Es geht nämlich hier darum, dass der Rechtsausschuss die ohnehin fälligen offiziellen Schulbesuche in die Nähe der Visitation legen möchte, während der Bildungs- und Diakonieausschuss den Besuch in den Schulen als Visitationserveranstaltung versteht. So sind die beiden Differenzierungen zu verstehen.

Nun zu § 13: Das Anliegen der Weltoffenheit ist ja allen Ausschüssen wichtig, die Verbindlichkeit weiterer Besuche, die das ja kennzeichnen soll, wird aus arbeitsökonomischen Gründen jedoch unterschiedlich gesehen. Von – ich nenne jetzt Formulierungen – „ist möglich“ über „zu erwägen“, „wünschenswert“, „anzuraten“ bis hin zu „soll“ reicht die Klimax. Das ist also keine sprachliche Frage, sondern tatsächlich ein inhaltliche.

Zu § 14 Abs. 1: Hier geht es um das Unterschreiben der Zielvereinbarungen.

Insgesamt begrüßen die Ausschüsse – das darf ich bei diesem Paragraphen einmal einfließen – nochmals ausdrücklich die Richtungsänderung des Visitationsgeschehens, die insbesondere mit der Einführung von Zielvereinbarungen bewirkt wird.

Zu § 17: Die Fassung des Bildungs- und Diakonieausschusses bürdet dem Evangelischen Oberkirchenrat eine etwas größere Erwartung an die Stellungnahme auf, eine Stellungnahme

also in jedem Fall, die dann gleichzeitig natürlich auch als Bestätigung des Empfangs der Unterlagen gilt, während das vom Hauptausschuss eingefügte „gegebenenfalls“ in der Vorlage eine Entlastungsmöglichkeit signalisieren soll.

Zu § 18: Hier merkt der Finanzausschuss an, dass beim Zwischenbesuch auch zwei Mitglieder der damaligen Visitationsskommission genügen würden. Die vorliegende Formulierung lässt dafür durchaus Raum.

Schließlich zu § 25: Da Prälatinnen beziehungsweise Prälaten von Natur aus „beratend“ sind, empfiehlt der Rechtsausschuss, sie nicht mit dem Vorsitz der Visitationsskommission zu beitreten, da bei Bezirkssitationen ja noch Visitationssbescheide – jetzt allerdings in der Vorlage „Abschlussberichte“ genannt – ergehen.

Im Übrigen befürworten – und das ist zum Text der Schluss – alle vier Ausschüsse die neue Visitationssordnung.

Der federführende Hauptausschuss unterbreitet Ihnen deshalb folgenden Antrag, den Sie auf dem **Beschlussvorschlag** sehen können. Er ist zweigliedrig.

(Synodale Fleckenstein:

Er wurde nicht ausgeteilt. Bitte vorlesen!)

– Ja, ich lese es vor.

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation in der Fassung des Hauptantrags.*
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im fünften Jahr nach Einführung dieses Gesetzes der Synode einen Erfahrungsbericht vorzulegen.*

Ich komme zum Schluss:

Im Blick auf unser leitendes – nicht leidendes – Synodalthema darf ich feststellen:

Die neue Ordnung erkennt und nutzt Visitation als Chance, die missionarischen Möglichkeiten einer Gemeinde auszuloten, worauf auch der Landesbischof in seinem Bericht zur Lage aufmerksam macht.

Nochmals herzlichen Dank für die jahrelange Vorbereitung dieser Ordnung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats und für die intensive Beratung in den Ausschüssen, dort insbesondere dem Konsynodalen Tröger unter Mitarbeit von Dr. Heidland für die durchgreifende Neugliederung der ursprünglichen Vorlage.

(Beifall)

Vielleicht konnte ich Ihnen mit meinen Ausführungen – es war zugleich meine erste Rede vor der hohen Synode –

(Beifall)

ein wenig love machen. Sie wissen doch, was LAV ist? Ja, so etwas Ähnliches wie Liebe: Eine Abkürzung mit drei Buchstaben: LAV = Lust auf Visitation!

(Heiterkeit und Beifall)

Hauptantrag
des Hauptausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation

VomApril 2000“

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation

§ 1
Grundverständnis der Visitation

- (1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört.
- (2) Die Visitation weiß sich dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche verpflichtet und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.
- (3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- (4) Die Visitation soll die Gemeindeglieder ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.
- (5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde in der Gemeinschaft des Bezirks. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.
- (6) Das Leben der Menschen in der Gesellschaft hat sich – gerade auch in religiöser Hinsicht – mehr und mehr individualisiert. Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. Für eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen dar, denen in der vorliegenden Form der Kirchenvisitation Rechnung getragen werden soll.

Antrag RA:
Streichung von
Satz 2

Antrag BDA:
„individualisiert“
ersetzen durch
„verändert“

§ 2
Aufgaben und Ziele der Visitation

- (1) Die Visitationskommission hat gleichermaßen die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitar-

2

beiterinnen und Mitarbeiter zu stärken, als mit der Gemeinde Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren und die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen.

(2) Visitation orientiert sich an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These VI). Deshalb soll sie dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüberstehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.

(3) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenbezirke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden, z.B. Kinder und Jugendliche, Aussiedler, Neuzugezogene (vgl. § 6 Abs. 3).

(4) Visitation will den Besuchten vor allem helfen, in Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche

- eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
- sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang zu begreifen,
- gesellschaftlich und kirchlich relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
- sich einer Bedarfsanalyse zu stellen,
- Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
- die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen,
- die Ziele der Arbeit zu überdenken,
- die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und
- die Planungen an diesen Zielen auszurichten.

II. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde

§ 3
Grundsätze

- (1) Die Visitationsen erfolgen nach einem Zeitplan, den der Bezirkskirchenrat für eine Beuchsperiode in Absprache mit den Gemeinden des Bezirks festlegt und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilt.

(2) Jede Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird	Antrag RA:	Antrag FA:
regelmäßig alle sieben Jahre visitiert. Spätestens im dritten Jahr, am besten nach einem Jahr findet ein Zwischenbesuch statt.		Der Zwischenbericht soll nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren stattfinden. „dritten“ ändern in „zweiten“

- (3) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden an einer Kirche werden in der Regel gemeinsam visitiert.

- (4) Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, können – je nach Größe der Kirchengemeinde – in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

- (5) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden in der Regel gemeinsam visitiert.

- (6) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.

(7) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, die kooperieren, können in zeitlichem Zusammenhang besucht werden.

(8) Die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte verständigen sich über die vorlaufende schriftliche Berichterstattung sowie den Ablauf der vorgesehenen Gespräche mit den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten und in den Gemeindeversammlungen nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 4 Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Die Dekanin bzw. der Dekan hat in der Regel die Leitung der Visitationskommission. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muß mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates einer zu visitierenden oder mitzuvisitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten. Die Visitationskommission kann auch durch einen Nichttheologen oder eine Nichttheologin geleitet werden. In diesem Fall muss der Visitationskommission mindestens eine Theologin bzw. ein Theologe angehören.

(4) Ist die zu besuchende Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde der Pfarrstelle der Dekanin oder dem Dekan zugeordnet, so wird die Visitationskommission durch Beauftragung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs von der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent kann die Visitationskommission auch in anderen Fällen leiten.

§ 5 Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgespräches zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6);
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7);
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 8);
4. Gespräche mit Gemeindegremien (§ 9);
5. Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden (§ 10);
6. Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften (§ 11);
7. Besuch in Schulen (§ 12);
8. Weitere Besuche (§ 13);
9. Zielvereinbarungen (§ 14);
10. Gemeindeversammlung (§ 15);
11. Gottesdienst (§ 16);
12. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 17);
13. Zwischenbesuch (§ 18).

§ 6 Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es besonders um

1. die Zusammensetzung der Visitationskommission,	Antrag BDA: Berufung weiterer Personen mit Fachkenntnissen in die Visitationskommission
---	---

2. die Besprechung des Grundverständnisses, der Aufgaben und Ziele der Visitation (vgl. §§ 1 und 2);
3. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation;
4. die vorlaufende Berichterstattung aus der Gemeinde; zu diesem Zweck werden vom Evangelischen Oberkirchenrat Fragebogen und Auswertungshilfen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gemeinde ist nach diesen Gesprächen in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an das Dekanat vorzusehen.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst neben den Zielvereinbarungen der letzten Visitation und dem Protokoll des Zwischenbesuchs die „Daten der Gemeinde“ sowie die Auswertung der Fragebogen.

(3) Die Auswertung der Fragebogen nimmt eine Arbeitsgruppe der Pfarrgemeinde/ Kirchengemeinde vor. Sie soll in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Visitationskommission geschehen.

4. Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten. Vor Übersendung an das Dekanat müssen alle Berichte dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat kann dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung.	Antrag RA: (4) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten. Vor Übersendung an das Dekanat müssen alle Berichte dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat soll dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung.
---	---

(5) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehört ein Bericht des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises zu den Zielen, den Schwerpunkten und Problemen der Arbeit der Kirchengemeinde.

(6) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, können knappe ergänzende Berichte der Leiterin bzw. des Leiters des Kirchengemeindeamtes sowie der größeren Einrichtungen und Dienste beigegeben werden.

(7) Jedes Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats erhält eine Ausfertigung der vorlaufenden Berichterstattung.

(8) Die vorlaufende Berichterstattung soll in der erforderlichen Stückzahl spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin abgegeben werden. Je eine Ausführung erhalten die Mitglieder der Visitationskommission, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 8 Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und dem Gemeinbeirat (und eventuell weiteren Mitarbeitergruppen) ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Erarbeitung von Zielvorstellungen für die künftige Gemeindearbeit sowie daraus zu entwickelnde oder daran ausgerichtete Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen enthält.

§ 9 Gespräch mit Gemeindegremien

(1) Visitationskommission und Gemeinbeirat erörtern zu Beginn der Visitation das allen rechtzeitig zur Verfügung gestellte Diskussionspapier in einem Gespräch. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

(2) Im Anschluss an das Gespräch mit dem Gemeinbeirat findet ein Gespräch mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ohne die hauptamtlichen Mitarbeitenden statt. Es geht dabei besonders um die Amtsführung, die Stellung in der Gemeinde, Verkündigung, Religionsunterricht, pastorale Dienste, Seelsorge und die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

(3) In Anwesenheit der bzw. des jeweils betroffenen hauptamtlichen Mitarbeitenden eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(4) Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 10 Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer statt.

(2) Dasselbe gilt für die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon.

(3) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein persönliches Gespräch führen.

(4) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche und Protokolle nach § 9 verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons sowie anderer hauptamtlich Mitarbeitender und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 11 Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregisteratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen.

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

Ergänzungsblatt zum Hauptantrag des Hauptausschusses

§ 12 Besuch in Schulen	Antrag RA für Neufassung des § 12: „§ 12 Schulbesuch „Schulbesuche sollten möglichst in zeitlichen Zusammenhang mit der Visitation stattfinden.“
<p>(1) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan besucht Schulen, die im Bereich der besuchten Pfarrgemeinde/Kirchen liegen, wenn möglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation. Eine besondere Zusammenkunft der Religionslehrkräfte sollte stattfinden. Hierbei können (weitere) Mitglieder der Visitationskommission hinzugezogen werden. Die Ergebnisse der Zusammenkunft ließen in die Beratungen zwischen Visitationskommission und Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ein.</p> <p>(2) Die Regelungen über den ordentlichen Schulbesuch bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Antrag BDA für Neufassung:</p> <p>„§ 12 Besuch in Schulen</p> <p>(1) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan besucht zusammen mit Kommissionsmitgliedern Schulen, die im Bereich der besuchten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen, möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation.</p> <p>(2) Die Ergebnisse der Besuche in den Schulen ließen in die Beratungen zwischen Visitationskommission und Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ein.</p>

§ 13
Weitere Besuche

<p>(1) Zu erwägen sind Besuche der Visitationsskommission in diakonischen Einrichtungen, die im Bereich der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen. <u>Damit wird die Zusammengehörigkeit von Diakonie und verfasster Kirche vor Ort hervorgehoben und gestärkt.</u></p> <p>(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationsskommission in anderen Einrichtungen und Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Bürgerverein und Bürgerinitiativen sowie Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK vorgesehen werden. <u>Solche Besuche unterstreichen den gesellschafts-diakonischen Auftrag und machen die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie den Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde deutlich.</u></p> <p>(3) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, erfolgt ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>Antrag RA: (1) Die Visitationsskommission soll diakonische Einrichtungen besuchen, die im Bereich der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen.</p> <p>Satz streichen 2: Solche Besuche unterstreichen den gesellschafts-diakonischen Auftrag und machen die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie den Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde deutlich.</p>
--	--

§ 14
Zielvereinbarungen

<p>(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationsskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in einem Gespräch erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten..</p> <p>(2) Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch, <u>am besten</u> nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr, ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.</p>	<p>Antrag RA: Als Satz 3 anfügen: Die Zielvereinbarung wird von den Mitgliedern des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und den Mitgliedern der Visitationsskommission unterschrieben</p> <p>Antrag RA: „am besten“ streichen</p>
--	--

(3) Die Zielvereinbarungen sind allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen. Dies gilt nicht, soweit in den Zielvereinbarungen Personalfragen thematisiert werden, die unter das Verschwiegenheitsverbot fallen. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarungen sind der Visitationsskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und als Anhang zu den zu veröffentlichten Zielvereinbarungen zu führen.

§ 15
Gemeindeversammlung

- (1) In einer Gemeindeversammlung werden die Hauptpunkte der Zielvereinbarungen vorgestellt und besprochen.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationsskommission geleitet. Über die Besprechung der Hauptpunkte der Zielvereinbarungen hinaus müssen die Gemeindeglieder ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschließungen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen des Kirchenbezirks bekannt zu machen. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationsskommission festgehalten.

§ 16
Gottesdienst

- (1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.
- (2) Der Gottesdienst wird nach der in der Gemeinde üblichen Gottesdienstordnung gefeiert. Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationsskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.
- (3) Ist die Visitation von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen zum Predigtdienst berufene Mitglieder der Visitationsskommission, wenn möglich die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 17
Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

<p>Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisionen. <u>Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.</u></p>	<p>Änderungsantrag BDA zu Satz 2 und 3: Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent nimmt möglichst innerhalb von acht Wochen dazu Stellung.</p>
---	--

§ 18 Zwischenbesuch

- (1) Spätestens im dritten Jahr, am besten nach einem Jahr, findet ein Zwischenbesuch durch Mitglieder des Bezirk kirchenrats im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat statt.
- (2) Bezug- und Ausgangspunkt des Gesprächs sind die Zielvereinbarungen der Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.
- (3) Die Zielvereinbarungen der letzten Visitation und das Protokoll über den Zwischenbesuch sind u.a. Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

III. Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

§ 19 Anwendbare Regelungen

Für die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gelten die Regelungen der Gemeindevisitation entsprechend.

§ 20 Städtische Kirchengemeinden

- (1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden.
- (2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.

§ 21 Vorlaufende Berichterstattung und Zielvereinbarung

Für die Erstellung der vorlaufenden Berichterstattung ist der Kirchengemeinderat zuständig. Die Zielvereinbarung wird mit dem Vorstand des Kirchengemeinderates abgeschlossen.

IV. Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden

§ 22 Grundsätze

Krankenhausgemeinden und sonstige Gemeinden diakonischer Einrichtungen, Vollzugsanstalt- und Personalgemeinden und die Studierendengemeinden werden unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel von Dekanin bzw. Dekan des jeweiligen Kirchenbezirkes bzw. von der damit beauftragten Dekanin bzw. dem damit beauftragten Dekan im Strafvollzugsdienst visitiert.

§ 23 Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

V. Visitation von Kirchenbezirken

§ 24 Grundsätze der Bezirksvisitation

- (1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sieben Jahre visitiert. Ein Zwischenbesuch findet nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr statt.
- (2) Mit der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Dabei informiert sich die Kirchenleitung über die jeweiligen regionalen, gesellschaftlichen und kirchlichen Besonderheiten eines Kirchenbezirks und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben.
- (3) Die Bezirksvisitation soll ökumenische Beziehungen anregen und vertiefen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrnehmen.

§ 25 Visitationskommission

Antrag RA:

Streichen:
„oder Prälatin bzw.
ein Prälat“

- | |
|---|
| <p>(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof visitiert; im Einzelfall kann ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder eine Prälatin bzw. ein Prälat mit dem Vorsitz der Visitationskommission beauftragt werden.</p> <p>(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren Stellvertreter. 2. Ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel die jeweilige Gebietsreferentin bzw. der jeweilige Gebietsreferent. 3. Die jeweilige Prälatin bzw. der jeweilige Prälat nimmt beratend an der Visitation teil <p>Der Visitationskommission sollte mindestens ein nichttheologisches Mitglied angehören.</p> <p>(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können an der Visitation beratend teilnehmen.</p> |
|---|

§ 26 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leitungspersonen der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informieren die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 27 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Der Bezirkskirchenrat legt der Visitationsskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation einen Bericht vor, der die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks, die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation und mögliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den kommenden Jahren zusammenfasst.

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationsskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(3) Im übrigen gilt § 7 (vorlaufende Berichterstattung) entsprechend.

§ 28 Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat / Zielvereinbarungen

(1) Zur Visitation gehören zwei Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat. An den Gesprächen sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

(2) In dem Gespräch zu Beginn der Visitation erörtern Visitationsskommission und Bezirkskirchenrat den vorgelegte Bericht, die Zielvereinbarungen der letzten Visitation sowie das Protokoll des Zwischenbesuchs.

(3) Teil dieses Gespräches ist eine Aussprache über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekan. Dieses findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. In Anwesenheit des jeweils betroffenen hauptamtlichen Mitarbeitenden werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Visitationsskommission die Ergebnisse des Gesprächs eröffnet und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Dies gilt nicht, soweit in den Zielvereinbarungen Personalfragen thematisiert werden, die unter das Verschwiegenheitsverbot fallen. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarungen sind der Visitationsskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und als Anhang zu den zu veröffentlichten Zielvereinbarungen zu führen.

(4) Im zweiten Gespräch werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Arbeit im Kirchenbezirk und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten. § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zielvereinbarungen und gegebenenfalls die Stellungnahme der Visitationsskommission zum Bericht des Bezirkskirchenrates sind von der Dekanin bzw. dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekannt zu geben und zu erörtern, ebenso in der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode. Soweit einzelne Ämter und Personen, Organe, Einrichtungen und Werke betroffen sind, ist diesen von der Dekanin bzw. dem Dekan ein Auszug der Zielvereinbarungen bzw. der Stellungnahme zu übermitteln.

§ 29 Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören weiterhin in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationsskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Diese Gottesdienste bilden den Abschluss der Visitation.
2. Die persönliche Aussprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan sowie deren Stellvertretung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.
3. Ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte des Kirchenbezirks oder eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller hauptamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekan. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionsthrerinnen und Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationsskommission erhalten.
5. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.
6. Besuch eines Betriebes – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.
7. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit.

§ 30 Weitere Besuche

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten können als weitere Veranstaltungen durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent: Dieser soll den Mitgliedern des Pfarrkonvents ermöglichen, ihre Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern und umgekehrt der Visitationsskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern.
2. Besuch kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.

3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK.
5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirk (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, §§ 99, 100 GO). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.
6. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen.

**§ 31
Abschlussbericht**

(1) Nach Abschluss der Visitation, möglichst innerhalb von drei Monaten, formuliert die Visitationsskommission einen Abschlussbericht für den Kirchenbezirk, dessen Hauptbestandteil die gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationsskommission zu Themen der Berichte und Ereignissen während der Visitation Stellung nehmen.

(2) Auf Grund der Gespräche und der Protokolle nimmt die Visitationsskommission Stellung zur Arbeit von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sowie der anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

VI. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen und landeskirchlicher Pfarrämter

**§ 32
Anzuwendende Bestimmungen**

Die Bestimmungen über die Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden sowie über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung.

VII . Schlussbestimmungen

**§ 33
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz „Visitationssordnung“ vom 27. Oktober 1967 (GVBl S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl S.152), außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1.1.2001 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sie hören es, Herr Toball, die Synode dankt auch Ihnen für die Berichterstattung. Es wurde ja gewitzelt, im Bereich der Kirche würde nichts entstehen, was mit Liebe gemacht wäre. Das ist bei Ihnen ganz deutlich anders. Herzlichen Dank.

Wir haben auch zu danken für eine hervorragende Vorlage, von der wir uns in der Aussprache wie in der Abstimmung leiten lassen können. Ich habe sie diesmal schon vorweg etwas anschauen können.

Mein Vorschlag wäre, dass wir bei einem so vielschichtigen Gebilde wie dieser Ordnung vielleicht auch die Aussprache ein bisschen zu gliedern versuchen. Da ist die Anregung, die ich geben möchte, uns an den römischen Ziffern zu orientieren. Nach denen würde ich dann nach Ende der Aussprache auch gern die Abstimmung gliedern, also die erste Ziffer wäre I – Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation –, die § 1 und § 2 umfasst. Wir sollten die Aussprache möglichst nach diesen Gesichtspunkten ein bisschen ordnen.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann eröffne ich die **Aussprache** und frage, wer sich unter der Rubrik Grundsätze äußern möchte.

Herr Professor Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich habe einen kleinen Ergänzungsvorschlag. Grundsätze, § 2, Aufgaben und Ziele der Visitation, Absatz 4, da sind ja die Ziele aufgelistet. Es heißt dort: „... die Ziele der Arbeit zu überdenken.“ Das scheint mir zu schwach und auch nicht konsistent mit einem anderen Punkt, wo die Ziele gemessen werden sollen. Das sagt etwa schon der nächste Punkt: „die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen“. Um das tun zu können, setzt das messbare Ziele voraus, und deswegen mein **Ergänzungsvorschlag**: „die Ziele der Arbeit zu überdenken und messbare Ziele zu formulieren.“

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sie geben uns das auch noch schriftlich.

Weitere Wortmeldungen zu I Grundsätze?

Synodaler **Schmitz**: § 1 Abs. 6 formuliert eine sehr aktuelle Situation. Ich freue mich, dass die Kirche den Mut hat, Gesetze mit einer so kurzen Verfalldauer zu formulieren. Ich finde es aber nicht unbedingt nötig. Ich könnte mir denken, den Abs. 6 herauszustreichen und erhebe das im **Antrag**.

Synodaler **Heinrich**: Ich möchte dem Anliegen von Herrn Dr. Raffée widersprechen. Wenn wir schreiben, dass wir nur messbare Ziele formulieren, könnte das dazu verleiten, dass wir nicht messbare Ziele aus den Augen verlieren, und das fände ich sehr schade.

(Sehr gut! – Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Gegenrede Dr. Raffée, zweimal haben Sie frei. Denken Sie daran, das Gesetz ist noch lang!

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Raffée**: Zur Erläuterung: Der wissenschaftliche und heute allgemein gültige Begriff der Messung hat drei Arten: die nominale Messung, die kardinale Messung, die ordinale Messung. Alles, was nicht quantifizierbar ist, lässt sich als nominale Messung erfassen, sodass dieses Bedenken gegenstandslos ist.

Synodaler **Toball, Berichterstatter**: Ich bitte um Verständnis, zu § 1 Abs. 2 noch eine Korrektur nachliefern zu dürfen, die aber bereits als Vorlage beschlossen ist. § 1 Abs. 2 lautet „Visitation“ und jetzt nicht „weiß sich“, sondern „beruht auf“ und „verpflichtet“ streichen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu dem ersten Teil vor. Der zweite Teil ist erheblich umfangreicher, er umfasst die §§ 3 bis 18. Da geht es um den Komplex Visitation – Pfarrgemeinde – Kirchengemeinde bis einschließlich Seite 9.

Können wir zu diesem Komplex jetzt ins Gespräch kommen.

Synodale **Fleckenstein**: Ich möchte den **Antrag** stellen, in § 11 Abs. 3 das Wort „Pfarrgemeinde“ zu streichen. Die Pfarrgemeinde ist keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt kein Vermögen, kann also nicht der Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung unterliegen. Demzufolge ist auch im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt immer nur die Kirchengemeinde erwähnt.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Stober, ich bitte um Verständnis, ich wollte die Frau Präsidentin nicht unterbrechen. Sie kommen gleich zu Wort.

Synodaler **Stober**: Es war auch eine Unsicherheit im Hauptausschuss. Uns ist gesagt worden, dass Pfarrgemeinden durchaus Vermögen haben können, wenn sie Stiftungen haben. Ist das nicht möglich? Dann klären Sie uns rechtlich einfach auf, dann kann man das auch streichen. Das ist kein Problem.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich bin natürlich jetzt von diesem Antrag überrascht. Zunächst kann ich sagen, ein selbstständiges Vermögen im Sinne einer eigenen Rechtsträgerschaft haben die Pfarrgemeinden nicht. Was gelegentlich vorkommt, ist, dass sie Vereine haben, die dann selbstständige Vermögensträger sind. Ich habe jetzt nur Zweifel bei dem Antrag der Präsidentin, ob sie nicht doch eine gewisse Finanzverwaltung haben. Sie verfügen über gewisse Eigenmittel, die sie selber auch verwalten können. Insofern kann es durchaus sein, dass die Finanzverwaltung der Pfarrgemeinden geprüft werden muss.

Wenn die Pfarrgemeinden von der Kirchengemeinde Selbstverwaltungsmittel bekommen, dann müssen sie diese verwalten. Ich nehme an, dass diese Verwaltungsvorgänge auch vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

(Zuruf)

Wenn das allerdings bei der Kirchengemeinde mitgeprüft wird, dann kann das Wort „Pfarrgemeinde“ gestrichen werden.

Synodaler **Toball, Berichterstatter**: Nochmals eine Korrektur der Vorlage, die Sie aber bereits beschlossen haben in § 6. Das haben wir jetzt erst entdeckt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat darauf aufmerksam gemacht.

§ 6 Abs. 2, der Kasten, entfällt gänzlich. Denn die Zusammensetzung der Visitationskommission, das haben wir vorhin schon festgestellt, ist nicht Sache des Planungsgesprächs, sondern des Bezirkskirchenrats vorher. Dieser kann von sich aus, wird es dann auch tun, nach Rücksprache weitere Personen mit Fachkenntnissen hinzuziehen. Deshalb müsste dann die Nummerierung innerhalb des Absatzes 2 verändert werden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielleicht können wir die Nummerierung so lassen, bis über den Ergänzungsantrag abgestimmt ist, möglicherweise kann sie dann bleiben.

Synodaler Toball, Berichterstatter: Der ganze Kasten ist bereits weg.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Der ganze Kasten ist weg. Danke für den Hinweis.

Synodaler Bauer: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Obwohl ich gerne Mitglied des Rechtsausschusses bin, will ich an dieser Stelle mit meinen Ausführungen gegen den Rechtsausschuss und seinen Abänderungsantrag zu § 14 Abs. 1 des Entwurfs sprechen und will dem Hauptantrag des Hauptausschusses Schützenhilfe leisten. Es geht um diesen Ergänzungsantrag/Abänderungsantrag des Rechtsausschusses, wonach die Zielvereinbarung von den Mitgliedern des Ätestenkreises oder Kirchengemeinderats und den Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben werden soll.

Mein Anliegen ist: Es geht nicht an, von jedem oder jeder Ätesten persönlich die Unterschrift unter die Zielvereinbarung zu fordern. Partner der Zielvereinbarung sind nicht die einzelnen Personen des Visitationsgesprächs, sondern die Organe, also der Ätestenkreis der Kirchengemeinderat als solcher, für den dann die betreffenden Vorsitzenden handeln.

Den Ätestenkreis trifft also die Verpflichtung. Eine Unterschrift eines jeden einzelnen Ätesten oder jeder einzelnen Ätesten für ihre/seine eigene Person schafft keine weitergehende rechtliche Verbindlichkeit. Es verpflichtet auch nicht den Ätesten oder die Äteste zu einem künftigen Abstimmungsverhalten, wenn eine solche Frage dann später einmal zu entscheiden sein wird. Nach unserer Grundordnung ist der oder die Äteste durch ihre Verpflichtung, die sie eingegangen ist, an die Bekenntnisschriften und die grundlegende Ordnung unserer Kirche gebunden, aber nicht an einzelne Zielvereinbarungen, mögen sie auch sonst noch so richtig sein.

Auch insoweit gibt es für die Mitglieder des Ätestenkreises des Kirchengemeinderats kein imperatives Mandat. Man könnte zwar gegen diese Auffassung einwenden, es wäre vielleicht nützlich und sinnvoll, eine Regelung im Sinne des Abänderungsantrags des Rechtsausschusses vorzusehen. Ich bin aber vom Gegenteil überzeugt, weil das Verlangen der persönlichen Unterschrift des einzelnen Ätesten bewirkt – zumindest unter Umständen –, dass der oder die Äteste sich zu Recht unter Druck gesetzt fühlt. Dies löst meines Erachtens Verdrossenheit aus und ist keineswegs der Umgang mit dem Ehrenamt, wie ich ihn für angemessen halte. Ich erachte es deswegen als eher kontraproduktiv, wenn eine solche Regelung, wie sie auch im ursprünglichen Antrag des Landeskirchenrats vorgesehen war, dass jeder einzelne Äteste zu unterschreiben hätte, getroffen würde.

Es wäre sicherlich nicht im Sinne der Tendenz der neuen Visitationsordnung, wenn ein Konflikt entstünde und eine von der Sache her gebotene Zielvereinbarung nur deshalb nicht zustande käme, weil vielleicht eine oder mehrere Äteste sich weigern würden zu unterschreiben. Einen solchen möglichen Nachteil vermeidet man mit der Alternative, die der Hauptausschuss gefunden hat.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heidland: Ich will noch einmal die Absichten des Rechtsausschusses erläutern. Aus unserer Erfahrung hat sich ergeben, dass man bei Visitationsen gerade auch Konflikte zwischen einzelnen Personen des Ätestenkreises oder des Kirchengemeinderats entweder untereinander oder

mit Pfarrerin und Pfarrer entdeckt. Die Zielvereinbarungen, die dann von diesen Parteien gefordert werden, müssen auch von diesen unterschrieben werden. Wenn das nur der Vorsitzende des Ätestenkreises macht, hat das nicht diese Wirkung, wie wenn das jeder Einzelne der Beteiligten tut. Deswegen sind wir der Auffassung, eine derartige Zielvereinbarung, die den Einzelnen natürlich nicht rechtlich bindet – das ist selbstverständlich –, aber in gewisser Weise doch moralisch verpflichtet, zumal wir beim Nachbesuch sehen können, ob die Zielvereinbarung eingehalten werden konnte oder nicht. Deshalb ist es unserer Meinung nach durchaus sinnvoll und notwendig, dass jeder Einzelne, der an den Gesprächen beteiligt ist, auch diese Zielvereinbarung unterschreibt.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Eine kurze Bemerkung zu § 12. Das ist auf dem Ergänzungsblatt nachgeliefert worden. Wenn Sie die beiden Texte vergleichen, den ursprünglichen und unseren Vorschlag, erkennen Sie, im ursprünglichen Text ist der Schulbesuch ein sehr isoliertes Geschehen, das ausschließlich der Schuldekan betreibt. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass bei diesen Besuchen in Schulen auch Kommissionsmitglieder, soweit das möglich ist, mitgehen können und sollen. Es müsste dann allerdings die linke Ziffer 2 bei unserem Vorschlag als Ziffer 3 aufgenommen werden.

Synodaler Dr. Krantz: Es sollte eigentlich gleich ein Beitrag dazu sein, als Frau Fleckenstein sagte: Die Visitationsen berühren nicht das Finanzgebaren der einzelnen Pfarrgemeinden. Es gibt in jeder Gemeinde nicht rechtsfähige Vereine, bei uns in Mannheim heißen sie Gemeindeverein, Diakonieverein oder Hilfsverein, mit mehr oder weniger Geld, welches aus den verschiedensten Quellen stammt: Spenden, Basare und dergleichen mehr. Das ganze wird dann kritisch, wenn zuviel angesammelt wird und zu lange liegengelassen wird. Da kann die Finanzverwaltung auf die Idee kommen, dass hier die Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb muss man darauf aufpassen. Solange wir aber den Eindruck haben, dass die Gelder, die in den Gemeindevereinen liegen, vernünftigerweise auf einem Kirchengemeindekonto landen, sind wir guten Mutes und schauen auch zu, dass die Gemeindevereine mit diesem Geld etwas Gemeindenahes tun.

Wenn es einmal wirklich kritisch wird, dann kann es, wie vor zwei Jahren bei uns in Mannheim geschehen, dass wir einzelne Gemeindevereine dazu auffordern, etwas von ihren Mitteln für Zwecke der Kirchengemeinde abzuführen, also herauszugeben, um einer periodennahen Verwendung der Gelder nahezukommen. Denn nichts wäre schlimmer, als wenn die Finanzverwaltung eines Tages sagt, „was Ihr da macht, ist nicht in Ordnung“.

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte noch einmal zurückkommen auf § 6, das Planungsgespräch. Zu Recht wird hier der Vorschlag des Hauptausschlags, die Zusammensetzung der Visitationskommission betreffend, korrigiert. Mit dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses war etwas anderes gemeint. In diesem Planungsgespräch kann sich zum Beispiel ergeben, dass besondere Fragen und Probleme im Jugendbereich thematisiert werden. Wird hier dann noch in die Visitationskommission ein Mitarbeiter des Kinder- und Jugendwerks zusätzlich berufen, halte ich dies allerdings auch vor dem Hintergrund bereits gemachter Erfahrungen für sinnvoll. Daher bitte ich, die Abstimmung hier, so wie vorgesehen, beizubehalten.

Kirchenrat **Vicktor**: Herr Eitenmüller, wenn Sie bitte einmal schauen: In § 4 Abs. 1, letzter Satz, ist diese Möglichkeit vorgesehen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir haben ein bisschen Geduld, Herrn Eitenmüller auch schauen zu lassen, ob er davon überzeugt ist.

(Synodaler **Eitenmüller**: Einverstanden!)

Das Anliegen ist erledigt.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Zu § 13: Ich danke dem Rechtsausschuss für die präzisierende Vereinfachung im Absatz 1. Im Hauptantrag ist hier die Zuordnung von Diakonie und verfasster Kirche nicht ganz stimmig. Selbstverständlich ist Diakonie auch Bestandteil der verfassten Kirche. Das ist nun in dem Vorschlag des Rechtsausschusses klar zum Ausdruck gebracht.

Ich würde in Absatz 2 allerdings nachdrücklich darum bitten, dass der Satz, der hier zum Streichen vorgeschlagen ist, beibehalten wird. Ich denke, wir haben es mehr als nötig, dass eine solche Feststellung tatsächlich auch Gegenstand unseres neuen Gesetzes ist.

Synodaler **Schmitz**: In § 14 Abs. 2 wird die Terminfrist von § 3 wiederholt. Da wir noch nicht wissen, wie wir uns entscheiden, später es vielleicht auch einmal einen Wechsel geben kann, schlage ich vor, die Terminbestimmung zu ersetzen durch eine Klammer (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(Zuruf: Eine dritte Stelle, wo das zutrifft, ist 24, 1)

Herr Schmitz kann das auf seinen Antrag aufnehmen.

Synodaler **Nolte**: Zu § 7: Ich habe nur eine Frage zu den Fragebögen. Wer befindet dann abschließend über die Redaktion dieser Fragebögen? Wer bearbeitet sie eventuell auch in den kommenden Jahren, wenn man damit Erfahrungen macht, dass man diese noch einmal umändern möchte.

In dem Zusammenhang möchte ich nur kurz darauf hinweisen, dass in dem Fragebogen, in dem es vorne heißt, „uns interessiert, was Sie von unserer Arbeit halten“, unter Nummer 13 nicht an die jungen Erwachsenen gedacht wurde. Da geht es um Kindergottesdienst, Jugendgruppen, offene Jugendarbeit. Als nächstes sind dann gleich die Familienfreizeiten angesprochen. Es gibt da noch eine Spanne von Menschen, die noch keine Familie gegründet haben, aber auch nicht mehr in Jugendgruppen gehen wollen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass dieses ein sehr wichtiges Klientel ist.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die Frage zu den Fragebögen wird am besten sofort beantwortet.

Kirchenrat **Vicktor**: Der Fragebogen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beantwortet und zur Verfügung gestellt. Der Fragebogen kann und muss nach gewissen Zeiten immer wieder überprüft werden. Es können dadurch durchaus auch Veränderungen dann aber vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen werden. Wir sind dankbar für die Anregung, diese Zielgruppe in die Liste noch aufzunehmen; der Fragebogen ist noch nicht gedruckt.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dies bezieht sich also nicht auf den unmittelbaren Text, den wir hier beschließen müssen.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen zu der im Moment behandelten Position II.

Habe ich noch jemanden übersehen?

Synodaler **Lehmkuhler**: Sie haben mich nicht übersehen, ich habe mich nur im letzten Augenblick gemeldet, und zwar nochmals zu dem von Herrn Schmitz Angeregten und von Herrn Schwerdtfeger Ergänzten.

Ich wollte darauf aufmerksam machen, dass in § 24 Abs. 1 es um die Kirchenbezirke geht. Ich weiß jetzt nicht genau, wie der Vorschlag gelautet hat. Ich möchte nur nicht hinterher im Gesetz einen Verweis auf das stehen haben, was bei Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden gilt! Das muss da noch einmal extra stehen.

(Zuruf: Das haben wir gerade miteinander besprochen!)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Nun zu III „Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden“. Wer möchte zu diesem Abschnitt sich melden?

Synodaler **Toball, Berichterstatter**: Ich mache es einmal ganz fix, damit dieses eventuell in der Diskussion erspart werden kann. Eine letzte Korrektur zu § 25, darauf werde ich gerade noch vom Vorsitzenden des Hauptausschusses aufmerksam gemacht. Im Kasten des Absatzes 1 ist „von vornherein“ zu streichen, das ist dann einfach so unsere Vorlage. Es ist zu streichen: „oder einen Prälaten beziehungsweise einen Prälat.“ Auch der Hauptausschuss hat das herausgenommen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Damit erübrigt sich der Änderungsantrag. Gibt es noch weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Krantz**: Wenn hier in § 20 von den städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Rede ist, muss man wissen, dass sich unter diesen Namen sehr unterschiedliche Anteile an den jeweiligen Kirchenbezirken verbergen, weil die Struktur dieser Kirchenbezirke sehr unterschiedlich kompliziert ist. Der Begriff Städtische Kirchengemeinde ist eigentlich zu undeutlich, um ihn hier zu benutzen. Ich weiß nicht, ob das so ganz in Ordnung ist.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Möchten die Schöpfer der Formulierung dazu eine Erläuterung geben? – Es bleibt als Frage an dem Punkt stehen. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Position III vor.

Mit § 21 ist die Position III abgeschlossen. Auf derselben Seite sind die §§ 22–23, Abschnitt IV. Wer möchte sich dazu äußern? – Es liegen keine Wortmeldungen zu Abschnitt IV vor.

Synodaler **Stober**: Nur eine ganz kleine redaktionelle Änderung in § 22, erste Zeile: Krankenhausgemeinden und andere Gemeinden in diakonischen Einrichtungen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ein Wort ist einzufügen, eines zu ersetzen im Hauptantrag. Danke schön.

Dann kommen wir zu V, § 24.

Synodaler **Tröger**: Ich habe einen Änderungsantrag, der eigentlich auch, wie ich es verstanden habe, vom Hauptausschuss so gedacht war. Aber damit der Herr Präsident nicht so ins Schwitzen kommt mit den vielen redaktionellen Änderungen, mache ich es formell als Änderungsantrag. So ist es am einfachsten.

Es geht um die Veröffentlichung der Zielvereinbarung, die durchaus auch einmal Personalfragen enthalten kann, die man nicht einfach so veröffentlichen kann. Deshalb enthält § 14 extra eine Regelung dazu, die vorsieht, dass dieser Teil der Zielvereinbarung als Anlage geführt wird und nicht zur

Veröffentlichung bestimmt ist. Diese Regelung müsste in § 28 für die Bezirksvisitation übernommen werden, weshalb ich **beantrage**, in Absatz 5 anzufügen „§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend“.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich nehme dankbar Ihren Text an. Wenn aber der Hauptausschuss selbstverständlich, wie ich annehme, dieser Meinung ist, dann nehmen wir das doch vom Rechtsweg her als Bestandteil des Hauptantrags.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu V.

Wir kommen nun zu Abschnitt VI, das ist § 32. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Schon sind wir bei VII, den Schlussbestimmungen und dem § 33. Ich schaue ins Plenum. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Im Moment ist hier ein kleines Redaktionsteam entstanden, weil mehrere Anträge gleichzeitig verhandelt werden und eintreffen.

Synodaler Heußer: Die Regelung mit dem Verschwiegenheitsgebot ist ganz augenscheinlich ein Computerfehler. Wir danken alle Windows. Da ist versehentlich in § 28 die Ziffer 3 hereingerutscht, wo es überhaupt keinen Sinn macht. Ich werde mit Herrn Toball den Antragstext entsprechend so ausarbeiten, dass es nachher passt.

Synodaler Wermke: Dort steht auch statt Verschwiegenheits- „ge“bot das Wort Verschwiegenheits „ver“bot. Das kann so nicht sein.

(Heiterkeit; Landesbischof **Dr. Fischer**:
Das kennen wir in der Kirche!)

Synodaler Heußer: Noch eine kleine redaktionelle Anmerkung. Ich darf zurückkommen auf § 3 Abs. 2, Antrag des Rechtsausschusses. Da soll es heißen: der „Zwischenbesuch“ nicht der „Zwischenbericht“.

Synodale Fleckenstein: Ich habe auch nur eine redaktionelle Anregung. Bei § 28 wollten Sie einen Absatz 6 anfügen, der die entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 3 regeln soll. In der Vorlage lautet in Abs. 4 aber der letzte Satz: „§ 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“. Der § 14 hat nur drei Absätze. Ich würde vorschlagen: Streichen Sie „§ 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“ und fügen Sie dann Abs. 6 an: „§ 14 gilt entsprechend“. Dann kann man das lesen. Oder Sie streichen in § 28 Abs. 4 der Vorlage „Absätze 1 und 2“ einfach weg. Das ist das Einfachste.

Dort steht auch „Verschwiegenheitsverbot“ in § 14 Abs. 3, wie mich Herr Nolte aufmerksam macht. Das muss hier dann auch geändert werden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Frau Fleckenstein. Ich bitte darum, das lässt sich so schnell jetzt nicht auf die Reihe bringen, dass nachher diejenigen, die dazu votiert haben, an dieser Stelle sich noch einmal melden.

Ich bitte auch die Synode um Verständnis, dass jetzt mit einigen Korrekturen im Hauptvorschlag noch gearbeitet werden musste. Es ist in letzter Minute alles fertig geworden. Die Vorlage ist insgesamt so überzeugend, dass wir mit diesen kleinen Sachen schon noch fertig werden können.

(Beifall)

Es könnte sein, dass Herr Vicktor noch ein abschließendes Wort möchte. Er schüttelt den Kopf. – Herr Schmitz? – Wir waren am Ende der Aussprache.

Synodaler Schmitz: Ich denke, wir sollten sauber formulieren. Es geht mir um § 24 Abs. 3. Da geht es wieder um die Fristen wegen der Zwischenbesuche.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Können wir das im Verbund machen, wenn wir an der ersten Stelle dort ankommen?

Synodaler Schmitz: Die Idee der Antragssteller war, die Fristen bei Gemeinde oder Bezirk gleich zu haben. Es wäre theoretisch möglich, dass die verschieden sind. Die Idee war aber, dass es gleich sein sollte. Dazu kommt dann der Vorschlag von Frau Fleckenstein, der auch zutrifft.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Mein Vorschlag ist, wenn wir die Sache entschieden haben an der Stelle, wo das erstmals auftaucht, dass wir dann die ganze Verweissache regeln. Möglichst nimmt sich jetzt jemand dieser Angelegenheit an, wie das im Gesamtzusammenhang heißen müsste. Das ist wahrscheinlich das beste Verfahren.

Darf ich dann definitiv die Aussprache schließen und Herrn Vicktor das Wort geben.

Kirchenrat Vicktor: Ich möchte noch eine Information weitergeben. Im Zusammenhang mit Begleitschreiben und Durchführungsbestimmungen für die neue Visitationsordnung wird darauf hingewiesen werden – das ist vorhin gefragt worden –, dass wir jetzt bereits Termine für Fortbildungsveranstaltungen für Kirchenälteste festgelegt haben zur neuen Visitationsordnung. Das bekommen Sie alle schriftlich. Im Juli ist eine in Nordbaden, im September in Mittelbaden und im Oktober in Südbaden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Nun hat noch der Herr Berichterstatter die Möglichkeit für ein Schlusswort.

Synodaler Toball, Berichterstatter: Damit es am Schluss noch etwas Kermiges gibt, schließe ich persönlich mit danke für all diese Beiträge und weise auf eine der Wurzeln von Visitation hin, nämlich Apostelgeschichte 15, Vers 36, wo Paulus und Barnabas sich auf den Weg machen, um zu sehen, wie es ihren Brüdern und Schwestern geht.

Martin Luther hat in der Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen“ 1528 folgende Sätze geschrieben: „Ein wie göttliches heilsames Werk ist es, die Pfarreien und christlichen Gemeinden durch verständige, geeignete Leute zu besuchen.“ Das zeigen uns das Neue und Alte Testament zur Genüge an. Denn so lesen wir, dass Sankt Petrus im jüdischen Land umherzog – Apostelgeschichte 9,32 – und St. Paulus mit Barnabas – Apostelgeschichte 15,36 – auch aufs Neue alle Orte durchzog, wo sie gepredigt hatten. Dieses Beispiel haben auch die alten Väter, die heiligen Bischöfe vorzeiten mit Eifer betrieben.

– Und nun kommen einige Passagen, die vielleicht durchaus in gewisser Hinsicht zu einem aktuellen Problem Hinweise geben könnten. – Denn eigentlich heißt ein Bischof ein Aufseher oder Visitator. Doch schließlich ist dieses Amt eine solche weltliche prächtige Herrschaft geworden, in der die Bischöfe sich zu Fürsten und Herren gemacht

(Heiterkeit)

und dieses Besuchsamts irgendeinem Propst, Vikar oder Dechanten übertragen haben.

(Erneute Heiterkeit)

Und hernach, da Pröpste und Dechanten und Domherren auch faule Junker geworden waren,

(Heiterkeit)

wurde es den Offizialen übertragen, die mit Vorladungen die Leute plagten, in Geldsachen und niemanden besuchten. Endlich, als es nicht mehr schlimmer und tiefer fallen konnte, blieb Junker Offizial auch daheim in der warmen Stube und schickte irgendeinen Schelm und Buben, der auf dem Land und in den Städten umherlief und, wenn er durch böse Mäuler und Verleumder etwas in den Schänken von Mann oder Frauenspersonen hörte, es dem Offizial anzeigen. Der griff sie dann auf.

So ist dieses Amt, ebenso wie alle heilige christliche alte Lehre und Ordnung auch zum Spott und Gaukelwerk des Teufels und Antichrist geworden. Aber, wie man lehren, glauben, lieben, wie man christlich leben solle, wie die Armen versorgt werden, wie man die Schwachen tröstet, die Zügellosen strafft und was sonst noch zu diesem Amt gehört, dessen ist nie gedacht worden.

Da wir gesehen haben, wie elend die Christenheit verwirrt, zerstreut und zerrissen ist, hätten wir auch dieses rechte bischöfliche und Besuchsam als aufs Höchste vonnöten gem wieder eingerichtet gesehen."

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Toball. Wir sind damit am Ende der Aussprache angelangt, können in das **Abstimmungsverfahren** einsteigen.

Der Beschlussvorschlag lautet, dass die Landessynode das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation in der Fassung des Hauptantrags beschließen möge. Ich bitte Sie, diesen Antrag vorzunehmen. Ich sage den Gästen, die gerade ausziehen, ade und wünsche ihnen einen guten Heimweg. Wir müssen noch ein bisschen bleiben.

(Beifall)

Wenn Sie die Vorlage zur Hand nehmen und sich mit mir der Überschrift zuwenden: Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000. Erheben sich Einwände gegen die Überschrift: – Die Überschrift ist akzeptiert.

Wir stimmen ab über I und dabei zunächst über die beantragten Änderungen. In § 1 Absatz 2 mache ich auf die redaktionellen Änderungen in Zeile 1 aufmerksam „Die Visitation beruht auf“ – das ist Bestandteil des Hauptantrags.

Dann haben wir zu Abs. 3 den Ergänzungsantrag des Rechtsausschusses. Den verstehe ich so, dass er von Zeile 4 an „das Gebot der Liebe verpflichtet“ gestrichen wissen möchte. Wer möchte, dass dieser Satz gestrichen wird, den bitte ich um das Handzeichen? – 22 sind für Streichung. Gegenstimmen? – 23. Damit brauchen wir nicht nach den Enthaltungen zu fragen. Der Änderungsantrag findet keine Mehrheit.

Der zweite Änderungsantrag im Kontext von § 1 von Herm Schmitz, der möchte, dass der ganze Satz 6 gestrichen werden soll. Wer für diese Streichung des Absatzes ist, den bitte ich um das Handzeichen? – 8 möchten den Satz gestrichen wissen.

Wer ist dagegen? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann bleibt aktuell der am Rand eingedruckte Änderungsantrag, man möge „individualisiert“ durch „verändert“ ersetzen.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – 34 sind für diese Änderung. Das ist die Mehrheit. Dann wird „individualisiert“ ersetzt durch „verändert“.

Im § 2 haben wir ebenfalls einen Änderungsantrag, nämlich den von Professor Raffée bei Absatz 4 „Die Visitation will ...“: Da möchte er nach „die Ziele der Arbeit zu überdenken“ ergänzen „überdenken und messbare Ziele zu formulieren“.

Wer diesen Zusatz eingefügt wissen möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Dieser Änderungsantrag findet keine Zustimmung. Damit haben wir die Änderungen im Abschnitt I behandelt.

Ich frage nun, wer dem ganzen Abschnitt I § 1 und 2 seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ganz klar die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zu dem Abschnitt II Visitation einer Pfarrgemeinde beziehungsweise Kirchengemeinde. Dies sind die §§ 3 bis 18. Da haben wir in § 3 einen Kasten mit Änderungsanträgen. Da möchte ich so vorgehen, nachdem es nicht so einfach ist abzuwählen, was weiterführend ist – es sind eigentlich alles Alternativen in derselben Sache –, dass ich gerne den Antrag des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zunächst alternativ abstimmen lassen möchte und dann denjenigen, der am ehesten Zustimmung findet, als Änderungsantrag im Vergleich zur Position 2 nehmen.

Also zunächst die Gewichtung der Änderungsanträge: Wer möchte gerne die Formulierung des Rechtsausschusses als Änderungsantrag bevorzugen? – 31 Stimmen.

Wer würde lieber auf der Schiene Finanzausschuss in dem Punkt fahren? – Da brauchen wir nicht zählen.

Dann ist jetzt noch einmal abzustimmen, ob der Änderungsantrag oder Vorschlag des Rechtsausschusses die Formulierung im Hauptantrag ersetzen soll. Wer dafür plädieren möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – 33. Gegenprobe? – 13. Enthaltungen? – 10.

Damit hat der Änderungsantrag die Mehrheit und § 3 ist im Sinne des Änderungsantrags geändert.

Synodaler Stober: Gehe ich recht in der Annahme, dass der jetzt mit Mehrheit abgestimmte Antrag des Rechtsausschusses nur den zweiten Satz im linken Kasten ersetzt und nicht den ersten. Der erste bleibt bestehen?

(Bestätigung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wenn Sie sich das markieren, dass diese Information dann auch bei allen angelangt ist.

Wir blättern weiter nach § 6.

Beim Änderungsantrag bei § 6 habe ich den Gang der Diskussion so verstanden, dass es faktisch kein Änderungsantrag mehr ist und der gesamte Kasten ersatzlos wegfällt.

Dann sind wir bei § 7. Dort möchte der Rechtsausschuss die „Predigten“ durch „Entwürfe“ ersetzt wissen. Weiterhin möchte er unten im Formulierungsbereich ein „soll“ statt „kann“ eingesetzt wissen. Das müssten wir vielleicht getrennt abstimmen.

Wer möchte die Gottesdienstentwürfe im Sinne des Rechtsausschusses im Gesetz stehend wissen? Ich bitte um das Handzeichen. – 35. Das ist die Mehrheit.

Dann noch die Änderungsvariante: Der Ältestenkreis „soll“ Stellung nehmen. Wer möchte diese Abänderung? – Das ist die Mehrheit.

Dann können wir noch einmal den ganzen Antrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen. Wer möchte, dass der gesamte Absatz den Hauptantrag ersetzt, ich bitte dazu um ein Handzeichen? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der § 7 im Sinne des Änderungsantrages geändert.

Synodaler Heinzmann: Darf ich eine redaktionelle Zwischenbemerkung machen: Dieser Antrag kommt vom Bildungs- und Diakonieausschuss, nur wegen der Urheberrechte.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Gut, das war eine urheberrechtliche Bemerkung.

Herr Eitenmüller hat sich gemeldet. Ich mache darauf aufmerksam, wir sind in der Abstimmung. Es kann nichts mehr zur Sache gesagt werden.

Synodaler Eitenmüller: Nur zur Klarstellung – aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss: Zu den Entwürfen gehören natürlich auch Predigten.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Das ist klar.

Bitte nehmen Sie zur Hand § 11. Frau Fleckenstein zur Ver gewisserung: Sie haben schriftlich formuliert zu § 12, aber Sie meinen sicher § 11.

(Synodale **Fleckenstein:** Ich habe 11 gemeint)

Da soll gestrichen werden „Pfarrgemeinde“, das ist in Absatz 3. Dort möchte Frau Fleckenstein „Pfarrgemeinde“ gestrichen haben. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Dann wird dort „Pfarrgemeinde“ gestrichen.

Wir kommen jetzt zu § 12. Das ist das Ergänzungsblatt, das Sie als Sonderblatt erhalten haben. Darf ich um Konzentration und auch Ruhe bitten.

Da verstehe ich es so, dass der Antrag des Rechtsausschusses der kürzestgefasste ist, der alle weiteren Bestimmungen ersetzen soll. Ist das richtig? – Dann sollten wir diesen zuerst abstimmen. Er würde alle anderen Alternativen ersetzen.

Wer möchte, dass § 12 im Sinne vom Rechtsausschuss formuliert wird? – 31. Das ist die Mehrheit.

Dann entfallen alle anderen Formulierungen in § 12.

Wir sind jetzt bei § 13. Dort haben wir einen Änderungs antrag vom Rechtsausschuss. Der soll zunächst einmal den ganzen Absatz 1, so ist es wohl gedacht, ersetzen.

Wer dafür ist, dass die Formulierung des Rechtsausschusses in dieser Form gewählt wird, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die Mehrheit, das brauchen wir nicht weiter zu kontrollieren.

Dann sind die weiteren Markierungen dort gegenstandslos.

Satz 2 „Solche Besuche unterstreichen ...“ soll wegfallen. Er ist im Wortlaut noch einmal angeführt. Das ist ein klein wenig missverständlich. Gemeint ist, dass im linken Kasten diese Formulierung entfallen soll.

Wer dafür ist, dass das Textstück herausgenommen wird, den bitte ich um das Handzeichen? – 29. Gegenprobe? – 29. Da entscheiden die Enthaltungen. – 4. Damit hat der Antrag keine Mehrheit. Der Absatz bleibt in der vorgelegten Fassung.

Jetzt kommen wir zu § 14. Da geht es zunächst um einen dritten Satz, zu dem diskutiert wurde. Der Rechtsausschuss möchte Satz 3 einfügen „Zielvereinbarung wird von den Mitgliedern des Ältestenkreises und den Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben“.

Wer für diesen Zusatz ist, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist sicher keine Mehrheit. Gegenprobe? – Mehrheit. Dieser Zusatzantrag ist abgelehnt.

Dann möchte der Rechtsausschuss im Absatz 2 des § 14 die Worte „am Besten“ streichen.

(Zuruf: Das wiederholt § 3!)

Wer diese Worte gestrichen wissen möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Dafür gibt es eindeutig keine Mehrheit.

(Unruhe und Widerspruch)

Entschuldigung, ist das ein Missverständnis?

Synodaler Dr. Heidland: Nachdem wir das in § 3 geändert haben, müsste es durchgängig „am Besten“ so heißen, sonst haben wir für denselben Sachverhalt unterschiedliche Formulierungen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Dann beauftragen wir für die Endredaktion, das zu beachten, dass das durchgehalten wird.

Jetzt bitte ich, noch nicht weiterzublättern.

Wir haben von Herm Schmitz zu Satz 2 einen Ergänzungs antrag. „Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ist Bestandteil der Zielvereinbarung.“ Wer möchte, dass dieser Satz hinzukommt, den bitte ich um das Handzeichen?

(Zuruf: Das ist die Alternative, verwiesen wird auf § 3)

Das können wir jetzt nicht so schnell überblicken, was dieses im Zusammenhang bedeutet.

(Zuruf: Ich ziehe es zurück, wenn es schneller geht! – Beifall und Heiterkeit)

Wir können das so verstehen, dass das jetzt im Sinne der Redaktionsarbeit aufgegeben ist. Können wir uns hinsichtlich der Terminierungen einschließlich der Verweise auch dahingehend verständigen, wo die Verweise nach den einzelnen Paragrafen nötig sind, dass das miterledigt wird? Dann müssen wir jetzt nicht hin- und herblättern und uns verheddern.

Wir haben innerhalb dieses Abschnitts noch einen Änderungs antrag bei § 17. Da soll auf Wunsch des Bildungs- und Diakonieausschusses eine Alternative zu Satz 2 und 3 eingefügt werden „Die Gebietsreferentin beziehungsweise der Gebietsreferent nimmt möglichst innerhalb von acht Wochen dazu Stellung“. Wer für diese Fassung in § 17 ist, den bitte ich um das Handzeichen: 28. Das ist nach den letzten Verhältnissen nicht die Mehrheit. Damit ist dieser Änderungsantrag ohne Mehrheit geblieben.

Wir haben damit die Gesamtposition II geschafft.

Synodaler Schmitz: In § 18 möchte die Redaktion bitte auch die Fristen entsprechend ändern.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das wird jetzt daraufhin noch einmal durchgesehen.

Dann darf ich bitte den gesamten Abschnitt II zur Abstimmung stellen. Wer diesem Teil des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Der Abschnitt II ist damit einstimmig gebilligt.

Zu Abschnitt III haben wir keine Änderungsanträge zu bearbeiten. Wer Abschnitt III seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig so angenommen.

Beim kommenden Abschnitt IV ist auf etwas aufmerksam zu machen. In § 22 gab es redaktionell Wünsche. So wird zu Beginn ersetzt „sonstige“ durch „andere“, einzufügen war „in“. Ansonsten habe ich für Abschnitt IV keine Änderungsanträge. Wir können abstimmen.

Wer für Abschnitt IV stimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Abschnitt V, das sind die §§ 24 bis 31. Dort hat sich der Änderungsantrag in § 25 erledigt.

Dann haben wir einen Änderungsantrag zu § 28 Abs. 6 und einen Hinweis. In § 28 Abs. 4 sind die Verweisangelegenheiten entsprechend zu beachten bei der Endredaktion.

Herr Tröger hat einen Änderungsantrag: 1) Absatz 6 wird angefügt § 14 – lese ich das richtig, Herr Tröger – gilt entsprechend. 2) § 28 Abs. 3 Satz 4 und 5 wird gestrichen.

Dann müssten wir noch einmal zurück. Es geht um die beiden Sätze 4 und 5 in Absatz 3.

Herr Tröger, sagen Sie noch einmal genau, wo die Sätze los gehen.

(Synodaler **Tröger**: Dies gilt nicht soweit.)

Das möchten Sie gestrichen wissen.

(Zuruf: Das muss gestrichen werden!)

Synodaler **Stober**: Ich denke, der Hauptausschuss übernimmt das redaktionell. Das war bei uns genauso in der Vorlage. Es ist nur durch die Arbeit am Text verrutscht.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wo kommt das genau zu stehen?

Synodaler **Stober**: So, wie es Herr Tröger gesagt hat: Die letzten beiden Sätze streichen und den Rückverweis auf § 14.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das bedeutet, wir brauchen darüber gar nicht abzustimmen. Die Sache erledigt sich durch redaktionelle Bearbeitung.

Dann ist, soweit ich es sehen kann, bis § 31 der Abschnitt V mit den Änderungsanträgen erledigt. Wir können abstimmen.

Wer diesem Teil des Gesetzes die Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist die klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Abschnitt VI und VII, Finale, in den Einzelteilen §§ 32 und 33. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. – Mehrheit. Die Gymnastik ist bald zu Ende. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir können über das ganze Gesetz abstimmen. Da muss ich Sie noch einmal um Ihr Handzeichen bitten, ein besonders kräftiges diesmal. – Wir brauchen nicht zu zählen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir sind noch nicht fertig. Ich bitte, noch konzentriert zu bleiben. Damit ist das ganze Gesetz angenommen.

Wir haben nun noch zu erledigen den zweiten Teil des Beschlussvorschlags des Hauptausschusses. Wenn Sie den Beschlussvorschlag vornehmen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im fünften Jahr nach Einführung dieses Gesetzes der Synode einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das ist ganz eindeutig die Mehrheit. Die Gegenstimmen brauchen wir nicht zu erfassen.

(Beschlussene Fassung: Gesetzes- und Verordnungsblatt der badischen Landeskirche Nr. 7/2000)

Ich danke Ihnen für das Mitmachen, für das Beraten, für die Konzentration. Wir sind pünktlich zur Kaffeepause. Bitte machen Sie sie nicht zu lange im Interesse eines zügigen Abschlusses. Auch das Haus braucht möglichst bald den Platz für andere Vorhaben. Ich danke Ihnen und verabschiede mich.

(Zurufe: Zeit?)

So schnell wie möglich!

(Heiterkeit)

Sagen wir 16.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 15.36 Uhr bis 16.00 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Konsynodale, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. In Anbetracht des gewaltigen Fleißes der Synode, speziell des Rechtsausschusses, habe ich versucht, bei meinem Freund Johann Peter Hebel etwas zu finden, vielleicht über die Ameise oder die Biene, irgendein besonderes fleißiges Wesen.

Beim Bienchen, beim Imml, bin ich zwar fündig geworden. Jetzt hören Sie sich aber an, was der gute Johann Peter über das Imml zu erzählen weiß:

*Und wider het der lieb Gott gseit:
„Deck jetz im Imml au sii Tisch!“
Druf het der Chriesbaum Blüete treit,
viel tausig Blüete wiß und frisch.
Und's Imml sieht's und fliegt druf los,
früeh in der Sonne Morgeschiin;
es denkt: „Das wird mii Kaffi sy,
sie henn doch chosper Porzelin.*

*Wie suufer sinn die Chächeli gschwenkt!
Es streckt sii troche Züngli dry.
Es trinkt und seit: „Wie schmeckt's so süeß,
do mueß der Zucker wolfel sy.“*

So weit aus dem „Liedlein vom Kirschbaum“. Das wirklich fleißige Tier bei Hebel ist nämlich die Spinne, das Spinnli, davon aber ein andermal. Wir fahren nun fort mit der Tagesordnung.

(Beifall)

IX

Kurzbericht des Bildungs- und Diakonieausschusses über den Studentag des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Krankenhausseelsorge und Seelsorge an Behinderten am 01.04.2000

Synodale Heine, Berichterstatterin: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Durch die Vertagung vieler Tagesordnungspunkte von gestern auf die heutige Sitzung ist jetzt der Beitrag des Bildungs- und Diakonieausschusses von unserem Studentag Seelsorge an eine etwas exotische Stelle gerückt, so mitten zwischen Rechtssachen und Ähnlichem.

(Heiterkeit)

Ich bitte Sie, sich jetzt ganz bewusst auf etwas Anderes einzulassen.

Anlass für diesen Tag war der Hauptbericht zum Punkt Seelsorge und die Synode im Frühjahr 1993 mit dem Schwerpunkt Seelsorge. Ich berichte ganz einfach von diesem Tag.

Im ersten Teil befassten wir uns mit der derzeitigen Situation in der Krankenhausseelsorge. Wir hörten zunächst, wie Seelsorge im Krankenhaus von der Trägerschaft wahrgenommen wird. Im Gespräch mit Landrat, Leitendem Arzt und Pflegedienstleitung erfuhren wir von hoher Akzeptanz und Wertschätzung dieses Dienstes und der Notwendigkeit von Seelsorge als gemeinsamem Projekt von Landkreis und Kirche. Seelsorge sei grundsätzlich durch Hauptamtliche wünschenswert, Seelsorge sollte möglichst in das Serviceangebot des Krankenhauses eingebunden sein. Aber besteht dann auch die Möglichkeit finanzieller Lastenteilung? Große Schwierigkeiten werden darin gesehen, dass die Kliniken durch die Deckelung ihres Budgets kaum ihre originären Aufgaben bewältigen können und Seelsorge nicht Bestandteil der Pflegesätze ist.

Das heißt für uns: Wir müssen entschieden mehr als bisher den Krankenkassen klar machen, dass Seelsorge in hohem Maße zu Heilungsprozessen beiträgt. Die medizinische Statistik zeigt seit langem, wie heilungsfördernd seelisches Wohlbefinden ist. Dieses dürfen wir nicht nur gefühlsmäßig sehen, sondern durch wissenschaftlich messbare Daten zu belegen suchen.

Wir müssen außerdem für alle Mitarbeitenden Seelsorge anbieten, da sie in der Klinik unter großem Leistungsdruck stehen. In den vom Krankenhaus geforderten ethischen Entscheidungsprozessen müssen wir sie verstärkt unterstützen.

Die Arbeit der Krankenseelsorge, die in Häusern der Grundversorgung von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen und Ehrenamtlichen geleistet wird, wird sich verändern. Die Verweildauer der Patienten im Krankenhaus wird immer kürzer. Neue Aufgaben kommen auf nachbetreuende Familien zu.

Die Begleitung der Kranken und der Betreuer nach dem Krankenhausaufenthalt erhält eine andere Dimension und ist neu in den Blick zu nehmen.

Im zweiten Teil hörten wir, wie die Krankenhausseelsorger selbst ihre Arbeit erfahren. An Fallbeispielen wurde die Intensität des Daseins für Mitarbeitende und Patienten deutlich. Dazu gehört unter anderem:

- Zeit haben
- Keine Angst vor tabuisierten Themen
- Lernen, über das Sterben zu sprechen

Dazu gehört aber auch, sich wichtigen Fragen zu stellen, wie zum Beispiel:

- Darf die Medizin Herrin über die Krankheit sein?
- Um welchen Preis darf Leben verlängert werden?

Diese letzte Frage ist eine dringende Frage an uns als Kirche, besonders auch deshalb, weil sie bisher in Ethikkommissionen nicht diskutiert wurde. Für uns bedeutet das:

- Das Kirchenverständnis nach Matthäus 25 ist eine Verpflichtung, die nicht aufzugeben ist.
- Klinikseelsorge steht an einer Schnittstelle in unserem Menschsein und an zentraler Stelle der Gesellschaft.
- Erfahrung der Klinikseelsorger muss transparenter gemacht werden für andere Gruppen in der Kirche.
- Krankenbesuche sind Aufgabe der Gemeinde, Neben- und Ehrenamtliche in diesem Dienst sind durch Fortbildungen zu qualifizieren und kontinuierlich zu begleiten.
- Die Anbindung der Klinikseelsorge an das Amt für Missionarische Dienste soll gegenseitiges Wahrnehmen der Dienste verbessern.

Im dritten Teil hörten wir von einem besonderen Arbeitsfeld:

Seelsorge in der Behindertenarbeit am Beispiel des Epilepsiezentrums Kork. Aufgaben der Seelsorge dort sind:

- Begleitung der Kinder (mit ihren sie begleitenden Müttern) und der Erwachsenen in den Epilepsiekliniken
- Begleitung der 337 Heimbewohner und etwa 1000 Mitarbeitenden
- Gottesdienste, Andachten, Bibelstunden
- Vorbereitung auf die Konfirmation
- Ökumenische Abendmahlsgottesdienste
- Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase bis zum Sterben; in gleicher Weise Mitbewohner und Mitbewohnerinnen sowie Mitarbeitende einer Wohngruppe begleiten

Seelsorge an behinderten Menschen könnte so zusammengefasst werden:

- Die Sprache der Sprachlosen lernen.
- Den anderen als einmaliges unverwechselbares Geschöpf Gottes sehen und wertschätzen.
- Wahrnehmen, was den anderen jetzt bedrückt, bekümmert, erfreut.
- Den anderen nahe sein im Sehen, Hören, Schweigen und Dasein.
- Von Gott so reden wie von einem guten Freund.

Das bedeutet: Eine Seelsorgerin, ein Seelsorger muss bereit sein, sich äußerst intensiv im gegenseitigen Vertrauen auf behinderte Menschen einzulassen. Im Blick auf das Gesagte stellte sich uns folgende Frage, über die sorgfältig nachgedacht werden muss: Muss Seelsorge an behinderten Menschen durch eine Theologin, einen Theologen wahrgenommen werden? Könnten nicht erfahrene Mitarbeitende theologisch fortgebildet und befähigt werden, um einem Seelsorgeauftrag gerecht zu werden?

Zum Abschluss des Tages feierten wir zusammen mit Schwester Ilse und einer Männer-Heimgruppe eine Andacht in der Korker Kapelle. Das zuvor Gesagte wurde sehr deutlich: Mitleben in der Gemeinschaft, die eigene Persönlichkeit eines jeden Behinderten sehen, die Sprache der Sprachlosen lernen. Es beeindruckte und bewegte uns.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank für diesen eindrücklichen Bericht, Frau Heine.

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe vom 05.03.2000:

„Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ – Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen

(Anlage 14)

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich trage Ihnen vor für alle ständigen Ausschüsse zu OZ 8/14 „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Vor einem Jahr bereits befasste sich diese Synode mit den komplexen Fragen im Bereich Migration, Flucht und Asyl. Damals formulierte ich in Aufnahme eines Satzes unseres Landesbischofs, dass die Arbeit in diesem Feld – ich zitiere – „eine außerordentliche theologische und ekklesiologische Aufgabe“ bedeutet. Dies gilt auch heute unvermindert. Wer mit Flüchtlingen arbeitet, sich ihnen zuwendet und Bereiche seines alltäglichen Lebens mit ihnen teilt, wer für sie eintritt und für sie die Stimme erhebt, wirkt missionarisch, denn er lässt Gottes Wort in der Realität des Tuns wahr und erfahrbar werden.

Wie die Realität von Flüchtlingen und die von ihren Helfern aussieht, kommt im Bericht exemplarisch zur Sprache und wurde in den Ausschüssen nochmals beleuchtet durch aktuelle Berichte von in der Asylarbeit Stehenden wie Herrn Pfarrer Weber, Herrn Schuldekan Lohrbächer u.a.. So wies uns Herr Lohrbächer nochmals auf die drückende Not der Kosovoflüchtlinge hin, die pauschal zurückkehren müssen, obwohl sehr viele von ihnen nicht wissen, wohin sie gehen und unter welchen Bedingungen sie dort leben sollen.

Zum Bericht selbst: Alle Ausschüsse würdigten durchweg die hilfreiche und differenzierte Darstellung der schwierigen Thematik und hielten den Bericht für sehr sachdienlich zur Erarbeitung eines ethischen Urteils. Die vorgeschlagene Entschließung kann gewiss nicht im luftleeren Raum verstanden werden, sondern ist Ergebnis des Berichts und steht im Kontext desselben.

Bevor ich auf die Entschließung näher eingehe, möchte ich zwei Hinweise aus dem Rechtsausschuss aufnehmen. Zum einen wurde auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der in der Weiterarbeit und praktischen Umsetzung dringend hinzutreten muss: nämlich den Blick zu schärfen für die vielfältigen Fluchtursachen und Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsländern. Die internationale Staatengemeinschaft sollte stärker ihre Verantwortung wahrnehmen zur Einmischung in die Menschenrechtslage der Herkunftsländer. Es muss um die beherzte Bekämpfung der Fluchtursachen gehen und nicht um die Bekämpfung des Flüchtlings.

Weiter war es dem Rechtsausschuss wichtig darauf hinzuweisen, dass nicht wenige Behördenvertreter bei der Ausführung ihrer Dienstanweisungen Flüchtlinge und Asylsuchende betreffend in Gewissenskonflikte geraten, da ihnen die Kluft zwischen der Not des Asylsuchenden und dem Vollzug vom Gesetz und der Verwaltungsvorschrift durchaus bewusst ist.

In ihren Diskussionen haben die Ausschüsse sehr unterschiedliche thematische Schwerpunkte gesetzt. Der Entwurf der Entschließung fand aber die grundsätzliche Zustimmung aller Ausschüsse. Vorzutragen sind jetzt nur Ergänzungen und kleine Erläuterungen.

Die Entschließung hat die Überschrift:

„Soll ich meines Bruders Hüter sein?“

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen

1. Die Landessynode bekräftigt ihre Überzeugung, dass es Aufgabe der Kirche Jesu Christi ist, Verfolgten und Bedrängten beizustehen ohne Ansehen der Nationalität, Rasse und Religion und für die Unantastbarkeit der Menschenwürde jedes Einzelnen einzutreten, unabhängig von staatlichen Entscheidungen.
2. Die Landessynode dankt allen, die durch persönlichen Einsatz in diesem Sinne leben und wirken. Sie begrüßt und würdigt alle Aktivitäten und Projekte, die auf gemeindlicher, bezirklicher und landeskirchlicher Ebene initiiert und durchgeführt werden. Sie bittet die Kirchengemeinden, Bezirke, Diakonischen Werke und den Oberkirchenrat, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen, fachliche Beratung zu gewähren, in der Öffentlichkeit für Akzeptanz zu werben und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.
3. Die Landessynode teilt die Bedenken der EKD hinsichtlich der Vereinbarkeit des neuen Asylrechtes und seiner Rechtsanwendung mit Menschenrechten und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Als besonders dringlich sieht die Landessynode die Berücksichtigung von nichtstaatlicher Verfolgung als Fluchtgrund, die Beachtung frauenspezifischer Verfolgung und die Einführung humanitärer Abschiebeschutzgründe. Sie unterstützt die Forderungen der EKD vom Juli 1999 hinsichtlich der anstehenden Harmonisierung des Migrations- und Flüchtlingsrechts in der Europäischen Union, insbesondere die Forderung nach Mindeststandards für die Aufnahme, volle Anwendung und Fortentwicklung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), und wirksameren Schutz für Kriegsflüchtlinge. Sie bittet die Landesregierung, die „Altfallregelung“ für lang hier lebende Flüchtlinge ohne Aufenthalt so auszulegen, dass sie für die Bedürftigen auch realisiert werden kann. Diese ist in der gegenwärtigen Form und der Ausgestaltung keine Lösung dringender humanitärer Härtefälle.

Hier hat der Finanzausschuss einen Zusatz, der lautet:

Die Landessynode bekräftigt, dass das individuelle Grundrecht auf Asyl nicht noch weiter ausgehöhlt werden darf.

4. Die Landessynode lehnt langfristige Einschränkungen der Mindeststandards von Sozialhilfeleistungen, insbesondere durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sowie dessen weitere Verschärfung entschieden ab. Dem

Menschenwürdegebot nach den Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ist auch für Flüchtlinge wieder Geltung zu verschaffen. Sie bittet die Landesregierung, auf dieser Grundlage wieder den Vorrang der Freien Wohlfahrtsverbände bei Beratung und sozialer Betreuung von Flüchtlingen

– hier hat der Rechtausschuss einen Ergänzungsantrag –

besonders in den staatlichen Sammelunterkünften sicherzustellen.

Der Finanzausschuss ergänzt:

Bund und Länder werden erneut aufgefordert, die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen.

5. Die Kirche dient dem Staat, indem sie ihn

– hier sagt der Bildungs- und Diakonieausschuss – eindringlich an seine Verantwortung erinnert,

– der Rechtausschuss ergänzt –

für Recht und Frieden zu sorgen.

Sie kann vom demokratischen Staat erwarten, dass er solches Handeln respektiert und darin nicht eine Missachtung der staatlichen Ordnung sieht, sondern einen Beitrag,

– hier ist eine Ergänzung des Rechtausschusses – die Grundwerte der Verfassung mit Leben zu erfüllen.

Dies ist zugleich ein Dienst am Gemeinwohl aller Bürger.

6. Die Kirche erinnert sich in der Flüchtlingsfrage an die eigene Glaubensgeschichte und zugleich daran, dass viele Menschen in unserem Land selbst Flüchtlinge waren. Die Landessynode sieht es daher für dringlich an, sich in Gottesdienst und Gemeindeaufbau, Diakonie und Bildungsarbeit aktiv zu beteiligen an der Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, dem Einüben von Solidarität zwischen Einheimischen und Fremden, sowie der Förderung des Dialogs zwischen Politik und Gesellschaft.

Im weiteren regt die Synode an, dass der Bericht – mit methodisch-didaktischen Hinweisen versehen – den Bezirken zugänglich gemacht wird und Grundlage sein möge für die notwendigen Gespräche mit den politisch Verantwortlichen.

„Soll ich meines Bruders Hüter sein?“

Ja, und dieses Thema wird uns nicht loslassen, weder in den Gemeinden noch hier in der Synode. Es ist ein außergewöhnliches Beispiel für die Frage: Was wir glauben, wer wir sind, was wir wollen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Frau Grenda, für Ihren Bericht – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Dr. Rau: Ich werde Ihnen die Bitte vortragen, einen **Zusatzantrag** zu diesem Antrag, der als Punkt 0 rangieren könnte, in die Erklärung hineinzunehmen. Dieser Zusatzantrag wird gestellt von Herrn Griesinger, Herrn Berggötz und mir. Ich muss eine kleine Erklärung vorausschicken, warum wir, die wir dem Hauptausschuss ange-

hören, diesen Zusatzantrag nicht in den Gesamtantrag eingeschleust haben. Die Diskussion stand unter großem Zeitdruck. Es gelang nicht, während der Beratung dieses Anliegen so zu formulieren, dass es mit auf den Weg hätte gegeben werden können.

Unserem Zusatzantrag liegt natürlich auch der Eindruck zugrunde, dass wir mit diesem Asylantenbericht einen sehr beeindruckenden Bericht vor uns haben, vor allen Dingen enthalten die Berichte zu den Einzelfällen außerordentlich Bewegendes.

Gleichwohl wurde eine Frage hier nicht berücksichtigt, warum solche kirchlichen Appelle nicht die Wirkung erzielen in der Öffentlichkeit, die wir eigentlich vom Thema her beanspruchen können. Dazu ist nun dieser Antrag gedacht.

Ich will ihn kurz einführen: Verlautbarungen der evangelischen Kirche zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen finden in der Öffentlichkeit meist ein geteiltes Echo. Die bewusste und eindeutige Solidarisierung mit den Fremden, die Hilfe suchend nach Deutschland gekommen sind, um hier Asyl zu finden oder im Schutze der Genfer Flüchtlingskonvention wenigstens geduldet zu werden, führte bei der Bevölkerung in der Regel nicht zu einer Abschwächung ihrer Angst vor den Fremden, vielmehr zur Aggression gegen die Kirchen selbst, von denen die sozialen Verwerfungen und Zutaten durch Aussiedler, Asylanten und Flüchtlinge angeblich bagatellisiert werden.

Im Hauptausschuss diskutierten wir über diese ambivalente Wirkung gutgemeinter kirchlicher Appelle und fragten nach den Ursachen dafür. Vor allem jene Bürger, genauer jene Christen fühlen sich von den Kirchen im Stich gelassen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung politisch und rechtlich zuständig sind, die als Polizisten, Richter, Gefängnisbeamte, als kommunale Verwaltungsbeamte wie auch in den Ministerien Verantwortung tragen für die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Durchsetzung.

Deren Eindruck nach hat die evangelische Kirche sie als Kirchenmitglieder nicht nur vergessen, nein, sie lässt sogar zu, dass Staatsdiener oft regelrecht kriminalisiert werden, so, als würden sie Unrecht tun, wenn sie ihre Pflicht erfüllen. Die evangelische Kirche hat sich in der Tat in den letzten Jahrzehnten nach Jahrhunderten einer übermäßig staatsstreuen Haltung ins andere Extrem begeben, zumindest in der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit, und zwar in die Position einer Dauerkritik an staatlichen Ordnungsvorgaben.

Der Bericht zur Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden vermag freilich mit seiner Analyse ein objektives Unrecht aufzudecken, nämlich das, dass in unserer Gesellschaft alle Probleme, die aus einer missglückten sozialen Integration von Ausländern herrühren, dann den Schwächsten unter ihnen, nämlich den noch nicht rechtlich abgesicherten Flüchtlingen, angelastet werden. Auch die Ernüchterung bei den Träumereien von interkulturellen Glückszuständen wirkt sich für Flüchtlinge negativ aus. Darauf muss Kirche nicht nur aufmerksam machen, sondern helfend eingreifen. Ein Unrecht kann allerdings nicht durch ein anderes Unrecht korrigiert werden.

Nun also unsere Verlautbarung: Damit unsere Verlautbarung nicht derselben Gefahr ausgesetzt ist, nämlich von vornherein als tendenziös und einseitig diffamiert zu werden, haben wir drei Synodale – Berggötz, Griesinger und ich – einen kurzen Text formuliert, den Sie auf dem Tisch

haben. Dieser Text ist so gedacht, dass er den Schlussfolgerungen vorausgeschickt werden könnte. Manches, was vom Rechtsausschuss und Finanzausschuss zu 5. gesagt wird, nimmt auch das eine oder andere davon auf. Ich darf Ihnen den Text vorlesen.

„Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich bei ihrer Frühjahrstagung 2000 mit aktuellen Problemen der Ausgestaltung des Asylrechts beziehungsweise der Durchführung des Asylgesetzes beschäftigt.“

„Dabei wurde die große Verantwortung und enorme Belastung sichtbar bei allen, die an den Verfahren politisch und rechtlich beteiligt sind. Sie müssen als staatliche Organe in einer Situation weltweiter Armutsmigrationen sowie politischer, ethnischer und religiöser Fluchtbewegungen die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und die Staatsgrenzen sichern.“

„Die Kirche als Institution wendet sich in diesem Problemkreis vor allem den humanitären Fragen von Einzelfällen zu und übernimmt damit eine spezifische Funktion, die sie gerade im Interesse der humanen Rechtskultur in unserem Lande verstanden wissen will.“

„Sie dankt allen, die zu einer Kooperation bereit sind zwischen staatlichen und kommunalen Behörden einerseits sowie kirchlichen Aktionsgruppen andererseits, und zwar im Interesse der in Not geratenen Menschen.“

Dies also ist der Versuch, die Doppeladressierung unserer Veröffentlichung zuwege zu bringen, um deutlich zu machen, dass wir für die staatliche Ordnung genauso Mitverantwortung übernehmen wie für deren Funktionieren oder Nichtfunktionieren.

(Beifall)

Synodaler Kabbe: Der Rechtsausschuss hat noch zwei Punkte angeführt, Menschenrechte in Herkunftsändern und das, was Sie gerade vorgebracht haben. Er sah sich aber außerstande, bei der Konzeption der 23. Seite irgendwie etwas Sinnvolles hinzuzufügen. Die Schwierigkeit ist, dass es so mehradressativ in sich gestaltet ist, dass man ganz schlecht daran etwas ändern kann. Man müsste zu einer ganz neuen Konzeption kommen. Dieses ist wiederum schwierig. Ich denke, diese Ergänzung hebt manche Dinge, die darin sind, wieder auf. Ich bin sehr unzufrieden mit dem, was da ist. Es ist ganz wichtig, dass wir uns einsetzen, dass wir die Leute stärken aber auch die seelsorgerliche Dimension wahrnehmen. Doch mit diesem Papier habe ich dann meine Schwierigkeiten. Ich denke, durch Ergänzungen werden wir auch dem Zielpunkt nicht gerechter.

Synodaler Tröger: Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass die Vorstellung dieses Absatzes die Erklärung deutlich relativieren würde. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, wenn wir uns so an die öffentliche Ordnung binden – gegen die ich selbstverständlich gar nichts habe –, müssten wir auch sehen, dass die Relativierung des Asylgesetzes und die ganzen Folgewirkungen deshalb entstanden sind, da die öffentliche Ordnung gestört wurde. Das geschah aber nicht durch Flüchtlinge, sondern durch Rechtsradikale. Diese waren es, auf die man hätte eventuell inniger zugehen müssen, als das Problem auf diese Weise zu lösen.

Ich möchte nur, dass die Synode das klar im Blick hat, wenn sie darüber abstimmt.

(Beifall)

Synodaler Schmitz: Herr Dr. Rau, ich bin sehr überrascht über Ihr Votum und frage mich, ob ich in einem anderen Lande lebe. Meine unmittelbaren Erfahrungen sind, dass Polizisten derartig betroffen sind, und dass es ihnen peinlich ist, dass sie wie die Gestapo nachts um fünf Uhr geschickt werden, um Leute abzuholen, die sieben Jahre hier gelebt haben. Die Nachbarn werden aus dem Schlaf geweckt dadurch, dass bei der Familie geklingelt wird, die innerhalb einer halben Stunde weg müssen. Die Erwartung der Staatsorgane ist darin zu sehen, dass wir uns für eine Rechtsordnung einsetzen, in der Polizisten so etwas nicht mehr zugemutet wird. Das ist meine Wahrnehmung unserer Realität.

Ich habe ähnliche Wahrnehmungen auch von CDU-Landtagsabgeordneten gehört, die sehr enttäuscht sind über das, was das Bundesverfassungsgericht da entschieden hat.

Zum Antrag selber zwei kleine redaktionelle Nachfragen. Unter Punkt 3 „lang hier lebende Flüchtlinge ohne Aufenthalt“ muss es wohl heißen: „Flüchtlinge ohne Aufenthaltsberechtigung.“

In Punkt 4 des Ergänzungsantrags des Finanzausschusses, also der 2. Ergänzungsantrag, „Sie bittet die Landesregierung“ usw. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, auch am Anfang des nächsten Satzes eine Ergänzung zu formulieren in der Art: „Sie bittet Bund und Land“ – nicht „Länder“, unser Gegenüber ist unser Bundesland – und dann entsprechend weiter zu fahren.

Aber das sind redaktionelle Sachen.

Synodaler Scholz: Im Unterschied zu Herrn Schmitz bin ich von dem Antrag der drei Synoden nicht überrascht. Eigentlich hat er mich gerade, wenn ich zwischen den Zeilen lese, auch schwer deprimiert, wenn ich ehrlich bin. Ich frage mich, Wasser auf wessen Mühlen ist das eigentlich? Werden nicht Ursache und Wirkung verwechselt? Herr Tröger hat ein Beispiel schon genannt. Die öffentliche Ordnung, wer stört sie? Bestimmt nicht die Menschen, die zu uns kommen. Hier werden meines Erachtens Ursache und Wirkung verwechselt.

Wenn ich zwischen den Zeilen lese, überlege ich, wer bekommt das Papier in die Hände. Als erste Situationsbeschreibung lese ich von weltweiter Armutsmigration. Dann habe ich das Schimpfwort der „Wirtschaftsflüchtlinge“ gleich vor Augen. Wenn ich dann weiterlese, dass Kirche als Institution sich vor allem den humanitären Fragen von Einzelfällen zuzuwenden habe, dann hat Kirche sich damit ihres politischen Mandates, ihrer Möglichkeiten, sich im Rahmen der Politik zu äußern, ihres prophetischen Amtes leichthin begeben. Das finde ich schlichtweg deprimierend.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, Herr Rau: Sie haben so überaus ironisch von „interkulturellen Glückszuständen“ gesprochen. Ich denke, dieser Tonfall ist der Synode nicht angemessen, sondern gehört eher in den Bereich diverser Postkartenaktion.

(Beifall)

Oberkirchenrat Stockmeier: Ich verstehe, dass diejenigen, die diesen Antrag einbringen, in unser Blickfeld diejenigen mit hineinnehmen, die im zweiten Satz des zweiten Absatzes genannt sind. Nur: Wenn wir deren Situation in unsere Überlegungen mit einbeziehen wollen, geht das nicht in dieser Verkürzung, wie sie sich hier niederschlägt.

(Beifall)

Zum Zweiten: Ich sehe den dritten Absatz und Absatz 1 des Beschlussvorschlages nicht als in einem Papier unterzubringen an. Das sind völlig verschiedene Rahmenbezüge. In der Tat bin ich der Auffassung, dass Absatz 1 des Beschlussvorschlages weitaus zutreffender die Begründung unserer Beteiligung an dieser Frage deutlich macht, als es hier in Absatz 3 des Beschlussvorschlages der Fall ist.

Synodaler Dr. Heinzmann: Vom Verfahren her ist es völlig in Ordnung, dass Synodale auch zu diesem Zeitpunkt einen solchen Antrag einbringen. Ich habe aber trotzdem damit gewisse Schwierigkeiten. Wir haben seit der Zwischen-synode diesen Bericht, den Entwurf einer Entschließung. Zunächst habe ich überlegt, ob wir das vornedran nehmen können. Ich glaube aber, das geht nicht. Abgesehen von den inhaltlichen Problemen, die schon angesprochen worden sind, glaube ich nicht, dass man das als Vorspann nehmen kann. Es sind einfach unterschiedliche Akzente gesetzt. Das nun in der knappen Zeit redaktionell noch aufeinander zu beziehen, halte ich für ausgesprochen problematisch.

Um diesen Preis würde ich aber nicht anregen, dass wir überhaupt keine Erklärung abgeben. Deshalb plädiere ich sehr dafür – alle Ausschüsse hatten im Rahmen dieser Woche Zeit, die Dinge zu bearbeiten –, dass wir entsprechend dem vorliegenden Hauptantrag abstimmen, auch natürlich in dem Gefühl, dass ein solcher Text nicht perfekt ist.

Synodaler Schwerdtfeger: Wenn ich Pressemann wäre, würde ich aufgrund des zweiten Abschnitts des Zusatzantrags die Schlagzeile kreieren: Badische Landessynode äußert Verständnis für Vorgehen der staatlichen und politischen Organe.

Synodale Braun: Ich melde mich jetzt zu Wort, weil ich als Kommunalbeamte in solchen Fällen betroffen bin. Ich habe mich gestern mit Herrn Stockmeier darüber unterhalten, welche Schwierigkeiten uns dieses Spannungsverhältnis macht, das jetzt auch in einem solchen Papier zum Ausdruck kommen soll.

Ich will niemandem zu nahe treten. Ich würde jetzt aber trotzdem als Betroffene dazu sagen: Das Gegenteil von gut ist gut gemeint, und diese Erklärung ist jetzt wirklich gut gemeint. Es löst aber das eigentliche Anliegen zum Teil auf, und das halte ich für falsch.

(Beifall)

Synodale Schiele: Ich halte das Papier, das dem Bericht von Frau Grenda zugrunde liegt, für das Papier, das die Synode verabschieden sollte. Aber ich möchte doch auch den Oberkirchenrat bitten, wirklich an die Menschen zu denken, die, weil sie Befehlen gehorchen müssen, früh morgens als Polizisten die Leute holen. Mich erinnert das ein bisschen an die Zeit, als wir diese Friedens-diskussionen hatten, wo man in Bausch und Bogen sehr oft Soldaten oder junge Menschen verurteilt hat, die sich zum Wehrdienst entschlossen haben, nicht als Kriegsdienst-verweigerer gegangen sind. Da hat man diese jungen Leute so in eine Ecke gerückt, als wären sie ein klein wenig Kriegstreiber. Ich denke, diese Menschen, die unter fürchterlichen Gewissensqualen jetzt Durchführungsverordnungen befolgen müssen, Gesetze ausführen müssen, brauchen auch unsere Hilfe. Das kann nicht in einem solchen Papier geschehen.

Meines Erachtens sind wir ihnen auch Begleitung und Hilfe schuldig. Wie man das machen könnte, weiß ich nicht. Vielleicht könnten Sie sich dafür etwas einfallen lassen. Das hielte ich für ganz wichtig. Das ist nicht eine Rechtfertigung von Asylgesetzen oder so etwas, sondern eine seelsorgerliche Hilfe für die Menschen, die sie auch brauchen.

(Beifall)

Synodaler Fritz: Ich kann jetzt nur für unsere Konstanzer Situation reden. Aber ich denke, es ist vielleicht auch ein etwas schiefer Eindruck, dass Gruppen, auch kirchliche Gruppen, die sich um Asylbewerber, Asylsuchende und Flüchtlinge kümmern, im Gegensatz zu solchen Gruppen, die politische Verantwortung tragen, auch Polizisten, stehen.

Wir entlasten sie zum Teil damit. Wir sind im Gespräch mit der Polizei. Wir sind im Gespräch mit Behörden und bekommen da sehr wohl diese Nöte mit, nehmen diese auch auf. Wir versuchen, Wege zu finden, Dinge zu tun, von denen die uns sagen, wir können sie nicht tun. Es ist nicht so, dass wir in unserer Asylarbeit andere stigmatisieren und in die Ecke stellen. Wir versuchen vielmehr, oftmals am Rande des Möglichen, Dinge zu tun. Insofern ist es vielleicht ein falscher Eindruck zu glauben, wenn wir so eine Resolution verabschieden, stellen wir diese in die Ecke. Die kirchlichen Gruppen tun das zum großen Teil nicht.

(Beifall)

Synodaler Griesinger: Ich möchte Ihnen zwei Geschichten erzählen. Die eine Geschichte handelt von einem Polizisten, einem guten Bekannten von mir, der in Karlsruhe und Umgebung Nachtdienst hat. Er berichtet von ca. 30 bis 35 Einsätzen pro Nacht an einem Freitagabend oder Samstag-nacht. Von diesen 30 bis 35 Einsätzen handeln mindestens 25 von Auseinandersetzungen mit ausländischen Menschen. Er kommt nach Hause und fragt mich, „deine Kirche lässt mich alleine in dieser Sache. Sie nimmt einseitig Stellung für diejenigen, mit denen wir uns draußen herumzuschlagen haben“ – Originalton.

Die zweite Geschichte: Im Nachbarort ist eine Grund- und Hauptschule. Ich weiß von einer Mutter und deren Freundin, die ihre Kinder seit ungefähr vierzehn Tagen in die Schule fahren, und zwar mit dem Auto direkt vor den Eingang dieser Schule. Der Grund ist, dass beide Kinder an einem Wohnheim vorbei müssen morgens ungefähr um 7.30 Uhr, und ihren Müttern von üblichen Begegnungen mit dort untergebrachten Menschen berichten. Deshalb haben diese Angst um Wohl und Wehe und Leben ihrer Kinder. Das muss man auch ernst nehmen. Auch diese Mutter, diese Eltern fragen: Wohin mit unserer Angst? Deine Kirche – sie sagen es mir genau so – lässt uns mit unserer Angst völlig allein.

Es ist mir schon klar, Herr Dr. Heinzmann, dass es ein Wagnis ist, um diese Uhrzeit mit so einem Papier noch gewissermaßen, wie Sie sagen, „von hinten heraus“ zu kommen. Nichts desto trotz war es uns wichtig – weil das in der Diskussion im Hauptausschuss einfach zu kurz gekommen ist. Wir als Synode und als einzelne Synodale, Multiplikatoren, die wir sind, müssen unser Augenmerk auch auf die andere Seite richten. Wir sollten wirklich versuchen, nicht nur einseitig zu sein, nicht immer nur die Position der Asylbewerber als den Benachteiligten einzunehmen. Manchmal sind auch die anderen, die wir jetzt herausfallen lassen, die Benachteiligten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Im Moment sehe ich keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weiter gehende Antrag, denke ich, ist der Antrag der drei Synodalen Berggötz, Griesinger und Rau, ihren Text vor die Erklärung aus dem gemeinsamen Bericht zu stellen. Ich möchte dies zuerst zur Abstimmung stellen. Wer ist der Meinung, dass die Ihnen vorliegende Erklärung zusätzlich aufgenommen wird? – Das sind 6. Wer ist dagegen? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir nehmen jetzt den Beschlussvorschlag. Es geht zunächst um die Abstimmung über die verschiedenen Ergänzungsanträge, wenn ich es richtig sehe. Unter Punkt 3 ist nur redaktionell zu verbessern – das haben Sie vorhin schon gesagt bekommen – im vierten Satz: „Aufenthaltsberechtigung“.

(Synodaler **Dr. Raffée**: In Punkt 3, dritter Satz, muss es statt „voller Anwendung“ heißen: „volle Anwendung“! – Gegenruf: „nach voller Anwendung“!)

– Forderung nach voller Anwendung. Ja.

Jetzt die Ergänzungsanträge. Der erste ist der Ergänzungsantrag unter Punkt 3:

Die Landessynode bekräftigt, dass das individuelle Grundrecht auf Asyl nicht noch weiter ausgehöhlt werden darf.

Wer möchte diesen Satz drin haben? – Das ist die Mehrheit. Aber wir machen noch die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – Keine Stimme. Damit ist der Ergänzungsantrag aufgenommen.

Der nächste ist der Einschub „besonders in den staatlichen Sammelunterkünften“. Wer möchte dem zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit.

Zum Dritten habe ich jetzt zwei alternative sprachliche Fassungen. Entweder: Sie bittet Bund und Land, weil es ja um Baden-Württemberg geht, erneut, „die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen“. Das war der Änderungsvorschlag.

(Zuruf: Wird so vom Finanzausschuss übernommen!)

– Wird so vom Finanzausschuss übernommen – Also: Sie bittet Bund und Land erneut, die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen. Wer stimmt dem zu? – Das ist wieder die große Mehrheit. Danke schön.

Wir kommen zu 5., dem nächsten Ergänzungsantrag: „ein dringlich an seine Verantwortung erinnert“ Wer möchte das haben? – Die Mehrheit. Danke schön.

Ergänzungsantrag Rechtsausschuss: „für Recht und Frieden zu sorgen.“ – Ebenfalls Mehrheit. Ich danke Ihnen.

Schließlich der letzte Ergänzungsantrag: „die Grundwerte der Verfassung mit Leben zu erfüllen.“ Wer ist damit einverstanden, dass das hineinkommt? – Wieder die Mehrheit.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir jetzt den ganzen Text abstimmen? – Herr Weber.

Pfarrer **Weber**: Ich hätte da noch zwei kleine Präzisierungen oder redaktionelle Änderungen anzumerken. Die Aufenthaltsberechtigung unter Punkt 3. ist ein Titel. Juristisch korrekt müsste es eigentlich heißen: „Flüchtlinge ohne legalen Aufenthalt“ Das wäre juristisch korrekt, weil die nämlich nur unter der Duldung leben, und das ist die Hinnahme des illegalen Aufenthalts. Also: „Flüchtlinge ohne legalen Aufenthalt.“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Flüchtlinge ohne legalen Aufenthalt. Das ist da die Stelle, an der wir vorhin umgekehrt verbessert haben.

Pfarrer **Weber**: So ist es. – Und die zweite Korrektur ist: Wenn Sie sagen – als Ergänzungsantrag des Finanzausschusses –, dass das individuelle Grundrecht auf Asyl nicht noch weiter ausgehöhlt werden darf, dann müsste nach „individuelles Grundrecht auf Asyl“ zwingend ergänzt werden „und die Genfer Flüchtlingskonvention“. Denn das steht auch unter Ziffer 3 expressis verbis als Position der EKD, und wir können es nicht in Ziffer 3 fordern, wenn wir es in Ziffer 4 wieder weglassen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank. Das ist wohl einleuchtend: „und die Genfer Flüchtlingskonvention“ beim Ergänzungsantrag des Finanzausschusses.

(Synodale **Lingenberg**:
Dann muss das Verb aber im Plural stehen!)

„Ausgehöhlt werden dürfen“ – Danke schön. – Können wir alle 6 Punkte mit Ergänzungen zusammen abstimmen? – Ich nehme an, dass das geht. Wer stimmt dieser Erklärung der Synode zu? – Das ist eine ganz überwältigende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 3. Mit 3 Enthaltungen hat die Synode diese Erklärung angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode bekräftigt ihre Überzeugung, dass es Aufgabe der Kirche Jesu Christi ist, Verfolgten und Bedrängten beizustehen ohne Ansehen der Nationalität, Rasse und Religion und für die Unantastbarkeit der Menschenwürde jedes Einzelnen einzutreten unabhängig von staatlichen Entscheidungen.
2. Die Landessynode dankt allen, die durch persönlichen Einsatz in diesem Sinne leben und wirken. Sie begrüßt und würdigt alle Aktivitäten und Projekte, die auf gemeindlicher, bezirklicher und landeskirchlicher Ebene initiiert und durchgeführt werden. Sie bittet die Kirchengemeinden, Bezirke, Diakonischen Werke und den Oberkirchenrat, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen, fachliche Beratung zu gewähren, in der Öffentlichkeit für Akzeptanz zu werben und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.
3. Die Landessynode teilt die Bedenken der EKD hinsichtlich der Vereinbarkeit des neuen Asylrechtes und seiner Rechtsanwendung mit Menschenrechten und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Als besonders dringlich sieht die Landessynode die Berücksichtigung von nichtstaatlicher Verfolgung als Fluchtgrund, die Beachtung frauenspezifischer Verfolgung und die Einführung humanitärer Abschiebeschutzgründe. Sie unterstützt die Forderungen der EKD vom Juli 1999 hinsichtlich der anstehenden Harmonisierung des Migrations- und Flüchtlingsrechts in der Europäischen Union, insbesondere die Forderung nach Mindeststandards für die Aufnahme, voller Anwendung und Fortentwicklung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), und wirksamerem Schutz für Kriegsflüchtlinge. Sie bittet die Landesregierung, die „Altfallregelung“ für lang hier lebende Flüchtlinge ohne legalen Aufenthalt so auszulegen, dass sie für die Bedürftigen auch realisiert werden kann. Diese ist in der gegenwärtigen Form und der Ausgestaltung keine Lösung dringender humanitärer Härtefälle.
4. Die Landessynode lehnt langfristige Einschränkungen der Mindeststandards von Sozialhilfeleistungen, insbesondere durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sowie dessen weitere Verschärfung entschieden ab. Dem Menschenwürdegebot nach den Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ist auch

für Flüchtlinge wieder Geltung zu verschaffen. Sie bittet die Landesregierung, auf dieser Grundlage wieder den Vorrang der Freien Wohlfahrtsverbände bei Beratung und sozialer Betreuung von Flüchtlingen besonders in den staatlichen Sammelunterkünften sicherzustellen.

Sie bittet Bund und Land erneut, die Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen.

5. Die Kirche dient dem Staat, indem sie ihn eindringlich an seine Verantwortung erinnert, für Recht und Frieden zu sorgen.

Sie kann vom demokratischen Staat erwarten, dass er solches Handeln respektiert und darin nicht eine Missachtung der staatlichen Ordnung sieht, sondern einen Beitrag, die Grundwerte der Verfassung mit Leben zu erfüllen.

Dies ist zugleich ein Dienst am Gemeinwohl aller Bürger.

6. Die Kirche erinnert sich in der Flüchtlingsfrage an die eigene Glaubensgeschichte und zugleich daran, dass viele Menschen in unserem Land selbst Flüchtlinge waren. Die Landessynode sieht es daher für dringlich an, sich in Gottesdienst und Gemeindeaufbau, Diakonie und Bildungsarbeit aktiv zu beteiligen an der Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, dem Einüben von Solidarität zwischen Einheimischen und Fremden, sowie der Förderung des Dialoges zwischen Politik und Gesellschaft.

Synodaler Eitenmüller: Ich möchte uns selbst noch eine Empfehlung geben. Ich habe eben bewusst gegen den Antrag der Konsynodalen Berggötz, Griesinger und Rau gestimmt, allerdings mit dem Empfinden, dass hinter diesem Anliegen viel Berechtigtes steckt und dass wir eine seelsorgerliche Aufgabe an den Menschen haben, die hier zur Sprache kommen sollten. Deshalb meine ich, dass wir uns davor hüten sollten, dem Beispiel der säkularen Gesellschaft zu folgen. Wir sollten bestimmte Fragen, die im Zusammenhang mit den ausländischen Mitbürgern tabuisiert sind, hier auch nicht aufgreifen. Nicht heute, aber in Zukunft sollten wir uns einmal Gedanken machen, wie wir mit solchen Fragen, die angesprochen waren und zwar im Sinne eines Erfahrungsberichtes, künftig umgehen wollen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir werden diese Anregung in den Ältestenrat nehmen.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- a) zur Weiterbehandlung der Eingabe der Gruppe „Frauen für Frieden Karlsruhe“ vom 12.10.1998 zur Ächtung der Landminen, der High-Tech- und Anti-Fahrzeug-Minen (OZ 7/11)
- b) zur Weiterbehandlung der Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim vom 11.06.1999 zur Kampagne zur Ächtung der Landminen (OZ 7/11.1)

(siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Okt. 1999, S. 79 ff)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt berichtet Frau Eisenbeiß zu unserer OZ 7/11, die wir beim letzten Mal vertagt haben.

Synodale Eisenbeß, Berichterstatterin: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich nehme an, Sie können sich noch an mich erinnern,

(Beifall und Heiterkeit)

zumindest an den letzten Herbst, als ich schon einmal hier stand, übrigens mit etwas mehr Kniezittern und einem sehr unguten Gefühl, was den Verlauf und das Ergebnis unserer Beratungen damals anging. Sie können das sicher nachfühlen, meine Jungfernrede damals vor diesem hohen Haus hatte ich mir etwas anders vorgestellt.

Heute bin ich in berechtigter guter Hoffnung –

(Heiterkeit)

– Was eine Synode so alles mit sich bringt!

(Große Heiterkeit)

– Jetzt zum Ernst der Sache. – Also, dass ich guter Hoffnung bin, das haben wir einem Papier zu verdanken, das ja Ihnen allen zugegangen ist und Ihnen vorliegt und uns ganz sicher eine große Hilfe sein wird bei den weiteren Überlegungen und dem weiteren Verfahren.

Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern vom 02.03.2000:

Die Erfahrungen des Kosovo-Kriegs und die Herausforderung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt haben in unserer Landeskirche einen neuen Prozess friedensethischen Nachdenkens angestoßen. Die Besorgnis über steigende Rüstungsexporte, ein umfassendes Verbot von Landminen, deren Weiterentwicklung und Abgrenzung von noch nicht offiziell geächteten Waffensystemen und die Beibehaltung der NATO-Strategie eines Ersteinsatzes nuklearer Waffen spielen hierbei genauso eine wichtige Rolle. Wir sehen es in dieser Situation als geboten an, dass der Protestantismus in der Öffentlichkeit erkennbar, wenn nicht mit einer Stimme, dann doch gleiche Grundpositionen und Ziele propagiert.

Dazu regen wir an, den wichtigen friedensethischen Text des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1994 „Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“ auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kosovo-Kriegs erneut kritisch zu lesen und offiziell weiterzuschreiben.

Wir gehen davon aus, dass eine Konfrontation des Textes von 1994 mit den inzwischen gemachten Erfahrungen den Beitrag des Rates der EKD nicht in der Substanz verändert, sondern die gewonnenen Perspektiven bewusster machen kann. Die in „Schritte auf dem Weg des Friedens ...“ gemachten Ausführungen zur „Rechtfertigung militärischer Gewalt“ als ultima ratio, die Ausführungen zur Notwendigkeit eines internationalen Mandats zum Gewalteinsatz bei einer nüchternen Einschätzung der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Vereinten Nationen und das unbedingte Prinzip des Einsatzes ziviler Friedensdienste sind in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Geschehnisse kommentiert worden. Damit aus Erfahrungen Lernschritte werden können, bitten wir, die „Schritte auf dem Weg des Friedens ...“ von 1994 noch einmal neu vorzunehmen.

Herr Dr. Nüchtern, Ihnen jetzt schon vorab ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre Mühe und Arbeit, da Sie uns mit Ihrer Arbeitshilfe wahrscheinlich einen Riesenschritt voranbringen.

Das sieht man schon daran, dass sich der Finanz- und Hauptausschuss schnell einig waren und vor allem unabhängig voneinander für die gleiche Vorgehensweise sich entschieden haben.

Der Diakonie- und Bildungsausschuss sowie der Rechtsausschuss konnten sich aus zeitlichen Gründen nicht mit dem Thema beschäftigen.

Der Haupt- und der Finanzausschuss sind sich nach sorgfältiger Beratung darüber einig gewesen, die Diskussion vom Herbst in der gleichen Weise nicht fortzuführen. Wir

schließen uns dem Vorschlag an, den von der EKD 1994 herausgegebenen Text „Schritte auf dem Weg des Friedens – Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“ von der EKD weiter schreiben zu lassen.

Besonders auf dem Hintergrund des Kosovo-Krieges hat die friedensethische Diskussion weitere Nahrung und Dringlichkeit erhalten.

Der Haupt- und der Finanzausschuss schlagen Ihnen vor, sich außer zwei kleinen Änderungen dem Antragsentwurf von Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, der Ihnen vorliegt, anzuschließen. Der Änderungsvorschlag betrifft den zweiten Satz im 1. Absatz, da soll es heißen:

Eine wichtige Rolle spielen dabei auch:

- die Besorgnis über steigende Rüstungsexporte
- ein umfassendes Verbot von Landminen
- deren Weiterentwicklung und Abgrenzung von noch nicht offiziell geächteten Landminen
- deren Weiterentwicklung und die Beibehaltung der NATO-Strategie eines Ersteinsatzes nuklearer Waffen

Der folgende Satz sollte heißen: „Wir sehen es in dieser Situation als geboten an, dass der Protestantismus in der Öffentlichkeit gleiche Grundpositionen und Ziele vertritt.“

Der vorliegende Beschlussvorschlag soll eine Bitte unserer Landessynode an die EKD sein.

Ich lese ihn Ihnen vor, wie er lauten soll:

Die Erfahrungen des Kosovo-Kriegs und die Herausforderung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt haben in unserer Landeskirche einen neuen Prozess friedensethischen Nachdenkens angestoßen. Die Besorgnis über steigende Rüstungsexporte, ein umfassendes Verbot von Landminen, deren Weiterentwicklung und Abgrenzung von noch nicht offiziell geächteten Waffensystemen und die Beibehaltung der NATO-Strategie eines Ersteinsatzes nuklearer Waffen spielen hierbei genauso eine wichtige Rolle. Wir sehen es in dieser Situation als geboten an, dass der Protestantismus in der Öffentlichkeit gleiche Grundpositionen und Ziele vertritt.

Dazu regen wir an, den wichtigen friedensethischen Text des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1994 „Schritte auf dem Weg des Friedens – Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“ auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kosovo-Krieges erneut kritisch zu lesen und offiziell weiterzuschreiben.

Wir gehen davon aus, dass eine Konfrontation des Textes von 1994 mit den inzwischen gemachten Erfahrungen den Beitrag des Rates der EKD nicht in der Substanz verändert, sondern die gewonnenen Perspektiven bewusster machen kann. Die in „Schritte auf dem Weg des Friedens ...“ gemachten Ausführungen zur „Rechtfertigung militärischer Gewalt“ als ultima ratio, die Ausführungen zur Notwendigkeit eines internationalen Mandats zum Gewalteinmarsch bei einer nüchternen Einschätzung der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Vereinten Nationen und das unbedingte Prinzip des Einsatzes ziviler Friedensdienste sind in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Geschehnisse kommentiert worden. Damit aus Erfahrungen Lernschritte werden können, bitten wir, die „Schritte auf dem Weg des Friedens ...“ von 1994 noch einmal neu vorzunehmen.

Der Finanzausschuss stellte den Zusatzantrag, im letzten Abschnitt nach dem Beitrag des Rates der EKD in Klammern hinzuzusetzen: „siehe Presseerklärung vom September 1997.“

Ich wünsche mir sehr, dass Sie diesem Antrag mit gutem Gefühl zustimmen können. Diese Entscheidung würde nicht nur den sinnvollen Umgang mit unserem Thema gewährleisten, sondern zugegebenermaßen, wenn ich ganz ehrlich bin, würde auch mir persönlich eine große Last genommen. Danke.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Frau Eisenbeiß. – Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Schmitz.

Synodaler **Schmitz**: Im ganzen Text habe ich nicht gesehen, dass die EKD angesprochen wird. Ich bitte darum, das in geeigneter Weise einzufügen, vielleicht im allerletzten Satz: Bitten wir die EKD. Wenn jemand einen anderen Vorschlag hat, ist es auch gut.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Im ersten Absatz halte ich die Formulierung „die Beibehaltung der NATO-Strategie eines Ersteinsatzes nuklearer Waffen“ für unpräzise. Man könnte dahinter vermuten, dass diese Strategie eingeschlagen wurde. Es ist aber doch eine NATO-Option. Deswegen mein Vorschlag: „die Beibehaltung der NATO-Option für einen Ersteinsatz.“ Dies scheint mir den Sachverhalt besser zu treffen.

Außerdem vielleicht im dritten Absatz: „der Pramat“ statt „das Pramat“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Grenda.

Synodale **Grenda**: Ich möchte gern nachfragen. Im dritten Absatz steht – ich lese nur diesen Abschnitt –: Friedensdienste sind in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Geschehnisse kommentiert worden. Ich kann mir unter diesem Satzstück nichts Genaues vorstellen und hätte das gerne etwas klarer, wenn es geht.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer soll das jetzt in der Eile machen? Von wem erwarten Sie jetzt einen anderen Textvorschlag?

(Synodale **Grenda**:

Ich weiß nicht, was sich dahinter verbirgt!)

– Dann müssen wir Herrn Dr. Nüchtern fragen, was sich dahinter verbirgt.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich will die Frage persönlich zu beantworten versuchen. Ich habe im Dezember/Januar diese EKD-Schrift von 1994 gelesen und war davon überrascht, ja sogar betroffen, wie sie als Kommentar, als vorausschauender Kommentar für den Kosovo-Krieg gelesen werden. Ich denke, es ist spannend, einen Text von 1994 mit den Erfahrungen, die wir inzwischen haben, neu zu lesen und diesen Text mit diesen Erfahrungen zu konfrontieren. Ich finde es ganz wichtig, dass es in der Friedensethik auf der EKD-Ebene, also bei uns in Deutschland, sozusagen eine Fortschreibung gibt, dass nicht immer nur neue Texte oder neue Verlautbarungen veröffentlicht werden, sondern dass es eine Kontinuität der Äußerungen und damit auch eine Kontinuität des Lernens in der Friedensethik gibt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann hatte sich Herr Dr. Raffée noch einmal gemeldet.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich weiß nicht, ob die Formulierung etwas deutlicher wird, wenn man sagt: „der unbedingte Prinzip des Einsatzes ziviler Friedensdienste sind in den zurückliegenden Jahren mit vielfältigen Geschehnissen konfrontiert worden.“ Und daraus resultiert natürlich auch wieder die Konsequenz, Lernschritte zu machen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich möchte geschwind auf zwei Dinge reagieren. Herr Schmitz, Sie haben völlig Recht, der Adressat EKD taucht im Text nicht auf. Aber in der Einleitung hat Frau Eisenbeiß gesagt, wenn die Synode meint, wir bräuchten das, dann könnten wir es reinschreiben. Aber so ist es ein Text, der ausschließlich an die EKD geht. Wir haben es im Bericht gehört, und ich denke, die Präsidentin weiß dann auch, wo es hingehen soll. Ich traue ihr zu, dass sie das schafft.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das Zweite ist: Ich halte das, was Professor Raffée vorhin sagte, für sehr sinnvoll: aus „NATO-Strategie“ im ersten Abschnitt in der siebten Zeile von oben „NATO-Option“ zu machen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist also jetzt im Textvorschlag übernommen, Herr Stober? Ist das so zu verstehen? Darüber brauchen wir dann nicht extra abzustimmen. – Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Also, ich möchte nichts zu diesem konkreten Text sagen. Aber ich befürchte, dass er so gelesen werden kann, dass die badische Landeskirche dieses schwierige Thema an die EKD abschiebt. Dieser Text enthält ja keinerlei eigene inhaltliche Positionen der Landessynode. Ich möchte schon gern fragen, ob und wie die Landessynode denn gedenkt, selbst an diesem Thema weiterzuarbeiten.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Schwerdtfeger, dann Herr Dr. Buck.

Synodaler **Schwerdtfeger**: Wenn ich den Satz, den Frau Grenda ins Spiel gebracht hat oder hinterfragt hat, anschau, dann meine ich, er macht Sinn, wenn statt des Worts „kommentiert“ am Ende einfach das Wort „bestätigt“ steht.

Synodaler **Dr. Buck**: Die Frage, die Herr Dr. Winter gestellt hat, haben wir uns auch gestellt. Da die EKD die große Schrift herausgebracht hat und zwischendurch wieder Verlautbarungen gemacht hat, halten wir es für zweckmäßiger, dass die EKD für ganz Deutschland sich dieser Sache annimmt, mit ihren größeren Mitteln, und nicht jede Gliedkirche der EKD für sich dieselbe Arbeit macht. – Wie viele EKD-Kirchen haben wir? – 24? Das wäre 24 Mal dieselbe Arbeit. Das kann die Zentrale einmal günstiger rundum für alle machen. Das heißt ja nicht, dass wir nicht daran interessiert wären, dass die Sache vorangeht. Nur, es muss nicht jeder für sich machen. Das war der Hintergrund.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte diese Antwort ergänzen. Wir haben ja die ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt – Kirchen auf dem Weg zum Frieden. Ich denke, das können wir ganz konkret dann einsetzen, um weiter zu wirken, auch an diesem Thema.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt habe ich richtig gründlich geguckt. Es meldet sich niemand mehr. – Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir haben jetzt nur noch Schwierigkeiten mit dem einen Wort „kommentiert“, und dann hätten wir noch die Frage, ob die Klammer „siehe Presseerklärung September 1997“ hineinkommen soll. Also, von der Reihenfolge her wäre zuerst die Sache mit der Presseerklärung. Die soll nämlich in den letzten Absatz im

ersten Satz hinter „Beitrag des Rates der EKD“. Dort war die Stelle, wo sie eingefügt werden soll. Haben Sie die Stelle, und können Sie sich entscheiden, ob die Ergänzung hinein soll oder nicht? Also: Hinter EKD soll in Klammern eingefügt werden: „siehe Presseerklärung vom September 1997“. Wer möchte, dass das dazu kommt? – 25. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 13. Also kommt es hinein.

Jetzt im letzten Absatz – Sie wissen – im vorletzten Satz „durch vielfältige Geschehnisse kommentiert worden“. Wir haben den Vorschlag „konfrontiert worden“ oder „bestätigt worden“. Ich frage jetzt mal nach „bestätigt“, weil mir das persönlich etwas besser scheint. Herr Dr. Krantz, möchten Sie dazu etwas sagen? Wir sind aber eigentlich beim Abstimmen.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich würde vorschlagen: „in ihrer Bedeutung bestätigt“.

(Widerspruch)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Also, wer kann sich eher „bestätigt“ statt „kommentiert“ vorstellen? – 24. Und Gegenstimmen? – 10. Und Enthaltungen? – 12. Dann ist es abgelehnt. Dann bleibt „kommentiert“. Oder möchte jemand noch „konfrontiert“?

(Zurufe: Nein! – Synodale **Fleckenstein**: 24 Ja-Stimmen und wie viel Nein-Stimmen?)

– 12 Enthaltungen und 10 Gegenstimmen. Damit ist es angenommen. Entschuldigung. Es ist angenommen: Also, es heißt „bestätigt worden“.

Jetzt haben wir die Änderungen, und jetzt müssen wir über den gesamten Text abstimmen. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Das brauchen wir nicht zu zählen. Gibt es Gegenstimmen? – 1. Gibt es Enthaltungen? – 4. Damit haben wir Tagesordnungspunkt XIII erledigt. Frau Eisenbeiß wird froh sein.

(Vereinzelt Beifall und Heiterkeit)

Beschlossene Fassung:

Die Erfahrungen des Kosovo-Kriegs und die Herausforderung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt haben in unserer Landeskirche einen neuen Prozess friedensethischen Nachdenkens angestoßen. Die Besorgnis über steigende Rüstungsexporte, ein umfassendes Verbot von Landminen, deren Weiterentwicklung und Abgrenzung von noch nicht offiziell geächteten Waffensystemen und die Beibehaltung der NATO-Option für einen Ersteinsatz nuklearer Waffen spielen hierbei genauso eine wichtige Rolle. Wir sehen es in dieser Situation als geboten an, dass der Protestantismus in der Öffentlichkeit gleiche Grundpositionen und Ziele vertritt.

Dazu regen wir an, den wichtigen friedensethischen Text des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1994 „Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“ auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kosovo-Kriegs erneut kritisch zu lesen und offiziell weiterzuschreiben.

Wir gehen davon aus, dass eine Konfrontation des Textes von 1994 mit den inzwischen gemachten Erfahrungen den Beitrag des Rates der EKD (siehe Presseerklärung vom September 1997) nicht in der Substanz verändert, sondern die gewonnenen Perspektiven bewusster machen kann. Die in „Schritte auf dem Weg des Friedens ...“ gemachten Ausführungen zur „Rechtfertigung militärischer Gewalt“ als ultima ratio, die Ausführungen zur Notwendigkeit eines internationalen Mandats zum Gewalteinsetzen bei einer nüchternen Einschätzung der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Vereinten Nationen und das unbedingte Prinzip des Einsatzes ziviler Friedensdienste sind in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Geschehnisse bestätigt worden. Damit aus Erfahrungen Lernschritte werden können, bitten wir, die „Schritte auf dem Weg des Friedens...“ von 1994 noch einmal neu vorzunehmen.

XIV**Bericht des Hauptausschusses zum Entwurf einer Erklärung der Landessynode zu Mission und Evangelisation**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte Herrn Dr. Philipp um seinen Bericht.

Synodaler Dr. Philipp, Berichterstatter: Frau Präsidentin, lieben Konsynodale! Wir kommen zum Schluss unserer arbeitsreichen Synode nochmals auf den Beginn zurück. Wir haben einen Mut machenden und zum Aufbruch auffordernden Bericht unseres Landesbischofs gehört und ihn ausgiebig diskutiert. Es war eine intensive und in die Zukunftweisende Aussprache. Auch die Medien haben dies aufgegriffen, und im Gegensatz zu Ihnen, verehrter Herr Landesbischof, bin ich der Auffassung, dass der Rainer Haendle in dem von Ihnen kritisierten Artikel das Wesentliche gut erkannt hat: Die badische Landeskirche ist im Aufbruch. Und das steht nicht im Text, sondern in der Headline, und das macht Aufmerksamkeit, und bitte denken Sie nicht nur an die Kircheninterne Öffentlichkeit, die sich vielleicht etwas ärgern könnte, dass manche Vorschläge von Ihnen live aufgebracht wurden, die dort auf Kritik stoßen. Das breite Publikum hat das Signal aufgenommen, dass die badische Landeskirche Mission und Evangelisation für ganz wichtig hält und dass wir im Aufbruch sind.

Diese Aufbruchstimmung wollen wir in unsere Gemeinden und Bezirke mitnehmen. Dazu soll unser Text als Wort an die Ältestenkreise dienen. Im Vorfeld der Synode hatte der Ältestenrat beschlossen, eine solche Synodalerklärung zu erarbeiten, um das Thema Mission und Evangelisation auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit fest zu verankern. Hierfür hatte sich auch unsere Präsidentin besonders eingesetzt.

Der Hauptausschuss hat in einer kleinen Arbeitsgruppe – bestehend aus den Herren Punge und Weiland mit Unterstützung von Herrn Dr. Nüchtem – einen Text erarbeitet, der leider unter einem gewissen Zeitdruck entstand. Wir haben ihn aber dennoch mit gutem Gewissen verabschieden können, weil er sein Ziel erreicht hat, indem er Folgendes klar und deutlich aussagt:

1. Mission und Evangelisation stehen im Mittelpunkt kirchlichen Lebens, um Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu gewinnen.
2. Die Ältestenkreise werden gebeten, das Thema aufzutragen und dazu den Bischofsbericht und die Kundgebung der EKD-Synode vom November 1999 heranzuziehen.

Nun hat die Beratung des Textes im Bildungs- und Diakonieausschuss sowie im Rechtsausschuss zu folgendem Ergebnis geführt: Der Text sei zu passiv formuliert, er würde die Aufbruchstimmung des Bischofsberichtes nicht wiedergeben und habe deutliche sprachliche Schwächen. Das mag durchaus sein. Das Bessere ist immer der Feind des Guten.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Aber bitte, meine Damen und Herren, weichen Sie nicht aus, sondern machen Sie Verbesserungsvorschläge. Eine Versendung beider Berichte, vom Bischof und der EKD-Synode, ist die schlechtere Lösung, bei aller Verehrung für unsere Präsidentin, die sicherlich einen ganz vorzüglichen

Begleitbrief schreiben würde. Eine Synodalerklärung hat doch ein anderes Gewicht und fokussiert auf das entscheidende Thema Mission und Evangelisation. Deshalb bitte ich Sie herzlich, dem vorliegenden Antrag, den ich jetzt nicht noch einmal verlesen möchte, zuzustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Beschlussvorschlag:

Entwurf
Erklärung der Landessynode zu Mission und Evangelisation
Wort an die Ältesten

Mission und Evangelisation sind an der Schwelle zum 3. Jahrtausend in unserer Kirche das Gebot der Stunde. Sie gründen in der Treue Gottes, der seine Geschöpfe nicht aufgibt, auch wenn sie sich von ihm abwendet haben.

Mission ist Ausdruck der Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Evangelisation hat die Vermittlung des Evangeliums zum Inhalt. Im Blick auf unterschiedliche Milieus und Lebenssituationen ist sie kreativ und phantasievoll zu gestalten. Sie hat viele Formen, aber ein Ziel: Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu gewinnen.

Mission und Evangelisation sind keine zusätzlichen Aktivitäten, sondern eine spezifische Ausrichtung unseres Tun. Wir teilen mit, was uns trägt. „Ein wichtiger Ort, an dem der christliche Glaube weitergegeben und verständlich gemacht werden kann, ist die Familie. Hier kann zum ersten Mal und grundlegend erfahren werden, wie es aussieht, im eigenen Leben auf Gott zu vertrauen, von Gott zu erzählen und zu Gott im Gebet zu reden.“ (Kundgebung der EKD-Synode November 1999)

Die missionarische Ausrichtung all unseres Handelns in Gemeinden, Bezirken und in den Diensten und Werke der Landeskirche ist zu verstärken. Der Bericht des Landesbischofs und die Kundgebung der EKD-Synode 1999 zu Mission und Evangelisation geben hierzu wichtige und praktische Anregungen.

Wir bitten die Ältestenkreise, den Bericht des Landesbischofs und die Kundgebung der EKD zu besprechen und zu überlegen, wie z. B. der Gottesdienst, die Kirchenmusik, diakonische und andere Aktivitäten in der eigenen Gemeinde deutlicher missionarisch ausgerichtet werden können. Eine besondere missionarische Chance liegt auch in werktags geöffneten Kirchen. Menschen, die in der Unrat des Lebens unterwegs sind, werden zu Besinnung und Gebet eingeladen.

Wir bitten Gemeindekreise und -gruppen regelmäßig Themen des Glaubens und den missionarischen Auftrag zu bedenken, damit wir Sprache gewinnen, um offener, vielfältiger, persönlicher und überzeugender über unseren Glauben zu reden.

Wir ermutigen die Gemeinden, Angebote landeskirchlicher Dienste (z. B. des Amtes für Missionarische Dienste) zu einer Verstärkung missionarischer Impulse in Anspruch zu nehmen.

Anlage:

Der Bericht des Landesbischofs auf der Frühjahrssynode 2000 und die Kundgebung der EKD-Synode vom November 1999

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: Wir haben in unserem Bildungs- und Diakonieausschuss gestern Abend, als wir den Text bekommen und dann auch die Vervielfältigung vorliegen hatten, angefangen, den Text zu korrigieren, sind dann aber zu dem Entschluss gekommen, dass das schwerlich gelingen wird. Ich will jetzt keine Einzelheiten nennen. Die Verbesserungsarbeit ist im Grunde abgebrochen worden, und es ist der Vorschlag entstanden, den ich hier einbringe, keine Erklärung hier zu verabschieden, sondern die Frau Präsidentin um einen Begleitbrief zu bitten und den Bischofsbericht an Gemeinden, Kirchenbezirke und allerdings auch Werke und Dienste zu versenden.

Das ist zum Beispiel ein Kritikpunkt, dass hier nur die Ältestenkreise und Gemeinden angesprochen werden, während der Bischofsbericht ja den Zusammenhang auch mit anderen Initiativen und Arbeitsformen in unserer Landeskirche hergestellt hat. Dieser **Antrag** besteht.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich habe jetzt die Wortmeldung von Frau Schiele vorher aufgeschrieben. Ich denke, wir lassen sie noch zu Wort kommen. Dann müsste ich aber zunächst mal darüber abstimmen lassen, ob überhaupt eine Erklärung in der Sache gewünscht ist. Aber Frau Schiele würde ich jetzt schon noch drannehmen wollen.

Synodale Schiele: Wir haben im Rechtsausschuss über den Entwurf gesprochen, und der Rechtsausschuss war der Auffassung, dass der Begleitbriefentwurf zu fordern und dadurch auch bedrängend wirkt. Damit unterläuft er den einladenden und aufmunternden Charakter des Bischofsberichts. Natürlich möchte auch der Rechtsausschuss, dass der Bischofsbericht zusammen mit den Ergebnissen der Aussprache zum Bericht sowie der Kundgebung der EKD zum Thema Mission und Evangelisation den Gemeinden, Diensten und Werken möglichst bald zugeleitet wird. Deswegen bitten wir die Präsidentin, diese Unterlagen mit einem in ihrer kurzen und herzlichen Art abgefassten Brief an die Adressaten zu versenden und bald auf den Weg zu bringen. Dieses Verfahren würde dem entsprechen, was wir auch bei der Sonntagsheiligung hatten.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Also, jetzt kommen wir zur **Abstimmung** über den Antrag. Der Antrag heißt: Es soll keine Erklärung der Landessynode geben. Wer ist dieser Ansicht? – 27. Und wer möchte eine Erklärung? – 12. Enthaltungen? – 10. Das macht 22; also gibt es keine Erklärung.

Herr Stober, bitte.

Synodaler Stober: Ich habe eine Bitte: Ist es möglich, den Bischofsbericht in einer Kurzform zu bekommen – das gab es immer wieder bei der EKD, dass man einen Extrakt gemacht hat –, und ihn zusätzlich zu verschicken? Eine ausführliche und eine Kurzform? Oder ist das ein verwerfliches Ansinnen?

Landesbischof Dr. Fischer: Es ist überhaupt nicht verwerflich. Aber wie Sie ja bei dem Manuscript schon sehen konnten, sind deutliche Zwischenüberschriften drin. In Teil II sind es neun Zwischenüberschriften, in Teil I vier. Ich denke, es ist nicht zu viel verlangt, zu sagen: Das muss man ja nicht alles behandeln, wenn man nicht will. Wenn ein Ältestenkreis vielleicht sagt, er fühle sich mit Teil I überfordert, das sei ihm zu theologisch oder zu abstrakt, dann ist es doch auch kein Schaden. Ich würde aber ungern eine Kurzfassung herstellen.

Was ich allerdings möchte – das hatte ich sowieso schon vor: Ich möchte es in eine andere, lesbare Form bringen, sodass man es nicht auf diesem DIN-A-4-Format hat, sondern auf DIN-A-4-Querformat wie die „Speise des Lebens“. Das liest sich einfacher leichter. Aber in größeren Buchstaben als die „Speise des Lebens“. Die war etwas klein geraten.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Kabbe.

Synodaler Kabbe: Die Synode hat jetzt den Antrag abgelehnt. Das ist okay. Aber ich denke, die Synode sollte auch ein positives Votum zu dem jetzt eingeschlagenen Verfahren abgeben, damit einfach auch ein positives Votum der Synode dahintersteht.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Also, der Vorschlag war klar. Der Bischofsbericht wird, wie wir gehört haben, in einer noch besser lesbaren Form an alle Gemeinden, Bezirkssynoden und an die Werke und Dienste geschickt mit einem Begleitschreiben der Präsidentin und mit dem EKD-Text.

(Zuruf: Und der Diskussion des Bischofsberichts!)

– Und der Diskussion des Bischofsberichts.

(Widerspruch)

– Dann müssen wir darüber abstimmen. Okay. Also: Brief ist ja wohl klar. Text des Referats des Bischofs und EKD-Text. Wer ist damit einverstanden, dass diese drei Dinge versandt werden? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Danke schön.

Umstritten ist offensichtlich: Soll dazu auch die Diskussion, also die Aussprache über den Bischofsbericht aus der Synode, mitgeschickt werden? Wer will auch die Aussprache dabeihaben? – 2. Noch mal zur Sicherheit: Wer will das nicht? – Ganz große Mehrheit.

(Landesbischof **Dr. Fischer:** Wenn Sie das positiv beschlossen hätten, hätte ich beantragt, meinen Hochzeitstag rauszustreichen! – Heiterkeit)

So, ich denke, dass damit auch dieser Tagesordnungspunkt beendet ist, hoffentlich zur allgemeinen Zufriedenheit.

Ich räume jetzt den Platz, weil die Präsidentin den Schluss macht.

(Beifall)

XV Verschiedenes

Präsidentin Fleckenstein: Ich möchte Sie zunächst noch darauf hinweisen, dass am Saaleingang auf dem Tisch links noch einmal für Interessierte die Einladung zum *ökumenischen Treffen der Kirchen am Pfingstmontag in Straßburg* ausliegt, ebenso wie die Einladung zum *Landesmissionsfest im Mai in Schopfheim*. Bitte bedienen Sie sich, wenn Sie das noch nicht haben.

Der besondere Vergabeausschuss „**Hilfe für Opfer der Gewalt**“ hat am 15. April einen Bericht vorgelegt, der in Ihre Fächer gelegt wurde. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Frühjahrstagung aufgenommen (siehe Anlage 16).

Der besondere Vergabeausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt hat durch das Ausscheiden des Synodalen Hans Heinrich und Gernot Spelsberg zwei Mitglieder verloren. Die Synodale Norma **Gärtner** hat sich bereit erklärt, im Ausschuss mitzuarbeiten.

(Beifall)

Ich entnehme Ihrem Applaus, dass dagegen keine Bedenken bestehen. Herzlichen Dank für die Bereitschaft von Frau Gärtner zur Mitarbeit.

Gibt es Wortmeldungen aus der Mitte der Synode zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Für die Lehrvikare hat Herr Reich um das Wort gebeten. Bitte, Herr Reich.

Lehrvikar Reich: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale! Ich spreche im Namen der Vertreterinnen und Vertreter sowohl der Studierenden der Evangelischen Fachhochschule Freiburg wie der badischen Theologiestudierenden als auch der Lehrvikariatsausbildungsgruppe 99b. Wegen der

langen Tagesordnung wurden wir gebeten, uns kurz zu halten. Ich denke, wenn um 9.25 Uhr von einer uneingeschränkten Belastbarkeit der Synoden geredet werden konnte, kann man dies zu dieser Stunde nicht unbedingt voraussetzen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Deshalb, die Tradition durchbrechend, jetzt nur wenige Worte von uns.

Wir danken Ihnen für die Einladung zu dieser Synode, die uns einen tiefen Einblick in Ihre Arbeit gestattete. Ich möchte von dieser Stelle insbesondere dem Rechtsausschuss danken, dessen Beratung ich schon ab Montag verfolgen konnte, und ich bewundere Ihre Geduld und Ihr Sitzfleisch.

(Heiterkeit)

Was alle Sitzungen der Ausschüsse und auch das Plenum betrifft, so sind wir alle beeindruckt von der Sachlichkeit und der differenzierten Diskussion und dabei aber auch von der Leidenschaft, mit denen hier die Themen behandelt werden. Ich fand sogar die Besprechung des Baugesetzes interessant.

(Heiterkeit)

Wir werden sicherlich über einige der hier besprochenen Themen in den Studierendengruppen wie auch im Petersstift diskutieren. Das Baugesetz wird sicherlich nicht dabei sein, aber andere Themen werden wir sicherlich ansprechen.

(Oberkirchenrat **Dr. Winter**:

Wer weiß, vielleicht frage ich das mal ab!)

(Präsidentin **Fleckenstein**: Keine Drohungen!)

Gut, ja. – Was uns vor allem beeindruckt hat, das war die herzliche Gastfreundschaft, dass wir zum Beispiel auch in den Ausschüssen das Recht hatten, auch unsere Meinung zu sagen. Dafür waren wir sehr dankbar, und wir wissen, dass das nicht selbstverständlich ist. Was uns auch beeindruckt hat, war, dass wir von sehr vielen Synoden auch persönlich angesprochen worden sind, und man hat gemerkt, dass das Interesse auch an uns groß war. Dafür danken wir Ihnen allen herzlich.

Wir wünschen Ihnen allen jetzt zu dieser Stunde noch ein gutes Ende der Synode und für die zukünftige Arbeit vor allem Gottes Segen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Reich. Es war schön, dass Sie unsere Tagung begleiten konnten. Sie waren schon bei der Sondertagung des Rechtsausschusses anwesend. Wir freuen uns, wenn wir auf diese Art und Weise durch diese Begleitung auch ein bisschen Eindruck davon vermitteln können, was synodale Arbeit heißt. Ich denke, es ist wichtig, dass die Studenten und Lehrvikare diesen Einblick in kirchenleitendes Handeln haben.

Danke für Ihr Interesse.

Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder: Ich freue mich, dass ich der Erste bin, der zu OZ 8/8 – Antrag auf Änderung der Grundordnung – sprechen kann. Ich bitte Sie, die Grundordnung schon mal zur Hand zu nehmen. Es könnte sein, dass Sie sie brauchen. Ich befürchte allerdings, wir werden nachher prüfen müssen, ob wir noch beschlussfähig sind.

Es obliegt mir diesmal, einige Worte zu Lob und Dank an die Präsidentin zu suchen und auch zu finden. Dies war mir diesmal gar sehr erschwert, weil ich bei der dieser Synode vorausgehenden Sondersitzung des Rechtsausschusses, der sich der Hilfe der Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse versichert hatte, bei der Beratung der Änderungen der Grundordnung ein bisher jedenfalls von mir nie beachtetes Loch entdeckt habe. Nicht wahr? Wir sind uns doch einig, dass die Frau Präsidentin für uns, für die Synode, unverzichtbar ist.

(Zuruf: Ja! – Heiterkeit und Beifall)

– Also, früher klang das anders, kräftiger!

(Heiterkeit)

Und doch: Was finden wir über sie in der Grundordnung? So gut wie gar nichts ist über sie zu finden. Ihre Stellung ist ganz und gar nicht angemessen dargestellt. Sehen Sie selbst nach – und jetzt brauchen Sie das Ding, die Grundordnung; es kann das kleine rote Heft sein, es braucht nicht das neue, große des Entwurfs:

§ 109 Abs. 2: enthält den wunderbaren Satz, die Leitung der Landeskirche geschehe geistlich und rechtlich in unaufliegender Einheit. Und dann §§ 110 bis 119 über die Landessynode, über deren Präsidentin aber nur einige Anmerkungen wie über ein Funktionsräddchen.

§ 113 redet vom Präsidium (sächlich!)

§ 114: Die Präsidentin darf die Synode einberufen und darf das Synodalversprechen abnehmen.

§ 115: Die Synode wählt den Präsidenten / die Präsidentin (aber nur auf sechs Jahre, wo doch selbst Dekane und Schuldekane jetzt auf acht Jahre gewählt werden sollen!)

§ 118: Die Präsidentin lädt die Synode ein.

Das ist alles!

Aber dann! Der Landesbischof: Drei ganze Paragraphen, 120 bis 122, und diese ganz und allein nur für ihn, der dann auch noch unbefristet gewählt wird!

(Heiterkeit)

Deshalb bitte ich Sie alle, mich zu unterstützen, wenn ich die zuständigen Ausschüsse bitte, bei der Grundordnungsänderung die Stellung der Präsidentin ihrer Bedeutung entsprechend umzugestalten. Ich plädiere für eine Bestellung auf Lebenszeit.

(Beifall und Heiterkeit)

Nun könnten manche einwenden, das könne – siehe geschichtliche Vorbilder – zu große Gefahren heraufbeschwören. Aber nein! Ich denke, die Präsidentin hat bisher das Gegenteil bewiesen:

1. Sie ist immer bereit, den Synoden Gutes zu tun. Ein Beweis: Wir werden demnächst weiter zu behandelnde OZ aus früheren Synodaltagungen mit alter und/oder neuer zusätzlicher OZ-Nummer leicht wieder finden können. Dann hat die OZ 7/11 vielleicht einen Hinweis, zum Beispiel OZ 8/27 siehe OZ 7/11. Und wir vergessen sie nicht zu Hause.
2. Sie beweist stets die gehörige Achtung vor den anderen Gremien badischer Vielfalt-in-Einheit-Kirchenleitung. Beweis: Bei der vorvorgestrigen Ältestenratssitzung wurde sie freundlich gebeten, die Sitzung zu verlassen, da etwas in ihrer Abwesenheit besprochen werden

müsste. Obwohl sie nicht erkennen konnte, ob die Sache gut oder böse für sie ausgehen würde, hat sie verstanden, dass diese Bitte wie unsere synodalen Bitten an den Evangelischen Oberkirchenrat ein freundlich verkleideter Auftrag war.

(Heiterkeit)

Leider hat dann Frau Kimmich allzu schnell die Ruhe der Präsidentin wieder hergestellt, als diese – die Präsidentin – eine Abwahl mutmaßte, indem sie – Frau Kimmich – nach anfänglichem Unverständnis den Anlass des Herausbittens verstand und dann leuchtenden Auges, wie es ihre Art ist, „noooii“ – wer kann das besser nachmachen? – sagte.

(Heiterkeit)

3. Als ich meine Grundordnungsänderungsidee einigen wenigen und natürlich nur zur bestätigenden Begutachtung vortrug, wurde bedenklich auf die offenbar unvermeidliche Gewohnheit von Lebenszeitherrschern hingewiesen, sich unliebsamer Elemente zu entledigen, sie – ich sage es mal untechnisch – zu entsorgen, was für Baden zum Beispiel eine Verbannung auf jenseits der Landesgrenze bedeuten könnte, also zum Beispiel hierher nach Herrenalb.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich habe diese Befürchtung mit dem Hinweis beschwichtigt, die Gefahr sei klein, müsse doch Württemberg zustimmen, und das sei weder zu erwarten noch zu befürchten.

(Heiterkeit)

Also, mir scheint, der Nutzen dauerhafter Installation dieser Präsidentin – sprich dieser Präsidentin – ist realer und größer als etwaige Gefahren. Ob das nun aber auch für die beiden Vertreter der Präsidentin – badisch ausgewogen einer männlich, einer weiblich, oder umgekehrt zitiert – gelten kann, ist bei Kirchens meines Erachtens im Innersten ein theologisches Problem. Es ist deshalb nicht das staatliche römische Vorbild des „Triumvirats/Triumfaurats“ zu befragen, sondern das kirchliche Modell. Aber ich sagte ja, theologisch, nicht juristisch noch finanziell. Deshalb bin ich nicht zuständig, das zu bereden, und deshalb will ich dazu auch nichts weiter sagen.

Statt dessen bitte ich Sie zum Abschluss, ohne im Augenblick einen Beschluss zu fassen, mich zu unterstützen, wenn ich unserer Frau Präsidentin und ihren Vertretern unseren allerherzlichsten Dank sage. Danke, Frau Präsidentin; Danke, Präsidium!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Buck, zugleich im Namen der Vizepräsidenten, für Ihre Worte. Ich wundere mich bei dieser Arbeitsbelastung, wie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse dann immer noch solche Ideen hier auf den Weg bringen.

(Synodaler Dr. Buck:

Man muss ja auch mal Spaß haben! – Heiterkeit)

Ganz herzlichen Dank für Lob und Anerkennung.

Liebe Brüder und Schwestern, am Ende einer wiederum sehr umfangreichen und anstrengenden Tagesordnung verbleibt mir ein Wort vielfachen Dankes. Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung, bei der Behandlung unseres großen Arbeitspensums in den Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Ein großes Dankeschön an den Rechtsausschuss und die Mitglieder der anderen Ausschüsse, die schon seit Montag zur Sondersitzung zusammengekommen sind und die Grundordnungsnotiz zur Vorbereitung aller anderen Ausschusssitzungen vorberaten haben. Mein Dank richtet sich auch an meine beiden Stellvertreter, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet. Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich auch Herm Wermke, der in gewohnt verlässlicher Weise für eine hervorragende Koordination der Abläufe unserer Tagung gesorgt hat.

(Beifall)

Ich danke herzlich allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung.

Herzlichen Dank sage ich Frau Prälatin Arnold, Frau Prälatin Horstmann-Speer und Herrn Prälaten Dr. Barié und allen Mitsynodalen, die durch Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtnner und Herrn Schmidt für den Dienst an der Orgel, Herrn Carl, Herrn Schmitz und Herrn Heinrich für die wunderschönen Flötenklänge, Frau Kilwing, Herrn Schwerdtfeger und unserem Landesbischof für die Streicherklänge bei unseren Andachten und im Gottesdienst.

(Beifall)

Weiß jemand, wo Herr Binkele ist?

(Zuruf: Hier!)

Wo?

(Herr Binkele: Hier!)

– Sie sollten jetzt da sein. Herzlichen Dank, wiederum Herr Binkele, unserem Mann für schwierige Fälle.

(Beifall)

Er war diesmal wieder besonders gefordert. Seine Ausfertigung mehrerer höchst anspruchsvoller Hauptanträge mit eingearbeiteten Änderungsvorschlägen erleichtert unsere Arbeit unvergleichlich. Sie verdient Respekt, Anerkennung und Dank der Landessynode.

(Beifall)

Im Vorfeld dieser Tagung war Herr Binkele damit befasst, eine neue Datenübertragungstechnik zu überprüfen, für die wir uns dann auch entscheiden konnten. Diese Technik macht es möglich, dass die Diktate der Stenografen im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe übertragen werden können, sodass das umfangreiche Schreibbüro im Untergeschoss nicht mehr eingerichtet werden musste. Herzlichen Dank auch für diesen Einsatz, Herr Binkele.

(Beifall)

Ein herzliches Dankeschön aber an dieser Stelle an alle diejenigen, die in den vergangenen Jahren diesen bei der Tagung präsenten Dienst versehen haben, besonders an Herrn Arheidt, Herrn Hertog, Frau Hühne, Frau Stephan und Frau Orcel.

(Beifall)

Besonders herzlichen Dank sage ich auch unserem Synodalbüro, Herrn Meinders, Frau Kimmich und Frau Quintus, für die hervorragende gemeinsame Vorbereitung dieser Tagung und für den unermüdlichen Einsatz an allen Tagen vom frühen Morgen bis spät in die Nacht. Wie immer waren Sie uns allen jederzeit und in jedem Anliegen freundliche und hilfreiche Partner.

(Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nacharbeitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein für sein hervorragendes Debüt. Herzlichen Dank

(Beifall)

Und wie immer hinter den Kulissen: Herzlichen Dank unserem Chefkopierer, Herrn Walschburger.

(Beifall)

Wir sollten Acht geben, dass wir den Schwarzwald nicht ganz abholzen.

Unser herzlicher Dank gilt Frau Adamski und Frau Bulling im Schreibrbüro

(Beifall)

sowie Frau Schroeder, die mit Herrn Schnabel die Ausgabe von „Synode aktuell“ vorbereitet.

(Beifall)

Wenn Sie auf Ausdrucken das Ausdruckdatum 2.19 Uhr sehen ich weiß nicht, ob es das späteste war, was ich entdeckt habe, dann wissen Sie, was Frau Adamski und Frau Bulling hier während dieser Tagung geleistet haben. Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall - Oberkirchenrat **Dr. Winter**:
Es gibt noch eines mit 2.54 Uhr!)

- 2.54 Uhr. Das ist so: Der Rechtsreferent, der in der Nacht solche Voten ausarbeitet, der merkt das natürlich sofort. Nicht wahr?

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir waren wie immer sehr verwöhnt worden.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, nach dieser Tagung einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung wie gewohnt das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung. Danket dem Herrn.

(Die Synode singt das Lied Nr. 333 –
Danket dem Herrn –)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob. Damit schließe ich die dritte Sitzung der achten Tagung der 9. Landessynode und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 17:50 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 8/1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.12.1999:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den evangelischen
Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche
in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über
den evangelischen Religionsunterricht
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Religionsunterrichtsgesetz – RUG)

Vom ..

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL**Der evangelische Religionsunterricht****1. Abschnitt****Grundlagen****§ 1**

(1) Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 Grundordnung).

(2) Die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung der jungen Generation bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum Ausdruck.

Kinder und Jugendliche begegnen im Religionsunterricht der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung. Sie sollen erfahren, daß der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet, zu diakonischem Handeln anleitet und zu verantwortlichem Mitwirken in der Gesellschaft befähigt.

(3) Der in der Taufe gründende Anspruch auf Einführung in die Inhalte christlichen Glaubens in reformatorischem Verständnis wird auch durch den Religionsunterricht eingelöst.

(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46 Grundordnung). Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 Grundordnung).

(5) Evangelischer Religionsunterricht wird in ökumenischer Offenheit erteilt.

(6) Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung). In den Kirchenbezirken nehmen die Schuldekaninnen und Schuldekan die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben wahr.

2. Abschnitt**Evangelischer Religionsunterricht als
gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche****§ 2**

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dem Schulgesetz für Baden-Württemberg von Staat und Kirche gemeinsam verantwortet und ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) haben die Schulform einer christlichen Gemeinschaftsschule (Art. 15 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

(2) Der evangelische Religionsunterricht ist gebunden an das im Vorsprung der Grundordnung festgelegte Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird im Rahmen der staatlichen Ordnungen erteilt.

(3) Die finanziellen Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Kirche für den von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterricht werden mit dem Land Baden-Württemberg in Vereinbarungen geregelt.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht auf; die Bekanntgabe besorgt das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der Lehrpläne und zur Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können beratende Kommissionen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die für den evangelischen Religionsunterricht zugelassenen Lemmittel.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Vorbereitung der Bestimmung der zuzulassenden Lemmittel Kommissionen einsetzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zulassung der Lemmittel Richtlinien (§ 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung) erlassen.

3. Abschnitt**Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben
und in der Öffentlichkeit****§ 5**

(1) Der evangelische Religionsunterricht versteht sich als ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Die für den evangelischen Religionsunterricht Verantwortlichen arbeiten bei der Schulentwicklung mit. Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sollen sich an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen beteiligen.

(2) Ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schulleben sind auch Schul- und Schülergottesdienste. Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der Schulen und werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Pfarramt gehalten, Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

(3) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen an der Gestaltung der Schulgottesdienste verantwortlich mitwirken und Schülergottesdienste gestalten; sie beachten dabei die staatlichen Regelungen für Schul- und Schülergottesdienste sowie die örtlichen Gegebenheiten.

§ 6

(1) Der evangelische Religionsunterricht bezieht sich auf die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler. Deshalb sollen die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte Kontakte zu kirchlichen und diakonischen, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen pflegen.

(2) Im Rahmen der geltenden Lehrpläne können von den Lehrkräften im evangelischen Religionsunterricht geeignete Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung für die betreffenden Unterrichtsstunden. Das Hausrecht der Schulleitung ist zu beachten.

(3) Die Lehrkraft hat die Genehmigung der Schuldekanin bzw. des Schuldekan einzuholen, wenn aus besonderem Anlaß außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Abschnitt**Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht****§ 7**

(1) Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Schülerinnen und Schüler, die der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und eine öffentliche Schule besuchen, sind – vorbehaltlich des Rechts zur Abmeldung – zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (§ 7 Grundordnung).

(3) Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vereinbarung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht getroffen hat, werden den evangelischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

(4) Wer nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner Erziehungsberechtigten bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Grundordnung). Voraussetzung dafür ist, daß Religionsunterricht seiner Konfession nicht erteilt wird. Davon unber

führt bleiben Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über die wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht.

Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt die Entscheidung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht der betreffenden Lehrkraft. In Beschwerdefällen entscheidet die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 8

Bei einer Abmeldung vom evangelischen Religionsunterricht gelten das Schulgesetz für Baden-Württemberg und die dazu ergangenen Vorschriften.

ZWEITER TEIL

Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

1. Abschnitt

Ausbildung

§ 9

(1) Evangelischen Religionsunterricht kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilen, wer dafür eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung für die entsprechende Schulart hat und Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Ausnahmen von der Voraussetzung der Mitgliedschaft bedürfen unter Beachtung der Rahmenordnung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts ist ermächtigt, wer dazu kirchlich bevollmächtigt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Regelung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine Rechtsverordnung (Vocationsordnung).

(3) Mitgliedern von evangelischen Freikirchen, mit denen keine Vereinbarung über die kirchliche Zusammenarbeit besteht, kann im Einzelfall entsprechend der Vocationsordnung eine wiederaufliche Beauftragung für den Religionsunterricht erteilt werden.

§ 10

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechenden Schularten wird anerkannt:

1. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik mit Erster und Zweiter Staatsprüfung;
2. ein Studium an einer Universität im Fach Evangelische Theologie mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen;
3. abgeschlossenes Studium an einer Evangelischen Fachhochschule im Fachbereich Religionspädagogik (Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge);
4. ein abgeschlossenes Theologiestudium mit erster und zweiter theologischer Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere vergleichbare Ausbildungsgänge als Voraussetzung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht anerkennen. Dabei sind staatliche Bestimmungen zu beachten.

2. Abschnitt

Staatliche Lehrkräfte

§ 11

(1) Voraussetzungen für den Einsatz staatlicher Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sind:

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart und,
2. eine kirchliche Lehrerlaubnis entsprechend § 9 Abs. 2.

(2) Die kirchliche Beauftragung soll in einem Gottesdienst erfolgen.

3. Abschnitt

Kirchliche Lehrkräfte

§ 12

(1) Voraussetzungen für den Einsatz als kirchliche Lehrkraft im evangelischen Religionsunterricht sind

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für den evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart;
2. die Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche.

(2) Im evangelischen Religionsunterricht werden als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt

1. Lehrkräfte, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer);
2. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Dienstauftrages evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben;
3. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Einzelfall mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt werden.

(3) Bei Dienstantritt findet in der Regel eine gottesdienstliche Einführung bzw. Vorstellung statt.

§ 13

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen können vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Land Baden-Württemberg zur Übernahme in ein Angestelltverhältnis bzw. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen werden.

(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer gilt § 106 Pfarrdienstgesetz.

§ 14

(1) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 13 Pfarrdienstgesetz), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Der evangelische Religionsunterricht ist in folgendem Umfang (Deputat) zu erteilen:

1. Dekanin bzw. Dekan als Gemeindepfarrerin bzw. als Gemeindepfarrer 2 Wochenstunden,
 2. Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich

a) von 4.000 und mehr Gemeindegliedern	4 Wochenstunden,
b) von 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern	6 Wochenstunden,
c) bis 1.999 Gemeindegliedern	8 Wochenstunden,
 3. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare 8 Wochenstunden,
 4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone 6 Wochenstunden.
- (2) Bei Gemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern kann der Evangelische Oberkirchenrat ein höheres Deputat bis zu 10 Wochenstunden zuweisen.
- (3) Bei eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl anteilmäßig.
- (4) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeinde- und Kirchenbezirks zugewiesen werden.
- (5) Die Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen werden vom folgenden Schuljahr an berücksichtigt.
- (6) Bei Gruppenpfarrämtern wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanweisung festgelegt werden.
- (7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen das Deputat abweichend von Absatz 1 festlegen. Das gleiche gilt für die Schuldekanin bzw. den Schuldekan im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats.

- (8) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 76 Pfarrdienstgesetz).
- (9) § 74 Pfarrdienstgesetz (Ersatzvormahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.

§ 15

Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 63 Grundordnung) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.

§ 16

(1) Das Deputat kirchlicher Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Rechtsverordnungen erlassen zur Regelung von Mehrarbeit und über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 gehen anderen kirchsgesetzlichen Regelungen, die auf das staatliche Recht verweisen, vor.

4. Abschnitt

Die Stellung kirchlicher Lehrkräfte in Schule und Gemeinde

§ 17

- (1) Kirchliche Lehrkräfte unterstehen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Stundenplans, der Einhaltung der Unterrichtszeiten und der Wahrung der Schulordnung der staatlichen Schulaufsicht (§§ 25, 26).
- (2) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen u.ä. verpflichtet. Teilnahmeplicht für die übrigen kirchlichen Lehrkräfte besteht insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahmeplicht erfordert. Die staatliche Konferenzordnung gilt.
- (3) Die kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an die örtliche Schulordnung und an die zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu halten.
- (4) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet. Kirchliche Lehrkräfte mit weiteren kirchlichen Dienstaufträgen sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet, wenn sich dies mit ihren Dienstpflichten vereinbaren läßt.

§ 18

- (1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§ 22 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5, § 82 Abs. 3, § 98 Abs. 3 Grundordnung).
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 23 Pfarrdienstgesetz). Die übrigen kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht können auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans teilnehmen.
- (3) Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, daß sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 107 Pfarrdienstgesetz). Näheres kann in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

5. Abschnitt

Abwesenheit vom Dienst

§ 19

- (1) Für kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer ist der Erholungsuraub durch die Schulferien abgegolten.
- (2) Andere kirchliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sollen ihren Erholungsuraub in die Schulferienzeit legen. Erholungsuraub während der Unterrichtszeit kann nur gewährt werden, wenn für eine ordnungsgemäße, durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan genehmigte Vertretung gesorgt ist.
- (3) Für Beurlaubungen und Freistellungen während der Unterrichtszeit gelten die entsprechenden kirchlichen bzw. staatlichen Bestimmungen.
- (4) Das Nähere über Erholungsuraub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsuraub sowie die Voraussetzung für die Belassung der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung (Urlaubsverordnung). Eine solche Rechtsverordnung geht anderen kirchengesetzlichen Regelungen vor.

§ 20

Der evangelische Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach den übrigen Pflichtfächern der Schule auch bezüglich der Schulorganisation gleichgestellt, dies gilt insbesondere für die fachlichen Vertretungsregelung bei Sonderurlaub, Fortbildung, Krankheit und anderen gesetzlich geregelten Anlässen zur Dienstbefreiung.

6. Abschnitt

Fortbildung

§ 21

- (1) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung regelmäßig teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung des Staates zur Fortbildung für den evangelischen Religionsunterricht unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden die kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht durch eigene Fortbildungsangebote.

(3) Die Lehrerfortbildung des Landes Baden-Württemberg für kirchliche und staatliche Lehrkräfte umfaßt Angebote der staatlichen Akademien und kirchlichen Institute für Lehrerfortbildung sowie Angebote der regionalen, staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildung. Die Bedingungen zur Teilnahme von kirchlichen Lehrkräften an der staatlichen Lehrerfortbildung, nämlich Freistellung vom Dienst, Zulassung zur Veranstaltung (Meldeverfahren) und reisekostenrechtliche Abfindung richten sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach kirchlichem Recht besteht nur, soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nicht berührt wird.

(4) Die Teilnahme kirchlicher Lehrkräfte an Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung anderer nichtstaatlicher und nichtkirchlicher Träger richtet sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Anstelle des Schulleiters oder der Schulleiterin entscheidet nach Votum des Schuldekans oder der Schuldekanin der Evangelische Oberkirchenrat.

DRITTER TEIL

Förderung und Aufsicht

1. Abschnitt

Schuldekanin und Schuldekan

§ 22

- (1) Für die mit dem evangelischen Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirksskirchenrat bzw. den Bezirksskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans errichten (§ 98 Grundordnung).
- (2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekan ergeben sich aus § 98 Abs. 2 Grundordnung.
- (3) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekan nähere Regelungen getroffen werden (§ 98 Abs. 5 Grundordnung).

§ 23

Die fachliche Fortbildung für evangelischen Religionsunterricht obliegt im Kirchenbezirk der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan. Sie bzw. er arbeitet mit den staatlichen Beauftragten für die Fortbildung zusammen.

2. Abschnitt

Religionspädagogisches Institut

§ 24

- (1) Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Landeskirche. Es untersteht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Das Religionspädagogische Institut hat die Aufgabe, Theorie und Praxis von Pädagogik und Religionspädagogik zu vermitteln; es bezieht sich dabei auf die Handlungsfelder von Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde. Arbeitsfelder sind insbesondere:
 1. die Entwicklung von Lehrplänen, Lebensordnungen und Rahmenplänen vorzubereiten und zu begleiten,
 2. Arbeitsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen zu erstellen und zu veröffentlichen,
 3. den Evangelischen Oberkirchenrat in pädagogischen Fragen zu beraten,
 4. die Praxis von Erziehung, Bildung und Unterricht durch Fortbildung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

3. Abschnitt

Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht

§ 25

- (1) Der evangelische Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der allgemeinen Aufsicht des Staates. Die fachliche Aufsicht obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird von dessen Beauftragten wahrgenommen.

(2) Kirchliche Beauftragte im Sinne dieses Gesetzes sind fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, Schuldekaninnen bzw. Schuldekan sowie die im Zusammenwirken mit dem Land Baden-Württemberg bestellten Fachberaterinnen und Fachberater.

§ 26

- (1) Für die allgemeine Aufsicht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Die fachliche Aufsicht beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung mit Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die religionspädagogische Kompetenz der Lehrkräfte und die Bedingungen des Religionsunterrichts an der Schule.
- (3) Die fachliche Aufsicht kann durch Unterrichts- oder durch Schulbesuche wahrgenommen werden.

Unterrichtsbesuche dienen der fachlichen Beratung bzw. der Beurteilung der Lehrkraft. Schulbesuche dienen der allgemeinen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht und seine Bedingungen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (Schulbesuchordnung).

- (4) Bei der Beurteilung durch die Schulverwaltung der im Staatsdienst stehenden Lehrkräfte wirkt die kirchliche Aufsicht mit.

VIERTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 27

Soweit in diesem Gesetz auf staatliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Folgende vor dem Inkrafttreten dieses kirchlichen Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Religionsunterricht, werden durch dieses kirchliche Gesetz nicht berührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den getroffenen Regelungen stehen. Dies sind die
 1. Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 5. Mai 1998 (GVBl. S. 109),
 2. Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14. März 1995 (GVBl. S. 86),
 3. Richtlinien für die Zulassung von Lernmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre vom 16. März 1988 (GVBl. S. 98),
 4. Verordnung über die Schulbesuche an den „öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Schulbesuchordnung) vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55),
 5. Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 56),
 6. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocationsordnung) vom 17. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 1)
 7. Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekan vom 16. April 1997 (GVBl. S. 59).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 1. Das kirchliche Gesetz die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr. vom 29. Mai 1926 (GVBl. S. 46),
 2. Kirchliches Gesetz die Vergütung für den Religionsunterricht betr. vom 27. November 1959 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187).
- (4) Die Bekanntmachung, Innere Grundschulreform, hier: Religionslehre vom 21. März 1974 (Ku.U. S. 512), findet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung mehr.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2000

Der Landesbischof

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen zum Religionsunterrichtsgesetz

Die zugrundeliegenden theologischen Überlegungen beziehen den Religionsunterricht auf den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, auf die Verpflichtung zu Zeugnis und Dienst und leiten daraus die Miterantwortung für Bildung und Erziehung ab, die in besonderer Weise im Religionsunterricht zur Geltung kommen soll. Der Beitrag des konfessionellen Religionsunterrichtes in ökumenischer Offenheit versteht sich als Dienst an der Schule und ermöglicht den Kindern und Jugendlichen eine altersgemäße und ganzheitliche Begegnung mit der biblisch-christlichen Tradition. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler die identitätsstiftende Kraft des Glaubens an Jesus Christus erfahren und in personaler Begegnung mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie durch Gemeinschaftserfahrungen in der Lerngruppe Glaubensvollzüge erleben können. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer wollen so in enger Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften der jungen Generation sinnvolle und verantwortbare Lebensperspektiven aufzeigen.

Der Evangelische Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und den sonstigen schulrechtlichen Regelungen an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und nach Konfessionen getrennt erteilt.

Insbesondere aus folgenden Gründen ist die Erarbeitung eines Religionsunterrichtsgesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden erfolgt:

1. In weltanschaulich neutralen Staaten nehmen die Kirchen gemäß Grundgesetz ihre Bildungsaufgaben im schulischen Bereich u. a. dadurch wahr, daß sie Verantwortung für Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts aktiv und konstruktiv einbringen. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) soll von den Einzelnen so wahrgenommen werden, daß sie sich frei und selbstständig religiös orientieren können.

Als ein Fach der Schule begründet sich der Religionsunterricht von dem **Bildungs- und Erziehungsauftrag** her. Zur individuellen und allgemeinen Bildung der Schülerinnen und Schüler leistet er einen spezifischen Beitrag, indem er auf der Basis **christlicher Grundlegungen** die Lebens- und Glaubensfragen der Heranwachsenden thematisiert (vgl. hierzu die Denkschrift der EKD „Identität und Verständigung Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“, Gütersloh 1994).

Christlicher Glaube ist Ausgangspunkt für die Seinsdeutung und ethische Festlegung des Religionsunterrichts. Er leitet Schüler und Schülerinnen dazu an, aufgrund vermittelter Kenntnisse zunehmend selbstständig in Fragen von Glauben, Religion und Weltanschauung eigene begründete Standpunkte zu gewinnen, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit anderen über Glaubensfragen zu verständigen sowie die Bereitschaft auszubilden, Verantwortung in der Welt gemeinsam mit anderen zu übernehmen.

Aufgrund dieser zentralen Bedeutung des Religionsunterrichts war es geboten, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in diesem Gesetz zusammenzufassen.

2. Das Religionsunterrichtsgesetz spricht sich dafür aus, daß der evangelische Religionsunterricht in **ökumenischer Offenheit** erteilt wird. Zukünftig müssen sich die Kirchen über die Notwendigkeit zur verstärkten Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht verständigen, um so gemeinsam Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Schulbehörden und Schulen sinnvolle Regelungen zur Integration des Religionsunterrichts treffen können, so daß er seinen spezifischen Beitrag nachhaltig einbringen kann. Voraussetzung für inhaltliche Übereinkünfte über den Religionsunterricht ist die Klärung **grundätzlicher Positionen** zwischen den Kirchen, besonders im Verständnis von Konfessionalität. Wenn in Grundfragen Übereinstimmung nicht erreicht werden kann (z.B. bei der Frage der konfessionellen Homogenität der Schülerschaft bzw. in Fragen der Offenheit des Religionsunterrichts), sollen dadurch pragmatische Absprachen zwischen den Kirchen nicht ausgeschlossen werden (vgl. „Evangelische Orientierungspunkte für die Verständigung der Kirchen über einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ der Referenten für Bildung, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD vom 17/18.01.1996; vgl. auch gemeinsame Stellungnahme der Schulreferenten zu „Schulanfang auf neuen Wegen“ vom 14.04.1999).

3. Da sich **Rahmenbedingungen gesellschaftlicher, religiös-kultureller, kirchlicher und schulischer Art** verändern und dies im Religionsunterricht besonders zu beobachten ist, waren notwendige Anpassungen rechtlich und pädagogisch zu beachten, damit der Religionsunterricht als Fach der Schule seinen spezifischen Beitrag auch künftig einbringen kann. Zum Teil waren noch Rechtsbestimmungen aus dem Jahre 1926 in Kraft.
4. Das **Kirchliche Verwaltungsgericht** hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 u.a. festgestellt, daß einzelne Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht aus dem Jahre 1959 rechtlich nicht haltbar sind. So legte § 1 fest, daß der von den Kirchen durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen von den Gemeindepfarrern und übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schularbeit **unentgeltlich** in einem bestimmten Umfang zu erteilen ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war damit ein „Regeldeputat“ nicht festgelegt.

II. Besondere Überlegungen zum Religionsunterrichtsgesetz

Zu § 2 Abs. 1

Für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) ist seit der Verfassungsnovelle vom 8. Februar 1967 durch Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung als Schulform eine besondere Prägung der **christlichen Gemeinschaftsschule** verfassungsrechtlich verankert. Es handelt sich um die badische Simultanschule mit christlichem Charakter nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden gegolten haben. Danach werden u.a. in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden für den Religionsunterricht aufgenommen. Schulgottesdienste, Schülergottesdienste sowie Unterrichtsbefreiungen entsprechend dem örtlichen Brauch für kirchliche Veranstaltungen werden gewährleistet. Das Schulgebet nach gemeinsamen Texten aus dem ökumenischen Gebetsschatz wird gepflegt. Im Unterricht und Schulleben sind die christlichen Werte und Güter auf der beiden Bekenntnissen gemeinsamen Grundlage zu pflegen. (Hohlfelder/Bosse, Schulgesetz für Baden-Württemberg, 12. Auflage, § 1 Ziff. 8). Zu weiteren Einzelheiten vergl. das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung; hier: **Christlicher Charakter der öffentlichen Volksschule (Grund- und Hauptschule)**; Verwaltungsvorschrift vom 25. November 1991 (K. u. U. S. 458). Diese Verwaltungsvorschrift ist als Bekanntmachung des damaligen Kultusministeriums im Jahre 1967 erstmals veröffentlicht worden. Die in K.U.S. 458 abgedruckte textlich völlig unveränderte Fassung ist die Wieder-Inkraftsetzung der auf Grund der Bereinigungsanordnung der Landesregierung erloschenen Erstfassung mit Wirkung vom 01.01.1992.

Zu § 2 Abs. 3

Die durch den Begriff des **ordentlichen Lehrfachs** verankerte staatliche Verantwortung für den Religionsunterricht schließt die Pflicht zur Übernahme der vollen **Personal- und Sachkosten** des Religionsunterrichts durch den jeweiligen Schulträger ein. Wo die Schulfinanzierung nach Personal- und Sachkosten gespalten ist, gilt die gleiche Regelung unbestrittenmaßen auch für den Religionsunterricht. Hinsichtlich der Personalkosten ist dies unproblematisch, soweit es sich z. B. um beamtete Lehrkräfte des Staates handelt. Aber auch dort, wo kirchliche Lehrkräfte mit der Erteilung beauftragt sind, ist hierfür von der jeweils zur Schufinanzierung verpflichteten Körperschaft eine Entschädigung zu leisten.

Zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde über das Abrechnungsverfahren der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen 1997 eine Vereinbarung geschlossen (vgl. GVBl. 1999, S. 102).

Zu §§ 3 und 4

Gemäß § 98 Schulgesetz für Baden-Württemberg stellt die Religionsgemeinschaft den Lehrplan für den Religionsunterricht auf und bestimmt die Religionsbücher für die Schule; die Bekanntgabe besorgt das Kultusministerium. Die **kirchliche Kompetenz** in den inhaltlichen Fragen des Religionsunterrichts ist durch diese volle Verantwortung für die Aufstellung des Lehrplans und die Auswahl der Religionsbücher gewährleistet. Dem Staat verbleibt mit der Bekanntmachungszuständigkeit lediglich die formelle Seite der Regelung. Da der Religionsunterricht auch eine Veranstaltung des Staates ist, muß der Staat die Lehrpläne für den Religionsunterricht in gleicher Weise verbindlich erlassen wie für andere Unterrichtsfächer.

Zur Ausführung von § 98 Schulgesetz von Baden-Württemberg haben der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe und der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart **Richtlinien für die Zulassung von Lernmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre** (GVBl. S. 98) im Jahre 1988 erlassen (vgl. § 4 Abs. 3). Entscheidungen werden in einer gemeinsamen Kommission aus Vertretern beider Landeskirchen vorbereitet.

Zu § 5 Abs. 2 und 3

Gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 21.05.1985 K. u. U. S. 311 (neu erlassen am 19.10.1995, K. u. U. S. 554) leisten der **Schul- und Schülergottesdienst** einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Sie dienen neben dem Religionsunterricht der religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht nur für Grund- und Hauptschulen, die nach Art. 15 Landesverfassung Christliche Gemeinschaftsschulen sind, sondern entsprechend dem Auftrag von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz für alle Schularten.

Zu § 6

Zu Absatz 2

Das Ministerium für Kultus und Sport hat mit Verwaltungsvorschrift vom 29.10.1999 „**Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht**“ (K. u. U. 1999, S. 252) die Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht für alle Fächer einheitlich geregelt. **Fachleute** im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift, die zum Unterricht hinzugezogen werden können, sind z. B. Jugendoffiziere der Bundeswehr und Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Einsatzdienstes befaßt sind. Der Unterricht bleibt in der Verantwortung der Lehrerin bzw. des Lehrers, auch wenn Fachleute beteiligt sind. Laut Protokoll des Landtags von Baden-Württemberg 8/77, Sitzung vom 10.11.1993, gelten die von den Kirchen beauftragten **Verfahrensbelstände** gem. § 11 Abs. 1 Kriegsdienstverweigerungsgesetz auch als Fachleute.

Zu Absatz 3

Da im Religionsunterricht ein lebendiger Kontakt mit der Wirklichkeit erwünscht ist, kann bei geeigneten Anlässen auch **schulfremde Personen** Gelegenheit zur Information gegeben werden. Diesen darf aber der Unterricht in keinem Fall zur eigenen Wahrnehmung – auch nicht vertretungsweise – überlassen werden. Vielmehr dürfen schulfremde Personen nur zur Unterstützung und Ergänzung des von dem Religionslehrer bzw. von der Religionslehrerin verantworteten lehrplanmäßigen Unterrichtes hinzugezogen werden. Sie bzw. er muß daher nicht nur in der Unterrichtsstunde anwesend sein, sondern diese selbst leiten. Dies folgt insbesondere aus § 97 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg, nach dem nur die dort genannten Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts berechtigt sind (vgl. im übrigen Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.09.1980 – AZ 36/0). Die Lehrkraft hat dann die Genehmigung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans einzuholen, wenn außerhalb des Lehrplans einer schulfremden Person Gelegenheit zu informieren gegeben wird.

Sowohl bei Absatz 2 wie bei Absatz 3 ist das Hausrat der Schulleitung zu beachten.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Für Schülerinnen und Schüler, die einer christlichen Konfession oder nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, gilt der Grundsatz, daß sie – mit Ausnahme der Sonderregelung für die gymnasiale Oberstufe – am Religionsunterricht **ihrer Konfession** oder Religionsgemeinschaft teilnehmen müssen (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 – K. u. U. S. 423, neu erlassen am 12. August 1993, K. u. U. S. 411). Eine Ummeldung zum evangelischen Religionsunterricht ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wird gemäß § 96 Abs. 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg für eine religiöse Minderheit von weniger als 8 Schülern **religiöse Unterweisung** erteilt, so hat der Schulträger den Unterrichtsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Nachdem zwischen der Evang.-methodistischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, wurde betreffend der Teilnahme evang.-methodistischer Schüler am evangelischen Religionsunterricht eine **Vereinbarung** getroffen (vgl. Bekanntmachung vom 10. Februar 1989 K. u. U. S. 39). Danach erklärte die Evang.-methodistische Kirche die Lehrpläne für das Fach Evangelische Religionslehre in Baden-Württemberg als mit ihren Glaubenssätzen übereinstimmend und anerkannte den im

landeskirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für Kinder, die der Evang.-methodistischen Kirche angehören. Dies bedeutet, daß der evangelische Religionsunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die der Evang.-methodistischen Kirche in Baden und Württemberg angehören, ordentliches Lehrfach ist. Diese Schülerinnen und Schüler sind somit grundsätzlich zum Besuch des evangelischen Religionsunterrichts verpflichtet. Das Abmelderecht nach § 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

In der **Gemeinsamen Erklärung** der Evang.-lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlaß des 175jährigen Unionsjubiläums vom 08.10.1996 wurde u.a. geregelt, daß an der „Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen, der für Schülerinnen und Schüler beider Kirchen gemeinsam gegeben wird, sich nach Möglichkeiten Pfarrer/Lehrkräfte aus der Evang.-lutherischen Kirche beteiligen sollen“.

Zu Absatz 4

In der Grundordnung § 7 Abs. 1 ist festgelegt, daß auch **ungetauften Kindern** unter 14 Jahren die Rechte eines Kirchenmitglieds zustehen, es sei denn, daß eine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist. Dies bedeutet, sie haben das **Recht**, am evangelischen Religionsunterricht teilzunehmen. Auch Schülerinnen und Schüler, die **älter als 14 Jahre** sind und nicht der Landeskirche angehören, können in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 Grundordnung auf ihren Wunsch zum Religionsunterricht zugelassen werden.

Das Ministerium für Kultus und Sport hat in der Verwaltungsvorschrift zur „**Teilnahme am Religionsunterricht**“ vom 12. August 1993 u.a. festgelegt, daß „Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen können“. Gemäß § 7 Abs. 4 überträgt die Evangelische Landeskirche in Baden nun die **Entscheidung** über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht der **betreffenden Lehrkraft**.

Die Zulassung setzt voraus, daß die Schülerinnen und Schüler bereit sind, den konfessionellen Charakter des Unterrichts zu akzeptieren. Sie müssen im übrigen mit allen **Rechten und Pflichten** (vgl. § 7 Abs. 4) teilnehmen; d.h. daß Anwesenheitspflicht besteht und eine Note zu erteilen ist, die im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen versetzungserheblich ist.

Absatz 4 nimmt Bezug auf die Regelung über den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekennnisses im Rahmen der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung in Religionslehre zwischen der evangelischen und der katholischen Kirchenleitung (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 K. u. U. S. 423, neu erlassen am 12. August 1993, K. u. U. S. 411).

Zu § 8

Gem. § 100 Abs. 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg ist die **Abmeldung** vom Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Die weiteren Regelungen zum Abmeldungsverfahren sind in der o.g. Verwaltungsvorschrift vom 12. August 1993 geregelt.

Zu § 9 Abs. 2 und 3

Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg bedürfen alle Lehrkräfte zur Erteilung von Religionsunterricht, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, neben der Befähigung aufgrund der Lehramtsprüfung für ihre Schulart der **kirchlichen Bevollmächtigung** (Vocatio) durch die für den Dienstort zuständige Landeskirche. Die kirchliche Bevollmächtigung begründet ein Vertrauensverhältnis zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und der Kirche. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat am 17. Dezember 1991 eine „**Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht**“ (**Vocationsordnung – GVBI. 1992, S. 1**) erlassen.

Gemäß Vocationsordnung Ziff. 3 kann Mitglied evangelischer Freikirchen, mit denen eine **Vereinbarung** über die kirchliche Zusammenarbeit besteht, die Vocatio erteilt werden, sofern sie sich verpflichten, den Religionsunterricht nach Bekennnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehrten zu enthalten. Dabei wird in der Regel vorausgesetzt, daß ihre Kirche der ACK angehört und sie selbst nicht zu einem früheren Zeitpunkt aus der Evangelischen Landeskirche **ausgetreten** oder in die Freikirche **übergetreten** sind.

Gemäß Absatz 3 wurde nochmals ausdrücklich festgehalten, daß Mitglied evangelischer Freikirchen, mit denen **keine Vereinbarung** über die Zusammenarbeit besteht, im **Einzelfall** eine widerrufliche Beauftragung für den Religionsunterricht erteilt werden kann, wenn sie sich verpflichten, den Religionsunterricht nach Bekennnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehrten zu enthalten. Dabei wird in der Regel vorausgesetzt, daß ihre Kirche der ACK angehört und sie selbst nicht zu einem früheren Zeitpunkt aus der Evangelischen Landeskirche **ausgetreten** oder in die Freikirche **übergetreten** sind.

Zu § 10

Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechender Schulart wird auch das Studium an der früheren **Berufspädagogischen Hochschule** anerkannt. An Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gibt es noch eine Vielzahl von Lehrkräften mit Lehramtsausbildung an Berufspädagogischen Hochschulen und mit Lehrbefähigung für Religionslehre.

Zu § 13

Durch den Hinweis auf § 106 Pfarrdienstgesetz wird klargestellt, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, die „hauptamtlich Religionsunterricht“ erteilen, vom **Staat in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis** übernommen werden können. Dabei bleiben sie in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen auch weiterhin der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe.

Zu § 14

In dem kirchlichen Gesetz über die Vergütung für den Religionsunterricht war u. a. geregelt, daß der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen von den Gemeindepfarrern und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde in einem bestimmten Umfang **unentgeltlich** zu erteilen ist.

Historisch leitet sich die „unentgeltliche“ Mitarbeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Religionsunterricht aus der Übernahme von Vereinbarungen ab, die das frühere Land Baden aus den Absprachen zwischen dem Großherzogtum Baden und der Evangelischen Landeskirche im 19. Jahrhundert übernommen hat. Damals wurde das sog. „**badische Drittel**“ vereinbart. Die Säkularisierung zahlreicher Kirchengüter zu Beginn des 19. Jahrhunderts gefährdete in dramatischer Weise die Besoldung der damaligen Pfarrerschaft. Als Ausgleich für den Einzug der Kirchengüter wurden „Staatsleistungen“ vereinbart. Im Gegenzug erklärte die Kirche ihre Bereitschaft, ein Drittel des anfallenden Religionsunterrichts an den damaligen Volksschulen von den Pfarrern erteilen zu lassen, ohne dafür Personalkostenersatz zu erhalten. Das Land Baden-Württemberg beteiligte sich deshalb bis heute erst oberhalb des „badischen Drittels“ an den Personalkosten für Lehrkräfte in kirchlichen Dienstverhältnissen im Religionsunterricht.

Bei der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1998 wurde zu der Anfrage 4/3 von Herrn Pfarrer Götz betreffend „Gemeindepfarrer und Religionsunterricht“ u.a. ausgeführt, daß 12 von 23 antwortenden Gliedkirchen der EKD ein Regeldeputat für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vorsehen (vgl. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1998). Auf Hinweis des Verwaltungsgerichts möchte nun die Evangelische Landeskirche in Baden das auch bisher bereits praktizierte „Regeldeputat“ gesetzlich regeln.

Das neue Religionsunterrichtsgesetz – vgl. § 14 Abs. 7 – und die bereits erlassenen **Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14.03.1995** (GVBI. S. 86), (Rechtsgrundlage jetzt § 16 Abs. 2) geben u.E. einen genügend großen Spielraum, um auf erforderliche Veränderungen im Regeldeputat reagieren zu können. Auch bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine abweichende Höhe des Regeldeputats in der Dienstanweisung festgelegt werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2).

Zu Absatz 1

Das nun festgelegte **Regeldeputat** orientiert sich zum einen an dem bisherigen Umfang des zu erteilenden Religionsunterrichts, zum andern an bisher gemachten Erfahrungen (vgl. Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats).

Zu Absatz 7

Um im Einzelfall auf besondere Gegebenheiten flexibel reagieren zu können, kann der Evangelische Oberkirchenrat das Regeldeputat abweichend von Abs. 1 festlegen. Dies ist auch in Ergänzung zu den „Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats“ von 1995 möglich.

Zu Absatz 8 und Absatz 9

Für die Fälle, daß Pfarrerinnen bzw. Pfarrer ein Ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schulhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren sie den Anspruch auf anteilige Bezüge. Für die Fälle, daß Pfarrerinnen und Pfarrer schulhaft ihre dienstliche Pflicht, Religionsunterricht zu erteilen, vernachlässigen, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung **auf deren Kosten** ausüben lassen. Diese im Pfarrdienstgesetz unter §§ 74 und 76 geregelten Fälle des **schulhaften Fembleibens vom Dienst** und der **Ersatzvomahme** sollen nun auch ausdrücklich im Religionsunterrichtsgesetz festgehalten werden.

Zu § 16 Abs. 1 und 2

Zu den bereits erlassenen **Durchführungsbestimmungen** betreffend der Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 05.05.1998 (GVBl. S. 109) und der Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14.03.1995 werden nun qualifizierte Rechtsgrundlagen im Religionsunterrichtsgesetz ausgewiesen.

Bisher mußte der Landeskirchenrat gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Vergütung des Religionsunterrichts von 1959 die „**Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht**“ beschließen. Bei jeder Änderung der staatlichen Vergütungssätze und der Mehrarbeit (Überstundenvergütung) mußte der Landeskirchenrat einen entsprechenden Beschuß fassen. Um dies zu vereinfachen, soll zukünftig der Evangelische Oberkirchenrat für die Beschußfassung zuständig sein.

Die Vergütungssätze des Landes für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht lagen bis einschließlich Kalenderjahr 1997 auch den staatlichen Ersatzleistungen für den Religionsunterricht zugrunde. Sie wurden deshalb ganz oder teilweise an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht weitergegeben. Wenn auch ab dem Kalenderjahr 1998 die staatlichen Ersatzleistungen nach anderem Modus abgerechnet werden, scheint es sinnvoll, sich bezüglich der Vergütungssätze weiterhin an den staatlichen Vergütungssätzen zu orientieren.

Zu § 17

Aus grundsätzlichen Erwägungen soll bereits hier – obwohl die Regelungen über die Aufsicht erst im dritten Teil erfolgen – bei der Stellung der kirchlichen Lehrkräfte in Schule und Gemeinde festgehalten werden, daß die Schulleitung **auch bei kirchlichen Lehrkräften** die allgemeine Aufsicht führt (vgl. auch § 99 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Die Aufzählung der Bereiche, die der allgemeinen Aufsicht des Staates unterliegen, ist nicht abschließend, sondern aus der Natur der Kompetenzverteilung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft zu ergänzen. Die allgemeine Aufsicht des Staates über den Religionsunterricht wird zuvörderst durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin wahrgenommen. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist auch im Fach Religionslehre verantwortlich für die Einhaltung der von der Religionsgemeinschaft aufgestellten Bildungs- und Lehrpläne und daß die für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze eingehalten werden.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann deshalb auch grundsätzlich von der Religionslehrerin bzw. dem Religionslehrer die Vorlage der Stoffverteilungspläne verlangen und zur Information über schulorganisatorische und disziplinäre Fragen Unterrichtsbesuche vornehmen (vgl. auch Winter, VBLB 1982, 287 ff.).

Zu § 18**Zu Absatz 2**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht wird in Ergänzung zu § 23 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz festgehalten, daß sie an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarkonferenzen teilzunehmen haben. Neu wurde geregelt, daß die **übrigen kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht** auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans teilnehmen können.

Zu Absatz 3

Da es in der Praxis immer wieder zu Rückfragen betreffend der „**Vertretungsdienste**“ der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gibt, wurde hier die Formulierung des § 107 Pfarrdienstgesetz wiederholt. Eine Rechtsverordnung dazu ist in Bearbeitung.

Zu § 19

Da der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, ist er auch **Integraler Bestandteil der staatlichen Organisation und Unterrichtsarbeit**. Dies bedeutet u.a. auch, daß der Erholungsurlaub der kirchlichen Lehrkräfte nach Möglichkeit in die Schulferien zu legen ist. In § 19 Abs. 2 wird für „andere kirchliche Lehrkräfte“ festgehalten, daß auch sie ihren Erholungsurlaub in die Schulferienzeit legen sollen. Ausnahmen davon können gewährt werden, wenn für eine **ordnungsgemäße Vertretung** im Einvernehmen mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan gesorgt wurde.

Zu § 21**Zu Absatz 3**

Das Meldeverfahren und die Teilnehmerauswahl bei Veranstaltungen an den Akademien für Lehrerfortbildung ist in der Verwaltungsvorschrift vom 5. September 1995 (K. u. U. S. 558) geregelt.

Zu Absatz 4

In der Verwaltungsvorschrift vom 20. Juni 1996 (K. u. U. S. 454) sind die Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger geregelt. Danach können Lehrerinnen und Lehrer neben zentralen und regionalen Veranstaltungen der **amtlichen Lehrerfortbildung** auch die von anderen Trägern angebotenen Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung besuchen. Die Anerkennung dieser Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger erfolgt durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan auf der Grundlage der Beschreibung des Inhalts der Fortbildungsveranstaltung. Maßgebend ist dabei, ob das Angebot für die interessierte Lehrkraft entweder konkret oder allgemein beruflich fördernd ist.

Zu § 22

Durch die Novellierung der Grundordnung 1996 wurden die **Aufgaben der Schuldekanin und des Schuldekans** detailliert geregelt. Durch Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekan vom 16. April 1997 wurde in Ausführung von § 98 Abs. 5 Grundordnung nähere Regelungen über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekan erlassen (GVBl. 1997 S. 59).

Zu § 25

Vgl. Ausführungen zu § 17.

Zu § 26 Abs. 3

Einzelheiten über Unterrichts- und Schulbesuche wurden in der **Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden** vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2000 abgedruckt).

Anlage 2 Eingang 8/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt****Entwurf**

Kirchliches Erprobungsgesetz
zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt
Vom ... April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

§ 1

Abweichend von §§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1, 93 bis 95 Grundordnung wird zur Erprobung einer Stellenteilung im Dekansamt folgende Regelung getroffen:

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Dekansamtes können von den Beteiligten, die eine Pfarrstelle in Stellenteilung im Sinne von § 55 Pfarrdienstgesetz gemeinsam innehaben, ebenfalls gemeinsam übernommen werden.
- (2) Die Besetzung des Dekansamtes folgt den Regelungen in § 95 Grundordnung, wobei sich der Wahlvorschlag im Sinne von § 95 Abs. 2 Grundordnung auf beide Beteiligte gemeinsam bezieht.
- (3) Beide Beteiligte im Sinne von Absatz 1 werden durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof zur gemeinsamen Ausübung des Pfarramtes und des Dekansamtes berufen.

§ 3

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus der Stellung als Dekanin bzw. als Dekan stehen grundsätzlich beiden Beteiligten gleichermaßen zu.
- (2) Die Verteilung der Geschäfte des Dekansamtes und des Pfarramtes sind zwischen den Beteiligten in einem Dienstplan zu regeln, der vor der Berufung zur Dekanin bzw. zum Dekan von den Beteiligten zusammen mit dem Ältestenkreis, soweit es das Pfarramt betrifft, und im Einvernehmen mit dem Bezirksskirchenrat, soweit es das Dekansamt betrifft, erstellt wird. Die Aufgabenverteilung ist unter den Beteiligten so zu gestalten, dass beide sowohl an den Aufgaben des Dekansamtes als auch des Pfarramtes beteiligt sind.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Dekansamt nach Absatz 2 kann nach regionalen Gesichtspunkten innerhalb des Kirchenbezirks und/oder nach funktionalen Gesichtspunkten erfolgen.

§ 4

- (1) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ätestenkreis und im Kirchengemeinderat wechselt in entsprechender Anwendung von § 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach der vom Ätestenkreis im Benehmen mit dem Bezirksskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die andere Stellenpartnerin bzw. der andere Stellenpartner ist jeweils beratendes Mitglied im Ätestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat und übt bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds das Stimmrecht aus.
- (2) Auch die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung) wechselt unter den Beteiligten alle zwei Jahre nach einer von ihnen zusammen mit dem Bezirksskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die Reihenfolge kann mit der in Abs. 1 festgelegten übereinstimmen. Die bzw. der jeweils nicht stimmberechtigte Beteiligte ist zugleich beratendes Mitglied in der Bezirkssynode.
- (3) Das jeweils stimmberechtigte Mitglied der Beteiligten in der Bezirkssynode ist zugleich kraft Amtes Mitglied im Bezirksskirchenrat im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung und führt den Vorsitz im Bezirksskirchenrat gemäß § 90 Abs. 4 Grundordnung. Die bzw. der andere Beteiligte ist beratendes Mitglied im Bezirksskirchenrat.
- (4) Am Dekanatsbeirat nach § 99 Grundordnung können beide Beteiligte teilnehmen.

§ 5

Für die Vertretung im Pfarramt gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen. Die Vertretung im Dekansamt erfolgt grundsätzlich durch die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter.

(Eine Neufassung von § 5 Satz 3 wird auf Wunsch des Landeskirchenrates zu den Beratungen in den Synodalausschüssen noch vorgelegt.)

§ 6

Die Beteiligten erhalten insgesamt die Besoldung einer vollen Dekanstelle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrerbesoldungsgesetz, jeweils anteilig in Höhe des eigenen Beschäftigungsumfangs.

§ 7

Wird das Dienstverhältnis nach § 2 dieses Gesetzes von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Berufung in das Dekansamt gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dekansamtes nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirksskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Berufung in das Dekanamt einschließlich der Übertragung der Pfarrstelle aufheben. Im übrigen gilt § 55 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz.

§ 8

Wird von der Möglichkeit einer Verlängerung der Amtszeit nach § 96 Abs. 2 Grundordnung Gebrauch gemacht, gilt diese Verlängerung auch für die andere an der Stellenteilung beteiligte Person.

§ 9

(1) Die Stellenteilung im Dekansamt kann auch in der Form ausgestaltet werden, dass nur eine der beiden Personen, die sich eine Pfarrstelle teilen, zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen wird. An der gemeinsamen Pfarrstelle wird aber die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person am regelmäßigen pfarramtlichen Dienst beteiligt.

(2) Im Falle einer Regelung nach Absatz 1 erhält nur die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufene Person die höhere Besoldung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrerbesoldungsgesetz. Sie erhält außerdem für die Dauer der Ausübung des Dekansamtes eine Zulage zwischen der zuletzt innegehabten und der nach den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes für das Dekansamt maßgeblichen Besoldung, und zwar in Höhe der Differenz zwischen einem vollen und dem tatsächlich ausgeübten Beschäftigungsumfang. Diese Zulage ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen ruhegehaltfähig.

(3) Für die Wahrnehmung der Geschäfte im Pfarramt und im Dekansamt gelten die jeweils allgemeinen Vertretungsregelungen.

(4) Die Regelung in § 57 Pfarrdienstgesetz für die Mitgliedschaft in kirchlichen Organen findet keine Anwendung.

(5) Die Beendigungsregelung nach § 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2003 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2000

Der Landesbischof

D. Ulrich Fischer

Begründung:**1. Vorbemerkung:**

Das Gesetz dient der Erprobung von Regelungen für eine Stellenteilung im Dekansamt und folgt damit der grundsätzlichen Überlegung, nicht nur das Pfarramt, sondern auch das auf diesem aufbauende Dekansamt teilbar zu machen, so dass im Rahmen der Stellenteilung auch verstärkt Frauen die Chance erhalten, dieses Amt auszuüben.

Mit dem nunmehr vorgelegten Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt sind die landeskirchlichen Überlegungen über Stellenteilung in kirchlichen Führungspositionen nicht abgeschlossen, sondern eröffnet und erstmals konkretisiert.

Da die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Stellenteilung im Dekansamt noch nicht kennt und insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaft in den kirchlichen Gremien bei Personen, die sich ein Dekansamt teilen, Regelungen abweichend von den bisherigen Vorschriften der Grundordnung zu treffen waren, handelt es sich um ein Erprobungsgesetz nach § 132 Abs. 3 Grundordnung, was zu zwei Konsequenzen führt: Zum einen bedarf der Beschluss dieses Erprobungsgesetzes verfassungsändernder Mehrheit in der Landessynode, zum anderen tritt das Erprobungsgesetz nach der Vorgabe von § 132 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft (vgl. § 10 Erprobungsgesetz). Bei Bedarf ist eine Verlängerung einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich, § 132 Abs. 3 Satz 4 Grundordnung.

2. Zu den Einzelheiten:**Zu § 1:**

Diese Vorschrift nennt die §§ der Grundordnung, von denen im Erprobungsgesetz abgewichen wird.

Zu § 2:

§ 2 nennt die Grundsätze für eine Stellenteilung im Dekansamt und knüpft dabei an die vorhandene und bewährte Regelung der Stellenteilung im Pfarramt an (§ 55 Pfarrdienstgesetz). Die Vorschrift regelt auch Besetzung und Berufung hinsichtlich der Stellenteilung im Dekansamt.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt den Regelfall einer Querschnittsteilung in Pfarr- und Dekansamt. Den Ausnahmefall, dass bei Stellenteilung im Pfarramt nur eine der beiden Personen, die sich die Pfarrstelle teilen, zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen wird, regelt § 9 des Erprobungsgesetzes (siehe unten).

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die Stimmberechtigung in den verschiedenen Gremien (Ätestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode, Bezirksskirchenrat, Dekanatsbeirat).

Zu § 5:

Hier werden die Vertretungsfragen geregelt. Im Grundsatz gilt wie immer im Dekansamt die Vertretung durch die gewählte Dekanstellvertreterin bzw. den gewählten Dekanstellvertreter.

Zu § 6:

Diese Vorschrift regelt die Besoldung der Beteiligten.

Zu § 7:

In Anlehnung an die Regelung in § 55 Pfarrdienstgesetz regelt diese Vorschrift Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten für eine Beendigung der Stellenteilung im Dekansamt.

Zu § 8:

Diese Vorschrift betrifft die Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Dekanin oder des Dekans. Da eine Verlängerung nur für die zunächst betroffene Person eine förmliche Neuwahl der anderen beteiligten Person nach sich ziehen würde, wird der Intention von § 96 Abs. 2 Grundordnung am besten dadurch Rechnung getragen, dass die Verlängerung auch für die andere an der Stellenteilung beteiligte Person gilt, aber natürlich nur bis zum Eintritt der älteren Person in den Ruhestand; denn mit Eintritt der älteren Person in den Ruhestand gilt die Regelung von § 7 Erprobungsgesetz, dass damit auch die Berufung in das Dekansamt für die andere Person als aufgehoben gilt. Dies bedeutet, dass die Amtszeitverlängerung für die jüngere Person also nur bis zum Ruhestandseintritt der älteren Person gilt (§ 7 Erprobungsgesetz).

Zu § 9:

Diese Vorschrift eröffnet eine Stellenteilung im Dekansamt auch in der Form, dass nur eine der beiden Personen, die sich eine Pfarrstelle teilen, zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen wird. Ein entsprechender Fall existiert bekanntlich bereits im Kirchenbezirk Schopfheim.

Zu § 10:

Diese Vorschrift trägt, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt worden ist, den Vorschriften der Grundordnung für Erprobungsgesetze Rechnung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2000 abgedruckt).

Anlage 3 Eingang 8/3**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von
Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche
in Baden (Pfarvertretungsgesetz)****Entwurf****Kirchliches Gesetz
über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Pfarvertretungsgesetz)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt**Grundsätzliches und Aufgabenbereich****§ 1****Grundsatz**

Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, dass sie an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2**Zusammensetzung**

Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.

§ 3**Aufgaben**

Die Vertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützt berechtigte berufliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung. Hierzu bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungämmern und Leitungssorganen selbst vorzutragen.

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 4**Mitwirkung**

Die Vertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen;
2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger auf deren Antrag
 - a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzung ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
 - b) bei Versetzung in den Wartestand,
 - c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 - d) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probiedienstzeit,
 - e) bei der Entlassung in der Probiedienstzeit,
 - f) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - g) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 - h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherren gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen;
3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 5**Verfahren bei der Mitwirkung**

(1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorschriften an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i. S. d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr. 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

II. Abschnitt**Bildung der Vertretung****§ 6****Wahlverfahren**

(1) Die Mitglieder der Vertretung und ihre jeweilige Stellvertretung werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare
Gruppe 2: Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreterinnen und Vertreter, und zwar sieben Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer (s. § 12 Absatz 2 Nr. 1 RUG), bei letzterer ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Die Gruppe 2 wählt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Falls sich für die Gruppe 2 keine Vertreterin bzw. kein Vertreter findet, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe 1 auf neun.

(3) Gleichzeitig mit der Vertretung wird in einem getrennten Wahlgang die Stellvertretung entsprechend Absatz 2 gewählt.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Vertretungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wahlausschuss ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um eine vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden zu entsendende Vertretung;
- b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der nach diesem Gesetz Vertretenen wahrnehmen;
- c) die Briefwahl ist uneingeschränkt zulässig;
- d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.

§ 7**Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Absatz 2 Genannten, die am Wahltag in einem aktiven Dienstverhältnis der Landeskirche stehen.

§ 8**Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

§ 9**Wahlergebnis**

(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Absatz 1 Nr. 3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.
- (3) Die bisherige Vertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Vertretung.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Vertretung einzuleiten.

§ 11

vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Vertretung insgesamt

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vertretung unter die Hälfte, endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 12

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung

- (1) Ist einem Mitglied der Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Vertretung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied
 - a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,
 - b) das Amt niederlegt.

III. Abschnitt Geschäftsleitung

§ 13

Allgemeine Regelungen

Auf die Geschäftsleitung finden die §§ 23 bis 30 des Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Kosten

Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsleitung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein.

Der Umfang der erforderlichen Geschäftsleitungskosten wird zwischen der Vertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr im Voraus festgelegt.

IV. Abschnitt In Kraft treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67)
2. Die 3. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 02.12.1980 (GVBl. 1981 S. 6).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Begründung:

A. Allgemeines

- I. Auf Initiative der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wurde das Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 überarbeitet. Insbesondere wurde der Umgang der zuständigen Leitungsgänge der Landeskirche mit der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer präzisiert. Auch wurden Anregungen aus der Ausarbeitung der Dienstrechtskommission des Rates der EKD zur Regelung der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Vertretung) eingearbeitet, wie beispielsweise die Regelung der Kostentragung in § 14.

In den Vorgesprächen mit den Referaten 2 und 6 und der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wurde die Neufassung auch unter dem Gesichtspunkt größerer Rechtsklarheit gesehen.

- II. In der Neufassung wurde die inklusive Sprache zur Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt. Zur besseren Verständlichkeit wurden strukturelle Veränderungen vorgenommen, indem die Paragraphen zum Teil eine neue Reihenfolge erhalten haben.

B. Einzelheiten

In der **Synopse** sind die rein redaktionellen Änderungen durch die Einarbeitung der inklusiven Sprache und die Änderungen, die der Klarstellung dienen, kursiv gedruckt. Änderungen, die im einzelnen unten erläutert werden, sind fett gedruckt (also größtenteils inhaltliche Änderungen).

Zu den strukturellen Änderungen:

In der alten Fassung war im ersten Abschnitt die Bildung der Pfarrervertretung geregelt, im zweiten die Geschäftsführung und im dritten ihre Aufgaben. In der neuen Fassung wurde der Aufgabenbereich zusammen mit dem Grundsätzlichen vor die Bildung der Vertretung gezogen, um zunächst darzustellen, was eine Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer überhaupt bewirken soll, bevor dann geregelt wird, wie sie gebildet werden soll. Bedingt durch diese Umstellungen haben sich auch die Ziffern der Paragraphen entsprechend geändert, auf die innerhalb des Gesetzes verwiesen wird.

Zu § 1:

Die hier vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der besseren Verständlichkeit und Klarheit. Außerdem wurde auf Wunsch der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer die Gruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Kreis der Vertretenen aufgenommen.

Zu § 4:

In **Nr. 1** wird auch die Ausbildung aufgenommen, da nun auch die Lehrvikarinnen und Lehrvikare vertreten werden, die sich noch im Stadium der Ausbildung befinden.

Der frühere **Nr. 2 d)** wurde gestrichen, weil der Begriff der ordentlichen Kündigung im privatrechtlichen Bereich angewandt wird, nicht jedoch im öffentlichen Dienstrecht.

Zu § 5:

Die Veränderungen im Wortlaut von **Absatz 1** dienen der besseren Verständlichkeit.

In **Absatz 2** wird das Gesetz mit seiner korrekten amtlichen Überschrift zitiert. Eine dynamische Verweisung auf das Mitarbeitervertretungsgesetz ist nicht erforderlich, da es um den Vorsitz der Schlichtungsstelle geht, den es immer geben wird, unabhängig von der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes. Im übrigen sind auch hier sprachliche Vereinfachungen vorgenommen worden. Im letzten Satz wurde eine Anregung der EKD-Richtlinie insofern aufgenommen, als die Entscheidung der Kirchenleitung der Vertretung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben wird.

Zu § 6:

In **Absatz 2** wurden in die Gruppe 1 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aufgenommen. Das entspricht dem Wunsch der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Außerdem wurde die Regelung, wer als gewählt gilt, an dieser Stelle herausgenommen und in § 9 eingefügt, da es in § 6 darum geht, wie das Wahlverfahren abläuft, und sich § 9 mit dem Wahlergebnis befasst.

Der letzte Satz wurde eingefügt, um der abnehmenden Anzahl des Berufsstandes der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone Rechnung zu tragen.

In **Absatz 3** wurde „entsprechend Absatz 2“ zur Klarstellung eingefügt, ebenso wie die Veränderungen in **Absatz 4** unter b) redaktioneller Art sind und der besseren Verständlichkeit dienen.

Entsprechend § 5 Absatz 2 wurde in **Absatz 4** das MVG abgekürzt. Der Name des Fachverbandes wurde unter a) aktualisiert.

Zu § 7:

Die Worte „und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind“ der alten Fassung werden in der neuen Fassung verkürzt durch das „aktive Dienstverhältnis“ ausgedrückt.

Zu § 8:

Die Änderung in **Absatz 1** dient der Klarstellung.

Die Worte „des Kollegiums“ in **Absatz 2** sind zwar nicht erforderlich, wurden aber zur besseren Verständlichkeit für Leute aufgenommen, die sich nicht so gut mit den landeskirchlichen Strukturen auskennen.

alte Fassung	neue Fassung
Kirchliches Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)
Vom 25. Oktober 1974	Vom.....
In der Fassung vom 26. April 1994	
I. Abschnitt	I. Abschnitt
Bildung der Pfarrervertretung	Grundsätzliches und Aufgabenbereich
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrervertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare und Pfarrdiakone nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.	Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, daß sie an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrerinnen und Pfarrvikare sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.
§ 2 Zusammensetzung	§ 2 Zusammensetzung
Die Pfarrervertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsaufordnung.	Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen.
III. Aufgabe der Pfarrervertretung	§ 3 Aufgaben
13	
(1) Die Pfarrervertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der vertretenen Mitarbeitergruppen wahr und unterstützt berechtigte berufliche und soziale Anliegen der vertretenen Amtsträger gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht des Amtsträgers unberührt, seine Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern vorzutragen.	(1) Die Vertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützt berechtigte berufliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

Die Nennung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare wurde vorgenommen, weil diese Gruppe nach dem Wunsch der Vertretung zwar von ihr vertreten werden soll – was bisher nicht der Fall ist – da es sich beim Lehrvikariat jedoch um ein Ausbildungsverhältnis handelt, sollen sich die Vertreter dieser Gruppe nicht aktiv beteiligen; daher steht Ihnen auch kein Stimmrecht nach § 7 zu.

Zu § 9:

Absatz 1 wurde dahingehend geändert, dass nun die Regelung der Grundordnung gelten soll. Hier wurde bereits eine Regelung über Wahlergebnisse getroffen. Es ist wünschenswert, solche Regelungen für die Landeskirche einheitlich zu gestalten, um eine bessere Rechtsklarheit zu erzielen.

In **Absatz 2** wurde das Ausscheiden eines Mitgliedes herausgenommen und statt dessen als **§ 10 Absatz 2** geregelt, wo es von der Systematik des Gesetzes her besser passt.

Zu § 11:

Die Änderung in der **Überschrift** dient dazu klarzustellen, dass es in § 11 um die Vertretung an und für sich geht, während § 10 Bestimmungen für das einzelne Mitglied beinhaltet. Die Einfügung in **Satz 1** dient der Klarstellung.

Zu § 13:
Hier wurde eine dynamische Verweisung auf das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt, da sonst bei jeder Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes auch das vorliegende Gesetz entsprechend geändert werden müsste.

Zu § 14:

In **Satz 2** wurden Anregungen der EKD-Richtlinie übernommen. **Satz 3** wurde aus haushaltstechnischen Erwägungen aufgenommen.

Zum IV. Abschluß:

Die 3. Verordnung zur Durchführung bezieht sich auf das aufzuhaltende Gesetz und wird daher mitaufgeführt. In der neuen Fassung ist keine Rechtsgrundlage für eine Durchführungsverordnung mehr vorgesehen, wie beim alten Artikel 3 Absatz 1, da der Oberkirchenrat durch die Grundordnung, § 127 Absatz 2 Nr. 10, ermächtigt ist, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, so dass es keiner gesonderten gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Die neue Durchführungsverordnung wird gleichzeitig mit dem neuen Pfarrvertretungsgesetz vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen werden, so dass keine Regelungstücke entstehen.

und Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Pfarrerververtretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

**§ 14
Mitwirkung**

Die Pfarrerververtretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der vertretenen Amtsträger sowie ihre sozialen Belange betreffen;

2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträger auf deren Antrag

a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzungsbefreiung ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,

b) bei Versetzung in den Wartestand,

c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,

d) bei der ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses;

e) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probiedienstzeit,

f) bei der Entlassung in der Probezeit,

g) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

h) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

**§ 4
Mitwirkung**

Die Vertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen;

2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger auf deren Antrag

a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzungsbefreiung ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,

b) bei Versetzung in den Wartestand,

c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,

d) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probiedienstzeit,

e) bei der Entlassung in der Probiedienstzeit,

f) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

g) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

i) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Amtsträger;

3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherren gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen;

3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

**§ 15
Verfahren bei der Mitwirkung**

(1) Soweit die Pfarrerververtretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 14 Ziffer 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, die der Evangelische Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Pfarrerververtretung beifügt. Die Pfarrerververtretung kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen im Sinne des § 14 Ziffer 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Pfarrerververtretung an Entscheidungen nach § 14 Ziffer 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Pfarrerververtretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von dem Vorsitzenden der nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl S. 67) zu bildenden Schlichtungsstelle ersetzt, geführt. Weicht die Stellungnahme der Pfarrerververtretung von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorgans der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und die Pfarrerververtretung um eine Einigung bemühen. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, so entscheidet das zuständige Leitungsorgan der Landeskirche in eigener Verantwortung.

(1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr.1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i.S.d. § 4 Nr.1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr.2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 01.07.1997 (GVBl S.74) (im folgenden MVG) geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

<p style="text-align: center;">4</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">II. Abschnitt</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Bildung der Vertretung</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 3</td><td style="text-align: center;">§ 6</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">Wahlverfahren</td><td style="text-align: center;">Wahlverfahren</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">(1) Die Mitglieder der Pfarrerververtretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p style="text-align: center;">(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt: Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare, Gruppe 2: Pfarrdiakone.</p> <p style="text-align: center;">Die Gruppe 1 wählt 8 Vertreter, und zwar gelten als gewählt die 7 Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als achter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe. Die Gruppe 2 wählt einen Vertreter.</p> <p style="text-align: center;">(3) Gleichzeitig mit dem Vertreter werden in einem getrennten Wahlgang die Stellvertreter gewählt.</p> <p style="text-align: center;">(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt sinngemäß die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:</p> <p style="text-align: center;">a) Wahlausschuss ist der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden, ergänzt um einen vom Vorstand des Fachverbandes evangelischer Religionslehrer in Baden zu entsendenden Vertreter;</p> <p style="text-align: center;">b) Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen, die satzungsgemäß Standesangelegenheiten von Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen oder Religionslehrern im Bereich der Landeskirche wahrnehmen, eingereicht werden;</p> <p style="text-align: center;">c) die Briefwahl ist uneingeschränkt zulässig;</p>	II. Abschnitt	Bildung der Vertretung	§ 3	§ 6	Wahlverfahren	Wahlverfahren	<p style="text-align: center;">5</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">§ 4</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Wahlberechtigung</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.</td><td style="text-align: center;">d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 5</td><td style="text-align: center;">Wählbarkeit</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.</td><td style="text-align: center;">(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates.</td><td style="text-align: center;">(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 6</td><td style="text-align: center;">Wahlergebnis</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(1) Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb einer Gruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.</td><td style="text-align: center;">(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Absatz 1 Nr.3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(2) Lehnt ein gewählter Kandidat ab oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrerververtretung aus, so rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.</td><td style="text-align: center;">(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 7</td><td style="text-align: center;">Amtszeit</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(1) Die Amtszeit der Pfarrerververtretung beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrerververtretung.</td><td style="text-align: center;">(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.</td><td style="text-align: center;"></td></tr> </table>	§ 4	Wahlberechtigung	d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.	d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.	§ 5	Wählbarkeit	(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.	(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.	(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates.	(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.	§ 6	Wahlergebnis	(1) Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb einer Gruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Absatz 1 Nr.3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.	(2) Lehnt ein gewählter Kandidat ab oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrerververtretung aus, so rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.	(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.	§ 7	Amtszeit	(1) Die Amtszeit der Pfarrerververtretung beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrerververtretung.	(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.	(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.	
II. Abschnitt	Bildung der Vertretung																												
§ 3	§ 6																												
Wahlverfahren	Wahlverfahren																												
§ 4	Wahlberechtigung																												
d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.	d) zuständig für eine Anfechtung der Wahl ist der Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.																												
§ 5	Wählbarkeit																												
(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.	(1) Wählbar ist, wer wahlberechtigt gemäß § 7 ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.																												
(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates.	(2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates sowie Lehrvikarinnen und Lehrvikare.																												
§ 6	Wahlergebnis																												
(1) Als Vertreter oder Stellvertreter ist gewählt, wer innerhalb einer Gruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 138 Absatz 1 Nr.3 Grundordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.																												
(2) Lehnt ein gewählter Kandidat ab oder scheidet ein Mitglied aus der Pfarrerververtretung aus, so rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.	(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat ab, so rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.																												
§ 7	Amtszeit																												
(1) Die Amtszeit der Pfarrerververtretung beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrerververtretung.	(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.																												
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.																													

(2) Die bisherige Pfarrerververtretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrerververtretung.

(3) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrerververtretung einzuleiten.

§ 8
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Sinkt die Zahl der Vertreter unter die Hälfte, so endet die Amtszeit vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 9
Ruhnen und Erlöschen der Vertretung

(1) Ist einem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Pfarrerververtretung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vertreter

a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,

b) das Amt niederlegt.

II. Abschnitt

Geschäftsleitung der Pfarrerververtretung

§ 10

Auf die Geschäftsleitung finden die §§ 23 bis 30 des Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) Anwendung.

(3) Die bisherige *Vertretung* führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen *Vertretung*.

(4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen *Vertretung* einzuleiten.

§ 11
Vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Vertretung insgesamt

Sinkt die Zahl der *Mitglieder der Vertretung* unter die Hälfte, endet die Amtszeit der verbliebenen *Mitglieder* vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 12
Ruhnen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung

(1) Ist einem *Mitglied der Vertretung* die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der *Vertretung*.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das *Mitglied*

a) die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert,

b) das Amt niederlegt.

III. Abschnitt

Geschäftsleitung

§ 13
Allgemeine Regelungen

Auf die Geschäftsleitung finden die §§ 23 bis 30 MVG in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Die Kosten des Wahlverfahrens und der Geschäftsführung der Pfarrerververtretung trägt die Landeskirche.

§ 14
Kosten

Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. Der Umfang der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der Vertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr im Voraus festgelegt.

IV. Abschnitt

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S.101), zuletzt geändert am 26. April 1994 (GVBl. S.67), außer Kraft.

§ 11
(gestrichen)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2000 abgedruckt).

Auf die Geschäftsleitung finden die §§ 23 bis 30 MVG in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

Auf die Geschäftsleitung finden die §§ 23 bis 30 MVG in der jeweils für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung Anwendung.

Anlage 4 Eingang 8/4**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den
Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem
Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz****Entwurf****Kirchliches Gesetz**

über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft
bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz

Vom April 2000

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 des Kirchen-
gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen
und den Schutz der Daten der Kirchenglieder (Kirchengesetz über die
Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom
10. November 1976 (GVBl 1977 S. 65) das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauer-
hafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Pfarr- oder
Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen
kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen,
wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am
Leben der Kirchengemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das
Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthalts-
ortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde
genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn
diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe
des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die
Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken entscheidet der zuständige
Ältestenkreis.

(3) § 55 Abs. 2 und 3 der Grundordnung bleibt unberührt.

(4) Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft setzt eine Vereinbarung
über die Verpflichtung voraus, einen Kirchenbeitrag in Höhe der nach
deutschem Recht fälligen Kirchensteuer zu zahlen.

(5) Die evangelische Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes soll
nach Möglichkeit vom zuständigen Pfarramt über die Fortsetzung der
deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

§ 2

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland richtet
sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen
und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBl 1977 S. 65)
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Begründung:**Zu § 1 Abs. 1:**

Den Fall des Wegzuges eines deutschen evangelischen Kirchenmitgliedes
ins Ausland hat das Mitgliedschaftsgesetz der EKD vom 10. November 1976
in den §§ 10 und 11 wie folgt geregelt:

§10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit dem Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes;
§ 11 bleibt unberührt.
2.
3.

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorüber-
gehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt
auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche

seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden
Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber
der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche
in Deutschland befreit und nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich
die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes
fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche
Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst-
oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in
Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

Die Regelung in § 10, nach der die Zugehörigkeit zur bisherigen deutschen
Landeskirche mit einem Wegzug ins Ausland endet, ist zunächst eine
konsequente Folge des Territorialprinzips. Als problematisch erweist
sich aber die in § 11 getroffene Unterscheidung zwischen einem nur
vorübergehenden Wegzug und einer endgültigen Auswanderung. Ein
vorübergehender Wegzug soll dann vorliegen, „wenn die Absicht zur
Rückkehr“¹ besteht. Damit soll der großen Fluktuation in Europa Rechnung
getragen werden, die zur Folge hat, „dass die meisten Aufenthalte keine end-
gültige Auswanderung darstellen und das Kirchenmitglied das mitglieds-
schaftsrechtliche Band zur Heimatkirche nicht durch einen vorüber-
gehenden Auslandsaufenthalt zerschneiden will“². Während des Aufenthaltes
im Ausland ruhen daher dessen Rechte und Pflichten aus der Kirchen-
mitgliedschaft, diese leben aber bei einer späteren Rückkehr automatisch
wieder auf und zwar nach § 11 Abs. 2 auch dann, wenn die Rückkehr in
eine andere Landeskirche als die des früheren Wohnsitzes erfolgt. Bei
einem endgültigen Wegzug dagegen gehen die Rechte und Pflichten
endgültig verloren und können nur bei einer späteren Rückkehr durch
eine entsprechende Erklärung nach § 9 des Mitgliedschaftsgesetzes
wieder erlangt werden.³

Diese Regelungen werden in der Praxis vor allem von den Gliedkirchen
der EKD mit einer Außengrenze im Westen als unbefriedigend empfunden.
Die Arnoldsheimer Konferenz hat sich daher mit entsprechenden Vorschlägen
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft an die
EKD gewandt. Die Diskussion über diesen Vorstoß hat ergeben, dass eine
Bereitschaft der EKD zur Änderung dieser Gesetzes derzeit nicht besteht. In
der Kirchenkonferenz hat sich vielmehr die Auffassung durchgesetzt, dass
es in der Regelungskompetenz der Gliedkirchen selbst liegt, eigene Be-
stimmungen über die Beibehaltung der Kirchenmitgliedschaft bei einem
Wegzug ins Ausland zu treffen.

In ihrer Sitzung vom 11./12. Juni 1997 hat sie dazu folgenden Beschluss
gefasst:

1. Die Kirchenkonferenz empfiehlt den einzelnen Landeskirchen, vor Ort
bestehende Sonderfälle der Kirchenmitgliedschaft, die durch die Be-
gründung eines Dauerwohnsitzes in das grenznahe Ausland ent-
stehen, im Benehmen mit dem Kirchenamt der EKD einer landes-
kirchlichen Regelung zuzuführen.
2. Darüber hinausgehende Fragen sollen im Rahmen der Leuenberger
Kirchengemeinschaft thematisiert werden.

Die Kirchenkonferenz hat sich damit die Rechtsauffassung zu eigen
gemacht, die unter Hinweis auf § 1 Abs. 2, Satz 2 des Mitgliedschafts-
gesetzes davon ausgeht, dass das geltende Recht der EKD von § 10
Abs. 1 Nr. 1 abweichende landeskirchliche Regelungen zulasse.⁴ Zum
Teil sind aber auch grundsätzliche Bedenken gegen die Möglichkeit
einer Beibehaltung der deutschen Kirchenmitgliedschaft bei einem
Wegzug ins Ausland geltend gemacht worden. Diese gehen davon
aus, dass sich die deutschen Kirchenmitglieder bei einem Umzug im
Ausland möglichst der dort am Ort bestehenden evangelischen Kirche
anschließen sollen. Aus dieser Sicht ist die Möglichkeit, die deutsche
Kirchenmitgliedschaft aufrecht zu erhalten, gerade nicht erwünscht, um
dieses Ziel nicht zu gefährden. Die Praxis zeigt allerdings das deutliche
Bedürfnis, hier zu flexiblizer Regelungen zu kommen. Die vorgetragenen
Bedenken stellen zu wenig in Rechnung, dass die Alternative in der Regel

¹ W. Nyken, Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, in: P. Meinhold, Das Problem der Kirchenmitgliedschaft heute, Darmstadt 1979, S. 333 (WdF Bd. 524)

² Nyken ebd.

³ Vergl. Nyken, a.a.O., S. 334

⁴ Siehe dazu die Vorlage des Kirchenamtes der EKD zur 140. Sitzung
der Kirchenkonferenz am 11./12. Juni 1997 – Az: 0151/4.124

nicht der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft zu einer im Ausland bestehenden evangelischen Kirche ist, sondern der Verlust der kirchlichen Bindung überhaupt. Im übrigen fallen die Kirchenmitgliedschaft und die Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern auch sonst auseinander, z.B. bei allen denen, die nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden. Ein streng durchgeführtes Territorialprinzip wird den heute bestehenden Freiheitlichkeit im zusammen gewachsenen Europa nicht mehr gerecht. Es ist nicht einzusehen, warum im Verhältnis zum benachbarten Ausland keine Regelungen möglich sein sollten, wie sie auch zwischen den deutschen Landeskirchen zum Teil bestehen. Nachdem eine Änderung des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD nicht zu erwarten ist, hat die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz auf Vorschlag des Rechtsausschusses eine Empfehlung zur einheitlichen Lösung dieser Fragen durch die landeskirchliche Rechtssetzung verabschiedet. Die Empfehlung geht davon aus, dass bei Fortsetzung der bestehenden Kirchenmitgliedschaft ein Antrag und ein förmlicher Beschluss darüber durch das örtlich zuständige Leitungsgremium in der Regel nicht notwendig ist. Dieses muss aber die Möglichkeit haben zu intervenieren, z.B. wenn die Lage des Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde tatsächlich nicht ermöglicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für eine solche einseitige Erklärung eine Frist erforderlich. Wird die Erklärung innerhalb dieser Frist abgegeben, bleibt die Mitgliedschaft zur bisherigen Gemeinde von Anfang an bestehen.

Die Empfehlung sieht vor, dass eine Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen möglich sein soll. Außerdem soll auch die spätere Wiederbegründung einer deutschen Kirchenmitgliedschaft zur bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde möglich sein, die zunächst durch den Wegzug ins Ausland verloren gegangen ist. Diese Regelungen sind in den Gesetzentwurf nicht übernommen worden, weil sie den mit dem Beschluss der Kirchenkonferenz von 1997 gezogenen Rahmen für eigene landeskirchliche Regelungen überschreiten würden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Frist von einem Jahr, innerhalb derer eine entsprechende Erklärung über die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft abgegeben werden muss, orientiert sich an der Regelung, wie sie in § 8 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft zur Abgabe des „Votums Negativum“ bei Umzügen innerhalb Deutschlands vorgesehen ist.

Zu § 1 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit einem Wegzug ins Ausland sollte die in § 55 der Grundordnung generell vorgesehen Möglichkeit sich im ganzen zu einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes umzumelden nicht beschränkt werden. Diese Möglichkeit kann zum Beispiel dann in Betracht kommen, wenn auf diese Weise die Mitgliedschaft zu einer Gemeinde begründet werden soll, die auf Grund ihrer Lage eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde besser ermöglicht.

Zu § 1 Abs. 4:

Bedenken gegen die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft bei einem ausländischen Wohnsitz sind vor allem auch unter dem Gesichtspunkt erhoben worden, dass damit die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern endet. Dabei wird argumentiert, der Zusammenhang zwischen der Kirchenmitgliedschaft und die grundständliche Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern dürfe nicht aufgehoben werden. Nach staatlichem Recht kann die Kirchensteuer nur von solchen Personen erhoben werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft des Inlandes haben. Um diesen Bedenken zu begegnen sieht der Gesetzentwurf vor, die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft von dem Abschluss einer schuldrechten Vereinbarung über die Verpflichtung zur Zahlung eines Kirchenbeitrages in Höhe der nach deutschem Recht fälligen Kirchensteuer abhängig zu machen.

Zu § 1 Abs. 5:

Eine förmliche Beteiligung der Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Dies wäre aus praktischen Gründen schwierig, weil im Ausland die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde aufgrund des Territorialprinzips häufig gar nicht möglich ist. Aus Gründen der guten Nachbarschaft sollte aber die ausländische Wohnsitzgemeinde über die Beibehaltung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2000 abgedruckt).

Anlage 5 Eingang 8/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Vom April 2000

Die Landessynode hat folgendes kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1989 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirksskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die vom Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirksskirchenrat und Ältestenkreis vor. In ihrer Abwesenheit findet einen gemeinsame Aussprache über die Vorschläge statt. Ihre Entschlüsse treffen Bezirksskirchenrat und Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Werden vom Bezirksskirchenrat Bedenken gegen einen Vorschlag erhoben oder beabsichtigt der Ältestenkreis das Einvernehmen nicht herzustellen, ist dies gegenüber dem Landesbischof zu begründen. Der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihm oder seinem Beauftragten erörtert werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die vom Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Personenvorschläge sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind. Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl in einem Gottesdienst der Gemeinde, den Mitgliedern der Bezirkssynode und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird vor den Worten „drei Wochen“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

b) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 In Kraft treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Begründung

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuss der Landessynode über die Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode vom 7. Februar 1998 (OZ 4/7, gedrucktes Protokoll der ordentlichen Tagung vom 26. bis 29. April 1998, Anlage 7).

Zu Artikel 1:**Zu Nr. 1 Buchst. a**

Die Bestimmung entspricht einem vielfach vorgetragenen Wunsch und soll die Transparenz des Besetzungsverfahrens erhöhen. Das Vorschlagsrecht des Landesbischofs bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 1 Buchst. b und c

In der bisherigen Praxis hat sich als beschwerlich erwiesen, dass das notwendige Einvernehmen über den Wahlvorschlag mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde in einzelnen Fällen die Bezirkssynode um die Möglichkeit gebracht hat, eine alternative Wahlentscheidung zu treffen. Die neu eingeführte Vorschrift soll einerseits die bisherige Rechtsstellung des Ältestenkreises wahren und sicherstellen, dass auch künftig eine Dekanspfarrei nicht ohne dessen Zustimmung besetzt werden kann. Andererseits soll sie dem Missverständnis vorbeugen, dass der Ältestenkreis ohne Rücksicht auf die Interessen des Kirchenbezirks und der Landeskirche eine Art „Vorauswahl“ treffen kann. Sofern gegen den Wahlvorschlag Bedenken bestehen, ist deshalb ein verbindlicher Dialog zwischen Ältestenkreis, Bezirksskirchenrat und Landesbischof notwendig, mit dem Ziel einer gegenseitigen Verständigung.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine strikte Vertraulichkeit des Wahlvorschlags, die auf die Mitglieder der Entscheidungsgremien beschränkt ist, nicht durchzuhalten ist. Die notwendige Vertraulichkeit dient in erster Linie dem Schutz der Persönlichkeit der vorgeschlagenen Personen. Es bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, Mitteilungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen nach außen zuzulassen. Das kann z. B. im Zusammenhang mit der Klärung von Wohnungsfragen notwendig sein.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Abweichung von der generellen Regel des § 138 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung, nach der kirchliche Gremien Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen können, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist, in der Praxis zu Verwirrungen führt. Ein erhöhtes Quorum bei der Anwesenheit erscheint neben dem Erfordernis, dass sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf einen Vorschlag einigen muss, nicht erforderlich.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift soll gestrichen werden, weil er in der Praxis bisher keine Bedeutung erlangt hat. Der Wegfall ergibt sich als Folge der vorgesehenen Streichung von § 95 Abs. 5 der Grundordnung.

Anlage 6 Eingang 8/6**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.02.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Ordnung der Visitation
Vom April 2000

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationenordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenvisitationen sind getragen von dem Grundsatz, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene dazu berufen ist, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

In den zurückliegenden Jahren hat sich das Leben der Menschen in der Gesellschaft – gerade auch in religiöser Hinsicht – mehr und mehr individualisiert. Die Bindegänge von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. Für eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen dar, denen in der vorliegenden Form der Kirchenvisitation Rechnung getragen werden soll.

Die Visitation soll ins Bewusstsein rufen, dass die Kirche in der Welt, nicht von der Welt ist und ihren Auftrag nur in der Freiheit von den Bindungen der Welt recht erfüllen kann.

Sie soll die Gemeindeglieder ermutigen die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

I. Grundverständnis der Visitation**§ 1**

- (1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört.
- (2) Sie weiß sich dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche verpflichtet und wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.
- (3) Die Visitationsskommission hat gleichermaßen die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken, als auch mit der Gemeinde Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren und die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen.
- (4) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde in der Gemeinschaft des Bezirks. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

II. Aufgaben und Ziele der Visitation**§ 2**

- (1) Visitation orientiert sich an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These VI).
- Deshalb soll sie dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.
- (2) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenbezirke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden, z. B. Kinder und Jugendliche, Aussiedler, Neuzugezogene (vgl. § 7 Abs. 3).
- (3) Visitation will den Besuchten vor allem helfen, in Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche
 - eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
 - sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang zu begreifen,
 - gesellschaftlich und kirchlich relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
 - sich einer Bedarfsanalyse zu stellen,
 - die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen,
 - die Ziele der Arbeit zu überdenken,
 - die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und
 - die Planungen an diesen Zielen auszurichten.

III. Der Visitationsbereich**§ 3**

- (1) Jede Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird regelmäßig alle sieben Jahre visitiert. Spätestens im dritten Jahr, am besten nach einem Jahr findet ein Zwischenbesuch statt.
- (2) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden an einer Kirche werden in der Regel gemeinsam visitiert. Über die vorlaufende schriftliche Berichterstattung sowie den Ablauf der vorgesehenen Gespräche mit den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten und in den Gemeindeversammlungen verständigen sich die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte und die Kommission nach den örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, können je nach Größe der Kirchengemeinde in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.
- (4) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden in der Regel gemeinsam visitiert.
- (5) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.
- (6) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, die kooperieren, können in zeitlichem Zusammenhang besucht werden.

§ 4

Krankenhaus- sowie andere Gemeinden in diakonischen Einrichtungen, Vollzugsanstalten und Personalgemeinden, die Studierendengemeinden sowie landeskirchliche Einrichtungen und landeskirchliche Pfarrämter sind eigene Visitationsbereiche. Die Visitation erfolgt nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 5

Kirchenbezirke sind eigenständige Visitationsbereiche. Die Visitation erfolgt nach den in Abschnitt VIII festgelegten Bestimmungen.

IV. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde**§ 6**

- (1) Für die Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Die Dekanin bzw. der Dekan hat in der Regel die Leitung der Visitationskommission. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muß zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.
- (2) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten. Die Visitationskommission kann auch durch einen Nichttheologen oder eine Nichttheologin geleitet werden. In diesem Fall muss der Visitationskommission mindestens eine Theologin bzw. ein Theologe angehören.
- (3) Ist die zu besuchende Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde der Pfarrstelle der Dekanin oder des Dekans zugeordnet, so wird die Visitationskommission durch Beauftragung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs von der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent kann die Visitationskommission auch in anderen Fällen leiten.

§ 7

- (1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den der Bezirkskirchenrat durch eine Besuchsperiode in Absprache mit den Gemeinden des Bezirks festlegt und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilt.
- (2) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates vorbereitet.
- (3) In diesem Gespräch geht es besonders um
 - die Zusammensetzung der Visitationskommission,
 - die Besprechung des Grundverständnisses, der Aufgaben und Ziele der Visitation (vgl. I. und II. Abschnitt),
 - die Festlegung des Zeitrahmens und der Struktur und des Verlaufs sowie
 - die Vereinbarung der vorlaufenden Berichterstattung aus der Gemeinde; zu diesem Zweck werden vom Evangelischen Oberkirchenrat Fragebogen und Auswertungshilfen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Gemeinde ist nach diesen Gesprächen in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 8

- (1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung nach den entsprechenden Vorgaben wird in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an das Dekanat benötigt.
- (2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst neben den Zielvereinbarungen der letzten Visitation und dem Protokoll des Zwischenbesuchs die „Daten der Gemeinde“ sowie die Auswertung des Fragebogens.
- (3) Die Auswertung der Fragebogen nimmt eine Arbeitsgruppe der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde vor. Sie soll in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Visitationskommission geschehen.
- (4) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des weiteren, zwei Predigten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten. Vor Übersendung an das Dekanat müssen alle Berichte dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat kann dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung.
- (5) Jedes Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats erhält eine Ausfertigung der vorlaufenden Berichterstattung.

(6) Die vorlaufende Berichterstattung soll in sechsfacher Ausfertigung abgegeben werden. Je eine Ausführung erhalten die Mitglieder der Visitationskommission, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 9

- (1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.
- (2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und dem Gemeindebeirat (und eventuell weiteren Mitarbeitergruppen) ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Erarbeitung von Zielvorstellungen für die künftige Gemeindearbeit sowie daraus zu entwickelnde oder daran ausgerichtete Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen enthält.

§ 10

- (1) Visitationskommission und Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation das allen rechtzeitig zur Verfügung gestellte Diskussionspapier in einem Gespräch. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.
- (2) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in einem Gespräch erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten. Die Zielvereinbarung wird von den Mitgliedern des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und den Mitgliedern der Visitationskommission unterzeichnet.
- (3) Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch, am besten nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.
- (4) In einer Gemeindeversammlung werden die Hauptpunkte der Zielvereinbarungen vorgestellt und besprochen.
- (5) Die Gemeindeversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission geleitet. Über die Besprechung der Hauptpunkte der Zielvereinbarungen hinaus müssen die Gemeindeglieder ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschließungen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen des Kirchenbezirks bekannt zu machen. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 11

- (1) Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisionen. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent bestätigt den Empfang und gibt zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.
- (2) Die Zielvereinbarungen sind allen Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 12

- (1) Im Anschluss an das Gespräch mit dem Gemeindebeirat (§ 10 Abs. 1) findet ein Gespräch mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ohne die hauptamtlich Mitarbeitenden statt. Es geht dabei besonders um die Amtsführung, die Stellung in der Gemeinde, Verkündigung, Religionsunterricht, pastorale Dienste, Seelsorge und die Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- (2) In Anwesenheit des jeweils betroffenen hauptamtlich Mitarbeitenden werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde eröffnet und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
- (3) Die Ergebnisse der Gesprächsrunde werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Auf Grund der Gespräche und der Protokolle verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons sowie anderer hauptamtlich Mitarbeitender und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 13

- (1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer statt.
- (2) Dasselbe gilt für die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon.

(3) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein persönliches Gespräch führen.

§ 14

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregister sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse. Von dem Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen.

(2) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 15

Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan besucht die Schulen, die im Bereich der besuchten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen, wenn möglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation. Eine besondere Zusammenkunft der Religionslehrkräfte sollte stattfinden. Hierbei können (weitere) Mitglieder der Visitationskommission hinzugezogen werden. Die Ergebnisse der Zusammenkunft fließen in die Beratungen zwischen Visitationskommission und Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ein.

§ 16

Zu erwägen sind Besuche der Visitationskommission bei diakonischen Einrichtungen, die im Bereich der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen. Damit wird die Zusammenghörigkeit von Diakonie und verfasster Kirche vor Ort hervorgehoben und gestärkt.

§ 17

Darüber hinaus sind Besuche der Visitationskommission bei anderen Einrichtungen, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit dem Bürgerverein und Bürgerinitiativen, Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK möglich. Solche Besuche unterstreichen den gesellschafts-diaconischen Auftrag und machen die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie den Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde deutlich.

§ 18

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung (§ 10 Abs. 4 und 5) im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Der Gottesdienst wird nach der in der Gemeinde üblichen Gottesdienstordnung gefeiert. Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

(3) Ist die Visitation von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen zum Predigtinstanz berufene Mitglieder der Visitationskommission, wenn möglich die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 19

(1) Nach spätestens drei Jahren, am besten nach einem Jahr, findet ein Zwischenbesuch durch Mitglieder des Bezirkskirchenrats im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat statt.

(2) Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs sind die Zielvereinbarungen der Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.

(3) Die Zielvereinbarungen der letzten Visitation und das Protokoll über den Zwischenbesuch sind u.a. Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

V. Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

§ 20

Umfasst eine Kirchengemeinde mehr als zwei Pfarrgemeinden, so werden ihre Organe und Einrichtungen in der Regel besonders besucht.

§ 21

Die Zusammenstellung der Visitationskommission erfolgt wie bei der Visitation einer Pfarrgemeinde. Es ist allerdings darauf zu achten, dass kein Mitglied des Kirchengemeinderates berufen werden kann.

§ 22

Zum Verlauf der Visitation gehören:

- ein vorbereitendes und ein abschließendes Gespräch mit dem Vorstand des Kirchengemeinderates
- ein Besuch im Kirchengemeindeamt sowie ein Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Besuche in einzelnen Einrichtungen und Diensten der Kirchengemeinde nach Absprache
- ein Gespräch mit dem Kirchengemeinderat
- ein Gespräch mit der hauptamtlichen Leiterin bzw. dem Leiter des Kirchengemeindeamtes.

§ 23

(1) Die Leitung des Kirchengemeinderats erstellt nach Absprache der Struktur und des Verlaufs der Visitation einen kurzen Bericht zu den Zielen, den Schwerpunkten und Problemen der Arbeit der Kirchengemeinde.

(2) Dem Bericht des Kirchengemeinderats können knappe ergänzende Berichte der Leiterin bzw. des Leiters des Kirchengemeindeamtes sowie der größeren Einrichtungen und Dienste beigegeben werden.

(3) Der Bericht der Kirchengemeinde und die ergänzenden Berichte werden vor den Besuchen, wie sie in § 22 vorsehen sind, in der Visitationskommission erörtert.

§ 24

Nach den Besuchen entwirft die Visitationskommission ein Diskussionspapier für das Gespräch mit dem Kirchengemeinderat.

§ 25

(1) Im Anschluss an das Gespräch im Kirchengemeinderat erarbeiten Visitationskommission und Vorstand des Kirchengemeinderats gemeinsam Zielvorstellungen für die Arbeit des Kirchengemeinderats und -amtes in den kommenden Jahren. Diese werden in den Zielvereinbarungen festgehalten.

(2) Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche übersandt.

(3) Die Zielvereinbarungen sind den Mitgliedern des Kirchengemeinderates, der Leiterin bzw. dem Leiter des Kirchengemeindeamtes und den Mitarbeitenden in den einzelnen Einrichtungen und Diensten zugänglich zu machen.

(4) Nach spätestens drei Jahren, am besten nach einem Jahr, findet ein Zwischenbesuch durch Mitglieder der Visitationskommission im Kirchengemeinderat statt. Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs sind die Zielvereinbarungen. Für dieses Gespräch erstellt der Kirchengemeinderat einen kurzen Bericht über deren Umsetzung der vereinbarten Zielvorstellungen.

(5) Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.

(6) Die Zielvereinbarungen der letzten Visitation und das Protokoll über den Zwischenbesuch sind u. a. Grundlagen für die nächste Visitation.

§ 26

(1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden.

(2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.

VI. Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden

§ 27

Krankenhaus- sowie andere Gemeinden in diakonischen Einrichtungen, Vollzugsanstalts- und Personalgemeinden und die Studierendengemeinden werden unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel von Dekanin bzw. Dekan des jeweiligen Kirchenbezirkes bzw. von der damit beauftragten Dekanin bzw. dem damit beauftragten Dekan im Strafvollzugsdienst visitiert.

§ 28

Die Bestimmungen über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

VII. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen und landeskirchlicher Pfarrämter

§ 29

Die Bestimmungen über die Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden sowie über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung.

VIII. Visitation von Kirchenbezirken

(1) Bei der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Dabei informiert sich die Kirchenleitung über die jeweiligen regionalen gesellschaftlichen und kirchlichen Besonderheiten eines Kirchenbezirks und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben und nimmt besondere Einrichtungen wahr.

(2) Die Bezirksvisitation soll ökumenische Beziehungen anregen und vertiefen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrnehmen.

§ 31

(1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sieben Jahre visitiert.

(2) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof visitiert; im Einzelfall kann ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder eine Prälatin bzw. ein Prälat mit dem Vorsitz der Visitationsskommission beauftragt werden.

(3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationsskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. Drei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.

2. Ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel die jeweilige Gebietsreferentin bzw. der jeweilige Gebietsreferent.

4) Die jeweilige Prälatin bzw. der jeweilige Prälat nimmt mit beratender Stimme an der Visitation teil.

5) Bei Bedarf beruft die Visitationsskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können an der Visitation beratend teilnehmen.

§ 32

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats vorbereitet.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leitungspersonen der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeindepfarrerinnen, bzw. Gemeindepfarrer informieren die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 33

(1) Der Bezirkskirchenrat legt der Visitationsskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation einen Bericht vor, der die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks, die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation und mögliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den kommenden Jahren zusammenfasst.

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf der Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationsskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

§ 34

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationsskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Diese Gottesdienste bilden den Abschluss der Visitation.

2. Die persönliche Aussprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan sowie deren Stellvertretung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.

3. Ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte des Kirchenbezirks oder eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller hauptamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Zwei Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat. An den Gesprächen sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

5. Eine Aussprache über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekanen ist Teil dieses Gesprächs. Es findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. In Anwesenheit des jeweils betroffenen hauptamtlichen Mitarbeitenden werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Visitationsskommission die Ergebnisse des Gesprächs eröffnet und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

6. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekanen. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationsskommission erhalten.

7. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.

8. Besuch eines Betriebes – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.

9. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

§ 35

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten können als weitere Veranstaltungen durchgeführt werden:

1. Ein Pfarrkonzert. Dieser soll den Mitglieder den beteiligten Pfarrerinnen bzw. Pfarrern ermöglichen, ihre Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern und umgekehrt der Visitationsskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern.

2. Besuch kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.

3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.

4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK.

5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, Grundordnung § 99 und § 100). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.

6. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen.

§ 36

(1) In dem Gespräch zu Beginn der Visitation erörtern Visitationsskommission und Bezirkskirchenrat den vorgelegte Bericht, die Zielvereinbarungen der letzten Visitation sowie das Protokoll des Zwischenbesuchs.

(2) Im zweiten Gespräch werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Arbeit im Kirchenbezirk und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten. Die Zielvereinbarung wird von den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und den Mitgliedern der Visitationsskommission unterschrieben.

(3) Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch am besten nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

§ 37

(1) Nach Abschluss der Visitation, möglichst innerhalb von drei Monaten, formuliert die Visitationsskommission einen Visitationssbescheid für den Kirchenbezirk, dessen Hauptbestandteil die gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationsskommission zu Themen der Berichte und Ereignissen während der Visitation Stellung nehmen.

(2) Auf Grund der Gespräche und der Protokolle nimmt die Visitationskommission Stellung zur Arbeit von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sowie der anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 38

Die Zielvereinbarungen und gegebenenfalls die Stellungnahme der Visitationskommission zum Bericht des Bezirkskirchenrates sind von der Dekanin bzw. dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekannt zu geben und zu erörtern, ebenso in der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode.

Soweit einzelne Ämter und Personen, Organe, Einrichtungen und Werke betroffen sind, ist diesen von der Dekanin bzw. dem Dekan ein Auszug der Zielvereinbarungen bzw. der Stellungnahme zu übermitteln.

IX. Schlussbestimmungen

§ 39

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz „Visitationsordnung“ vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 152), außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1.1.2001 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Anlage

Die Struktur einer Gemeindevisitation

- Planungsgespräch zwischen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats (§ 7)
- Information der Gemeinde über die anstehende Visitation (§ 7, Abs. 4)
- Erstellung der vorläufigen Berichterstattung durch die Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Monaten (§ 8)
- Beratung der vorläufigen Berichterstattung durch die Visitationsskommission und Erstellung eines Diskussionspapiers (§ 9)
- Persönliches Gespräch zwischen der Visitationsskommission und der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer, mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon und evtl. Gespräche mit anderen hauptamtlich Mitarbeitenden (§ 13)
- Gespräch zwischen Visitationsskommission und Gemeindebeirat über das Diskussionspapier. (§ 10 Abs. 1)
- Prüfung der Pfarramtsverwaltung (§ 14), Besuch der Schulen und gegebenenfalls Zusammenkunft der Religionskräfte (§ 15), Besuche in Einrichtungen u.a.m (§ 16, § 17)
- Gespräch zwischen Visitationsskommission und Ältestenkreis/Kirchengemeinderat mit Erstellung der Zielvereinbarungen (§ 10 Abs. 2)
- Gemeindeversammlung (§ 10 Abs. 4 und 5)
- Gottesdienst (§ 18)
- Zwischenbesuch durch Mitglieder des Bezirkskirchenrats im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nach spätestens 3 Jahren (§ 10 Abs. 3)

Änderungsvorschläge des Landeskirchenrats zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Präambel

Absatz 1: Hauptamtliche sind nicht nur durch das Gebot der Liebe verpflichtet, sondern auch durch ihren Arbeitsvertrag. Kann man das entsprechend aufnehmen?

Absatz 2: gehört das in ein Gesetz?

Absatz 3: „in den Bindungen der Welt“ was ist damit gemeint?

§ 1 (1) 2 Absatz: Worauf bezieht sich „sie“?

§ 1 (2) + (3): Die Visitation „will“ – Die Visitation hat keinen Willen

§ 10 (4) Sollten die Zielvereinbarungen nicht zunächst dem Gemeindebeirat bekannt gegeben werden?

§ 14 Verweis auf Pfarramtskassen-Verordnung einbauen

§ 15 „weitere“ streichen

§ 16 „zu erwägen“ ersetzen durch „zu empfehlen“

§ 17 Darüber hinaus sind anzuraten.

Begründung und Erläuterungen

Das Konzept

Schon seit Beginn der 90er Jahre wurde sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat wie auf Pfarrkonventen und Dekanskonferenzen thematisiert, dass die Visitationssordnung aus dem Jahre 1967 überarbeitet werden muss.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma Keyssellitz wurde die Visitation von dieser im Rahmen des „Kommunikationskonzeptes der Landeskirche“ als Kommunikationsplattform identifiziert (siehe auch Hauptbericht des EOK: „Auf dem Weg in die kommende Stadt“).

Hierdurch wird klar, dass es nicht darum gehen kann, einzelne Punkte der Visitationssordnung zu ändern, sondern dem Visitationsgeschehen allgemein eine andere Zielrichtung zu geben:

Durch eine Visitation sollen vermehrt Anliegen von Menschen aufgenommen werden, die bislang eher weniger Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde hatten.

Hauptintention einer Visitation sind nun die gemeinsam in den Gesprächen zwischen Gemeindeleitung und Visitationsskommission entwickelnde Zielvereinbarungen für die Arbeit der kommenden Jahre.

Grundlage für diese Gespräche bildet nicht mehr der „Visitationssbericht“, sondern eine vorlaufende Berichterstattung, deren Kern eine Umfrage in der Gemeinde und deren Auswertung ist.

Der Entwurf

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Referatsleitern 1 und 6, je einer Prälatin bzw. einem Prälat, einer Dekanin bzw. einem Dekan, einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer erstellte in Zusammenarbeit mit der Firma Keyssellitz im Lauf des Jahres 1996 einen ersten Entwurf, der sowohl auf der Dekanskonferenz im Frühjahr 1996 vorgestellt und diskutiert als auch im Kollegium behandelt und danach entsprechend weiterentwickelt wurde.

Die Probephase

Das Kollegium beschließt den überarbeiteten Entwurf als Grundlage für die Probephase, in der interessierte Gemeinde die tumulmäßig anstehende Visitation nach dem neuen Entwurf durchführen können und ihre Erfahrungen rückmelden.

In Gemeinden aus 13 Kirchenbezirken wird die Visitation nach der neuen Ordnung durchgeführt.

Die Rückmeldungen dieser Gemeinden wie auch Stellungnahmen von Gemeinden und Kirchenbezirken, die die Erprobung nicht durchgeführt haben, fließen in die weiteren Überlegungen ein und führen z. B. zu der professionellen Entwicklung eines Fragebogens. Der Entwurf basiert insgesamt auf Erfahrungen aus der Praxis und der Kompetenz der Dekaninnen und Dekane.

Die Beschlussfassung

Nach weiteren Beratungen in Kollegium und Dekanskonferenzen liegt nun der Gesetzesentwurf der Landessynode zur Verabschiedung vor. Weitere Erläuterungen können vom Evangelischen Oberkirchenrat mündlich gegeben werden.

Anlagen: 3 Fragebögen

(Hinweis: Die Fragebögen sind aus Kostenspargründen hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2000 abgedruckt).

Anlage 7 Eingang 8/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz)

Entwurf

Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Kirchenbaugesetz)

Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Das Bauen und das Bewahren kirchlicher Gebäude dient dem Auftrag der Kirche und dem Leben der christlichen Gemeinde in seiner ganzen Fülle. Es ist dem Schöpfungsauftrag verpflichtet, die Erde zu bebauen und zu bewahren (1. Mose 2, 15).

Kirchliches Bauen leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur der jeweiligen Zeitepoche als sichtbares Dokument des Glaubens und kirchlichen Selbstverständnisses. Es hat sich des-

halb den aktuellen kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen und muss dazu eine zeitgemäße, architektonische Antwort geben, die auch in der Fachwelt Bestand hat.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Evangelische Landeskirche in Baden das nachfolgende Kirchenbaugesetz beschlossen.

A. Allgemeines

I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie der kirchlichen Verbände und örtlichen Stiftungen.

(2) Für Baumaßnahmen der Landeskirche und derjenigen Stiftungen, die durch die Evangelische Pflege Schönaus vertreten werden, gelten die Vorschriften in Teil D I (Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.

II. Widmung, Baupflicht

§ 3

Widmung und Entwidmung

(1) Kirchen, Gottesdiensträume und Gemeindehäuser werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach der agendarischen Ordnung eingeweiht. Mit der Einweihung ist das Gebäude der Nutzung für gottesdienstliche bzw. kirchengemeindliche Zwecke gewidmet. Die Widmung von Pfarrhäusern, Kindergärten, Sozialstationen und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden erfolgt durch erstmaliges Ingebrauchnehmen. Unbeschadet davon können auch in diesen Fällen Einweihungshandlungen vorgenommen werden.

(2) Über die Entwidmung beschließt der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 4 Baupflicht

(1) Die Baupflicht umfasst die Verpflichtung, ein Gebäude zu unterhalten, umzubauen oder wiederaufzubauen.

(2) Die Baupflicht gründet sich insbesondere auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Im Falle von Lastengebäuden gründet sich die Baupflicht auf das Eigentum von Vermögen (Grundstücke, Geldvermögen), dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes widmungsgemäß bestimmt sind, auf Vertrag oder auf sonstige Rechtstitel.

Bei Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, richtet sich die Kostenpflicht nach besonderer Vereinbarung.

(3) Bei Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 48 Pfarrdienstgesetz an Dritte bleibt die bisherige Baupflicht bestehen. In diesem Fall ist ein Mietvertrag von der Kirchengemeinde auf der Grundlage der ortsüblichen Miete abzuschließen. Die Kaltmiete ist von der Kirchengemeinde an den Baupflichtigen zur Aufrechterhaltung der Baupflicht abzuführen.

Die Abführungspflicht besteht nicht, soweit die Dienstwohnung an Dritte vermietet wurde, die mit dem Verkündigungsdienst in der Kirchengemeinde auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen beauftragt worden sind.

Die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarwohnungen in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Sosem Pfarrhausgrundstücke im Eigentum der Pfarrfründe stehen und/oder die Baupflicht beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds liegt, entscheidet die Evangelische Pflege Schönaus im Benehmen mit der Kirchengemeinde über die weitere Verwendung der Pfarrhausgrundstücke.

§ 5

Bestrittenes Eigentum

Ein kirchlicher Rechtsträger ist unbeschadet der Baupflicht Dritter Eigentümer eines kirchlichen Gebäudes, wenn eine Eintragung auf das Grundstück im Grundbuch erfolgt ist. Sosem keine ausdrücklich andere Regelung vereinbart oder anerkannt wurde, nimmt der kirchliche Rechtsträger die Rechte des Eigentümers wahr, wenn eine Widmung zum kirchlichen Gebrauch erfolgt ist (bestrittenes Eigentum).

III. Genehmigungserfordernisse

§ 6 Grundsatz

(1) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse nach § 7 sind nach dem in der Ordnung für die Verwaltung des Kirchenvermögens (VerwO) geregelten Verfahren vorzulegen.

(2) Für die Genehmigung gelten die Grundsätze der §§ 7 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

§ 7 Genehmigungspflichtige Vorhaben

Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen Beschlüsse über:

1. Baumaßnahmen nach § 2 sowie insbesondere die Gestaltung von Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die sonstige künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden oder Räumen, soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
2. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen, die überplanielle oder außerplanielle Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 KVHG), soweit es sich nicht um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 8 handelt,
3. Maßnahmen nach § 16, die den Denkmalschutz betreffen,
4. die Auslobung von Wettbewerben für Architekten bzw. Architektinnen und Künstler bzw. Künstlerinnen,
5. die Beauftragung von Architekten bzw. Architektinnen und Fachingenieuren bzw. Fachingenieuren bei größeren Bauvorhaben, einschließlich Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden (§ 7 b KVHG),
6. die Beauftragung von Künstlern bzw. Künstlerinnen,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstgut und von Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Räumen,
8. die Aufnahme von Darlehen (§ 7 a Abs. 1 Nr. 5 KVHG),
9. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 b KVHG),
10. die Ablösung von Baulasten (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 c KVHG),
11. die Nutzungsänderung an Gebäuden im Sinne des § 2.

§ 8 Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

(1) Soweit durch die Unterhaltungsmaßnahmen nicht denkmalgeschützte Gebäude oder die Neu- oder Umgestaltung von Kirchenräumen betroffen sind und die Baukosten die jeweiligen festgesetzten Höchstgrenzen für genehmigungsfreie Bauvorhaben nicht überschreiten, bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Beschlüsse über Bauunterhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Festsetzung der Höchstgrenzen der Baukosten nach Abs. 1 wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

§ 9

Planen und Bauen der Kirche

(1) Das Selbstverständnis der Gemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte, zeitgemäße und qualitätsvolle architektonische Gestaltung. Dem Gottesdienst und der Verantwortung für Schöpfung und Gesellschaft ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

(2) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik und der neuesten Erkenntnisse der Bauphysik und der Ökologie angewendet werden. Durch regelmäßige Baukontrolle können auftretende Bauschäden rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Dadurch werden große und teure Instandsetzungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden vermieden.

(3) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programm-, Bau- und Kostenplanung.

§ 10 Grundsatz der Eigenverantwortung

(1) Kirchliches Bauen wird durch den Auftrag der Kirche bestimmt. Der Baubedarf ergibt sich aus der Nutzung der baulichen Anlage entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen kirchlichen Handelns.

(2) Die Kirchengemeinden haben die Finanzierung der geplanten Baumaßnahmen und der damit zusammenhängenden Folgekosten sicherzustellen. Zentrale Finanzmittel aus kirchlichen Förderprogrammen können nur bewilligt werden, wenn die erschließbaren Finanzmittel der Kirchengemeinden ausreichend eingesetzt werden.

§ 11 Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut

(1) Die Einbeziehung der Kunst in das Gemeindeleben und insbesondere in das gottesdienstliche Geschehen als Mittel der Verkündigung gehört zu den Aufgaben der Kirche. Deshalb ist der künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Zusammenarbeit mit Künstlern und Künstlerinnen zu fördern.

(2) Kunstwerke in und an Kirchen, Gottesdiensträumen, Gemeinderäumen und in Außenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates angebracht, verändert oder entfernt werden (§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 a und 4 KVHG). Der Evangelische Oberkirchenrat ist in jedem Falle vor der Einschaltung eines Künstlers zur Beratung frühzeitig hinzu zu ziehen.

§ 12 Ressourcensparendes Bauen

Bei Baumaßnahmen nach § 2 und Betrieb kirchlicher Gebäude sind die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung zu beachten.

§ 13 Arbeitsschutz

Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind das Arbeitssicherheitsgesetz und die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Darüber hinaus gelten bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen die Bestimmungen der Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

V. Denkmalschutz

§ 14 Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Kirchliche Kulturdenkmale sind Gebäude, Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, heimatgeschichtlichen oder kirchlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht und die gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) für das Land Baden-Württemberg i. d. F. vom 6. Dezember 1983 Kulturdenkmale sind.

(2) Kirchen und sonstige Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, stehen gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz unter besonderem Schutz.

§ 15 Sorgfalt- und Erhaltungspflichten

(1) Die Eigentümer kirchlicher Kulturdenkmale haben diese mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Soweit die Baupflicht nicht bei dem Eigentümer liegt, trifft diese Verpflichtung den Baupflichtigen.

(2) Diese sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schäden an Kulturdenkmälern rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

(3) Im Rahmen dieser Verantwortung sind alle kirchlichen Kulturdenkmale nach jeweils zwei Jahren zu begutachten und der Zustand sowie eventuelle Veränderungen seit der letzten Begutachtung umfassend zu dokumentieren.

§ 16 Genehmigungspflicht

Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ist für folgende Maßnahmen vor Beginn einzuholen:

1. die Innen- und Außenrenovierung sowie jede bauliche Veränderung der Kulturdenkmale;
2. die Veränderung, Entfernung, Beschaffung und Wiederherstellung der Ausstattung der Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Räume, die Kulturdenkmale sind;
3. Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen;
4. die Entfernung eines Kulturdenkmals aus seiner Umgebung;

5. die Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes sowie die Substanzeränderung von Kulturdenkmälern;
6. An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen an Kulturdenkmälern

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Schäden an kirchlichen Kulturdenkmälern, die die Erhaltung gefährden, sind unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (2) Beabsichtigt die Denkmalschutzbehörde die Eintragung eines kirchlichen Gebäudes in das Denkmalbuch, so ist unverzüglich der Evangelische Oberkirchenrat davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Ersatzvornahme, Denkmalliste

- (1) Werden die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten, ist der Evangelische Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung der §§ 7 d und 7 e KVHG zur Weisungserteilung und Ersatzvornahme berechtigt.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Verzeichnis, in dem die kirchlichen Kulturdenkmale erfasst werden.

§ 19 Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat und die seiner Aufsicht unterstehenden Rechtsträger arbeiten beim Schutz der Kulturdenkmale vertrauensvoll mit der staatlichen Denkmalpflege zusammen.
- (2) Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (3) Bei der Renovierung oder Veränderung kirchlicher Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, sind die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten. Sofern hierüber kein Konsens mit der staatlichen Denkmalpflege hergestellt werden kann, werden die gottesdienstlichen Belange durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg festgestellt und der zuständigen Denkmalbehörde mitgeteilt.

B. Bauverwaltung und Bauaufsicht

§ 20 Allgemeine Bauaufsicht

- (1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 18 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Die Bauaufsicht umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen nach § 1 in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (3) Die Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht erstrecken sich auf
 1. Beratung
 2. Genehmigung
 3. Zentrales Baucontrolling
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben der Bauaufsicht auf den von ihm zu berufenden landeskirchlichen Bauausschuss übertragen (§ 27).

§ 21 Aufgaben der Kirchengemeinden

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 5 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen. Dies geschieht im Rahmen des dezentralen Baucontrolling.

§ 22 Aufgaben der Kirchenbezirke

Dem Kirchenbezirk obliegt die Planung der Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung der vorhandenen Gebäude, die im Eigentum des Kirchenbezirks stehen oder hinsichtlich derer der Kirchenbezirk Nutzungs berechtigter ist (dezentrales Baucontrolling).

Der Kirchenbezirk vertritt die baulichen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden.

§ 23 Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Kirchengemeindeämter

Die Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Kirchengemeindeämter unterstützen die Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Eigentümerverantwortung aus § 37 Abs. 2 Nr. 5 GO.

C. Bauvorhaben**I. Genehmigungsverfahren****§ 24
Bestandsanalyse**

Vor Beginn der Bauplanung ist eine Analyse des vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestandes durchzuführen.

**§ 25
Baubedarf und Raumprogramm**

Nach Abschluss der Bestandsanalyse ist der Baubedarf zu definieren. Der Bedarf für die bisherige und künftige Gemeindearbeit ist in einem Bau- und Raumprogramm darzustellen. Bei der Programmplanung ist die Mitwirkung des Kirchenbezirkes und des Evangelischen Oberkirchenrates sicherzustellen.

**§ 26
Bauanmeldung**

Die Bauanmeldung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Sie enthält das Raumprogramm und den vorläufigen Finanzierungsplan. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Bauanmeldung.

**§ 27
Landeskirchlicher Bauausschuss**

(1) Es wird ein landeskirchlicher Bauausschuss gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.
 (2) Bei Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen von mehr als 1 Mio. DM (große Bauvorhaben) führt der Evangelische Oberkirchenrat nach Aufnahme in die landeskirchliche Dringlichkeitsliste die Entscheidung des landeskirchlichen Bauausschusses zum Baubedarf und dem daraus abgeleiteten Raumprogramm herbei und entscheidet über die Genehmigung der Baumaßnahme. Die Genehmigung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden sein. Im Falle von Neubauten ist die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

Alternativ:
 (2) Bei Neu- und Ersatzbauten mit einem Kostenvolumen von mehr als 1 Mio. DM führt der Evangelische Oberkirchenrat nach Aufnahme in die landeskirchliche Dringlichkeitsliste die Entscheidung des landeskirchlichen Bauausschusses zum Baubedarf und dem daraus abgeleiteten Raumprogramm herbei und entscheidet über die Genehmigung der Baumaßnahme. Die Genehmigung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden sein. Im Falle von Neubauten ist die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.
 (3) Über Umbaumaßnahmen und große Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als 1 Mio. DM wird der landeskirchliche Bauausschuss regelmäßig informiert.

§ 28**Auswahl und Beauftragung des Architekten bzw. der Architektin**

Ist die Bedarfsprüfung abgeschlossen, ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu entscheiden, welche Architektin bzw. welcher Architekt mit dem Projekt beauftragt wird.

§ 29**Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

(1) Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 sowie die Baubeschreibung mit Erläuterungsbericht und der Finanzierungsplan sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Zustimmung vorzulegen.
 (2) Nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat kann der Architektin bzw. dem Architekten und den fachlich beteiligten Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren der Auftrag zur Ausarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erteilt werden.
 (3) Nach Fertigstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist die Bauvorlage zur Herbeiführung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.
 (4) Nach Erteilen der kirchenaufsichtlichen und nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen kann die Kirchengemeinde die Architektin bzw. den Architekten und die beteiligten Fachingenieuren bzw. Fachingenieure mit der Ausführungsplanung beauftragen.

II. Bauausführung**§ 30****Durchführung der Baumaßnahme**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn
 1. eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt, soweit diese erforderlich ist,

2. die Finanzierung gesichert ist,
 3. der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwände gegen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme erhebt,
 4. die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- (2) Abweichungen von genehmigten Maßnahmen bedürfen der weiteren Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 31**Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen**

Bauleistungen und andere Leistungen werden nach den einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnung (VOB) für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung vergeben. In begründeten Ausnahmefällen können Bauleistungen nach § 3 Nr. 5 VOB/A freihändig vergeben werden.

§ 32**Baubeginn**

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich anzugeben.

§ 33**Überwachung der Bauausführung**

Die Kirchengemeinde hat, soweit dies nach der Genehmigung nicht Aufgabe der Projektsteuerung ist, die Durchführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen sowie die Einhaltung der genehmigten Kosten zu überwachen.

§ 34**Rohbauabfertigung, Zwischenabrechnung und Rohbaubegehung**

Nach Fertigstellung des Rohbaues oder eines in sich abgeschlossenen Teilausschnittes ist dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Zwischenabrechnung vorzulegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Rohbaubegehung im Rahmen seiner Bauaufsicht vorsehen.

§ 35**Gewährleistung**

Die Kontrolle der Gewährleistungsfristen obliegt der Kirchengemeinde, soweit dies nach der Genehmigung nicht Aufgabe der Projektsteuerung oder der beauftragten Architektin bzw. des Architekten ist.

§ 36**Dokumentation**

Zur Sicherstellung der Dokumentation nach § 15 Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure darf das Honorar für die Objektbetreuung und Dokumentation erst nach Vorlage der Schlussrechnung und Dokumentation an die Architektin bzw. den Architekten ausgezahlt werden.

§ 37**Schlussbegehung**

Unbeschadet der Bauabnahme durch die Baurechtsbehörde erfolgt seitens des Evangelischen Oberkirchenrates eine Schlussbegehung zusammen mit dem Nutzungsbericht und der beauftragten Architektin bzw. dem beauftragten Architekten. Über die Schlussbegehung wird eine Niederschrift erstellt. Bei Lastengebäuden ist an der Schlussbegehung auch der Baupflichtige zu beteiligen.

D. Sonstige Baumaßnahmen**I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen****§ 38****Baumaßnahmen der Landeskirche**

(1) Auf Baumaßnahmen der Landeskirche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.
 (2) Baumaßnahmen der Landeskirche werden im Rahmen der von der Landessynode genehmigten oder bereitgestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt.

§ 39**Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen**

(1) Die Evangelische Pflege Schönau führt Baumaßnahmen an Eigentumsgebäuden der landeskirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung durch.
 (2) Bei Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen eine landeskirchliche Stiftung baupflichtig ist, entscheidet die Evangelische Pflege Schönau über die Durchführung der Baumaßnahme in eigener Verantwortung im

Bemehmen mit der Kirchengemeinde. Über Art und Umfang der Baumaßnahme wird das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde hergestellt.

(3) Die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über das kirchliche Bauwesen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 18 Grundordnung) bleibt hiervon unberührt.

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

§ 40 Verfahren

(1) Die Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, beantragen die Kirchengemeinden nach Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beim zuständigen Staatlichen Hochbauamt.

(2) Die Prioritäten werden von der zuständigen Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gesetzt.

(3) Wird über die Durchführung der Maßnahme keine Einigung erzielt, führt der Evangelische Oberkirchenrat die Verhandlungen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.

(4) Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme werden die gottesdienstlichen Belange vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt, soweit es sich um Kirchen handelt.

§ 41 Ablösung von Baupflichten

(1) Die Ablösung von Baupflichten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Das Ablösungskapital ist von der Kirchengemeinde als Substanzerhaltungsrücklage anzulegen.

§ 42 Andere Rechtsträger

Auf Baumaßnahmen anderer Rechtsträger, die der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

E. Schlussbestimmungen

§ 43 Ausführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 44 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

A. Allgemeines

I. Im Rahmen des Gutachtens zur Neustrukturierung des früheren Baureferates wurde im Evangelischen Oberkirchenrat die Abteilung Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen als Abteilung des Rechtsreferates geschafft. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war eine Analyse der Struktur des früheren Baureferates und insbesondere des Kirchenbauamtes. Im Rahmen dieser Analyse war festgestellt worden, dass den Genehmigungsvorgängen zum Teil aufwendige interne Abstimmungen innerhalb des Referates vorangingen. Im Organisationsgutachten von Professor Werner von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl wurde aus diesem Grunde die Straffung der Genehmigungsvorgänge vorgeschlagen. Außer einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens wurde untersucht, inwieweit Beschlüsse der Genehmigungspflicht überhaupt unterliegen sollten. Auch der Bereich der Bauaufsicht und allgemeinen Bauüberwachung sowie der verwaltungstechnische Ablauf kirchlicher Bauprojekte wurden einer Prüfung unterzogen. Nachdem der Finanzausschuss der Landessynode über die Umstrukturierungsvorschläge des Gutachtens unterrichtet worden war, hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen, das Organisations-

gutachten umzusetzen. Einzelne Vorschläge des Organisationsgutachtens stehen allerdings im Widerspruch zur bislang geltenden Kirchenbauordnung. Aus diesem Grunde und weil aufgrund der Personalreduzierung im Kirchenbauamt die durch die frühere Kirchenbauordnung zugewiesenen Aufgaben nicht mehr im vorausgesetzten Umfang umgesetzt werden können, war die Kirchenbauordnung entsprechend zu ändern.

II. Um den Änderungsbedarf, ausgehend von Vorschlägen des Gutachtens, zu erarbeiten, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den Änderungsbedarf festgestellt und einen Vorentwurf einer geänderten Kirchenbauordnung erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates, zwei Mitgliedern des Finanzausschusses der Landessynode, einem Kirchengemeindeamts- bzw. einem Rechnungsamtsleiter sowie einem Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

Im Rahmen der Zielsetzung, die Vorschläge des Gutachtens von Professor Werner umzusetzen, stellte sich heraus, dass die bestehende Kirchenbauordnung nicht nur partiell geändert werden konnte. Die vorgeschlagenen Änderungen waren so umfangreich, dass insgesamt ein völlig neu strukturierter Gesetzesentwurf erarbeitet wurde. Darüber hinaus sollte das kirchliche Bauen nicht länger in einer bloßen Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden. Insoweit wird nunmehr erstmals ein Kirchenbaugesetz der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Überblick

Das Kirchenbaugesetz ist in insgesamt fünf Hauptteile gegliedert:

Präambel

A. Allgemeines

B. Bauverwaltung und Bauaufsicht

C. Bauvorhaben

D. Sonstige Baumaßnahmen

E. Schlussbestimmungen

Unter A. Allgemeines wurde in fünf Unterüberschriften die Grundlegung für das kirchliche Bauen zusammengefasst:

I. Allgemeine Definitionen und Begriffsbestimmungen

II. Widmung, Baupflicht

III. Genehmigungserfordernisse

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

V. Denkmalschutz

Unter B. Bauverwaltung und Bauaufsicht werden die Grundlagen der Aufsicht über das kirchliche Bauwesen sowie die Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und insbesondere der neu zu schaffenden Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen des zentralen und dezentralen Baucontrolling beschrieben.

Unter C. Bauvorhaben werden unter der Überschrift I. Genehmigungsverfahren die einzelnen Schritte des Genehmigungsverfahrens von der Bestandsanalyse über die Bauanmeldung bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung beschrieben.

Unter II. Bauausführung ist die Durchführung der Baumaßnahme von der Ausschreibung über die Bauüberwachung bis zur Gewährleistung und Dokumentation bzw. Schlussbegehung geregelt.

Unter D. Sonstige Baumaßnahmen werden die Baumaßnahmen der Landeskirche und der kirchlichen Stiftungen sowie Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht behandelt.

E. Schlussbestimmungen

B. Einzelheiten

I. Der Ansatz, der der bisherigen Kirchenbauordnung zugrunde lag, wird im Kirchenbaugesetz nicht weiter verfolgt. Bei der bisherigen Kirchenbauordnung handelte es sich um ein relativ ausführliches und umfangreiches Regelungswerk. Dem lag die Philosophie zugrunde, grundsätzlich die gesamte Regelungsbreite kirchlichen Bauens in einer Verordnung unterzubringen und nach Möglichkeit auf Durchführungsbestimmungen zu verzichten. Der Nachteil dieser Darstellungsweise war, dass der zwingende Regelungsbereich nicht unbedingt in einer systematisch einleuchtenden Weise wiederzufinden war. Die bisherige Kirchenbauordnung enthielt relativ viele Programmsätze, und der Bereich allgemeiner Erläuterungen nahm einen breiten Platz ein. Demgegenüber ist das neue Kirchenbaugesetz wesentlich kürzer gefasst. Eine übersichtlichere und klarere Struktur soll dazu beitragen, die im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen erforderlichen Sachverhalte im Kirchenbaugesetz schnell zu finden. Im Kirchenbaugesetz soll also nur das wiedergegeben werden, was zwingend einer gesetzlichen Regelung bedarf. Einzelheiten, Details und Verfahrensgänge sollen künftig in Durchführungsbestimmungen bzw.

Merkblättern zum Genehmigungsverfahren geregelt werden. Um den Gesamtzusammenhang zu spiegeln, wird in der Einzelbegründung zu den Paragraphen des Kirchenbaugesetzes jeweils vermerkt, was in der vom Evangelischen Oberkirchenrat noch zu erlassenden Durchführungsverordnung geregelt wird (kursive Schrift).

II. Da Aufbau und Struktur der früheren Kirchenbauordnung und des Kirchenbaugesetzes kaum miteinander vergleichbar sind, wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Gesetzesbegründung im Einzelnen:

Präambel:

In den einzelnen Vorschriften des Kirchenbaugesetzes wurde auf Programmsätze weitgehend verzichtet. Dem Gesetz wird deshalb eine Präambel vorangestellt. In der Präambel wird der kirchliche Auftrag und der Beitrag des kirchlichen Bauens im Hinblick auf kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Herausforderungen programmatisch beschrieben.

I. Allgemeine Definition Begriffsbestimmungen

Zu § 1:

In § 1 wird der Geltungsbereich des Kirchenbaugesetzes beschrieben, der sich insbesondere auf die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, der Landeskirche und der durch die Evangelische Pflege Schönau vertretenen Stiftungen bezieht.

Zu § 2:

In § 2 werden in einer summarischen Aufzählung die im Hinblick auf das kirchliche Bauen verwendeten Begriffe beschrieben.

In einer noch vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden Durchführungsverordnung werden die einzelnen Begriffe ausführlich definiert.

II. Widmung, Baupflicht

Zu § 3:

Geregelt wird der Akt der Widmung von Kirchen, Gottesdiensträumen sowie von sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden. Geregelt wird zudem, in welchem Verfahren eine Entwidmung erfolgt.

In der Durchführungsverordnung wird das Verfahren der Namensgebung eines für kirchliche Zwecke gewidmeten Gebäudes sowie das Entwidmungsverfahren im Detail beschrieben.

Zu § 4:

§ 4 beinhaltet Inhalt und Umfang von Baupflichten. Insbesondere wird hier neu geregelt, wie im Falle von Pfarrhäusern in staatlicher Baupflicht oder in Baupflicht des Unterländer Kirchenfonds künftig in Absprache mit dem Land Baden-Württemberg verfahren werden soll. Die Regelung gibt die seit kurzem mit dem Land Baden-Württemberg getroffenen Absprachen zur Erhaltung der staatlichen Baupflicht auch in den Fällen, in denen eine Pfarrstelle nicht wieder besetzt wird, wieder.

Seitens des Diakoniereferates wird angeregt, den folgenden Zusatz ab Absatz 5 aufzunehmen:

Bei Kindergärten ist auf eine weitgehende Beteiligung der politischen Gemeinde an der Baupflicht zu achten.

Details zum Inhalt der Baupflicht (geteilte, ungeteilte Baupflicht, öffentliche Gebühren, Stromversorgung, sog. neuartige Bedürfnisse bzw. alt vorhandene Bedürfnisse usw.) werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

Zu § 5:

Geregelt werden die Fälle des sog. bestreiteten Eigentums, d. h. insbesondere die Fälle, in denen eine grundbuchrechtliche Eintragung eines Eigentümers nicht vorliegt. Letzteres ist insbesondere im Falle von Kirchen noch oft der Fall.

III. Genehmigungserfordernisse

Zu § 6:

In § 6 werden durch einen Verweis auf die Ordnung für die Verwaltung des Kirchenvermögens (Verwaltungsordnung) und auf die einschlägigen Bestimmungen des KVHG die Grundsätze und Verfahren zur Vorlage genehmigungsbedürftiger Beschlüsse geregelt.

Zu § 7:

§ 7 zählt abschließend die genehmigungsbedürftigen Tatbestände auf und nimmt Bezug auf das zum 1. Januar 1999 geänderte KVHG.

Zu § 7 Ziffer 4 und 5 wird in Ausführungsbestimmungen bestimmt, ab welchen Bausummen die dort vorgesehenen Genehmigungen einzuhören sind (voraussichtlich ab einer Bausumme von 250.000,00 DM) bzw. in welcher Weise bei einer stufenweisen Vergabe genehmigungs-freie Leistungsphasen vorgesehen werden sollen.

Zu § 8:

Im Organisationsgutachten wurde vorgeschlagen, die Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen an bestimmten Höchstgrenzen festzumachen.

Seltenes des Diakoniereferates wird angeregt, in § 8 nach „... von Kirchenräumen betroffen sind“ einzufügen:

oder die Baumaßnahme aus öffentlichen Mitteln gefördert wird

In der Durchführungsbestimmung wird entsprechend den Vorschlägen des Gutachtens deshalb geregelt werden, dass im Falle von Großstadt-Kirchengemeinden Beschlüsse über Bauunterhaltungsmaßnahmen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, soweit eine Bausumme von 150.000,00 DM, im Falle von kleineren Kirchengemeinden von 30.000,00 DM, nicht überschritten wird.

IV. Grundsätze kirchlichen Bauens

Zu § 9:

Benannt werden nochmals die Grundsätze kirchlichen Bauens, wobei insbesondere auf den Aspekt der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit Bezug genommen wird. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit regelmäßiger Baukontrolle, ökologischen Bauens sowie die Berechnung der Folgekosten einer Baumaßnahme für eine genehmigungsfähige Kosten- und Finanzierungsplanung verwiesen.

Zu § 10:

In § 10 wird nochmals der in § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung enthaltene Grundsatz wiederholt, dass die Kirchengemeinde eigenverantwortlich dafür zu sorgen hat, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirchengemeinde, u. a. also die Durchführung von Bauvorhaben bzw. die Wert- und Substanzerhaltung der vorhandenen Gebäude, sichergestellt ist. Aufgezählt werden in diesem Zusammenhang u. a. Kriterien, aus denen sich der Bedarf für kirchliche Baumaßnahmen ergeben kann.

Zu § 11:

§ 11 hält den Grundsatz fest, dass die künstlerische Ausgestaltung von Kirchen, Gottesdiensträumen und sonstigen kirchlichen Räumen dem Genehmigungsvorbehalt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unterliegt, d. h. nicht unter die Genehmigungsfreiheit des § 8 Kirchenbaugesetzes fällt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass das Know-how über die Gestaltung liturgischer Räume und das spezifisch kirchliche Bauen in einem kirchlichen Bauamt in besonderer Weise vorhanden ist. Aus diesem Grunde kann die Ausgestaltung von Kirchen etc. nur im Rahmen der beim Evangelischen Oberkirchenrat liegenden Aufsicht über das kirchliche Bauwesen § 127 Abs. 2 Nr. 18 Grundordnung an freie Architekten bzw. freie Architektinnen vergeben werden.

In der Durchführungsverordnung werden hierzu weitere Erfordernisse aufgezählt (beispielsweise Erfassung von Kunstgut und liturgischem Gerät, Einbruchssicherung und Sicherung von wertvollen Gegenständen, Erfassung von dokumentiertem Kunstgut etc.).

Zu § 12:

§ 12 trägt dem Grundsatz der Bewahrung und Erhaltung der Schöpfung Rechnung, indem die Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung benannt werden.

In der Durchführungsverordnung werden die in diesem Rahmen denkbaren Maßnahmen (Solarenergie, Brennwerttechnik, Kraft-Wärme-Kopplung) benannt und Förderungsmöglichkeiten aus dem Energiesparprogramm im Rahmen von Energieberatungen, Verbesserung der Wärmedämmung, Reduktion des Strom-, Wasser- und Warmwasserverbrauches, Nutzung erneuerbarer Energien beschrieben.

Zu § 13:

In § 13 wird auf das Arbeitssicherheitsgesetz und die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung verwiesen. Da Gebäude in der Regel auch Arbeitsplätze für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, hat das Kriterium des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Arbeitsstättenverordnung im Rahmen kirchlicher Baumaßnahmen besondere Bedeutung. Darüber hinaus wurden durch die Baustellenverordnung seit kurzem bestimmte Maßnahmen (insbesondere Vorankündigung des Bauvorhabens an die zuständige Behörde, Erstellung eines Sicherheits- und Schutzplanes, Bestellung eines Sicherheitskoordinators) zwingend vorgegeben.

V. Denkmalschutz

Zu § 14 - 18:

Der Bereich des Denkmalschutzes nimmt einen breiteren Platz ein als in der bisherigen Kirchenbauordnung. Die aufgenommenen Vorschriften wurden in Anlehnung an entsprechende Formulierungen im Bereich des Ordinariats Freiburg formuliert. Im Hinblick auf die zunehmend fest-

stellbare Tendenz, kirchliche Gebäude in die staatlichen Denkmallisten einzutragen, erscheint es erforderlich, auch im Rahmen eines neuen Kirchenbaugesetzes ausreichend zu dokumentieren, dass Denkmalschutzaufgaben seit jeher von den Kirchen selbst im Rahmen kirchlicher Bauämter und dort angesiedelter Fachkräfte wahrgenommen werden. Insoweit wurden unter den Überschriften Gegenstand des Denkmalschutzes, Sorgfalt- und Unterhaltungspflichten, Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht sowie der Möglichkeit der Ersatzvomahme im Falle ungenügender Einhaltung der sich aus dem Kirchenbaugesetz ergebenden Verpflichtungen der Wille des kirchlichen Gesetzgebers deutlich gemacht, Belange des Denkmalschutzes aus eigener Verantwortung heraus zu beachten.

Zu § 19:

In § 19 wird der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der staatlichen Denkmalpflege sowie die Anwendung des Denkmalschutzes für Baden-Württemberg ausdrücklich festgehalten. Insbesondere wird das Verfahren beschrieben, im Rahmen dessen die von der Kirchenleitung einzubringenden gottesdienstlichen Belange gegenüber der staatlichen Denkmalpflege im Dissensfall vertreten werden.

Zu § 20:

§ 20 wiederholt nochmals den in § 127 Abs. 2 Ziffer 18 der Grundordnung enthaltenen Grundsatz, dass die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt. Inhalt der Bauaufsicht ist die Fach- und Rechtsaufsicht, d. h. die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten. Die Aufgabe der Bauüberwachung wird vom Kirchenbauamt als Fachbereich des Evangelischen Oberkirchenrates wahrgenommen.

Das Diakoniereferat regt an, in Absatz 2 nach „künstlerischer“ einzufügen: diakoniespezifisch-fachlicher.

Die Aufgaben der allgemeinen Bauaufsicht werden unterteilt in Beratung, Genehmigung und zentrales Baucontrolling.

In der Durchführungsverordnung wird die Aufgabe des zentralen Baucontrolling detailliert beschrieben. Sie beinhaltet die Prüfung des Baubedarfs, die Sammlung der wichtigsten Gebäudedaten (Liegenschaftsauskunftsysteem), die Sammlung der statistischen Baukosten und Finanzierungsdaten sowie die Erfassung der in der Zukunft erforderlichen und geplanten Maßnahmen.

In § 20 Abs. 4 wird dem Vorschlag des Gutachtens Rechnung getragen, einen sog. landeskirchlichen Bauausschuss (§ 23 Kirchenbaugesetz) zu bilden. Insoweit war es notwendig, gesetzlich zu regeln, dass der Evangelische Oberkirchenrat bestimmte Aufgaben der Bauaufsicht (z. B. Prüfung des Baubedarfs als Aufgabe des zentralen Baucontrolling) auf den landeskirchlichen Bauausschuss übertragen kann.

Zu § 21:

In § 21 werden die grundsätzlichen Aufgaben der Kirchengemeinden im Hinblick auf das kirchliche Bauen beschrieben. Neben den Aufgaben des § 37 Abs. 1 und 2 Ziffer 5 Grundordnung umfasst dies vor allem die Aufgabe des sog. dezentralen Baucontrolling.

In der Durchführungsverordnung wird Aufgabe und Inhalt des dezentralen Baucontrolling detailliert beschrieben. Umfasst ist vor allem die Überwachung des Baubestandes sowie die Planung und Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsvorhaben der Kirchengemeinden. Dies erfolgt, indem der Kirchengemeinderat oder ein von ihm beauftragter Dritter den Erhaltungszustand der Gebäude samt Einrichtung und Außenanlagen regelmäßig prüft, Mängel feststellt und deren Be seitigung veranlasst. Darüber hinaus wird durch das dezentrale Baucontrolling auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Gebäude im Hinblick auf deren jährliche Betriebsausgaben und Auslastung umfasst.

Den Vorschlägen des Gutachtens folgend soll die Überwachung des Baubestandes durch nebenamtliche Fachkräfte oder Bausachverständige erfolgen. Zu diesem Zwecke sollen regelmäßige Baubegutachtungen zusammen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt stattfinden.

Zu § 22:

In Parallel zu § 21 umschreibt § 22 die Aufgaben der Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk hat im Hinblick auf im Eigentum des Kirchenbezirkes stehende Gebäude die gleichen Aufgaben wie die Kirchengemeinde. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Kirchenbezirkes, die baulichen Belange innerhalb des Kirchenbezirkes zu koordinieren.

In der Durchführungsverordnung wird geregelt, dass der Kirchenbezirk zu diesem Zwecke einen Bauausschuss einrichtet, der regelmäßig (voraussichtlich alle vier Jahre) in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt und, falls er

forderlich, nebenamtlichen Fachkräften oder freien Architekten bzw. freien Architektinnen eine Bezirksbaubereisung durchführt. Die Ergebnisse der Bereisungen fließen in eine bezirkliche Dringlichkeitsliste ein.

Zu § 23:

Als Neuerung im Vergleich zur bisherigen Kirchenbauordnung werden künftig die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. der Kirchengemeindeämter im Kirchenbaugesetz umschrieben. Nach dem Gutachten von Professor Werner und Professor Eberle zur Neustrukturierung der Rechnungsämter sollen die künftigen Verwaltungs- und Serviceämter künftig Aufgaben des sog. Baucontrolling für die Kirchengemeinden übernehmen. Insoweit wird in § 23 festgehalten, dass die Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Kirchengemeindeämter die Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Eigentümerverantwortung aus § 37 Abs. 2 Ziffer 5 Grundordnung, § 21 KBG, unterstützen.

In der Durchführungsverordnung soll detailliert geregelt werden, in welcher Form dies erfolgen kann. Denkbar ist, dass in der künftigen Struktur der Verwaltungs- und Serviceämter ähnlich wie in Kirchengemeindeämtern die Möglichkeit besteht, eine haupt- oder nebenamtliche Fachkraft schwerpunktmäßig mit den Aufgaben der Unterstützung der Kirchengemeinden in ihrer Bautätigkeit zu betrauen. Umstritten ist bislang der Vorschlag aus dem Gutachten, hierzu kirchenbezirkliche Vertrauensarchitekten bzw. Vertrauensarchitektinnen zu bestellen. Auch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche, das beim Entwurf des Kirchenbaugesetzes beteiligt war, beurteilt diesen Vorschlag kritisch. Befürchtet wird, dass bei der festen Bestellung eines Kirchenbezirklichen Vertrauensarchitekten bzw. einer Vertrauensarchitektin eine eigene, vom jeweiligen Vertrauensarchitekten bzw. von der jeweiligen Vertrauensarchitektin stark beeinflusste „Politik“ im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit kirchengemeindlicher und kirchenbezirklicher Baumaßnahmen betrieben wird. Details hierzu wären in der Durchführungsverordnung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird, zu regeln. Ggf. sollte es den Kirchenbezirken in Absprache mit ihren Verwaltungs- und Serviceämtern überlassen bleiben, die dezentrale Beratung der Kirchengemeinden durch eigene Fachkräfte oder freie Architekten bzw. freie Architektinnen auf Honorarbasis im Einzelfall sicherzustellen.

Die von den Verwaltungs- und Serviceämtern bzw. Kirchengemeindeämtern wahrzunehmende Unterstützung der Kirchengemeinden in Bau sachen besteht insbesondere aus:

- Feststellung und Planung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
- Baukostenplanung in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
- Aufstellung von Baufinanzierungsplänen für die Kirchengemeinden
- Berücksichtigung von Folgekosten im Haushaltsplan der Kirchengemeinden
- laufende Kontrolle der Baukosten
- Abruf der zugesagten zentralen Finanzierungsmittel
- Abrechnung der Baumaßnahme und Erstellung eines abschließenden Finanzierungsplanes

Siehe hierzu auch Anhang.

C. Bauvorhaben

I. Genehmigungsverfahren

Zu § 24:

§ 24 beinhaltet den Grundsatz, dass eine sorgfältige Analyse des vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestandes jedem Beginn einer Bauplanung voranzustellen ist.

In der Durchführungsverordnung erfolgen hierzu Regelungen, welche Fragen im Rahmen der Bestandsanalyse zu prüfen sind, d. h. insbesondere, ob alle Möglichkeiten der Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes ausgeschöpft sind und ob durch Verdichtung, Vermögensumschichtung oder Veräußerung ggf. durch einen Ersatzbau mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln das gesteckte Ziel erreicht werden kann.

Zu § 25:

Aus der Bestandsanalyse ist in einem zweiten Schritt der Baubedarf zu definieren und in einem Bau- und Raumprogramm darzustellen. Bereits in dieser Phase ist die Mitwirkung des Kirchenbezirkes und des Evangelischen Oberkirchenrates sicherzustellen.

Das Diakoniereferat regt an, in § 25 folgenden Satz 4 einzufügen: Im diakonischen Bereich sind zudem die Kostenträger zu beteiligen.

In der Durchführungsverordnung wird konkretisiert, dass Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer funktionalen Notwendigkeit und ihres Bedarfes zu überprüfen sind. Prüfungskriterien sind die kirchenbezirkliche und die landeskirchliche Prioritätssetzung, die fachliche Konzeption, die bauliche Ausführung, die Baufinanzierung sowie die personellen und finanziellen Folgewirkungen des Bauvorhabens in Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde. Dabei hat die Nutzung vorhandener Bausubstanz bzw. die Intensivierung dieser Nutzung Vorrang vor der Neuerichtung von Gebäuden.

Zu § 26:

Soweit das Bau- und Raumprogramm erstellt ist, ist die Bauanmeldung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Neben dem Raumprogramm ist der vorläufige Finanzierungsplan dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

In der Durchführungsverordnung werden Details zum Genehmigungsverfahren geregelt. Beabsichtigt ist, das Genehmigungsverfahren hinsichtlich seiner einzelnen Schritte in einem Merkblatt für die Antragsteller transparent darzustellen.

Zu § 27:

Im Organisationsgutachten Referat 8 war vorgeschlagen worden, künftig für größere Bauvorhaben (Neubauten oder Großinstandsetzungen mit einem Kostenvolumen von über 1 Mio. DM) einen landeskirchlichen Bauausschuss vorzusehen. Dieser landeskirchliche Bauausschuss soll große Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Konzeption und ihres Bedarfes einer einheitlichen und ganzheitlichen Prüfung unterziehen, in deren Rahmen auch die Prioritäten für die Mittelvergabe gesetzt werden. Der landeskirchliche Bauausschuss soll sich aus Fachleuten aus den Bereichen Theologie, Gemeindediakonie, Bau und Verwaltung zusammensetzen. In Rahmen der Bedarfsprüfung soll der landeskirchliche Bauausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob das Vorhaben abgelehnt, zurückgestellt bzw. zur Vorplanung und Aufnahme in das langfristige landeskirchliche Bauprogramm freigegeben werden kann.

In der Durchführungsverordnung sollen die Einzelheiten, die Zusammensetzung des Bauausschusses sowie eine detaillierte Aufgabenbeschreibung geregelt werden. Daneben ist vorgesehen, dass der landeskirchliche Bauausschuss darüber entscheiden soll, ob für eine beantragte Baumaßnahme eine unabhängige Projektsteuerung vorgesehen werden soll.

Alternativ:

Im Entwurf zum Kirchenbaugesetz wurde eine alternative Fassung § 27 aufgenommen. In der Diskussion innerhalb der Abteilung 6.3 wurden starke Bedenken angemeldet, ob Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Kostenvolumen von 1 Mio. DM generell dem landeskirchlichen Bauausschuss zugewiesen werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Ausschuss in der Regel zweimal im Jahr zusammenetreten wird. Dies würde bedeuten, dass die Entscheidungen über größere Instandsetzungsmaßnahmen erheblich verzögert würden. Dies stünde im Widerspruch zu der im Gutachten an anderer Stelle enthaltenen Zielsetzung, Genehmigungsvorgänge durch Optimierung des Verwaltungsablaufes zu verkürzen. Als beschwerlich wurde ausdrücklich im Gutachten vermerkt, dass in Einzelfällen Genehmigungen erst sechs Monate nach Antragstellung erfolgen könnten. Im Falle größerer Instandsetzungsmaßnahmen wäre diese Genehmigungsdauer, soweit man Alternative 1 folgt, dann allerdings die Regel. Aus diesem Grunde wird alternativ vorgeschlagen, den landeskirchlichen Bauausschuss regelmäßig über größere Instandsetzungsmaßnahmen zu unterrichten und lediglich die Entscheidung über Neu- und Ersatzbauten mit einem Kostenvolumen von mehr als 1 Mio. DM dem landeskirchlichen Bauausschuss zuzuleiten. Dazu käme die Entscheidung über die Einschaltung eines Projektsteuerers bei größeren Baumaßnahmen. Seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wird aus diesem Grunde Alternative 2 empfohlen.

Siehe hierzu auch Anhang.

Zu § 28:

Klargestellt wird, dass im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Architekt erst nach Abschluss der Bedarfsprüfung, d. h. nach Abschluss des Verfahrens der §§ 24-27, beauftragt werden darf.

In der Durchführungsverordnung wird geregelt, welche Kriterien an die Auswahl eines Architekten bzw. einer Architektin seitens des Evangelischen Oberkirchenrates angelegt werden und in welchen Fällen ein Architektenwettbewerb bzw. eine freihändige Entscheidung erfolgen kann.

Zu § 29:

§ 29 regelt im Einzelnen das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren nach Beginn der Vorplanung über die Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Bauvorlage, nach der seitens der Kirchengemeinden die Architektin bzw. der Architekt und die beteiligten Fachingenieuren bzw. Fachingenieure mit der Ausführungsplanung beauftragt werden können.

II. Bauausführung

Zu § 30:

Zu Beginn des Abschnittes, in dem die Bauausführung im eigentlichen Sinne geregelt wird, ist in § 30 nochmals zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen eine Baumaßnahme begonnen, durchgeführt bzw. fortgesetzt werden darf.

Zu § 31:

§ 31 enthält einen Verweis auf die einschlägigen Vorschriften der VOB bzw. VOL, die im Rahmen der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zwingend anzuwenden sind.

Zu § 32:

Um dem Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht grundsätzlich die Möglichkeit zur Überprüfung der kirchenaufsichtlichen Voraussetzungen für einen Beginn der Baumaßnahme zu geben, ist die Verpflichtung der Kirchengemeinde im Kirchenbaugesetz festzuhalten, dass der Baubeginn dem Evangelischen Oberkirchenrat gesondert anzugeben ist.

Zu § 33:

§ 33 steht im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Eigentümerverantwortung der Kirchengemeinden (§ 21 Kirchenbaugesetz, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 5 Grundordnung). Soweit diese Aufgabe, evtl. aufgrund einer Auflage durch den landeskirchlichen Bauausschuss, nicht einem Projektsteuerer übergeben wurde, obliegt die Aufgabe der Überwachung der Baumaßnahme (Einhaltung der genehmigten Pläne und der genehmigten Kosten) der Kirchengemeinde. In der Durchführungsverordnung wird geregelt, dass sich die Kirchengemeinde bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt unterstützen lassen kann. Dies erfolgt, indem die Aufgabe dem Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt aufgrund besonderer Vereinbarung übertragen wird bzw. in Absprache mit dem Verwaltungs- und Serviceamt eine Fachkraft auf Honorarbasis für die Kirchengemeinde tätig wird.

Zu § 34:

Entsprechend den Regelungen in der Kirchenbauordnung und um eine effektive Wahrnehmung der Aufsicht über das kirchliche Bauwesen durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu gewährleisten, ist geregelt, dass nach Fertigstellung des Rohbaus oder eines in sich abgeschlossenen Teilausschnittes dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Zwischenabrechnung vorzulegen ist. Soweit sich bei der Einhaltung der genehmigten Kosten Abweichungen ergeben, besteht dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der Bauaufsicht frühzeitig zu intervenieren.

Zu § 35:

§ 35 enthält den Grundsatz, dass die Kontrolle der Gewährleistungsfristen im Regelfall der Kirchengemeinde obliegt. Allerdings besteht die Möglichkeit, diese Aufgabe durch Beauftragung der Leistungsphase 9 einer Architektin bzw. einem Architekten ggf. der Projektsteuerung zu übertragen.

In der Durchführungsverordnung wird geregelt, dass neben der Möglichkeit, die Gewährleistungskontrolle dem Architekten bzw. der Architektin zu übertragen, auch die Möglichkeit besteht, in Absprache mit dem Verwaltungs- und Serviceamt bzw. dem Kirchengemeindeamt diese Aufgabe von dort aus wahrnehmen zu lassen, soweit entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist.

Zu § 36:

Gerade bei größeren Bauprojekten ist es unabdingbar, die Dokumentation nach § 15 Leistungsphase 9 sicherzustellen. Insoweit regelt § 36, dass bei Beauftragung dieser Leistungsphase das Architektenhonorar erst nach Vorlage der Schlussrechnung und Dokumentation an die Architektin bzw. den Architekten ausgezahlt werden kann.

Zu § 37:

Die Phase der Bauausführung wird abgeschlossen durch die Schlussbegutachtung zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Nutzungsberechtigten, der beauftragten Architektin bzw. dem beauftragten Architekten sowie ggf. dem Baupflichtigen im Falle von Lasten gebäuden.

D. Sonstige Baumaßnahmen

I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

Zu §§ 38 und 39:

In diesem Abschnitt wird geregelt, dass die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes (Teil A - C) entsprechend auf Baumaßnahmen der Landeskirche und insbesondere der landeskirchlichen Stiftungen, vertreten durch die Evangelische Pflege Schönau, anzuwenden sind.

In der Durchführungsverordnung werden insbesondere Details der Zusammenarbeit zwischen Evangelischem Oberkirchenrat (Aufsicht über das kirchliche Bauwesen, § 127 Abs. 2 Ziffer 18 Grundordnung) und der Evangelischen Pflege Schönau, die Baumaßnahmen an Gebäuden, an denen eine landeskirchliche Stiftung baupflichtig ist, in eigener Verantwortung durchführt, geregelt. Dabei werden die Vorgaben und Vorschläge des Gutachtens zur Zusammenarbeit beider Stellen in die Verfahrensregelungen einfließen.

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

Zu § 40:

In § 40 werden die Verfahrensgänge, wie sie im Zusammenspiel zwischen Landeskirche, baupflichtigem Land und der Kirchengemeinde praktiziert werden, festgehalten. Im Falle von Gebäuden, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, ist festgehalten, dass insbesondere die gottesdienstlichen Belange vom Evangelischen Oberkirchenrat abschließend benannt werden, soweit eine Einigung zwischen Kirchengemeinde und baupflichtigem Land im Vorfeld nicht erzielt werden konnte.

Zu § 41:

Geregelt wird, dass die Ablösung von Baupflichten grundsätzlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf. Im Hinblick auf entsprechende Vorgaben aus dem KVHG und die seit Beginn des Jahres in Kraft getretene Verordnung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen wird gesetzlich geregelt, dass das Ablösungskapital in erster Linie zur Bildung der vorgesehenen Substanzerhaltungsrücklagen einzusetzen ist.

Zu § 42:

§ 42 ist ein Auffangtatbestand, der bereits in der bisherigen Kirchenbaordnung enthalten war und dessen praktische Anwendung derzeit keine große Bedeutung hat. Um Eventualfälle abzudecken, wird die Beibehaltung dieser Vorschrift vorgeschlagen.

E. Schlussbestimmungen

Zu § 43:

§ 43 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Durchführungsverordnung, deren Inhalt bereits im Rahmen der Gesetzesbegründung skizziert wurde.

Zu § 44:

Da das Kirchenbaugesetz nach Möglichkeit zusammen mit der Durchführungsverordnung in Kraft treten soll, wird vorgeschlagen, das Kirchenbaugesetz zum 01.01.2001 in Kraft treten zu lassen. Bis dahin wird die bereits in einem Rohentwurf vorliegende Durchführungsverordnung vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen sein.

Anhang zum Kirchenbaugesetz

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Beratung und Beschlussfassung des Landeskirchenrates zum Kirchenbaugesetz zu dem Gesetz Stellung genommen. Der Landeskirchenrat hat vorgeschlagen, die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen zur Frühjahrstagung der Landessynode 2000 zu behandeln. Es wurde deshalb darum gebeten, die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Gesetzesbegründung mit vorzulegen (Anlage).

Die Stellungnahme wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt beraten. Sowohl die Schaffung des landeskirchlichen Bauausschusses, als auch die Einbeziehung der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. Kirchengemeindeämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht wurde durch die beiden Gutachten von Professor Werner von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl im Rahmen des Gutachtens über die Neustrukturierung der Rechnungsämter bzw. Neustrukturierung des früheren Baureferates vorgeschlagen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist zuzustimmen, dass die Einführung beider Regelungen einer Erprobungszeit bedarf. Dies ist auch der Grund, weshalb im Fall der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. Kirchengemeindeämter lediglich davon die Rede ist, dass sie die Kirchengemeinden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben unterstützen. Die Details sollten in einer Durchführungsverordnung geregelt werden (vgl. Gesetzesbegründung).

Der Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes, bei dieser übereinstimmenden Beurteilung der Rahmenbedingungen eine Erprobungsverordnung vorzusehen, trifft auf Zustimmung. Es wird vorgeschlagen, diese Erprobungsregelung lediglich auf die beiden benannten Bereiche zu erstrecken.

Eine Umsetzung könnte dadurch erfolgen, dass die entsprechenden §§ 23 und 27 sowie 20 Abs. 4 im Kirchenbaugesetz entfallen. Nach der entsprechenden Korrektur der Nummerierung der Paragraphen wäre ein neuer § 42 einzufügen mit folgendem Wortlaut:

§ 42

Erprobungsverordnung

Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung und Zuständigkeit eines landeskirchlichen Bauausschusses abweichend bzw. ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes treffen.

Die Erprobungsverordnung tritt spätestens nach drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um drei Jahre möglich.

Im Hinblick auf den im Gesetz verwendeten Begriff „Baucontrolling“ ist dem Rechnungsprüfungsamt zuzustimmen, dass es unerlässlich ist, diesen Begriff zu definieren. In der Arbeitsgruppe wurde ausführlich über diesen Punkt beraten. Es wurde jedoch nicht als sinnvoll angesehen, den mittlerweile weitgehend verwendeten Begriff „Controlling“ von vornherein zu ersetzen. Nach Durchsicht der einschlägigen Literatur sind die im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe „Baucontrolling“ allgemein nicht gebräuchlich. Die Begriffe wurden allerdings im Organisationsgutachten verwendet. Vorgeschlagen wird aufgrund der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, statt „zentrales“ bzw. „dezentrales Baucontrolling“ lediglich die Begriffe „zentrales“ und „dezentrales Controlling“ zu verwenden.

Unter Controlling wird allgemein die begleitende Überwachung der Leistungserbringung mit erfolgsorientierter Lenkung verstanden. Bezogen auf Baumaßnahmen wird für das Kirchenbaugesetz vorgeschlagen, weiterhin zwischen „zentralem“ und „dezentralem Controlling“ zu unterscheiden. Eine solche Aufteilung der Controlling-Aufgaben erscheint innerhalb der kirchlichen Strukturen sinnvoll und widerspricht nicht dem Grundgedanken des Controlling.

So definiert die Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Hannover im dort erstellten Fachwörterbuch Baumanagement Controlling als begleitende Überwachung der Leistungserbringung und Lenkung sowohl innerhalb einer Organisationseinheit als auch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht, evtl. mit Zielkorrektur.

I. Zentrales Controlling

Das zentrale Controlling gehört zum Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrates. Es ist Teil der dem Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesenen allgemeinen Bauaufsicht und umfasst u. a.:

1. Prüfung des Baubedarfs

Hierzu wird die Bildung eines landeskirchlichen Bauausschusses vorgeschlagen. Dem landeskirchlichen Bauausschuss sind Bauvorhaben ab einem bestimmten Kostenvolumen zugewiesen (vgl. § 27 KBG). Der landeskirchliche Bauausschuss soll eine einheitliche und ganzheitliche Bedarfsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.

2. Sammlung der wichtigsten Gebäudebedaten durch ein Liegenschaftsauskunftsysten

3. Statistische Sammlung und Auswertung der in den einzelnen Jahren angefallenen Instandhaltungs- und Baukosten

4. Erfassung der in der Zukunft erforderlichen und geplanten Maßnahmen

Durch die Feststellung und Überwachung insbesondere der statistisch erhobenen Daten sollen im Rahmen der Baubedarfsprüfung und zur Vorbereitung evtl. durch den landeskirchlichen Bauausschuss zu treffender Beschlüsse bessere Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden. Dies betrifft auch die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Antragsteller untereinander.

II. Dezentrales Controlling

Das dezentrale Controlling gehört zum Aufgabenbereich der Kirchengemeinden im Rahmen der ihnen obliegenden Eigentümerverantwortung. Bei der Wahrnehmung des dezentralen Controllings sollen sich die Kirchengemeinden nach Möglichkeit von den Verwaltungs- und Serviceämtern bzw. Kirchengemeindeämtern unterstützen lassen.

Das dezentrale Controlling umfasst die Überwachung des Baubestandes (Bauunterhaltung) und die Planung und Durchführung von Neubau-, Um- und Erweiterungsvorhaben der Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte vorhandener Gebäude sind. Der Kirchengemeinderat oder ein von ihm beauftragter Dritter prüft dabei den Erhaltungszustand der Gebäude samt Einrichtung und Außenanlagen regelmäßig, stellt Mängel fest und veranlasst deren Beseitigung. Zur Überprüfung des Baubestandes gehört auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Gebäude im Hinblick auf jährliche Betriebsausgaben und Auslastung.

Zum dezentralen Controlling gehört außerdem die Überwachung der Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei sind die Bestimmungen über die Genehmigung nach dem Kirchenbaugesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie nach der Landesbauordnung, dem Denkmalschutzgesetz und der Baustellenverordnung zu beachten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bedienen sich die Kirchengemeinden in der Regel eines Architekten / einer Architektin. Insbesondere bei kurzfristigen, nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen soll nach Möglichkeit die Aufgabe der Bauberatung und Bauabwicklung dem zuständigen Kirchengemeindeamt/Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden.

Die regelmäßige Überwachung des Baubestandes und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Gebäude soll die Kirchengemeinde in die Lage versetzen, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig zu veranlassen bzw. im Falle mangelnder Wirtschaftlichkeit der Gebäude rechtzeitig Überlegungen zur Konzentration problematischer Liegenschaften anzustellen.

Schreiben der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10.03.2000

Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 RPA-Gesetz zum Entwurf des Baugetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugetz)

Sehr geehrter Herr Wemer,

zu dem vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossenen Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die gesetzesystematische Neugliederung der Materie ist zu begrüßen. Ebenso sind die in §§ 24, 25 des Entwurfes geregelten planerischen Erfordernisse positiv zu bewerten.

Dagegen werden aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes insbesondere an zwei Stellen Regelungen getroffen, bei denen zu befürchten ist, daß diese zur Erschwerung des Verfahrens – insbesondere des Genehmigungsvorfahrens – führen.

Konkret handelt es sich um folgendes:

1. § 23 des Entwurfes

Hier ist geregelt, daß Verwaltungs- und Serviceämter sowie Kirchengemeindeämter die Kirchengemeinden in ihrer Eigenverantwortung gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 5 GO unterstützen.

Die Formulierung „unterstützen“ ist so unbestimmt, daß die Gefahr besteht, daß die Auffassungen dazu, insbesondere bei den Ämtern auf der einen Seite und bei den Kirchengemeinden auf der anderen Seite, weit auseinander gehen können und damit Streitigkeiten zu befürchten sind, die das gesamte Verfahren nicht erleichtern, sondern erschweren. Zwar wird in den Erläuterungen dargestellt, daß die Möglichkeit besteht, einen Regelkatalog in den Durchführungsbestimmungen aufzunehmen, dies wird jedoch nach unserer Auffassung im Hinblick auf die oben dargestellten Befürchtungen als zu wenig erachtet. Nach unserer Auffassung wäre es besser, einen Regelkatalog zur Konkretisierung des Begriffes „unterstützen“ direkt in das Gesetz aufzunehmen.

2. § 27 Satz 1 des Entwurfes (§ 20 Abs. 4 des Entwurfes)

Diese Vorschrift regelt in Satz 1 das Genehmigungsverfahren bei Bauvorhaben von mehr als 1 Mio. DM unter Einbeziehung eines landeskirchlichen Bauausschusses. Dabei sieht der Entwurf zwei Alternativen vor.

Alternative 1: Eine Entscheidung des Ausschusses ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben von mehr als 1 Mio. DM herbeizuführen.

Alternative 2: Danach kann der Ausschuß nur bei Neu- und Ersatz- (wird vom Ref. 6 bauten von mehr als 1 Mio. DM entscheiden. Bei Um- empfohlen) bau- und Instandhaltungsmaßnahmen wird er lediglich informiert.

Zunächst zur Informationsregelung der Alternative 2.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sollte diese Regelung nicht verabschiedet werden. Bei § 27 des Entwurfes geht es um eine

Regelung des Genehmigungsverfahrens. Durch die Information kann sich aber der Ausschuß daran nicht aktiv beteiligen. Selbst wenn aufgrund der Information Ausschußmitglieder Bedenken gegen eine konkrete Entscheidung hätten, könnten Sie diese gegen den zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat nicht durchsetzen.

Dies bedeutet, daß die reine Information des Gremiums lediglich den Verwaltungsaufwand erhöht, dagegen an der Entscheidungszuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats nichts ändert und auch ansonsten zunächst keinerlei Wirkung entfaltet. Anstelle der Information an einem derartigen Ausschuß sollte besser in angemessener Weise über Bauvorhaben die Synode unterrichtet werden. Zwar liegt bislang keine Regelung nach § 11a Abs. 6 KVHG vor, aber die sich aus der Budgetierung ergebende Berichtspflicht gegenüber der Synode ist wohl unstrittig, so daß dieser Informationsweg anders als beim Gesetzesvorschlag einer Rechtspflicht entspricht und damit auch die entsprechende rechtliche Wirkung entfaltet.

Wenn man also die entscheidungserhebliche Einbeziehung eines landeskirchlichen Bauausschusses möchte, dann müßte man konzenterweise den Vorschlag 1 verfolgen.

Aber auch hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken, die hier in Kürze skizziert werden sollen.

Grundgedanke des Gesetzentwurfs und auch des Gutachtens, auf welches Bezug genommen wird, ist die Effizienzsteigerung des Baugenehmigungsverfahrens bei gleichzeitiger Reduzierung der Personalstellen im Bauamt.

Die Einbeziehung weiterer Gremien in ein Verfahren kann von Natur aus zunächst nicht zur Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit führen. Wie in der Erläuterung zum Entwurf selbst aufgeführt, ist vielmehr von einer zeitlichen Verzögerung auszugehen. Hinzu kommt die Erhöhung der Verwaltungsarbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschußsitzungen (Erarbeiten von Vorlagen, Terminabsprachen etc.).

Wenn also der Verwaltungsaufwand erhöht und der zeitliche Ablauf verlängert wird, könnte eine Effizienzsteigerung nur noch mit inhaltlichen Verbesserungen begründet werden. Hierzu wird in den Erläuterungen ausgeführt: „Dieser landeskirchliche Bauausschuß soll große Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Konzeption und ihres Bedarfs einer einheitlichen und ganzheitlichen Prüfung unterziehen, in deren Rahmen auch die Prioritäten für die Mittelvergabe gesetzt werden.“

Hierbei wird nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht berücksichtigt, daß diese Anforderungen grundsätzlich an jede, für Genehmigungsentscheidungen zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen sind, ohne daß es eines „politischen“ Gremiums bedarf. Des Weiteren sollte nicht übersehen werden, daß es sich hier um einen Entscheidungsvorgang innerhalb des kirchlichen Baugenehmigungsverfahrens handelt, bei denen die Antragsteller einen einklagbaren Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen im Rahmen der konkreten Anspruchsvoraussetzungen haben. Die Einbeziehung von überwiegend „politischen“ Erwägungen käme an dieser Stelle nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu spät. Zwar ist weder im Gesetzentwurf, noch in den Erläuterungen näheres zu der in § 27 genannten „Dringlichkeitsliste“ ausgesagt, aber möglicherweise wäre hier der geeigneter, weil zumindest frühere Zeitpunkt für „politische“ Erwägungen.

Letztlich sei zur Frage der Einbeziehung des landeskirchlichen Bauausschusses gemäß § 27 des Entwurfes darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaut die Entscheidung des Ausschusses ausschließlich zum Baubedarf und dem daraus abgeleiteten Raumprogramm erfolgt. Um hier einer Fehlinterpretation vorzubeugen, wäre die Regelung innerhalb des § 25 des Entwurfes klarer.

Zusammenfassender Vorschlag:

Sowohl § 23 als auch § 27 des Entwurfes stoßen nach den derzeitigen Formulierungen im Hinblick auf das Ziel „Effizienzsteigerung“ auf Bedenken. Deshalb wird empfohlen, entweder entsprechend der obigen Ausführungen § 23 konkreter zu fassen und den landeskirchlichen Bauausschuß zumindest an anderer Stelle zu positionieren, oder über eine Experimentierklausel in der derzeitigen Kirchenbauordnung den Entwurfstext als Rechtsverordnung mit einer Befristung auf den 30. April 2002 als quasi Erprobungsverordnung einzuführen. Im letzteren Fall könnten die problematisierten Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden, um dann in der Frühjahrssynode 2002 einen konkretisierten Gesetzentwurf zu verabschieden.

3. § 27 Satz 3 des Entwurfes

Diese Regelung sollte entfallen. Denn danach wäre die Synode auch in dem Falle für kirchenrechtliche Baugenehmigungen zuständig, indem

sie ihren Beschuß über den Neubaustopp aufheben würde, obwohl dies den Zuständigkeitsregelungen der Grundordnung widerspricht und auch nicht gewollt sein kann. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht von Einzelmaßnahmen würde der Aufgabenstellung der Synode nicht entsprechen. Umgekehrt ist die Regelung entbehrlich, solange die Synode ihren Beschuß über den Neubaustopp aufrecht erhält, denn eine Ausnahme zur Reglementscheidung der Synode kann richtigerweise immer nur durch diese selbst getroffen werden (vgl. Entscheidung zum Neubau Freiburg-Rieselfeld 1999).

4. Begriff „Baucontrolling“ (§ 20 Abs. 3 des Entwurfes u.a.)

Der Begriff „Controlling“ ist in den vergangenen Jahren in der Verwaltung zum Modewort geworden. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß auf Nachfrage sehr unterschiedliche und zum Teil unkorrekte Definitionen abgegeben werden. Da im Entwurf an das Baucontrolling konkrete Folgen geknüpft sind, wäre eine Legaldefinition im Gesetzes- text oder zumindest in den Erläuterungen klarstellend und wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ute Fischer

Bauordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (KBO)
vom 2. Oktober 1990

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Bau- maßnahmen

1. der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie der kirchlichen Ver- bände und Stiftungen;

2. der Landeskirche und ihrer Stiftungen (§ 8 Abs. 2 KVHG).

(2) Baumaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Bauunterhaltungsmaßnahmen (§§ 27-34). Hierzu zählen:

- a) Instandsetzungen (Große Bauunterhaltung),
- b) Instandhaltungen (Kleine Bauunterhaltung).

2. Werterhöhende Maßnahmen im Rahmen von Bauunterhaltungs- maßnahmen. Hierzu zählen:

a) Modernisierungen,

b) Umbauten, die keine Nutzungsänderung zur Folge haben,

c) Kleine Erweiterungsbauten, wenn der Kostenanteil der Bauunter- haltungsmaßnahme überwiegt, einschließlich der Beschaffung (Erst- ausstattung) und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen so- wie der Pflege und Umgestaltung von Außenanlagen,

d) Kleingaragen.

3. Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen (§§ 35-51). Hierzu zählen:

a) Neubauten einschließlich Einrichtungen (Erstausstattung) und Außen- anlagen,

b) Umbauten, die eine Änderung der Nutzung zur Folge haben,

c) Erweiterungsbauten, die nicht unter Nummer 2 Buchst. c fallen, ein- schließlich Einrichtung (Erstausstattung) und Umgestaltung der Außen- anlagen,

d) Wiederherstellung abgerissener oder zerstörter Gebäude einschließ- lich Außenanlagen und Wiederbeschaffung der dazugehörenden Einrichtungsgegenstände (Erstausstattung).

4. Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunst- werken einschließlich Kultgegenständen.

5. Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(3) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind Gebäude,

a) die ganz oder teilweise im Sinne von § 5 kirchlichen Zwecken ge- widmet sind (kirchliche Gebäude) oder

b) die zum Vermögen gehören (Eigentumsgebäude).

(4) Für Orgeln und Glocken gelten besondere Vorschriften.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Für Baumaßnahmen (§ 1 Abs. 2) an kirchlichen Gebäuden und Räumen sind zuständig, soweit dies nicht einer dritten Person nach Maßgabe der §§ 7-18 obliegt:

1. für die Kirchengemeinde der Kirchengemeinderat (§ 37 Abs. 2 Buchst. e GO; §§ 3, 4 KVHG);
2. für den Kirchenbezirk der Bezirkskirchenrat (§ 89 Abs. 2 Buchst. k, § 101 GO; § 5 KVHG);
3. für die Evangelische Landeskirche in Baden der Evangelische Ober- kirchenrat (§ 127 Abs. 2 Buchst. s GO; §§ 8 ff. KVHG);
4. für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische Zentralpfarrkasse und die Evangelischen Pfarrfründen (Pfarreien) die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg (§§ 8, 10 KVHG);
5. für eine kirchliche Stiftung das nach ihrer Satzung zuständige Organ (§ 6 KVHG).

(2) Die Verantwortung für den Betrieb von kirchlichen Gebäuden und deren zweckentsprechende Nutzung sowie für die Wahrung von Sicher- heit und Ordnung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 3
Bauausschüsse und Bausachverständige

(1) Für die sachgemäße Wahrnehmung der Bauaufgaben der Kirchen- gemeinden und Kirchenbezirke soll bestellt werden:

1. in der Kirchengemeinde ein Bauausschuß,
2. in Großstadt-Kirchengemeinden der Bauausschuß, daneben haupt- amtliche oder freie Mitarbeiter (Architekten oder Bauingenieure),
3. im Kirchenbezirk ein Bezirksbauausschuß, der zugleich die Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und den zuständigen Staatlichen Hochbauämtern vertritt.

(2) Das Nähere über Zusammensetzung und Aufgabe der Bauaus- schüsse (Absatz 1 Nr. 1 und 3) ist durch Satzung zu regeln (§ 37 Abs. 3 GO, § 9 ff. VerwO).

(3) Für hauptamtliche Mitarbeiter in Großstadt-Kirchengemeinden (Ab- satz 1 Nr. 2) sind Zuständigkeit, Aufgabenverteilung und Stellenbewertung im Geschäftsverteilungsplan des Kirchengemeindeamtes im Einver- nehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu regeln. Hierbei ist der Schwerpunkt auf die Bauunterhaltung zu legen.

§ 4
Grundsätze der Planung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages gehört auch das Bauen der Kirche als Zeugnis und Lebensäußerung im materiellen Raum. Das Selbstverständnis der Gemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Aus- druck durch funktionsgerechte, zeitgemäße und qualitätsvolle architek- tonische Gestaltung. Dem gottesdienstlichen Geschehen ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

(2) Die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung sind zu beachten.

(3) Zur Begrenzung der laufenden Unterhalts- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allge- meinen Regeln der Bautechnik und der neuesten Erkenntnisse der Bau- physik und der Ökologie angewendet werden.

(4) Die Finanzierung und die damit verbundenen Folgekosten sind ein wesentliches Kriterium der Programm-, Bau- und Kostenplanung.

II. Widmung, Eigentum und Baupflicht

§ 5
Widmung

(1) Kirchen und Gottesdiensträume werden durch den Landesbischof eingeweiht (§ 120 Abs. 2 Buchst. I GO). Mit der Einweihung ist das Gebäude oder der Raum der Nutzung für gottesdienstliche Zwecke gewidmet.

(2) Bei Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden gilt die erstmalige Ingebrauchnahme als Widmung.

§ 6 Entwidmung

Soll die Nutzung einer Kirche oder eines Raumes für gottesdienstliche Zwecke (§ 5 Abs. 1) oder eines sonstigen kirchlichen Gebäudes (§ 5 Abs. 2) aufgehoben werden, hat der Kirchengemeinderat hierüber zu beschließen und den Beschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung über die Entwidmung vorzulegen.

§ 7 Eigentum

Als Eigentümer eines kirchlichen Gebäudes gilt, unbeschadet der Baupflicht eines Dritten, in der Regel der kirchliche Rechtsträger, auf den das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, kirchliche Stiftung usw.), bzw. für dessen Zwecke das Gebäude zum kirchlichen Gebrauch gewidmet ist, sofern nicht eine andere Regelung ausdrücklich vereinbart oder anerkannt worden ist.

§ 8 Baupflicht

- (1) Der Neubau und die Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden obliegt grundsätzlich dem Eigentümer.
- (2) Bei Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden kann eine vom Eigentum unabhängige Verpflichtung Dritter zur Unterhaltung oder zum Neubau bestehen.
- (3) Gebäude im Sinne von Absatz 2 sind Lastengebäude.

§ 9 Inhalt der Baupflicht

Die Baupflicht ist die Verpflichtung, ein Gebäude zu unterhalten (Unterhaltungspflicht), zu erweitern, umzubauen oder wieder aufzubauen (Neubaupflicht). Die Baupflicht gründet sich insbesondere

1. auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden;
2. auf der Innehaltung von Vermögen (Grundstücke, Kapitalvermögen), dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes widmungsgemäß bestimmt sind;
3. auf Vertrag;
4. auf sonstigen Rechtstiteln.

§ 10 Träger der Baupflicht

- (1) Die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden kann obliegen:
 1. Kirchengemeinden oder zum örtlichen Kirchenvermögen gehörenden kirchengemeindlichen Stiftungen (Kirchenfonds, Baufonds, Heiligenfonds usw.);
 2. Kirchenbezirken für Gebäude, die in ihrem Eigentum stehen;
 3. einer Stiftung gemäß § 8 Abs. 2 KVHG (Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, Evangelische Zentralparrkasse und die von ihr verwalteten Evangelischen Pfarreien – Pfarrfründen) – fundierte Baulast – einschließlich der nach § 3 Abs. 1 Buchst. b der Beilage D zur Unionsurkunde für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden zu übernehmenden Leistungen – guttatsweise Baulast –;
 4. der Landeskirche;
 5. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Freiburg und die Staatlichen Hochbauämter;
 6. politischen Gemeinden; Turmuhrnen fallen in der Regel unter die Baupflicht der politischen Gemeinden;
 7. vormaligen Grundherren.
- (2) Im Zweifel ist stets die Kirchengemeinde baupflichtig.

§ 11 Umfang der Baupflicht

- (1) Die Baupflicht erstreckt sich entweder auf das ganze Gebäude (ungeteilte Baupflicht) oder auf einzelne Teile wie z. B. Chor, Sakristei, Langhaus, Turm, Innenräume, Orgel, Glocken, Glockenstuhl, Läuteeinrichtungen (geteilte Baupflicht).
- (2) Der Baupflichtige ist in der Regel Bauherr aller im Rahmen seiner Baupflicht durchzuführenden Baumaßnahmen. Bei der Durchführung einer Hauptrenovierung (§ 29 Abs. 3) kann der zum größten Gebäudeteil Baupflichtige im Einvernehmen mit den übrigen Baupflichtigen für alle Baumaßnahmen federführend sein.

§ 12 Bedarfsdeckung

(1) Die Erfüllung der Baupflicht richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis (Bedarfsdeckungsprinzip) und nach den baulichen Erfordernissen der nutzungsberechtigten Körperschaft oder Stiftung. Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung einer baulichen Anlage entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen des Gottesdienstes, der Gemeindearbeit, der Diakonie, des Arbeits und des Wohnens.

(2) Durch Maßnahmen des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder eines anderen Baupflichtigen kann die Baupflicht weder erweitert, noch ihre Erfüllung erschwert werden. Die dadurch, auch künftig, entstehenden Mehrkosten fallen dem zur Last, der diese Maßnahmen veranlaßt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die zwischen den nutzungsberechtigten Körperschaft oder Stiftung und dem Baupflichtigen abgeschlossen wird.

§ 13 Alt vorhandene und neuartige Bedürfnisse

(1) Der für ein Lastengebäude Baupflichtige ist im Rahmen seiner Baupflicht zur Befriedigung alt vorhandener Bedürfnisse mit neuartigen Mitteln (z. B. Stromversorgungsanlage für die Kirche, elektrischer Motor für die Orgel, elektrische Läuteanlage, elektrischer Uhrenaufzug) auf seine Kosten verpflichtet. Bei Auftreten neuartiger Bedürfnisse (z. B. Heizungsanlage einer Kirche und Baumaßnahmen zugunsten von Behinderten) übernimmt der Baupflichtige 60 %, die Kirchengemeinde 40 % des zur Befriedigung dieses Baubedürfnisses erforderlichen Aufwandes.

(2) Bei Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, richtet sich die Kostentragung nach besonderer Vereinbarung (Teil C Abschnitt II).

§ 14 Baupflicht an Pfarrhäusern

(1) Die Baupflicht an Pfarrhäusern erstreckt sich auch auf deren Nebengebäude einschließlich der Bereitstellung einer Garage oder eines Stellplatzes. Werden diese vom Pfarrstelleninhaber weder entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung benötigt noch tatsächlich verwendet, ruht die Baupflicht des zum Nebengebäude ursprünglich Verpflichteten. In diesem Fall sowie bei Änderung des ursprünglichen Nutzungszweckes (wie z. B. bei Einbau von Gemeinderäumen in eine Pfarrscheune) geht die Baupflicht auf den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (in der Regel die Kirchengemeinde) über, solange das Gebäude nicht seiner ursprünglichen Nutzung dient.

(2) Dient der Umbau der Befriedigung eines alt vorhandenen Bedürfnisses mit neuartigen Mitteln (z. B. Einbau einer Garage in eine frühere Wagenremise oder Pfarrscheune), so fällt diese Maßnahme unter die Baupflicht des hierzu Verpflichteten. § 13 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 15 Vermietung und Unter Vermietung von Dienstwohnungen

(1) Bei Vermietung und Unter Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 48 des Pfarrerdienstgesetzes an Dritte geht für die Dauer des Mietverhältnisses die Baupflicht auf die Körperschaft oder Stiftung über, die den Mietzins vereinbart.

(2) Bei Unter Vermietung einzelner Räume oder von Teilen des Pfarrhauses, die nicht vom Pfarrstelleninhaber bewohnt werden, an Dritte geht die Baupflicht bezüglich der vermieteten Räume oder Teile auf den Vermieter (Kirchengemeinde) über, während die Instandhaltung des Gebäudes in Dach und Fach dem hierzu ursprünglich Baupflichtigen weiterhin obliegt.

(3) Baumaßnahmen an vermieteten Gebäuden können nur im Einvernehmen mit dem ursprünglich zuständigen Baupflichtigen durchgeführt werden.

(4) Die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern – Pfarrwohnungen in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 16 Leistungen der Kirchengemeinde

Der Baupflichtige kann aufgrund von Ansprüchen, die ihm im Rahmen seiner Baupflicht zustehen, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unentgeltliche Leistungen verlangen, sofern allgemein oder im Einzelfall keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 17 Erschließungsbeiträge und öffentliche Gebühren

(1) Erschließungsbeiträge einschließlich Anliegerbeiträge, die für den Bau von Straßen und Wegen sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen von der politischen Gemeinde erhoben werden, sowie die

Kosten für den Anschluß an bestehende Kanalisation- und Versorgungsanlagen obliegen dem Baupflichtigen, im letzteren Falle jedoch nur, soweit aufgrund einer rechtskräftigen Gemeindesatzung ein Anschlußzwang besteht.

(2) Öffentliche Gebühren (Gebühren für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.) obliegen dem Eigentümer oder Nutzungs-berechtigten, der sie je nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (z. B. Mietvertrag) vom Wohnungsinhaber rückerhebt.

(3) Gesetzliche Möglichkeiten zur Befreiung oder Ermäßigung von öffentlichen Beiträgen und Gebühren sind in Anspruch zu nehmen.

§ 18 Gebäudeversicherung

Die Zahlung der Gebäudeversicherungsumlage nach dem Badischen Gebäudeversicherungsgesetz sowie der Kosten der regelmäßigen Überprüfung der Blitz- und Brandschutzanlagen obliegt dem Baupflichtigen. Bei geteilter Baupflicht (§ 11 Abs. 1) sind die Umlage bzw. die Kosten nach dem Verhältnis der verschiedenen Baulasten unter die hierzu Verpflichteten aufzuteilen.

B. Kirchengemeindliche Bauvorhaben

I. Allgemeines

§ 19 Bauaufsicht

(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Buchst. s GO).

(2) Das Bauwesen gemäß Absatz 1 erstreckt sich

a) auf Grundstücke, Gebäude und Räume, die dem Gottesdienst, dem Gemeindeaufbau, der Diakonie, der Verwaltung oder sonstigen kirchlichen Zwecken sowie dem Arbeiten und Wohnen kirchlicher Mitarbeiter gewidmet oder bestimmt sind oder diesen Zwecken dienen,
b) auf Grundstücke und Gebäude, die zum Vermögen gehören.

(3) Die Bauaufsicht umfaßt die Fach- und Rechtsaufsicht über Planung, Durchführung und Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen (§ 1) in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Die §§ 102 und 103 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (Bauüberwachung und Bauabnahmen) finden sinngemäß Anwendung.

§ 20 Kirchenbauamt

(1) Für die Wahrnehmung und Überwachung des kirchlichen Bauwesens ist beim Evangelischen Oberkirchenrat das Kirchenbauamt als zuständige Fachabteilung eingerichtet.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenbauamtes gehören insbesondere:

1. Beratung der Kirchenleitung in allen baufachlichen und künstlerischen Angelegenheiten einschließlich Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Richtlinien und Zielvorgaben für das kirchliche Bauwesen und bei Maßnahmen der §§ 23 ff.;

2. bauliche Überwachung der Lasten- und Eigentumsgebäude der Landeskirche und der landeskirchlichen Stiftungen;

3. gutachtliche Stellungnahmen zu Baumaßnahmen der unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die baufachliche und künstlerische Beratung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die Aufsicht bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;

4. Überwachung und Beratung der im Auftrag der Landeskirche, ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen tätigen Architekten und Ingenieure und Mitwirkung beim Abschluß und der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen;

5. Planung und Bauleitung in Einzelfällen, insbesondere in Fällen der §§ 52 und 53;

6. Erstellung und Prüfung von Fachgutachten und Wertermittlungen sowie Mitwirkung beim Grundstücks- und Immobilienverkehr;

7. Mitwirkung bei der Verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan, §§ 8 bis 13 des Baugesetzbuches);

8. Mitwirkung bei der Erstellung der Denkmallisten;

9. Mitwirkung bei der Gestaltung von Orgeln (Raumkonzept, Standort, Prospekt) und der konstruktiven Ausbildung von Geläuten (nach Maßgabe der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen);

10. Mitwirkung in Personalangelegenheiten und fachliche Fortbildung der Mitarbeiter des kirchlichen Bauwesens;

11. Mitwirkung bei der Ausschreibung von Architekten- und Künstlerwettbewerben.

(3) Sind in Großstadt-Kirchengemeinden hauptamtliche Fachkräfte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) beschäftigt, beschränkt sich der Aufgabenbereich des Kirchenbauamtes auf den nach § 3 Abs. 3 zu regelnden Umfang. Die Fachaufsicht des Kirchenbauamtes und dessen Mitwirkung bei der Vorbereitung von Maßnahmen insbesondere nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a, Nr. 2 und Nr. 3 bleiben unberührt.

§ 21 Überwachung des Baubestandes

(1) Das Kirchenbauamt ist beauftragt, unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung der Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte den Baubestand der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu überwachen. Der Erhaltungszustand der vorhandenen Gebäude ist regelmäßig zu überprüfen, um auftretende Mängel rechtzeitig zu erkennen und deren Behebung zu veranlassen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat und das Kirchenbauamt führen nach Bedarf, mindestens alle sechs Jahre, für jeden Kirchenbezirk im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der betroffenen Kirchengemeinden gemeinsam mit Vertretern des Bezirkskirchenrats oder dessen Bauausschuß eine Bezirksbereisung durch. Über das Ergebnis wird vom Kirchenbauamt eine Niederschrift gefertigt, die der Evangelische Oberkirchenrat – in Verbindung mit einer Prioritätenliste – dem zuständigen Dekanat zur Information der Kirchengemeinden zuleitet.

§ 22 Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Buchst. e GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Pflege der Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen, insbesondere Neubauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen, durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten.

(2) Der Kirchengemeinderat hat den Erhaltungszustand der Gebäude samt Einrichtungen und Außenanlagen regelmäßig zu prüfen, Mängel festzustellen und ihre Beseitigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu veranlassen (Anlage 1). Dazu sollen spätestens alle zwei Jahre Baubegehungen stattfinden. Das Ergebnis der Begehung ist in einer Niederschrift darzustellen (§ 28).

(3) Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen über die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 23 sowie durch die staatlichen Aufsichtsbehörden, insbesondere nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz, zu beachten.

(4) Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) der politischen Gemeinden wirkt die Kirchengemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

§ 23 Genehmigungserfordernisse

Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen Beschlüsse über

1. Neubauten und Bauveränderungen (§ 7 Abs. 3 Buchst. d KVHG) einschließlich Ausstattung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch (Altar, Kanzel, Taufstellen, Orgel usw.) und die sonstige künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden oder Räumen;

2. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten (§ 7 Abs. 3 Buchst. a KVHG);

3. die Auslobung von Wettbewerben für Architekten und Künstler;

4. die Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren bei größeren Bauvorhaben (ab einem Vergabevolumen von über 250.000,00 DM) einschließlich Abschluß von Architektenverträgen und Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden (§ 7 Abs. 2 Buchst. k KVHG);

5. die Beauftragung von Künstlern;

6. den Erwerb und die Veräußerung von Kunstgut und von Ausstattungsstücken gottesdienstlicher Räume;

7. die Aufnahme von Baudarlehen (§ 7 Abs. 2 Buchst. b KVHG);

8. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten (§ 7 Abs. 2 Buchst. a KVHG);
 9. die Ablösung von Baulasten (§ 7 Abs. 2 Buchst. h KVHG);
 10. Nutzungsänderungen an Gebäuden.

§ 24

Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) sind die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 1 Abs. 1) als Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Baupflichtige (Bau-träger) verpflichtet, ihre Gebäude und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände, die Kulturdenkmale sind, im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, pfleglich zu behandeln und zu sichern.

(2) Der Bauträger (Absatz 1) ist daher verpflichtet, bei Baumaßnahmen an Gebäuden, die Kulturdenkmale sind, die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Hierzu sind schon bei der Bauvorbereitung das Kirchenbauamt und die zuständigen staatlichen Dienststellen (Untere Verwaltungsbehörden als Untere Denkmalschutzbehörden und Landesdenkmalamt) von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Denkmalschutzbehörden sind verpflichtet, bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten. Die gottesdienstlichen Belange werden auf Antrag der eigentums- oder Nutzungsberechtigten Kirchengemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz, § 7 Abs. 3 Buchst. d KVHG) und der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitgeteilt.

(4) Die zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes erfassenen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, sind zu beachten.

§ 25

Künstlerische Ausgestaltung und Behandlung von Kunstgut

(1) Die Einbeziehung auch zeitgenössischer Kunst in das Gemeindeleben und insbesondere in das gottesdienstliche Geschehen, als Mittel der Verkündigung, gehört zu den Aufgaben der Kirche. Deshalb ist der künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Zusammenarbeit mit Künstlern zu fördern.

(2) Kunstwerke in und an Kirchen, Gottesdiensträumen, Gemeinderäumen und in Außenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats angebracht, verändert oder entfernt werden. Das Kirchenbauamt ist in jedem Falle vor der Einschaltung eines Künstlers zur Beratung frühzeitig hinzuzuziehen.

(3) Vorhandenes Kunstgut und wertvolles Kultgerät sind zu erfassen, zu dokumentieren und im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen und dem Kirchenbauamt zu sichern. Die für die Einbruchssicherung und die Sicherung von wertvollen Gegenständen eingerichteten Beratungsstellen der zuständigen Polizeidienststellen (Polizeipräsidien) sollen hinzugezogen werden. Auch die Landesdenkmalämter und die Leiter von städtischen und staatlichen Museen können beratend in Anspruch genommen werden.

(4) Dokumentiertes Kunstgut ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zur zentralen Erfassung zur Kenntnis zu geben. Bei Abhandenkommen von Kunstgut sind unverzüglich die zuständigen Polizeidienststellen und der Evangelische Oberkirchenrat zu verständigen.

§ 26

Behindertengerechtes Bauen

(1) Bei der Planung von Kirchen, Gemeindehäusern und Gebäuden zur Erfüllung diakonischer Aufgaben ist darauf zu achten, daß behindertengerechte Zugänge und Einrichtungen vorgesehen werden. Bei allen Baumaßnahmen sind die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten zu beachten.

(2) Bei baulichen Maßnahmen zugunsten von Behinderten an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg bau- und unterhaltungspflichtig ist, ist § 54 Abs. 3 zu beachten.

II. Bauunterhaltung

§ 27

Grundsatz

(1) Der Kirchengemeinderat ist für die ordnungsgemäße Erhaltung der Gebäude der Kirchengemeinde verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortung ist er verpflichtet, durch geeignete Bauunterhaltungsmaßnahmen die Benutzbarkeit der Gebäude, Gebäudeteile, Räume und Anlagen sowie die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz sicherzustellen. Hierbei sind die Gesichtspunkte der Sicherheit und die Grundsätze nach § 4 zu beachten.

- (2) Vor Beginn von Bauunterhaltungsmaßnahmen ist zunächst
 a) der Schaden festzustellen (Anamnese),
 b) die Schadensursache zu klären (Diagnose) und erst dann
 c) die Schadensbehebung einzuleiten (Therapie).

Die Folgekosten sind in die Überlegungen mit einzubeziehen (Prognose).

(3) Bei allen Maßnahmen der Bauunterhaltung an den dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und Räumen sind insbesondere die Hinweise für die Renovierung und den Bau von Gottesdiensträumen und der Liturgische Wegweiser für die Gottesdienste der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beachten oder beim Baupflichtigen auf deren Beachtung hinzuwirken.

§ 28

Laufende Gebäudeüberwachung

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte (z. B. Kirchengemeinde) kann für die laufende Überwachung des baulichen Zustandes von Gebäuden geeignete Kirchenälteste, Kirchendiener oder sonstige fachlich geeignete Beauftragte einsetzen. Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektroanlagen, Sanitäranlagen, Aufzüge) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes sollen Fachfirmen beauftragt werden, mit denen ggf. Wartungsverträge abzuschließen sind. Festgestellte Mängel sind zur Abwendung eines größeren Schadens unverzüglich zu beheben oder, bei einem Lastengebäude, dem Baupflichtigen mitzuteilen und Abhilfe zu beantragen (§§ 2, 22 und Anlage 1).

(2) Bei unmittelbarer Gefahr für Menschen und Sachen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich die zur Gefahrenbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und dem Kirchenbauamt sowie dem Baupflichtigen hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

(3) Auf öffentlichem Recht beruhende Auflagen (z. B. der unteren Baurechtsbehörde, der Denkmalschutzbehörde, des Gesundheitsamtes, der Straßenbaubehörde, der Brandschutzbehörde usw.) sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Baupflichtigen mitzuteilen.

§ 29

Arten der Bauunterhaltung

(1) Es werden unterschieden:

1. Kleine Bauunterhaltung;
2. Große Bauunterhaltung;
3. Wertverbesserte Maßnahmen.

Nicht zur Bauunterhaltung gehören Wartungskosten; sie sind Teil der Betriebskosten des Gebäudes.

(2) Die Kleine Bauunterhaltung umfaßt Kleinreparaturen und kleinere Instandhaltungsarbeiten, die im Rahmen der im Haushaltspunkt für die laufende Bauunterhaltung eingesetzten Mittel finanziert werden (Anlage 2). Die Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern/Pfarwohnungen und die Bekanntmachung über Tapetenhöchstpreise in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Vom Wohnungsnehmer sind die entsprechenden Ersatzleistungen zu erheben.

(3) Die Große Bauunterhaltung umfaßt insbesondere folgende Instandsetzungsarbeiten einschließlich evtl. erforderlicher statischer Sicherungsmaßnahmen:

1. Außenrenovierungen von Kirchen;
2. Außenrenovierungen anderer Gebäude, sofern nicht zur Kleinen Bauunterhaltung gehörend;
3. Innenrenovierungen von Kirchen und gottesdienstlichen Räumen;
4. Innenrenovierungen anderer Gebäude, insbesondere aus Anlaß von Generalrenovierungen, Pfarrstellenwechsel, behördlichen Auflagen und besonderen Schadensfällen;
5. Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Buchst. b und c.

(4) Wertverbesserte Maßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung sind alle Modernisierungen und Maßnahmen, die zur Erhaltung der Bausubstanz nicht erforderlich sind.

§ 30

Bewertung des baulichen Zustandes

Zum Zwecke einer mittelfristigen Finanzplanung wird der bauliche Zustand (§ 21) aller Gebäude der Kirchengemeinden in folgende Dringlichkeitsstufen (Wertungsziffern WZ) eingeteilt:

- 1 = sehr gut (sehr langfristig, ca. 10 bis 15 Jahre)
- 2 = gut (langfristig, ca. 5 bis 10 Jahre)
- 3 = befriedigend (mittelfristig, ca. 2 bis 5 Jahre)
- 4 = mangelhaft (kurzfristig, ca. 1 bis 2 Jahre)
- 5 = besonders mangelhaft (Sofortmaßnahmen)
- 6 = abbruchreif (nicht mehr benutzbar)

Die Wertungsziffern werden in das Verzeichnis des Evangelischen Oberkirchenrats über den Gebäudebestand der Kirchengemeinden (Liegenschafts-Auskunfts-System) aufgenommen und fortgeschrieben. Sie können bei unterschiedlichem Zustand von Gebäudeteilen (innerer, äußerer Zustand, Turm) unterteilt werden.

§ 31

Genehmigung von Maßnahmen der Bauunterhaltung

- (1) Maßnahmen der Kleinen Bauunterhaltung sind von der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Haushaltplanes in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Kirchengemeinde prüft den Bedarf und veranschlägt die nötigen Mittel im Haushaltplan. Nur bei unklaren Schadensbildern, Baudenkmälern und Kunstwerken ist die Fachberatung des Kirchenbauamtes einzuholen.
- (2) Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung sollen möglichst frühzeitig mit Begründung der Notwendigkeit und Erläuterung der Maßnahme auf dem Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat gemeldet werden. Maßnahmen, die der Erhaltung der Bausubstanz dienen und keinen Aufschub erlauben, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Dekanats unmittelbar mitzuteilen. Das Kirchenbauamt nimmt zu den geplanten Instandsetzungsmaßnahmen Stellung. Sobald die Notwendigkeit anerkannt ist, der Kostenumfang feststeht und die Finanzierung gesichert ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über die Genehmigung.
- (3) Die Durchführung wertverbessernder Maßnahmen, durch die eine Anpassung an den neuesten Stand der Technik erfolgen soll, kann vom Evangelischen Oberkirchenrat nur genehmigt werden, wenn ihre Zweckmäßigkeit festgestellt wird und durch sie Betriebskosten eingespart werden (§ 12 Abs. 1).

§ 32

Baubetreuung

Die Betreuung von Maßnahmen der Bauunterhaltung erfolgt in der Regel durch einen vom Eigentümer oder Baupflichtigen beauftragten Architekten, soweit sie nicht von dem Kirchenbauamt, dem Staatlichen Hochbauamt oder durch baufachliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde (§ 3 Abs. 1 und 2) übernommen wird.

§ 33

Ausführung der Bauunterhaltung

- (1) Für die Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung findet Teil B Abschnitt III Ziff. 2 sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichungen von den vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Maßnahmen der Bauunterhaltung bedürfen dessen Genehmigung.
- (3) Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigung von Bauvorhaben, der Aufnahme von Darlehen und Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen bleiben unberührt.

§ 34

Bauliche Änderungen an Kirchtürmen

- (1) Bei Kirchen sind in der Regel die Helmstangen oder die Kreuze der Kirchtürme trigonometrische Punkte.
- (2) Bauliche Änderungen der Kirchtürme, insbesondere Erneuerung der Helmstange, Erneuerung des Kreuzes, Umbau oder Abbruch des Turmes, sind dem zuständigen Vermessungsamt möglichst frühzeitig vor der Durchführung der Arbeiten mitzuteilen, damit die Hochpunkte durch Bodenpunkte gesichert und nach Umbau oder Neubau die Hochpunkte wieder bestimmt werden können.

III. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1. Vorbereitung

§ 35

Allgemeines

- (1) Werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) für erforderlich gehalten, hat der Kirchengemeinderat die beabsichtigten Maßnahmen mit Begründung der Notwendigkeit als Bauanmeldung mit Raumbedarfsplan (Anlage 4 Seite 1 bis 3) dem Bezirkskirchenrat zur Erfassung und Einstufung in der Dringlichkeitsliste für Neubauprojekte des Kirchenbezirks mitzuteilen. Es ist bereits in dieser Phase der Evangelische Oberkirchenrat in die Beratungen (Grundstückserwerb, Grundlagenermittlung, Raumbedarfsplan, überschlägige Kostenschätzung) einzubringen. (Das Ablaufschema zur Genehmigung und Durchführung von Neubaumaßnahmen ist in Anlage 3 dargestellt.)
- (2) Baumaßnahmen nach Absatz 1 werden beim Evangelischen Oberkirchenrat nach Vorlage der Bauanmeldung in einer Prioritätenliste erfasst und im Rahmen des Haushaltplanes in das Bauprogramm des

entsprechenden Haushaltszeitraumes aufgenommen. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann das Genehmigungsverfahren gemäß §§ 36 bis 40 eingeleitet werden.

- (3) Bei Planung und Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 sind neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, den DIN-Normen und den allgemeinen Regeln der Bautechnik (Anlage 5), die nach kirchlichem Recht erfassenen Verordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien und Hinweise (Anlage 6) zu beachten.
- (4) Bei der Programmplanung (Raumbedarfsplan), Bauplanung und Bauausführung sind die Grundsätze nach § 4 zu beachten. Genehmigte Planungen und Kostenberechnungen dürfen auf keinen Fall ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats geändert bzw. überschritten werden. Die Genehmigungsvorlagen müssen deshalb von realistischen Ansätzen ausgehen, so daß auch in der Ausführungsphase die Einhaltung der Planung und die Sicherstellung der Finanzierung gewährleistet ist.

§ 36

Architektenvertrag und Vorplanung

- (1) Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind in einer ein gehenden Bau- und Kostenplanung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 37 vorzubereiten.
- (2) Hat der Evangelische Oberkirchenrat die Baunotwendigkeit aufgrund der Bauanmeldung anerkannt und die geplante Baumaßnahme in das Bauprogramm des jeweiligen Haushaltszeitraumes aufgenommen, ermächtigt er auf Antrag den Kirchengemeinderat, nach Maßgabe des Absatzes 3 einen Architekten mit der Vorplanung entsprechend dem Raumbedarfsplan (Anlage 4 Blatt 2) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (§ 15 Leistungsphase 2 HOAI) zu beauftragen. Die Grundlagenermittlung (§ 15 Leistungsphase 1 HOAI) führt in der Regel das Kirchenbauamt durch.
- (3) Die Auswahl des Architekten trifft der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchenbauamt. Mit dem Architekten wird vor dessen Tätigwerden unter Verwendung des vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeführten Mustervertrages (mit Anhang) ein Architektenvertrag abgeschlossen, der ab einem Vergabevolumen von über 250.000,00 DM dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen, im übrigen anzuseigen ist. Die Objektüberwachung (Bauüberwachung) soll dem entwerfenden Architekten mit übertragen werden. Bei der Honorarbemessung ist das Kirchenbauamt zu beteiligen und die HOAI zugrunde zu legen. Von der Möglichkeit des Stufenvertrages ist erforderlichenfalls Gebrauch zu machen.
- (4) Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276 und § 37 Abs. 1 und 2 sowie die Baubeschreibung mit Erläuterungsbericht und der vorläufige Finanzierungsplan sind dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen und im Rahmen einer Planungsbewilligung mit dem Kirchenbauamt abzustimmen.

§ 37

Baukostenplanung

- (1) Bei der Kostenermittlung ist nach DIN 276 zu verfahren, wobei die Flächen und Rauminhale nach DIN 277 bzw. DIN 283 zu ermitteln sind.
- (2) Bei der Baukostenplanung sollen nach Möglichkeit anerkannte Baukosteninformationssysteme angewendet werden.
- (3) Der bei der Baukostenplanung zugrunde gelegte Baukostenindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ist bei allen Kostenermittlungen anzugeben.
- (4) Zur Kostenermittlung gehört auch die Darstellung der geschätzten Baufolgekosten (Baunutzungskosten) nach DIN 18960 (Anlage 7.4).

§ 38

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Nach Prüfung der Vorplanung und Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt der Kirchengemeinderat den Auftrag zur Ausarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung an den Architekten, wenn die Finanzierung gesichert und der Baubeginn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich ist.

§ 39

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Sobald die Entwurfs- und Genehmigungsplanung fertiggestellt ist, beschließt der Kirchengemeinderat über die Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme und holt die Kirchenaufsichtliche Genehmigung ein. Hierzu ist die Bauvorlage (Anlagen 7.1 bis 7.5) mit folgenden Unterlagen (je zweifach) beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen:

1. Beschuß des Kirchengemeinderats über die Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme (Protokollabschrift);
 2. Kostenberechnung nach DIN 276/277 und § 37 (Anlage 7.2);
 3. endgültiger Finanzierungsplan (Anlage 7.5);
 4. gegebenenfalls Darlehenszusagen (von Banken, Bausparkassen etc.);
 5. Angaben über die zu erwartenden Folgekosten (Betriebs- und Unterhaltskosten) nach § 37 Abs. 4 und deren Finanzierung (Anlage 7.4);
 6. Baubeschreibung mit allen zum Verständnis der Baumaßnahme notwendigen Angaben;
 7. vollständige Planungsunterlagen: amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500, Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100, gegebenenfalls Perspektiven, Modellfotos und Bauzeitenplan;
 8. Zusammenstellung und Berechnung der Flächen (Anlage 7.3), Rauminhalte und Bezugsgrößen nach entsprechender DIN;
 9. bei gottesdienstlichen Räumen in besonderen Fällen zusätzliche Zeichnungen über die Raumgestaltung sowie die Darstellung der Prinzipalstücke einschließlich der Orgel und deren Standorte.
- (2) Vor Erteilung der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

§ 40

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung

Ist die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens sowohl beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch bei der unteren Baurechtsbehörde vorgeklärt, kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Bauantrag bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht werden.

2. Bauausführung

§ 41

Ausführungsplanung

Nach Erteilung der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung gem. § 39 und der Baugenehmigung nach § 40 ist vom Architekten unter Beteiligung der Fachingenieure die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Rohbauarbeiten durchzuführen (§ 15 Leistungsphasen 5 bis 7 HOAI).

§ 42

Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen

- (1) Bauleistungen und andere Leistungen (z. B. Einrichtungen) werden unter Anwendung der Verdingsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) im Wege der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter, die zu angemessenen Preisen anbieten, vergeben. Die Qualifikation der Firmen ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Um den Wettbewerb zu fördern und um günstige Ausschreibungsergebnisse zu erzielen, sollen mindestens drei wertbare Angebote eingeholt werden. Auf die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen der VOB, Teil A (DIN 1960) wird verwiesen.
- (2) Bauleistungen können in begründeten Ausnahmefällen nach § 3 Nr. 5 VOB/A ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden. In diesen Fällen sind mindestens 3 Angebote einzuhören; Preisverhandlungen sind zulässig (§ 24 VOB/A).
- (3) Die Gewährleistungsfristen nach § 13 VOB/A und § 13 VOB/B sind bei Leistungen, die aufgrund ihrer Eigenart Spätschäden oder umfangreiche Folgeschäden erwarten lassen (z. B. Abdichtungen), mit 5 Jahren zu vereinbaren. Falls erforderlich ist zur Sicherheitsleistung (§ 14 VOB/A) ein Gewährleistungseinbehalt von 5 % der Rechnungssumme zu vereinbaren, welcher durch Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft abgelöst werden kann (§ 17 VOB/B).
- (4) Alle Angebote müssen nachweislich (durch Prüfvermerk) in fachtechnischer, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und auf Vollständigkeit vom Architekten geprüft und die Ergebnisse vergleichbar in einem Preisspiegel dargestellt werden (§ 23 VOB/A).
- (5) Pauschalpreise sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Nicht zu berücksichtigen sind Angebote, welche insbesondere
 1. den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen,
 2. in offenbarem Mißverhältnis zur verlangten Leistung stehende Preisangaben enthalten,
 3. keine genauen vollständigen Preisangaben enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Bieter zu unterbieten,
 4. nach der Angebotswertung (VOB/A) auszuschließen sind.

(7) Geht kein annehmbares Angebot ein, oder sind die Preise offensichtlich zu hoch oder zu niedrig bemessen, oder sind Preisabsprachen zu erkennen, ist die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufzuheben und nach Absatz 2 zu verfahren oder, wenn schwerwiegende Gründe bestehen, der Evangelische Oberkirchenrat einzuschalten.

(8) Der Zuschlag soll nur aufgrund eines in jeder Beziehung annehmbaren, die einwandfreie und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gewährleistenden Angebotes erteilt werden (§ 28 VOB/A). Den Zuschlag soll in der Regel der Mindestfordernde erhalten. Wird hieron abgewichen, ist dies schriftlich zu begründen.

(9) Alle wesentlichen Vorgänge der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauausführung, der Abnahme und der Abrechnung (§ 14 VOB/B) müssen lückenlos in den Bauakten belegt sein (§§ 44 Abs. 2, 48). Die Bauakten führt der Architekt und übergibt sie auf Anforderung oder spätestens zum Abschluß der Baumaßnahme dem Bauherrn. Der Anhang zum Architektenvertrag (Ausführungsbestimmungen) ist zu beachten.

(10) Vorauszahlungen zur Kostenersparnis sind ausnahmsweise nur gegen Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstituts) nach § 17 VOB/B und Abschlagszahlungen sowie Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B vorzunehmen.

§ 43 Baubeginn

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich anzugeben.

§ 44

Überwachung der Bauausführung (Qualitäts- und Kostenkontrolle)

(1) Der Kirchengemeinderat überwacht die Durchführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen und der Baubeschreibung sowie die Einhaltung der Kosten. Ist ein Architekt beauftragt, so ist dieser vertraglich verpflichtet, dem Kirchengemeinderat während der Bauzeit über den Kostenstand Auskunft zu geben und etwaige Kostenerhöhungen rechtzeitig zu melden (§ 46). Er hat ein Bautagebuch und ein Bauausgabebuch zu führen und den Bauzeitenplan zu überwachen.

(2) Das Kirchenbauamt überzeugt sich nach Möglichkeit durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang der Baumaßnahme und überprüft dessen ordnungsgemäßen Ablauf. An den Besichtigungen sollen der Architekt sowie Vertreter des Kirchengemeinderats teilnehmen. Werden bei der Baustellenbesichtigung wesentliche Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Baukunst oder gegen die Regeln zweckmäßigen und sparsamen Bauens oder nicht genehmigte Abweichungen von der Planung und den genehmigten Kosten festgestellt, ist der Vertreter des Kirchenbauamtes berechtigt, die weitere Ausführung der beanstandeten Bauteile bis zur Entscheidung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu untersagen.

§ 45 Rohbaufertigstellung und Zwischenabrechnung

(1) Nach Fertigstellung des Rohbaus oder eines in sich abgeschlossenen Teilausschnitts hat der Kirchengemeinderat vom Architekten eine Zwischenabrechnung anzufordern und deren Zusammenfassung dem Kirchenbauamt vorzulegen. Es sollen alle bereits angefallenen und noch zu erwartenden Kosten (abgerechnete und vergebene Aufträge, Ausschreibungsergebnisse noch ausstehender Gewerke z. B. des Innenausbaus und der Außenanlagen) nach Kostengruppen gegliedert und vergleichbar mit der genehmigten Kostenberechnung aufgeführt werden.

(2) Danach hat der Kirchengemeinderat mit dem Kirchenbauamt und dem Architekten eine Rohbaubegehung durchzuführen.

§ 46 Überschreitung der genehmigten Kosten

(1) Die in der Bauvorlage genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Baukosten sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen, die in der Kostenermittlung und Planung nicht vorgesehen sind, ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats unzulässig. Unvermeidbare Kosten erhöhungen in den einzelnen Kostengruppen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

(2) Ergibt sich während der Bauausführung, daß die Kosten durch außergewöhnliche Umstände nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel zur Deckung des voraussichtlichen Mehrbedarfs nicht ausreichen, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Die Gründe, die zu der Kostenerhöhung geführt haben, sind anzugeben und vom Architekten zu erläutern. Für die Aufbringung der fehlenden Mittel ist ein Deckungsvorschlag zu machen (§ 39 KVHG).

(3) Bauaufträge, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Dekkungsmöglichkeiten bestehen, dürfen bis zur Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Kostenerhöhung sowie über die Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrages nicht erteilt werden.

(4) Auf die Vorschriften über die Haftung der Mitglieder der Organe, denen die Verwaltung kirchlichen Vermögens obliegt, wird hingewiesen (§§ 11, 52 KVHG).

§ 47

Änderung der genehmigten Bauplanung

Abweichungen von den genehmigten Bauplanungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, auch wenn damit keine Kostenerhöhung verbunden ist. Eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderung, gegebenenfalls eine Erläuterung des Architekten mit Änderungszeichnung, sowie eine Darstellung der damit verbundenen Kostenänderung ist vorzulegen. Falls Mehrkosten entstehen, ist nach § 46 Abs. 2 zu verfahren.

3. Fertigstellung, Abrechnung und Abnahmen

§ 48

Abrechnung der Baumaßnahme

(1) Unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt der Architekt die Schlußabrechnung der Baukosten auf und legt sie dem Bauherrn spätestens drei Monate nach Abnahme vor. Für diese Kostenfeststellung (DIN 276) sind die beim Bauherrn befindlichen Zahlungsbelege verbindlich.

(2) Die Kostenfeststellung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Kirchengemeinderat vorzulegen.

(3) Für die Buch- und Belegführung sowie die Rechnungslegung zu Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist das Merkblatt über die Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 49

Objektbetreuung

(1) Im Rahmen der Objektbetreuung (§ 15 Leistungsphase 9 HOAI) ist der Architekt unter anderem verpflichtet, die baulichen und sonstigen Anlagen rechtzeitig vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen auf Baumängel und Bauwerksschäden zu überprüfen (§§ 12, 13 VOB/B) und das zur Mängel- und Schadensbeseitigung Erforderliche zu veranlassen und zu überwachen. Eine Fristenliste mit Firmenanschriften und den Verfallsdaten der Gewährleistung der Gewerke ist dem Kirchengemeinderat zu übergeben.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen im Rechtswege obliegt dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 7 Abs. 3 Buchst. b KVHG).

§ 50

Dokumentation

(1) Für Zwecke der Dokumentation (§ 15 Leistungsphase 9 HOAI und Abs. 2) sind die zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts vom Architekten auf den Stand der tatsächlichen Ausführung zu bringen (notwendige Korrekturen sind keine besondere Leistung).

(2) Zur Dokumentation gehören:

1. ein vollständiger Satz der wesentlichen Ausführungs- und Detailzeichnungen einschließlich der Installation, der betriebstechnischen Anlagen sowie eines Lageplanes, in welchem die Grundleitungen eingetragen sind (1 Satz Lichtpausen für die Kirchengemeinde und 1 Satz Mutterpausen für das Kirchenbauamt)

2. die Zusammenstellung der wesentlichen Gebäude- und Kostendaten (Kostenfeststellung) nach DIN 276/277;

3. Grundrisse, Schnitte und Ansichten auf Format DIN A 4 verkleinert;

4. typische Außen- und Innenaufnahmen (Farbfotos) des Gebäudes im Postkartenformat und Farbdias 24/36 mm mit Rahmung.

(3) Die Unterlagen müssen vom Architekten oder von den beteiligten Fachingenieuren auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Sie sind dem Bauherrn zusammen mit den übrigen Dokumenten in Sammellordnern zu übergeben.

(4) Das Honorar für die Objektbetreuung und Dokumentation wird nach deren Abschluß fällig.

§ 51

Schlußbegehung

(1) Unbeschadet der erforderlichen Abnahmen des Architekten (§ 12 VOB/B), des Bauherrn und der Baurechtsbehörde (§ 103 LBO) ist nach Abrechnung des Objektes mit dem Kirchenbauamt eine Schlußbegehung durchzuführen. Über die Begehung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Gegenstand der Schlußbegehung und Voraussetzung für die Schlußzahlung des Architektenhonorares ist insbesondere die Überprüfung der erbrachten Architektenleistungen (§§ 44 bis 50). Der Schlußabnahmeschein der Baurechtsbehörde soll bei der Begehung vorliegen.

(3) Vor einer Schlußbegehung an einem Lasten gebäude (§§ 8 ff) soll der Nutzungsberechtigte (Kirchengemeinde, Pfarrstelleninhaber) darauf hinwirken, daß auch ein Vertreter des Baupflichtigen (§ 10) eingeladen wird.

C. Sonstige Bauvorhaben

I. Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

§ 52

Baumaßnahmen der Landeskirche (§ 8 Abs. 1 KVHG)

(1) Auf Baumaßnahmen der Landeskirche gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 4 finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

a) An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt der Evangelische Oberkirchenrat;

b) § 8 Abs. 2 bis § 16, § 22 Abs. 3 und 4, §§ 23, 39, 53 bis 59 finden keine Anwendung.

(2) Baumaßnahmen der Landeskirche werden im Rahmen der von der Landessynode genehmigten oder bereitgestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat – Kirchenbauamt – geplant und durchgeführt. Freie Architekten und Ingenieure können – unter der Aufsicht des Kirchenbauamtes – beauftragt werden.

(3) Die laufende Gebäudeüberwachung gemäß § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 obliegt dem Kirchenbauamt. Im Falle von § 28 Abs. 2 veranlaßt das Kirchenbauamt oder die hierzu beauftragte örtliche Stelle die zur Gefahrenbeseitigung notwendigen Maßnahmen sofort und unterrichtet den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 53

Baumaßnahmen von kirchlichen Stiftungen (§ 8 Abs. 2 KVHG)

(1) Auf Baumaßnahmen einer Stiftung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt die Evang. Pflege Schönau; die Mitverantwortung des Kirchengemeinderats bleibt unberührt;

b) Die §§ 22, 23 Nr. 7, 8, 10, §§ 31, 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

c) Teil B Abschnitt III findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Vornahme von Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen eine Stiftung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 bau- und unterhaltungspflichtig ist, ist vom Kirchengemeinderat bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu beantragen. Die Evang. Pflege Schönau entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Kirchenbauamtes über die Durchführung der Baumaßnahme und deren Finanzierung. Mit der Planung und Ausführung kann das Kirchenbauamt oder im Benehmen mit diesem ein freier Architekt beauftragt werden (§ 32).

(3) Im Falle des § 46 sind voraussichtliche Kostenüberschreitungen vom Kirchenbauamt unverzüglich an die Evang. Pflege Schönau zu berichten, die über deren Finanzierung entscheidet. Gehen im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 und § 13 die Mehrkosten ganz oder teilweise auf Lasten der Kirchengemeinde, bedarf die Nachfinanzierung der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

II. Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

§ 54

Antragstellung

(1) Die Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg bau- und unterhaltungspflichtig ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 5) ist vom Kirchengemeinderat nach vorheriger Beratung durch das Kirchenbauamt beim zuständigen Staatlichen Hochbauamt zu beantragen.

(2) Bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung sollen zur Abstimmung vom Nutzungsberechtigten zusammen mit dem Kirchenbauamt und dem Staatlichen Hochbauamt gemeinsame Begehungen durchgeführt und im Einzelfall der Umfang der Maßnahme festgelegt werden. Die Prioritäten werden von der zuständigen Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gesetzt.

(3) Auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten trägt das Land bei Durchführung von baulichen Maßnahmen zugunsten von Behinderten

an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht 60 % und die Kirche 40 % des entstehenden baulichen Kostenaufwandes. Für die Beschaffung von behindertengerechten Zugängen muß ein konkretes örtliches Bedürfnis vorliegen und dürfen denkmalpflegerische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Die Durchführung solcher baulichen Maßnahmen bedarf bis auf weiteres in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums und des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Von einem bevorstehenden Pfarrerwechsel hat der Kirchengemeinderat möglichst frühzeitig das zuständige Staatliche Hochbauamt zu benachrichtigen und die alsbaldige Herstellung der Wohnung für den Nachfolger nach Absatz 1 zu beantragen.

§ 55

Durchführung der Maßnahme

(1) Kann über die Durchführung eines Bau- oder Instandsetzungsvorhabens zwischen Kirchengemeinde, Bauausschuß des Kirchenbezirks und Staatlichem Hochbauamt keine Einigung erzielt werden, ist unter Darlegung des Sachverhaltes dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten, der sich mit der zuständigen Oberfinanzdirektion ins Benehmen setzt.

(2) Nach Vereinbarung mit den Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Freiburg führt das zuständige Staatliche Hochbauamt für größere Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern unter Vorlage von Plänen und des Kostenvoranschlages (Haushaltsunterlage Bau) die Zustimmung der Kirchengemeinde und des Evangelischen Oberkirchenrats herbei. Dieses Zustimmungserfordernis erstreckt sich auch auf die künstlerische Ausgestaltung von Kirchen (Altar, Kanzel und Taufe, Kruzifix, Bildfenster, Gedächtnistafeln, Orgeln, Glocken usw.). Der Kirchengemeinderat teilt Beginn und Fertigstellung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung (§ 29 Abs. 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

§ 56

Ablösung von Baupflichten

(1) Die Ablösung von Baupflichten (§§ 8 ff.) bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 7 Abs. 2 Buchst. h KVHG).

(2) Ablösungskapitalien sind von der Kirchengemeinde so anzulegen, daß aus ihren Erträgnissen die bauliche Unterhaltung des bisherigen Lastengebäudes auf Dauer gesichert ist. Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen an anderen Gebäuden dürfen aus Mitteln von Bauabtösungen nicht finanziert werden, da diese Mittel für die Bauunterhaltung des abgelösten Gebäudes zweckgebunden sind.

III. Andere Rechtsträger

§ 57

Auf Baumaßnahmen anderer Rechtsträger, die der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, finden die Bestimmungen dieser Bauordnung sinngemäße Anwendung.

§ 58

Bei Gebäuden, zu denen keine Baupflicht einer der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterstehenden kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung besteht, haben die Nutzungsberechtigten auf die sinngemäße Anwendung der vorstehenden Vorschriften beim Baupflichtigen hinzuwirken.

D. Schlußbestimmungen

§ 59

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1990 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 06.03.1984.

Karlsruhe, den 02.10.1990

Evangelischer Oberkirchenrat

Ostmann

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2000 abgedruckt).

Anlage 8 Eingang 8/8

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:

Entwurf Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Diese Vorlage wird aus Kostenersparnisgründen hier nicht abgedruckt. Zur Herbsttagung 2000 wird eine neue Vorlage des Landeskirchenrats in die Landessynode eingebbracht werden.

Die Eingänge zu Ordnungsziffer 8/8:

- Schreiben des Kirchengemeinderats Königsbach vom 14.02.2000
- Schreiben der „Initiative Christliche Freiheit“ vom 26.02.2000
- Schreiben des Fachverbands evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V. vom 05.04.2000
- und die jeweiligen Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu werden hier nicht abgedruckt.

Anlage 9 Eingang 8/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg

Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg

Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim, der die Kirchengemeinden

1. Adelsheim mit dem Nebenort Zimmern,
2. Bödigheim mit dem Nebenort Seckach,
3. Bofshelm mit dem Nebenort Schlierstadt,
4. Buchen mit den Nebenorten Hainstadt, Hettingenbeuern, Hettingen, Hollerbach, Obemeudorf, Stürzenhardt und Untemeudorf,
5. Eberstadt mit den Nebenorten Götzingen und Rinschheim,
6. Hardheim-Höpfingen mit den Nebenorten Bretzingen, Dornberg, Höpfingen, Erfeld, Rütschdorf, Schweinberg, Steinfurt, Vollmersdorf und Waldstetten,
9. Korb,
10. Leibenstadt,
11. Osterburken mit dem Nebenort Hembsbach,
12. Ravenstein-Merchingen mit den Nebenorten Ballenberg, Erlenbach, Hünheim, Oberwittstadt und Unterwittstadt,
13. Rosenberg mit dem Nebenort Bronnacker,
14. Sennfeld,
15. Sindolsheim mit dem Nebenort Altheim und
16. Walldümm mit den Nebenorten Gerolzahn, Glashofen, Göttersdorf, Hombach, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Rippberg und Wettersdorf umfasst und

der Evangelische Kirchenbezirk Boxberg, der die Kirchengemeinden

1. Ahom-Buch mit den Nebenorten Gerichtsstetten, Gissigheim und Püllfringen,
2. Angelstüm,
3. Brehmen,
4. Bobstadt,
5. Boxberg-Wölchingen mit dem Nebenort Wölchingen,
6. Dainbach,
7. Epplingen,
8. Eubigheim mit dem Nebenort Berolsheim,
9. Hirschlanden,
10. Hohenstadt,
11. Lengenrieden mit dem Nebenort Kupprichhausen,
12. Neunstetten mit den Nebenorten Assamstadt, Krautheim, Gommersdorf, Horenbach, Klepsau, Obendorf und Winzenhofen,
13. Oberschüpf,
14. Sachsenflur,
15. Schillingstadt,
16. Schwabhausen,
17. Schweigern,
18. Uiffingen,
19. Unterschüpf und
20. Windischbuch

umfasst, werden zu einem Kirchenbezirk vereinigt.

- (2) Gemäß übereinstimmendem Beschluss der Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg führt der vereinigte Kirchenbezirk den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg“.

§ 2 Organe

Die Amtszeit der aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995/1996 gebildeten Organe der Kirchenbezirke endet mit der Konstituierung aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002. Für den Rest der laufenden Amtszeit wird für die Zusammensetzung der kirchlichen Organe des vereinigten Kirchenbezirks folgendes bestimmt:

1. Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gehören auch der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
2. Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks keine andere Regelung trifft.
3. Im vereinigten Kirchenbezirk werden die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode bzw. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter neu gewählt.
4. Im vereinigten Kirchenbezirk ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans durch den Eintritt in den Ruhestand der bisherigen Amtsinhaber der Dekanate Adelsheim und Boxberg neu zu besetzen.
5. Die gewählten Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg sowie die bisherigen Mitglieder kraft Amtes, soweit sie in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks nach Nummer 3 und 4 nicht neu gewählt werden, bilden den Bezirkssynodenrat für den vereinigten Kirchenbezirk. Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkssynodenrat richtet sich nach § 90 Abs. 4 Grundordnung; für die Mitglieder der Landessynode gilt § 90 Abs. 5 Grundordnung.
6. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg nehmen ihr Amt in gegenseitiger Absprache wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkssynodenrat keine andere Regelung trifft. Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkssynodenrat, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der vereinigte Kirchenbezirk als Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg vertreten ist.
7. Die von den Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

§ 3 Rechtsnachfolge

Der vereinigte Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ist Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Kirchenbezirk über.

§ 4 Haushalt

- (1) Die Berechnung der Finanzausweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung in Abweichung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes fiktiv in der Weise, als würden die bisherigen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg noch bestehen.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2000/2001 können die Haushaltspläne für die bisherigen Kirchenbezirke getrennt beschlossen werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beschlossen sind. Die Haushaltspläne können getrennt abgewickelt werden, sofern der Bezirkssynodenrat des vereinigten Kirchenbezirks im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsamt nichts anderes bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.
- (2) Bis zur Konstituierung des Bezirkssynodenrats des vereinigten Kirchenbezirks nehmen die Bezirkssynodenräte in ihrer bisherigen Zuordnung die rechtliche Vertretung wahr.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks laden die bisherigen Vorsitzenden gemeinsam ein und treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter im vereinigten Kirchenbezirk ist in der konstituierenden Sitzung zu wählen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Begründung

Aufgrund der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 1998 zur Herbsttagung der Landessynode 1998 über

„Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform“

hat die Landessynode am 22. Oktober 1998 folgenden Beschluss gefasst (VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbsttagung 1998 S. ff.):

„Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll und notwendig, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. Mit den Betroffenen (s. Grundordnung § 77) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechende Konkretion erarbeitet werden. Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig.“

Aufgrund des „ersten Berichts über die Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden“, den der Evangelische Oberkirchenrat zur Herbstsynode 1999 erstattete, hat die Landessynode am 28. Oktober 1999 (Verhandlungen der Landessynode Herbst 1999 S. 74 ff) den Beschluss vom 22. Oktober 1998 bekräftigt, der besagt, dass eine Kirchenbezirksstrukturreform durchgeführt werden soll.

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit den Bezirkssynodenräten der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg geführten Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass sich sowohl der Kirchenbezirk Boxberg beide Bezirkssynodenräte für einen Zusammenschluss der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg ausgesprochen haben. Die Bezirkssynodenräte haben den jeweiligen Bezirkssynoden in ihrer gemeinsamen Sitzung am 11. Januar 2000 empfohlen, der als Anlage beigelegten „Vereinbarung“ als Grundlage für eine Vereinigung zuzustimmen. Soweit erforderlich, wurden diese Punkte in den Gesetzentwurf übernommen. Der Bezirkssynodenrat Boxberg hat der Fusion in seiner Sitzung vom 19. Januar 2000, der Bezirkssynodenrat Adelsheim in seiner Sitzung vom 26. Februar 2000 förmlich zugestimmt.

Der Kirchenbezirk Adelsheim hatte vor der Pfarrstellenreduzierung 11 Pfarrstellen, der Kirchenbezirk Boxberg 10 Pfarrstellen. Nach Vollzug der Pfarrstellenreduzierung werden im vereinigten Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg noch 17 Pfarrstellen bestehen.

§ 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nimmt Bezug auf Nummer 5 des Beschluss der Landessynode in der dritten Sitzung vom 28. Oktober 1999:

„5. Anlässlich der zur Herbstsynode 2001 anstehenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist eine Übergangsregelung dort aufzunehmen, die im Fall der Neuordnung von Kirchenbezirken die bisherige Zuweisungen für einen angemessenen Zeitraum forschreibt. Nach Ablauf der Übergangsfristen ist die Zuweisung für die Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Umstrukturierung neu zu ordnen.“

Die Bezirkssynoden haben in ihrer Tagung am 26. Februar 2000 gemeinsam beraten und den Vorschlägen in getrennter Abstimmung zugestimmt.

In getrennter Abstimmung wurde außerdem beschlossen, dass

1. der Sitz des künftigen Dekanats Hirschlanden sein soll – die derzeitige Pfarrstelleninhaberin hat ihre Bereitschaft erklärt, sich zu verändern und dadurch die Pfarrstelle frei zu machen.
2. der Name des vereinigten Kirchenbezirks „Adelsheim-Boxberg“ lauten soll.

Mit den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden der beiden Kirchenbezirke wurde von den Bezirkssynodenräten das Benehmen hergestellt. Die Gemeindeversammlungen wurden gehört.



**Auszug aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung
der Bezirkskirchenräte Adelsheim und Boxberg
am 11.01.2000 in Adelsheim**

3. Fusionsvereinbarungen in rechtlicher Hinsicht

1. Vereinigung

Der KB Adelsheim und der KB Boxberg bilden in Zukunft einen einheitlichen KB unter einheitlicher Leitung. (Kein Widerspruch).

2. Organe

a) BKR und Bezirkssynode

Für eine Übergangszeit bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen werden die kirchenleitenden Gremien wie BKR und Bezirkssynode aus der Summe der bisherigen Gremien gebildet. (Kein Widerspruch).

b) Vorsitzender der Bezirkssynode

Es soll ein neuer Vorsitzender der Bezirkssynode nebst Stellvertreter gewählt werden. (Einstimmig).

c) Dekanstellvertreter

Es soll ein neuer Dekanstellvertreter gewählt werden. (Einstimmig bei zwei Enthaltungen).

d) Mitgliedschaft der Schuldekane: Soweit es zwei Schuldekane gibt, nehmen beide an den entsprechenden Gremien teil. (Kein Widerspruch).

e) Beratende Mitglieder: Beratende Teilnehmer in der Bezirkssynode bleiben Mitglieder, soweit von der neuen Bezirkssynode keine andere Regelung getroffen wird. (Kein Widerspruch).

f) Landessynode: Die Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

3. Pfarrstellenstreichungen

Die noch offenen Pfarrstellenstreichungen erfolgen im jeweiligen Gebiet des bisherigen KB. (Kein Widerspruch).

4. Diakonie

a) Die bisherigen diakonischen Einrichtungen und die Vereinbarungen mit den Nachbarbezirken bleiben bis auf weiteres bestehen, ebenso die Diakonieausschüsse. Nach der Wahl eines neuen Dekans, spätestens nach der Geschäftsaufnahme der neuen Gremien nach den Kirchenwahlen werden neue Vereinbarungen abgeschlossen bzw. Überlegungen zur Neustrukturierung angestellt. (Kein Widerspruch).

b) Die amtierenden Bezirksdiakoniepfarrer bleiben entsprechend bis zu den nächsten Kirchenwahlen im Amt, bis die Bezirkssynode eine andere Regelung trifft. (Kein Widerspruch).

c) Entsprechendes soll gelten bei Vertretern in kommunalen oder kirchlichen diakonischen Gremien. (Kein Widerspruch).

5. Rechtsnachfolge

Der neue KB ist Rechtsnachfolger der KBs Adelsheim und Boxberg. Das bisherige Vermögen geht auf den neuen KB über.

6. Dekanatssitz und Name

a) Beide bisherigen Bezirkssynoden sollen übereinstimmend und getrennt über einen Sitz beschließen. Dies soll vor der Einbringung des Gesetzes geschehen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet im Nachhinein die vereinigte Synode. (Kein Widerspruch).

b) Für den Namen des Bezirks gilt entsprechendes. (Kein Widerspruch).

7. Bezirksbeauftragte

Die Bezirksbeauftragten bleiben bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt soweit die Bezirkssynode nichts anderes beschließt. (Kein Widerspruch).

8. Bezirksjugendreferentin/Bezirkskantor/Erwachsenenbildung

Am Aufgabenbereich der Bezirksjugendreferentin und des Bezirkskantors sowie der Erwachsenenbildung ändert sich nichts. (Kein Widerspruch).

9. Rechnungsamt

Das evang. Rechnungsamt Tauberbischofsheim bleibt für den neuen KB zuständig. (Kein Widerspruch).

10. Sonstige Ämter

Weitere Ämter und Aufgaben werden nach dem Zusammenschluß neu überdacht. (Kein Widerspruch).

11. Sonstige Werke und Dienste

Die Werke und Dienste (Frauenarbeit, Männerarbeit) erarbeiten ihrerseits Vorschläge für ein Zusammensehen. (Kein Widerspruch).

12. Polizeiseelsorge

Für die Polizeiseelsorge sollen die bestehenden Strukturen erhalten bleiben. (Kein Widerspruch).

13. Schuldekane

Die Zuständigkeit der Schuldekane soll sich nach den Schulamtsbezirken richten, so daß im neuen KB zwei Schuldekane tätig werden sollen. (Kein Widerspruch).

14. Medienstellen

Die Medienstellen in Adelsheim und Boxberg sollen erhalten bleiben. (Kein Widerspruch).

15. Haushalt

Der fusionierte KB stellt einen gemeinsamen Doppelhaushalt 2000/2001 nach der Fusion auf. (Einstimmig).

Im Gesetz wird formuliert werden: Für den Doppelhaushalt 2000/2001 können die HH-Pläne getrennt abgewickelt werden.

16. Finanzzuweisung

Bei zu einer generellen gesetzlichen Regelung werden die bisherigen Finanzzuweisungen der Landeskirche nach den bisherigen Maßstäben fortgeführt. (Kein Widerspruch).

17. Übergangszeit

Zwischen Fusion (z. B. zum 01.06.2000) und Konstituierung des BKR nehmen die BKR in ihrer bisherigen Funktion die rechtliche Vertretung war. (Kein Widerspruch).

Die vorgenannten Vereinbarungen sollen von den jeweiligen BKR beschlossen werden.

Protokollführer: Kai Tröger

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBL Nr. 6/2000 abgedruckt).

zu Eingang 8/9

Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks Mosbach vom 03.02.2000 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000

Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie uns auf der letzten Dekanskonferenz mitgeteilt wurde, plant der Evangelische Oberkirchenrat, auf der Frühjahrssynode einen Antrag auf Zusammenlegung der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg einzubringen. Nachdem ich im Auftrag des Bezirkskirchenrates Mosbach bereits im Jahre 1998 auf die Probleme dieser Fusion hingewiesen habe, möchte ich Sie, sehr geehrte Frau Fleckenstein, mit diesem Schreiben auf die Problematik der geplanten Fusion hinweisen. Dabei möchte ich ausdrücklich betonen, daß es mir nicht um das Eigeninteresse des Kirchenbezirks Mosbach geht, sondern um eine möglichst objektive, künftige Strukturen der Landeskirche mitbedenkende Stellungnahme geht.

1. Eines der wichtigsten Kriterien für die Zusammenlegung der Kirchenbezirke ist, auch aus Sicht der Landessynode, der Synergieeffekt, das heißt es sollen Strukturen geschaffen werden, die einer Vereinheitlichung und Bündelung von Kräften dient. Die geplante Fusion von Adelsheim und Boxberg erfüllt dieses Kriterium nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Ein künftiges Dekanat Adelsheim und Boxberg liegt in zwei Landkreisen, ohne mit einem einzigen Landkreis deckungsgleich zu sein. Das bedeutet, daß in allen Fragen z. B. des Ausländerrechts oder im Bereich der Sozialbehörden immer zwei Landratsämter Ansprechpartner des Dekans sein müssen. Hinzu kommt, daß in den Kreisgremien (z. B. Kreisjugendausschuß) künftig ein Vertreter des neuen Dekanats in zwei Ausschüssen tätig sein muß.

b) Gleicher gilt für die Schulämter. Das neue Dekanat liegt in zwei verschiedenen Schulamtsbezirken und muß mit zwei Schulämtern kooperieren. Dadurch entsteht in keiner Weise eine höhere Effizienz, sondern eine Verdoppelung von Sitzungen und Gesprächsterminen.

c) Die bisherigen Strukturen der Diakonischen Arbeit werden durch die Fusion nachhaltig negativ beeinflußt. Bisher hat der Kirchenbezirk Adelsheim zusammen mit dem Kirchenbezirk Mosbach einen Diakonieverband gebildet, der intensive und wie ich meine auch gute Diakonische Arbeit in beiden Kirchenbezirken leistet. Der Kirchenbezirk Boxberg wird von Wertheim aus diakonisch betreut; auch diese Zusammenarbeit ist bisher gut gewesen. Bei einer Fusion muß entweder der Diakonieverband aufgelöst werden – das hat Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse – oder Boxberg wird in den Diakonieverband mit einbezogen, dann muß das Diakonische Werk in Wertheim personelle Kürzungen vergegenwärtigen oder der neue Kirchenbezirk gründet ein eigenes Diakonisches Werk, das dann den übrigen Strukturen der Landeskirche insofern widerspricht, als im DW Wert darauf gelegt wird, dass Diakonische Werke mit Landkreisgrenzen identische Arbeitsgebiete haben.

- d) Bisher ist der Schuldekan von Mosbach auch für Adelsheim zuständig, der Schuldekan von Wertheim auch für Boxberg. Dies ist eine sinnvolle Struktur, weil sie die Schulamtsbezirke beachtet. Die Fusion von Adelsheim und Boxberg zerstört diese bisher bewährte Form der Arbeit. Außerdem unterhalten beide Kirchenbezirke (Adelsheim und Mosbach) eine gemeinsame Medienstelle. Hier müssen künftig völlig neue Formen der Finanzierung und Organisation geschaffen werden.
- e) Die Dekanate Mosbach und Adelsheim haben einen gemeinsamen Polizeiseelsorger, der dieses Amt in dem Gebiet, für das das Polizeipräsidium zuständig ist (Neckar-Odenwald-Kreis), wahmimmt.

Alle diese bewährten Formen der Kooperation werden durch diese Fusion in Frage gestellt und erfordern erheblichen Aufwand, um die Arbeitsfelder neu zu organisieren.

2. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Zusammenlegung von Kirchenbezirken ist die Schaffung sinnvoller geographischer Raumordnung. Die Lebenswege der Menschen im Dekanat Boxberg sind weitestgehend nach Bad Mergentheim ausgerichtet, die der Menschen im Kirchenbezirk Adelsheim eher nach Mosbach/Neckarsulm. Die Fusion von Adelsheim und Boxberg würde im Norden unserer Landeskirche ein sehr kleines selbständiges Dekanat Wertheim, ein finanziell sehr armes Dekanat Adelsheim/Boxberg und ein verhältnismäßig kleines Dekanat Mosbach schaffen. Sinnvoller wäre eine Raumordnungsplanung in der Wertheim mit Boxberg und Adelsheim mit Mosbach zusammen gelegt würden, da dann im Nordosten unserer Landeskirche zwei auch auf Dauer lebensfähige Kirchenbezirke entstehen würden, die sowohl mit Landkreisgrenzen als auch mit Lebenswegen der Bewohner übereinstimmen würden.

3. Bei allen Fusionsüberlegungen ist ein Gesichtspunkt bisher zu kurz gekommen: nämlich behutsame Veränderung der Grenzen an den Stellen, an denen es schon seit Jahren Konflikte gibt. So beklagte der Bürgermeister von Seckach schon vor 5 Jahren, daß seine Gemeinde auf ihrer Gemarkung nicht nur zwei Kirchengemeinden, sondern sogar zwei Kirchenbezirke als kirchliches Gegenüber habe. Und der Vorstand der Johannesanstalten bedauert es schon seit langem, daß diese große diakonische Einrichtung unserer Landeskirche auf dem Gebiet zweier Kirchenbezirke liegt (Mosbach und Neckargemünd). Die derzeitige Fusionsdiskussion leidet darunter, daß sie von den bestehenden Kirchenbezirksgrenzen her denkt, nicht aber von inhaltlich begründeten behutsamen Veränderungen bestehender Grenzen. Das wäre aber sinnvolle Raumordnungsplanung.

4. Obwohl den beiden fusionswilligen Kirchenbezirken für eine Übergangszeit vom Ev. Oberkirchenrat eine finanzielle Bestandsgarantie gegeben wurde, wurde doch immer wieder deutlich gesagt, daß diese außerplanmäßige Zuwendung nur für begrenzte Zeit gegeben werden kann. Dies bedeutet, daß die Fusion zweier „ärmer“ Kirchenbezirke mittelfristig einen noch ärmeren neuen Kirchenbezirk schafft. Auch wenn dadurch im Augenblick die finanziellen Härten der Fusion abgemildert werden, so entsteht doch mittelfristig daraus ein Problem, da der neue Kirchenbezirk kaum in der Lage sein wird die bestehenden bezirklichen Aktivitäten auf Dauer aufrecht zu erhalten. Darüber ist meines Erachtens bisher nicht offen genug gesprochen worden.

Wenn Sie von mir wissen wollen, welchen Vorschlag ich als Alternative anzubieten habe, dann hätte für mich die oberste Priorität eine Fusion von Boxberg und Wertheim und eine Fusion von Adelsheim und Mosbach. Dann würden zwei auf Dauer lebensfähige, den Landkreisgrenzen adäquate und den Lebensbezügen der Menschen analoge kirchliche Struktur erichtet, die alle bisher schon bestehenden Formen der Kooperation und der gemeinsamen Arbeitsfelder und Werke bestehen lassen könnte. Als Alternative könnte eine Fusion von Wertheim, Boxberg und Adelsheim bei gleichzeitiger Arondierung der Kirchenbezirksgrenzen des Kirchenbezirks Mosbach durch die Integration von Seckach und die Einbeziehung der Gemeinden, die auf dem Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises liegen und derzeit zum Kirchenbezirk Neckargemünd gehören, dienen. Das würde für den neuen Kirchenbezirk im Norden allerdings die Probleme verschiedener Landkreise und Schulamtsbezirke nicht lösen, für Mosbach aber das Problem der kirchenbezirklichen Zuordnung der Johannes-Anstalten.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Überlegungen, die ich dem EOK bereits mitgeteilt habe, in die Beratungen der Synode einfließen und Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jürgen Kegler, Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.03.2000 zum Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks Mosbach vom 03.02.2000 zur Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Evangelische Oberkirchenrat weiß, dass die Fusion der beiden Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg keine einfache Lösung ist – weder im Ergebnis noch im Zustandekommen. Durch die im Schreiben von Herm Dekan Dr. Kegler benannten Punkte, die gegen das Kriterium des Synergieeffekts sprechen (vgl. 1. a) bis e), sehen wir die Fusion der beiden Kirchenbezirke nicht in Frage gestellt; wir hoffen vielmehr, dass der wie beschrieben bewährten Form der Kooperation ein weiterer Kooperationspartner hinzugefügt wird. Neue Vereinbarungen, die für die Fusion vorgenommen werden müssen, z. B. in der Diakonie, sind weitgehend vollzogen. Für die Aufgaben des Schuldekans wird eine Lösung gefunden werden.

Die Landessynode hat in der Debatte im Spätjahr 1998 im Plenum und in den Ausschüssen davon gesprochen, dass Kriterien für Zusammenlegungen von Kirchenbezirken nicht mit gleicher Geltung flächendeckend über die Landeskirche angewandt werden dürfen. Die Gespräche mit den Betroffenen haben ergeben, dass in der Region Adelsheim-Boxberg das Kriterium der politischen Grenzen eine weit untergeordnetere Rolle spielt als das Kriterium der gemeinsamen ländlichen Struktur der beiden Kirchenbezirke. Von Gewicht ist auch das Kriterium der vergleichbaren Frömmigkeitsprägungen. Die Zuordnung des Bezirks Boxberg zur Stadt Wertheim und des Bezirks Adelsheim zur Stadt Mosbach hätten das Profil und die Eigenständigkeit des je kleineren Partners als ländliche Region innerhalb der Landeskirche unkenntlich gemacht. Diese Gesichtspunkte, bei denen es um Eigenverantwortlichkeit, Lebensgefühl und Verständnis von Kirche in der Region geht, haben bei den Betroffenen höheres Gewicht als verwaltungstechnische Abwicklungen, auch wenn diese komplizierter werden sollten.

Zu diesem Ergebnis kamen mit großen Mehrheiten die jeweiligen Bezirkskirchenräte nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diese Gespräche begleitet und damit den Synodalauftrag eingelöst, mit den Betroffenen Gespräche zu führen (siehe „Verhandlungen der Landessynode“, 18. bis 22. Oktober 1998, Ziffer X, S. 94f).

Erschwerend für die Gespräche, die vom Evangelischen Oberkirchenrat in Gang gesetzt wurden, waren bestehende Verwerfungen zwischen den Kirchenbezirken Boxberg und Wertheim, die auch mit amtierenden Persönlichkeiten zu tun hatten. Sie waren nicht so weit auszuräumen, dass ein Nachdenken über einen gemeinsamen Kirchenbezirk Wertheim/Boxberg hätte zustande kommen können.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist sich bewusst, dass das Vorhaben der Bezirksstrukturreform ein Prozess ist, der sich über Jahre hinweg erstrecken wird. Die gelungene Fusion der beiden Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg ist ein Anfang. Trotz mancher Schwächen, die dieser Fusion zugegebenermaßen anhaften, freuen wir uns, dass der erste Schritt getan wurde und danken allen Beteiligten in den beiden Kirchenbezirken für ihre konstruktive und geduldige Mitarbeit. Die betroffenen Bezirkskirchenräte wissen, dass die beginnende Fusion noch nicht der letzte Schritt weiterer Zusammenlegungen bedeuten muss, denn der neue Kirchenbezirk hat mit 17 nach kw immer noch unter 20 Gemeindepfarrstellendeputate.

Die beginnende Arbeit in dem neuen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ist allerdings nicht dadurch gekennzeichnet, wie es im Brief von Herm Dr. Kegler angedeutet wird, dass zwei schwache Kirchenbezirke sich zu einem noch schwächeren zusammengetan hätten. Finanziell schwach wird der neue Kirchenbezirk nicht sein. Sobald das neue FAG-Gesetz in Kraft tritt, werden auch die Kriterien für die Zuweisung an die Kirchenbezirke geändert, sodass man die FAG-Zahlungen eines größeren Bezirks nicht am zurzeit geltenden Gesetz messen darf. Abgesehen von der finanziellen Frage ist der Neubeginn eines Kirchenbezirks, der in seiner Region eine neue Eigenständigkeit entwickelt, die bewusst auf das Profil der ländlichen Region in der Landeskirche setzt und dafür Energie und Zukunftslust freisetzt, alles andere als ein „ärmer“ Kirchenbezirk, sondern ein verheißungsvoller Start.

Schließlich weist der Evangelische Oberkirchenrat den in Punkt 3. des Briefes genannten Vorwurf, die Fusionsdiskussion würde darunter leiden, dass man nur von Bezirksgrenzen her denke und nicht von inhaltlich begründeten Änderungen bestehender Grenzen, entschieden zurück. Alle Gespräche, die vom Evangelischen Oberkirchenrat angestoßen werden, nahmen bei den im Brief geforderten inhaltlich begründeten Veränderungen ihren Ausgangspunkt. Zu welchem Ergebnis die Gespräche mit den Betroffenen führen, hängt dann eben auch von den Vorstellungen der Gesprächspartnern ab und nicht allein von den

Zielen des Evangelischen Oberkirchenrats. Im Übrigen wird hier festgestellt, dass die eingeklagte Grenzregion zwischen Mosbach und Neckargemünd ein Punkt ist, der auf der Agenda des Evangelischen Oberkirchenrats steht; die Dekanin von Neckargemünd sowie der Dekan von Mosbach sind darüber bereits mündlich informiert.

Um der Landessynode einen Eindruck zu vermitteln über den Prozess, der zu der Fusion zwischen Adelsheim und Boxberg geführt hat, folgt noch eine Beschreibung der Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den beiden Kirchenbezirken, die vom Gebietsreferenten zusammengestellt wurde:

19. November 1998 Bezirkssynode Adelsheim

Der Entschluss der Synode im Blick auf Fusionierung von Kirchenbezirken wird bekannt gemacht, vor allem, dass eine Fusion zwischen Adelsheim und Boxberg in Planung ist. Von Adelsheim wird ein Meinungsbild erbeten. Bedenken werden geäußert, zugleich aber die Bereitschaft zu weiteren Beratungen festgestellt.

20. bis 22. November 1998 Bezirksvisitation im Kirchenbezirk Boxberg mit dem Beschluss des Beginnes von Verhandlungen mit Adelsheim mit dem Ziel einer Fusion (Bild von der Ellipse mit zwei Brennpunkten Adelsheim und Boxberg kommt ins Gespräch).

14. Januar 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Hier wird auch eine Fusion mit Mosbach diskutiert, überwiegendes Votum aber für eine Fusion Boxberg/Adelsheim. Gespräche mit Mosbach werden beschlossen.

28. Januar 1999 Brief von Dekan Kegler an den Evangelischen Oberkirchenrat: Größere Einheit in die Planungen mit einbeziehen.

4. Februar 1999 Gemeinsame Sitzung Bezirkssynode Adelsheim und Boxberg

Es wird festgestellt, dass der Zweierkontakt Adelsheim-Boxberg einem Dreierkontakt Adelsheim-Boxberg-Wertheim vorgezogen wird. Besprochen wird auch eine Fusion Mosbach mit Adelsheim. Boxberg stellt entschieden seine Abwehr gegenüber Wertheim fest und die Bitte, mit Adelsheim zu fusionieren. Immer wieder spielen die Probleme Schule und Diakonie bei der neuen Fusion eine Rolle. Adelsheim stellt fest: „Für eine Fusion mit Boxberg sind wir noch nicht soweit.“

24. Februar 1999 Gemeinsame Sitzung Bezirkssynode Mosbach und Adelsheim

Mosbach sieht keine Notwendigkeit einer Fusion mit einem anderen Kirchenbezirk, ist aber offen. In Adelsheim wird eine gewisse Eigen-dynamik einer Fusion mit Boxberg beobachtet, Mosbach will zunächst die weitere Entwicklung Adelsheim-Boxberg abwarten.

12. März 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Zur Frage der Neugliederung der Kirchenbezirke gibt es gegensätzliche Voten der beiden Sprecher Tröger, Adelsheim und Kuhn (Schuldekan Mosbach-Adelsheim). Meinungsbild der Synode: 20 für Fusion mit Boxberg, 5 für Fusion mit Mosbach, 5 Enthaltungen.

12. Mai 1999 Erstes Treffen der Fusionskommission

8. Juni 1999 Treffen der Fusionskommission

7. Juli 1999 Treffen der Fusionskommission

29. Juli 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Feststellung der Rückmeldung aus den Gemeindeversammlungen bzw. Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks: Aufgrund der ungeklärten zukünftigen Finanzsituation erscheint die Fragestellung zur Herstellung des Benehmens ungültig. In Boxberg ist die Befragung der Kirchengemeinden abgeschlossen mit einem positiven Ergebnis, in Adelsheim soll sie wiederholt werden, nachdem die zukünftige Finanzierung des Kirchenbezirks sichergestellt ist.

23. September 1999 Treffen der beiden Bezirkssynoden Boxberg und Adelsheim zusammen mit dem Gebietsreferenten

Ziel ist ein intensiveres Kennenlernen ohne Beschlüsse.

14. Oktober 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Erneute Klärung des Stichworts „Benehmen“, nachdem vom EOK zugesagt ist, bei der Synode eine Garantie der zukünftigen Mittel zu erreichen.

4. November 1999 Treffen der Fusionskommission

10. November 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Nach dem Beschluss der Synode im Blick auf die zukünftige Finanzierung des Kirchenbezirks steht es den Gemeinden frei, die Benehmensregelung zu wiederholen. Zur Frage des Dekansitzes taucht der Name Merchingen auf.

20. November 1999 Bezirkssynode Adelsheim

Der Kirchenbezirk Adelsheim stellt sich nach einem Votum von Herm Tröger darauf ein, dass die „Hochzeit“ bevorsteht: Muss es unbedingt Liebe sein?

11. Januar 2000 Gemeinsame Sitzung der Bezirkssynoden Adelsheim und Boxberg

Ein Stimmungsvotum für den Dekansitz wird erhoben: Merchingen 1 Stimme, Hirschlanden 14, Adelsheim 4. Frau Trump macht deutlich, dass sie im Fall einer Wahl von Hirschlanden als Dekansitz die Pfarrstelle frei zu machen bereit ist. Zugleich machen die beiden Bezirkssynoden deutlich, dass derzeit eine Fusion nur zwischen Adelsheim und Boxberg gewünscht wird, nicht aber die Einbeziehung von Wertheim. In der Sitzung werden die Fusionsvereinbarungen im einzelnen festgelegt.

26. Februar 2000 Gemeinsame Bezirkssynode Adelsheim und Boxberg

Im Blick auf den Dekansitz und den Namen des Dekanats wird getrennt abgestimmt.

Ergebnis:

Adelsheim: für Hirschlanden 17, für Adelsheim 12, für Boxberg 1

Boxberg: für Hirschlanden 27, für Adelsheim 2,1 Enthaltung

Damit ist von beiden Bezirkssynoden als Dekansitz Hirschlanden beschlossen. Zur Benennung des Dekanats stehen folgende Namen zur Auswahl: Adelsheim-Boxberg, Badisches Frankenland, Bauland, Rosenberg, Hirschlanden. Von der Bezirkssynode Adelsheim entscheiden sich 20 für Adelsheim-Boxberg, von Boxberg 22. Damit heißt das Dekanat in Zukunft Adelsheim-Boxberg. Die Bezirkssynoden stimmen zugleich auch den von den beiden Bezirkssynoden vorgelegten Fusionsvereinbarungen zu und auch dem Text des Fusionsgesetzes, das im April 2000 der Landessynode vorgelegt werden soll.

Achtzehn Sitzungen und viele Einzelgespräche dazwischen – auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – machen deutlich, dass diese Fusion nicht leichtfertig beschlossen, sondern wohl überlegt ist. Die Landessynode hatte in ihren Beschlüssen ausdrücklich Wert gelegt auf die Gespräche mit den und auf die Einschätzung der Betroffenen, vor allem auch der ehrenamtlichen. Der Fusionsprozess hat diese Absicht der Landessynode weitest möglich berücksichtigt und zu einem eindeutigen Ergebnis geführt, wobei man die im Brief von Dekan Kegler genannten Hinweise zu keinem Zeitpunkt außen vor ließ.

Auch weil es sich hier um die erste Fusion im Zuge der Bezirksstrukturreform der Landeskirche handelt, wollte der Evangelische Oberkirchenrat ausführlich Stellung nehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. i. A. Gerhard Vicktor

Kirchenrat

Zu Eingang 8/9

Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks Wertheim vom 31.03.2000 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000

Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg zu OZ 8/9

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Bezirkssynode Wertheim hat in seiner Sitzung am 30. März 2000 die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2000 über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig mussten wir allerdings zu unserem großen Befremden aus dem beigefügten Briefwechsel und aus Presseberichten zur Kenntnis nehmen, dass andemorts über die weitere Zukunft des Kirchenbezirks Wertheim beraten und anscheinend Vorentscheidungen getroffen werden, ohne dass auch nur ein Gespräch mit den in erster Linie dafür zuständigen Gremien unseres Kirchenbezirks (Bezirkssynode und Bezirkssynode) stattgefunden hat.

Die im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats angedeuteten „Verwerfungen zwischen den Kirchenbezirken Boxberg und Wertheim, die auch mit amtierenden Persönlichkeiten zu tun hatten“ erscheinen uns als Grundlage für dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar und formal rechtlich äußerst bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Büsing, Dekan

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.04.2000
zum Schreiben des Evangelischen Dekanats des Kirchenbezirks
Wertheim vom 31.03.2000**

**Synodalvorlage OZ 8/9 Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und
Boxberg –**

Schreiben des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 31. März 2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
mit Schreiben vom 31. März 2000 stellt der Dekan im Zusammenhang
mit der vorgesehenen Fusion der Kirchenbezirke Boxberg und Adelsheim
folgendes fest:

Es sei über die weitere Zukunft des Kirchenbezirks Wertheim beraten
worden, es seien anscheinend Vorentscheidungen getroffen worden,
ohne dass Gespräche mit den in Wertheim zuständigen Gremien
stattgefunden hätten. Außerdem ist der Dekan befremdet über die
im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates angedeuteten
Verwerfungen zwischen den Kirchenbezirken Boxberg und Wertheim,
die nicht als Grundlage eines weiteren sachlichen Vorgehens ge-
eignet seien.

Die konkreten Überlegungen zu einer Fusion zwischen den Kirchen-
bezirken Boxberg und Adelsheim traten in ein akutes Stadium bei
der Bezirksvisitation des Kirchenbezirks Boxberg im November 1998.
In diesem Zusammenhang wurde auch sehr schnell deutlich, dass
von Boxberg aus gesehen nur eine Fusion mit Adelsheim zustande
kommen könnte, da man sehr viele Gemeinsamkeiten zwischen den
beiden Kirchenbezirken sah. Eine weitere Überlegung, auch Wertheim in
die Fusionsverhandlungen mit einzubeziehen, wurde aus verschiedenen
Gründen von den Verantwortlichen des Kirchenbezirks Boxberg abge-
lehnt. Es bestand also von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates
keine Notwendigkeit, neben den beginnenden Verhandlungen zwischen
Adelsheim und Boxberg auch Wertheim mit einzubeziehen. Aus dem
beiliegenden Schreiben *) des Evangelischen Oberkirchenrates vom
6. März 2000 an Sie geht hervor, dass bei einer gemeinsamen Bezirks-
kirchenratssitzung der Bezirkskirchenräte Adelsheim und Boxberg am
4. Februar 1999 noch einmal bekräftigt wird: „Boxberg stellt entschieden
seine Abwehr gegenüber Wertheim fest und äußert die Bitte, mit Adelsheim
zu fusionieren. Dass hinter den Verwerfungen, die in der Stellungnahme
des Evangelischen Oberkirchenrates an die Landessynode vom 6. März 2000
genannt werden, auch Beziehungen der damals in den beiden Kirchen-
bezirken amtierenden Persönlichkeiten gemeint sind, liegt auf der Hand.
Es ist also festzustellen, dass natürlich im Zusammenhang mit den Fusions-
verhandlungen immer wieder auch die Frage einer Einbeziehung von
Wertheim in den Blick kam, jedoch weder von den beteiligten Kirchen-
bezirken noch von Seiten der Kirchenleitung betrieben wurde. Dazu bestand für den Evangelischen Oberkirchenrat kein Anlass. Trotzdem ist
ebenfalls festzustellen, dass der Dekanstellsvertreter des Kirchenbezirks
Wertheim von sich aus an den Evangelischen Oberkirchenrat heran-
getreten ist mit der Bitte, ebenfalls „mit ins Boot genommen zu werden.
Eine Initiative erfolgte also eher von Wertheimer Seite aus, nicht aber
von Seiten der landeskirchlichen Leitungsgremien.“

Wir bitten Sie freundlich, auch diese Information den Mitgliedern der
Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Klaus Schnabel

*) mit Schreiben Ev. Dekanat Mosbach v. 03.02.00 (zu OZ 8/9) versandt

Anlage 10 Eingang 8/10

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes Haushaltkonsolidierungsgesetz (ÄndG-HKG)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
Haushaltkonsolidierungsgesetz
(ÄndG-HKG)
Vom April 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltkonsolidierungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz, Haushaltkonsolidierungsgesetz, vom 26. April 1995
(GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 wird aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Das kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000

Der Landesbischof

Begründung

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, die in Artikel 6 des Haushalt-
konsolidierungsgesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101) geregelte Stellen-
sperrre aufzuheben.

Die Stellenperrre hat die in sie gesetzten Erwartungen bezüglich einer
Haushaltsentlastung nicht erfüllen können.

Grund hierfür ist u. a. der enge Anwendungsbereich der gesetzlichen
Regelung. Sie ist ausdrücklich nicht anwendbar für den Bereich der
Gemeindepfarrstellen, die Stellen im Bereich des Religionsunterrichts
und die Stellen für die Gemeindediakone.

Des Weiteren greift die sechsmonatige Stellenperrre nur ein, wenn eine
frei werdende Stelle durch einen Bewerber von außerhalb des Evangelischen
Oberkirchenrats besetzt werden soll. Stellenbesetzungen durch
hausinterne Umsetzungen waren von der bisherigen Regelung ausge-
schlossen. Dies führt in einer Vielzahl von Fällen zu unbefriedigenden
Lösungen. Im Falle von Kettenumsetzungen (mehrere hausinterne Um-
setzungen hintereinander) kann die Stellenperrre nicht im Arbeitsfeld
der ursprünglich frei werdenden Stelle, sondern bei der letzten, mit einem
Bewerber von außen zu besetzenden Stelle, zur Anwendung.

In den wenigen verbleibenden Anwendungsfällen war es aufgrund der
engen Personalsituation im Verwaltungsbereich oder aufgrund der Art
der Stelle nicht möglich, durch vorhandenes Personal die anfallende
Mehrarbeit sechs Monate lang aufzufangen.

Aus diesen Gründen wurde vom Kollegium des Evangelischen Ober-
kirchenrats in den überwiegenden Fällen auf Antrag der jeweiligen
Verwaltungsstelle von der Ausnahmemöglichkeit in Artikel 6 Satz 3
Haushaltkonsolidierungsgesetz Gebrauch gemacht und die Stellen-
perrre aufgehoben.

Das Instrumentarium der Stellenperrre hat sich damit bezüglich einer
Entlastung des kirchlichen Haushaltes als uneffektives Instrumentarium
erwiesen und kann nach den bisherigen Erfahrungen aufgrund des
engen Anwendungsbereiches und der angespannten Personalsituation
im Verwaltungsbereich auch in Zukunft keinen solchen Beitrag leisten.

Die Regelung in Artikel 6 des Haushaltkonsolidierungsgesetzes kann
aus diesem Grund aufgehoben werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2000 abgedruckt).

Anlage 11 Eingang 8/11

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum
Vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Zustimmung
zum Vertrag über die Umgliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen
Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche
Württemberg**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz
über die Zustimmung zum Vertrag über die Umgliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche Württemberg

Vom April 2000

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung
das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2
Nr. 1 Satz 1 GO am 24. November 1999 beschlossenen Vorläufigen kirch-

lichen Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg (GVBl. S. 143) zu.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2000.

Der Landesbischof

Anlage:

Vorläufiges Kirchliches Gesetz vom 24. November 1999 mit Vereinbarung und Begründung (hier nicht abgedruckt).

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat durch kirchliches Gesetz der Vereinbarung am 26. November 1999 zugestimmt.

Erläuterungen:

A. Anlass:

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterkessach war bisher als Kirchengemeinde ohne Pfarrstelle als Filialkirchengemeinde im Sinne von § 42 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Leibenstadt (Kirchengemeinde mit Pfarrstelle) und somit dem Pfarramt Leibenstadt zugeordnet. Die Evangelische Kirchengemeinde Unterkessach hat ca. 230 Gemeindeglieder. Unterkessach ist Ortsteil der kommunalen Gemeinde Widdern, das kirchlich zu Württemberg gehört.

Im Rahmen der Struktur- und Stellenplanungen im Kirchenbezirk Adelsheim hat der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats Adelsheim beschlossen, die Pfarrstelle Leibenstadt auf Dauer nicht mehr zu besetzen. Die Verwaltung der Pfarrstelle erfolgt seit 16. Dezember 1997 durch den zuständigen Pfarrer der Pfarrstelle Sennfeld, dem gleichzeitig auch noch die Verwaltung der Pfarrstelle Korb obliegt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das nach § 42 GO bestehende Filialverhältnis zwischen der Kirchengemeinde Leibenstadt (als Muttergemeinde) und Unterkessach (als Filialgemeinde) beendet.

Die kirchliche Versorgung von Unterkessach wurde danach vorläufig dem Evangelischen Pfarramt Merchingen zugeordnet.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Umgliederung in die Evangelische Landeskirche in Württemberg möglich ist. Der Evangelische Kirchengemeinderat Unterkessach hat hierzu die Gemeindeversammlung gehört. Bei Anwesenheit von 40 % aller stimmberechtigten Gemeindeglieder haben sich rd. 70 % der Anwesenden für eine Umgliederung der Kirchengemeinde nach Württemberg unter gleichzeitiger Zuordnung zur Evangelischen Kirchengemeinde Widdern in Württemberg ausgesprochen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Unterkessach hat daraufhin am 15. Juni 1998 den Beschluss gefasst, beim Evangelischen Oberkirchenrat das Verfahren zur Umgliederung der Kirchengemeinde Unterkessach nach Württemberg und die Zuordnung zur Evangelischen Kirchengemeinde Widdern zu beantragen. Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Adelsheim unterstützt diesen Antrag (Beschluss vom 18.06.1999).

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 04.08.98 beschlossen, mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Württemberg Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, die Kirchengemeinde Unterkessach in die württembergische Landeskirche umzugliedern.

Im Grundsatz besteht mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart Einigung darüber, dass eine Umgliederung zum 1. Januar 2000 erfolgen soll und kann.

B. Gemeindearbeit:

Die Frage der Einführung des württembergischen Gesangbuchs und der Zeitpunkt der Einführung der württembergischen Liturgie muss vor Ort noch abgeklärt werden.

Zur Zeit nehmen die Konfirmanden von Unterkessach mit Zustimmung des Kirchengemeinderates Unterkessach am Konfirmanden-Unterricht vom Pfarrer in Widdern teil und werden von diesem in der Kirche in Unterkessach konfirmiert. Seit langem besteht schon ein gemeinsamer Posaunenchor Unterkessach/Widdern.

C. Finanzen:

Die jährliche Finanzzuweisung nach dem FAG an die Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach beträgt zur Zeit rund 28.000,00 DM, die nach der Umgliederung entfallen. Dem steht eine Minderung der Kirchensteuer-Einnahmen gegenüber, die die Gemeindeglieder in Unterkessach aufbringen.

Für die evangelische Kirche in Unterkessach bestehen zum 31. Dezember 1999 Darlehensverpflichtungen in Höhe von rund 42.900,00 DM.

Die Innen- und Außenrenovierung der Kirche erfordert einen vom Kirchenbauamt des Evangelischen Oberkirchenrat anerkannten Aufwand von 168.000 DM, der nach dem derzeitigen Verfahren mit 1/3 Eigenmittel, 1/3 Baubehilfen und 1/3 Darlehen zu finanzieren ist.

Mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart wurde dahingehend eine Einigung erzielt, dass die bestehenden Schulden der Kirchengemeinde Unterkessach insoweit von der badischen Landeskirche in einen Zuschuss umgewandelt werden, als diese auch im Rahmen der Finanzausgleichsordnung durch Zuweisungen der Landeskirche getilgt werden wären (rd. 32.000 DM).

Bezüglich der anstehenden Maßnahmen zur Innen- und Außenrenovierung der evangelischen Kirche (Instandsetzungs-Rückstau) soll entsprechend verfahren werden, da bei einem Verbleiben im Bereich der badischen Landeskirche ebenfalls eine entsprechende finanzielle Unterstützung erfolgen würde. Dies bedeutet, dass für diese Maßnahme – nach Abzug der Eigenmittel der Kirchengemeinde –, ein Drittel Baubehilfe gewährt (56.000) und ein Drittel Darlehensmittel (56.000) aufzubringen wären. Das Darlehen soll in einen Zuschuss zu 75% umgewandelt werden, so dass für den Bauunterhaltungs-Rückstau von badischer Seite 98.000,00 DM Baubehilfe gewährt wird.

Die Durchführung der Baumaßnahmen soll bereits unter der Baubetreuung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart erfolgen.

D. Grundbesitz:

Der Evangelischen Heiligenfonds Unterkessach ist Eigentümer eines Grundstück mit 27,95 Ar. Die Verwaltung dieses Grundstücks obliegt dem Evangelischen Kirchengemeinderat Unterkessach. Die Rechtsaufsicht über diese kirchliche Stiftung geht auf den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart über.

E. Arbeitsrecht:

Für die von der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach angestellten nebenberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (ein Kirchendiener, ein Organist) soll, wie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB das Arbeitsrecht der badischen Landeskirche für ein Jahr weitergelten. Für diesen Zeitraum wird auch die Abrechnung durch die ZGAST des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe weiterhin gewährleistet.

F. Zum Verfahren:

Nach §§ 124 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung ist der Landeskirchenrat zuständig für den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen. Er entscheidet über den Abschluss der Vereinbarung und vertritt rechtlich die Evangelische Landeskirche in Baden.

Die Abtretung eines Gebiets einer Kirchengemeinde bedarf in Anlehnung an § 28 Grundordnung einer kirchengesetzlichen Regelung in der Weise, dass die Landessynode der vertraglichen Vereinbarung des Landeskirchenrats mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg durch Gesetz zustimmt.

Da die abschließende Besprechung zur Klärung noch offener Fragen erst am 30. September 1999 in Unterkessach stattfinden kann, kann der Vertragstext dem Landeskirchenrat jetzt noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch ist eine Vorlage des Gesetzes zur Herbsttagung 1999 der Landessynode zeitlich nicht mehr möglich.

Damit jedoch die Umgliederung noch zum 1. Januar 2000 wirksam werden kann, wird vorgeschlagen, dass der Landeskirchenrat den entsprechenden Grundsatzbeschluss bereits jetzt fasst und die Beschlussfassung über den endgültigen Vertragstext in der Novembersitzung erfolgt, zusammen mit einem vorläufigen kirchlichen Gesetz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung, verbunden mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2000 zur Zustimmung zu dem vorläufigen kirchlichen Gesetz.



(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2000 abgedruckt).

Anlage 12 Eingang 8/12**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000:
Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der
zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder****Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit
Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder**

1. Zusammen mit dem Methodenpapier „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit“ legt der Landeskirchenrat die gemeinsame Liste von Evangelischem Oberkirchenrat und Landeskirchenrat hinsichtlich zu überprüfender kirchlicher Arbeitsfelder zur Beratung und Beschlussfassung vor.
2. Die Landessynode stimmt der Empfehlung des Landeskirchenrats zu, dass die vier ständigen Ausschüsse je für sich die vorgelegte „Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder“ bestätigen oder erweitern.
3. Jeder ständige Ausschuss der Landessynode benennt ein synodales Mitglied für die Prüfkommission.

Anlagen:

1. Methodenpapier „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit“
2. Ablaufdiagramme 1 und 2 zur Konzentrationsdiskussion
3. „Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder“
4. Erläuterungen

Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit

„Die Freistellung von der Prioritätendebatte für ein bestimmtes kirchliches Handlungsfeld ist nicht schon damit begründet, dass es sich bei dem Handlungsfeld um einen 'guten Zweck' christlicher Arbeit handelt. Da wir alle unsere Gelder für gute und christliche Zwecke bisher ausgegeben haben und weiterhin ausgeben wollen, die jeweilige Glaubensgemäßheit und Gehorsamskraft eines solchen Tuns auch nicht für Menschen qualifizierbar ist, können Prioritätsdebatten weder auf unterschiedliche Christlichkeit oder Güte eines Anliegens begründet werden, noch eine Mittelkürzung ... als ein Angriff gegen die Christlichkeit und Güte der bisherigen Arbeit ... missverstanden werden. Wenn wir sparen müssen, dann müssen wir das deshalb, weil der Herr der Kirche unserer Generation – im Gegensatz zu der Generation unserer Vorgänger im Amt – nun einmal nicht den Auftrag gegeben hat, viel Geld gut auszugeben, sondern mit weniger fließendem Geld auch weiterhin gut zu arbeiten. Dadurch legitimiert es sich geistlich, dass man in der Kirche auch an einem 'guten Zweck' sparen darf“ (Albert Stein, August 1987).

1. Grundsätzliches

1.1 Zum Selbstverständnis der Kirche gehört wesentlich der Missionsbefehl (Mt 28,18 ff); die Kirche ist in alle Welt gesandt, also an alle Menschen gewiesen. In der Perspektive dieses Missionsauftrags ist darum zunächst eher an Ausbau denn an Konzentration oder gar Rücknahme kirchlicher Aktivitäten zu denken. Gleichwohl muss regelmäßig geprüft werden, mit welchen Aktivitäten der Missionsauftrag wirksamer und mit welchen er weniger wirksam wahrgenommen wird. Die jeweils vorhandene kirchliche Arbeit kann darum nie die unveränderlich nötige sein.

1.2 „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Baronen 6). Dieser Auftrag ist unveränderlich vorgegeben. Mit dem Auftrag sind aber nicht unveränderlich die Formen vorgegeben, in denen die Kirche ihren Auftrag erfüllt und wie sie die Auftragserfüllung selbst und eigenverantwortlich organisiert. Kirche hat sich während ihrer Geschichte immer wieder in ihren Organisationsformen gewandelt; sie darf sich wandeln und muss sich wandeln, wenn ihre Organisationsformen die Auftragserfüllung hemmen. Der Auftrag gestaltet die Organisationsform. Gerade deswegen ist der unveränderliche Auftrag nicht mit der veränderlichen Organisationsform der Kirche zu verwechseln. Das würde aber geschehen, wenn Kirche ihre Organisationsform für unumstößlich hielte.

1.3 Im Bild vom Leibe Christi ist ausgedrückt: Alle Glieder (Aktivitäten und Arbeitsfelder der Kirche) sind aufeinander angewiesen. Jedes Glied erfüllt nicht nur die ihm primär zugesetzte Funktion, sondern auch noch andere Funktionen zugunsten anderer Glieder. Alles, was Wirkungen hat, hat zugleich Nebenwirkungen. Bei Eingriffen in das Gesamtgefüge der Kirche muss darum geprüft werden, welche Wirkungen über die Eingriffsstelle hinaus in anderen Bereichen der Kirche entstehen. Sofern durch Rücknahme kirchlicher Angebote an einer Stelle Schwächungen

entstehen, müssen diese demzufolge an anderen Stellen durch Verstärkungen ausgeglichen werden; oder man muss bewusst Verzicht leisten und eingedenk solcher Schwächungen Kirche gestalten wollen.

1.4 In der Lehre vom allgemeinen Priestertum ist angelegt, dass es bei allen kirchlichen Organisationsentscheidungen gerade darauf ankommt, die Beteiligung der ehrenamtlichen Engagierten zu erhalten und möglichst zu verstärken. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen aus ihrem Engagement ihre persönliche Glaubensidentität und Gewissheit. Organisationsveränderungen der Kirche können darum genauso Irritationen bei den Menschen, auf die die Kirche bei ihrer Arbeit besonders angewiesen ist, auslösen, wie Straffungen der Organisation Entlastung und Transparenz und damit höhere Identität bei dieser Zielgruppe auslösen können.

2. Ziel

Die Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder werden mit dem erklärten Ziel des Sparsen beschriften. Sie zielen auf das verantwortliche Haushalten mit den heute und morgen zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieses Ziel wird nicht erreicht, ohne dass sich Kirche selbst vergewissern, wie sie ihren Auftrag heute sinnvoll und vor allem effektiv erfüllen kann und muss. Doch diese Selbstvergewisserung ist weder der Anlass noch das primäre Ziel. Wir wollen nicht die heute dringlichen Aufgaben bestimmen und dabei – vielleicht möglicherweise – zum Sparen kommen, sondern wir müssen zum Sparen kommen und bestimmen dabei die heute dringlichen Aufgaben! Dass bestimmte Arbeitsfelder gestärkt aus den Konzentrationsüberlegungen hervorgehen, ist durchaus möglich und erwünscht.

Die vorgeschlagenen Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder verfolgen bewusst einen pragmatischen Ansatz. Das ist ihre Chance und ihre Grenze. Sollten sich Arbeitsgebiete einer pragmatischen Einschätzung entziehen, sind sie damit nicht frei von Einsparnotwendigkeiten.

3. Prinzipien pragmatischer Einschätzung kirchlicher Arbeitsfelder**3.1 Vorverständigungen**

Pragmatisch bedeutet,

- dass gerade aus theologischen Gründen (die Kirche ist nicht Herrin des „Erfolgs“ ihres Handelns) keine letzten, sondern nur vorletzte Bewertungen möglich sind (s. o. A. Stein),
- dass es nicht um eine grundsätzliche und absolute, sondern um aktuelle und relative Bewertung geht, nicht um Wichtiges und Unwichtiges, Gutes und Schlechtes, sondern um eine zeit- und situationsbezogene Gewichtung innerhalb des grundsätzlich Wichtigen und Guten,
- dass gleichwohl gegenwärtig starke kirchliche Arbeitsfelder (3.2.1) und solche, die in Zukunft stark bleiben oder werden müssen (3.2.4), herausgehoben werden,
- dass sich Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder für kirchliches Handeln nicht aus einem Obersatz ableiten lassen (vgl. Prioritätenplanung 1994, 6.4), sondern sich aus der Zusammenführung und dem Kompromiss mehrerer unterschiedlicher Ansätze und Perspektiven (vgl. 3.2.1 bis 4) ergeben.

In einer pragmatischen Debatte über die Konzentration kirchlicher Arbeitsfelder sind die unten genannten Kriterien zu berücksichtigen, die wie Scheinwerfer ein unterschiedliches Licht auf die einzelnen Arbeitsfelder werfen.

Dabei wird ein **vierfacher Blick** eingeübt: Genau hinschauen,

- was ist,
- was etwas kostet,
- wo Ähnliches getan wird,
- was zukünftig getan werden muss.

Die Reihenfolge der Fragen beinhaltet keine Rangfolge in der Wichtigkeit. Frage 1 und 2 blicken auf das Arbeitsfeld selbst, Frage 3 und 4 bedenken das Arbeitsfeld im Verhältnis zu anderen. Die Fragen selbst und ihre Ordnung dienen der Transparenz und damit der Überprüfbarkeit wie der Ermöglichung von Kritik an allfälligen und notwendigen Entscheidungen.

Die Antworten auf die Prüffragen können aufgrund der Datenlage und auch aus grundsätzlichen Gründen keine völlig objektiven sein. Dass unterschiedliche Personen die Fragen zunächst unterschiedlich beantworten werden, ist wahrscheinlich und erwünscht. Die Prüffragen helfen gleichwohl zu einer Rationalisierung von Einschätzungen. In der Diskussion wird sich eine gemeinsame Antwort ermitteln lassen. Ein klares „Ja“ auf die jeweilige Prüffrage bedeutet einen hohen Wert (5 Punkte), ein „Nein“ einen niedrigen (1 Punkt).

3.2 Vier Prüffragen

Die folgenden Prüffragen sind der Kern der pragmatischen Analyse im oben genannten Sinn. Die Fragen dürfen sich deswegen auch nicht von diesem Rahmen verselbständigen.

3.2.1 Nachfrage und Akzeptanz

Wie ist die gegenwärtige, faktische (also nicht die theoretisch mögliche!) Nachfrage nach einem Arbeitsfeld? Wie hoch sind z. B. die Teilnahmezahlen der Maßnahmen, wie oft werden spezifische Leistungen nachgefragt, wie stark ist die öffentliche Resonanz in Medien oder anderswo? Umgangssprachlich und locker formuliert: „Ist etwas in?“

Die Leistungsbeschreibungen zum Haushaltbuch können bei der Beantwortung dieser Frage z. T. ebenso helfen wie Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen.

3.2.2 Kostenträgtheit

Das bisherige Ergebnis ist in Beziehung zu den faktischen Kosten und voraussehbaren Kostenentwicklungen zu setzen. Welcher finanzielle Aufwand ist für den Unterhalt des Arbeitsgebietes notwendig? Wie ist die zukünftige Kostenentwicklung einzuschätzen? Also: „Ist etwas preiswert?“

3.2.3 Verknüpfbarkeit und Integrierbarkeit

Hier geht es um die faktischen Möglichkeiten, Leistungen eines Arbeitsbereiches in einem oder mehreren anderen (in welchen?) wenigstens zu einem guten Teil „aufzuheben“. Zu diskutieren sind hier mögliche Fusionen, Konzentrationen von Angeboten oder Arbeitsfeldern bis hin zum Übergang von einer flächendeckenden zu einer exemplarischen Erfüllung bisheriger Aufgaben. Es geht keineswegs um den Stellenwert des Arbeitsgebietes, sondern um die Ersetzbarkeit durch ein anderes. Würde etwas ganz und gar ausfallen und verloren gehen, wenn es das Arbeitsfeld nicht mehr gäbe, oder könnte es wenigstens zum Teil und natürlich mit bestimmten Verlusten von einem anderen übernommen werden? Also: „Ist etwas unersetzbar?“

3.2.4 Missionarischer und kirchenpolitischer Stellenwert

Die rein äußerlichen und quantitativen Gesichtspunkte müssen durch einen eher inhaltlichen abgerundet werden, ohne dass die pragmatische Betrachtungsweise damit aufgegeben werden soll. Wie verhält sich das Arbeitsfeld zu missionarischen Erfordernissen der gegenwärtigen religiösen und kulturellen Großwetterlage? Wie ist der kirchenpolitische Stellenwert des Arbeitsfeldes einzuschätzen? Umgangssprachlich und verkürzt formuliert: „Ist etwas dran?“

Der Leitsatzprozeß kann hier u. U. einzelne Hinweise geben. Mehr als bei den anderen Prüffragen ist hier Raum für interessegeleitete und zu begründende Wertungen. Eine Art Stellenwertentscheidung, die sich eigentlich erst aus dem Ergebnis des gesamten Prüfverfahrens ergeben kann, soll hier als eine verantwortete, aber vorläufige Wertentscheidung in den Prüfprozeß einfließen.

Nach längeren Überlegungen wurde entschieden, eine Prüffrage ausdrücklich nicht einzubeziehen, die die Nähe der einzelnen Arbeitsgebiete zum Kern der Kirche diskutiert. „Ist etwas essentiell?“ Was aus sich selbst heraus das Evangelium erkennbar werden lassen kann, hätte dann höhere Priorität als das, was nur indirekt das Evangelium bezeugen kann. Diese Frage läge auf einer anderen Ebene als 3.2.1-4. Sie lässt sich kaum abstrakt beantworten. Alles, was die Kirche tut, hat das Evangelium zu bezeugen. Die Kirche ist Geschöpf des Wortes und des Geistes Gottes. Die Bezeugung des Evangeliums ist freilich ein vielschichtiger, ganzheitlicher Vorgang, bei dem nur höchst theoretisch einzelne Elemente verzichtbar sind. Jesus predigte und tat Zeichen und Wunder. Aus theologischen Gründen wird also auf eine explizit theologische Prüffrage verzichtet. Der Gehalt der Frage ist jedoch in modifizierter Form in 3.2.4 zu berücksichtigen.

4. Das Einschätzungsverfahren

4.1 Beginn mit einem „Brainstorming“

Das Einschätzungsverfahren beginnt mit einem „Brainstorming“. Damit sollen in einem ersten Schritt zu überprüfende Arbeitsfelder und Auf-

gaben nur gesammelt werden. Die Nennung eines Arbeitsfeldes wird nicht begründet noch diskutiert.

Zu überprüfende Arbeitsfelder, Aufgaben und Organisationseinheiten können beispielsweise gefunden werden,

- wenn man sich fragt nach:

- persönlichen Erfahrungen mit dem Arbeitsfeld
- beruflichen Erfahrungen mit der Aufgabe
- Kenntnissen von Erfahrungen anderer mit dem Handlungsfeld
- wenn man sich an frühere Prioritätendebatten erinnert
- wenn man Vergleiche anstellt:
 - mit den Zielen und der Arbeit nichtkirchlicher Institutionen und Anbieter
 - mit eventuell parallelen Arbeits- und Handlungsfeldern innerhalb von Kirche und Diakonie.

Schließlich sollte man berücksichtigen, daß der Gemeindepfarrdienst als Gesamtpaket ausgenommen bleibt; denn dafür ist bereits eine Priorität beschlossen durch das Kollegium (Kürzung von 100 Stellen). Eine einzelne konkrete Pfarrstelle kann allerdings zur Überprüfung vorgeschlagen werden. Die Zahl der Referate im Evangelischen Oberkirchenrat ist ebenfalls bereits konzentriert durch die Zusammenlegung des ehemaligen Referats 8 mit Referat 6 und deshalb ebenfalls von der Überprüfung ausgenommen.

Am Ende dieses ersten Schrittes steht schließlich eine Liste von kirchlichen Arbeitsfeldern und Aufgaben, die überprüft werden sollen. Sie ist stark geprägt von der subjektiven, nicht nachgeprüften Voreinschätzung Einzelner. Dessen sollen sich alle, die Listen erstellen, bewusst sein. **Diese Listen stellen noch keine Rangfolge dar, sondern sind Aufzählungen!**

Die Listen entstehen auf der Abteilungsleiter/Innen-Ebene des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Mitarbeitervertretung wird informiert. Die Konzentrationsdebatte soll eine breit angelegte Basis von möglichst großer Transparenz im Bereich der Leitung der Landeskirche haben. Die Listen werden in den Referatsbesprechungen verabschiedet und an die Redaktionsgruppe des Kollegiums (3, 7 Ht, 1 Vc) weitergeleitet. Die Redaktionsgruppe legt dem Kollegium eine redigierte Liste vor, auf der ausschließlich Doppelennennungen aussortiert sind. Der Landeskirchenrat erstellt ebenfalls eine Liste und berät und beschließt nach der Abgleichung seiner Liste mit der des Evangelischen Oberkirchenrats eine endgültige Sammelliste. Die Frühjahrssynode bestätigt, erweitert oder verkürzt die Liste. Diese endgültige Liste wird dann unter Anwendung der Prüffragen einer Einschätzung unterzogen.

4.2 Das Einschätzungs raster

Jedes kirchliche Handlungsfeld, jede Aufgabe und jede Tätigkeit, die auf der Liste erscheinen, werden durch das Raster der beschriebenen vier Prüffragen (s.o. 3.2) gefiltert.

Für jeden Prüfvorgang können 1 bis 5 Punkte (= die Einschätzungszahl für die Tätigkeit) vergeben werden. Die Summe der vier Zahlen stellt das Einschätzungsgergebnis für die jeweilige Tätigkeit oder Aufgabe dar. Diese Formalisierung durch das Raster ermöglicht eine Gleichbehandlung aller zu untersuchenden Tätigkeitsfelder. In der Anlage befindet sich eine unvollständige Einschätzungsstabelle als Muster.

4.3 Die Prüfkommission

Der Prüfauftrag wird durch eine Kommission vollzogen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- aus je einem synodalen Mitglied der vier ständigen Ausschüsse
- dem Controller des Evangelischen Oberkirchenrats
- je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Referats.

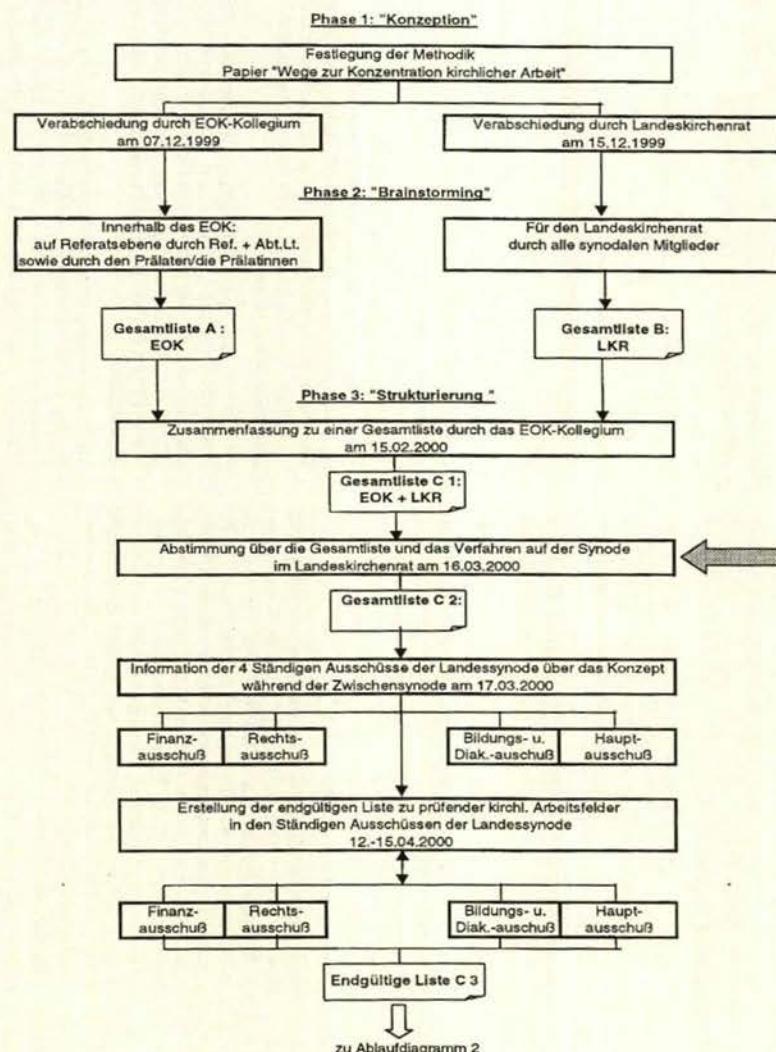
Die Kommission erstellt eine Einschätzungsliste, die eine **Rangfolge** von kirchlichen Arbeitsfeldern, Aufgaben und/oder Organisationseinheiten darstellt.

Anlage 1

Einschätzung landeskirchlicher Arbeitsfelder für Konzentrationsdebatte

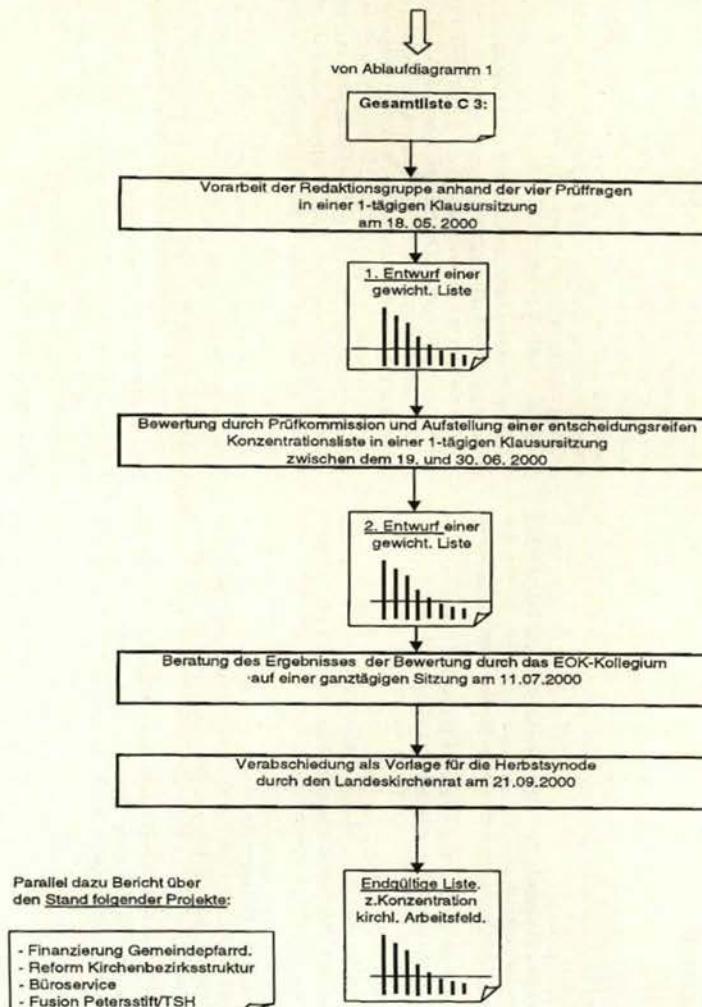
Arbeitsfeld:		
In Organisationseinheit:		
Ref.:		
Abt.:		
Finanzieller Aufwand des Arbeitsfeldes: (Plan 2000)	TDM/Jahr	
Personalausgaben		
Sachausgaben u. Zuweis.		
Einnahmen		
Deckungsbedarf	0	
Refinanzierungsgrad der Ausgaben durch arbeitsfeldspezifische Einnahmen	#DIV/0!	
Einschätzungstabelle:	Es sind die Zahlen 1 ("sehr niedrig") bis 5 ("sehr hoch") zulässig. Je höher die Zahl, desto höhere Priorität genießt das Arbeitsfeld.	
Kriterium	Prüf-Frage	Wertzahl
1. Nachfrage u. Akzeptanz	Wird ein Angebot quantitativ gut angenommen? ("Ist etwas in?")	1
2. Kostenträchtigkeit	Erfordert ein A. wenig Aufwand? Wird ein A. subventioniert? ("Ist etwas preiswert?")	1
3. Verknüpfbarkeit u. Integrierbarkeit	Würde etwas ganz verlorengehen oder könnte es wenigstens z.T. von einem anderen übernommen werden? ("Ist etwas unersetzlich?")	1
4. Missionarischer u.kirchen-politischer Stellenwert	Entspricht ein A. den missionarischen Erfordernissen der gegenwärtigen religiösen u. kulturellen "Großwetterlage"? ("Ist etwas dran?")	1
Summe:	0	
Gegebenenfalls Ziele u. Tendenzen aus der Leistungsbeschreibung:		

Ablaufdiagramm Konzentrationsdiskussion 1: "Liste zu überprüfender kirchlicher Arbeitsfelder"



Evangelischer Oberkirchenrat

Ablaufdiagramm Konzentrationsdiskussion 2: "Prüfung kirchlicher Arbeitsfelder"



Evangelischer Oberkirchenrat

Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder
Gesamtliste C.2. Landeskirchenrat am 16.03.2000

Lfd. Nr.	Nr.	Organisationseinheit [OE] Bezeichnung	Arbeitsfeld ggf. UA / Gruppier.
1	1.3.0./1.	M+Ö: MWe u.a. ök.Einr.(EKD/Bez.)	Div. UA
	1.3.2	M+Ö: Auslandsfarrer	UA 3320
	1.3.2	M+Ö: Regionalbeauftragte	UA 3840
2	1.4.	Inform.u. Öff. Konz.aller ÖA-Akt.	UA 4120
	1.4.0.	Inform.u. Öff. Standpunkte	UA 4120-Gr.6714
	1.4.1	Inform.u. Öff. Pressearbeit	UA 4110 Zuweis. epd
	1.4.1	Inform.u. Öff. ERB	UA 4110 Zuweis. ERB
	1.9.	Prälaturen	UA 7520
4	2.1	Personaleins: Vereinf. Besetz.-Verf.	UA 7220 210.000
	2.1.	Personaleins: Gemeindediak.	UA 7220 210.000
5	2.2	Personalplanung	UA 7220 UK 220000
6	2.3.1.	Theol. Ausbild: EOK	UA 7220 UK 231000
	2.3.2	Theol. Ausbild: Petersstift	UA 0630
7	2.4.0	FWB: A-F-W-Bild.Leistungen	UA 5290
	2.4.1.1	FWB: Pastoral-psychol.Fortb.	UA 0580
	2.8	Gemeindediakone	UA 0310
9	3.1.1.	Orgel- u. Glockenprüfung	UA 0270
10	3.1.2.	Allg.Kirchenmus.D.: Ländeskantoren	UA 0210
11	3.1.3.	Posaunenarbeit	UA 0230
12	3.2.	A.f.Miss.D.: Koop. mit 1.3.	UA 1610
	3.2.	A.f.Miss.D.: Büchereiarb.	UA 1611
	3.2.	A.f.Miss.D.: Fam.-/Sen.-Erh.	UA 1612
13	3.3.1.	Frauenarbeit: FreiZ./Tagungen	UA 1320
	3.3.1.	Frauenarbeit: Müttergenesung	UA 1380
	3.3.2.	Frauenarbeit: Dorfhelpferinnen	UA 1511
14	3.3.2.	Männerarbeit	UA 1310
15	3.3.3.	Erwachsenenbildung	UA 5280
16	3.4.1	A.f.Kl+Ju: Schülerarbeit, ZDL Diak. Jahr, Behindertenarb., Musisch-kult. Bildung, div. Ar.Ber.	UA 1120
	3.4.2	A.f.Kl+Ju: Bezirkjugendarbeit	UA 1120
	3.4.3.	A.f.Kl+Ju: Jugendheime	UA 1171
17	3.5.	Akademie (ohne KDL)	UA 5220
	3.5.	Akademie: KDL	UA 1510
18	3.6	KDA	UA 29xx
	3.7	Verwalt.-Abtlg. Ref. 3:	UA 7250 + 7220 u.a.
20	4.1.2	RPI	UA 0470
21	4.2.0	Lehrerbild.,Schule, Gem. (EOK)	UA 7220, 420.000
	4.2.1.	Lehrerbild.,Schule, Gem.: GEE	UA 5190
22	4.4.1	Hochsch.f.Kirchenmusik (Heidelberg)	UA 0280
23	4.4.2	Fachhochschule (Freiburg)	UA 2180
24	4.4.3	Schulen in kl. Trägerschaft	UA 5130
25	4.9.	RU (Erweit.Ökum.Angeb.:Schuldek.)	UA 0410
26	5.1.1	Sonderseels.: Studierendengem.	UA 1210
	5.1.2.	Sonderseels.: Krankenhausseelsorge	UA 1410
	5.1.3.	Sonderseels.: Strafvollzug (ehrenamtl.?)	UA 1970
27	5.2.1	Diakonie: Leb.-,Ehe- u.Erziehungsber.	UA 2340
	5.2.2.	Diakonie: Hörgeschädigte,Blinde	UA 1421 + 1422
	5.2.3.	Diakonie: Telefonseelsorge (Schophf.Lösung?)	UA 1470
	5.2.4.	Diakonie: Flüchtlinge u. Migranten	UA 1910
28	5.2.5	Diakon. Einrichtungen: Theol in Ltg.	UA 2170
29	5.2.6	Fachschulen	UA 2282
30	5.9	Strukturbereinigung zw. EOK u. DW:	UA 2120
31	6.3.2.	Bau, Lieg., Fin. KG: Liegenschaften	UA 7220.632000
	6.3.3.	Bau, Lieg., Fin. KG: KBA	UA 7220.633000
32	6.8.	Tagungshäuser	UA 5240
33	7.2.0.	Inn. Dienst: Leitung	UA 7220.720000
	7.2.1	Inn. Dienst: Geb.-Man.Incl. Fahrer	UA 7220.721000
	7.2.2	Inn. Dienst: Expeditur (u.a. Fotos.,Vers.)	UA 7220.722000
	7.2.4	Inn. Dienst: Registratur	UA 7220.724000
34	7.5.	Landeskirchl. Bibliothek	UA 5310
35	9.	RPA	UA 7700
36	10.	ZGAST (Koop.m.PV,Leist. an Dritte.)	UA 7230
37	19.2.	Umlagen an EKD	UA 9210.
38	19.4.	Sammelversicherungen	UA 9400 + 9410

Erläuterungen:

1. In dem vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats am 29. Februar 2000 verabschiedeten Jahresabschluß der Haushaltserhebung der Evangelischen Landeskirche in Baden heißt es zusammenfassend: Das Wachstum von 1999 relativiert sich sehr schnell, wenn die Landeskirche im Rahmen der clearing-Abrechnungen für das Jahr 1996 in Kürze 33 Millionen DM zurückzahlen muss. Die Notwendigkeit, die eingeleiteten Konzentrationsprozesse weiter voranzutreiben, wird durch das gute Ergebnis 1999 in keiner Weise weniger dringend, wenn die Entwicklung in den nächsten fünf Jahren mit einbezogen wird. Aus heutiger Sicht wird im landeskirchlichen Bereich nach wie vor ein 10 % iger Absenkungsbedarf umzusetzen sein.
2. Die Festlegung der Liste zu überprüfender Arbeitsfelder entspricht Punkt 4.1 des Methodenpapiers „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit“. Demnach bestätigt oder erweitert die Landessynode die vorgelegte Liste; Kürzungen können nicht vorgenommen werden.

Zu Eingang 8/12**Schreiben der Vorsitzenden des Landesausschusses der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.03.2000 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000**

Betr.: Überprüfung der „Listen zu den zu überprüfenden Arbeitsfeldern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landesausschuss der Frauenarbeit hat sich in seiner Klausurtagung im Februar in Bad Herrenalb mit dem laufenden Konzentrationsprozess in der badischen Kirchenleitung beschäftigt. Dabei informierte Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern auch über die bevorstehende Prioritäten-diskussion mit den inzwischen erstellten *Listen zu den zu überprüfenden Arbeitsfeldern*.

Im Landesausschuss der Frauenarbeit hält man eine Prioritätendiskussion in unserer Landeskirche im Blick auf die Finanzsituation aber auch zur Weiterentwicklung der Organisation der Kirchenleitung und der kirchlichen Arbeitsfelder für sinnvoll.

Im Auftrag des Landesausschusses bitte ich, im Blick auf den Überprüfungsprozess der oben aufgeführten Listen, für eine mindestens paritätische Beteiligung von Frauen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission zu sorgen. Um bei der Prioritätenfindung und den daraus zu treffenden Entscheidungen der überwiegend von Frauen getragenen ehrenamtlichen Arbeit in unserer Kirche Rechnung zu tragen, bitten wir, eine angemessene Anzahl kompetenter Frauen in die Prüfungskommission zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Aline Jung

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.04.2000 zum Schreiben der Vorsitzenden des Landesausschusses der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.03.2000

Stellungnahme zu „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit“ – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder (Eingang 8/12)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum Schreiben des Landesausschusses der Frauenarbeit vom 23. März 2000 zur Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. März 2000 über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entschieden. Demnach ist vorgesehen, je eine Person aus den sieben Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie aus den vier ständigen Ausschüssen der Synode als Mitglieder der Prüfungskommission zu benennen.

Das Kollegium wird den Brief des Landesausschusses der Frauenarbeit allen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat zukommen lassen mit der Bitte um eine angemessene Berücksichtigung des Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Gerhard Vicktor

Kirchenrat

Zu Eingang 8/12**Schreiben der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.04.2000 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16.03.2000**

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2000 vom 16. März 2000; Ord.-Ziffer 8/12

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

als Dienstvorgesetzte habe ich Sie über den folgenden Sachverhalt zu unterrichten und gleichzeitig um Ihre Unterstützung zu bitten.

Am 4. März d.J. habe ich davon Kenntnis bekommen, daß der Synode auf einer Liste von zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfeldern unter anderem das Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen wird. Wie sich aus der Vorlage ergibt, handelt es sich um eine „Brainstorming-Liste“ der Abteilungsleiter des Evangelischen Oberkirchenrats, die vom Landeskirchenrat gebilligt wurde. Das Rechnungsprüfungsamt als rechtlich selbständiges Amt war an der Erstellung der Liste weder beteiligt, noch davon in Kenntnis gesetzt. Diese Formalie wäre für sich genommen nur ein Schönheitsfehler, wenn nicht bei dem weiter vorgeschlagenen Verfahren das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode wieder unberücksichtigt blieben (vgl. Ziffer 4.3 der Vorlage). Dies könnte dazu führen, daß im Ergebnis der Synode zum Rechnungsprüfungsamt in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht Vorschläge unterbreitet werden könnten, ohne daß das Rechnungsprüfungsamt oder der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode hierbei einzubeziehen wären. Dies widerspricht der in § 2 RPA-Gesetz geregelten Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn damit sollte gerade vermieden werden, daß die geprüfte Stelle die Abläufe der Prüfung bestimmt. Soviel zu den Formalien.

Inhaltlich möchte ich an dieser Stelle nur in Kürze auf zwei aus meiner Sicht wesentliche Punkte eingehen.

Unter Ziffer 4.1 der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats aus der von den Abteilungsleitern des Evangelischen Oberkirchenrats erstellten Liste ausgenommen wird, weil die Referate 6 und 8 bereits zusammengelegt wurden. Dieser Argumentation folgend möchte ich darauf hinweisen, daß im Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 1995 bis 1999 22 % der Stellen gestrichen wurden. Wenn also eine Reduzierung des Kollegiums um 12,5 % dazu führt, daß dieses von den zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfeldern ausgenommen wird, so müßte dies aus meiner Sicht erst recht für das Rechnungsprüfungsamt gelten.

Des weiteren muß ich in inhaltlicher Hinsicht auf die Ihnen bekannte Projektgruppe im Rechnungsprüfungsamt hinweisen, die seit letztem Jahr arbeitet und über deren Arbeit ich auch dem Rechnungsprüfungsausschuß berichtet habe. Die Projektgruppe hatte den Auftrag, die Rechnungsprüfung in Zukunft besser auf die Bedürfnisse der Adressaten abzustimmen und effizienter zu gestalten. Insofern findet eine Überprüfung bereits statt, von deren Ergebnis zumindest der Rechnungsprüfungsausschuß unterrichtet wird.

Zusammenfassend halte ich demnach eine Streichung des Rechnungsprüfungsamtes von der vorgelegten Liste für erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, so müßte zumindest in der geplanten Prüfungskommission der Rechnungsprüfungsausschuß gleichermaßen wie die vier ständigen Ausschüsse vertreten sein und mindestens ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes. Wobei ich bei dieser Alternative darauf hinweisen möchte, daß der Evangelische Oberkirchenrat in der Prüfungskommission mit acht Personen vertreten sein soll und bei einer Majorität dieses Personenkreises im Falle möglicher weiterer Entscheidungen grundsätzlich das Problem der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bestehen bleibt.

Sollten weitere Auskünfte des Rechnungsprüfungsamtes für erforderlich gehalten werden, so stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Anliegen des Rechnungsprüfungsamtes in die Synodaldebatte zur Vorlage des Landeskirchenrates einbringen würden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode, Herr Otmar Butschbacher und der Geschäftsleitende Oberkirchenrat, Herr Dr. Beatus Fischer, erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Ute Fischer

Anlage 13 Eingang 8/13**Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.12.1999 zum Versorgungsstiftungsgesetz**

Betrifft: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Die Pfarrerververtretung hat am 05.11.99 den Entwurf zu o.g. Gesetz vom 14.07.99 per Fax erhalten und sich in ihrer Sitzung am 25.11. damit beschäftigt. Sie stimmt dem Gesetz im Grundsatz zu. Nach dem Ausstieg aus der BfA setzt dieses Gesetz die Landeskirche instand, die Versorgungsansprüche der bei ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen zu erfüllen. Wir halten den Entwurf für gut.

An einer Stelle müssen wir allerdings protestieren.

Die Pfarrerververtretung wendet sich entschieden gegen den § 3 Absatz (6). So wie wir den Absatz verstehen, wird darin festgelegt, daß die Erträge des Stiftungsvermögens zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können, bevor der aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelte notwendige Stand des Vermögens erreicht ist.

Diese Regelung widerspricht unseres Erachtens dem Geist und Ziel des Gesetzes, wird dadurch doch die Möglichkeit eröffnet, Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Deckung laufender Verpflichtungen aus dem Haushalt heranzuziehen, bevor die Zukunftssicherung erreicht ist. Dies halten wir für einen grundsätzlich falschen Weg. Es hat sich ja schon bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, daß das Umlageverfahren, bei dem die jeweils Einzahlenden die Ansprüche der Versorgungsempfänger decken sollen, eben nicht funktioniert. Gerade in unserer Landeskirche, in der jetzt schon mit 100 % iger Sicherheit feststeht, daß sich das Verhältnis von Beschäftigten (Aktiven) und Ruheständlern ungünstig entwickeln wird, halten wir die in § 3 (6) vorgeschlagene Lösung für falsch.

Wir bitten Landessynode und Oberkirchenrat, hier eine Änderung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihr Reinhard Sutter, Vorsitzender

Der Brief geht zugleich an den Evangelischen Oberkirchenrat

zu Eingang 8/13**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.02.2000 zum Schreiben der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.12.1999**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Kollegium hat sich am 25. Januar 2000 mit der Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9. Dezember 1999 befasst. Hierbei wurde Folgendes beschlossen:

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt der Landessynode, das Versorgungsstiftungsgesetz vom 27. Oktober 1999 nicht zu ändern.

Begründung:

Der Antrag der Pfarrerververtretung hat zum Ziel, § 3 Abs. 6 des Versorgungsstiftungsgesetzes ersatzlos zu streichen (siehe deren Schreiben vom 9. Dezember 1999). Der Evangelische Oberkirchenrat erkennt grundsätzlich die Beweggründe der Pfarrerververtretung an, kommt jedoch aus zweierlei Gründen zu dem Ergebnis, dass § 3 Abs. 6 Versorgungsstiftungsgesetz nicht nur seine Berechtigung, sondern auch seine Notwendigkeit hat.

1. Es war bereits mit der vor zehn Jahren begonnenen Bildung der Versorgungssicherungsrücklage (Ansparung zur Abdeckung des seinerzeit noch nicht durch BfA und ERK abgedeckten Versorgungsanteils in Höhe von zwanzig Prozent) vorgesehen, dass noch während der Anspaphase (hin zum Kapitalstockdeckungsprinzip) Erträge und, falls notwendig, auch Zuweisungskapital zur Entlastung des Haushalts eingesetzt werden.

Dieses Mischsystem ist auch im neuen Versorgungssicherungskonzept so vorgesehen. Das versicherungsmathematische Gutachten zielt darauf ab, dass nicht erst bei voller Ansparung der Kapitalstockdeckung, sondern schon wesentlich früher, voraussichtlich ab dem Jahr 2005, sofern die heute unterstellte Performance von sechs Prozent pro Jahr langfristig erreicht werden kann, der Haushalt eine nennenswerte Entlastung erfahren wird.

2. Um einen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, muss bei einem eventuellen Eintritt einer erneuten Notlage unserer Landeskirche die Landessynode die Möglichkeit haben, auf Mittel der Versorgungsstiftung zugreifen zu können.

3. Die Bestimmung ist auch deshalb angezeigt, weil die Landessynode jederzeit unter den im Stiftungsgesetz genannten Gründen die Stiftung auflösen könnte, dies aber dann nicht erforderlich ist, wenn nur für einen befristeten Zeitraum mehr Geld entnommen werden soll, als nach dem jeweiligen versicherungsmathematischen Gutachten vorgesehen ist.

Eine Beteiligung des Stiftungsvorstandes zum Antrag der Pfarrerververtretung halte ich nicht für erforderlich, da es sich hier um eine rein kirchenpolitische Willensbildungsmaßnahme handelt.

Nachdem die Pfarrerververtretung das gleiche Schreiben auch an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet hat, wird der Pfarrerververtretung mitgeteilt, dass das Verfahren nun ausschließlich bei der Landessynode anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt

Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage 14 Eingang 8/14**Bericht einer synodalen Arbeitsgruppe vom 05.03.2000: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Zur Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen**

Hinweis: Dieser Bericht wird aus Kostenspargründen hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Geschäftsstelle der Landessynode angefordert werden.

Anlage 15 Frage 8/1**Frage des Synodalen Kabbe vom 04.03.2000 mit Fragen zur PC-Bearbeitung von Spendenbescheinigungen, zu PC-Programmen, zur elektronischen Datenverarbeitung und Datenkommunikation und zu Stellen im EDV-Bereich**

Betr. Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

in den letzten beiden Jahren habe ich jeweils in der Frühjahrsynode Fragen zu PC-Programmen in der Landeskirche, sowie deren Verwendung und Vernetzbarkeit gestellt. Ich habe den Eindruck, daß an dieser Stelle weitergefragt werden muß, da auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche und der Rechnungsmärkte viel Arbeit doppelt und leider auch dreifach geschieht. Soweit mein Einblick reicht ist an den meisten Stellen viel guter Wille vorhanden. Das Problem scheint mir darin zu liegen, daß es an konstruktiver Zusammenarbeit fehlt, wobei eine wesentliche Ursache mangelnde Kapazitäten und Überbelastung ist.

Mit meinen Fragen möchte ich nicht nerven sondern einen konstruktiven Beitrag leisten, daß mit menschlichen und finanziellen Ressourcen sparsamer und effektiver umgegangen werden kann. Vielleicht ist es dazu aber nötig, erst einmal Finanzen freizusetzen und zu investieren. Dies würde aber langfristig ein mehrfaches an Finanzen und Arbeitszeit bzw. Überstunden engagierter Mitarbeiter sparen und manchen Frust abbauen.

Folgende Fragen möchte ich gerne stellen bzw. wiederholen:

1. Wieso können Spendenbescheinigungen noch immer nicht über Davip ausgestellt werden? (Bei vielen freien Werken ist dies ohne Probleme möglich.)
2. Was hat sich seit der letzten Frühjahrsynode in Bezug auf die PC-Programme im Raum der Landeskirche getan? Welche Programme sind im Einsatz und wie sind sie miteinander vernetzt bzw. vernetzbar?
3. Welche Visionen bzw. Konzeptionen bestehen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und Datenkommunikation im Raum der Badischen Landeskirche?

4. Welche Stelle oder welche Stellen sind dafür verantwortlich, daß Konzeptionen und Programme und Programmschnittpunkte erarbeitet und gekauft und eingeführt werden? Mit welchen Mitteln und Entscheidungsbefugnissen sind diese Stellen ausgestattet? Welche Ausbildungen und Qualifikationen sind bei diesen Stellen vorhanden?

Mit freundlichen Grüßen wünsche ich Ihnen eine gesegnete Kar- und Osterzeit

gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

zu Frage 8/1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.04.2000 zur Frage des Synodalen Kabbe vom 04.03.2000 (schriftliche Antwort)

Fragestunde

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei erhalten Sie die anlässlich der Fragestunde zu beantwortende Frage OZ 8/1 in schriftlicher Form. Die Antwort ist etwas ausführlicher, deshalb die Schriftform.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. B. Fischer

Antwort zur Frage OZ 8/1 des Synodalen Kabbe

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Synodale,

die Fragen des Synodalen Kabbe, die Ihnen ja schriftlich vorliegen und somit von mir nicht mehr wiederholt werden, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Prüfung hat ergeben, dass in DAVIP kein Modul für die Erteilung von Spendenbescheinigungen freigegeben wird. Eine Vielzahl von Kirchengemeinden setzt DAVIP nicht ein, da für diese das Meldewesen über zentrale Erfassungsstellen abgewickelt wird. Im Zahlstellenprogramm, das ich ja bereits auf Ihre Frage vor einem Jahr hier erwähnt habe, ist die Möglichkeit Spendenbescheinigungen zu erstellen, gegeben. Das Programm selbst steht allen Kirchengemeinden seit 1995 zur Verfügung. Zugegeben, hier muss die Adresse noch erfasst werden. Dieses wird sich aber in der nächsten Version (mit der Umstellung auf den EURO) dahingehend ändern, als für DAVIP-Anwender eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden wird. Die Erstellung von Spendenbescheinigungen mit Hilfe von zwei verschiedenen Software-Produkten wird nicht eingeführt.

Die Fragen 2 und 3 fasste ich zusammen, da die eine in die andere übergreift

Auch dieses Mal kann ich Ihnen nur berichten, was sich unter Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrates im Einzelnen getan hat:

2.1. Tabelle II

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Alb-Pfinz sowie der Kirchengemeinde Steinen, die Ihnen, Herr Kabbe, ja nicht ganz unbekannt sein dürfte, die Tabelle II als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen waren positiv, so dass künftig interessierte Kirchengemeinden und Kirchenbezirke diese Möglichkeiten nutzen können. Sinnvoll und rationell ist das Ganze jedoch nur dann, wenn innerhalb eines Kirchenbezirks alle Kirchengemeinden das Produkt einsetzen. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die Daten per Internet übermittelt werden. Für alle Gemeinden Disketten zu erstellen, sie zu versenden, vor Ort zu bearbeiten und das Ganze wieder zurück, ist mit Sicherheit keine Arbeitserleichterung, so dass dieses Verfahren auf absehbare Zeit flächendeckend nicht eingesetzt werden kann.

2.2. Meldewesen

Im Einsatz befindet sich inzwischen DAVIP-W für die Gemeindegliederverwaltung.

In DAVIP-W integriert ist CS-Mail, das den Datentransfer von und zum Kirchlichen Rechenzentrum reguliert. Für die Erstellung der Amtshandlungsvordrucke (Taufen, Trauungen, Beerdigungen etcetera) wird noch im Laufe dieses Jahres das Programm KBF-W zum Einsatz kommen. Eine Schnittstelle zu DAVIP-W wird integriert sein.

2.3. Personalwesen

Im Pilotenprojekt ist zur Zeit ein Programm, das die erstmalige Erfassung und Speicherung von Personaldaten, Neueinstellungen und dem damit verbundenen Datenträgeraustausch mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle abwickelt. Mit diesem Produkt können auch die Daten für Dienstverträge oder auch andere Textbausteine zur Verfügung gestellt und ausgedruckt werden.

Diese Daten werden aus dem Datenbestand der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle laufend aktualisiert. Dies setzt die Verwaltungsämter in die Lage, vor Ort selbst Auswertungen zu generieren. Die doppelte Datenhaltung wird durch dieses System überflüssig, so dass künftig der manuell zu führende Personalbogen entfallen kann.

2.4. Finanzwesen

2.4.1. Im Jahre 1999 sind inzwischen alle Verwaltungsämter auf das neue Finanzwesen-Programm KIFIKOS umgestellt worden. Gleichzeitig wurde in allen Ämtern das Haushaltbuch-Programm installiert, so dass künftig jede Kirchengemeinde, sofern sie es überhaupt wünscht, beziehungsweise es für sie sinnvoll erscheint, die neuen Instrumentarien der Budgetierung etcetera nutzen kann. Ferner wird eine gezielte Haushaltsüberwachung mit entsprechendem Reporting möglich sein. Ein Datenträgeraustausch bei der Haushaltsplanerstellung an die Kirchengemeinden ist möglich, wird aber noch je nach Bedarf, der sich bei der praktischen Arbeit ergeben kann, ausgebaut werden müssen.

2.4.2. Zahlstellen beziehungsweise Pfarramtskassen-Programm

Hier noch eine kurze Vorbemerkung

Es ist für uns im Evangelischen Oberkirchenrat ärgerlich, dass dieses Produkt, das ja insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer in unserer Landeskirche bei der Führung der Pfarramtskasse entlasten soll, oft mit den fadenscheinigsten Argumenten nicht eingesetzt wird. Ein Mal ist es zu archaisch, ein anderes Mal gehen die hinterlegten Elemente nicht weit genug, weil mit diesem Programm die ganze Rechnung der Kirchengemeinden abgewickelt werden sollte, um angeblich Buchungsgebühren bei den Verwaltungsämtern einzusparen. Natürlich wissen wir im Evangelischen Oberkirchenrat auch, dass es bei jedem Produkt Verbesserungen gibt, nur besteht manchmal der Eindruck, dass unsere innerkirchliche Kundschafft immer noch nicht wahrhaben will, dass bei allen Forderungen und Möglichkeiten das Nutzen- und Kostenverhältnis in Einklang zu bringen ist. Wie schon eingangs erwähnt, befasst sich eine Arbeitsgruppe unter der Federführung meines Referates mit der Neukonzeption dieses Programms, da das derzeitige Programm nicht mehr eurofähig gemacht wird.

2.5. Kommunikation

Im Evangelischen Oberkirchenrat befindet sich zur Zeit ein Projekt in der Initiativphase, dessen Ziel die Einführung einer automatisierten internen und externen Kommunikation in unserer Landeskirche ist. Die interne Kommunikation beinhaltet ausschließlich den papierlosen Daten- und Informationsaustausch innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates. Die externe Kommunikation ist nochmals in zwei Segmente aufgeteilt und zwar zum Einen in die Kircheninterne Kommunikation zwischen Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, sowie die darüber hinaus gehende Kommunikation mit Kirchenmitgliedern.

Dieses Projekt nimmt voraussichtlich eine größere Dimension an. Die Mitarbeit und Begleitung aus den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden wird hier in ganz besonderem Maße erforderlich sein.

Zu Frage 4

Damit bei Ihnen und insbesondere auch in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden keine falschen Vorstellungen über unsere Möglichkeiten entstehen sei hier darauf hingewiesen, dass, bedingt durch den massiven Stellenabbau, auch im Verwaltungsbereich eine an und für sich notwendige Stellenumschichtung zu Gunsten des EDV-Bereiches nicht möglich ist. Unsere EDV-Mitarbeiter schaffen es zur Zeit gerade noch, die im Evangelischen Oberkirchenrat bestehenden Anforderungen sach- und fachgerecht zu erledigen. Für das Kommunikationsprojekt werden wir externe Fachberatung in Anspruch nehmen müssen, wobei die Finanzierung solcher externer Beratungen immer problematischer wird; denn alles, was die Verwaltung zusätzlich benötigt, wird im inhaltlichen Bereich fehlen.

Meine Erfahrungen im Evangelischen Oberkirchenrat, aber auch mit überregionalen Projekten sind die, dass die Mitarbeiterschaft an den jeweiligen Problemen und Fragestellungen hochmotiviert mitarbeitet, dass wir aber in der zeitlichen Umsetzung wesentlich mehr Zugeständnisse machen müssen, als uns lieb ist, denn eines wird immer deutlicher, wir können

die Beteiligten in Projekten nicht in dem Umfang vom Tagesgeschäft freistellen, als dies wünschenswert und teilweise auch für das Projekt erforderlich wäre.

Nachdem wir grundsätzlich Software-Produkte nicht selbst erstellen, orientiert sich die Frage nach der fachlichen Qualifikation ausschließlich am Ziel des jeweiligen Projektes. Also je nach Fachkenntnis ist ein Mal mehr eine verwaltungstechnische und ein Mal mehr eine inhaltliche Kompetenz erforderlich.

Bezüglich der Entscheidungsbefugnisse kann ich Ihnen keine allgemein gültige Antwort geben, da die Strukturen je nach Art des Arbeitsvorhabens unterschiedlich sind. Handelt es sich im Evangelischen Oberkirchenrat um ein landeskirchliches Projekt, entscheidet über Projektauftrag und Projektergebnis das Kollegium. Dieses wird durch die Arbeitsgruppe Projektkoordination unterstützt.

Bei allem, was wünschenswert und notwendig erscheint, werden wir aus dem Blickwinkel des unbeteiligten Beobachters immer zu langsam sein, denn wir können nicht immer alles gleichzeitig machen. Das heißt aber nicht, dass in unserer Landeskirche alles damiederlegt, eher im Gegenteil, ich meine, dass wir auch im EDV-Bereich ein ganzes Stück vorwärts gekommen sind und auch weiterkommen werden. Gemessen an anderen Verwaltungen sind wir mit Intranet und Internet inklusive Kommunikation per E-Mail im ersten Drittel und keineswegs Schlusslicht. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

Anlage 16

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 15.04.2000

In seiner Sitzung am 14. April 2000 hat der besondere Ausschuss über Anträge beraten und in drei Fällen Unterstützungen von insgesamt 14.000 DM beschlossen:

Eine 16jährige junge Frau im Libanon wurde vor einigen Jahren Opfer eines militärischen Anschlags. Die Spätfolgen der starken Verbrennungen machen eine chirurgische Behandlung erforderlich. Nach umfangreichen Recherchen konnte geklärt werden, dass die Operation im amerikanischen Hospital von Beirut möglich ist. Hierzu wird ein Zuschuss gewährt.

Als Folge des Bürgerkrieges in Burundi hat ein junger Mann sowohl seine Familie als auch seine Heimat verloren. Die Zuwendung aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ soll helfen, eine Ausbildung anzutreten und damit die Zukunft zu sichern.

Gewalt gegen Frauen ist auch in Russland zu beklagen. Kommt es dann aus einer Notwehrsituation zur Gewaltanwendung gegen den Partner, werden diese Frauen entgegen neueren Strafbestimmungen nicht selten zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die gewährte Unterstützung soll bei fünf namentlich genannten Frauen juristische Hilfe zur Revision der Urteile ermöglichen.

Schließlich hat der Ausschuss einen zusätzlichen Beitrag von 5.000 DM bereitgestellt, der unter Beachtung der üblichen Kriterien nach Vorliegen schriftlicher Unterlagen Personen im Krisengebiet Jugoslawien über das ökumenische Hilfswerk in Novi Sad Hilfe zukommen lässt.

Hansjörg Martin

Vorsitzender

Anlage 17

Konzeption des Evangelischen Oberkirchenrats zur Profilierung der Diakonischen Arbeit der kirchlichen Sozialstationen vom 09.03.2000

Beschluss der Synode vom 27.10.1999 – Verhandlungen der Landessynode Seite 57

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Rahmen der Haushaltsberatungen hat die Landessynode auf Vorschlag des Finanzausschusses für 2000 und 2001 aus dem Budgetierungskreis 19.3 – Steueranteil der Kirchengemeinden – jeweils 125.000,- DM für Maßnahmen zur diakonischen Profilierung der Sozialstationen bereitgestellt und um die Vorlage einer Konzeption gebeten.

Wir haben die angeschlossene Konzeption im Kollegium beraten und legen sie hiermit – wie gewünscht – der Synode zur Frühjahrstagung vor. Mit dem geplanten Maßnahmebündel versprechen wir uns vielfältige Initiativen und somit eine große Breitenwirkung. Die Erfahrungen, die wir

auf örtlicher und überörtlicher Ebene mit diesen Aktivitäten machen, sollen der Landessynode zusammenfassend im Frühjahr 2002 vorgestellt werden. Die in dem geplanten Projekt angestrebte intensive Beschäftigung mit der Frage der diakonischen Profilierung der Sozialstationen ist damit nicht abgeschlossen, sondern bleibt kontinuierliche Zielsetzung auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene und verlangt auch nach Ablauf des Projektes die Bereitstellung dafür notwendiger Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Stockmeier
(Oberkirchenrat)

Anlage

Maßnahmen zur Profilierung der Sozialstationen

A. Problembeschreibung

Ergebnis und Deutung der dritten EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft haben uns gelehrt, dass Fragen nach Kirche und Glauben, nach Christentum und Religion erst im lebensgeschichtlichen Rückbezug eine persönliche Relevanz erlangen. Die Einbindung des kirchlich-religiösen Beziehungsfeldes in die subjektiven Lebenszusammenhänge hat deshalb eine hohe Bedeutung.

Von den *funktionalen Diensten der Kirche* haben die Sozialstationen (83 %) mit den Ehe- und Familienberatungsstellen gleich nach der Telefonseelsorge (86 %) den höchsten Bekanntheitsgrad unter den Mitgliedern. Sie wurden zum Zeitpunkt der Erhebung (1993) von 9 % der evangelischen Christen auch in Anspruch genommen. Es darf vermutet werden: Mit steigender Tendenz bis heute.

Wenn ein Mensch zu Hause von der Familie und anderen dauerhaft gepflegt werden muss, ist das ein tiefgreifender Einschnitt für den Einzelnen und seine Familie. *Die häusliche Pflege* ist neben dem Kindergarten und dem kasuellen Handeln der dritte große Lebensbereich, in dem Menschen mit dem kirchlich-religiösen Beziehungsfeld in Berührung kommen. Hier ist das Fragen nach christlicher Sinngebung und Lebensgestaltung groß.

Mitglieder und Öffentlichkeit erwarten von der Kirche Antworten auf Fragen wie:

Wie kann und wie muss eine *würdige Pflege* und Begleitung alter und kranker Menschen in ihrem Zuhause gestaltet sein?

Welchen Beitrag zum Gelingen dieser Lebensphase leistet die Gemeinde?

Wie kann das *Evangelium überzeugend in eine Situation eingebracht werden*, die von den Betroffenen als leidvoll, einschränkend und weithin sinnlos erlebt wird?

Was muss geschehen, damit die Kirchengemeinde in den Lebenswelten von pflegenden Familien und pflegebedürftigen Einzelnen als hilfreich, entlastend und sinnvermittelnd erfahren wird?

Überzeugende Antworten auf dieses Fragen können nur gleichermaßen aus Worten und Taten bestehen. An dieser Aufgabe müssen Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, Diakoniestationen und, wo vorhanden, Altenpflegeheime gemeinsam arbeiten. Profil gewinnt die Gemeinde dort am stärksten, wo es ihr gelingt, die Leistungen der Sozialstation, der Kirchengemeinde, des Krankenpflegevereines und des Altenpflegeheimes als sinnvoll aufeinander bezogene kirchliche Angebote für pflegende Familien und pflegebedürftige Einzelne darzustellen.

B. Maßnahmen

Konkrete Schritte zu Veränderungen in den beschriebenen Problemzonen können nur am Ort entwickelt werden. Überörtlich ist vor allem ein optimaler Austausch von Ideen und Konzepten sicherzustellen. Mit den von der Synode zur Verfügung gestellten Mitteln sollen daher örtliche Projekte ermöglicht und der Informations- und Ideenfluss untereinander gestärkt werden. Schließlich soll durch gezielte Projektangebote der Landesgeschäftsstelle auf örtlicher Ebene die Kommunikation der beteiligten Institutionen gestärkt werden. Auf diese Weise werden Erfahrungen gesammelt, um nach Ablauf der geplanten Aktivitäten Konsequenzen für die kontinuierliche Arbeit am diakonischen Profil der Sozialstationen ziehen zu können.

1. Örtlich konzipierte Projekte

Das Projekt „Leitbild“

Die Landeskirche hat die Diskussion von *Leitsätzen* in den Gemeinden und Bezirken angestoßen, viele Sozialstationen haben in Leitbildern ihr Pflegeverständnis entwickelt. Was weithin fehlt ist ein auf den Lebens-

raum bezogenes gemeinsames Konzept von Kirchengemeinde, Sozialstation und Krankenpflegeverein im Umgang und in der Begegnung mit pflegenden Familien und pflegebedürftigen Einzelnen.

Ein auf diese Konzeption abgestimmtes Leitbild wirkt nach innen als prägendes Band gemeinsamer Grundsätze im Handeln und vermittelt nach außen eine Vorstellung davon, wie das Evangelium in Wort und Tat für eine bestimmte Zielgruppe Gestalt gewinnt.

Ziel des Projektes ist es, einen Leitbildprozess in wenigstens zwei Dritteln der Regionen, in denen Kirchengemeinden Träger von Sozialstationen sind, anzustoßen und zu begleiten.

Als Mentoren der Projekte sollen die Diakoniepfarrerinnen und Diakoniepfarrer gewonnen werden. Sie sind gebeten, hier einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den nächsten zwei Jahren zu setzen. Die Diakoniepfarrerinnen und Diakoniepfarrer werden sich in einer dreitägigen Konferenz inhaltlich und methodisch auf diese Aufgabe vorbereiten. Für die Umsetzung werden je Projekt 2500,- DM zur Verfügung gestellt.

Das evangelische Fachseminar in Rüppurr entwickelt gemeinsam mit dem Fachreferat Ambulante Dienste im DW Baden einen Fachtag zur „gemeinsamen Profilierung von Kirchengemeinde, Krankenpflegeverein und Sozialstation“. Der Fachtag dient als Einführung in die Fragestellung und Motivation zur Umsetzung im eigenen Umfeld und ist so konzipiert, dass er auch für örtlichen Aktivitäten abgerufen werden kann.

2. Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation

Das Projekt „Seitenwechsel“

Von der schweizerischen Bankgesellschaft entwickelt, will diese Maßnahme Funktionäre und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Geschäftsfelder in den Arbeitswelten der jeweils anderen Einblick nehmen lassen. Übertragen heißt das: Funktionäre, Angestellte und gratis Mitarbeitende in Gemeinde und Diakoniestation wechseln für eine kurze Zeitspanne die „Seiten“ und erfahren die Arbeitswelt der anderen.

Die Landesgeschäftstelle stellt das notwendige Know-how zur Durchführung des Projektes zur Verfügung und erstattet für maximal 5 Projekte evtl. Ertragsausfälle der Diakoniestation bis zu 5.000,- DM je Maßnahme.

Das Projekt „Marktplatz“

Das Projekt ist als Ideenbörse konzipiert. Die Landesgeschäftstelle fördert damit den Wettbewerb guter Ideen und Konzepte der Krankenpflegevereine. Die in diesem Bereich durchgeführten Workshops werden dazu weiterentwickelt. Ein Faltblatt wird entwickelt und eine Internetseite zur schnellen Kommunikation für die Beteiligten eingerichtet, ein Wettbewerb ausgelobt. In ihm sollen die besten Konzepte für eine „Johnde Investition“ des Krankenpflegevereines in seine Diakoniestation prämiert werden.

3. Einzelmaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

Das Projekt „Qualitätshandbuch“

Das Fachreferat erstellt in Zusammenarbeit mit einzelnen Diakoniestationen ein Qualitätshandbuch. Diejenigen Kapitel des Handbuchs, in denen das Profil der Station angesprochen wird, entwickelt eine Arbeitsgruppe von Pfarrerinnen und Pfarrern in leitender Verantwortung von Diakoniestationen sowie Pflegedienstleitungen und Geschäftsführungen.

Das Projekt „Kunde“

In Zusammenarbeit mit der evangelischen Fachhochschule Freiburg wird in einem Forschungsprojekt ermittelt, welche spezifischen Erwartungen

die Öffentlichkeit einerseits und die Patienten und Pflegebedürftigen mit ihrem Umfeld andererseits an eine kirchliche Sozialstation haben.

In einem zweiten Forschungsprojekt könnte der Frage nachgegangen werden, welche Bedenken und Vorbehalte gegenwärtig das Wahlverhalten der Leistungsberechtigten in der Pflegeversicherung bestimmen und wie ein vertrauensbildender und leistungserschließender Auftritt von Station, Gemeinde und Krankenpflegeverein aussehen müsste.

C. Abwicklung

1. Das Gesamtvorhaben wird von der Landesgeschäftsstelle verantwortet.
2. Zur Umsetzung aller Maßnahmen wird in der Landesgeschäftsstelle eine Begleitgruppe eingerichtet. In ihr sind das Fachseminar, die zuständige Abteilungsleitung im EOK Referat 5, DiakoniepfarrerInnen, Pflegedienstleitung, Krankenpflegevereine und Geschäftsführungen von Diakoniestationen vertreten.
3. Mit der Koordinierung und Geschäftsführung des Maßnahmebündels wird eine in diesem Handlungsfeld erfahrene Person beauftragt (Honorarvertrag).
4. Der Startschuss zum Projektaufbau wird in einer Pressekonferenz gegeben und erscheint gleichzeitig als Artikel in den Standpunkten, Mitteilungen und den Dimensionen.
5. Die Begleitgruppe erstellt und veröffentlicht eine Zwischenbilanz der Aktion zum Frühjahr 2001.
6. Die Abschlusspräsentation erfolgt durch die Begleitgruppe auf der Frühjahrssynode 2002.

D. Finanzierung

Projekt Leitbild

Projekte für 40 Träger	100.000,-
Fachtag (Entwicklung und 3 überregionale Veranstaltungen)	10.000,-
Vor-Ort-Seminare des Fachseminars	10.000,-

Projekt „Seitenwechsel“

Ca. 5 Stationen	25.000,-
Bedingung ist ein gleich hoher finanzieller Beitrag der Träger zu der Aktion	

Projekt Marktplatz

Faltblätter und Internetbetreuung	10.000,-
6 regionale Workshops	5.000,-
Wettbewerb	10.000,-

Projekt Qualitätshandbuch (Gesamtaufwand)

Projekt Kunde (mit EFH Freiburg)	20.000,-
Kosten für Abwicklung (Fahrtkosten etc)	3.000,-
Abschlussrepräsentation Frühjahrssynode 2002	2.000,-
Honorarkosten für Projektbegleitung	50.000,-
Gesamtkosten	250.000,-

Der finanzielle Aufwand bezieht sich auf zwei Jahre und ist nur eine Schätzung. Sollten im Laufe der Zusammenarbeit in der Begleitgruppe neue Ideen für Projekte entstehen, sind Modifikationen denkbar. Die bereitgestellten Mittel von 250.000,- werden dabei die Obergrenze bilden. Es wird darauf geachtet, dass sich die örtlichen Institutionen angemessen an der Finanzierung beteiligen.